Amts-Blatt

der

Königlich Preußiſchen Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1849.

Frankfurt a. d. O.,
gedruckt bei Trowitzſch u. Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 1. Frankfurt a/O., Mittwoch den 3. Januar. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1848.

No. 57. enthält (No. 3071.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ahlen über Freckenhorſt nach Warendorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

(No. 3072.) Allerhöchſtes Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und ſtädtiſcher Kämmereiſcheine zum Betrage von 600,000 Rthlr. Vom 4. Dezember 1848.

(No. 3073.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho, im Regierungsbezirke Minden.

(No. 3074.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis, im Regierungsbezirk Erfurt.

(No. 3075.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford — mit Ausſchluß der Stadt Blotho, im Regierungsbezirk Minden.

(No. 3076.) Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsſtempels betreffend. Vom 8. Dezember 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die zum Staatsbedarf eingezahlten freiwilligen Beiträge.

Die Schuldverſchreibungen über die in Folge der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. April und der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 27. April 1848 (Amtsblatt pro 1848 No. 18.) eingegangenen frei- № 1.

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

freiwilligen Beiträge zur Beſtreitung des Staatsbedarfs, ſind nunmehr zum größten Theil ausgefertiget und ſollen

„vom 12. d. M. ab“

von denjenigen Kaſſen, wo die Einzahlung erfolgt iſt und zwar vorerſt über diejenigen Beträge, welche vor dem 1ſten Dezember 1848 eingezahlt und für diejenigen Summen, die nach dem 1. Dezember nur zur Abrundung früher eingezahlter Beträge oder durch Gold- und Silber-Einlieferungen gewährt worden ſind, nach Maaßgabe der unten getroffenen Beſtimmungen ausgehändiget werden.

Dieſe Schuldverſchreibungen beſtehen in auf jeden Inhaber lautende Appoints zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Rthlr. und werden bei deren Ausreichung die Zinſen dafür, bis ult. September a 5 Prozent baar gezahlt; für die ferneren Zinſen aber Zins-Coupons bis 30. September 1852 ertheilt und die überſchießenden Beträge, für welche Obligationen nicht ausgehändiget werden können, baar zurückgezahlt.

Ueber den Empfang der Schuldverſchreibungen, Zinſen und Rückzahlungen ſind von den Intereſſenten Quittungen und Specifikationen nach einem höhern Orts beſonders vorgeſchriebenen Formular auszuſtellen. Dergleichen Formulare können auf der Regierungs-Hauptkaſſe, und bei ſämmtlichen Specialkaſſen des Bezirks, bei der erſteren jedoch nur in den Vormittagsſtunden, in Empfang genommen werden.

Ueber die Abgabe dieſer Quittungen und der denſelben beizufügenden Empfangs- und Werthsbeſcheinigungen unſerer Haupt-Kaſſe und des Haupt-Münz-Comtoirs über die baar eingezahlten Beiträge und über die eingelieferten Gold- und Silber-Effecten, wird von den betreffenden Kaſſen ein Interimsſchein ertheilt, damit die Intereſſenten nach Abgabe ihrer Beſcheinigungen über ihre Einzahlungen etwas in Händen behalten, und wöchentlich durch das Amtsblatt von uns bekannt gemacht werden, bei welchen Kaſſen die Obligationen in Empfang genommen werden können.

Die Aushändigung der letzteren nebſt Zinſen ꝛc. erfolgt an den Abgeber nur gegen Rückgabe des Interimsſcheins, ohne weitere Prüfung der Legitimation des Präſentanten, weshalb dieſer Schein von dem Beſitzer wohl aufzubewahren iſt.

Die Bekanntmachung des Termins von wo ab die Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die nach dem 30. November eingezahlten freiwilligen Beiträge erfolgen wird, behalten wir uns vor.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1849.

№ 2.
2. No. 1010. Dezember.

Die in den Artikeln 18. seq. des Verfaſſungs-Geſetzes vom 5ten d. M. enthaltenen leitenden Grundſätze für das Unterrichtsweſen können, wie ſich von ſelbſt verſteht, lediglich durch das im Artikel 23. in Ausſicht geſtellte umfaſ-

ſende

ſende Geſetz, welches den im Februar k. J. zuſammentretenden Kammern vorgelegt werden wird, im Zuſammenhange verwirklicht werden.

Um jedoch etwaigen Zweifeln und Mißdeutungen im Voraus entgegenzutreten, machen wir in Folge höherer Veranlaſſung hierdurch bekannt, daß bis zu der zu erwartenden geſetzlichen Regulirung des Unterrichtsweſens die dermalen beſtehenden Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben.

Frankfurt a. d. O., den 28. Dezember 1848.

Den gänzlichen Erlaß der inneren Weinſteuer des Jahres 1848 betreffend.

№ 3. IV. No 8003. Dezember.

Des Königs Majeſtät haben wegen des ungünſtigen Ausfalls der Weinleſe mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22ſten d. M. auch für dieſes Jahr die innere Weinſteuer gänzlich zu erlaſſen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die etwa ſchon vorgekommenen Einzahlungen auf die diesjährige Weinſteuer werden an die betreffenden Weinbauer in dem geordneten Wege zurückgezahlt werden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember 1848.

Die Klaſſifikation der Weinberge und Weingärten pro $18^{49}/_{51}$ betreffend.

№ 4 IV. No. 7823.

Höherer Beſtimmung zufolge ſoll die bisherige Klaſſifikation der Weinberge und Weingärten im hieſigen Regierungs-Departement auch für die Jahre 1849, 1850 und 1851 beibehalten, und die neuerdings zum Weinbau verwendeten Grundſtücke reſp. in den Steuer-Erhebungs-Bezirken von Züllichau zur Vten und von Croſſen und Lagow zur VIten Steuer-Klaſſe herangezogen werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Klaſſifikations-Nachweiſungen pro $18^{49}/_{51}$ von den Intereſſenten bei den Steuer-Erhebungsſtellen beliebig eingeſehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 27. Dezember 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 1.

Die Gerichtsbarkeit über Petersdorf, im Lebuſer Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht vereinigt worden.

Es ſind deshalb nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Petersdorf bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hierſelbſt anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Dezember 1848.

Die

№ 2. Die Gerichtsbarkeit über Radach, im Sternberger Kreiſe, iſt vom 1. Januar 1849 ab an den Staat abgetreten und ſolche mit dem Königl. Stadtgericht zu Droſſen vereinigt worden.

Es ſind daher von dieſer Zeit ab alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Radach bei dem Königl. Stadtgericht zu Droſſen anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 20. Dezember 1848.

№ 3. Folgende in der Haude- und Spenerſchen Zeitung enthaltene Bekanntmachungen:

1) Zeitung vom 15. Dezember 1848 Seite 294:
   a. der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 9. Dezember c., betreffend die Zinſenzahlung von Prioritäts-Stamm-Aktien pro termino den 2. Januar fut.;
   b. derſelben Geſellſchaft de eod., betreffend die Zahlung der am 2. Januar fut. fälligen Zinſen von 4 und 3½ Proc. privilegirten Obligationen;
2) Zeitung vom 16. Dezember 1848 Seite 295:
   a. der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 12. Dezember c., betreffend die Zinſenzahlung der Aktien pro termino den 2. Januar fut.;
   b. der Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 29. November c., betreffend die nochmalige Aufforderung der 9ten Raten-Zahlung unter Androhung des Verfalls der bereits geleiſteten 8ten Raten-Zahlungen;
3) Zeitung vom 17. Dezember 1848 No. 296.:
   der Direktion der Niederſchleſiſchen Zweigbahn vom 12. Dezember c., betreffend die Zahlung von Zinſen und Dividenden von Stamm-Aktien 4½ und 5 Proc. Prioritäts-Aktien,

ſind auf den Depoſital-Verkehr von Einfluß und werden die Untergerichte des Departements darauf aufmerkſam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 19. Dezember 1848.

№ 4. Die Untergerichte des Departements werden auf folgende, in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 19. Dezember 1848 No. 297. befindliche, auf den Depoſital-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen aufmerkſam gemacht:

1) der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Direktion vom 11. Dezember c., betreffend die Zahlung der Zinſen von Prioritäts-Eiſenbahn-Aktien;
2) der Cöln-Mindener Eiſenbahn-Direktion vom 16. Dezember c., betreffend die Zahlung der Zinſen von Eiſenbahn-Aktien und Prioritäts-Obligationen.

Frankfurt a. d. O., den 22. Dezember 1848.

Perſonal-Chronik.

Nachdem die Verſetzung des Kreis-Thierarztes Weiß in die Kreis-Thierarzt-Stelle für die ſüdliche Abtheilung des Königsberger Kreiſes aufgehoben worden, iſt dieſe Stelle dem bisherigen Kreis-Thierarzt des Lübbener Kreiſes Schlicht verliehen worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Gottlieb Müller wird vom 1. Februar 1849 ab als Förſter zu Rumpinſee, in der Oberförſterei Lubiathfließ, auf Probe angeſtellt.

Auf die durch den Tod des Förſters Röſtel erledigte Förſterſtelle zu Mückeburg, in der Oberförſterei Neuhaus, wird der Förſter Budach zu Rumpinſee, in der Oberförſterei Lubiathfließ, vom 1. Februar 1849 ab verſetzt.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Die durch die erfolgte Verſetzung des Kreisthierarztes Schlicht zur Erledigung gekommene Kreisthierarztſtelle des Lübbener Kreiſes, ſoll anderweitig beſetzt werden. Qualificirte Thierärzte, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Qualifications-Zeugniſſe bei der unterzeichneten Regierung binnen ſechs Wochen zu melden. 1. No. 916. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 26. Dezember 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Schiedsmann und Gaſtwirth A. Langhammer zu Zehden iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden. 1. No. 873. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 23. Dezember 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Nach einem von dem Königl. Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg auf unſere Anfrage uns mitgetheilten Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern vom 10. November d. J. wird gegenwärtig die Einberufung des Communal-Landtages der Niederlauſitz in ſeiner bisherigen Zuſammenſetzung nicht für angemeſſen und auch um deswillen nicht für ausführbar erachtet, weil das Mandat mehrerer gewählter Abgeordneten mit dem 3. Oktober d. J. erloſchen iſt. Es ſollen daher die laufenden Geſchäfte der Communal-Landtage durch die für dieſen Zweck beſtellten Ständiſchen Organe fortgeführt werden. Bekanntmachung.

Demgemäß machen wir hierdurch bekannt, daß ein Communal-Landtag der Niederlauſitz für das Jahr 1848 nicht ausgeſchrieben worden, daß aber

die

die unterzeichnete Landes-Deputation, zufolge des mehrgedachten Miniſterial-Reſcripts und auf den Grund der durch den §. 3. des Ständiſchen Schluſſes der Landes-Verſammlung des Markgrafthums Niederlauſitz für das Jahr 1847 derſelben ertheilten Vollmacht, die Beſorgung der Landes-Angelegenheiten des Markgrafthums Niederlauſitz und die Verwaltung der Ständiſchen Inſtitute fortführen wird.

Lübben, den 22. Dezember 1848.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz.

(4.) Obgleich die Berechnung der ſtändiſchen Haupt-Spar-Kaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz mit den Neben-Spar-Kaſſen auf das Jahr 1848 noch nicht abgeſchloſſen iſt, eine ſpecielle Veröffentlichung der Lage dieſer Kaſſen daher erſt im Laufe der nächſten Monate erfolgen kann und wird: ſo halten wir uns doch für verpflichtet, ſchon jetzt bei dem Schluſſe dieſes Jahres zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Kriſis, in welcher in dieſem Jahre auch unſere Haupt-Spar-Kaſſe, wie alle ähnlichen Inſtitute, ſich befunden hat, als vollſtändig beſeitigt betrachtet werden kann.

Es ſind im Laufe dieſes Jahres an Einlagen gegen 350000 Rthlr. gekündigt und an den Verfalltagen ſtets baar und pünktlich nebſt Zinſen zurückgezahlt worden.

Dieſer Erfolg iſt hauptſächlich dadurch erreicht worden, daß die aus der Haupt-Spar-Kaſſe beliehenen Grundbeſitzer die ihnen gekündigten Kapitalien auf's pünktlichſte zurückgezahlt haben, und zwar zu einer Zeit, wo baares Geld nur mit den größten Opfern beſchafft werden konnte. Nur wenige Einzelne haben eine Ausnahme gemacht und uns hierdurch genöthigt, anderweitige Mittel der Haupt-Spar-Kaſſe flüſſig zu machen; gegen dieſe Schuldner werden wir den bereits betretenen geſetzlichen Weg zu Ende führen.

Es iſt irgend ein Vorſchuß oder eine ſonſtige Beihülfe aus Staatsmitteln nicht gewährt worden, und die Niederlauſitz hat daher lediglich durch ihre eigenen Mittel die Zuverläſſigkeit und Ehrenhaftigkeit der Haupt-Spar-Kaſſe aufrecht erhalten.

Dies dankend und anerkennend am Schluſſe dieſes Jahres auszuſprechen, haben wir, als die die Haupt-Spar-Kaſſe verwaltende Behörde, für unſere Pflicht erachtet.

Lübben, den 22. Dezember 1848.

Die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz.

Am Sonnabend den 30. und am Sonntage den 31. Dezember 1848 ſind außerordentliche Beilagen zu No. 52. des Amtsblattes ausgegeben worden.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 2. Frankfurt a/O., Mittwoch den 10. Januar. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1848.

No. 58. enthält	(No. 3077.)	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkularverordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienſtrafen. Vom 18. Dezember 1848.
	(No. 3078.)	Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen. Vom 18. Dezember 1848.
No. 59. enthält	(No. 3079.)	Verordnung, betreffend die interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Schleſien. Vom 20. Dezember 1848.
	(No. 3080.)	Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die für den Bau einer Chauſſee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiſkaliſchen Vorrechte.
No. 60. enthält	(No. 3081.)	Allerhöchſter Erlaß vom 28. November 1848, betreffend die in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Zweigſtraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewieſe bis zur Kreisgrenze bei Neu-Aſtenberg bewilligten fiſkaliſchen Vorrechte.
	(No. 3082.)	Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chauſſee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiſkaliſchen Vorrechte.
	(No. 3083.)	Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreiſe Kempen betreffend.
	(No. 3084.)	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Dezember 1848.
No. 61. enthält	(No. 3085.)	Allerhöchſter Erlaß vom 27. Dezember 1848, vermittelſt welchem der Allerhöchſt vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

Bekanntmachung.

Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehns-Kaſſen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Intereſſe des Publikums deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Darlehns-Kaſſen-Scheine zuerſt eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehns-Kaſſen-Scheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzuſichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.

v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 5.
1. No. 1916. Dezember.

Es ſind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beſchwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, das Benehmen der öffentlichen Beamten einen ſtrengen Maaßſtab anzulegen und werde keine Beſchwerde, ſie möge ausgehen von wem ſie wolle, der gründlichſten Erörterung entziehen, dagegen aber glaube ich es ſowohl dem Beamtenſtande wie dem Publikum ſchuldig zu ſein, daß ſolchen Anklagen, deren Urſprung nicht einmal zu ermitteln iſt, welche von Hauſe aus in Dunkel ſich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Geſetzloſigkeit mag vielleicht die Beſorgniß, Verfolgungen ausgeſetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entſchuldigen, wenn der Ankläger ſeinen Namen verſchweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrſchaft des Geſetzes überall hergeſtellt iſt und die Behörden dieſelbe bei Vermeidung der ſtrengſten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet ſind, würde es, abgeſehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beſchwerdeführers der Feſtſtellung des Thatbeſtandes entgegenſetzt, der

der Würde der Regierung nicht angemeſſen ſein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht ſcheuen.

Ich nehme daher keinen Anſtand auszuſprechen, daß anonyme Anzeigen meinerſeits keine Berückſichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Reſſorts. Die letzteren werden überdies dem gehäſſigen und entſittlichenden Denunciationsweſen dadurch am kräftigſten Einhalt thun, daß ſie demſelben durch ſtrenge und furchtloſe Pflichterfüllung, ſo wie durch energiſche Handhabung des Geſetzes jeden Vorwand rauben.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die Unterbehörden mit Anweiſung verſehen. Ich ſtelle anheim den Inhalt der vorſtehenden Verfügung, wenn es für angemeſſen erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Dezember 1848.

Der Miniſter des Innern. gez. von Manteuffel.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wir nicht allein ſelbſt nach den darin ausgeſprochenen Grundſätzen verfahren werden, ſondern auch erwarten, daß die Unterbehörden unſeres Reſſorts ſich dieſelben zur Richtſchnur dienen laſſen werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1849.

Ertheilung ſteuerfreier Zeugniſſe.

№ 6. 1. No. 245. Januar.

Unter Bezugnahme auf unſere Circular-Verfügung vom 20. Auguſt 1836 — I. No. 293. Auguſt 1836 — werden ſämmtliche Herren Landräthe und die Magiſträte, ſoweit dieſelben mit der betreffenden Nachweiſung noch im Rückſtande ſind, aufgefordert, die Zahl der im verfloſſenen Jahre ertheilten ſteuerfreien Zeugniſſe Behufs Beſuchs der Meſſen ꝛc. der fremden Vereinsſtaaten genau in der angeordneten Weiſe ſpäteſtens bis zum 15. d. Mts. anzuzeigen oder wenigſtens Vacatanzeigen einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 4. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 5.

Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 28. Dezember 1848 No. 304. enthaltene Bekanntmachung der Kur- und Neumärkiſchen Haupt-Ritterſchafts-Direction vom 20. Dezember c., betreffend die Kündigung Märkiſcher Pfandbriefe, aufmerkſam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember 1848.

 Die

№ 6. Die Untergerichte des Departements werden auf folgende in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 21. — 22. Dezember c. No. 299. — 300. enthaltene, auf den Depoſital-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen aufmerkſam gemacht:

1. Bekanntmachung der Direction der Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 14. Dezember c., betreffend die Zahlung von Zinſen und Devidenden auf Stargard-Poſener Eiſenbahn-Actien;
2. desgleichen der Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 19. Dezember c., betreffend die Einzahlung der letzten 10 Procent des Actien-Capitals.

Frankfurt a. d. O., den 23. Dezember 1848.

№ 7. Die Gerichtsbarkeit über Guhlen und Görsdorff, im Sorauer Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau vereinigt worden.

Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Guhlen und Görsdorff bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Dezember 1848.

№ 8. Wegen der am 22. und 29. Januar, 5. und 12. Februar d. J. stattfindenden Wahlen zu den im Februar d. J. in Berlin zuſammentretenden Kammern, haben wir die an jenen vier Wahltagen bei uns anſtehenden Termine koſtenfrei aufgehoben und auf andere Tage verlegt, zu welchen die Partheien beſondere Vorladungen zu erwarten haben.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1849.

№ 9. Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 24. Dezember 1848 No. 302. enthaltene Bekanntmachung der Berlin-Potsdam-Magdeburgiſchen Eiſenbahn-Direction, betreffend die Zinſen-Zahlung auf Actien dieſer Eiſenbahn-Geſellſchaft, ſowie auf Berlin-Potsdamer Prioritäts-Actien, und die Ausgabe von 25 Rthlr. Scheinen gegen Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Actien aufmerkſam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 29. Dezember 1848.

Perſonal-Chronik.

Der Sekretair Hammel zu Lippehne iſt als Kämmerer und unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Thierarzt erſter Klaſſe Rudolph Seydell hat ſich in der Stadt Bernſtein, Kreiſes Soldin, niedergelaſſen.

Der

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gebhardt Rudolph Albert Leſſer hat ſich in der Stadt Fürſtenwalde, Kreiſes Lebus, niedergelaſſen.

Der Kaufmann Rißmann zu Schwiebus iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger, Forſthilfsaufſeher Johann Gottlieb Müller zu Althütte, in der Oberförſterei Regenthin, iſt zum Förſter ernannt und als ſolcher auf der genannten Dienſtſtelle angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann Carl Lehmann zu Triebel hat die Agentur der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" niedergelegt. 1. No. 1348. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 21. Dezember 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Dem Mechaniker H. F. Clément zu Berlin iſt unter dem 9. Dezember 1848 ein Patent Patent-Ertheilungen. 1. No. 346. Januar.

auf eine durch Modell dargeſtellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruction eines Kaloſchenhalters,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Der verehelichten Marie Trenn gebornen Pape zu Berlin iſt unter dem 11. Dezember 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droſchkenkutſcher, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Werkmeiſter Julius Sprüngborn bei der Bonn-Kölner Eiſenbahn zu Bonn iſt unter dem 17. Dezember 1848 ein Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achſenſchenkel an Eiſenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem

Dem Advokaten Haag zu Trier iſt unter dem 17. Dezember 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, inſoweit deſſen Conſtruction für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Dr. med. Leſſing zu Berlin iſt unter dem 19. Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechanikus S. Elſter zu Berlin iſt unter dem 20. Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmeſſer, ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) An die Intereſſenten des Warthe-Bruchs Deich-Verbandes.

Bekanntmachung.

Unvorhergeſehene Umſtände haben eine Veränderung in der Verwaltung der Kaſſen-Geſchäfte des Deich-Amtes nöthig gemacht, und es iſt dieſelbe deshalb und bis zum Wiedereintritte des bisherigen Deich-Rentmeiſters Boehm dem ehemaligen Domainen-Amts-Actuarius, Rentier Fiſcher vorläufig übertragen worden. Indem wir die reſp. Intereſſenten des Warthe-Bruchs Deich-Amtes hiervon benachrichtigen, fordern wir dieſelben zugleich auf, alle von ihnen zur Deich-Kaſſe zu leiſtenden Beiträge nur an Herrn ꝛc. Fiſcher, in der Zantocher Vorſtadt im Hauſe des Kanzlei-Directors Koch wohnhaft, abzuführen, welcher zugleich autoriſirt und angewieſen iſt, über alle eingehende Zahlungen rechtsverbindlich zu quittiren.

Landsberg a. d. W., den 30. Dezember 1848.

Das Deich-Amt des Warthebruchs.

(4.) Ta-

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Dezember 1848.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Roggen für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gerſte große für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gerſte kleine für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hafer für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Erbſen für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln für den Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Stroh für das Schock. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	27	9	–	25	9	—	20	–	—	—	—	—	15	9	1	5	–	—	8	–	—	16	—	4	20	—
2	Calau	1	25	11	—	28	—	—	26	3	—	—	—	—	19	9	—	—	—	—	8	9	—	20	—	6	—	—
3	Cottbus	1	29	1	–	28	2	—	24	1	—	—	—	—	16	11	—	—	—	—	11	3	—	25	—	6	—	—
4	Croſſen	1	28	5	—	29	—	—	28	4	—	19	10	—	17	1	1	9	—	—	9	—	–	22	6	4	—	—
5	Frankfurt	1	27	10	—	29	8	–	25	9	—	24	1	—	15	3	1	6	7	—	8	11	—	13	5	3	6	3
6	Friedeberg	2	4	1	—	27	4	—	—	—	—	20	10	—	13	6	1	8	8	—	8	—	—	16	—	5	—	—
7	Guben	1	29	7	—	29	—	—	28	9	—	23	2	—	16	11	1	15	—	—	11	—	—	18	1	4	5	—
8	Königsberg	1	25	7	—	28	–	—	23	4	—	22	2	—	15	9	1	2	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	—	10	—	28	4	–	25	6	–	21	11	—	14	3	1	6	3	—	9	4	—	20	—	4	—	—
10	Lübben	1	29	2	1	—	—	—	25	8	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	1	25	—	—	27	5	—	27	1	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	8	9	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	25	9	—	27	1	—	23	7	—	20	—	—	14	8	1	6	10	—	7	7	—	15	—	5	—	—
13	Sorau	1	29	6	1	—	7	—	28	9	—	—	—	—	18	3	—	—	—	—	12	6	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	1	28	1	—	28	11	—	27	6	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	2	5	—	27	5	—	—	—	—	21	3	—	17	7	1	8	5	—	10	—	—	20	—	5	—	—
16	Züllichau	1	22	2	—	26	—	—	27	4	—	21	8	–	16	1	1	4	—	—	6	9	—	—	—	4	10	8
17	Cüſtrin	1	27	—	—	29	—	—	25	11	—	24	—	—	16	—	1	16	6	—	9	—	—	14	3	2	28	5
18	Finſterwalde	2	—	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	—	3	—	—	—	10	6	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde	1	29	—	—	29	4	—	25	6	—	23	8	—	18	6	1	6	3	—	9	5	—	—	—	5	15	—
	Summa	36	27	2	17	29	—	14	20	0	8	2	7	10	23	—	18	5	—	5	17	9	11	—	3	87	25	4
	Im Durchſchnitt	1	28	3	—	28	4	—	25	11	—	22	1	—	17	—	1	11	11	—	9	3	—	20	8	4	26	5

(5.) Der

Bekanntmachung.

(5.) Der in Schleswig-Holſtein etablirt geweſenen Königl. Preuß. Feld-Poſt-Expedition ſind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1. 1 Packet in Leinen H. M. im Siegel ein Wappen (Rendsburg);
2. 1 „ „ „ Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel);
3. 1 „ „ „ Hadersleben G. F. No. 47. (K. im Siegel);
4. 1 „ „ Papier Hamburg I. P. (Amtsſiegel Neuzelle);
5. 1 „ „ Leinen Flensburg D. S. (ohne Siegel);)
6. 1 „ „ „ Holſtein H. L. (C. D. R. im Siegel);
7. 1 „ „ „ Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich);
8. 1 „ „ Wachsleinwand Rendsburg H. S. (Siegel undeutlich);
9. 1 „ „ Leinen Schleswig B. F. (Siegel undeutlich);
10. 1 „ „ „ Rendsburg H. v. K. (Wappen);
11. 1 „ „ „ Hadersleben W. St. 74. (R. St.);
12. 1 „ „ „ Altona G. R. (undeutlich);
13. 1 „ „ „ Friedenthal C. Aderhold (ohne Siegel);
14. 1 „ „ „ Hamburg A. M. (undeutlich);
15. 1 „ „ „ Rendsburg M. E (ohne Siegel);
16. 1 „ „ „ Apenrade F. S. (undeutlich);
17. 1 „ „ „ Schleswig A. W. (H. T.);
18. 1 „ „ „ „ C. G. (F.);
19. 1 „ „ „ Rendsburg P. S. (ohne Siegel);
20. 1 „ „ „ Schleswig F. H. („ „);
21. 1 „ „ „ F. J. Rendsburg (ohne Siegel);
22. 1 „ „ „ Rendsburg F. S. (S. W. C.);
23. 1 „ „ „ Nebeley G. S. (Adler);
24. 1 „ „ „ Rendsburg W. G. (eine Taube);
25. 1 „ „ „ Schleswig G T. P. (undeutlich Siegel);
26. 1 „ „ „ Rendsburg F. W. (J P. W.);
27. 1 „ „ „ Hjerndrup A. R. (Wappen);
28. 1 „ „ „ Holſtein G. A. (undeutlich);
29. 1 „ „ „ ohne Ort C. R. (J. J. R.);
30. 1 „ „ „ Rendsburg W. L (ohne Siegel);
31. 1 „ „ „ Rendsburg C. F. Schwabe (ohne Siegel);
32. 1 „ „ „ Rendsburg J. R. (undeutlich);
33. 1 „ „ „ Schleswig S. H. (undeutlich);
34. 1 „ „ „ Rendsburg A. B. (A. B.);
35. 1 „ „ „ Hadersleben A. B. (ohne Siegel).

Die unbekannten Empfänger dieſer Poſtſtücke reſp. die Abſender derſelben, werden deshalb aufgefordert, ſolche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Anſprüche von dem Ober-Poſtamte in Hamburg bis zum 1. März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20. Dezember 1848.

General-Poſt-Amt.

Das Sachregiſter zum Amtsblatt pro 1848 kann verabreicht werden. Sachſe.

(Hierzu zwei außerordentliche Beilagen: Ueberſicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz für das Jahr 1847 und: Ueber die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens für das Jahr 1847.)

Außerordentliche Beilage

zum

mtsblatt № 2. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. Januar 1849.

Ueberſicht

der

ſerwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz

für das Jahr 1847.

Die über die Verwaltung des Städte-Feuer-Societäts-Weſens der Kur- und Neumark und der ieberlauſitz für das Jahr 1847 abgelegten Rechnungen liefern nachſtehende Reſultate.

A. Laufender Fonds.

Im Jahre 1847 ſind eingekommen:

An Beiträgen von den Verſicherten	173,208 Rthlr.	27 Sgr.	7 Pf.			
in Reſt verbleiben	— "	— "	— "	531 Rthlr.	18 Sgr.	4 Pf.
An dergl. von den bei der öffentlichen Societät nicht verſicherten Gebäude-Beſitzern zu den Koſten für Nebenbeſchädigungen an unverſicherten Gegenſtänden und für die bau- und feuerpolizeilichen Reviſionen	— "	— "	— "	1231 "	1 "	— "
An Zinſen	704 "	7 "	6 "			
An zufälligen Einnahmen	45 "	22 "	8 "			
An durchlaufenden Poſten	44,000 "	— "	— "			
An Beſtand aus der Rechnung pro 1846	22,312 "	4 "	7 "			
Einnahme-Reſten	1,133 "	25 "	3 "			
ie Geſammt-Einnahme hat ſomit betragen	241,404 Rthlr.	27 Sgr.	7 Pf.			
und an Einnahme-Reſten ſind verblieben				1762 Rthlr.	19 Sgr.	4 Pf.

Die zu 1. beregten Rückſtände ſind nach dem Schluſſe dieſer Rechnung größtentheils eingegangen und n Reſt verſchulden theils sub hasta, theils unter Adminiſtration ſtehende Grundſtücke.

Die sub 2. ausgeworfenen 1231 Rthlr. 1 Sgr. konnten, bezüglich auf die erforderlich geweſenen Vorbeiten und zu beſchaffenden Materialien nicht ſo zeitig ausgeſchrieben werden, daß ihre Einziehung noch vor m Schluſſe der Rechnung pro 1847 hätte erfolgen können. Die Aufnahme dieſer Beträge in die Rechnung o 1847 war indeß, als zu demſelben Rechnungsjahre gehörig, erforderlich. Die Rechnung pro 1848 wird : vorerwähnten Einnahme-Reſte und deren Einziehung nachweiſen.

Die Beiträge der einzelnen Städte für das Jahr 1847 ſind nachſtehend zuſammen geſtellt. Dieſer Zummenſtellung iſt gleichzeitig der Nachweis der in jeder Stadt entſtandenen Brandſchäden, unter Angabe der zelnen Brände und Klaſſen der vom Brande betroffenen Gebäude hinzugefügt, wie folgt:

Nummer.	Namen der Städte.	Verſicherungs-	Summe pro 1847.							
		Pro Iſtes Semeſter.					Pro IItes Semeſter.			
		In Klaſſe				Summa.	In Klaſſe			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1	Angermünde	73800	222725	73750	20150	390425	73800	224300	73750	20150
2	Arnswalde	49150	242100	120200	38900	450350	49150	242100	120200	38900
3	Bärwalde	27150	271225	27150	45575	371100	27150	271225	27150	45575
4	Baruth	14700	97575	33575	13675	159525	14700	97575	33575	13675
5	Belzig	20350	185025	78500	17925	301800	20350	186125	73950	18150
6	Beelitz	49050	202225	33625	28450	313350	49050	203725	33750	28450
7	Beeskow	115525	133300	43150	24950	316925	115525	133300	43150	24950
8	Berlinchen	54300	152375	102575	35675	344925	54300	154675	102975	35850
9	Bernau	60825	168825	21200	13350	264200	64325	172450	21200	13350
10	Bernſtein	14400	81800	42425	13325	151950	15300	82700	42425	13700
11	Bieſenthal	32375	95400	28275	27050	183100	34175	96050	28275	27050
12	Bobersberg	29025	35275	26425	2075	92800	32575	36125	26650	2875
13	Brandenburg	324700	932025	211125	51425	1519275	349775	939400	215975	51425
14	Brück	50025	69550	40600	2250	162425	50925	70675	40600	2250
15	Brüſſow	21975	93575	24850	13600	154000	23175	94625	24850	13600
16	Buchholz	14375	56050	4325	5250	80000	14375	56050	4325	5250
17	Buckow	38050	40250	17350	1900	97550	38625	40250	17350	1900
18	Callies	36100	39825	33975	18625	128525	36100	39825	33975	18625
19	Charlottenburg	284350	272200	34775	15525	606850	327350	276975	34775	15525
20	Chriſtianſtadt	30375	9875	2425	11075	53750	30375	9875	2425	11075
21	Cöpnick	138525	152575	15375	21550	328025	138525	155575	15375	21550
22	Cottbus	394300	212050	205025	17125	828500	394300	212225	205400	17125
23	Cremmen	267300	172375	66975	42025	548675	275600	174350	66975	42025
24	Croſſen	62800	124900	12825	26175	226700	62800	124900	12825	26175
25	Cüſtrin	425250	296875	14950	35800	772875	427550	298675	15675	35800
26	Dahme	98075	118675	142525	2200	361475	98825	121550	143475	2200

Summa.	Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847 ſtattgehabte Brandſchäden.														Betrag der einzelnen Brandſchäden.			Summa aller Brandſchäden.		
				Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klaſſe																	
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
392000	1533	2	11	Januar	11	—	—	—	7	24	11	—	—	—	—	—	—	7	24	11			
				April	12	—	—	—	200	6	8	—	—	—	—	—	—	200	6	8	616	8	10
				Decbr.	24	408	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	408	7	3			
450350	2015	4	2	März	17	66	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	20	—	66	20	—
371100	1583	15	4	Februar	24	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	1546	—	4
				Mai	2	—	—	—	290	—	—	—	—	—	1250	—	—	1540	—	—			
159525	697	27	7	Juli	27	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—
298575	1324	13	10	Februar	28	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	950	22	7
				März	6	—	—	—	703	21	6	97	1	1	—	—	—	800	22	7			
314975	1253	22	6																				
316925	1107	3	7																				
347800	1563	26	9	Septbr.	27	—	—	—	11	27	2	—	—	—	—	—	—	11	27	2	11	27	2
271325	946	21	8																				
154125	694	28	6																				
185550	796	2	8																				
98225	352	18	2																				
1556575	5592	2	9	April	10	—	—	—	425	—	—	200	—	—	—	—	—	625	—	—			
				"	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
				Mai	4	—	—	—	16	20	—	16	20	—	—	—	—	33	10	—	781	7	6
				"	13	—	—	—	56	7	6	16	20	—	—	—	—	72	27	6			
164450	586	11	1																				
156250	641	2	6																				
80000	294	13	—																				
98125	316	22	8	Januar	14	—	—	—	—	—	—	277	—	—	—	—	—	277	—	—	849	16	10
				April	25/26	314	1	10	258	15	—	—	—	—	—	—	—	572	16	10			
128525	557	3	7																				
654625	1729	4	10																				
53750	182	27	2																				
331025	1013	2	5																				
829050	2660	14	6	Februar	8	—	—	—	—	—	—	331	—	—	—	—	—	331	—	—			
				März	5	—	—	—	2550	—	—	300	—	—	—	—	—	2850	—	—	3226	8	10
				Juli	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
				October	29	35	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	8	10			
558950	1737	1	11																				
226700	837	1	2																				
777700	2013	14	9	April	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	—	—	275	—	—	725	—	—
				Mai	8	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	450	—	—			
366050	1454	7	1																				

Nummer.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Summe pro 1847. Pro Iſtes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.	Summa.	Pro IItes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
27	Dobrilugk	30000	33750	64400	4425	132575	30000	33750	64400	4425
28	Drebkau	39500	21825	24250	4800	90375	39500	21825	24250	4800
29	Dramburg	40200	86400	108675	37700	272975	40200	88675	108675	38025
30	Drieſen	35000	274250	38050	7850	355150	36600	276125	38375	7850
31	Droſſen	107450	180675	59875	23100	371100	107475	181050	60050	23100
32	Falkenburg	11350	101225	90900	18575	222050	11350	102350	90900	18575
33	Fehrbellin	74050	170500	8275	9750	262575	74050	170500	8275	9750
34	Finſterwalde	181025	290275	94325	10450	576075	190425	297650	94625	10850
35	Forſt	86700	119125	40250	3325	249400	88425	118600	40175	3325
36	Friedland	58500	13175	3950	7825	83450	58800	13175	3950	7825
37	Frankfurt a. d. O.	282500	175725	41550	54925	554700	298325	177200	43925	55275
38	Freienwalde	77850	116800	33725	8075	236450	77850	116800	33725	8075
39	Friedeberg	45175	225725	137675	43975	452550	46775	227150	138000	44025
40	Frieſack	91275	208025	15200	12425	326925	91275	208025	15200	12425
41	Fürſtenberg	28800	37525	39050	45950	151325	28800	37825	39050	45950
42	Fürſtenfelde	17100	75575	4075	70075	166825	17100	75575	4075	70075
43	Fürſtenwalde	164700	253525	43550	30125	491900	170000	256000	43750	30200

Summa.	Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847 stattgehabte Brandschäden. Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
132575	591	24	11	Auguſt	3	—	—	—	41	20	—	48	7	—	—	—	—	89	27	—	103	14	1
				Decbr.	4	—	—	—	—	-	-	13	17	1	—	—	—	13	17	1			
90375	317	16	11																				
275575	1358	20	1																				
358950	1353	28	6	Februar	17	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	42	—	—
371675	1358	20	8	Januar	4	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—			
				März	16	—	—	—	8	—	—	—	—	—	50	—	—	58	—	—			
				Septbr.	11	—	—	—	1311	15	—	423	10	—	—	—	—	1734	25	—	1850	25	—
				Novbr.	12	—	—	—	7	15	—	50	—	—	—	—	—	57	15	—			
223175	1101	21	—																				
262575	849	19	9																				
593550	1975	9	5	März	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	—	650	—	—			
				April	28	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	140	—	—			
				Mai	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	700	—	—	5062	15	—
				Auguſt	19	—	—	—	—	—	—	16	20	—	—	—	—	16	20	—			
				〃	27	3555	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3555	25	—			
250525	817	—	10																				
83750	211	2	10																				
574725	1736	14	6	April	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	950	—	—	950	—	—			
				Mai	17	20	25	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	22	25	—			
				Auguſt	16	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
				October	20	—	—	—	73	27	5	—	—	—	—	—	—	73	27	5	3473	22	5
				Novbr.	17	1000	—	—	377	—	—	400	—	—	—	—	—	1777	—	—			
				Decbr.	16	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	600	—	—			
236450	798	18	—	Auguſt	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	640	—	—	640	—	—	640	—	—
455950	2105	20	6	Januar	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	925	—	—	925	—	—			
				Juli	22/23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	—	—	275	—	—			
				October	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1550	-	—	1550	—	—	10363	3	1
				Novbr.	24	1100	—	—	4423	15	8	2089	17	5	—	-	—	7613	3	1			
326925	1073	15	3																				
151625	805	4	9	Juni	5/6	—	—	—	50	—	—	—	—	—	60	—	—	110	—	—			
				Septbr.	19	5	10	—	—	—	—	328	—	—	1795	25	—	2129	5	—	2239	5	—
166825	922	13	3	Mai	7	—	—	—	—	—	—	—	—	-	825	—	—	825	—	—	1375	—	—
				〃	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550	—	—	550	—	—			
499950	1664	8	—	〃	11	—	—	—	2	15	—	1	—	—	—	—	—	3	15	—			
				Juni	7	—	—	—	518	20	—	283	10	—	—	—	—	802	—	—	2505	15	—
				〃	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1250	—	—	1250	—	-			
				Octbr.	3	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	450	—	—			
																					250[illegible]06	—	—

Nummer.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Summe pro 1847. Pro Iſtes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.	Summa.	Pro IItes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
44	Gaſſen	19100	14425	1625	475	35625	19100	14425	1625	475
45	Golßen	21000	22500	40900	6925	91325	23500	24050	40900	6925
46	Göritz	9775	141275	19450	14550	185050	9575	141475	19450	14550
47	Granſee	90900	208125	128425	39775	467225	93525	208125	128425	39775
48	Greifenberg	12925	74125	43325	8500	138875	2925	74125	43325	8500
49	Guben	357275	382575	258175	26400	1024425	379925	392575	259950	26775
50	Havelberg	78675	383975	50825	9950	523425	78675	384175	50825	9950
51	Joachimsthal	50825	77825	3575	42100	174325	50825	77825	3575	42100
52	Jüterbog	16950	225900	146675	8100	397625	16950	226750	147025	8100
53	Kalau	67225	98 25	44200	12950	222500	68025	98100	44300	12950
54	Ketzin	28650	79650	20925	37250	66475	28650	82400	20925	37250
55	Kirchhayn	30175	49800	102225	13775	195975	31650	50600	102600	13775
56	Königsberg	114975	350500	57700	12325	535500	116975	354225	57700	12325
57	Königswalde	9125	44150	13925	12125	79325	9125	44150	13925	12125
58	Kyritz	215150	229850	102050	30000	577050	215150	232175	102250	30000
59	Lagow	2225	6325	1825	9625	20000	2225	6325	1825	9625
60	Landsberg a. d. W.	404500	587700	120600	70700	1183500	420050	600325	121500	70700
61	Alt-Landsberg	43450	95675	22050	22350	183525	43450	95675	22050	22350
62	Lebus	38675	92025	24075	44100	198875	40750	92275	24075	44100
63	Lenzen	47325	244875	72225	16550	380975	47575	249025	72550	16550
64	Liebenwalde	142575	154475	36825	43625	377500	145725	154850	36825	43825
65	Lieberoſe	16175	54525	58825	3425	132950	16175	54525	58825	3425

Summa.	Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847 stattgehabte Brandschäden. Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
35625	90	6	11																				
95375	422	3	9																				
185050	735	17	—	Mai	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3200	—	—	3200	—	—			
				″	29	—	—	—	352	—	—	—	—	—	600	—	—	952	—	—	4427	—	—
				Juni	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	—	—	275	—	—			
469850	2001	2	9																				
138875	625	2	3	August	2	—	—	—	25	—	—	500	—	—	—	—	—	525	—	—	525	—	—
1059225	3685	24	5	Januar	10	2598	20	—	509	5	—	439	—	—	—	—	—	3546	25	—			
				″	20	—	—	—	41	26	2	391	27	1	—	—	—	433	23	3			
				April	29	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	4538	28	3
				Septbr	20/21	—	—	—	458	10	—	—	—	—		—	—	458	10	—			
523625	1900	5	9	Juni	1	—	—	—	—	—	—	30	—	—	300	—	—	330	—	—	330	—	—
174325	729	15	5	März	30	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—				
				Mai	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	—	475		—			
				Juli	1	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	3123	3	—
				″	11	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1698	3	—	1748	3	—			
398825	1817	15	11	Februar	21	—	—	—	—	—	—	1600	—	—	—	—	—	1600	—	—	1600	—	—
223375	823	20	4	″	10	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	2	15	—
169225	779	4	1	April	8	—	-	—	5619	22	6	2846	20	—	12110	—	—	20576	12	6	20576	12	6
198625	965	26	3	Januar	31	—	—	—	—	—	-	675	—	—	—	—	—	1675	—	—			
				Juni	19	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	1725	—	—
541225	1892	16	—																				
79325	361	26	1	″	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	300	—	—
579575	1991	11	—	Juli	7	—	—	—	—	—	—	1183	10	—	—	—	—	1183	10	—	1183	10	—
20000	19	12	4																				
1212575	4029	23	6	Januar	25	—	—	—	102	5	—	—	—	—	500	—	—	602	5	—			
				März	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—			
				April	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	1127	8	2
				″	14	—	—	—	34	9	7	—	—	—	—	—	—	34	9	7			
				Mai	7	—	—	—	65	23	7	—	—	—	300	—	—	365	23	7			
183525	729	26	5																				
201200	911	—	1	Februar	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	18	9	165	18	9			
				Juli	9	—	—	—	125	—	—	—	—	—	500	—	—	625	—	—	790	18	9
385700	1548	7	1																				
381225	1342	21	10	April	6	—	—	—	2900	—	—	646	26	3	—	—	—	3546	26	3			
				Juni	23	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	3621	26	3
132950	608	14	6																				

Nummer.	Namen der Städte.	Verſicherungs=Summe pro 1847. Pro Iſtes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.	Summa.	Pro IItes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
66	Lindow	121425	87850	16350	1225	226850	121425	87850	16350	1225
67	Lychen	11600	136800	56300	18425	223125	11600	137225	56300	18425
68	Lippehne	45325	152775	64475	40100	302675	45325	155325	64475	40900
69	Luckau	147875	199400	160625	13375	521275	148175	202150	160625	13375
70	Luckenwalde	150875	340200	101225	22550	614850	163900	339550	106175	22650
71	Lübbenau	86650	106200	76600	31700	301150	86650	106975	76600	31800
72	Lübben	87700	163725	121500	26325	399250	89700	164675	122350	26325
73	Meyenburg	13675	123450	26675	14275	178075	13675	123800	26675	14275
74	Mittenwalde	42325	107175	40325	15425	205250	42325	108175	40525	15425
75	Mohrin	9500	88275	10250	19375	127400	9500	88275	10250	19375
76	Müllroſe	34525	70700	10075	2975	118275	34525	70700	10075	2975
77	Müncheberg	32575	121850	14475	20800	189700	34175	122475	14475	21600
78	Nauen	212675	485375	76850	26850	801750	234825	486750	76850	26850
79	Neudamm	36850	230350	20450	7950	295600	36850	231200	20450	7950
80	Neuſtadt a. D.	20425	77575	46500	5675	150175	20425	79425	46550	5675
81	Neuſtadt=Eberswalde	56250	357800	25625	6625	446300	60800	359150	25625	6625
82	Neuwedell	15725	126600	28800	27575	198700	15725	126600	28800	27575
83	Niemegk	13050	64975	103175	2550	183750	13925	68800	104025	3750
84	Nörenberg	6375	70750	26625	12100	115850	6375	70900	27050	12100
85	Oderberg	51400	145000	21775	9225	227400	51400	145000	21775	9375
86	Oranienburg	85450	194750	68750	29600	378550	87500	198200	68775	29600
87	Peitz	98925	28675	12800	32200	172600	98925	28675	12800	32200
88	Pförten	13350	37425	13025	3100	66900	14400	38625	13525	3100
89	Perleberg	108975	398325	71450	27850	606600	120500	398825	71450	28650
90	Potsdam	697150	443100	23825	79950	1244025	714125	450625	24575	79950

Summa.	Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847 stattgehabte Brandſchäden. Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klaſſe I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandſchäden.			Summa aller Brandſchäden.		
Rbl.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.
226850	580	27	8	Mai	2	—	—	—	850	—	—	—	—	—	—	—	—	850	—	—	1075	20	—
				„	19	9	—	—	216	20	—	—	—	—	—	—	—	225	20	—			
223550	1018	9	7	„	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	875	—	—	875	—	—	892	4	8
				„	27	—	—	—	17	4	8	—	—	—	—	—	—	17	4	8			
306025	1361	14	1																				
524325	2013	17	11																				
632275	2267	20	4	Septbr.	19	—	—	—	103	25	4	—	—	—	—	—	—	103	25	4	316	10	4
				Novbr.	21	—	—	—	12	15	—	200	—	—	—	—	—	212	15	—			
302025	1236	19	4	Januar	24	—	—	—	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	1100	—	—
403050	1681	9	2																				
178425	755	6	3	Auguſt	26	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—
206450	825	23	2																				
127400	563	20	8	März	7/8	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—			
				„	21/22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	—	425	—	—	2400	—	—
				Decbr.	18	—	—	—	475	—	—	—	—	—	1475	—	—	1950	—	—			
118275	388	13	7																				
192725	759	1	10	April	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Auguſt	15/16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	975	—	—	975	—	—	1725	—	—
				Septbr.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	750	—	—			
825275	2756	15	6	April	23/24	30	—	—	4025	13	8	360	—	—	—	—	—	4415	13	8			
				„	24	120	—	—	10	4	5	—	—	—	—	—	—	130	4	5	6021	18	1
				Novbr.	14	1475	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1476	—	—			
296450	1084	10	4																				
152075	645	29	9																				
452200	1599	20	10																				
198700	895	10	2	Juli	14	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—
190500	923	5	8	Juni	19	—	—	—	—	—	—	33	10	—	100	—	—	133	10	—	233	10	—
				Auguſt	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—			
116425	535	4	8																				
227550	807	5	6																				
384075	1500	7	8	Novbr.	17	—	—	—	10	—	—	—	—	—	1050	—	—	1060	—	—	1060	—	—
172600	579	22	10	Decbr.	20	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—
69650	264	12	10																				
619425	2281	1	4	März	29	17	24	—	18	25	1	577	—	—	2243	7	6	2856	26	7	3156	26	7
				April	29	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—			
1269275	3335	7	7	März	28	15	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	6			
				Octbr.	7	—	—	—	466	20	—	—	—	—	—	—	—	466	20	—	636	7	6
				Novbr.	18	—	—	—	154	5	—	—	—	—	—	—	—	154	5	—			

Nummer.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Summe pro 1847.								
		Pro Iſtes Semeſter.					Pro IItes Semeſter.			
		In Klaſſe				Summa.	In Klaſſe			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
91	Prenzlau	132725	1121125	56575	35875	1346300	138350	1138850	56750	35875
92	Pritzerbe	30700	105525	20000	2400	158625	30700	105525	20000	2400
93	Pritzwalk	113450	276600	55125	19450	464625	114650	278050	55925	19850
94	Puttlitz	15100	59950	34200	9875	119125	15100	59950	34200	9875
95	Rathenow	75500	470650	84900	18125	649175	75500	470775	84875	18275
96	Reetz	14875	73800	67000	9700	165375	14875	73800	67000	9700
97	Rhinow	12700	34775	17375	23150	88000	12700	35100	18875	23150
98	Rheinsberg	23525	185850	58575	9375	277325	24000	186950	58575	9375
99	Reppen	55300	149075	74075	14425	292875	55300	149875	74425	14425
100	Rothenburg	12525	8925	5975	11800	39225	12525	8925	5975	11800
101	Alt-Ruppin	57400	77350	19550	11475	165775	57400	78050	18900	11475
102	Neu-Ruppin	479175	345950	68850	13750	907725	479175	346750	68850	13750
103	Saarmund	16625	24475	8250	6300	55650	16625	24475	8250	6300
104	Schivelbein	19200	100775	86225	31950	238150	21350	100975	88350	32850
105	Schönfließ	27225	180575	35275	14900	257975	27375	181425	35275	14900
106	Schwedt	185525	354775	115850	55775	711925	189100	354775	115850	55775
107	Schwiebus	130275	87700	64650	95550	378175	140825	88725	65150	95850
108	Seelow	46200	133675	22000	41050	242925	46200	133675	22000	41050
109	Senftenberg	39175	54850	53925	10425	158375	39575	57700	55900	10750
110	Soldin	122975	324150	38975	41925	528025	122975	324375	38975	41925
111	Sommerfeld	189875	178775	44075	38450	451175	198075	180200	44150	38450
112	Sonnenburg	64200	169475	21750	13775	269200	64200	169475	21750	13775
113	Sonnewalde	9550	57850	22975	7075	97450	14550	70025	25900	8600
114	Sorau	383525	77175	95225	8050	563975	424075	77300	95725	8850
115	Spandow	414075	448425	68300	63950	994750	427225	461200	68400	63950
116	Spremberg	190750	73825	89500	23750	377825	208400	76175	92025	24050
117	Sternberg	37800	32425	3450	9550	83225	38275	33025	3450	9650
118	Schermeiſel	10550	18575	700	28175	58000	10550	18575	700	28175

Summa.	Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847 stattgehabte Brandschäden. Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1369825	4965	13	10	März	4	1185	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	3185	–	—			
				August	3	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—	3387	20	6
				October	31	4	—	6	194	5	—	—	—	—	—	—	—	198	5	6			
158625	567	6	1																				
468475	1664	11	3																				
119125	531	22	9	Decbr.	8	—	—	—	100	—	—	487	15	—	—	—	—	587	15	—	587	15	—
649425	2492	22	11	"	31	—	—	—	30	10	9	—	—	—	—	—	—	30	10	9	30	10	9
165375	781	6	5																				
89825	452	27	8																				
278900	1150	26	7	Mai	½	733	10	—	380	—	—	—	—	—	—	—	—	1113	10	—	1113	10	—
294025	1193	1	9	Januar	13	10	—	—	1370	18	9	64	8	6	—	—	—	1444	27	3			
				Februar	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	975	—	—	975	—	—	5709	27	4
				März	18	—	—	—	3051	26	6	238	3	7	—	—	—	3290	—	1			
39225	185	15	1																				
165825	570	19	7																				
908525	2394	3	11	Decbr.	18	—	—	—	347	27	6	—	—	—	—	—	—	347	27	6	347	27	6
55650	214	11	4																				
243525	1206	11	2																				
258975	1040	6	11	Mai	23	—	—	—	150	—	—	—	—	—	1450	—	—	1600	—	—	1600	—	—
715500	2715	4	1	"	12	200	—	—	—	—	—	1107	15	—	—	—	—	1307	15	—			
				"	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	7	6	11	7	6	1318	22	6
390550	1705	15	3	"	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	6	8	102	6	8	102	6	8
242925	1032	7	9																				
163925	681	23	11																				
528250	1936	5	3	Juli	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—			
				August	24/25	—	—	—	67	29	8	—	—	—	—	—	—	67	29	8			
				Octbr.	1	—	—	—	9	20	4	—	—	—	400	—	—	409	20	4	2452	20	—
				"	24	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—			
				Novbr.	28	940	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1015	—	—			
460875	1494	13	7	"	4	—	—	—	1100	15	8	805	23	—	—	—	—	1906	8	8	1906	8	8
269200	950	19	4																				
119075	469	8	2	August	13	1360	—	—	16001	—	4	5858	10	—	—	—	—	23219	10	4			
				Septbr.	2	—	—	—	—	—	—	747	5	—	—	—	—	747	5	—	23966	15	4
605950	1435	6	5																				
1020775	3149	14	6	August	21	—	—	—	295	5	3	—	—	—	—	—	—	295	5	3	295	5	3
400650	1280	7	7																				
84400	269	25	11																				
58000	326	10	—																				

Nummer.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Summe pro 1847. Pro Iſtes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.	Summa.	Pro IItes Semeſter. In Klaſſe I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
119	Storkow	39550	84550	27350	11400	162850	39550	84550	27350	11400
120	Straßburg	62575	334275	73600	63675	534125	63450	335850	73925	63675
121	Straußberg	110150	222150	42000	12825	387125	110150	222150	42000	12825
122	Teltow	99225	34975	24300	24475	182975	99225	34975	24300	24475
123	Teupitz	8950	21475	11950	6625	49000	8950	21475	1 950	6625
124	Templin	56350	306100	81900	27200	471550	56350	309050	82300	27200
125	Trebbin	19150	92500	36050	8550	156250	19850	92400	36050	8759
126	Triebel	57975	49650	4300	8600	120525	59300	49850	4300	8600
127	Trebſchen	3600	5525	750	1325	11200	3600	5525	750	1325
128	Treuenbrietzen	56850	179725	206625	2825	446025	58300	183875	210550	2825
129	Vetſchau	32000	45100	43150	16675	136925	32350	45150	43250	16675
130	Vierraden	14075	42000	106450	25875	188400	14075	46750	106450	25875
131	Werder	83000	54900	28650	12450	179000	88125	56500	28675	12550
132	Wilsnack	53975	94875	46450	6925	202225	53975	94875	46450	6925
133	Wittenberge	27575	314925	33625	28625	404750	31200	334075	33725	29175
134	Wittſtock	74900	561825	161250	2025	800000	75725	569675	161500	2025
135	Woldenberg	35475	140750	75200	24625	276050	35475	140750	75200	24625
136	Wriezen a. d. O.	176125	385375	55025	12475	629000	180400	385925	55125	12475
137	Wuſterhauſen a. D.	63375	314375	108825	25200	511775	63375	314400	108825	25200
138	Zehdenick	149450	127275	58250	3850	338825	155350	127500	58350	3850
139	Zielenzig	109925	190450	76200	23200	399775	110400	190550	76200	23200
140	Zinna	41950	17625	2500	3400	65475	41950	17625	2500	3400
141	Zehden	51900	95275	19450	5325	171950	53300	98450	19450	5325
142	Zoſſen	35150	86950	26625	19875	168600	35150	86950	26625	19875
143	Züllichau	93500	86450	58050	115500	353500	93500	86850	58150	116350
	Summa	12583575	23956400	7656525	3085925	47282425	12975650	24186125	7694175	3099725

Dazu treten Zugänge . . . . .

Davon gehen ab:

1) Ausfälle . . . . 37 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf.
2) Recepturgebühren à 2 Proz. den Ortsbehörden 3546 „ 13 „ 6 „

Bleiben abzuführen . . . .

Summa.	Beiträge pro 1847.			Im Jahre 1847 stattgehabte Brandschäden. Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
162850	623	—	10	Februar	19	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	489	26	3
				Juni	25	—	—	—	486	26	3	—	—	—	—	—	—	486	26	3			
536900	2301	15	9	Oktober	22	—	—	—	77	22	6	—	—	—	—	—	—	77	22	6	77	22	6
387125	1315	17	1	Februar	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	350	—	—	2050	—	—
				Februar	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—			
				März	1																		
				Juli	27	—	—	—	825	—		75	—	—	—	—	—	900	—	—			
182975	607	12	5																				
49000	219	11	8																				
474900	1931	20	6																				
157050	657	6	10	Juli	3	—	—	—	200	—	—	17	22	11	—	—	—	217	22	11	217	22	11
122050	354	1	5																				
11200	40	17	4																				
455550	2037	21	1																				
137425	611	15	1	Juli	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	9	—	—
193150	1052	18	2																				
185850	591	15	4																				
202225	756	28	7																				
428175	1682	13	—	Juli	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	—	1600	—	—	6256	—	—
				Oktober	13	—	—	—	22	—	—	250	—	—	—	—	—	272	—	—			
				″	16/17	8	—	—	924	—	—	2	—	—	3450	—	—	4384	—	—			
808925	3171	11	10	Septbr.	12	—	—	—	—	—	—	550	—	—	—	—	—	550	—	—	550	—	—
276050	1229	20	4	″	9/10	—	—	—	4	21	6	375	—	—	1775	—	—	2154	21	6	15779	21	6
				Novbr.	26/27	—	—	—	1600	—	—	675	—	—	11350	—	—	13625	—	—			
633925	2075	17	6																				
511800	2110	25	9	″	11	—	—	—	6	—	—	840	—	—	—	—	—	846	—	—	846	—	—
345050	1042	28	11																				
400350	1497	10	3																				
65475	160	7	11																				
176525	584	14	4	Januar	1	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	704	10	—
				Februar	14	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	4	10	—			
168600	694	15	10																				
354850	1779	8	4	Mai	8	—	—	—	—	—	—	31	7	6	—	—	—	31	7	6	31	7	6
47955675	177322	14	1			16390	—	3	58186	20	10	29294	21	5	65351	8	5	169222	20	11	169222	20	11
. . . . .	1	21	6																				
sind . . .	177324	5	7																				
. . . .	3583	19	8																				
. . . . .	173740	15	11																				

Es ergiebt dieſe Zuſammenſtellung, daß die Brandſchäden im Jahre 1847:

	Total-Schäden	Partial-Schäden	in Summa
Klaſſe I.	7300 Rthlr.	9090 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.	16390 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.
„ II.	46500 „	11686 „ 20 „ 10 „	58186 „ 20 „ 10 „
„ III.	25325 „	3969 „ 21 „ 5 „	29294 „ 21 „ 5 „
„ IV.	63975 „	1376 „ 8 „ 5 „	65351 „ 8 „ 5 „
=	143100 Rthlr.	26122 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.	169222 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.

betragen haben. Hierzu treten:

a. gezahlte Spritzen- und Waſſer-Wagen-Prämien . . . . 1226 „ — „ — „
b. Abſchätzungs- und ſonſtige Nebenkoſten . . . . 1351 „ 10 „ 6 „
c. für Nebenbeſchädigungen an unverſicherten Gegenſtänden . . . . . 2376 „ 2 „ 1 „

ſo daß die ganze Vergütigungs-Summe beträgt . . . . 174176 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.
wovon jedoch als erſpart abgeht . . . . 1 „ — „ — „
und nur zu vergütigen bleiben . . . . 174175 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Auf dieſe 174175 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. ſind bis zum Schluſſe der Rechnung bezahlt . . . . 157511 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf.
und noch nicht abgehoben . . . . 16663 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.

Die übrigen Ausgaben haben betragen:

1) An Diäten und Reiſekoſten für die Reviſion der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen an die Ständiſchen Commiſſarien und Königl Baubeamte . . . 1097 „ 22 „ 6 „
2) An dergleichen für anderweite Reviſionen im Societäts-Intereſſe . . . . 44 „ 5 „ — „
3) An erſtatteten in debite gezahlten Beiträgen 3 „ 6 „ 7 „
4) An durchlaufenden Poſten wie ad 5. der Einnahme . . . . 44000 „ — „ — „
5) An Ausgabe-Rückſtänden aus den Vorjahren . . . . 12837 „ 29 „ — „ 3193 „ 2 „ 2 „

Die Geſammt-Ausgabe pro 1847 beträgt ſomit . . . . 215495 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.
und die Ausgabe-Rückſtände betragen . . . . 19856 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Die Abhebung dieſer Ausgabe-Rückſtände hat aus dem Grunde bis zum Schluſſe der Rechnung noch nicht erfolgen können, weil den durch das Reglement vorgeſchriebenen Erforderniſſen im Betreff der Wiederherſtellung der Gebäude ꝛc. bis dahin nicht genügt worden war.

Der Rechnungs-Abſchluß ſtellt ſich ſomit dahin:

Einnahme.

Es ſind eingegangen . . . . 241404 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf.
In Reſt ſind verblieben . . . . 1762 „ 19 „ 4 „
Summa . . . . 243167 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Ausgabe.

Ausgegeben ſind . . . . 215495 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.
Ausgabe-Rückſtände ſind verblieben . . . . . 19856 „ 7 „ 5 „
ſind . . . . 235351 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Es ergiebt ſich mithin ein Soll-Beſtand von . . . . 7816 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf.

Wird jedoch von der in der Wirklichkeit ſtatt gehabten Einnahme der . . . . . 241404 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf.
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit . . . . 215495 „ 1 „ 4 „

ſo ſtellt ſich ein Kaſſenbeſtand von . . . . 25909 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.
heraus und zwar in Dokumenten . . . . . 14000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
und baar . . . . 11909 „ 26 „ 3 „

Der baare Beſtand iſt jedoch zu den laufenden Ausgaben pro 1848 bereits verwendet worden.

Zur Deckung der Schäden ꝛc. ſind für das Jahr 1847 erforderlich geweſen und aufgebracht:

für die erſte Klaſſe	3 Sgr.	8 Pf.		vom Hundert der Verſicherungs-Summe.
„ „ zweite „	11 „	— „		
„ „ dritte „	18 „	4 „		
„ „ vierte „	25 „	8 „		

Verwaltungs-Koſten ſind beim laufenden Fonds nicht zu verausgaben geweſen, da ſolche aus dem eiſernen Fonds beſtritten werden.

B. Eiſerner Fonds.

I. Einnahme.

Die Rechnung für das Jahr 1846 ſchloß mit
einem Beſtand ab von . . . . 237666 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf.
in Dokumenten.

Im Laufe des Jahres 1847 ſind hinzugetreten:

1) An Einnahme-Reſten	95 „	— „	— „	in Reſt ſind verblieben 1173 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf.
2) An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	2 „	21 „	10 „	
3) An Zinſen	8491 „	— „	4 „	
4) An erſtatteten Prozeß-, Gerichts- u. Mandatariats-Koſten	45 „	26 „	— „	
5) An erſtatteten, den Kommunen zur Anſchaffung von Spritzen geleiſteten Vorſchüſſen				300 „ — „ — „
6) An außerordentlichen Einnahmen	458 „	26 „	1 „	
7) An erworbenen Dokumenten, ſo wie an wieder eingezogenen Kapitalien	17200 „	— „	— „	
Summa der Einnahme . .	263959 Rthlr.	17 Sgr.	8 Pf.	
und in Reſt ſind verblieben				1473 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Ausgefallen ſind im Wege des Prozeſſes die in der Stadt Lübben
durch Einbruch entwandten . . . . 316 „ 21 „ — „

II. Ausgabe.

Die Ausgaben haben betragen:

1) An Ausgabe-Rückſtänden	1433 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.	in Reſt ſind verblieben 4373 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf.
2) An Beſoldungen	5340 „	— „	— „	
3) An Büreau-Koſten incl. Miethe	888 „	20 „	3 „	
4) An Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Koſten	102 „	— „	3 „	
5) An den Kommunen zur Anſchaffung von Spritzen gezahlten Vorſchüſſen	300 „	— „	— „	
6) An außerordentlichen Ausgaben	536 „	27 „	6 „	
Latus . .	8600 Rthlr.	28 Sgr.	— Pf.	4373 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Transport . .	8600 Rthlr. 28 Sgr. — Pf.	4373 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf.
7) An Kapitalien für erworbene Dokumente ſo wie an wieder verausgabten Dokumenten	17200 „ — „ — „	
8) An Gebühren den techniſchen Mitgliedern der Reviſions-Commiſſionen für Reviſion der Gebäude-Beſchreibungen	686 „ 5 „ 6 „	
Hierzu tritt:		
9) noch der nach dem Abſchluſſe der Rechnung pro 1846 beim Baar-Fonds verbliebene Vorſchuß mit	4567 „ 21 „ 3 „	
ſo daß die ſämmtlichen Ausgaben betragen haben	31054 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf.	
und im Rückſtande verblieben ſind		4373 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt	263959 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf.
Die Ausgabe beträgt	31054 „ 24 „ 9 „
Es verbleibt mithin ein Kaſſenbeſtand von	232904 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.
und zwar in Dokumenten	232466 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf.
und baar	438 „ 19 „ 6 „
Werden dieſem Beſtande von	232904 „ 22 „ 11 „
zugerechnet die Einnahme-Reſte mit	1473 „ 10 „ 7 „
und von dieſen	234378 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.
wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückſtände mit	4373 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf.
ſo ſtellt ſich der eiſerne Fonds am Schluſſe der Rechnung pro 1847 auf . . .	230004 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.

und hat ſich derſelbe gegen den Schluß der Rechnung pro 1846 um 1127 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. erhöht.

Die Einziehung der Einnahme-Reſte wird unausgeſetzt verfolgt; die Ausgabe-Rückſtände betreffen ſolche Brandentſchädigungs-Gelder, die noch nicht zahlungsreif ſind, weil den reglementsmäßigen Beſtimmungen noch nicht genügt worden iſt. Es wird jedoch auf Beſeitigung dieſer Rückſtände nach allen Seiten hin gewirkt.

Im Kalenderjahre 1847 haben in den Städten des Verbandes überhaupt 167 Brände ſtatt gefunden, davon haben 4 Brände gar keinen Schaden verurſacht, 2 Brände ſind ſo unbedeutend geweſen, daß die Eigenthümer auf Schadenerſatz verzichtet haben, 11 Brände haben ſolche Gebäude betroffen, die bei Privat-Societäten oder gar nicht verſichert waren, ſo daß 150 Brände das Societäts-Intereſſe berühren, durch welche 486 Societäts-Intereſſenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Es ſind 6 Brände durch Gewitter, 3 Brände durch vorſätzliche Brandſtiftung und 1 Brand durch muthmaßliche Brandſtiftung entſtanden; von 130 Bränden iſt die Urſach unermittelt geblieben und von 10 Bränden iſt das Reſultat der Unterſuchung der Direction noch nicht bekannt geworden. Nach der Zahl und Gattung der Gebäude ſind:

	ganz eingeäſchert	mehr oder weniger beſchädigt
Wohnhäuſer	89	104
Stall- und Seitengebäude .	205	69
Scheunen	215	16
Schuppen	2	1
Mühlen	6	2
Verſchiedene andere Gebäude	21	10
Summa . . .	538.	202.

Von den wegen Brandſtiftung zur Unterſuchung gezogenen Perſonen ſind: 1 Eigenthümer zur dreijährigen Zuchthaus-, 1 Miether zur dreijährigen Feſtungs-, und 1 anderer Miether zur 5jährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden. Berlin, im Dezember 1848.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt № 2. der Königlich Preußiſchen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. Januar 1849.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens für das Jahr 1847.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 7. Oktober v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 45. und außerordentliche Beilage zum 44. Stück des Amtsblattes pro 1847 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds und insbeſondere der Landarmenhäuſer zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauſes zu Wittſtock und der Land-Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
I. Im Landarmenhauſe zu Straußberg befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1846	366	48	127	541
Im Jahre 1847 ſind eingeliefert worden	1031	140	21	1192
worunter ſich 390 Rückfällige, und zwar 346 Männer und 44 Weiber befanden.				
Summa	1397	188	148	1733
Davon ſind:				
1. geſtorben	41	5	9	55
2. entwichen	7	1	—	8
3. als Ausländer über die Grenze gewieſen	43	4	—	47
4. nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlaſſen	848	108	9	965
5. in andere Anſtalten verſetzt	16	1	—	17
6. in Dienſt oder in die Lehre untergebracht	15	7	3	25
Es ſind alſo im Jahre 1847 überhaupt abgegangen,	970	126	21	1117
ſo daß am Schluſſe des Jahres 1847 noch im Hauſe blieben.	427	62	127	616

Die 127 Kinder — nämlich 78 Knaben und 49 Mädchen — befanden ſich in der von dem eigentlichen Correctionshauſe zwar völlig abgeſonderten, rückſichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-, Schul- und Erziehungs-Anſtalt.

Im

Im Durchſchnitt haben ſich in der Geſammt-Anſtalt täglich		526
Perſonen befunden, worunter		
a) Kranke	42	
b) Schulkinder incl. 8 Kranke	121	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Perſonen	19	
d) interimiſtiſche Domeſtiken	2	
		184
waren, daher zur Arbeit durchſchnittlich		342
übrig blieben. Hiervon ſind noch		10
ſchwache Perſonen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleiſtungen, die keine Einnahme gewähren, beſchäftigt werden konnten, ſo daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur		332
übrig blieben, von welchen zum vollen Penſum		200
und zum halben Penſum 132 =		66
überhaupt alſo		266

Perſonen zum vollen Penſum beſchäftigt werden konnten.

Dieſe haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. bei der Landwollen-Maſchinenſpinnerei	2425	15	—
2. bei der Leinwand-Fabrikation	1098	21	—
3. bei der Tuchweberei	234	—	—
4. als Lohnarbeiter beim Bau des neuen Lazareth-Gebäudes	258	15	—
5. beim Weben baumwollener Zeuge	1515	26	—
6. bei der Schneiderei und Schuhmacherei	565	23	—
7. bei der Kälberhaarſpinnerei	642	14	3
8. beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfſpinnen, ſo wie beim Pantienenmachen	260	24	—
zuſammen	7001	18	3
Zu dieſer Summe treten noch	2295	—	—

hinzu, die bei den Oeconomie-, Tiſchler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beſchäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Koſten erſpart worden ſind. Der Arbeits-Verdienſt der Kinder beträgt 167 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmen-Hauſe zu Prenzlau befanden ſich am	Männer.	Weiber.	Summa.
Schluſſe des Jahres 1846	193	21	214
im Jahre 1847 ſind eingeliefert worden	633	90	723
worunter ſich 352 Rückfällige, und zwar 326 Männer und 26 Weiber befanden.			
Summa	826	111	937
Davon ſind:			
1. geſtorben	11	3	14
2. entwichen	18	—	18
3. als Ausländer über die Landesgrenze gewieſen	14	1	15
4. nach ihren Angehörigkeits-Orten ꝛc. entlaſſen	567	72	639
5. in andere Anſtalten verſetzt	12	3	15
6. in Dienſt untergebracht	2	—	2
Es ſind alſo im Jahre 1847 überhaupt	624	79	703
abgegangen, ſo daß am Schluſſe des Jahres 1847 noch verbleiben.	202	32	234

Im

Im Durchſchnitt haben ſich in der Anſtalt täglich 210
Perſonen befunden, worunter

a) Kranke 26
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Perſonen 7
c) interimiſtiſche Domeſtiken 1

34

waren, ſo daß zur Arbeit durchſchnittlich 176
Perſonen blieben.

Von dieſen gehen noch 5
ſchwache Perſonen ab, welche nur mit leichten Handleiſtungen, die keinen Ertrag gewähren, beſchäftigt werden konnten. Bleiben 171

von welchen

zum vollen Penſum 101
und zum halben Penſum 70 = ... 35
überhaupt alſo 136
Individuen zum vollen Penſum beſchäftigt werden konnten.

Dieſe haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. bei der Maſchinenſpinnerei	2116	29	2
2. bei der Leinwandfabrikation	176	24	3
3. bei der Tuchweberei	67	—	—
4. bei der Düngergyps-Fabrikation	425	6	—
5. bei der Schneiderei und Schuhmacherei	222	18	9
6. beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfſtricken ꝛc.	956	22	2
Summa	3965	10	4

Dieſer Summe ſind noch .... 1326 Rthlr.
hinzuzurechnen, welche bei den Oeconomie-Arbeiten und andern häuslichen Beſchäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Koſten erſpart worden ſind.

	Hospitaliten.	Blödſinnige.	Kinder.	Summa.
III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödſinnigen beſtimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauſes bei Wittſtock befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1846	178	90	11	279
im Jahre 1847 ſind eingeliefert worden	41	31	5	77
Summa	219	121	16	356
Davon ſind:				
1. geſtorben	37	25	3	65
2. entwichen	1	—	—	1
3. nach andern Anſtalten translocirt	—	—	—	—
4. in Dienſt ꝛc. untergebracht	2	—	—	2
5. entlaſſen	10	2	2	14
Es betrug alſo der Abgang im Jahre 1847	50	27	5	82
und der Beſtand am Schluſſe des Jahres	169	94	11	274

(Hospitaliten und Blödſinnige zuſammen: 263)

Unter

Unter den 263 Erwachſenen befanden ſich 159 Männer und 104 Weiber, unter den 11 Kindern 2 Knaben und 9 Mädchen.

Im Durchſchnitt haben ſich in der Anſtalt täglich 257 Pfleglinge und darunter 99 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 158 Perſonen haben durch Federnreißen, Strumpfſtricken, Wolleſpinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beſchäftigung außerhalb der Anſtalt gegen Tagelohn baar 1316 Rthlr. 25 Sgr. verdient.

Die Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1388 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhauſe bei Wittſtock erhalten reſp. aus demſelben beurlaubt ſind, andern Theils ſolcher, denen ſtatt der Natural-Verpflegung eine Geldentſchädigung aus der Haupt-Kaſſe gezahlt wird, betrug am Schluſſe des Jahres 1846 ... 87 · 44 · 131

	dem Invalidenhauſe bei Wittſtock Ueberwieſene.	Verpflegungsgeld aus der Hauptkaſſe erhalten.	Summa.
am Schluſſe des Jahres 1846	87	44	131
Der Abgang im Jahre 1847 beträgt	18	3	21
Es blieben daher am Schluſſe des Jahres im Beſtand einſchließlich deren Frauen und Kinder.	69	41	110

	Männer.	Weiber.	Summa.
IV. In der Land-Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1846	103	56	159
im Jahre 1847 ſind aufgenommen worden	23	13	36
Summa	126	69	195
Davon ſind:			
1. als geheilt entlaſſen	10	5	15
2. als gebeſſert entlaſſen	2	—	2
3. geſtorben	8	7	15
4. nach andern Anſtalten translocirt	14	7	21
Es ſind alſo im Jahre 1847 überhaupt	34	19	53
abgegangen, und am Schluſſe deſſelben	92	50	142

darin verblieben. Die Durchſchnittszahl der in der Anſtalt verpflegten Perſonen betrug im Jahre 1847 täglich 158.

Unter

Unter den 158 Pfleglingen befanden ſich 52, welche theils zu jeder Beſchäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weiſe beſchäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 106 Perſonen haben auch in pſychiſcher Hinſicht zu ihrem eigenen Beſten periodiſch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und ſie haben:

1. durch Flachs- und Heedeſpinnen	30	Rthlr.	—	Sgr.	11	Pf.
2. durch Federnreißen	66	„	1	„	6	„
3. durch Strohdeckenflechten	158	„	10	„	3	„
4. durch Handarbeiten außerhalb der Anſtalt	264	„	15	„	—	„
zuſammen	518	Rthlr.	27	Sgr.	8	Pf.
baar verdient, ſodann auch noch durch Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Verrichtungen in der Anſtalt	521	„	8	„	1	„
im Ganzen alſo	1040	Rthlr.	5	Sgr.	9	Pf.

eingebracht.

V. Die Koſten der Verpflegung und Bekleidung einſchließlich der allgemeinen Koſten der Adminiſtration der Anſtalten haben im Jahr 1847 betragen für

Zahl der im Durchſchnitt täglich Verpflegten.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anſtalt zu Straußberg.			
405	Detinirte	27234	29	10
121	Kinder	8071	1	10
	B. in der Anſtalt zu Prenzlau.			
210	Detinirte	14697	8	9
	C. in der Anſtalt zu Wittſtock.			
74	Invaliden, incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten			
257	Hoſpitaliten und Blödſinnige	20137	23	6
	D. in der Anſtalt zu Neu-Ruppin.			
158	Geiſteskranke	15949	3	1
1225	Summa	86090	7	—

Dieſe Koſten — jedoch in Betreff der Anſtalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausſchluß der Transport-, Arznei- und Begräbniß-Koſten, ſo wie der Koſten für die an Entlaſſene gegebene Kleidungsſtücke, welche in den betreffenden Fällen beſonders liquidirt werden — haben für eine Perſon pro anno durchſchnittlich betragen:

1. in

	Rtl.	ſgr.	pf.
1. in der Anſtalt zu Straußberg:			
für einen geſunden, arbeitsfähigen Detinirten mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	59	—	9
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	37	22	5
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	60	19	6
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	39	11	2
für ein Kind, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	58	11	8
für ein ſolches, mit Ausſchluß derſelben	37	3	4
2. in der Anſtalt zu Prenzlau:			
für einen geſunden, arbeitsfähigen Detinirten, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	59	14	5
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	37	1	6
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	58	12	10
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	36	—	—
3. in der Anſtalt zu Wittſtock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geld-Entſchädigung Beurlaubten, durchſchnittlich	47	11	—
für einen Hospitaliten oder Blödſinnigen	64	29	1
4. in der Anſtalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geiſteskranken, durchſchnittlich	100	28	4

VI. An Armen-Unterſtützungen, erſtatteten Kur- und Verpflegungskoſten ſind an Privaten und andere Anſtalten .... 2504 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf.
an Detentions-Koſten .... 388 „ 3 „ 8 „
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Koſten aus der Landarmen-Hauptkaſſe direkt noch .... 2058 „ 2 „ 6 „
ſo wie zur Beförderung des Taubſtummen-Unterrichts .... 500 „ — „ — „
zuſammen alſo .... 5450 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf.
gezahlt worden.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Beſtände in den Anſtalten.		
VII. Der Abſchluß des Vermögenszuſtandes des Kurmärkiſchen Landarmenfonds ergab am Schluſſe des Jahres 1846 einen Beſtand von	—	—	—	10023	21	6
ſo wie ein Minus von	10857	16	7			
und weiſet am Schluſſe des Jahres 1847 ein Minus von	17999	12	10			
ſo wie einen Beſtand von	—	—	—	13482	8	3
nach. Es haben ſich daher im Jahre 1847 das Minus um	7141	26	3			
und die Natural-Beſtände ihrem Geldwerthe nach um	—	—	—	3458	16	9
vermehrt, ſo daß nach Abrechnung des letztern Betrages der	3458	16	9			
von obigem Minus, ſich die Summe von	3683	9	6			

ergiebt,

ergiebt, um welche ſich das Geſammt-Vermögen im Jahre 1847 vermindert hat, was in den theuern Preiſen und der Ueberfüllung der Anſtalten ſeinen Grund hat.

Von den erwähnten Natural-Beſtänden im Werthe von 13482 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. befanden ſich

in der Anſtalt zu Straußberg für	5630 Rthlr.	3 Sgr.	8 Pf.
„ „ „ „ Prenzlau „	2527 „	23 „	11 „
„ „ „ „ Wittſtock „	3494 „	13 „	6 „
„ „ „ „ Neu-Ruppin „	1829 „	27 „	2 „
Summa	13482 Rthlr.	8 Sgr	3 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkiſchen Landarmenfonds noch der Werth der Grundſtücke und der Gebäude, ſowie das geſammte Inventarium der genannten vier Anſtalten. Hierbei iſt jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmen-Hauſe zu Prenzlau ein Kaufgelder-Reſt von 9000 Rthlr. hypothekariſch eingetragen ſteht.

Berlin, den 16. November 1848.

Ständiſche Land-Armen-Direction der Kurmark.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 2. der Königlich Preußiſchen Regierung

zu Frankfurt a d. O.

Ausgegeben den 16. Januar 1849.

Die Urwähler der Dorfgemeinde Neſſin bei Kolberg hatten ſich mit einer Vorſtellung an Se. Majeſtät den König gewandt, um eine Löſung der Zweifel zu erhalten, in welche ſie durch heimlich und angeblich in Allerhöchſtem Auftrage verbreitete Flugſchriften verſetzt worden waren. Sie fragten in dieſer Vorſtellung namentlich an, ob, wie ihnen in ſolchen Flugſchriften mitgetheilt worden, Se. Majeſtät der König wirklich durch Seine Rathgeber gezwungen worden ſei, die zur Vereinbarung der Verfaſſung berufene Verſammlung aufzulöſen und die Verfaſſung vom 5. Dezember zu verleihen; ob es ferner der Allerhöchſte Wille ſei, das Grundeigenthum zu theilen und den Beſitzloſen zuzuwenden, und ob nur die Gutsbeſitzer und Beamten der Ausführung dieſer Abſicht hindernd entgegenträten, ob ſie endlich nach dem Willen Sr. Majeſtät bei den bevorſtehenden Wahlen mit Ausſchluß der größeren Grundbeſitzer nur Leuten aus ihrer Mitte ihre Stimme geben ſollten? Die Bittſteller erbaten ſich die unmittelbare Belehrung Sr. Majeſtät über dieſe Punkte, ſo wie eine beſtimmte Anweiſung über die Perſon des zu Wählenden, indem ſie nur zu Allerhöchſtdenſelben in dieſer Beziehung volles Vertrauen hätten und das, was ihnen von Sr. Majeſtät angerathen werde, unbedingt ausführen würden. Se. Majeſtät der König haben hierauf folgendes Allerhöchſte Schreiben an die Bittſteller erlaſſen:

„Auf die Vorſtellung vom 5. d. M., deren treue und vertrauensvolle Worte Meinem Herzen wohlgethan haben, eröffne Ich Euch Folgendes:

Die zur Vereinbarung der Verfaſſung berufene Verſammlung habe Ich auf den Rath Meiner Miniſter, aber in eigener, freier Entſchließung aufgelöſt.

Niemand anders hat Mich dazu gezwungen, als jene Verſammlung ſelbſt, indem die Mehrzahl ihrer Mitglieder Meinem Rufe, in Brandenburg ihre Berathungen fortzuſetzen, nicht folgte, und durch geſetzwidrige Beſchlüſſe den Staat und Mein Königliches Haus in die äußerſten Gefahren brachte.

Ich durfte es nicht dulden, daß durch die Verirrungen jener Abgeordneten die von Mir verheißenen Freiheiten länger dem Lande vorenthalten und Ruhe und Ordnung länger geſtört und dadurch das Gedeihen der Gewerbe und die Wohlfahrt des Landmanns beeinträchtigt wurden.

Ich habe demnach bei Auflöſung jener Verſammlung ebenfalls aus freier, eigener Bewegung Meinem Volke ausgedehnte Rechte und Freiheiten in einer Verfaſſungs-

faſſungs-

faſſungs-Urkunde feierlich verbrieft. Die nochmalige genaue Prüfung und jede mögliche Verbeſſerung der Verfaſſung ſind vorbehalten und werden unter Mitwirkung der jetzt zu wählenden Abgeordneten ausgeführt werden.

Nachdem ſolchergeſtalt ein geordneter Zuſtand gegründet, und nachdem auch das mehrfach erſchütterte Anſehen des Geſetzes wiederhergeſtellt worden, wird, ſo hoffe Ich zu Gott, das preußiſche Volk neuem Ruhme und erhöhtem Glücke entgegengehen, und die Segnungen einer wohlgeordneten, ſorgſamen und kräftigen Regierung werden allen Einwohnern des Staates, vornehmlich auch den Armen und Beſitzloſen, deren Lage zu verbeſſern Ich eifrigſt bemüht bin, zu Statten kommen. Diejenigen täuſchen Euch aber und verdienen Euer Vertrauen nicht, welche Euch ſagen, es ſei Meine Abſicht, die Beſitzenden Ihres Eigenthums zu berauben und es an die Beſitzloſen zu vertheilen. Damit würde Niemanden geholfen, wohl aber Recht und Gerechtigkeit, welche aufrecht zu erhalten Mein von Gott Mir ertheilter heiliger Beruf iſt, in ſchmählicher Weiſe verletzt werden. Fragt Ihr endlich, wen Ihr wählen und als Abgeordneten nach Berlin ſenden ſollt, ſo habe Ich zwar darüber beſtimmte Vorſchriften nicht zu ertheilen und hoffe, daß Mein biederes und treues Volk ſeiner würdige Vertreter auserſehen wird; Meinen Rath aber will Ich Euch nicht verſagen: lenkt Eure Wahl auf Männer, die eine wahrhafte Liebe zum Vaterlande beſeelt, vor denen Ihr aufrichtige Achtung wegen ihres ehrbaren und tadelloſen Wandels hegt, die ein warmes Herz für die Noth der Armen durch Thaten bewährt und genügende Einſicht und Willenskraft haben, um bei der Geſetzgebung des Staats zum Glück und Heil ſeiner Einwohner gedeihlich mitzuwirken. Solche Männer wählt, wo Ihr ſie findet, unter Gutsbeſitzern oder Bauern, unter Niederen oder Hohen; hütet Euch aber vor denen, welche Euch mit unerfüllbaren Hoffnungen ſchmeicheln, welche Haß und Unfrieden ſäen und Euch die verdächtigen, welche Ihr zeit Eures Lebens als zuverläſſig und redlich kennen gelernt habt.

Eure Bitte in Gnaden gern gewährend, habe Ich dieſen Beſcheid, deſſen Veröffentlichung Ich Euch geſtatte, eigenhändig vollzogen und laſſe ihn Euch unmittelbar zufertigen.

Berlin, den 12. Januar 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

An

den Schulzen Krengel, den Tagelöhner
Gräber und die übrigen Urwähler
in
Neſſin bei Kolberg."

Preußen!

Preußen! Hört die Stimme Eures Königs! Was Er Euern pommerſchen Brüdern in Neſſin ſagt, das ſagt Er Euch Allen. Die entſcheidende Stunde iſt nahe, am 22. und am 29. d. M. werdet Ihr Euch verſammeln, um die Wahlmänner zu wählen, die ihrerſeits die Abgeordneten für unſere Kammern wählen ſollen. Prüfet wohl, was Ihr thut! Wählt tüchtige, verſtändige, gottesfürchtige Männer, die feſthalten am Könige und am wahren Wohl des Volkes. Hütet Euch vor den Feinden des Landes, hütet Euch vor Allen, die Euch zur Steuerverweigerung haben aufwiegeln wollen, vor Allen, die Euch als die Freunde und Genoſſen der Aufwiegler bekannt ſind. Jetzt vielleicht werden ſie anders, ruhiger, beſonnener reden als damals, aber Ihr kennt ſie, hütet Euch vor ihnen. Hütet Euch vor Allen, die die Verfaſſung nicht anerkennen wollen, welche der König ſeinem Volke gegeben hat — ſie wollen das Vaterland in Aufruhr und Bürgerkrieg ſtürzen. Hütet Euch vor Allen, die Euch Dinge verſprechen, die, wie Ihr ſelbſt wißt, ohne Raub und Unrecht nicht zu erhalten ſind. Das ſind Eure Feinde. Sie betrügen Euch und wollen Euch noch dazu zu Unrecht und Verbrechen verleiten. Viel haben ſie Euch verſprochen, aber was haben ſie gehalten! An einem könnt Ihr es ſehen. Die Laſten des Volkes ſollten erleichtert, die Ausgaben des Landes ſollten vermindert werden — ſo ſagten ſie. Und was iſt erfolgt? Zweimal in einem Jahr habt Ihr, haben Eure Söhne und Brüder das Haus verlaſſen und zur Landwehr eintreten müſſen, und warum? Weil die Aufwiegler, die Euch unſinnige Verſprechungen machten, überall Unruhen und Aufſtände anzettelten, ſo daß die Landwehr Ruhe ſtiften mußte. Das war die Erleichterung Eurer Laſten, die von den Aufwieglern Euch verſprochen iſt. Sie ſind Schuld, daß es ſo iſt. Der König hatte den Staatsſchatz bis auf 19 Millionen Thaler und mehr gebracht. Bei ruhiger Zeit wäre er immer höher gewachſen. Seit 10 Monaten ſind die 19 Millionen Thaler fort und 15 Millionen Thaler ziemlich dazu, die durch eine freiwillige Anleihe beſchafft wurden. Die Unruhen haben Alles verſchlungen. Das iſt die Verminderung der Ausgaben, die von den Aufwieglern Euch verſprochen iſt. Sie ſind Schuld, daß es ſo iſt. Wenn die Unruhen ſich erneuern, müſſen neue Anleihen gemacht werden, müßt Ihr neue Abgaben zahlen, das iſt unvermeidlich. An Frankreich habt Ihr ein gutes Beiſpiel. Die Franzoſen zahlten vor ihrer Revolution jährlich 400 Millionen Thaler, d. h. ſechsmal ſo viel wie wir in Preußen. Sie dachten, das ſei viel und hofften, die Revolution ſolle es beſſer machen. Was aber war die Folge? Jetzt haben ſie in einem Jahr ſtatt 400 Millionen 550 Millionen Thaler ausgegeben, d. h. achtmal ſo viel als wir in Preußen. Das ſind die Folgen der Unruhen!

Neue Unruhen müſſen aber kommen, wenn die neuen Kammern ſchlecht ausfallen. Darum Landsleute, wählt gut! wählt treue, redliche, verſtändige Männer! Es iſt Euer eigener Vortheil und der des ganzen Vaterlandes. Hütet Euch vor den Rathſchlägen der Demokraten und ihren Wahl-Comité's. Sie wollen Euch und das Land ins Verderben ſtürzen. Wenn Ihr Euch rathen laſſen wollt bei den

Wahlen

Wahlen, ſo fragt ordentliche, verſtändige Männer. Bedenkt, daß Ihr Preußen ſeid, daß Ihr Preußen bleiben wollt.

Am Tage der Wahl wie damals, als Ihr, als Eure Väter die Franzoſen ſchlugt, ſei Euer Wahlſpruch: Mit Gott, für König und Vaterland. Wie damals, ſo auch jetzt, gilt es das Glück und die Ehre des Vaterlandes.

An die Urwähler!

Lieben Landsleute! Wir haben in unſerer erſten Unterredung beſprochen, warum wir bei den nächſten Wahlen keinen Unbekannten, keinen Anrüchigen, keinen Dummkopf oder Querkopf, keinen Leichtfertigen, keinen Herumtreiber, Lärmmacher oder Prozeſſirer, und keinen Feind des Königs zum Wahlmann wählen wollen.

Wir wollen uns heute über die Frage verſtändigen: Wie wir die rechten Leute finden? Unſer Vertrauensmann muß uns in ſeinem Thun und Treiben bekannt ſein; er muß ein ehrenhafter, geachteter Mann ſein; er muß klug und verſtändig genug ſein, um den Wahlkandidaten zu prüfen und den Verführer zu erkennen; er muß gewiſſenhaft und zuverläſſig ſein, damit wir mit gutem Vertrauen ihm die Wahl des Abgeordneten überlaſſen können; er muß ein friedliebender Mann ſein, welcher Geſetz und Obrigkeit achtet, redlich arbeitet und treu für ſein Hausweſen und die Seinigen ſorgt; er muß endlich ein treuer Freund des Königs ſein und gezeigt haben, daß er bereit iſt, mit Gut und Blut für König und Vaterland einzuſtehen.

Wer alle dieſe Eigenſchaften beſitzt und durch die That bewieſen hat, das iſt unſer Mann. Einen Solchen wollen wir zum Wahlmann wählen, er finde ſich in einem Stande, wo es ſei!

Stemmt Euch nicht darauf, lieben Landsleute, daß der Wahlmann durchaus Einer aus Eurer Mitte ſein müſſe. Ihr meint zwar, nur Einer Eures Gleichen kenne Eure Lage und werde für Euch ſorgen; die andern Stände ſorgten nur für ſich und ſuchten Eure Rechte und Vortheile nicht. Das iſt aber ein ſchlimmer Irrthum, welcher uns und dem ganzen Lande ſchon einmal großes Unglück bereitet hat. Ihr vergeßt dabei, daß die Wahlmänner, die wir insgeſammt wählen ſollen, noch nichts zu berathen, zu vertreten und zu beſchließen haben. Sie ſollen blos die Abgeordneten wählen, und dazu müſſen ſie das Geſchick haben, nach Eurem Sinne den beſten Mann herauszufinden und müſſen Euch in jeder Weiſe die Sicherheit bieten, daß ſie nach Eurem Sinne wählen und das beherzigen, was Ihr Ihnen zu beherzigen gebt.

Befindet ſich ein ſolcher Mann in Eurer Mitte, ſei es ein Bauer, oder ein Tagelöhner, oder ein Handwerker, der am meiſten Euer Vertrauen verdient; der das Herz auf dem rechten Fleck hat; der ſtets ein braver, ehrenfeſter Preuße war;

der

der ſeinem Könige mit Treue anhängt und der Obrigkeit Gehorſam leiſtet; der Verſtand und Lebenserfahrung beſitzt und ſich nicht beſchwatzen läßt: — ſo wählt ihn. Aber ſeht Euch ja vor, daß der Mann auch feſt ſei gegen die Verführung. Viele unter Euch wiſſen noch von den erſten Wahlen her, daß die Stadtherren, ſo ein Juſtizkommiſſarius, oder ein Doctor, oder ein Schullehrer auf dem Lande herumreiſten und einen ganzen Beutel voll ſchöner Verſprechungen mitbrachten. Wie ſie den Wahlmännern im Kruge freie Zeche gaben, manchem armen Teufel auch ein paar Thaler Geld zuſteckten, Dieſem Acker, Jenem Weide, Dieſem freies Holz, Jenem Befreiung von Abgaben zuſagten. Solche Vorſpiegelungen und Verführungen werden auch dies Mal nicht ausbleiben, und gegen dieſe muß der Wahlmann feſt bleiben, ſonſt macht ihn der Eigennutz zum Schurken und Verräther.

Iſt aber der Schulz im Dorf der Mann, dem Ihr das meiſte Vertrauen ſchenken könnt, ſo wählt dieſen. Seht darauf, daß es ein recht verſtändiger Wirth und Hausvater ſei, der gut auf Ordnung hält und ſeinem Könige von ganzem Herzen treu iſt. — Wählt keinen ſolchen feinen, der ſich beſſer dünkt, als andere Menſchen, und lieber mit den Stadtherren als mit den Bauern verkehrt; keinen ſolchen ruhmredigen, großmäuligen und überklugen, der Alles beſſer wiſſen will, als andere Leute; der beſtändig auf den Landrath und die Regierung raiſonnirt, und bei jedem kleinen Streit gleich einen Prozeß anfängt. Einen ſolchen zankſüchtigen Lärmmacher fangen ſich die pfiffigen Stadtherren gar zu gerne ein, daß er für die Feinde des Königs ſtimmt.

Oder iſt der Schullehrer im Ort der rechte Mann, daß Ihr Ihm das meiſte Vertrauen ſchenken könnt, ſo wählt dieſen. Aber ſeht Euch ja recht vor, daß Ihr Eure Stimmen nicht dem Unrechten gebt. Wählt keinen ſolchen jungen, grünſchnäbligen Menſchen, der erſt eben aus dem Seminar kommt und noch ſo voll von Stadtweisheit ſteckt, daß er in Allem klüger ſein will, als alte, verſtändige und erfahrene Leute. Wählt Keinen, der ſo viel in der Stadt verkehrt auf Vereinen und Liedertafeln und dann nach Hauſe kommt mit dem Kopf voll Dunſt und Dünkel; Keinen, der Alles, was beſteht, tadelt und angreift und die ganze Welt verbeſſern will; Keinen, der immer auf die Regierung ſchimpft und die Leute im Dorfe aufhetzt gegen den König, gegen die Miniſter, gegen den Gutsherrn oder gegen den Pfarrer; Keinen, der im Dorfe Zank und Streit ausſäet, zu Prozeſſen aufreizt und immer Alles ausfechten will. Viele Schullehrer ſind zu ſchlecht geſtellt und daher unzufrieden; ihre Lage wird aber bald gebeſſert werden. Viele haben ein genügendes Einkommen, aber ſie ſind doch unzufrieden, weil ſie durch das Stadtleben im Seminar verwöhnt ſind. Dieſe mögen oft nicht recht arbeiten, verſäumen ihren Acker und ihre Wirthſchaft, liegen im Wirthshauſe umher und trinken und ſpielen, raiſonniren auf die ſchlechten Staatseinrichtungen und halten ſich in ihrer Eitelkeit für die verdienteſten Leute. Solche Menſchen wählt nicht. Sie fallen den pfiffigen Stadtherren in die Hände, welche ihren Hochmuth zu beſtärken wiſſen. Habt Ihr aber einen redlichen, biedern Schullehrer, den Ihr ſeit Jahren als einen

fleißigen, pflichtgetreuen Mann kennt; der Eure Kinder in guter Zucht hält; ſie zu Fleiß, Ordnung und Arbeitſamkeit anleitet und ihnen Liebe zu Gott, Treue gegen den König, Gehorſam gegen die Obrigkeit und Liebe zu dem Nebenmenſchen lehrt, und dem ihr ſonſt vertrauen könnt, — ſo wählt ihn.

Oder verdient der Pfarrer am meiſten Euer Vertrauen, ſo wählt dieſen. Seht aber darauf, daß es ein rechtſchaffener, ehrenhafter Mann ſei, der mit Eifer, Treue und Gottesfurcht ſeinem Amte vorſteht, und in ſeinem Wandel der Gemeinde ein gutes Beiſpiel giebt. Geht der Mann Euch voran in dem, was er Euch gepredigt, hält er an König, Vaterland und Recht; ſucht er keinen Streit mit ſeinen Vorgeſetzten und mäkelt er nicht viel an den Staatsgeſetzen; iſt er auch in dieſen Zeiten der Verſuchung und Verführung nicht wankelmüthig geworden, ſondern hat er von der Kanzel, in der Kinderlehre und im Geſpräch kräftig zur Treue ermuntert und ohne Furcht die Schurken und Landesverräther beim rechten Namen genannt, dann iſt er der Mann, der Euer Vertrauen verdient. Ihr wißt, lieben Landsleute, es waren unter den letzten Wahlmännern und Abgeordneten auch viele Geiſtliche, welche ihren Beruf ſchlecht erfüllt haben. Viele geiſtliche Wahlmänner wählten Gegner des Königs und Feinde des Vaterlandes, und mehrere geiſtliche Abgeordnete, welche hier in Berlin mit in der Verſammlung waren, haben ſich offen gegen den König aufgelehnt, und das Land aufgefordert, keine Steuern mehr zu bezahlen. Das waren aber meiſtens ſolche Neuerer und Weltverbeſſerer, denen es mit ihrem Glauben und mit ihrem Chriſtenthum nicht ſo rechter Ernſt iſt. Sie haben ihre Gottesfurcht verloren und achten nicht mehr das vierte Gebot, wie es im Katechismus ausgelegt iſt. Darum ſehet auf einen gottesfürchtigen, frommen Mann, der ſeinem Gewiſſen folgt und nicht den Menſchen nach dem Munde redet. Verdient der Pfarrer am meiſten Euer Vertrauen, ſo ſtoßt Euch nicht daran, daß er ein Studirter iſt. Er lebt unter Euch; er kennt Eure Lage und Bedürfniſſe; er iſt Euer Lehrer und geiſtlicher Beiſtand; er kennt mehr als jeder Andere Euern Sinn und hat im Leben am meiſten Gelegenheit gehabt, Menſchen in das Herz zu ſehen. Seine Menſchenkenntniß und ſeine Gelehrſamkeit werden ihn ſicher in den Stand ſetzen nach Euerm Sinn den rechten Mann zu wählen.

Oder iſt endlich der Gutspächter oder der Gutsherr der Mann, dem Ihr am meiſten Vertrauen ſchenken könnt, ſo wählt dieſen. Prüft aber wohl, ob derſelbe redlich ſeine Pflicht erfüllt; ob er kein Praſſer und Schuldenmacher iſt; ob er aufrichtig dem Könige anhängt; ob er der Obrigkeit Gehorſam leiſtet; ob er die braven Preußen unter ſeinen Leuten gut behandelt, und für die Armen ſorgt. Iſt dies Alles der Fall und hat er es, beſonders in der letzten Zeit, nicht an ſich fehlen laſſen, ſo gebt ihm unbedenklich Eure Stimmen. Auch er kennt Eure Lage und Bedürfniſſe ganz genau, und wie er auch in vielen Dingen mit Rath und That an die Hand gehen kann, ſo wird er auch bei der Wahl Eure Sache am Beſten wahrnehmen und nach Euerm Sinne den rechten Mann finden.

Habt kein Mißtrauen gegen die Gutsherren, bloß aus dem Grunde, weil ſie vornehme Leute ſind. Betrüger und Taugenichtſe aller Art haben Euch bei den erſten Wahlen eingeredet, die vornehmen Leute wüßten nicht, wie es dem Armen um's Herz ſei; ſie kümmerten ſich nicht um ſein Wohl und ſorgten nur für ihren eigenen Vortheil; darum ſolltet Ihr keine Vornehmen wählen. Aber geben nicht die Gutsbeſitzer den Armen Arbeit und Verdienſt, und habt Ihr nicht ſchon viel mehr von ihnen bekommen, als von den Großmäulern, die's Euch damals aufredeten? Noch Andere redeten Euch vor, der Gutsbeſitzer müſſe von ſeinem Acker den Armen abgeben, und dürfe keine Abgaben und Leiſtungen mehr von Euch fordern. Aber wolltet Ihr Euch denn mit fremdem Gute bereichern und das, was Ihr von Rechtswegen ſchuldig ſeid, nicht mehr leiſten? Allerdings ſollen in den ſchweren Abgaben, Frohnden und Roboten Erleichterungen eintreten, wie der König es ſelbſt verheißen hat; aber der Gutsbeſitzer kann ſeine Rechte eben ſo wenig umſonſt weggeben, wie Ihr die Eurigen. Er hat das Gut mit den Berechtigungen geerbt oder gekauft, und ſo wenig Ihr es in der Ordnung finden würdet, wenn Jemand Euch Euer angeerbtes oder angekauftes Eigenthum wegnehmen wollte, ſo wenig kann der Gutsbeſitzer dies zugeben. Und wenn ihm nun das Seinige ungerecht genommen würde und er dadurch verarmte, kann er Euch dann noch Arbeit und Verdienſt geben und für Eure Armen und Kranken ſorgen? Die Verführer verſprechen es, wenn Ihr ihnen folget, ſo ſolle Jeder ſein reichliches Auskommen haben. Als Ihr ihnen aber früher folgtet, was habt Ihr erlangt, was iſt von all' den ſchönen Verſprechungen in Erfüllung gegangen? Gar nichts!

Darum hört nicht wieder auf die, welche Euch Vortheile mit des Nächſten Gute verſchaffen wollen; ſie ſind Schurken und führen Eure Seelen ins Verderben. Hört nicht auf die, welche Euch gegen die Reichen und Vornehmen aufhetzen; ſie ſind neidiſche Böſewichter, welche Euch zum Stehlen aufreizen und den Raub mit Euch theilen wollen. Laſſet das Mißtrauen gegen die Gutsbeſitzer fallen; es ſind Eure beſten Freunde in Zeiten der Noth. Verweigert ihnen bei den Wahlen Eure Stimmen nicht, wenn ſie ſonſt Euer Vertrauen verdienen. Dadurch, daß Viele unter Euch bei den erſten Wahlen den Reichen und Vornehmen abſichtlich nicht ihre Stimmen gegeben und dafür Schwindler und Herumtreiber gewählt haben, iſt eine ſo ſchlechte Verſammlung zu Stande gekommen, welche ihre Pflichten verſäumt, Unruhe und Empörung angeſtiftet und dem Lande große Koſten bereitet hat.

Bedenkt einmal, was der letzte Sommer uns Allen, Handwerkern und Tagelöhnern, Bauern und Gutsbeſitzern für Schaden gebracht hat an Arbeit und Verdienſt, an Handel und Wandel. Und was hat nun erſt die Regierung für Verluſte erlitten, die wir Alle durch Steuern erſetzen müſſen, weil ſonſt das Land zu Grunde geht. — Wir wollen nur einige Punkte anführen.

Die

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O

№ 3. Frankfurt a/O., Mittwoch den 17. Januar. **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 7.
K. No. 1551.

Nachweiſung

der

Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Dampfboot-Courſen im Preuß. Staate und auf einigen anſchließenden Courſen in den Nachbar-Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen ſind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.
2. Mainz-Coblenz.
3. Coblenz-Cöln.
4. Cöln-Emmerich.
5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim.)
6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen.)
7. Coblenz-Trier.
8. Hannöverisch-Münden-Bremen.
9. Magdeburg-Hamburg.
10. Frankfurt a. O.-Stettin.
11. Stettin-Swinemünde.
12. Stettin-Stepenitz.
13. Stettin-Cammin.
14. Stettin-Anclam.
15. Danzig-Neufahrwaſſer.
16. Danzig-Königsberg.
17. Elbing-Königsberg.
18. Elbing-Kahlberg.
19. Königsberg-Memel.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
1. Straßburg-Mainz.			(Darlanden)....	$\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{4}$	(Worms)	$4\frac{1}{4}$	$28\frac{3}{4}$
(Straßburg)....	—	—	(Knielingen)....	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$	(Rheindürkheim)	1	$29\frac{3}{4}$
(Freiſtadt)........	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	(Germersheim)	$5\frac{1}{2}$	17	(Gernsheim)....	$1\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{4}$
(Iſſelsheim)	$3\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	(Philippsburg)	$1\frac{3}{4}$	$18\frac{3}{4}$	(Oppenheim) ...	$3\frac{3}{4}$	35
(Lauterburg)...	3	$8\frac{3}{4}$	(Speyer)	$2\frac{1}{4}$	21	(Mainz)	$1\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{4}$
(Neuburg),......	$\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$	(Mannheim)....	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$			

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Mainz)	—	—
(Bieberich)	1/2	1/2
(Walluf)	3/4	1 1/4
(Eltville)	1/2	1 3/4
(Oeſtrich) und (Freiweinhain)	1	2 3/4
(Geyſenheim)	3/4	3 1/2
(Rüdesheim)	1/4	3 3/4
(Bingen)	1/4	4
Niederheimbach und (Lorch)	1 1/2	5 1/2
Bacharach	1/2	6
(Caub)	1/2	6 1/2
Oberweſel	1/2	7
(St. Goarshauſen) und St. Goar	3/4	7 3/4
(Camp)	1 1/2	9 1/4
(Boppard)	1/4	9 1/2
Niederſpey und (Braubach)	1 1/4	10 3/4
(Oberlahnſtein)	1/2	11 1/4
Capellen	1/4	11 1/2
Coblenz	3/4	12 1/4

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	—	—
Engers	1 1/4	1 1/4
Neuwied	1	2 1/4
Andernach	3/4	3
Brohl	1	4
Breiſig und Höningen	1/2	4 1/2
Linz	3/4	5 1/4
Remagen	1/2	5 3/4
Unkel	1/4	6
Rolandseck	3/4	6 3/4
Königswinter	1/2	7 1/4
Plittersdorf	1/4	7 1/2
Bonn	1	8 1/2
Widdig	1 1/4	9 3/4
Weßlingen	3/4	10 1/2
Porz	1 1/4	11 3/4
Cöln	1 1/4	13

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Cöln	—	—
Mülheim	1/2	1/2
Hittorf	1 3/4	2 1/4
Worringen	1/2	2 3/4
Zons	1 1/4	4
Urdenbach und Benrath	1/2	4 1/2
Grünlinghauſen	1 3/4	6 1/4
Düſſeldorf	1 1/4	7 1/2
Kaiſerswerth	1 1/2	9
Uerdingen	1	10
Werthauſer Fähre Duisburg	1 1/2	11 1/2
Ruhrort	3/4	12 1/4
Orſoy	1 1/2	13 3/4
Weſel	3	16 3/4
Xanten	1 1/4	18
Rees	1 3/4	19 3/4
Grieth	1	20 3/4
Emmerich	1	21 3/4

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	—	—
(Lobith)	1 1/2	1 1/2
(Pannerden)	1	2 1/2
(Huißen)	1	3 1/2
(Arnheim)	3/4	4 1/4
(Heteren)	1 1/2	5 3/4
(Wageningen)	1	6 3/4
(Rehnen)	1	7 3/4
(Eck en Wiel) u. (Amerongen)	1 1/4	9
(Wyk by Duurſtede)	1 1/2	10 1/2
(Benſiechem)	1/2	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)	1 1/2	13 1/2
(Tienhoven) u. (Ameide)	1 1/2	15
(Schonhoven) u. (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	1/2	18 1/2
(Rotterdam)	1 1/2	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	—	—
(Nymegen)	4 1/2	4 1/2
(Druiten)	2	6 1/2
(Thiel)	1 1/2	8
(Dreumel)	1/2	8 1/2

(Varik)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Varik)	½	9
(Roſſum)	½	9½
(Bommel)	1	10½
(Brackel)	1½	12
(Goreum)	1¼	13¼
(Hardinxveld)	1	14¼
(Dordrecht)	2	16¼
(Krimpen)	1½	17¾
(Rotterdam)	1½	19¼

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	—	—
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell oder Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moſelkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	½	6¾
Beilſtein	1¼	8
Meſenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay	1¼	10¾
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	½	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	½	16¼
Bernkaſtel	¾	17
Lieſer	½	17½
Keſten	¾	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1¾	22½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
(Münden)	—	—
(Veckerhagen)	1⅝	1⅝
(Bodenfelde)	2⅞	4½
(Carlshafen)	1⅝	6⅛
Beverungen	1	7⅛
Hörter	2⅛	9¼
(Holzminden)	1⅝	10⅞
(Polle)	1¾	12⅝
(Bodenwerder)	2⅜	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohſen)	⅝	17⅛
(Hammeln)	1¼	18⅜
(Oldendorf)	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞
Blotho	¾	24⅝
Rehme	¾	25⅜
Minden	1¾	27⅛
Petershagen	1⅝	28¾
Schlüſſelburg	3	31¾
(Stolzenau)	¾	32½
(Nienburg)	3⅜	35⅞
(Hoya)	4⅜	40¼
(Hutbergen)	3⅛	43⅜
(Dreye)	4⅝	48
(Bremen)	1⅝	49⅝

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg	—	—
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge	4½	21½
(Schnackenburg)	3	24½
Lenzen	2	26½
(Dömitz)	3	29½
(Hitzacker)	3	32½
(Bleckede)	4	36½
(Boitzenburg)	2	38½
(Lauenburg)	1½	40
(Hamburg)	8	48

10. Frankfurt a. O.-Stettin.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt a. O.	—	—
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Cüſtrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Zellin	1¼	8½
Güſtebieſe	⅝	9⅛
Zäckericker Fähre	¾	9⅞
Gliezener Fähre	1½	11⅜
Bellinchen	1⅝	13
Kriewen	1¾	14¾
Schwedt	1¼	16
Fiddichow	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Swinemünde	10	10

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Stepenitz	3¾	3¾

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Wollin	7¼	7¼
Cammin	2¾	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Ueckermünde	9	9
Uſedom	2¼	11¼
Anclam	2¾	14

15. Danzig-Neufahrwaſſer.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Danzig	—	—
Neufahrwaſſer	1	1

16. Danzig-Königsberg (über See).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Danzig	—	—
Pillau	12¼	12¼
Königsberg	6¼	18½

17. Elbing-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	—	—
Frauenburg	4¾	4¾
Pillau	5	9¾
Königsberg	6	15¾

18. Elbing-Kahlberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	—	—
Kahlberg	3½	3½

19. Königsberg-Memel (über Schaakswitte am Haff).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Königsberg	—	—
Memel	12½	12½

Berichtigung der Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Eiſenbahnen des Preuß. Staats und auf einigen anſchließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweiſung enthält Seite 4 folgende Angaben:

11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
u. ſ. w.		

Dieſelben ſind in folgender Weiſe zu berichtigen:

11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2	19¼
Sommerfeld	1½	20¾
Sorau	3½	24¼
u. ſ. w.		

Berlin, im Dezember 1848.

Vor-

Vorſtehende Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Dampfboot-Courſen wird in Verfolg der im vorjährigen Amtsblatte No. 40. abgedruckten Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Eiſenbahnen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichtsbarkeit über Mehrenthin und Grapow, im Friedeberger Kreiſe, ist an den Staat abgetreten und ſolche mit der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion No. 1. zu Woldenberg vereinigt worden. № 10.

Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Mehrenthin und Grapow bei der Gerichts-Commiſſion No. 1. zu Woldenberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1849.

Die Gerichtsbarkeit über das Rittergut Ruwen, im Soldiner Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und vom 1. d. M. ab mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen vereinigt worden. Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Ruwen bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen anzubringen. № 11.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1849.

In der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 4ten Januar 1849 No. 3. ſind folgende, auf den Depoſital-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen enthalten: № 12.

1. der Direktion des galiziſch-ſtändigen Credit-Vereins, d. d. Lemberg den 23ſten Dezember 1848, die Verlooſung mehrerer Pfandbriefe betreffend,
2. des Handlungshauſes Anhalt und Wagner zu Berlin vom 2ten Januar c., betreffend die Zinszahlung auf Ruſſiſch-Hopeſche 4% Certifikate,
3. der Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 18ten Dezember 1848, betreffend die Zinszahlung auf ſämmtliche Stamm- und Prioritäts-Aktien der Geſellſchaft.

Die Untergerichte des Departements werden hierauf zur Nachachtung aufmerkſam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1849.

Perſonal-Chronik.

Neue Anſtellungen.

Der Auscultator v. Dieſt iſt von Cöslin hierher verſetzt und wird, ſowie der zum Auscultator ernannte Rechts-Candidat v. Jagow bei dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht beſchäftigt.

Der

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gutſche zu Neuwedell iſt nach Sommerfeld zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Juſtitiarius Schaller deputirt.

Der Secretariats-Eleve Actuarius Büſchert wird als Subaltern-Gehülfe bei dem Stadtgericht zu Müncheberg beſchäftigt.

Beförderungen und Verſetzungen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Juſtizrath Wackermann zu Arnswalde iſt zum Land- und Stadtrichter ernannt.

Der Gerichts-Commiſſarius zu Fürſtenberg, Kammergerichts-Aſſeſſor Lütke iſt zum Stadtrichter und Juſtiz-Amtmann des vereinigten Stadtgerichts Müllroſe und Juſtiz-Amts Biegen ernannt.

Die Auscultatoren Gersdorf und v. Zülow ſind zu Referendarien ernannt.

Abgangen.

Die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Gerhardi nach Halberſtadt; Eichhorn nach Trier; Kirchhoff nach Koenigsberg i. Pr.; der Referendarius Leske und Auskultator Düſterhaupt zum Kammergericht.

Penſionirt ſind:

Der Oberlandesgerichts-Calculator, Rechnungsrath Dieterich und hat zugleich den rothen Adlerorden vierter Klaſſe erhalten.

Der Kanzlei-Inſpector Wildenau zu Landsberg und die Boten und Executoren Schiller zu Hoyerswerda und Müller zu Schwiebus.

Der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius, Juſtizrath Korn iſt geſtorben.

Perſonal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Intendantur-Aſſeſſor Leske zum Intendantur-Rath.

Die Applicanten Lüben und Paech zu Secretariats-Aſſiſtenten.

Abgang.

Der Intendantur-Rath Leske zur Intendantur 8. Armee-Corps.

Der Secretariats-Aſſiſtent Lüben desgleichen.

Der Referendarius Daubert zur Intendantur des Garde-Corps.

Zugang.

Der Intendantur-Referendarius Neumann von der Intendantur des Garde-Corps.

Der Intendantur-Auskultator Jacobs aus dem Juſtizdienſt übergetreten.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1400. Dezember. (1.) Der Actuarius Kobley zu Schoenfließ iſt für die Stadt Schoenfließ und Umgegend als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

(2.) Nachdem das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Verleihung einer Konzeſſion zur Anlegung einer Apotheke in der Stadt Fürſtenfelde, Kreiſes Königsberg, als zuläſſig anerkannt hat, werden qualificirte Apotheker, welche ſich um dieſe Konzeſſion zu bewerben wünſchen, aufgefordert, ſich mit Einreichung ihrer Lehr-, Servir- und Approbations-Zeugniſſe und unter Beifügung ihres Curriculum vitae, bei der unterzeichneten Königl. Regierung binnen 6 Wochen zu melden. 1. No. 2090. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der freihändige Ankauf von Roggen und Fourage zur Truppen-Verpflegung pro 1849 iſt Bekanntmachung.

für das Magazin in Cüſtrin dem Proviantmeiſter Otto;
„ „ „ „ Frankfurt a. O. dem Reſerve-Magazin-Rendanten Burow;
„ „ „ „ Beeskow dem Magazin-Depot-Rendanten Seidel;
„ „ „ „ Fürſtenwalde dem Magazin-Depot-Rendanten Jacobs;
„ „ „ „ Schwedt dem Magazin-Depot-Rendanten Schmidt;
„ „ „ „ Jüterbog dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz

übertragen worden.

Die genannten Ankaufs-Kommiſſarien ſind weder befugt, Geldvorſchüſſe zu leiſten, noch dürfen ſie mit der Bezahlung nach erfolgter Ablieferung des Naturals im Rückſtande bleiben; vielmehr ſind dieſelben nur gegen ſofortige baare Zahlung des Kaufgeldes zum Ankauf autoriſirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgen ſollte, ſo haben ſich die Verkäufer nach §. 90. und 150. Theil 1. Titel 13. des allgemeinen Landrechts mit ihren Anſprüchen allein an die Ankaufs-Commiſſarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leiſtenden Königl. Kaſſe keine Zahlung zu erwarten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Januar 1849.

Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

(4.) Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben pro II. Semeſter 1848 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz

In dem Zeitraum vom 1ſten Juli bis 31ſten Dezember 1848 ſind in den 143 Städten des Verbandes 78 Brände vorgekommen. Späterhin werden die Brände wie das alljährlich geſchieht, durch die Amtsblätter unter Angabe der für jeden einzelnen Brand feſtgeſtellten Vergütigungs-Summen ſpeciell bezeichnet werden, weshalb wir uns hier auf die Mittheilung beſchränken dürfen, daß 1 Brand einen Schaden von beinahe 23000 Rthlr., 4 Brände jeder einen Schaden von 4 bis 5000 Rthlr., 14 Brände einen Schaden von 1 bis 4000 Rthlr., 59 einen Schaden von weniger als 1000 Rthlr. verurſacht haben, ſo daß die Brandſchäden für jenen Zeitraum überhaupt 88000 Rthlr. betragen, und mit Hinzurechnung der pro I. Semeſter 1848 zu wenig ausgeſchriebenen Summe aufzubringen ſind 95400 Rthlr.

Es werden daher zur Deckung dieſer Summe

von 14,302,900 Rthlr. der Verſicherungs-Summe für Gebäude der	1. Klaſſe	à 2 ſgr	9,535 Rtl. 8 ſgr. — pf.
„ 25,109,475 „ „ „	2. „	à 6 ſgr.	50,218 „ 28 „ 6 „
„ 7,404,625 „ „ „	3. „	à 10 ſgr.	24,682 „ 2 „ 6 „
„ 3,085,800 „ „ „	4. „	à 14 ſgr.	14,400 „ 12 „ — „
Sa. 49,902,800 Rthlr.		Summa	98,836 Rtl. 21 ſgr. — pf.
ausgeſchrieben, ſo daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2% im Betrage von			1,976 „ 22 „ — „
		noch aufkommen müſſen . . .	96,859 Rtl. 29 ſgr. — pf.

und werden die Obrigkeiten und Magiſträte der aſſociirten Städte hierdurch veranlaßt, die auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallſigen ſpeciellen Zuſammenſtellungen ungeſäumt einzuziehen, und binnen längſtens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptkaſſe hierher abzuführen.

Am Schluſſe des Jahres 1847 betrug das Verſicherungs-Kapital 47,955,675 Rtlr., ſo daß es ſich im Jahre 1848 um 1,947,125 Rthlr. erhöht hat.

Daß die Societät im letztverfloſſenen halben Jahre härter als gewöhnlich betroffen iſt, dürfte zum Theil auch auf den Zeitverhältniſſen beruhen.

Berlin, den 10ten Januar 1849.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.

Bekanntmachung.

(5.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beſchälſtationen

Breitenau, Luckau, Lübben, Reddern, Papitz, Kohlo, Croſſen, Königsberg, Jäckerick, Gloſſow, Frankfurt, Padligar, Quebeck,

beſtimmten Beſchäler des hieſigen Landbeſchäler-Marſtalls, den 1. Februar c., wenn nicht beſondere Hinderniſſe in den Weg treten, von hier abgehen, und in den erſten Tagen des Monats Juni c. den Rückmarſch antreten werden.

Die für die Station Steinbach beſtimmten Beſchäler werden auf Wunſch der Züchter erſt am 1ſten März daſelbſt eintreffen.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich zwei Tage nach dem Eintreffen der Beſchäler an ihren Beſtimmungsorten beginnen.

Hauptgeſtüt Graditz, den 8. Januar 1849.

Der Königliche Landſtallmeiſter v. Thielau.

(6.) Die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz macht im erſten Stücke des diesjährigen Amtsblattes für den Frankfurter Regierungsbezirk bekannt, daß von der ſtändiſchen Hauptſparkaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz den Intereſſenten die im Laufe des Jahres 1848 gekündigten Einlagen zum Betrage von 350,000 Rthlr. ſtets baar und pünktlich nebſt Zinſen zurückgezahlt worden und gründet dieſen Erfolg hauptſächlich darauf, daß die aus der Hauptſparkaſſe beliehenen Grundbeſitzer die ihnen gekündigten Capitalien zu einer Zeit, wo baares Geld nur mit den größten Opfern beſchafft werden können, aufs pünktlichſte zurückgezahlt haben.

Dies gewährt den Anſchein, als ob das Inſtitut ohne dieſe Opfer der beliehenen Grundbeſitzer den Anforderungen ſeiner Gläubiger in gleicher Weiſe zu genügen nicht im Stande geweſen ſein würde.

Dem

Dem iſt aber nicht ſo. Das Inſtitut ſteht auf feſtern Grundlagen und würde auch ohne dieſe Kündigung ſeine Zahlungsverpflichtungen vollſtändig und ohne irgend eine Schwierigkeit haben erfüllen können.

Am Schluſſe des Jahres 1847 hatte die Hauptſparkaſſe einen Beſtand von 405,000 Rthlr. in Pfandbriefen, Staatsſchuld- und Seehandlungsſcheinen und Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen und von 75,000 Rthlr. in baaren oder ſofort disponibeln Geldern. Durch den Umſatz der erſtern in Verbindung mit den letztern konnten alſo ſogleich die Mittel beſchafft werden, die verlangten Rückzahlungen nicht blos zur Verfallzeit, nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung, ſondern ſogar ſchon früher baar und unverkürzt zu leiſten.

Die geregelte Verwaltung der Hauptſparkaſſe hat bei den günſtigern Conjuncturen der früheren Jahre nach und nach und bis zum Ablaufe des Jahres 1847 die Summe von 82,651 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf. erübrigt und dieſer Betrag, welcher nach Deckung ſämmtlicher Einlagen und darauf fallender Zinſen dem Inſtitute als ein reiner Ueberſchuß verbleibt, hat zur Zeit keine andere Beſtimmung, als etwaige Ausfalle bei eintretenden ſchlechtern Conjuncturen zu übertragen und ſolcher Geſtalt das Inſtitut der Nothwendigkeit zu überheben, wegen dieſes Ausfalles auf die von dem geſammten Grundbeſitze der Niederlauſitz gewährte Garantie zurückzugehen.

Wenn der gedrückte Cours der Papiere im verfloſſenen Jahre bei deren Umſatze für die Hauptſparkaſſe unbezweifelt einen Verluſt herbeigeführt haben würde, ſo würde derſelbe doch in keinem Falle ſo groß geweſen ſein, daß dieſer Ueberſchuß dadurch erſchöpft und aufgezehrt worden wäre.

Die Hauptſparkaſſe konnte alſo durch die Verwerthung dieſer Papiere die gekündigten Einlagen vollſtändig decken, behielt in dieſem Falle ungeachtet der Coursverluſte bei dem Umſatze immer noch einen anſehnlichen Beſtand von vorgedachtem Ueberſchuſſe und brauchte die an die Grundbeſitzer der Niederlauſitz ausgeliehenen Gelder einer Kündigung nicht zu unterwerfen.

Ob es im Intereſſe des Inſtituts liegt, den Ueberſchuß in Zeiten, wo ein angemeſſener Gebrauch wohlthätig für das Ganze und den Einzelnen einwirken würde, unbenutzt zu laſſen und immer mehr zu häufen, dagegen die Grundbeſitzer der Niederlauſitz, aus deren Garantie das Inſtitut hervorgegangen, durch Kündigungen zu drücken und mit ſchweren Opfern zu überziehen, die am meiſten Gedrängten ſogar im Rechtswege zu verfolgen und zu nöthigen, den Schutz des Geſetzes gegen ein durch die Umſtände nicht gebotenes ſchonungs- und rückſichtsloſes Andrängen anzurufen? Dies iſt eine Frage, die ſich hierbei von ſelbſt aufwirft und der Beachtung wohl verdient.

Was nutzt es, immer größere Maſſen als Ueberſchuß bei der Hauptſparkaſſe aufzuſammeln?

Als Bedingung ihres Beſtehens iſt dies nicht nothwendig, denn das Statut erfordert als ſolche nur die Garantie mit dem geſammten Grundbeſitze der Niederlauſitz und dieſe iſt gewährt.

Als eine Erleichterung für Zeiten der Noth läßt ein ſolches Aufſammeln ſich gleichfalls nicht erachten, denn in dem großen Nothſtande des verfloſſenen Jahres iſt kein Gebrauch von den anſehnlichen Erſparniſſen der früheren Jahre zum Beſten des Inſtituts und derjenigen, die ſolches durch die übernommene Garantie ins Leben gerufen haben, gemacht worden.

Für wen und zu welchem Zwecke wird alſo der ſchon am Schluſſe des Jahres 1847 auf 82,651 Rthlr. herangewachſene Ueberſchuß zurückgehalten und durch Zuwachs ſeiner Zinſen, wie auf andere Art immer mehr gehäuft?

Wenn er ſchon in den früheren Jahren, wo er noch klein war und die Hypothekenkapitalien nur zu 3½ Procent an die Hauptſparkaſſe verzinſet wurden, ſo angeſchwol-

 len

len iſt, wie vielmehr wird er nun wachſen, wo die größere Summe bereits größere Zinsbeträge, jährlich ungefähr 3,000 Rthlr. abwirft und nach dem Schluſſe des letzten Communallandtages der Niederlauſitz die Hypotheken um ½ Procent höher wie bisher, alſo zu 4 Procent verzinſet werden ſollen.

Es ſind zwar nach demſelben Schluſſe die Zinſen für die Einlagen bei der Sparkaſſe von 3 Procent auf 3⅓ Procent erhöht und es bleibt ſonach von dem ½ Procent, welches die Hypothekenſchuldner gegenwärtig mehr zahlen müſſen, nur ⅙ Procent Ueberſchuß, aber auch dies bildet von 900,000 Rthlr. Hypotheken noch den namhaften Zuwachs von 1,500 Rthlr. jährlich.

Die Zinſen allein ſteigern alſo dieſen Ueberſchuß von jetzt ab jährlich um 4,500 Rthlr.

Es kommt hierbei ferner in Betracht, daß der §. 18. des Statuts für die Sparkaſſe vom 7. Februar 1840 wörtlich beſtimmt:

„Die bei der Sparkaſſe eingehenden Gelder müſſen vorzugsweiſe zum Ankaufe der ältern Landes-Oberſteuer-Kaſſen-Obligationen oder der Niederlauſitzer Kriegsſchuldenanerkenntniſſe verwendet werden. Inſofern dieſe Belegung nicht möglich iſt, **müſſen** ſie nach den Grundſätzen, welche das hierüber beſonders entworfene Regulativ beſtimmt, auf Grundſtücke der 6 ländlichen Kreiſe der Niederlauſitz gegen Einräumung der im angezogenen Regulative vorgeſchriebenen hypothekariſchen Sicherheit oder gegen Verpfändung von inländiſchen Staatspapieren, Pfandbriefen oder andern vom Staate garantirten Papieren, ſowie auch bedingungsweiſe gegen Verpfändung Niederlauſitzer Stadtobligationen bis resp. zu 10 und 15 Procent unter dem Nominalwerthe, **und nur, wenn hierzu keine Gelegenheit** iſt, durch Ankauf von inländiſchen Staatspapieren, Pfandbriefen oder andern vom Staate garantirten Papieren zinsbar angelegt werden."

Hiernach erſcheint es ſehr fraglich, ob die an die Grundbeſitzer beliehenen Gelder im Einklange mit den Beſtimmungen des Statuts gekündigt werden konnten.

Denn die angeordnete vorzugsweiſe Beleihung der Grundbeſitzer hört auf, ſobald man die auf Pfandbriefe, Staatsſchuldſcheine ꝛc. angelegte Gelder zurückhält und den Grundbeſitzern kündigt, wie im verfloſſenen Jahre geſchehen iſt, wo außer 75000 Rthlr. baaren oder ſofort disponibeln Geldern 405000 Rthlr. in Pfandbriefen ꝛc. vorhanden waren, zur Rückzahlung der auf Höhe von 350000 Rthlr. gekündigten Einlagen deſſenungeachtet aber den Grundbeſitzern der Niederlauſitz die namhafte Summe von 226255 Rthlr. gekündigt worden iſt.

Meine Bedenken gegen den Schluß des letzten Communal-Landtages der Niederlauſitz, d. d. Lübben den 18. Mai 1848, auf deſſen §. 21. ad B. 6. und 8. die Landesdeputation das eingeſchlagene Verfahren gründet, habe ich mit dem Antrage, die den Grundbeſitzern gekündigten Beträge ſo weit ſie noch nicht eingegangen, denſelben zu belaſſen und von deren Einklagung abzuſtehen, zur nochmaligen Erwägung des Sachverhältniſſes bei nächſter Landesverſammlung bereits ſchriftlich eingereicht.

Da letztere nach der mir ſo eben zu Geſicht kommenden Bekanntmachung der Landesdeputation vom 22ſten v. Mts. für das Jahr 1848 jedoch nicht zuſammentreten ſoll, eine Berathung hierüber alſo nicht Statt finden kann, ſo halte ich mich verpflichtet, im Intereſſe der Betheiligten ſie hiermit der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Wilſchwitz, den 12ten Januar 1849.

Kaempffe, Kreis-Deputirter.

Am Dienſtag den 16. Januar 1849 iſt eine Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 2. ausgegeben worden.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 4. Frankfurt a/O., Mittwoch den 24. Januar. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 1. enthält (No. 3086.) Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſowie über die anderweitige Organiſation der Gerichte vom 2. Januar 1849.

(No. 3087.) Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen. Vom 3. Januar 1849.

(No. 3088.) Verordnung über die in Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deſerteure und ausgetretene Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

(No. 3089.) Allerhöchſter Erlaß vom 5. Januar 1849, betreffend die Zuläſſigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 13. Die Untergerichte des Departements werden auf folgende in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 7. Januar c. befindliche, auf den Depoſitalverkehr Einfluß habende Bekanntmachungen aufmerkſam gemacht:

1. der Direction der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft, d. d. Cöln vom 2. Januar c., betreffend die Ausgabe von 5 Procentobligationen für Dividendenſcheine des Jahres 1847,
2. des Banquierhauſes Mendelsſohn & Comp. zu Berlin vom 6. Januar c., betreffend die Einzahlung von 5 Procent auf Leopold Eiſenbahnactien.

Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1849.

№ 14. Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 11. Januar 1849 No. 9. enthaltene Bekanntmachung des Magiſtrats zu Berlin vom 8. Januar c., betreffend die Convertirung der $3\frac{1}{2}$ % Berliner Stadt-Obligationen vom 1. Januar 1846 auf 5% aufmerkſam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1849.

№ 15. Folgende in der Haude- und Spenerſchen Zeitung befindliche, auf den Depoſital-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen, ſind von den Untergerichten des Departements zu beachten.

1) Zeitung vom 13. Januar 1849 No. 11.:

a. Bekanntmachung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 8. Januar 1849, betreffend die Verlooſung von Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft und Aufruf einiger bereits verlooſter, aber noch nicht eingelieferter Actien;

b. desgleichen der Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 11. Januar 1849, betreffend die Zinszahlung, ſo wie Aushändigung neuer Zinsbogen und Dividenden-Scheine von Actien dieſer Geſellſchaft.

2) Zeitung vom 14. Januar 1849 No. 12.:

a. Bekanntmachung des Pommerſchen General-Landſchafts-Agenten Borchardt vom 4. Januar 1849, betreffend die Zahlung der Zinſen von Pommerſchen Pfandbriefen pro termino Weihnachten 1848;

b. desgleichen der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 10. Dezember 1848, betreffend die Zahlung der Zinſen von Prioritäts-Actien und Ausreichung neuer Zins-Coupons zu dieſen Actien.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1849.

Perſonal-Chronik.

Auf der durch den Tod des Forſthülfsaufſehers Hoffmann erledigten ſtationären Forſthülfsaufſeherſtelle zu Neu-Tornow, in der Oberförſterei Maſſin, wird der verſorgungsberechtigte Feldwebel Frenzel, vom 3. Jäger-Bataillon, vom 1ſten k. M. ab auf Probe angeſtellt.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Beyer wird die ſtationäre Forſthülfsaufſeherſtelle in der Oberförſterei Carzig vom 1. Februar d. J. ab auf Probe übertragen.

Der Kriegsreſerve-Jäger Triepcke iſt vom 1. Februar 1849 ab zum ambulanten Hülfsaufſeher für die Oberförſterei Lubiathfließ angenommen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung. (1.) Wegen der an der erſten, ſechſten und neunten Schleuſe des hieſigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt geſperrt werden. Der feſte Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 5. Frankfurt a/O., Mittwoch den 31. Januar. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 2. enthält (No. 3090.) Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechſelordnung für Deutſchland. Vom 6. Januar 1849.

No. 3. enthält (No. 3091.) Allerhöchſter Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chauſſee von Breeſt nach Klempenow.

(No. 3092.) Allerhöchſter Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chauſſee von Schleuſingen über Ratſcher und Wiedersbach bis zur Sachſen-Meiningenſchen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

(No. 3093.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte, ſo wie der Chauſſeegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meiſenburg nach Bredeney.

(No. 3094.) Allerhöchſter Erlaß vom 7. Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinskoupons zu den Schleſiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieſer Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebſt dem zu demſelben gehörigen Regulative.

(No. 3095.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen. Vom 6. Januar 1849.

No. 4. enthält (No. 3096.) Reiſekarten-Regulativ für die Armee. Vom 28. Dezember 1848.

(No. 3097.) Allerhöchſter Erlaß vom 28. Dezember 1848, enthaltend vorläufige Beſtimmungen wegen der, den Militärs und den einen beſtimmten Militärrang habenden Beamten bei Dienſt- und Verſetzungsreiſen zu gewährenden Tagegelder.

Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. C. No. 79.

Im Verlage des rauhen Hauſes zu Horn bei Hamburg iſt erſchienen und von der Agentur deſſelben zu beziehen:

Luthers kleiner Katechismus mit Bildern, gezeichnet von O. Speckter.

Der Druck iſt deutlich und gut, die Bilder beſtehen in gut ausgeführten Holzſchnitten nach Gemälden oder Zeichnungen der größten Künſtler (beſonders

Raphaels

Raphaels und Overbecks); auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir daher auf dieſen Abdruck aufmerkſam, von welchem eine Schulausgabe das einzelne Exemplar für 3 Sgr., 25 Exemplare für 2 Rthlr., eine feinere Ausgabe cartonirt das einzelne Exemplar für 10 Sgr., 25 Exemplare für 5 Rthlr. verkauft werden.

Berlin, den 24. Januar 1849.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 8. 1. No. 1834. Januar.

Nachdem die im Jahre 1847 erſchienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen iſt, habe ich unter Berückſichtigung der ſeitdem eingetretenen und den jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreiſen eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten laſſen, welche mit dem 1. Februar 1849 in Wirkſamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1848.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

Die vorſtehende Miniſterial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten, Polizeibehörden und des Publikums gebracht und die ſämmtlichen Apotheker im hieſigen Regierungs-Bezirke werden angewieſen, ſich vom 1. Februar 1849 ab nach den vorgeſchriebenen Taxbeſtimmungen der Arzneien auf das Genaueſte zu achten und ſich die im Drucke erſchienene neue Auflage der Arznei-Taxe ſofort anzuſchaffen. Das Exemplar derſelben iſt für den Preis von Zehn Silbergroſchen bei der Regierungs-Gebühren-Kaſſe hierſelbſt, bei dem Buchhändler Herrmann Schultze zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen des Preußiſchen Staats zu bekommen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1849.

№ 9. 1. No. 1497. Januar.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem bisherigen, für den Soldiner Kreis beſtandenen Kreisblatte nach der Bekanntmachung vom 12. Mai 1842 (Amtsbl. Jahrg. 1842 S. 150) übertragene Befugniß „kreis- und localpolizeiliche Verordnungen mit rechtlicher Wirkung zu publiciren“ auf das von dem Rentier Kennemann und dem Landrath von Schrabiſch herausgegebene, zu Soldin erſcheinende „Amtliche Kreisblatt“ übergegangen iſt.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1849.

№ 10. 3.a No. 573. Dezember.

Die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellte Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Juli bis Ende September v. J. für verkaufte und abgelöſte Domanial-Gegenſtände eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vor-

vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Spezial-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden, welche ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Beſcheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1849.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die von den Special-Kaſſen bis heute unſerer Hauptkaſſe zugegangenen Quittungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beiträge, die Schuldverſchreibungen darüber an nachſtehend aufgeführte Behörden und Kaſſen, als: № 11.

1) an das Rentamt zu Finſterwalde; 2) an das Rentamt zu Lübben; 3) an das Steuer-Amt zu Sonnenburg; 4) an das Steuer-Amt zu Gaſſen; 5) an das Rentamt zu Sonnenburg; 6) an das Domainen-Amt zu Marienwalde; 7) an das Steuer-Amt zu Reppen; 8) an den Magiſtrat zu Landsberg a. d. W.; 9) an das Steuer-Amt zu Drebkau; 10) an das Rentamt zu Guben,

zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger abgeſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Untergerichte des Departements werden auf das in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 16. Januar c. No. 13. befindliche Verzeichniß der verlooſten, zur Einlöſung aber noch nicht präſentirten Seehandlungs-Prämien-Scheine aus der 13., 14. und 15. Ziehung aufmerkſam gemacht. № 16.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1849.

Die Gerichtsbarkeit über Zwippendorf, im Sorauer Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau vereinigt worden. № 17.

Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Zwippendorf bei dem Land- und Stadtgericht zu Sorau anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Thierarzt zweiter Klaſſe Guſtav Adolph Herrmann Bothe hat ſich in der Stadt Müncheberg, Kreiſes Lebus, niedergelaſſen.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Das Königliche Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß in dieſem Jahre verſuchsweiſe am 16. April, 27. Auguſt und 22. Oktober jedesmal ein eintägiger Kram- und Viehmarkt zu Lebus im Lebuſer 1. No. 1631. Januar.

ſer Kreiſe abgehalten werde, wovon wir das handel- und gewerbetreibende Publikum hiervon in Kenntniß ſetzen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 631. Januar. (2.) Der Kaufmann C. W. Lehmann zu Triebel hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, wogegen der Protocollführer Franz Wilhelm Pietſch daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

3. b. No. 939. Januar. (3.) Am 2. d. M. Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr iſt der Forſthülfsaufſeher Hoffmann zu Maſſin, kaum 300 Schritte von ſeiner Wohnung entfernt, durch einen Schuß meuchlings ermordet worden.

Wir ſichern demjenigen eine Belohnung von

„Ein Hundert Thalern"

zu, welcher den bis jetzt noch nicht entdeckten Mörder dergeſtalt anzeigt, und für ſeine Angaben ſolche Beweismittel beibringt, daß der Verbrecher zur Unterſuchung und geſetzlichen Beſtrafung gezogen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

(4.) Landbeſchälung im Jahre 1849.

Den Pferdezüchtern des Frankfurter Regierungs-Bezirks gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, welche in dieſem Jahre mit Königl. Brandenburgiſchen Landbeſchälern beſetzt werden und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daſelbſt ihren Anfang nimmt.

Die Hengſte ſelbſt treffen wie gewöhnlich 3 Tage zuvor auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige: wie auf den meiſten Stationen ein auch mehrere der beſten und werthvollſten Beſchäler aufgeſtellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, alſo zu 2 Rthlr. decken.

№	Namen der Beſchäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Amt Friedrichsaue	den 4. März.
2	Dorf Alt-Mardewitz } bei Wriezen a. d. O.	den 3. März.
3	Dorf Neu-Trebbin } bei Wriezen a. d. O.	den 3. März.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 16. Januar 1849.

Der Landſtallmeiſter. Strubberg.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 5. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 2. Februar 1849.

Mitbürger! Preußen! Faſt überall im Frankfurter Bezirk hat die gute Sache geſiegt, das Volk hat ſeinen geſunden Sinn bewährt. Mit Ausnahme weniger Orte iſt die Parthei des Umſturzes unterlegen; die Wahlmänner ſind zum überwiegenden Theil tüchtige Männer, Männer, welche feſthalten am Könige und am wahren Wohl des Vaterlandes.

Jetzt aber naht die Stunde der Entſcheidung. Am 5. Februar finden die Wahlen zur 2. Kammer Statt, am 12. die zur 1. Kammer. Noch iſt es nicht Zeit zu ruhen, es gilt einen neuen, ernſten Kampf. Die Männer des Umſturzes ſehen, daß ſie in den Urwahlen unterlegen ſind, jetzt ſuchen ſie ſich den gutgeſinnten Wahlmännern als ihre Candidaten aufzudrängen. Wie immer ſcheuen ſie kein Mittel. Sie verheimlichen ihre wahren Abſichten und ſtellen ſich als ruhige, gemäßigte Freunde der Freiheit dar.

Aber, Mitbürger! laßt Euch nicht täuſchen. Ihr habt geſiegt, Ihr werdet die Frucht des Sieges nicht leichtſinnig aus der Hand geben.

Wählt nur Männer, deren Character und Geſinnung Ihr ſelbſt oder durch andere zuverläſſige Männer genau kennt. Fordert eine beſtimmte Erklärung jedes Candidaten über ſeine Geſinnung für den König und das Land, eine beſtimmte Erklärung, ob er die Verfaſſung vom 5. December v. J. als zu Recht beſtändig betrachtet. Wer dieſe Fragen verneint, oder wer ausweichend antwortet, den könnt Ihr nicht wählen, er iſt Euer, er iſt des Vaterlandes Feind, er will uns in Bürgerkrieg und Elend ſtürzen. Wenn etwa der Candidat die Frage auch bejaht — fragt zuverläſſige Männer, wie der Mann ſonſt geſprochen hat, ob er nicht etwa erſt jetzt verſtändig ſpricht, nur um Eure Stimme zu erhalten. Nachher, wenn er erſt ſicher in der Kammer ſitzt, ſpricht er vielleicht anders.

Wahlmänner! Mitbürger!

Nur treue, feſte Männer könnt Ihr zu Deputirten wählen, Männer die erprobt ſind in guten und in böſen Tagen als treue Freunde des Königs und des Volks.

Am 5. und am 12. Februar entſcheidet ſich das Wohl des Vaterlandes. Wählt gut, laßt Euch nicht täuſchen, ſonſt häuft Ihr für lange Jahre Elend und Verderben auf Euer und Eurer Kinder Haupt!

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 6. Frankfurt a/O., Mittwoch den 7. Februar. **1849.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Der Hülfsprediger in der evangeliſch lutheriſchen Kirche, Carl Julius Schneider zu Berlin, rückſichtlich deſſen die Bedingungen der No. 4. der General-Conceſſion vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner (Geſetz-Sammlung de 1845 S. 516.) als nachgewieſen anzunehmen, iſt vom Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau als Prediger der ſtaatlich anerkannten Gemeinden zu Kienwerder und Alt-Rüdnitz beſtätigt worden. O.P. No. 294.

Potsdam, den 28. Januar 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 2. Januar c. im diesjährigen Amtsblatt No. 1. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die im Monat Dezember v. J. geleiſteten Einzahlungen zur freiwilligen Staats-Anleihe durch unſere Haupt-Kaſſe und die Spezial-Kaſſen, bei denen die Einzahlung erfolgt iſt, erfolgen ſoll, und machen darauf aufmerkſam, daß diejenigen auswärtigen Intereſſenten, welche ihre Beiträge an unſere Haupt-Kaſſe unmittelbar abgeliefert haben, ſich wegen Ausreichung der Obligationen an die ihnen zunächſt gelegene Spezial-Kaſſe zu wenden haben, von denen ihnen auch die Formulare zu den auszuſtellenden Quittungen auf Verlangen ausgehändigt werden. № 12.

Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1849.

№ 13.
K. No. 213.

Mit Bezug auf unſere im Amtsblatte No. 5. abgedruckte Verfügung vom 29ſten v. M. bringen wir hiermit anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die der Regierungs-Haupt-Kaſſe von folgenden Spezial-Kaſſen und Behörden, als:

1) vom Rentamte Lagow,
2) „ Magiſtrat zu Königsberg i. d. N.,
3) „ Steuer-Amt zu Schwiebus,
4) „ Steuer-Amt zu Lieberoſe,
5) „ Rent-Amt zu Zehden,
6) „ Steuer-Amt zu Lübbenau,
7) „ Steuer-Amt zu Peitz,
8) „ Steuer-Amt zu Neuzelle und
9) „ Steuer-Amt zu Triebel,

bis heut zugegangenen Quittungen denſelben die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 18.

Die Gerichtsbarkeit über das Gut Siede und Zubehör im Soldiner Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen vom 1. Februar c. ab vereinigt worden. Es ſind daher alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Siede vom 1. Februar c. ab, bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1849.

№ 19.

Die Gerichtsbarkeit über Niemaſchkleba, im Sorauer Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit der Königl. Gerichts-Commiſſion zu Triebel vereinigt worden. Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Niemaſchkleba bei der Gerichts-Commiſſion zu Triebel anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1849.

№ 20.

Die Untergerichte des Departements werden auf folgende, in der Haude- und Spenerſchen Zeitung befindliche, auf den Depoſital-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen aufmerkſam gemacht:

1) in

1) in der Zeitung vom 19. Januar 1849, No. 16.:

Bekanntmachung der Weſtpreuß. General-Landſchafts-Agentur in Berlin, betreffend die Zahlung der Weſtpreußiſchen Pfandbriefs-Zinſen pro termino Weihnachten 1848;

2) in der Zeitung vom 22. Januar 1849, No. 19.:

Bekanntmachung der Direktion der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft reſp. vom 9. und 18. Januar c., betreffend die Zahlung der am 1. Januar 1849 fällig gewordenen Zinſen des Aktien-Kapitals dieſer Geſellſchaft durch Ausreichung von Zinsſcheinen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1849.

Auf die in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 26. Januar c. No. 22. befindliche Bekanntmachung des Handlungshauſes Jacobſon und Rieß in Berlin vom 25. Januar c., betreffend die 19te Einzahlung auf Friedrich-Wilhelm-Nordbahn-Aktien, werden die Untergerichte des Departements aufmerkſam gemacht. № 21.

Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Juſtiz-Commiſſarius Friedrich John zu Croſſen iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Kaufmann Guſtav Adelbert Meißner zu Cüſtrin iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der bisherige unbeſoldete Rathsherr, Apotheker Leopold Berend zu Züllichau iſt als ſolcher auf fernerweite ſechs Jahre beſtätigt worden.

Der Doctor Franz Joſeph Lappe zu Senftenberg iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der Tuchfabrikant Heinrich Kittel zu Cottbus iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der zur Kriegs-Reſerve entlaſſene Jäger Rudolf Zorn, vom Gardejäger-Bataillon, iſt zum ambulanten Hülfsaufſeher für die Oberförſterei Wildenow vom 1. Februar d. J. ab angenommen worden.

Der verſorgungsberechtigte Gardejäger Carl Guſtav Kielmann iſt zum Förſter ernannt, und als ſolcher zu Schadewitz, in der Oberförſterei Schönborn, definitiv angeſtellt worden.

Der

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Graff iſt zum Juſtiz-Commiſſarius für den Luckauer Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Luckau und zugleich zum Notarius in dem Departement des hieſigen Oberlandesgerichts beſtellt worden.

Die Stelle des am 29. Dezember 1848 hier verſtorbenen Garniſon-Verwaltungs- und Lazareth-Inſpektors Erdmann, iſt vom 1. März d. J. ab dem bisherigen Garniſon-Verwaltungs-Controleur, Premier-Lieutenant a. D. Bergner in Düſſeldorf verliehen worden.

Der bisherige interimiſtiſche Proviantmeiſter Otto zu Cüſtrin iſt von dem Königlichen Kriegs-Miniſterio als Proviantmeiſter beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1454. Januar. (1.) Der Wundarzt erſter Klaſſe Herrmann Gallus zu Sonnewalde iſt für die Stadt Sonnewalde und Umgegend als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1313. Januar. (2.) Der Kaufmann Adolph Roquette hierſelbſt hat am 13. d. M. die Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 30. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1 No. 2-0. Februar. (3.) Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent,

auf einen Dampfbrenn-Apparat,

iſt aufgehoben und ſtatt deſſen demſelben unterm 30ſten Dezember 1848 anderweitig ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem oben gedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der

(4.) Der Angriff und die Fortführung mehrerer hieſigen Bauten, ſowie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beſchäftigung der hieſigen brodloſen Arbeiter gewöhnlich unternommen werden, pflegen viele Arbeiter von Außerhalb hierher zu ziehen und es ſollen auch bereits viele Arbeitſuchende auf dem Wege nach Berlin ſein. Da indeſſen für alle dieſe Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter hier mehr als ausreichend vorhanden iſt, und nur den einheimiſchen ortsangehörigen Arbeitern Beſchäftigung gewährt wird, ſo hat das Polizei-Präſidium im Einverſtändniß mit der ſtädtiſchen Behörde die Beſtimmung getroffen, daß keinem von auswärts eintreffenden arbeitſuchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt hierſelbſt geſtattet werden ſoll. Bekanntmachung.

Zur Zeit ſind auch alle Gewerbe am hieſigen Orte mit Gehülfen in ausreichender Zahl beſetzt. Es kann daher den wandernden Geſellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hieſige Stadt, ohne ganz beſtimmte bereits zugeſicherte Ausſicht auf Beſchäftigung nicht zu beſuchen, indem die nöthigen Anordnungen getroffen ſind, um die beſtehenden Vorſchriften gegen die ſich geſchäftslos hier aufhaltenden Gewerbegehülfen ſtreng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1849.

Königliches Polizei-Präſidium.

von Hinckeldey.

(5.) Vom 15. d. M. an treten im Gange nachſtehender Poſten folgende Veränderungen ein: 1) die zwiſchen Senftenberg und Ortrand über Ruhland courſirende, wöchentlich dreimalige Botenpoſt, und wöchentlich viermalige Perſonenpoſt, wird mit dem 14. d. M. aufgehoben, und an die Stelle derſelben, vom 15. d. M. ab zwiſchen dieſen Orten eine tägliche, zweiſpännige, vierſitzige Perſonenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet: Dieſelbe wird gehen aus Senftenberg um 5 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Cariolpoſt aus Alt-Döbern durch Ruhland um 7 Uhr Abends, in Ortrand eintreffen 8 Uhr 45 Min. Abends zum Anſchluſſe an die Poſten nach Mückenberg und Großenhain. Ferner aus Ortrand, nach dem Eintreffen dieſer Poſten um 12 Uhr 45 Min. Nachts, durch Ruhland um 2 Uhr 30 Min. Nachts, in Senftenberg eintreffen um 4 Uhr 15 Min. früh zum Anſchluſſe an die Poſt nach Alt-Döbern. 2) Die Perſonenpoſt zwiſchen Ortrand und Großenhain wird: aus Ortrand abgehen um 2 Uhr 30 Min. früh, in Großenhain eintreffen um 5 Uhr 15 Min. früh, zum Anſchluſſe (in Prieſtewitz) an die erſten Dampfwagenzüge zwiſchen Leipzig und Dresden; aus Großenhain abgehen 8 Uhr 30 M. Abends, nach dem Eintreffen der Poſttransporte von den letzten Dampfwagenzügen aus dieſen Orten und in Ortrand anlangen um 11 Uhr Abends zum Anſchluß an die Poſten nach Mückenberg und Senftenberg. 3) Die Cariolpoſt zwiſchen Mückenberg und Ortrand wird aus Mückenberg abgehen um 8 Uhr Abends, nach dem Eintreffen der Cariolpoſt aus Elſterwerda (Burxdorf) in Ortrand anlangen 10¼ Uhr Abends, zum Anſchluß an die Poſten nach Senftenberg und Großenhain; aus Ortrand abgehen um 11½ Uhr Abends nach dem Eintreffen dieſer Poſten und in Mückenberg anlangen um 1¾ Uhr früh zum Anſchluſſe an die Cariolpoſt nach Elſterwerda und (Burxdorf) den erſten Dampfwagenzügen zwiſchen Jüterbogk und Rieſa. Vom 15. d. M. ab wird zugleich die Poſthalterei in Ortrand aufgehoben; eine Geſtellung von Beichaiſen findet daher bei den Perſonenpoſten zwiſchen Ortrand und Großenhain, reſp. Senftenberg in der Richtung nach Bekanntmachung.

 letz-

letzteren Orten nicht ſtatt. Extrapoſten zwiſchen Senftenbrg und Großenhain werden über Mückenberg geleitet. Alles Uebrige bleibt unverändert.

Guben, den 2. Februar 1849.

Der Poſt-Inſpector. Schroeder.

Bekanntmachung.

(6.) Auf den nachſtehend genannten Stationsorten werden Mitte k. M. Königliche Landbeſchäler aufgeſtellt ſein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das bisherige Sprunggeld von 1 und reſp. 2 Rthlr. pro Stute ihren Anfang nehmen:

1) zu Gottſchimmer-Bruch, Friedeberger Kreiſes;
2) zu Vordamm, Friedeberger Kreiſes;
3) zu Gennin, Landsberger Kreiſes;
4) zu Tamſel, Landsberger Kreiſes;
5) zu Carolinenhof, Landsberger Kreiſes;
6) zu Rohrbek, Arnswalder Kreiſes;
7) zu Adamsdorf, Soldiner Kreiſes.

Zirke, den 30. Januar 1849.

Königl. Preuß. Poſenſches Land-Geſtüt.

(Am Freitag den 2. Februar 1849 iſt eine außerordentliche Beilage zum Amtsblatte No. 5. ausgegeben worden.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 6. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 7. Februar 1849.

Zu Deputirten für die zweite Kammer ſind im Regierungs-Bezirk Frankfurt gewählt:

Wahl-Kreis	Frankfurt-Lebus.	Graf Görtz-Wrisberg, Lieutenant a. D.
		Oberlandesgerichts-Aſſeſſor v. Schirnding.
„	Sternberg.	Reg.-Rath Ambronn.
		Gutspächter Wolff.
„	Landsberg-Soldin.	Kammergerichts-Aſſeſſor Schröck.
		Gutsbeſitzer Phemel.
„	Königsberg i. d. N.	Ober-Amtmann Wagner.
		Gutsbeſitzer Neſſelhauf.
„	Sorau-Guben.	Gutsbeſitzer Leonhardt.
		Kaufmann Jeſchke.
„	Cottbus-Theil Calau-Spremberg.	Geh.-Rath a. D. v. Werdeck.
		Bürgermeiſter Peſchke.
„	Croſſen-Züllichau.	Direktor Hanow.
		Juſt.-Commiſſ. John.
„	Luckau-Lübben-Theil Calau.	Miniſter v. Manteuffel.
		Prediger Schellenberg.
„	Arnswalde-Friedeberg.	Landrath Meyer.
		Stadtrichter Stolle.

Die gute Sache hat geſiegt. Das Volk hat gezeigt, daß es treu feſthält am Könige und am Vaterlande. Bis auf zwei oder drei ſind alle Wahlen auf Männer von konſtitutioneller, gut vaterländiſcher Geſinnung gefallen.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 7. Frankfurt a/O., Mittwoch den 14. Februar. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 5. enthält (No. 3098.) Allerhöchſter Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskaliſcher Vorrechte für den chauſſeemäßigen Ausbau der Verbindungsſtraße zwiſchen Worbis und der Berlin-Caſſeler Chauſſee in der Richtung nach Gernroda.

(No. 3099.) Allerhöchſter Erlaß vom 7. Dezember 1848, wegen Auflöſung der durch die Ordre vom 27. Oktober 1820 zur Entſcheidung von Anſprüchen an Provinzen, Kreiſe und Kommunen für Lieferungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 — 15 in zweiter und letzter Inſtanz niedergeſetzten Immediatkommiſſion.

(No. 3100.) Berichtigung vom 30. Dezember 1848, betreffend den in No. 40. der diesjährigen Geſetzſammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. Auguſt d. J.

(No. 3101.) Allerhöchſter Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 14. K. No. 238.

Mit Bezug auf unſere im Amtsblatt No. 6. abgedruckte Verfügung vom 5. Februar c. bringen wir hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß wiederum folgenden Kaſſen und Behörden, als:

1) dem Rentamte zu Croſſen; 2) der Kreisſteuerkaſſe zu Soldin; 3) der Kreisſteuerkaſſe zu Guben; 4) dem Steueramte zu Neudamm; 5) dem Magiſtrate zu Landsberg a. d. W.; 6) der Kreisſteuerkaſſe zu Calau; 7) dem Steueramte zu Sommerfeld; 8) dem Rentamte zu Dobrilugk; 9) dem Rentamte zu Friedland; 10) der Kreisſteuerkaſſe zu Croſſen; 11) dem Steueramte zu Baerwalde; 12) dem Steueramte zu Peitz; 13) der Kreisſteuerkaſſe zu Züllichau und 14) dem Steueramte zu Bärwalde

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1849.

Den Anfang der diesjährigen Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. betreffend.

№ 15. IV. No. 912. In dem von dem Dr. Heinemann für Juden herausgegebenen Kalender auf $18^{48}/_{49}$ iſt der Anfang der Meßwoche für die hieſige Reminiscere-Meſſe d. J. unrichtig als mit dem 5. März c. beginnend angegeben.

Obgleich nun dieſe irrthümliche Angabe bereits von Seiten des hieſigen Magiſtrats unterm 9. Januar c. in den Berliner Voſſiſchen und Spenerſchen Zeitungen dahin berichtigt worden, daß die Meßwoche am 26. Februar c. beginnt; ſo wird das handeltreibende Publikum doch hierauf noch beſonders mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß das Engros-Verkaufsgeſchäft ſchon mit dem 22. Februar c. ſeinen Anfang nimmt.

Frankfurt a. d. O., den 7. Februar 1849.

№ 16. IV. No. 857. Das Steuer-Amt und die Salzfactorei zu Lipke werden mit dem 1. April d. J. aufgehoben und der Bezirk deſſelben, mit Ausnahme des Dorfes Morrn, dem Hebebezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Landsberg a. d. W., das Dorf Morrn dagegen dem Steuer-Amte zu Schwerin a. d. W. überwieſen, wovon die Gewerbtreibenden des Bezirks hierdurch in Kenntniß geſetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 22. Die Gerichtsbarkeit über Treppeln, im Croſſener Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Croſſen vereinigt worden. Es ſind daher alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Treppeln nunmehr bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Croſſen anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Januar 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Apotheker Martini zu Drieſen iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Uhrmacher Traugott Krüger zu Sommerfeld iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Bäckermeiſter Friedrich Beyer zu Calau iſt als unbeſoldeter Rathsherr und Senator beſtätigt worden.

Der bisher zu Zoſſen wohnhaft geweſene practiſche Arzt und Wundarzt Dr. Guſtav Wilhelm Ferdinand Fugger hat ſich in dem Dorfe Straupitz, Kreiſes Lübben, niedergelaſſen.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Januar 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerſte große für den Scheffel.			Gerſte kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbſen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	28	11	—	27	6	—	—	—	—	20	—	—	15	1	1	5	—	—	8	—	—	16	10	4	28	2
2	Calau	1	28	1	—	28	1	—	25	—	—	—	—	—	19	10	—	—	—	—	8	9	—	20	—	6	—	—
3	Cottbus	2	—	6	1	—	6	—	26	5	—	—	—	—	18	5	1	21	8	—	11	3	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen	1	28	4	1	—	4	—	29	2	—	22	6	—	18	9	1	8	7	—	8	10		22	6	4	—	—
5	Frankfurt	1	28	10	1	—	10		26	4	—	25	3	—	16	2	1	4	3	—	8	6	—	12	7	3	13	1
6	Friedeberg	2	4	3	—	29	3	—	—	—	—	20	9	—	14	—	1	8	3	—	9	—	—	16	—	5	—	—
7	Guben	1	29	8	1	—	11	—	28	11	—	22	9	—	17	11	1	20	—	—	11	—	—	18	—	4	2	11
8	Königsberg	1	28	7	—	29	3	—	24	6	—	22	8	—	15	8	1	3	10	—	9	2	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	—	3	—	29	9		25	4	—	21	8	—	15	6	1	5	7	—	10	—	—	16	3	3	18	9
10	Lübben	1	29	10	—	29	5	—	25	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	10	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	1	29	1	—	26	1	—	26	10	—	—	—	—	16	11	—	—	—	—	8	9	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	29	2	—	28	11	—	24	9	—	—	—	—	16	—	1	4	9	—	7	11	—	15	—	4	15	—
13	Sorau	—	—	—	1	3	10	1	1	3	—	—	—	—	19	10	—	—	—	—	12	6	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	1	27	6	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	19	9	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	28		—	27	6	—	—	—	—	21	3	—	17	—	1	10	—	—	10	3	—	18	—	5	—	—
16	Züllichau	1	29	11	—	29	5	—	28	—	—	22	9		17	11	1	4	6	—	7	8	—	—	—	4	11	—
17	Cüſtrin	2	1	8	—	29	—	—	25	4	—	23	3	—	16	—	1	14	6	—	9	6	—	15	—	2	29	5
18	Finſterwalde	2	—	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	—	3	—	—	—	10	6	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde	1	25	3	1	1	—		25	2	—	23	4	—	18	4	1	5	3	—	10	—	—	—	—	5	15	—
	Summa	35	8	10	19	2	10	14	9	6	8	6	2	11	3	1	19	26	2	6	1	7	10	25	2	86	28	4
	Im Durchſchnitt	1	28	10	1	—	2	—	26	10	—	22	6	—	17	6	1	10	5	—	9	7	—	20	4	4	24	11

Vermiſchte Nachrichten.

Lebensrettung. 1. No. 2575. Januar.

(1.) Am 17. Oktober v. J. ſprang der ehemalige Tabagiſt Chriſtian Gottlieb Schultze zu Landsberg a. d. W. in einem Anfalle von Melancholie von der dortigen Brücke in die Warthe, gerieth ſofort in die ſtarke Strömung und ſank unter. Dies bemerkend, fuhr der Fiſchhändler Wilhelm Samuel Höhne, den bedeutend hohen Waſſerſtand und ſtarken Wellenſchlag nicht achtend, in einem kleinen Kahne dem ꝛc. Schultze ſofort nach, ergriff denſelben, als er in einem Augenblick auftauchte und ſuchte ihn feſtzuhalten. Der ꝛc. Schultze machte ſich aber mehre Male wieder los. Mit eigener Lebensgefahr hielt endlich der ꝛc. Höhne, indem er ſich mit dem Oberkörper über den Bord des Kahnes bog, welcher ohne Führer fortwährend umzuſchlagen drohte, den ꝛc. Schultze ſo lange im Waſſer feſt, bis ihm der Schiffsknecht Robert Kupke zu Hülfe kam, worauf beide gemeinſchaftlich mit großer Mühe den ꝛc. Schultze in den Kahn und demnächſt an das Land brachten.

Für dieſe mit unverkennbarer eigener Gefahr und bewieſener Ausdauer bewirkte Rettung haben des Königs Majeſtät dem ꝛc. Höhne, welcher ſchon früher mehrere Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1 No. 683 Januar.

(2.) Der Kaufmann Friedrich Kaſtner zu Brunſchwig a. B. bei Cottbus iſt für die Stadt Cottbus und Gegend als Agent der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 7. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 15. Februar 1849.

Zu Deputirten für die erſte Kammer ſind im Regierungs-Bezirk Frankfurt gewählt:

Frankfurt-Lebus-Königsberg:

Präſident Scheller,
Reg.-Rath Bennecke;

Sternberg-Croſſen-Züllichau:

Hofmarſchall A. v. Rochow,
Gutsbeſitzer v. Waldow-Reitzenſtein;

Landsberg-Soldin-Friedeberg-Arnswalde:

Oberſt-Lieut. v. Griesheim,
Hofmarſchall A. v. Rochow;

Cottbus-Sorau-Guben-Spremberg-Luckau-Calau-Lübben:

Landes-Oekonomie-Rath Koppe,
Unter-Staats-Sekretair v. Pommer-Eſche,
Landrath v. Manteuffel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 8. Frankfurt a/O., Mittwoch den 21. Februar. 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Juni 1845 und 12. Mai 1846 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1845 Seite 199 und de 1846 Seite 145) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Königlichen Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten der Wirthſchaftsbeamte Huſſack zu Stolzenfelde im Königsberger Kreiſe eine Anſtalt zum Abhaspeln der Seidencocons beſitzt, und auf den Antrag deſſelben denjenigen Seidenzüchtern, welche ſeiner Anſtalt Cocons zum Abhaspeln übergeben, auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar dieſes Jahres ab, eine Prämie von beziehungsweiſe 2 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. 3 Pf. pro Metze der Cocons unter den in obigen Bekanntmachungen angegebenen Bedingungen bewilligt worden iſt. O.P. No. 470.

Den Seidenzüchtern wird daher die Benutzung dieſer Anſtalt hierdurch empfohlen.

Potsdam, den 13. Februar 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 17. 1. No. 1240. Februar.

Das Königliche Staats-Miniſterium hat in ſeiner Sitzung vom 14ten d. Mts. beſchloſſen, daß, um die Geſchäfts-Correſpondenz von unweſentlichen Formen möglichſt zu befreien, ſämmtliche unmittelbare und mittelbare Staats-Behörden bei der Correſpondenz mit anderen Behörden, ohne Unterſchied, in welchem Verhältniß ſie zu denſelben ſtehen, ſich aller bisher in Schreiben an vorgeſetzte oder koordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen ſächlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.), gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in ſolchen Schreiben üblich geweſenen Anreden: Ein oder Eine, ſtatt: die oder das (Miniſterium, Präſidium ꝛc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben.

 Dieſer

Dieſer Beſchluß wird, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 26ſten Juli v. J., dem Königlichen Ober-Präſidio hierdurch zur Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht, ſämmtliche Unterbehörden Seines Verwaltungs-Bezirks demnächſt mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 30ſten Januar 1849.

Der Miniſter des Innern.	Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
gez. von Puttkammer.	von Rabe.

An das Königliche Ober-Präſidium zu Potsdam.

I. 1198. A.

Vorſtehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1849.

№ 18. K. No. 266. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ſeit unſerer letzten im Amtsblatt No. 7. abgedruckten Verfügung vom 12ten d. Mts. wiederum folgenden Kaſſen, als:

1) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Calau,
2) dem Steuer-Amte zu Forſte,
3) dem Steuer-Amte zu Cüſtrin,
4) dem Haupt-Steuer-Amte zu Croſſen,
5) dem Rent-Amte zu Neuzelle,
6) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Arnswalde,
7) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Frankfurt a. d. O.,
8) dem Haupt-Steuer-Amte zu Lübben,
9) dem Haupt-Steuer-Amte zu Landsberg a. d. W.,
10) dem Rent-Amte zu Lübben,
11) dem Steuer-Amte zu Lieberoſe,

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 23. Die Ueberfüllung der Strafanſtalt zu Sonnenburg iſt beſeitigt, die Untergerichte des Departements werden daher angewieſen, die zu einer Zuchthausſtrafe unter ſechs Monate verurtheilten Verbrecher wiederum in jene Anſtalt abzuliefern.

Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1849.

Die

Die Gerichtsbarkeit über den Privat-Antheil von Podelzig und über Heinersdorf, im Lebuſer Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten, und die erſtere mit dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht, die letztere aber mit dem Königl. Stadtgericht zu Müncheberg vereinigt worden. Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Podelzig bei dem hieſigen Land- und Stadtgericht und von Heinersdorf bei dem Stadtgericht zu Müncheberg anzubringen. № 24.

Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1849.

Die Gerichtsbarkeit über Wulckow und Wüſte-Cunersdorf, im Lebuſer Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten, und ſolche mit dem hieſigen Land- und Stadtgericht vereinigt worden. Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Wulckow und Wüſte-Cunersdorf bei dem hieſigen Land- und Stadtgericht anzubringen. № 25.

Frankfurt a. d. O., den 8. Februar 1849.

Perſonal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Conſiſtorium ſind die Candidaten
Rudolph Cranz aus Havelberg,
Gottfried Ludwig Hohenthal aus Königsberg i. d. N.,
Carl Heinrich Friedrich Hermann Humburg aus Berlin,
Carl Hermann Menges aus Berlin,
Caspar Ludwig Friedrich Carl Ohle aus Sandau und
Auguſt Heinrich Adolph Wenke aus Kölzig
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 14. Februar 1849.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Der Ritterguts-Beſitzer Pach auf Seelaesgen, im Züllichauer Kreiſe, iſt zum Wege-Polizei-Diſtricts-Commiſſarius für den 5. Bezirk dieſes Kreiſes und der Oberſtlieutenant Wellmann auf Lugau zu deſſen Stellvertreter erwählt und beſtätigt worden.

Im Züllichau-Schwiebuſer Kreiſe iſt für den 5ten Feuer-Polizei-Diſtrikt der Rittergutsbeſitzer Pach auf Seeläsgen als Kommiſſarius und zu deſſen Stellvertreter der Oberſt-Lieutenant a. D. Wellmann auf Lugau gewählt und beſtätigt worden.

Zum Schiedsmann für die Stadt Fürſtenfelde iſt in Stelle des verſtorbenen Braueigen Kloebe der Bürgermeiſter Bader daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 2131. Januar.

(1.) Der Spediteur Wilhelm Hanko zu Croſſen iſt für die Stadt Croſſen und Umgegend als Agent der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 555. Februar.

(2.) Mit höherer Genehmigung wird in dem Dorfe Ziebingen, im Sternberger Kreiſe, im laufenden Jahre und zwar am 19. März ein Kram- und Vieh-Markt abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2479. Januar.

(3.) Der Kaufmann Guſtav Matthies zu Arnswalde hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" niedergelegt, wogegen der Apotheker Bertholb Striewing daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 934. Februar.

(4.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 31ſten Oktober d. J. angeſetzte 3te Jahrmarkt in der Stadt Königsberg i. d. N. auf Mittwoch den 24ſten Oktober d. J. verlegt worden iſt und Tags vorher der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 24[illegible]9. Januar.

(5.) Der Kaufmann Theodor Brandt zu Soldin hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, wogegen der Gaſtwirth L. W. Weber daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(6.) In unſerem Verwaltungs-Bezirk ſind in der zweiten Hälfte des verfloſſenen Jahres 41 Brände an bei der dieſſeitigen Sozietät verſicherten Gebäuden vorgekommen, und zwar:

im Kreiſe Soldin 4, im Kreiſe Königsberg 9, im Kreiſe Landsberg 3, im Kreiſe Arnswalde 1, im Kreiſe Dramburg 2, im Kreiſe Schievelbein 2, im Kreiſe Sternberg 5, im Kreiſe Croſſen 6, im Kreiſe Züllichau-Schwiebus 4, im Kreiſe Cottbus 5,

wogegen aus dem Friedeberger Kreiſe gar keine Brandſchäden liquidirt worden ſind.

Durch dieſe Brände, von denen 5 durch Blitz veranlaßt, bei den übrigen aber die Art der Entſtehung bisher nicht ermittelt worden, ſind an Gebäuden

der I. Klaſſe 1 Wohnhaus, 3 Ställe, 1 Scheune und 1 Nebengebäude theilweis abgebrannt;

der II. Klaſſe 2 Wohnhäuſer, 1 Stall, 2 Scheunen und 1 Nebengebäude gänzlich abgebrannt, ſowie 2 Wohnhäuſer und 3 Ställe theilweis beſchädigt worden;

der III. Klaſſe 70 Wohnhäuſer, 64 Ställe, 39 Scheunen und 6 Nebengebäude gänzlich abgebrannt und

der IV. Klaſſe 1 Wohnhaus, 1 Stall, 1 Windmühle und 1 Ziegelſcheune gänzlich abgebrannt, ſowie 1 Windmühle theilweis beſchädigt worden.

Die Geſammt-Ausgaben betragen:

A. An Entſchädigungsgeldern:

		Rtl.	Sgr.	Pf.
a. für Gebäude der I. Klaſſe	....	6052 Rtl.	1 Sgr.	2 Pf.
b. „ „ „ II. „	....	2842 „	27 „	6 „
c. „ „ „ III. „	....	36546 „	7 „	6 „
d. „ „ „ IV. „	....	1450 „	— „	— „
Summa		46891 Rtl.	6 Sgr.	2 Pf.

B. An Koſten, zu welchen jede Klaſſe nach Verhältniß ihrer Verſicherungs-Summe beizutragen hat:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a. Prämien für Spritzen und Waſſerwagen	736 Rtl.	— Sgr.	— Pf.
b. Prämien für perſönliche Thätigkeit	5 „	— „	— „
c. Entſchädigung für unverſicherte Gegenſtände..	140 „	27 „	— „
d. Abſchätzungskoſten.....	31 „	14 „	— „
e. 30 Prozent Bonification für neue Spritzen	273 „	— „	— „

f. Mei-

f. Meilengelder	137 Rtl.	— Sgr.	— Pf.
g. Verwaltungskoſten	1092 „	15 „	— „
h. Kopialien für Ab- und Zugangs-Nachweiſungen und Kataſter..............	89 „	10 „	— „
i. Zinſen für die bei der Königl. Bank entnommenen Darlehne..........	125 „	2 „	— „
k. Sonſtige Neben-Ausgaben, die ſich auf Landtagsbeſchlüſſen gründen	189 „	26 „	3 „

	2820 Rtl.	4 Sgr.	3 Pf.
zuſammen	49711 „	10 „	5 „
Von dieſem Bedarf kommen jedoch an Zinſen der Activ-Kapitalien und an Eintrittsgeldern in Abrechnung.............	1997 „	21 „	1½ „
ſo daß derſelbe herabgeht auf....	47713 Rtl.	19 Sgr.	3½ Pf.

Die Geſammt-Verſicherung hat am 31. Dezember 1848 betragen:

in Klaſſe I.	4,417,825	Rthlr.,
„ „ II.	6,198,750	„
„ „ III.	10,873,075	„
„ „ IV.	508,950	„
zuſammen	21,998,600	Rthlr.,

wovon jedoch nur beitragspflichtig ſind 21,747,862½ Rthlr., da die Hälfte der Verſicherungsſummen der Kirchen und deren Thürme als beitragsfrei abgeſetzt werden mußte. Der Bedarf der I. Klaſſe wird aus deren Guthaben entnommen, dagegen ſind unterm 12. Januar c. an Beiträgen ausgeſchrieben worden:

in der II. Klaſſe 1 Sgr.
„ „ III. „ 10 „
„ „ IV. „ 9 „ } pro Hundert Thaler beitragspflichtiges Verſicherungs-Kapital,

wodurch 39,609 Rthlr. 19 Sgr. 10½ Pf. aufkommen.

Treppeln bei Croſſen a. d. O., den 15. Februar 1849.

Neumärkiſche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Zychlinski.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 9. Frankfurt a/O., Mittwoch den 28. Februar. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 6. enthält (No. 3102.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verſchiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Februar 1849.

(No. 3103.) Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 9. Februar 1849.

No. 7. enthält (No. 3104.) Allerhöchſter Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 12ten v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungs-Büchern qualificirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Haus-Kalendern ohne weitere Beſchränkung geſtattet werde. № 19. 1. No. 942. Februar.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntnißnahme der Polizei-Behörden und der genannten Gewerbtreibenden mit dem Bemerken, daß hiernach allen denjenigen Buchbindern, welche in Folge unſerer an die Magiſträte unterm 10ten September 1847 erlaſſenen Verfügung und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847 die Conceſſion zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungs-Büchern erhalten haben, ohne Weiteres der Handel mit gebundenen oder brochirten Haus-Kalendern hierdurch geſtattet wird, wogegen es im Uebrigen bei den bisherigen Beſtimmungen dahin verbleibt, daß zu dem hier in Rede ſtehenden Bücherhandel ꝛc. die beſondere Conceſſion auch ferner bei uns nachgeſucht werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1849.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſeit unſerer im Amtsblatt No. 8. abgedruckten Bekanntmachung vom 19. Februar c. wieder folgenden Kaſſen, als: № 20. K. No. 294.

1) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Soldin;
2) dem Steuer-Amte zu Seelow;
3) dem Steuer-Amte zu Forſte;
4) dem Steuer-Amte zu Reppen;
5) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Spremberg;
6) dem Steuer-Amte zu Neudamm;
7) dem Haupt-Steuer-Amte zu Cottbus und
8) dem Rentamte zu Cottbus;

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 26. Die Gerichtsbarkeit über das Dorf Tornow, im Croſſener Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Croſſen vereinigt worden. Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Tornow bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Croſſen anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1849.

№ 27. Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 14. Februar c. No. 38., enthaltene Bekanntmachung der Direction der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Erfurt vom 7. Februar c., betreffend die Zahlung der Dividende von den Stamm-Actien dieſer Geſellſchaft pro 1848, aufmerkſam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1849.

№ 28. Die Gerichtsbarkeit über Cratznick, im Arnswalder Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten, und ſolche mit dem Land- und Stadtgericht zu Arnswalde vereinigt worden.

Es ſind daher alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Cratznick nunmehr bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Arnswalde anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1849.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Prediger zu Landsberg an der Warthe Carl Friedrich Wilmſen iſt zum evangeliſchen Prediger an der Schloßkirche zu Croſſen beſtellt worden.

Der

Der Kaufmann Leopold Pilz und der Fleiſchermeiſter Carl Mittag zu Golſſen ſind als unbeſoldete Rathmänner daſelbſt beſtätigt worden.

Der Apotheker H. Klamroth zu Cottbus iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der bisherige unbeſoldete Rathmann, Ackerbürger Friedrich Lehmann, iſt als ſolcher auf anderweitige ſechs Jahre beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schroeder hat ſich in der Stadt Reetz, Kreiſes Arnswalde, niedergelaſſen.

Die Oberförſterſtelle zu Dammendorf iſt dem Oberförſter Rübe zu Rozanno, im Regierungs-Bezirk Bromberg, vom 1ſten April d. J. ab übertragen worden.

Neue Anſtellungen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Kuchenbuch iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor beim Königl. Land- und Stadtgericht in Guben angeſtellt und verwaltet die Gerichts-Commiſſion in Fürſtenberg a. d. O.

Der Protocollführer Quaſt wird als Büreau-Aſſiſtent beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus beſchäftigt.

Als Hülfsboten ſind der invalide Unterofficier Knoebel beim Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus, der Sergeant Seifert beim Königl. Land- und Stadtgericht Cüſtrin und der Gefreite Schmidt beim Königl. Stadtgericht Müncheberg angeſtellt.

Beförderungen, Ordensverleihungen und Verſetzungen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Sönderop in Landsberg a. d. W. hat den rothen Adlerorden vierter Klaſſe erhalten.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Knönagel und Graf Fink von Finkenſtein ſind zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren ernannt.

Abgegangen.

Der Auskultator Märker iſt zum Königl. Kammergericht verſetzt.

Der Juſtiz-Commiſſarius Hauenſtein in Pfoerten iſt geſtorben.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Gießmannsdorf in der Superintendentur Luckau, Königlichen Patronats, iſt durch den Tod des Predigers Lipſius erledigt worden.

(2.) Wit-

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Dezember 1848 u. Januar 1849 1 Nr. 1080. Februar.

(2.) Witterung. In den erſten zwei Drittheilen des Monats Dezember pr. war die Witterung bei faſt immer bewölktem Himmel vorherrſchend milde, worauf ſich der Dunſtkreis aufheiterte und Froſt eintrat. Letzterer hielt bei geringem Schnee bis gegen die Mitte des Monats Januar c. an, war zwar Anfangs mäßig, ſteigerte ſich aber bis auf 17 und 18 Grad. In kurzer Zeit wurden die Gewäſſer mit einer haltbaren Eisdecke belegt. Nachdem bei heftigem Winde etwas mehr Schnee gefallen war, trat aber ſehr plötzlich Thauwetter ein, welches bei warmem, mehrere Tage unter Sturm anhaltendem Regen, Eis und Schnee mit auffallender Schnelligkeit hinwegnahm. Erſt in den letzten Tagen des Monats Januar ſtellte ſich wieder ein mäßiger Froſt und auch etwas Schnee ein.

Auf die Saaten hat die Witterung einen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt.

Am 12. und 17. Dezember wurden in mehreren Gegenden des Regierungsbezirks Nordlichter beobachtet.

Mortalität. Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war gut, und die Sterbefälle haben das gewöhnliche Maaß nicht überſchritten, obgleich unter Erwachſenen und Kindern häufig Krankheiten, deren Verlauf jedoch faſt durchgängig gutartig war, vorkamen.

Schädliche Naturereigniſſe. Es haben 54 Brände Statt gefunden. Unter dieſen ſind die bedeutendſten:

1) Das am 4. Dezember zu Kleeden, im Calauer Kreiſe, ausgekommene Feuer, welches 3 Wohnhäuſer, 2 Scheunen, 2 Auszugshäuſer, 1 Backhaus und 3 Ställe ganz, und 1 Scheune, ſowie 1 Stall theilweis vernichtete;
2) der am 9. Dezember zu Lippen, im Croſſener Kreiſe, entſtandene Brand, welcher 3 Gärtner-Gehöfte, 1 Büdner-Gehöft und die Ställe und Scheune des Pfarrgehöfts in Aſche legte;
3) die am 17. Dezember zu Saalhauſen, im Calauer Kreiſe, ausgebrochene Feuersbrunſt, durch welche 9 Wohnhäuſer, 32 Schuppen und Stallgebäude, 4 Scheunen und 1 Brau- und Malzhaus ein Raub der Flammen wurden;
4) am 5. Januar Abends 9 Uhr brannten vor dem hohen Thore zu Arnswalde 32 Scheunen ab;
5) am 19. Januar wurden zu Lübben 7 Scheunen mit einer bedeutenden Quantität Heu, Stroh und Getreide zerſtört.

Landes-Cultur. Die Preiſe des Getreides und der übrigen Conſumtibilien ſind gegen die vormonatlichen ſo ziemlich gleich geblieben.

Der Geſundheitszuſtand unter den Hausthieren war, abgeſehen davon, daß unter den Schaafen der Gemeinde Lubiath, im Friedeberger Kreiſe, die Räude ausgebrochen, gut.

Unglücks-

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 5 Perſonen ertranken, und 8 Leichname, darunter ein unbekannter, wurden gefunden.

Ein Knecht wurde in einer Sandgrube durch herunterſtürzendes Erdreich verſchüttet. Der 16 Jahr alte Sohn eines Bauern erſchoß einen Gärtner aus Unvorſichtigkeit, als er bei der Rückkehr von der Jagd den Hahn des Gewehrs in Ruh ſetzen wollte. Der 15jährige Sohn eines Nadlers vergiftete ſich, indem er zu dem Gewerbe des Vaters erforderliches aufgelöſtes blauſaures Kali, welches in einer Flaſche auf dem Fenſter der Wohn- und Arbeitsſtube ſeines Vaters geſtanden, in der Meinung, daß es Punſch ſei, getrunken hat. Die ſofort angewandten ärztlichen Hülfsmittel ſind ohne Erfolg geblieben. Ein Dienſtknecht fiel, als er einen Berg hinunterfuhr, und die Pferde ſchen wurden, vom Wagen, gerieth dabei unter die Räder und erlitt am Kopfe ſo ſtarke Verletzungen, daß er todt liegen blieb. Ein Bauer wurde auf der Jagd mit gehacktem Blei in den Oberarm geſchoſſen. Einem 12jährigen Knaben fiel beim Abputzen eines Baumes ein ſtarker Aſt auf den Kopf, in Folge deſſen der Beſchädigte nach wenigen Stunden ſeinen Geiſt aufgab. Ein Mädchen wurde in der Forſt durch einen Baum beim Fällen deſſelben erſchlagen. Ein Tiſchlermeiſter ſtürzte von einer Leiter und verletzte ſich auf dem gefrornen Boden am Kopfe ſo ſtark, daß er nach einer Stunde ſtarb. Ein Bauerſohn verunglückte beim Laden einer Piſtole, indem dieſelbe ſich entladete und ihm der Ladeſtock durch die rechte Hand ging.

Ein über 50 Jahr alter Koſſäth fiel vom Boden einer Scheune auf den Flur und ſtarb nach einigen Stunden in Folge der erlittenen Verletzungen. Ein Kind wurde übergefahren und ſtarb bald darauf. Ein Schloſſergeſelle wurde von einem Revierjäger in das Kreuz mit einer Kugel geſchoſſen und ſtarb nach 6 Tagen. Ein Halbhüfner warf mit einem Wagen um und wurde hierbei am Kopf ſo beſchädigt, daß er auf der Stelle den Geiſt aufgab. Ein Förſter wurde in ſeiner Wohnſtube mit Poſten durch das Fenſter in den Kopf geſchoſſen und hierdurch ſogleich getödtet. Ein Tiſchlergeſell wurde von einem Fabrikarbeiter aus Unvorſichtigkeit erſchoſſen. In einem Tanger wurde ein todtes neugebornes Kind gefunden. Ein 15jähriger Knabe hatte ſich erhängt, wurde aber von ſeiner Mutter, die ſolches bald darauf gewahrte, abgeſchnitten und bald wieder in das Leben zurückgerufen. Ein Hülfsjäger wurde nicht fern von ſeiner Wohnung meuchelmörderiſch erſchoſſen; der Thäter iſt bis jetzt noch nicht ermittelt worden. Ein bei Verübung einer Holzdefraudation betroffener Tagelöhner wurde beim Entweichen durch 2 Schüſſe mit 6 Schrootkörnern am Rücken, rechten Arm, linken Fuß und Kopf, jedoch nicht lebensgefährlich verwundet. 2 Perſonen erſtickten am Kohlendampfe in Folge zu frühzeitiger Schließung des Ofens. Auf einer Landſtraße iſt ein Straßenraub an einem Viehhändler verſucht worden. Ein aus dem neben der Straße befindlichen kleinen

Buſche kommender Räuber hat den Viehhändler zur Erde geworfen und die ihm um den Leib geſchnallte Geldkatze abnehmen wollen. Es iſt indeß ein Fuhrwerk die Straße entlang gekommen, wodurch der Räuber an der Ausführung der That verhindert und in den Buſch entſprungen iſt.

Die Polizeibeamten einer Stadt waren zu ſchwach, die beabſichtigte Fortſetzung einer in einer Schenke entſtandenen Schlägerei zu verhindern. Bei dem hierauf zur Unterſtützung der Polizei veranlaßten Einſchreiten der Bürgerwehr hat ein, als ein gefährlicher Dieb berüchtigter und mehrmals beſtrafter Tagearbeiter ſein Leben verloren. Er ſoll nämlich, als er ſich der Verhaftung und Fortführung thätig widerſetzte und deswegen von einigen Bürgerwehrmännern angefaßt und von vielen andern umringt wurde, in eine Lanze gelaufen oder gefallen ſein.

Endlich iſt ein Dienſtknecht bei Gelegenheit einer Jagd durch unvorſichtiges Umgehen mit einem geladenen Gewehre, deſſen Lauf er, beim Herunternehmen des Gewehrs von einem Wagen, gegen ſeinen Leib gehalten, durch die dabei entſtandene Entladung deſſelben am Unterleibe ſo gefährlich verwundet worden, daß er 5 Tage darauf verſtarb.

Von 8 Selbſtmördern gaben ſich den Tod 4 durch Erhängen und 4 durch Erſchießen.

Militairweſen. Am 9. Dezember iſt dem von Cottbus nach Frankfurt a. d. O. marſchirenden 3. Bataillon 2. Garde-Landwehr-Regiments in der Stadt Lieberoſe, Lübbener Kreiſes, ein feſtlicher Empfang Seitens des Magiſtrats, der Stadtverordneten, der Geiſtlichkeit und der Bürgerſchaft zu Theil geworden. Der Paſtor primarius Friedenreich, in Begleitung zweier Geiſtlichen, ſämmtlich im Ornate, hielt eine patriotiſche Anrede an das Bataillon, welche von dem Commandeur des Bataillons, Major von Wartenberg, erwiedert wurde, dem ein dreimaliges, vom ganzen Bataillon der Stadt Lieberoſe gebrachtes Hurrah folgte, welches von Seiten der Bürgerſchaft erwiedert wurde. Sodann wurde das Bataillon auf den Marktplatz geführt und nach erfolgter Aufſtellung einquartirt. Dem Officier-Corps wurde am Abend ein Ball gegeben, und des andern Tags beim Abmarſche des Bataillons wurden außer den gewöhnlichen Fuhren noch zur Fortſchaffung des Gepäckes der Wehrmänner vier Fuhren unentgeltlich geſtellt.

Dieſer Ausdruck von theilnehmender Geſinnung der Bürgerſchaft zu Lieberoſe für die einbeorderten Wehrmänner wird von uns hiermit belobigend anerkannt.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 10. Frankfurt a/O., Mittwoch den 7. März **1849.**

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 8. enthält (No. 3105.) Allerhöchſter Erlaß vom 2. Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Lippſtadt über Soeſt nach Hamm und die Einſetzung einer beſondern Königlichen Kommiſſion für die Weſtphäliſche Eiſenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Mit Bezugnahme auf unſere im Amtsblatt No. 9. abgedruckte Bekanntmachung vom 26. Februar c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wiederum folgenden Kaſſen und Behörden, als: **№ 21. K. No. 327.**

1) dem Rentamte zu Neuzelle;
2) dem Steuer-Amte zu Lippehne;
3) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Landsberg a. d. W.;
4) dem Haupt-Steuer-Amte zu Croſſen;
5) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Cottbus;
6) dem Rentamte zu Senftenberg;
7) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Guben;
8) dem Haupt-Steuer-Amte zu Landsberg a. d. W.;
9) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Frankfurt a. d. O.;
10) dem Rentamte zu Letſchin;
11) dem Magiſtrat zu Landsberg a. d. W.

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 5. März 1849.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Senator Friedrich Riedel und der frühere Senator Wilhelm Kurth, beide zu Drebkau, ſind fernerweit als unbeſoldete Senatoren daſelbſt beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 2037. Februar. (1.) Der nach der Bekanntmachung vom 10. d. M. im Amtsblatt No. 8. pag. 44. am 19. März d. J. zu Ziebingen, im Sternberger Kreiſe, anſtehende Kram- und Viehmarkt iſt auf Donnerſtag den 22. März d. J. verlegt worden.

Gleichzeitig wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung in Ziebingen noch ein zweiter Vieh- und Krammarkt in dieſem Jahre und zwar am Donnerſtag den 30. Auguſt abgehalten werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1267. Februar. (2.) Der Gutsbeſitzer Schiffmann zu Jacobsdorf, im Lebuſer Kreiſe, wird das Amt eines Special-Direktors der Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt a. d. O. am 2ten März d. J. niederlegen. Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung. 1. No 415. März. (3.) Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29ſten November 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremſen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrſchächten

iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 5. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 846. Februar. (4.) Der Poſt-Expediteur Heyn zu Reetz iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Durch die Verſetzung des Kreischirurgus Kleemann iſt die Kreischirurgus-Stelle des Flatower Kreiſes erledigt worden. Wundärzte 1. Klaſſe, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniſſe zur Verwaltung einer Kreischirurgen-Stelle verſehen ſind, und ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieſer Stelle ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden iſt, und der Wohnſitz des Kreischirurgus die Stadt Krojanke bleibt. Marienwerder, den 20. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Der Sommer-Curſus in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern nimmt am 16. April c. ſeinen Anfang. Aſpiranten können ſich unter Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe bei dem Superintendenten Koethe daſelbſt ſchriftlich oder perſönlich melden.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 11. Frankfurt a/O., Mittwoch den 14. März 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 9. enthält (No. 3106.) Allerhöchſter Erlaß vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—1848, hinſichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verſchreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derſelben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realiſirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinſen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe (Taubenſtraße No. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, ſondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und anderen Special-Kaſſen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königl. Kaſſen ſchuldige Steuern und ſonſtigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablöſungs-Gelder, ſtatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Bekanntmachung.

Wer mehrere Zins-Coupons beſitzt, muß dieſelben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichniſſe der betreffenden Kaſſe übergeben.

Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Koehler. Knoblauch.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin der Aufnahme-Prüfung für das hieſige Seminar für Stadtſchulen auf Bekanntmachung.

„Freitag den 20. April c.“

anberaumt iſt.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünſchen, haben ſich am

„Donnerſtag den 19. April c. Nachmittags 4 Uhr“

 bei

bei dem zeitigen Dirigenten des Seminars, Herrn Rector Merget (Oranienburger-Straße 29.) perſönlich zu melden und deſſen weitere Anweiſung zu gewärtigen, vorher jedoch die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe bei uns einzureichen.

Berlin, den 6. März 1849.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 22. 1. No. 1625. Februar.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob alle zum Tragen einer Uniform verpflichtete Civil-Beamte neben der preußiſchen Kokarde auch die deutſche anzulegen haben, ſo hat das Königliche Staats-Miniſterium, in Erwägung, daß Seine Majeſtät der König nach der Allerhöchſten Proklamation vom 21. März v. J. Allerhöchſt Selbſt die deutſchen Farben angenommen, auch deren Annahme Seitens der Armee durch Allerhöchſte Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen haben, beſchloſſen:

daß ſämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienſte Uniform tragen müſſen, zur Anlegung der deutſchen Nationalkocarde neben der preußiſchen ſo befugt wie verpflichtet ſind.

In Gemäßheit eines Circular-Reſcripts der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 14. Februar d. J. werden die ſämmtlichen, zum Tragen der Uniform im Dienſte verpflichteten Civil-Beamten von der vorſtehenden Allerhöchſten Beſtimmung in Kenntniß geſetzt.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1849.

Ausreichung der Schuldverſchreibungen für die freiwillige Staatsanleihe betreffend.

№ 23. Da ein großer Theil der Schuldverſchreibungen über Einzahlungen zur freiwilligen Staatsanleihebeträge noch nicht abgehoben worden iſt, ſo fordern wir die Intereſſenten mit Hinweiſung auf unſere Bekanntmachungen in No. 1. und 6. des diesjährigen Amtsblatts hierdurch auf, die Empfangnahme der gedachten Schuldverſchreibungen unverweilt zu bewirken, und veranlaſſen die Ortsbehörden, dieſe Bekanntmachung auf geeigneten Wegen zur Kenntnißnahme des Publikums zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 7. März 1849.

№ 24. K. No. 355.

Mit Bezugnahme auf unſere im Amtsblatte No. 10. abgedruckte Bekanntmachung vom 5. März c. bringen wir hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß wiederum folgenden Kaſſen und Behörden, als:

1) dem Steuer-Amte zu Neudamm,
2) dem Haupt-Steuer-Amte zu Landsberg a. d. W.,
3) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Soldin,
4) dem Steuer-Amte zu Müncheberg,

5) der

5) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Luckau,
6) dem Steuer-Amte zu Cüſtrin,
7) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Zielenzig,
8) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Guben,
9) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Croſſen,
10) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Spremberg,
11) dem Steuer-Amte zu Sonnenburg,
12) dem Steuer-Amte zu Dobrilugk,
13) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Cottbus,
14) der Kreis-Steuer-Kaſſe zu Königsberg i. d. N.,
15) dem Kreis-Sekretair Krauſe zu Sorau,

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind. Frankfurt a. d. O., den 12. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichtsbarkeit über Lauchſtaedt und Dolgen, im Friedeberger Kreiſe, ist an den Staat abgetreten, und ſolche mit dem Königl. Stadtgericht zu Friedeberg vereinigt worden. Es ſind daher alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Lauchſtaedt und Dolgen nunmehr bei dem Königl. Stadtgericht zu Friedeberg anzubringen. № 29.

Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1849.

Die Gerichtsbarkeit über Wutzig und Hermsdorf, im Friedeberger Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem Stadtgericht zu Friedeberg vereinigt worden. № 30.

Es ſind daher alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Wutzig und Hermsdorf nunmehr bei dem Stadtgericht zu Friedeberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1849.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Landrath Flottmann zu Landsberg a. d. W. iſt zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Landsberger Kreiſes gewählt und als ſolcher von der Neumärkiſchen General-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Treppeln bei Croſſen beſtätigt worden. 1. No. 1261. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Lectionsplan der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1849.

1) Ein- und Anleitung zum academiſchen Studium. 2) Wirthſchaftspolizei oder practiſcher Theil der Volkswirthſchaftslehre. 3) Encyclopädie der Landwirthſchaft. 4) Beſonderer

derer Pflanzenbau. 5) Wieſenbau. 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthſchaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundſtücke. 11) Obſtbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13) Allgemeine und beſondere Botanik mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Kulturgewächſe. 14) Botaniſche Excurſionen. 15) Naturgeſchichte des Thierreichs. 16) Organiſche und analytiſche Chemie. 17) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18) Ueber Conſtruction und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmeſſen und Nivelliren. 20) Landwirthſchaftsrecht.

Die Vorleſungen werden am 16. April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Director der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie.
C. Baumſtark.

(3.) Bekanntmachung die Fohlen-Brenntermine im Bereiche des Königl. Preuß. Sächſiſchen Landgeſtüts im Jahre 1849 betreffend.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der mit Beſchälern des Königl. Preuß. Sächſiſchen Landgeſtüts erzeugten Fohlen, nachſtehende Termine anberaumt ſind, als:

für	die	Station	Breitenau,	Mittwoch	den	11.	April	c.	in Breitenau,
=	=	=	Luckau,	Donnerſtag	=	12.	=		in Luckau,
=	=	=	Lübben,	Freitag	=	13.	=		in Lübben,
=	=	=	Papitz,	Mittwoch	=	18.	=		in Papitz,
=	=	=	Redbern,	Donnerſtag	=	19.	=		in Redbern,
=	=	=	Kohlo,	Sonnabend	=	21.	=		in Kohlo,
=	=	=	Frankfurt,	Montag	=	23.	=		in Frankfurt,
=	=	=	Croſſen,	Mittwoch	=	25.	=		in Croſſen,
=	=	=	Steinbach,	Donnerſtag	=	26.	=		in Steinbach,
=	=	=	Padligar,	Freitag	=	27.	=		in Padligar,
=	=	=	Quebeck,	Montag	=	30.	=		in Quebeck,
=	=	=	Cloſſow,	Dienſtag	=	1.	Mai	c.	in Cloſſow,
=	=	=	Königsberg,	Mittwoch	=	2.	=		in Königsberg,
=	=	=	Zäckerick,	Donnerſtag	=	3.	=		in Zäckerick.

Diejenigen Pferdezüchter, welche geſonnen ſind, die von Beſchälern des hieſigen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und den Buchſtaben S. bezeichnen zu laſſen, haben ſolche an den vorgenannten Tagen und Orten zu geſtellen, woſelbſt allenthalben von früh 8 bis 10 Uhr das Einbrennen durch einen Königlichen Geſtütsbeamten erfolgen wird.

Hauptgeſtüt Graditz, den 5. März 1849.

Der Königliche Landſtallmeiſter v. Thielau.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 12. Frankfurt a/O., Mittwoch den 21. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Nachdem ſich Se. Majeſtät der König in einer durch die Geſetzſammlung bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ordre vom 26. Januar d. J. auf die Berichte Sr. Excellenz des Herrn Staatsminiſters von Ladenberg damit einverſtanden erklärt haben, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfaſſung die oberſte Verwaltung der inneren Evangeliſchen Kirchenſachen künftig einer von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ſei, und deshalb zu beſtimmen geruht haben, daß bis zu dem Zeitpunkt, wann die Evangeliſche Kirche ſich über eine ſelbſtſtändige Verfaſſung vereinigt haben, mithin der 12. Artikel der Verfaſſungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu ſetzen ſein werde, die nach der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, der Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1. zu dem Reſſort der Conſiſtorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Inſtanz von der Evangeliſchen Abtheilung des geiſtlichen Miniſteriums unter dem Director derſelben ſelbſtſtändig und collegialiſch bearbeitet werden ſollen, wogegen es in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zuſtehenden Befugniſſe in Kirchenſachen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung zu bewenden, in Fällen gemiſchten Reſſorts aber der Miniſter ſich des Einverſtändniſſes der Evangeliſchen Abtheilung zu verſichern habe, ſo hat zur Ausführung dieſer Allerhöchſten Ordre kraft des ihm in derſelben ertheilten Auftrags des Herrn Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten Excellenz unter dem 7. v. Mts. eine Inſtruktion erlaſſen, durch welche das Reſſortverhältniß ſpeciell in folgender Weiſe geordnet worden iſt. C. № 1138.

A. Auf die evangeliſch-geiſtliche Abtheilung für die inneren Kirchenſachen gehen bis zur definitiven Geſtaltung der Kirchenverfaſſung die Attribute über, welche in Betreff:

1) des Synodalweſens;
2) der Aufſicht über den Gottesdienſt in dogmatiſcher und liturgiſcher Hinſicht, ſo wie des kirchlichen Religionsunterrichts, der Anordnung kirchlicher Feſte, der Einweihung der Kirchen, und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienſtlichen Zwecken;

3) der Aufſicht über das kirchliche Prüfungsweſen und die Vorbereitung zum geiſtlichen Stande, einſchließlich der Aufſicht über das Predigerſeminar zu Wittenberg;
4) der Beſchwerden über verſagte Beſtätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geiſtlichen, beziehentlich der Entſcheidung über Präſentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges;
5) der Aufſicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geiſtlichen;
6) der Aufſicht und Disciplin über die Geiſtlichen;
7) der Emeritirungsangelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, ſoweit dabei nicht die Staatsmittel in Anſpruch genommen werden, ſo wie der vicarirten Verwaltung erledigter Aemter;
8) der Beſchwerden rückſichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung;
9) der Beſtätigung der nicht für die Vermögensverwaltung beſtimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo ſolche erforderlich iſt;
10) die Ertheilung der kirchlichen Dispenſationen;
11) der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgeſetzlichen Grenzen;
12) der Kirchenviſitationen und der Beaufſichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive;

bisher von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ausgeübt worden ſind. In allen dieſen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorſitze ihres Directors collegialiſch entſcheiden. Dieſelbe ſteht mit den übrigen Behörden in directem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majeſtät, und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweiſungen innerhalb der beſtehenden Geſetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Conflicten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediatberichte von ihr dem Miniſter zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlaſſe werden mit der Unterſchrift:

Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die innern evangeliſchen Kirchenſachen,

ergehen. Hiermit iſt zugleich die, für die Berichte und Eingaben zu wählende Adreſſe bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwieſenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt beſtehenden Reſſortverhältniſſen.

C. In folgenden Fällen wird der Miniſter mit der Abtheilung zuſammenwirken:

a. in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1847 §. 5. zum gemeinſchaftlichen Reſſort der Conſiſtorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. vor

b. vor der Berichtserſtattung bei Anſtellungen und commiſſariſchen Beſchäftigungen in den Conſiſtorien; der Beſetzung erledigter Superintenduren, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Profeſſoren der Theologie an den Univerſitäten, ſo wie bei der Anſtellung der Directoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg;

c. — bis zur Vollziehung des §. 15. der Verfaſſungsurkunde — in den Angelegenheiten des fiscaliſchen Patronats, ſoweit es ſich nicht um Einwendungen gegen die Qualification des deſignirten Geiſtlichen handelt, welche der ſelbſtſtändigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchenſachen überlaſſen bleiben;

d. rückſichtlich der Bewilligung von Unterſtützungen aus den dazu beſtimmten Fonds und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit ſich beziehen (§. 1.);

und zwar wird derſelbe in den unter a. und c. aufgeführten, im Einverſtändniſſe mit der Abtheilung entſcheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letztern erfordern. In den von ihm hierauf ergehenden Verfügungen wird des erfolgten Einverſtändniſſes, in den zu erſtattenden Immediatberichten des erſtatteten Gutachtens gedacht werden. Dagegen iſt rückſichtlich des Unterſtützungsweſens, ſo weit es ſich um Verwendung etatsmäßiger Fonds handelt, zur Vermeidung einer Erſchwerung des Geſchäftsganges die Einrichtung getroffen worden, daß die Abtheilung allein verfügt und die betreffenden Erlaſſe von dem den Miniſter vertretenden Kaſſenrathe mitgezeichnet werden. Endlich an den Berathungen in Betreff der Ueberleitung der Kirche in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit wird der Miniſter, ſo weit es ſich um ſeinen Reſſort handelt, Antheil nehmen, und gemeinſchaftlich mit der Abtheilung an des Königs Majeſtät berichten.

Indem wir hierdurch den von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten erhaltenen Auftrag zur Ausführung bringen, den Behörden und Geiſtlichen unſers Bezirks von der getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen, und ſie anzuweiſen, ſich innerhalb ihres Geſchäftekreiſes nach den Beſtimmungen derſelben zu richten, ſind wir überzeugt, daß mit uns alle, die ein Bewußtſein der Schwierigkeiten, der Aufgaben und Gefahren haben, worin ſich die Evangeliſche Kirche des Vaterlandes durch die Auflöſung ihres bisherigen Verhältniſſes zum Staate verwickelt ſieht, in der durch die Weisheit Sr. Majeſtät des Königs und des Königlichen Miniſteriums neu gegründeten kirchlichen Centralbehörde dankbar eine Einrichtung erkennen werden, geeignet, auf der einen Seite den nicht unbegründeten Bedenken zu begegnen, welche die Abhängigkeit der Kirchenleitung von dem einer confeſſionell gemiſchten Volksvertretung verantwortlichen Miniſter, ſelbſt bei dem gewiſſenhafteſten Beſtreben die Sphären der Kirche und des Staats unvermiſcht zu erhalten, erregen konnte; auf der andern Seite den Gefahren vorzubeugen, welche die Evan-

 gelische

geliſche Landeskirche vielleicht mit ihrer Auflöſung bedrohen würden, wenn ſie um ſich eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Intereſſen nach Außen und eine ſelbſtſtändige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern zu ſichern, die verwickelte Aufgabe ihrer ſelbſtſtändigen Organiſation übereilen und den hiſtoriſchen Zuſammenhang mit ihrer Vergangenheit plötzlich abgebrochen ſehen müßte.

Die Abtheilung des geiſtlichen Miniſteriums für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen hat uns bereits unter dem 13. v. M. von der Uebernahme der ihr übertragenen Geſchäfte und Verpflichtungen in Kenntniß geſetzt, indem ſie die Rechte der Kirche vertreten, die ihr anvertrauten Beſitzthümer derſelben bewahren und unter Mitwirkung der geſetzlichen Organe mit aller Sorgfalt über den Weg berathen zu wollen erklärt, auf welchem die Kirche durch ihre eigene That in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit eintreten könne, wobei ſie aber darauf rechnet, daß auch die Behörden, Synoden, Geiſtlichen und Gemeinden in Erinnerung an den Ernſt der Zeit und im Hinblick auf die Zukunft der Kirche ihr mit Vertrauen entgegenkommen und hülfreiche Hand leiſten werden.

Berlin, den 13. März 1849.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 25. 1. No. 855. März.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſich veranlaßt gefunden, die nicht im Staatsdienſte ſtehenden approbirten Thierärzte von der bisher beſtandenen Verpflichtung zur Erſtattung der Quartal-Veterinär-Sanitätsberichte zu entbinden.

In Gemäßheit eines Circular-Erlaſſes des gedachten Königlichen Miniſteriums vom 2. d. M. wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Thierärzte und reſp. der Kreisphyſiker gebracht, dabei aber bemerkt, daß dieſelbe auf die Verpflichtung der im Staatsdienſte angeſtellten Thierärzte zur Erſtattung der erwähnten Veterinär-Sanitätsberichte keine Anwendung findet, dieſe Berichte vielmehr nach wie vor vierteljährlich zu den beſtimmten Terminen an die betreffenden Kreisphyſiker einzuſenden und von dieſen an die unterzeichnete Königliche Regierung einzureichen ſind.

Frankfurt a. d. O., den 15. März 1849.

№ 26. K. No. 385.

Mit Bezug auf unſere, im Amtsblatt No. 11. abgedruckte Bekanntmachung vom 12. März c., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ferner an nachſtehend aufgeführte Kaſſen und Behörden, als:

1) an das Steuer-Amt zu Schönfließ,
2) an das Rent-Amt zu Croſſen,
3) an das Haupt-Steuer-Amt zu Cottbus,
4) an den Magiſtrat zu Königsberg i. d. N.,
5) an das Steuer-Amt zu Reppen,

6) an

6) an das Steuer-Amt zu Droſſen,
7) an das Haupt-Steuer-Amt zu Landsberg,
8) an das Rent-Amt zu Dobrilugk,
9) an das Rent-Amt zu Guben,

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind. Frankfurt a. d. O., den 19. März 1849.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 7. März d. J. No. 56. befindliche Bekanntmachung der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Direktion vom 17. Februar 1849, betreffend die Verlooſung einiger Aktien dieſer Eiſenbahn-Geſellſchaft, aufmerkſam gemacht. № 31.

Zugleich dient zur Nachricht, daß die nicht in den öffentlichen Blättern ſpeciell bekannt gemachten Kündigungs-Liſten der Pommerſchen, Weſtpreußiſchen und Schleſiſchen Pfandbriefe pro termino Weihnachten 1848 im Beſitz des Ober-Landes-Gerichts-Depoſitoriums ſind, welches auf jede desfallſige Anfrage der Untergerichte des Departements Auskunft ertheilen wird.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1849, betreffend die Uebergabe der Depoſitorien bei den Königlichen und Patrimonial-Gerichten an die künftigen Kreis-Gerichte.

Um die Depoſital-Verwaltung bei den jetzt beſtehenden Königlichen und Patrimonial-Gerichten ordnungsmäßig aufzulöſen, bei den in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. neu zu bildenden Kreis-Gerichten aber in gehörigen Betrieb zu bringen, ſind von den ſämmtlichen Gerichten unſers Departements die nachſtehenden Anordnungen zu beachten:

I. Die Depoſital-Verwaltung bei denjenigen Königlichen Gerichten, welche ſich an Orten befinden, die zum Sitze der Kreis-Gerichte beſtimmt ſind, geht in der Lage, in der ſie ſich bei der Aufhebung der erſteren befindet, ohne Weiteres auf die neuen Kreis-Gerichte über. Es iſt daher nur erforderlich:

1) daß da, wo ein Wechſel in den Perſonen des Dirigenten oder der Depoſital-Curatoren eintritt, jedenfalls eine außerordentliche Reviſion der Beſtände des General- und Spezial-Depoſitoriums, ſo wie der Aſſervate vorgenommen wird;

2) daß

2) daß die Uebertragung aller bei dem aufgehobenen Gerichte ſtattgefundenen Depoſital-Operationen in die an die Kreis-Gerichte abzugebenden Manualien vorſchriftsmäßig bewirkt iſt;

3) daß die auf den Namen der aufgehobenen Gerichte lautenden Bankobligationen und General-Depoſital-Hypotheken-Inſtrumente durch darauf zu ſetzende, im Namen und unter dem Siegel der alten Gerichte auszuſtellende Atteſte den betreffenden Kreisgerichten cedirt reſpective überwieſen werden.

II. Die Depoſital-Verwaltung aller nicht am Orte der künftigen Kreis-Gerichte befindlichen Königlichen Gerichte, ſo wie der ſämmtlichen Privat-Gerichte geht auf die betreffenden Kreis-Gerichte über. In dieſer Hinſicht wird Folgendes angeordnet:

1) In Betreff derjenigen Königlichen und Patrimonial-Gerichte, zu deren Bezirke Ortſchaften gehören, welche auf verſchiedene Kreis-Gerichte übergehen, iſt wegen Auflöſung ihrer Depoſital-Verwaltung und Abgabe eines Theiles der Beſtände des General- und Special-Depoſitoriums an ein anderes Kreis-Gericht als das des Kreiſes, in dem das betreffende Gericht ſeinen Sitz gehabt hat, bereits beſondere Verfügung ergangen, welche von den betreffenden Gerichten genau zu befolgen iſt.

2) Die ſämmtlichen unter die Kathegorie der Gerichtsbehörden ad II. gehörenden Gerichte werden angewieſen, in jeder bei der Depoſital-Verwaltung betheiligten Sache die an die Kreis-Gerichte abzugebenden Akten mit vollſtändigen Depoſital-Extracten zu verſehen.

3) Was diejenigen Königlichen und Privat-Gerichte, bei welchen kein General-Depoſitorium vorhanden iſt, betrifft, ſo erfolgt

a. die Uebergabe der baaren Beſtände, lettres au porteur, Dokumente und Pretioſen an das betreffende Kreis-Gericht nach Maaßgabe des Manuals und Mandaten-Buchs auf Grund eines genauen Verzeichniſſes der einzelnen abzugebenden Maſſen und deren Beſtände;
b. dieſes Verzeichniß dient dem von dem abgebenden Gerichte zu erlaſſenden Ausgabe-Mandat als Anlage;
c. ein Duplikat wird bei der Abgabe der Beſtände dem neuen Kreis-Gerichte zugeſtellt, welches danach die Vereinnahmung bewirkt und Depoſital-Quittung ertheilt;
d. die Vereinnahmung der abgegebenen baaren Beſtände erfolgt bei dem neuen Gerichte nach erfolgter Eintragung in das Mandaten-Buch A. zu ſeinem General-Depoſitorium;
e. die abgegebenen lettres au porteur, Dokumente und Pretioſen werden dagegen nach Eintragung in das Mandaten-Buch B. zum Special-Depoſitorium vereinnahmt.

4) Die-

4) Diejenigen Königlichen und Privat-Gerichte, welche ein General-Depoſitorium verwalten, haben nach folgenden Grundſätzen zu verfahren:

A. in Betreff der einzelnen Maſſen gehörenden lettres au porteur, Dokumente und Pretioſen ſind die vorſtehend sub 3. a. b. c. e. gegebenen Vorſchriften zu beachten;

B. die Beſtände, welche jede einzelne Maſſe im General-Depoſitorium beſitzt, werden nach Lage des Manuals A. an die neuen Kreis-Gerichte überwieſen und zwar in folgender Art:

a. die Ueberweiſung erfolgt vermittelſt Deſignationen, welche für das Judicial- und Pupillen-Depoſitorium beſonders mit nachſtehenden Rubriken anzulegen ſind:

α) Nummer,
β) Benennung der Maſſe,
γ) Baarbeſtände,
δ) Activa und zwar nach beſonderen Kolonnen,
Banko-Activa zu 2 Procent,
dergleichen zu 2½ Procent,
dergleichen zu 3 Procent,
Antheile an General-Depoſital-Pfandbrief-Activis,
Antheile an beſtimmten General-Depoſital-Hypotheken-Activis.

b. Die Anfertigung der Deſignationen erfolgt auf Grund der Depoſital-Extracte. Jeder Deſignation ſind Specificationen beizulegen, welche Maſſen an jedem einzelnen General-Depoſital-Hypotheken-Activum Theil haben;

c. ſollte ein dergleichen General-Depoſital-Hypotheken-Activum wegen Unſicherheit oder rückſtändiger Zinſen für untransferirbar erklärt ſein, oder bei Auflöſung des Depoſitums erachtet werden, ſo iſt dies auf der betreffenden Specification ausdrücklich zu regiſtriren;

d. dieſe Deſignationen dienen den von den abgebenden Gerichten hinſichtlich aller Beſtände ſeiner General-Judicial- und reſpective Pupillen-Depoſitorii im Ganzen zu erlaſſenden Ausgabe-Mandaten als Anlage;

e. Duplikate werden nebſt dem baaren Beſtande und den Inſtrumenten über die Activa, ſo wie mit den über Ausleihung der überwieſenen Hypotheken-Activa etwa vorhandenen Akten dem neuen Kreis-Gerichte zugeſtellt, welches nach Eintragung des Geſammtbetrages der überwieſenen baaren Gelder und Activa in die Mandaten-Bücher A. die Vereinnahmung bewirkt und Depoſital-Quittung für das aufgelöſte Depoſitorium ertheilt;

f. der Termin von wo ab die Zinſen der einzelnen Activ-Antheile einer Maſſe zuſtehen, iſt in den Manualien des abgebenden Gerichts bei der Ausgabe vor der Linie zu vermerken. Es verſteht ſich, daß die Manualien

lien mit den Depoſital-Extracten und mit den Zinſen übereinſtimmen müſſen, die auf den überwieſenen Activis wirklich ruhen;

g. die vorhandenen Teſtamente werden nebſt dazu gehörenden Akten mittelſt Deſignation und gegen Quittung an diejenigen Kreis-Gerichte abgegeben, in deren Bezirken nach der neuen Organiſation die Teſtatoren ihren Wohnſitz haben. Die Teſtamente derjenigen Perſonen, deren Leben oder Aufenthalt nicht bekannt iſt, ſind demjenigen Kreis-Gerichte zu übergeben, dem das aufgelöſte Gericht ſelbſt zugeſchlagen wird;

h. dadurch, daß über jede einzelne Maſſe, welche einem Kreis-Gerichte überwieſen wird, zugleich ein Depoſital-Extract, welcher entweder dem letztern bei den Akten befindlichen ſich anſchließt, oder die Maſſe von Anfang an darſtellt, ſowohl in Abſicht des General- als Special-Depoſitoriums dem neuen Gerichte mit übergeben wird, wird die Ueberſicht und Controllirung der übergebenen und reſpective in Empfang genommenen Depoſitorien vollſtändig bewirkt. In dieſer Hinſicht wird nur noch bemerkt:

α) jeder Depoſital-Extract muß die Ablieferung — als letzte Ausgabe — mit enthalten, alſo balanciren,

β) die letzte Ausgabe des aufgelöſten Gerichts bildet die erſte Einnahme des neuen Kreis-Gerichts, ſchließt ſich alſo dem Depoſital-Extrakte gehörig an,

γ) nach der Beſtimmung sub f. geht aus dem Depoſital-Extrakte der Termin hervor, von wo ab der Maſſe Zinſen von ihren Antheilen an General-Depoſital-Activis zuſtehen, — was beim neuen Gerichte in den Manualien wieder ante lineam zu notiren,

δ) die Untransferirbarkeit eines Activi iſt im Manual und in den Depoſital-Extrakten zu notiren.

i) In Betreff der auf die, den neuen Gerichten zu überweiſenden Bank-Obligationen und General-Depoſital-Hypotheken-Inſtrumente zu ſetzenden Atteſte iſt das oben ad I. 3. Verfügte zu beachten.

4) Durch dieſe Maaßregeln wird die bisherige Depoſital-Verwaltung bei allen bisherigen Gerichten ſo vollſtändig bewirkt, daß Seitens der Kreis-Gerichte auf dieſelbe nicht wieder zurückgegangen zu werden braucht, und die neue Depoſital-Verwaltung, von Anfang an rein und vorſchriftsmäßig geführt, mit angeblichen früheren und mit übergegangenen Mängeln nicht entſchuldigt werden kann.

5) Jeder bei einem aufgehobenen Königlichen Gerichte angeſtellt geweſene Rendant hat nach Ausſchüttung ſeines Depoſitums ungeſäumt Schlußrechnung zu legen und dieſe iſt von dem betreffenden neuen Kreis-Gerichte vorſchriftsgemäß zu revidiren, abzunehmen und zu dechargiren.

Die

Die ſämmtlichen Gerichte unſers Departements haben nach dieſen Verordnungen ſich genau zu achten und die deshalb nöthigen vorbereitenden Maaßnahmen ungeſäumt zu treffen.

Ueber das bei der wirklichen Uebergabe der Depoſitorien von den alten auf die neuen Gerichte und hinſichtlich des Ueberganges der Depoſital-Verwaltung des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts und des hieſigen Königl. Pupillen-Collegii auf die Kreis-Gerichte eintretende Verfahren bleibt beſondere Verfügung noch vorbehalten.

Glogau, den 10. März 1849.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 macht es nach §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht erforderlich, daß bei ſämmtlichen, nach der gedachten Cirkular-Verordnung abgeurtheilten Verbrechen, in Beziehung auf welche das Allgemeine Landrecht mildere Beſtimmungen enthält und bei denen die erkannten Strafen nicht bereits vollſtändig vollſtreckt ſind, von Amtswegen nochmals in erſter Inſtanz über die Herabſetzung der Strafen, vorbehaltlich des dem Verurtheilten gegen dieſes neue Erkenntniß zuſtehenden Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung erkannt wird.

Die hauptſächlichſten Abweichungen der Circular-Verordnung vom Allgemeinen Landrecht finden ſich vor:

1) bei den Strafen der Entweichung aus den Gefängniſſen und Strafanſtalten, indem das Allgemeine Landrecht §. 1163. des Strafrechts nur im Falle einer Entweichung vor völliger Verbüßung der Strafe des dritten Diebſtahls die (lebenswierige) Strafe des vierten Diebſtahls eintreten läßt, es aber ſonſt nicht, wie die Circular-Verordnung das Entweichen aus den Gefängniſſen mit Strafen des Diebſtahls belegt;
2) bei den im §. 14. der Circular-Verordnung erwähnten Diebſtählen unter erſchwerenden Umſtänden, rückſichtlich welcher das Allgemeine Landrecht die Verhängung der Strafen des zweiten, reſp. dritten Diebſtahls nicht feſtſetzt;
3) bei dem gewaltſamen Diebſtahle, wo die Begriffsbeſtimmung des §. 15. der Circular-Verordnung von der des Allgemeinen Landrechts differirt und bei welchem, nach dem Allgemeinen Landrecht, die Freiheitsſtrafe mit 6 Monaten anfängt und die Erwerbs-Detention fortfällt; (conf jedoch §. 5. des Strafrechts);
4) bei der Strafe des zweiten gewaltſamen Diebſtahls, welche nach dem Allgemeinen Landrecht nicht für einen beträchtlichen Diebſtahl nach ver-

büßter Strafe des erſten gewaltſamen (§. 18. der Circular-Verordnung) feſtgeſetzt werden kann und rückſichtlich welcher das Allgemeine Landrecht keine Einſperrung bis zur Begnadigung vorſchreibt;

5) bei dem Raube, wo der Begriff im Allgemeinen Landrecht anders angegeben wird, als es in der Circular-Verordnung geſchieht und wo die Einſperrung bis zur Begnadigung gleichfalls nach dem Allgemeinen Landrecht nicht ſtattfindet;

6) bei den Strafen der §§. 13. und 21. der Circular-Verordnung für die Begehung eines Diebſtahls nach erlittener Beſſerungs-Detention oder Einſperrung bis zur Begnadigung, inſofern nicht die Strafe des vierten Diebſtahls verwirkt iſt; (conſ. §§. 14. und 18. der Circular-Verordnung);

7) bei einem Theile der Strafen des §. 28. der Cirkular-Verordnung für die Unterſtützung von Dieben, Räubern und Brandſtiftern;

8) bei der Beſtimmung des §. 30. der Circular-Verordnung rückſichtlich der Münzverbrechen, der Fälſchung und des Betruges.

In Fällen der vorliegenden Art haben ſämmtliche Gerichte des Departements ſchleunigſt die Acten in den von ihnen geführten Unterſuchungen zu revidiren und, wenn ſie das Erkenntniß erſter Inſtanz ſelbſt abgefaßt haben, über die Herabſetzung der Strafe zu befinden, entgegengeſetzten Falls aber die Einſendung der Acten unter Berichterſtattung darüber, welcher Theil der erkannten Strafe noch nicht vollſtreckt iſt, an das competente Spruchgericht erſter Inſtanz einzuſenden.

Die Commandanturen der betreffenden Feſtungen und die Strafanſtalts-Directionen ſind veranlaßt worden, Liſten über die Sträflinge anzufertigen, welche in die vorſtehenden Kategorien gehören und dieſe Liſten extractweiſe den Gerichten zuzuſtellen, die in erſter Inſtanz erkannt haben.

Da jedoch ein großer Theil der Strafen in den Gefängniſſen vollſtreckt wird, ſo können dieſe Liſten keine vollſtändige Grundlage für das durch den §. 18. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts nothwendig gewordene Verfahren darbieten, ſondern es müſſen die Gerichte, welche die Unterſuchungen geführt haben, dafür ſorgen, daß in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht milder, wie die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 iſt, die Ermäßigung der noch nicht gänzlich verbüßten Strafe erfolgt.

Ueber die deshalb getroffenen Maaßregeln haben ſämmtliche Gerichte unter Einreichung eines Verzeichniſſes der betreffenden Unterſuchungen und der Inculpaten, deren Strafe ermäßigt werden ſoll, binnen 14 Tagen Bericht zu erſtatten.

Glogau, den 9. März 1849.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

Per-

Perſonal-Chronik.

Der Apotheker Rolke und der Tabacksfabrikant Sabeck, beide zu Landsberg ſind als unbeſoldete Rathsherren beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Carl Auguſt Hugo Kunz zu Krieſcht, im Sternberger Kreiſe, iſt am 24. Februar 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der bisher zu Neu-Barnim wohnhaft geweſene Thierarzt 1. Klaſſe Abraham hat ſich in der Stadt Sommerfeld, Kreiſes Croſſen, niedergelaſſen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Roßmy iſt zum Juſtiz-Commiſſarius für den Sorauer Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Forſte, und zugleich zum Notar in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts hierſelbſt ernannt worden.

Die Stelle des am 29. Dezember v. J. verſtorbenen Garniſon-, Verwaltungs- und Lazareth-Inſpektor Erdmann iſt vom 1. März c. ab dem bisherigen Garniſon-Verwaltungs-Controlleur Radau in Neiße ertheilt, und derſelbe zum Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor ernannt worden, wogegen der für dieſe Stelle deſignirte Garniſon-Verwaltungs-Controlleur Bergner in Düſſeldorf verbleibt.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Tornow, in der Diözeſe Landsberg a. d. W., Königlichen Patronats, iſt durch den Tod des Predigers Wolf erledigt worden. — Bekanntmachung. C. No. 1077.

(2.) Der Kaufmann W. Zimmermann zu Frankfurt iſt als Haupt-Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden. — I. No. 755. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Mit höherer Genehmigung werden in dem Dorfe Sellnow, Arnswalder Kreiſes, verſuchsweiſe für das Jahr 1849 zwei Viehmärkte, und zwar: am 18. April und 5. September c. abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — I. No. 772. März.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der Kaufmann Heinrich Springmühl zu Lübben hat die Agentur-Geſchäfte für die Berliniſche Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt. — I. No. 1808. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) **Tabelle**

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Februar 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Roggen für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Gerſte große für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Gerſte kleine für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Hafer für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Erbſen für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln für den Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Stroh für das Schock. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	1	10	—	—	27	6	—	20	—	—	—	—	—	15	—	1	5	—	—	8	—	—	17	6	5	8	3
2	Calau	2	—	—	—	28	9	—	25	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	8	9	—	24	2	6	—	—
3	Cottbus	2	2	2	1	—	2	—	28	4	—	—	—	—	17	10	1	20	—	—	10	4	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen.	1	29	8	—	29	8	—	29	3	—	23	2	—	19	—	1	9	—	—	8	9		22	6	4	—	—
5	Frankfurt .	1	29	5	—	29	11	—	26	—	—	23	11	—	15	11	1	3	3	—	8	5	—	12	4	3	9	11
6	Friedeberg .	2	4	10	—	28	11	—	22	6	—	20	—	—	13	11	1	9	—	—	8	5	—	16	—	5	—	—
7	Guben	2	—	8	—	29	5	—	28	11	—	23	2	—	17	11	1	20	—	—	11	—	—	16	1	4	2	6
8	Königsberg . . .	2	2	4	—	28	—	—	25	9	—	25	—	—	16	7	1	3	9	—	9	3	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	3	5	—	29	—	—	25	11	—	22	1	—	15	8	1	6	5	—	10	—	—	15	—	3	15	—
10	Lübben	2	3	3	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	10	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	2	—	—	26	3	—	25	4	—	—	—	—	16	11	—	—	—	—	8	5	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	2	1	1	—	28	6	—	25	10	—	20	—	—	15	7	1	5	4	—	8	2	—	14	—	4	15	—
13	Sorau	2	1	10	1	2	11	—	—	—	—	—	—	—	18	11	1	11	3	—	12	6	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg . . .	2	—	—	—	29	8	—	27	6	—	—	—	—	17	8	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	27	6	—	27	6	—	—	—	—	21	3	—	16	—	1	6	9	—	10	—	—	16	—	5	—	—
16	Züllichau	1	25	11	—	28	5	—	27	5	—	21	9	—	16	11	1	4	11	—	7	4	—	17	2	4	5	8
17	Cüſtrin	2	3	10	1	—	3	—	25	—	—	22	1	—	15	7	1	10	—	—	9	6	—	12	6	3	7	4
18	Finſterwalde . .	2	—	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	—	3	—	—	—	10	2	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . .	2	1	—	1	1	6	—	25	—	—	23	2	—	18	8	1	3	9	—	10	—	—	—		5	15	—
	Summa	37	28	11	18	13	10	14	20	3	8	5	7	10	27	2	20	28	5	5	29	—	11	8	3	87	3	8
	Im Durchſchnitt	1	29	11	—	29	2	—	25	11	—	22	4	—	17	3	1	11	11	—	9	5	—	19	11	4	25	2

(6.) Der Kaufmann Rudolph Ewald Jacobi zu Schwiebus hat die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Borussia“ niedergelegt. 1. Februar. No. 1859.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) In Anerkennung der den kirchlichen Inſtituten und den Schulen unſeres Verwaltungs-Bereiches fernerweit bethätigten Theilnahme bringen wir Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß. 2. März. No. 33.

Es wurden geſchenkt:

1) der Kirche zu Grabow, im Königsbergſchen Kreiſe, von dem dortigen Gerichtsſchulzen Benecke zwei ſchwarzſammettene Altartücher mit geſtickter Jahreszahl;

2) der Kirche in Pyrehne von Fräulein Grundemann, Frau Oberförſter Müller und dem Amtmann Jahn daſelbſt eine geſchmackvolle Altar- und Kanzelbekleidung;

3) der evangeliſchen Kirche zu Schwiebus von Amalie Skerl zwei große, ſchön gearbeitete Blumen-Sträuße für den Altar;

4) der evangeliſchen Kirche zu Mühlbeck von A. Rauſchert zu Weißenſpring eine zinnerne Abendmahls-Weinkanne und von E. und P. Rauſchert zwei geſtickte Altar-Kiſſen;

5) der Kirche zu Dahmsdorf, im Kreiſe Lebus, von der verwittweten Frau Rittmeiſter v. Flemming eine Altar- und Kanzelbekleidung von ſchwarzem Tuche mit Stickerei;

6) der Kirche in Friedeberg von einem Ungenannten eine ſchön gearbeitete Tauftiſchbekleidung;

7) für die Kirche zu Beesdau, im Kreiſe Luckau, iſt von einem Wohlthäter, welcher ſeinen Namen nicht genannt wiſſen will, eine neue Orgel, zum Werthe von 400 Rthlr., beſchafft worden, und hat derſelbe auch aus ſeinen Mitteln die Verſchönerung der Kirche im Innern, ſo wie die Anbringung zweier neuer Chöre bewirken laſſen.

   Für die Pfarre zu Beesdau hat derſelbe Geſchenkgeber ein Kapital von 1000 Rthlr. hergegeben, wovon die Zinſen für den Inhaber der Stelle beſtimmt ſind.

8) Die Kirche zu Zützen hat von dem Patron, Herrn Grafen von Kleiſt, und der Gemeinde daſelbſt eine neue Orgel erhalten und iſt im Innern verbeſſert worden;

9) die Kirche zu Waldow iſt Seitens des Herrn Dr. Humbert daſelbſt mit einer mit ächten goldenen Franzen verſehenen Kanzelbekleidung beſchenkt worden;

10) die

10) die Kirche zu Rentſchen bei Schwiebus erhielt von dem Herrn Patron und der Gemeinde eine neue Orgel zum Werthe von 400 Rthlr.;

11) die evangeliſche Kirche zu Liebenau bei Schwiebus, die bei ihrem Neubau von der Gemeinde mit einer Orgel verſehen und außerdem noch mit mehreren anderen nicht veranſchlagten Gegenſtänden, zum Theil mit beträchtlichem Koſten-Aufwande, ausgeſtattet worden iſt, hat ſonſt noch

a. von dem Gaſtwirth Knothe daſelbſt
   1. einen Kronleuchter,
   2. eine ſchwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung,
   3. vier Tafeln zum Aufzeichnen der Lieder;

b. von den Jungfrauen der evangeliſchen Gemeinde:
   1. eine rothtuchene Kanzelbekleidung,
   2. eine Vaſe mit Wachsblumen;

c. von C. F. und A. A. Grunert daſelbſt:
   ein geſticktes Altarkiſſen;

d. von einem Ungenannten:
   blaues Tuch zur Altar- und Kanzelbekleidung;

e. von A. K.:
   einen ſchwarzſammettenen geſtickten Klingelbeutel;

f. von einem Ungenannten:
   1. zwei Einſchiebetafeln zu den Liedern,
   2. die Vergoldung des Körpers eines früher von dem Ungenannten geſchenkten Crucifixes;

g. von ungenannten Jungfrauen:
   eine Vaſe mit künſtlich geformten Wachsblumen,

zum Geſchenk erhalten;

12) die Kirche zu Theeren, im Königsbergſchen Kreiſe, iſt Seitens des Patrons, Herrn Thederan, renovirt und ſind die Sitzplätze darin vermehrt worden;

13) zur Anſchaffung eines Abendmahls-Kelches für die Kirche zu Kirchhayn iſt von der Wittwe Rentſch daſelbſt in ihrem Teſtamente ein Kapital von 100 Rthlr. ausgeſetzt;

14) zur Anſchaffung von Lehrmitteln für die Schule zu Zützen, im Kreiſe Luckau, hat Frau Gräfin v. Kleiſt daſelbſt 10 Rthlr. gegeben;

15) für die Schule zu Schönfeld bei Schwiebus ſind von dem Beſitzer des Guts, Herrn Juſtizrath Mettke hierſelbſt, zwölf Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter geſchenkt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(8.) Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter, Sendungen zu deklariren. Bekanntmachung.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Poſt-Amt.

(9.) **Ankündigung der Vorleſungen, welche im Sommerſemeſter 1849 auf der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Proskau gehalten werden ſollen.**

1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre, Director Heinrich 2) Spezieller Pflanzenbau, 3) Wieſenbau, 4) Schafzucht, 5) Anleitung zur Wirthſchafts-führung auf größeren Landgütern mit Hinweiſung auf den Proskauer Wirthſchafts-Betrieb, verknüpft mit Demonſtrationen und Excurſionen, Adminiſtrator Settegaſt. 6) Allgemeine Botanik mit Demonſtrationen an lebenden Gewächſen, 7) landwirthſchaftliche Botanik 1. Theil, 8) allgemeine, ſo wie land- und forſtwiſſenſchaftliche Zoologie, 9) mikroskopiſche Demonſtrationen, Uebungen im Anfertigen mikroskopiſcher Präparate und in Behandlung des Mikroskops, 10) Botaniſche Excurſionen mit beſonderer Berückſichtigung der dem Land- und Forſtwirth wichtigen Pflanzen, Dr. Heinzel. 11) Organiſche Chemie, 12) landwirthſchaftliche Technologie, 13) die Lehre vom Magnetismus und der Electricität, — Optik, 14) Uebungen in landwirthſchaftl.-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium, Dr. Krocker. 15) Angewandte Mathematik, 16) Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren, 17) Zeichnen, Rendant Schneider. 18) Forſtwirthſchaft mit Excurſionen im hieſigen Revier, Oberförſter Wagner. 19) Obſtbaumzucht, mit Demonſtrationen im Inſtituts-Garten, Gärtner Stoll. 20) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere, 21) Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes und Schweines, mit beſonderer Berückſichtigung der acuten und anſteckenden Krankheiten, 22) Exterieur des Pferdes, Departements-Thierarzt Kniebuſch. Die

Vor-

Vorleſungen des Sommer-Semeſters beginnen den 16. April d. J. Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden ſind an das unterzeichnete Directorium zu richten. Das Lehr-Honorar an der hieſigen Königl. Landwirthſchaftl. Lehranſtalt iſt vom 1. April d. J. ab auf halbjährig 50 Rthlr. Cour. (ſtatt 45 Rthlr. Gold), die Wohnungsmiethe im Inſtitutsgebäude auf halbjährig 5 Rthlr. Courant (ſtatt 5 Rthlr. Gold) feſtgeſetzt und hierbei beſtimmt worden, daß auf je 10 Akademiker, welche die Anſtalt beſuchen, eine ganze und zwei halbe Freiſtellen bewilligt werden ſollen. Die Beſetzung dieſer Freiſtellen erfolgt durch das Königliche Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten auf den Antrag des Directoriums, nach vorgängiger Berathung im Lehrer-Convent. Auf den Genuß dieſer Freiſtellen werden vorzugsweiſe ſolche Studirende der hieſigen Lehranſtalt zu rechnen haben, deren Vermögens-Verhältniſſe die Abſolvirung eines vollſtändigen anderthalbjährigen Curſus ſonſt nicht geſtatten würden, und welche durch Fleiß, Befähigung und ſittliche Führung während des erſten Halbjahrs ſich bereits ausgezeichnet haben. Daß die entgegengeſetzten Eigenſchaften derartige Vergünſtigungen ſofort verwirken würden, verſteht ſich von ſelbſt Wenn nun durch dieſe Erleichterungen der Beſuch der hieſigen Lehranſtalt auch unvermögenden jungen Landwirthen möglich gemacht wird, ſo hält es das unterzeichnete Directorium für Pflicht, wiederholt darauf hinzuweiſen, daß ein einjähriger Beſuch der hieſigen Anſtalt nur bei ausgezeichnetem Fleiß und Talent und bei vollſtändiger ſchulwiſſenſchaftlicher Reife als genügend erſcheinen kann, und daß mangelhafte Schulbildung den Erfolg wiſſenſchaftlichen Unterrichts unendlich erſchwert. Schließlich glaubt das unterzeichnete Directorium noch anführen zu dürfen, daß zur Erläuterung des theoretiſchen Unterrichts von der Anſtalt als weſentliche Lehrmittel benutzt werden: die Gutswirthſchaft, welche auf einem Areal von circa 4000 Morgen in 11 verſchiedenen, den Bodenverhältniſſen angemeſſenen Fruchtfolgen, und mit einem werthvollen Inventar von circa 150 Stück Rindvieh und gegen 3000 Stück Schafen betrieben wird; ein Verſuchsfeld von 25 Morgen für den Anbau der intereſſanteſten Gewächſe (es werden über 100 verſchiedene landwirthſchaftliche Gewächſe angebaut) und für die Durchführung verſchiedener Cultur- und Düngungs-Methoden, Kunſtwieſenbau, ſo wie ein mit ausgezeichneten Beſtänden verſehenes Forſt-Revier von circa 25,000 Morgen; — ferner ein Cabinet von landwirthſchaftlichen Geräthen und Modellen, ſehr vollſtändigen Wollſammlungen ꝛc., ſo wie ein mit allen Erforderniſſen verſehenes geräumiges Laboratorium, welches den Studirenden die Gelegenheit bietet, landwirthſchaftlich-chemiſche und techniſche Unterſuchungen ſelbſt vorzunehmen; — ein wohl ausgeſtattetes phyſikaliſches Cabinet, — eine aus 1180 Werken beſtehende Bibliothek, — eine Sammlung von mehr als 2000 dem Land- und Forſtwirthe wichtiger Inſekten, — ein Mineralien-Cabinet, — ein Mikroſkop von Plößl mit den nöthigen Neben-Apparaten (die Vergrößerungen reichen von 20- bis 1200mal im Durchmeſſer), ſo wie endlich die zum Feldmeſſen und Nivelliren gewöhnlich gebrauchten mathematiſchen Inſtrumente u. ſ. w. Außerdem bieten ſowohl die am Orte befindlichen als auch benachbarten techniſchen Anlagen den gewünſchten Anlaß zu praktiſchen Demonſtrationen im Gewerbfach, ſo wie mehrere in der Nähe liegende, durch edle Viehzucht und Wirthſchaftsbetrieb ausgezeichnete Wirthſchaften, zu landwirthſchaftlichen Excurſionen benutzt werden, was bisher ſtets mit großer Bereitwilligkeit geſtattet wurde.

Proskau bei Oppeln, den 1. März 1849.

Das Directorium der Königl. landwirthſchaftlichen Lehranſtalt. Heinrich.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a/O., Mittwoch den 28. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Mit Bezug auf unſere im Amtsblatt No. 12. abgedruckte Bekanntmachung vom 19. März c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner an nachſtehend aufgeführte Kaſſen und Behörden, als: № 27. K. No. 419.

1) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Züllichau,
2) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Soldin,
3) an das Polizei-Amt zu Pforten,
4) an das Rent-Amt zu Letſchin,
5) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Friedeberg i. d. N.,
6) an das Steuer-Amt zu Lieberoſe,
7) an das Steuer-Amt zu Neu-Tornow,
8) an das Rent-Amt zu Drieſen,
9) an das Steuer-Amt zu Fürſtenwalde,
10) an das Steuer-Amt zu Reppen,
11) an die Kämmerei-Kaſſe zu Peitz,
12) an das Rent-Amt zu Zehden,
13) an das Steuer-Amt zu Sommerfeld,
14) an das Steuer-Amt zu Sonnenburg,
15) an das Steuer-Amt zu Cüſtrin und
16) an das Steuer-Amt zu Dobrilugk

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichtsbarkeit über Clauswalde, im Sternberger Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem in Zielenzig zu bildenden Königlichen Kreisgericht vereinigt worden. № 32.

Es ſind daher alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Clauswalde nunmehr bei dem Kreisgericht in Zielenzig anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 17. März 1849.

№ 33 Dislokations-Plan

für die Ortſchaften des aus dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. gebildeten Appellationsgerichts daſelbſt bei Einrichtung der nach dem Geſetz vom 2. Januar 1849 mit dem 1. April 1849 ins Leben tretenden Kreisgerichte, Deputationen und Einzelrichterbezirke.

I. Landsberger Kreis.

Das Kreisgericht zu Landsberg enthält ſämmtliche Ortſchaften des Landsberger Kreiſes, mit Ausſchluß der an den Königsberger Kreis abgegebenen Dörfer: Groß- und Klein-Cammin, Tamſel und Warnick, Blumberg, und des an den Soldiner Kreis abgegebenen Dorfes Berneuchen; für Vietz und deſſen Umgegend werden daſelbſt Localgerichtstage abgehalten.

II. Soldiner Kreis.

1) Das Kreisgericht zu Soldin enthält ſämmtliche Ortſchaften des Kreiſes incl. der Stadt Lippehne, welche nicht mit ihrem Zubehör an Berlinchen und Bernſtein gewieſen ſind. Dazu tritt noch aus dem Landsberger Kreiſe das Patrimonialgericht Berneuchen.

2) Zwei Bezirksrichter zu Berlinchen, Berlinchen, Mückenburg, Hohengrape, Niepölzig, Klein-Latzkow, Rumen, Tobelhof, Siede, Bernſtein, Beerfelde, Ehrenberg, Mandelkow, Gerzlow, Kriening, Haſſelbuſch, Clausdorf, Herzfelde, Rehfeld. In Bernſtein werden Gerichtstage abgehalten.

III. Königsberger Kreis.

I. Von dieſem Kreiſe ſind ſämmtliche auf dem linken Oderufer belegenen Ortſchaften, namentlich: Neuenhagen, Hohenwutzen, Altglietzen, Neuglietzen, Bralitz, Gabow, Schiffmühle, Neu-Tornow, Alt-Wuſtrow, Carlsbieſe, P.-G. Carlshof, Neu-Adlich-Reetz, Alt-Reetz, Neu-Königl.-Reetz, dem Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin überwieſen.

II. Von dort iſt hierher abgegeben: Nahauſen (bisher zur Juſtiz-Kammer zu Schwedt gehörig).

III. Aus dem Landsberger Kreiſe kommen hierher: Groß- und Klein-Cammin, Tamſel und Warnin, Blumberg.

IV. Ferner treten hinzu aus dem Lebuſer Kreiſe:

1) Die bereits zu Cüſtrin gehörigen Ortſchaften.

2) Die beiden Gerichtscommiſſionen zu Seelow.

Das Kreisgericht für den nördlichen und ſüdlichen Theil des Kreiſes hat ſeinen Sitz in Cüſtrin.

a) Das Kreisgericht zu Cüſtrin erhält alle Ortſchaften des Königsberger Kreiſes, ſoweit ſie nicht an's Appellationsgericht zu Berlin abgetreten, oder den Deputationen zu Königsberg und Zehden und den Bezirksrichtern zu Schönfließ,

fließ, Bärwalde und Neudamm zugewieſen ſind, nach Hinzurechnung der Ortſchaften:

α) aus dem Landsberger Kreiſe: Blumberg, Tamſel und Warnick, Groß- und Klein-Cammin;

β) aus dem Lebuſer Kreiſe: Zechin, Genſchmar, Sophienthal, Sydowswieſe, Rehfeld, Gorgaſt, Alt- und Neu-Manſchnow, Herzershof, Rathſtock, Königl. und Adlich Antheil.

b) Ein Bezirksrichter zu Schönfließ, für Schönfließ, Görlsdorf, Dobberphul, Theeren, Stolzenfelde, Pätzig, Schmarſendorf, Blankenfelde, Rohrbeck.

c) Eine Deputation zu Königsberg i. d. N., für Königsberg, Bernikow, Wedell, Göllen, Jädickendorf, Woltersdorf, Doelzig, Groß- und Klein-Mantel, Rehdorf, Hanſeberg, Raduhn, Niederſaathen, Hohenkränig und Niederkränig, Grabow, Reichenfelde, Nahauſen, Mohrin, Butterfelde, Groß- und Klein-Wubiſer, Guhden, Vietnitz, Nordhauſen.

d) Eine Deputation zu Zehden, für Zehden, Schawin, Grünberg, Alt-Rüdnitz, Alt-Cüſtrinchen, Nieder-Wutzen, Carlſtein, Zäckerick, Pätzig, Bellinchen, Hohen- und Nieder-Lübbichow, Zachow, Wrechow, Klemzow, Altenkirchen, Alt-Lietzegöricke, Müggenburg, Alt-Güſtebieſe, Dürren-Selchow, Alt- und Neu-Bleſſin.

e) Zwei Bezirksrichter zu Bärwalde, für Bärwalde, Wartenberg, Warnitz, Sellin, Gräfendorf, Falkenwalde, Goſſow, Bellin, Stölpchen, Zellin, Cloſſow, Feldichengös, Troſſin, Beerfelde, Voigtsdorf, Schönfeld, Grünrade, Belgen.

f) Ein Bezirksrichter zu Neudamm, für Neudamm, Dorf und Vorwerk Damm, Nabern, Kerſtenbrück.

g) Zwei Bezirksrichter zu Seelow, für den Bezirk der jetzigen beiden Gerichtskommiſſionen daſelbſt.

IV. Sternberger Kreis.

I. Kreisgericht zu Zielenzig. Daſſelbe umfaßt die Ortſchaften des Kreiſes Sternberg, ſoweit dieſelben nicht an den Lebuſer Kreis abgegeben werden, oder der Deputation zu Sonnenburg, ſowie den Bezirksrichtern zu Droſſen und Reppen zugewieſen ſind.

II. Interimiſtiſch eine Deputation zu Sonnenburg. Dieſelbe enthält den jetzigen Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg, mit Ausſchluß der Ortſchaften: Mackow, Maskow und Trebow, Laubow, Heinersdorf, welche zum Kreisgericht zu Zielenzig und nach Droſſen geſchlagen werden, und unter Uebernahme des zur Herrſchaft Frauendorf gehörigen Dorfes Tſchernow.

III. Zwei Bezirksrichter zu Droſſen, für Droſſen, Polenzig, Grunow, Klein-Kirſchbaum, Radach, Buchholz, Zweinert, Seefeld, Zerbow, Groß- und Klein-Rade, Läſig, Spudlow, Stenzig, Säpzig, Göritz, Oetſcher, Frauendorf, Laubow.

 IV. Zwei

IV. Zwei Bezirksrichter zu Reppen, für Reppen, Hildesheim, Reichenwalde, Neuendorf und Polenziger Bruch, Neuendorfer Etabliſſements, Drenzig, Wildenhagen, Gräden, Groß- und Klein-Gandern, Döbbernitz, Leichholz, Sandow und Bergen, Görbitſch, Friedrichswille, Tornow, Bottſchow, Groß-Lübbichow, Kohlow und Klein-Lübbichow, Zohlow.

V. An den Lebuſer Kreis werden abgegeben: Gohlitz, Storkow, Biſchofſee, Leiſſow, Aurith bisher zu Fürſtenberg gehörig, Ziebingen, Balkow mit Grimnitz, Rampitz Dorf und Amt, Kräſem, Meltſchnitz, Kloppitz, Patr.-Ger. Matſchdorf, Cunersdorf, Trettin, Reipzig, Schwetig, Cunitz.

V. Lebuſer Kreis.

I. Kreisgericht Frankfurt a. d. O. Daſſelbe umfaßt: Frankfurt, Lebus, Booßen, Cliestow, Tzſchetzſchnow, Amt Lebus, Kolonie Neu-Lebus, Zeſchdorf und Kolonie, Schönfließ, Jacobsdorf, Brieskow, Unter-Lindow, Brieſen, Karthaus, ferner der Bezirk des Stadtgerichts Müllroſe und Juſtizamts Biegen, ferner Cleſſin, Markendorf und Carzig, Hohenjeſar und Trepplin, Petershagen, Sieversdorf, Wulko und Wüſte-Cunersdorf, Petersdorf, Roſengarten, Lichtenberg, Loſſow, Weißenſpring, Schlaubehammer, Kaiſermühl, Falkenhagen, Dobberin, Lietzen, Alt- und Neu-Maliſch und Koſten, Niederjehſar, Dolgelin, Friedersdorf, Podelzig, Reitwein, Tuchebaud, Hakenow, Georgenthal, Wuhden, Mallnow, Häthenow, Arnsdorf. Aus dem Sternberger Kreiſe: Cunersdorf, Trettin, Reipzig, Schwetig, Cunitz, Gohlitz, Storkow, Biſchofſee, Leiſſow, Aurith, Ziebingen, Balkow mit Grimnitz, Rampitz Dorf und Amt, Kräſem, Meltſchnitz, Kloppitz, Patr.-Ger. Matſchdorf. Aus dem Gubener Kreiſe: Krebsjauche, Ziltendorf.

II. Zwei Bezirksrichter zu Fürſtenwalde. Von dem hieſigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts Fürſtenwalde ſind nach Müncheberg verlegt: Eggersdorf und Schönfeld, dazu kommen aber die Patrimonialgerichte: Steinhöfel, Falkenberg, Demnitz, Trebus, Madlitz mit Willmersdorf, Kersdorf Adlichen Antheils.

III. Zwei Bezirksrichter zu Müncheberg, für Müncheberg, Hoppegarten, Schlagenthin, Buckow, Damsdorf, Garzin, Haſenholz, Wüſte-Sieversdorf, Eggersdorf und Schönfeld, Münchhofe, Hermersdorf, Wulkow, Neuhardenberg, Quappendorf, Kiehnwerder, Neu-Roſenthal, Alt-Roſenthal, Trebnitz, Obersdorf, Guſow und Platkow, Ober- und Nieder-Görlsdorf, Worin, Diedersdorf, Jahnsfelde, Neufeld, Bärwinkel bisher zu Hardenberg gehörig, Behlendorf, Marsdorf, Heinersdorf, Neuentempel, Tempelberg und Zubehör.

IV. Vom Lebuſer Kreiſe werden abgegeben:

1) Der Bezirk der beiden Gerichtskommiſſionen zu Seelow.

2) Die bereits zum Land- und Stadtgericht Cüſtrin gehörigen Ortſchaften.

3) Folgende Ortſchaften an das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin: Amt und Dorf Kienitz, Kienitz Etabliſſements, Groß-Neuendorf,

endorf, Klein-Neuendorf, Ortwig, Gieshof, Merin und Graben, Wilhelmsaue mit Poſedin und Solicante.

VI. Croſſener Kreis.

I. Kreisgericht Croſſen für die Stadt und den Kreis Croſſen.

II. Vom Croſſener Kreiſe wird abgegeben:

1) An das Züllichau-Schwiebuſer Kreisgericht zu Züllichau (Land- und Stadtgericht Croſſen) Bindow, Patr.-Ger. Groß- und Klein-Blumberg, Pommerzig und Brieſe, Leitersdorf und Deutſch-Nettkow.

2) An den Sorauer Kreis: Sommerfeld, Dubrow, Grapkow, Hermswalde, Tamnitz, Göhren und Königswille.

VII. Züllichau-Schwiebuſer Kreis.

I. Kreisgericht zu Züllichau. Daſſelbe umfaßt:

1) Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts zu Züllichau.

2) Folgende Patrimonialgerichte und ſonſtige Ortſchaften: Trebſchen, Schmöllen, Rickern, Antheil 1. u. 2., Mohſau, Antheil 1. u. 2., Lochow, Klemzig, Kay, Glogſen, Krauſchow, Antheil 1. 2. u. 3., Birk, Borck, Brandt, Riegel, Langmeil, Oblath, Kalzig, Langheinersdorf, Buckow, Antheil 1. und 2., Palzig, Rakow, Ober-Guhren, Schönborn, Oppelwitz, Antheil 1. und 2., Schmarſe, Riſſen, Steinbach, Schönfeld, Kutſchlau, Wallmersdorf, Birkholz, Golzen, Klein-Heinersdorf, Jehſer, Niedewitz, aus dem Croſſener Kreiſe: Bindow, Patr.-Ger. Blumberg, Pommerzig mit Brieſe, Leitersdorf und Deutſch-Nettkow.

II. Zwei Bezirksrichter zu Schwiebus für Schwiebus, Liebenau, Rinnersdorf, Lugau, Leimnitz, Jordan, Neuhöfchen, Starpel und Grunwald, Neudörffel, Wilkau, Salkau, Wutſchdorf, Rietſchütz, Gräditz, Schwiebus Burglehn, Koppen und Witten, Merzdorf, Möſtchen, Muſchten, Oggerſchütz, Stentſch.

VIII. Sorauer Kreis.

I. Kreisgericht zu Sorau: Sorau, Stadt, Benau, Billendorff, Jehſen, Droskau, Feldmühle, Hammerſchänke, Hammermühle, Dubrau, Goldbach, Grabig, Knappes Fallung, Gurkau, Guſchau mit Försterei, Hermsdorf, Jeſchkendorf, Mühle und Kautz, Schanze, Kunzendorf, Laubnitz, Lohs, Marsdorf, Fallung, Rheinswalde, Rodſtock, Schönwalde, Seifersdorf und Försterei, Syrau, Teichdorf, Nieder-Ullersdorf, Forſthaus, Waltersdorf, Zedel, Kautz, Meiersdorf, Witzen, Sablath mit Neudorf, die Patrimonialgerichte Albrechtsdorf, Berthelsdorf, Breslau, Brinsdorf, Eckartswalde, Friedersdorf, Gablenz, Gersdorf, Grünhölzel, Guhlen, Liebsgen, Lieſegar, Linderode, Matzdorf, Mildenau, Niesmenau, Klein-Petersdorf, Pietſchkau, Schöneiche, Tzſchacksdorf (bei Triebel), Tzſchecheln, Tielitz, Ober-Ullersdorf 3. Anthl., Wellersdorf, Zuckſriba, Zwippendorf, Kotſemke, Leuthen, Mallwitz, Groß- und Klein-Altwaſſer, Tauchel und Muckrow, Städtchen und Amt Chriſtianſtadt, Zeſchau, Kriebau, Legel; in Chriſtianſtadt werden von Sorau aus Gerichtstage abgehalten.

II. Zwei

II. Zwei Bezirksrichter zu Sommerfeld für Sommerfeld, Dubrow, Grapkow, Hermswalde, Tamnitz, Göhren und Königswille im Croſſener Kreiſe, Baudach, 2 Anthl., Gaſſen, Dolzig, bisher zu Triebel, Culm, Patr.-Ger., Belkau, (Land- u. Stadt-Gericht Sorau).

III. Zwei Bezirksrichter zu Triebel für Städtchen Triebel, Amt Triebel mit Tamicht und Reichersdorf, Buckocke, Crohle, Gebersdorf, Groß- und Klein-Hennersdorf, Jeßmenau, Zeißdorf, Groß- und Klein-Särchen, Kemnitz, Zelz, Helmsdorf, 3 Anthl., Kalke, Zilmsdorf, Kromlau, Jämlitz, Tſchernitz, Zſchorno, Klein-Düben, Jeriſchke, Tzſcheeren, Döbern, Groß-Kölzig, Gosda, Juſtiz-Kanzlei zu Pförten: Bahren, Erlenholz, Groß- und Klein-Tenplitz, Läſchen, Klein-Bademeuſel, Pokuſchel, Preſchen, Raden, Buchholz, Jocksdorf; Haaſel, Bernsdorf, Rinkendorf, Riemaſchkleba.

IV. Ein Bezirksrichter zu Pförten für Pförten, Kohlow, Datten, Hoch- und Nieder-Jehſar, Zauchel, Leippe, Nablath, Jähnsdorf, Niewerle, Schniebinchen, Drehna, Grabow, Jeſſen und Jüritz, Roggeſche Mühle, Babo, Alte-Hammer, Marienhain, Drathhammer, Tharno.

V. Zwei Bezirksrichter zu Forſte für Forſte, Mulknitz, Eulo, Schenno, Sacro, Groß-Bademeuſel, Berg, Groß- und Klein-Jamno, Dubrau, Noßdorf, Koyna, Domsdorf, Groß-Schacksdorf, Simmersdorf, Smarſo, Jethe, Gahry, Patr.-Ger. Jordorf, Klein-Kölzig, Weiſſagk, Groß- und Klein-Briesnigk, Bohrau, Naundorf.

IX. Cottbus-Spremberger Kreis.

I. Kreisgericht zu Cottbus.

1) Der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts zu Cottbus nach Abnahme der Ortſchaften: Fehro, Schmogro, welche nach Peitz verlegt werden.

2) Die Patrimonialgerichte des Cottbuſer Kreiſes nach Abnahme von Gahry, welches nach Sorau verlegt wird.

II. Zwei Bezirksrichter zu Peitz.

1) Die jetzige Land- und Stadtgerichts-Kommiſſion Peitz im bisherigen Umfange.

2) Die von Cottbus dorthin gewieſenen Dörfer Fehro und Schmogro.

III. Deputation zu Spremberg.

Sämmtliche Ortſchaften des Spremberger Kreiſes.

X. Gubener Kreis.

I. Kreisgericht Guben.

Daſſelbe umfaßt den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts Guben und die ſämmtlichen übrigen Ortſchaften des Kreiſes, die bisher unter Patrimonialgerichten geſtanden haben, erhält auch von Neuzelle die Ortſchaften: Lanſchütz, Breſinchen, Coſchen, Steinsdorf.

II. Ein Bezirksrichter zu Fürſtenberg.

Von

Von dem bisherigen Jurisdictionsbezirk der Gerichtskommiſſion Fürſtenberg, welcher bei Fürſtenberg bleibt, iſt abgegeben an Frankfurt: Aurith, Krebsjauche, Ziltendorf; an Neuzelle: Lawitz. Dagegen kommt von Neuzelle hinzu: Kieſelwitz und Dielo.

III. Ein Bezirksrichter zu Neuzelle.

Zu dem bisherigen Gerichtsbezirk der Gerichtskommiſſion kommt hinzu von Fürſtenberg: Lawitz. Es wird dagegen abgegeben:

1) An das Kreisgericht zu Lübben: Ullersdorf.

2) An den Bezirksrichter zu Fürſtenberg: Kieſelwitz und Dielo.

3) An das Kreisgericht Guben: Lauſchütz, Breſinchen, Coſchen, Steinsdorf, Breilagk.

XI. Lübbener Kreis.

I. Kreisgericht Lübben. Daſſelbe umfaßt:

1) Den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Lübben.

2) Die Patrimonialgerichte: Frauenberg, Groß-Leine, Groß-Lenthen, Mittweide, Pretſchen, Sglietz, Straupitz, Wieſe, Wittmannsdorf.

II. Ein Bezirksrichter zu Lieberoſe für Lieberoſe, Behlow, Blasdorf, Burghof, Dobberbuß mit Bartholdsmühle und Annenhof, Goſchzchen, Hollbrunn mit Heideſchäferei, Jamlitz, Jeſſern mit Hoffnungsbai, Lamsfeld, Klein-Liebitz, Schloß Lieberoſe, Pinno, Storkhof mit Eichberg, Damme, Stakow, Sykadel, Zaue, Münchhoſe, Reichersfreutz mit Leeskow, Mochlitz, Ullersdorf.

III. Aus Königl. Appellationsgericht zu Berlin werden abgegeben: Möllen, Niewiſch, Pieskow, Schadow, Speichrow, Trebitz, zur Herrſchaft Lieberoſe gehörig; Patr.-Ger. Sarko, Reudnitz und Weichensdorf, Friedland mit Amtsvorwerk und Wuggelmühle, Reudnitz Krug, Lindow, Güntersdorf, Oelßen, Zeuſt, Leißnitz, Korraß, Dammendorf, Groß-Muckro mit Klingemühle, Klein-Muckro, Grunow, Choſewitz mit Jankenmühle, Mixdorf mit Kupferhammer, Groß- und Klein-Brieſen.

XII. Luckauer Kreis.

I. Kreisgericht zu Luckau.

1) Aus dem Luckauer Kreiſe ſämmtliche Einſaſſen, mit Ausſchluß der Bezirke der jetzigen Königl. Gerichtsbehörden zu Finſterwalde, Dobrilugk und Kirchhayn und des Patrimonialgerichts Sallgaſt mit Zürchel und Klinkmühl.

2) Aus dem Calauer Kreiſe: das Patrimonialgericht Terpt.

3) Die Ortſchaften aus dem Departement Naumburg: Langengraſſau, Wüſtermark, Alt- und Neu-Sorgefeld.

II. Deputation zu Finſterwalde. Dieſelbe umfaßt die Bezirke:

1) Des Königl. Land- und Stadtgerichts Finſterwalde.

2) Der Gerichtskommiſſion Dobrilugk, ſoweit nicht dazu gehörige unten bezeichnete Ortſchaften der Gerichtskommiſſion zu Kirchhayn überwieſen ſind.

3) Von

3) Von der Gerichtskommiſſion Kirchhayn die Ortſchaften Münchhauſen, Frankena, Hennersdorf.

4) Patrimonialgericht Sallgaſt, Zürchel und Klinkmühl.

III. Ein Bezirksrichter zu Kirchhayn, Kirchhayn, Arenzhayn, Werenzhayn, Trebus, Lichtena, Schadewitz, Gruhno, Schönborn, Tröbitz, Schilda, Necksdorf, Buckowin, Brieſen, Dubrichen.

XIII. Calau-Hoyerswerdaer Kreis.

I. Kreisgericht Calau. Daſſelbe umfaßt die Ortſchaften des Calauer Kreiſes, ſoweit ſie nicht den Bezirksrichtern zu Senſtenberg und Lübbenau zugewieſen ſind.

II. Ein Bezirksrichter zu Senſtenberg, für Senſtenberg, Jüttendorf, Buchwalde, Groß- und Klein-Koſchen, Seadow, Lauta, Brieske, Hörlitz, Zſchipkau, Naundorf, Zſchornegosda, Friedrichsthal und Koſtebrau; aus dem Hoyerswerdaer Kreiſe: Ruhland, Frauendorf, Lindenau, Tettau und Burkersdorf, Lipſa, Hermsdorf und Jannowitz, Hohenbocka. In Ruhland werden Gerichtstage abgehalten.

III. Ein Bezirksrichter zu Lübbenau, für Lübbenau Stadt, Ragow, Crimnitz, Stennewitz, Kleeden, Boblitz, Groß-Lübbenau, Leipe, Lehde.

IV. Deputation zu Hoyerswerda. Dieſelbe umfaßt den ganzen Kreis Hoyerswerda nach Abzug der nach Senftenberg gewieſenen Ortſchaften. In Wittichenau werden Gerichtstage von Hoyerswerda aus abgehalten.

XIV. Arnswalde-Friedeberger Kreis.

I. Kreisgericht zu Friedeberg. Hierzu gehört:

1) Der Bezirk des jetzigen Stadtgerichts Friedeberg.

2) Die Patrimonialgerichte Birkholz, Blumenfelde, Braunsfelde, Breitenſtein, Büſſow, Dolgen, Falkenſtein, Geilenfelde, Hermsdorf, Lauchſtädt, Lichtenow, Mannsfeld, Pehlitz, Schönberg, Schönrade, Seegenfelde, Tankow, Wildenow, Wugarten, Wutzig.

3) Vom Land- und Stadtgericht Drieſen: Voigtei, Alt-Karbe, Neu-Karbe, Neu-Karbe Unterförſterei, Marienland, Alt-Haferwieſe, Neu-Haferwieſe, Brenkenhofswalde, Mittelbruch, Netzbruch, Franzthal, Lindenwerder, Alt-Schöningsbruch, Neu-Schöningsbruch.

4) Vom Bezirk der Gerichtskommiſſion zu Woldenberg II.: Auguſtwalde, Althütte, Hitzdorf, Kölzig, Marienwalde nebſt Hütte, Reierort mit Jeruſalem, Schwachenwalde mit Hammergut, Raakow, Plagow, Sellnow, Göhren.

5) Aus dem Arnswalder Kreiſe die Patrimonialgerichte: Cranzin nebſt Zubehör, Cürtow, Raackow, Rohrbeck, Neuklücken, Altklücken, Grano.

6) Vom Bezirk des Land- und Stadtgerichts Arnswalde: Grano, Schönfeld nebſt Vorwerk und Neuſchönfeld, Samenthin, Raduhn.

II. Deputation zu Drieſen. Der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts Drieſen nach Abnahme der nach Friedeberg gelegten Ortſchaften Voigtei,

Alt-

Alt-Karbe, Neu-Karbe, Neu-Karbe Unterförſterei, Marienland, Alt-Haferwieſe, Neu-Haferwieſe, Brenkenhofswalde, Mittelbruch, Netzbruch, Franzthal, Lindenwerder, Alt-Schöningsbruch; Neu-Schöningsbruch.

III. Zwei Bezirksrichter zu Woldenberg.

1) Die bisherige Gerichtskommiſſion Woldenberg No. I.

2) Die bisherige Gerichtskommiſſion No. II. nach Abzug der zum Kreisgericht Friedeberg gewieſenen Ortſchaften.

3) Die Patrimonialgerichte Grapow, Mehrenthin, Wolgaſt.

4) Steinbuſch mit Springe und Werder aus dem Arnswalder Kreiſe.

IV. Deputation zu Arnswalde.

1) Der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts Arnswalde nach Abzug der zum Kreisgericht Friedeberg gelegten Ortſchaften: Grano, Schönfeld, Samenthin und Raduhn.

2) Der Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts Reetz.

3) Die Patrimonialgerichte: Coe.pin, Cratznick, Fiſcherfelde, Glambeck, Helpe, Liebenow, Mürbenfelde, Rantikow, Pammin, Roskatenwerder, Schlagenthin, Silberberg, Steinberg, Stolzenfelde, Wardin, Waſſerfelde, Wieſenwerder, Berkenbrügge, Grünhoff, Auenwalde.

V. Ein Bezirksrichter zu Neuwedell für Neuwedell, Grünberg, Bußberg, Louiſenau, Friedenau, Fürſtenau, Riemiſchhoff, Miniken, Schloßgut Neuwedell, Brückgut Neuwedell, Roeſtenberg, Neu-Körtnitz.

VI. An das Königl. Appellationsgericht Coeslin werden abgegeben: Spechtsdorf, Neuſtüdnitz, Krampe, Zietenſier.

№ 34. In Folge des aufgehobenen eximirten Gerichtsſtandes und auf den Grund des §. 16. der Verordnung vom 2. Januar d. J. iſt die Führung des Hypothekenbuchs über die ſämmtlichen, zur Majorats-Herrſchaft Sommerfeld gehörigen Güter, einſchließlich des im Bezirk des Kreis-Gerichts zu Croſſen liegenden Gutes Wellmitz, dem Königl. Kreis-Gericht zu Soran übertragen.

Frankfurt a. d. O., den 19. März 1849.

№ 35. Die Gerichtsbarkeit über das Beckerſche Antheilgut Mercke, im Gubener Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben vereinigt worden. Es ſind daher alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von dieſem Antheilgute Mercke nunmehr bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 7. März 1849.

№ 36. In Folge des aufgehobenen eximirten Gerichtsſtandes und auf den Grund des §. 16. der Verordnung vom 2. Januar d. J. iſt die Führung des Hypothekenbuchs über die zur Königl. Fideicommiß-Herrſchaft Frauendorf gehörigen ſämmtlichen Dorfſchaften, einſchließlich der im Bezirk des hieſigen Kreisgerichts belegenen Dörfer Gohlitz und Storkow, dem Königl. Kreisgericht zu Zielenzig übertragen.

Frankfurt a. d. O., den 19. März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau.

Den Gerichten unſeres Departements machen wir bekannt, daß der hieſige Magiſtrat die der Stadt Glogau und den zu derſelben gehörigen Kämmerei-Dorfſchaften obliegende Verpflichtung zur Tragung der Criminalkoſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen, insbeſondere die vom 1. Januar d. J. ab entſtehenden Koſten durch einen mit dem Königl. Fiscus errichteten, höhern Orts beſtätigten Vertrag gegen Zahlung einer fixirten Jahresrente abgelöſt hat.

Glogau, den 15. März 1849.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Medizinal-Aſſeſſor Dr. Gedike in Berlin zum Medizinal-Rath und Mitglied des Medizinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

Der Predigtamts-Kandidat Carl Friedrich Börner iſt zum evangeliſchen Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi für die Pfarre zu Beesdau beſtellt worden.

Der Kammmacher Friedrich Heß zu Reetz iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Auguſt Graupner zu Luckau iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Während der Abweſenheit des zum Deputirten für die zweite Kammer gewählten und zu dieſem Behuf nach Berlin einberufenen Ober-Amtmanns Wagner zu Amt Zellin wird der zu ſeinem Stellvertreter ernannte Privat-Actuar Carl Friedrich Röhn die Polizei- und Kaſſen-Geſchäfte auf dem dortigen Domainen-Amte verwalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neue Anſtellungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Felsmann vertritt den Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Schroeck beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. und der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Mehler den Aſſeſſor Stolle beim Königl.

Königl. Stadtgericht zu Friedeberg während ihrer Abweſenheit als Mitglieder der zweiten Kammer in Berlin.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kaehler verwaltet die Königl. Gerichtskommiſſion zu Wittichenau während der Abweſenheit des Kammergerichts-Aſſeſſor Arnold als Mitglied der zweiten Kammer in Berlin.

Beförderungen und Verſetzungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Meydam iſt zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und die Auskultatoren Sartorius, Zierenberg und Schmieder ſind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt.

Etatsmäßige Boten- und Exekutor-Stellen haben erhalten: der Hülfsbote Strempel beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Zielenzig, der Hülfsbote Moerz beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Croſſen und die Hülfsboten Schönwald und Mohns beim Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Landsberg a. d. W.

Abgegangen.

Der Auskultator Kriele zur Militair-Adminiſtration, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Königl. Juſtizdienſt.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Die in der Mittlerſchen Buchhandlung hierſelbſt erſcheinenden „Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Büreau's dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverläſſigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem ſehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, laſſen aber auch ihre Verbreitung in anderen Kreiſen um ſo wünſchenswerther erſcheinen, als ſie geeignet ſind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen erſprießlichen Erfolg zu ſichern. Bekanntmachung Nr. 1550. 1 März.

In Folge höherer Anweiſung machen wir die Königlichen Landraths-Aemter und das geſammte Publikum auf dieſes nützliche Werk mit dem Bemerken aufmerkſam, daß davon für den 1. Jahrgang 1848 18 Nummern und für den Jahrgang 1849 bereits 2 Nummern erſchienen ſind.

Frankfurt a. d. O., den 21. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Mit höherer Genehmigung wird auch in dieſem Jahre am 10. Auguſt in Burg, Cottbuſer Kreiſes, ein Kram- und Viehmarkt abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. Nr. 1326. März.

Frankfurt a. d. O., den 19. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

 (3.) Die

1. № 1990. Februar. (3.) Die Kaufleute Hausding und Thiele zu Sorau ſind in Stelle des verſtorbenen Kaufmanns Julius Büttner daſelbſt für die Stadt Sorau und Umgegend als Agenten der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen 1. № 1796. März. (4.) Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin iſt unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Conſtruction der Platina-Zündmaſchinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechanikus Auguſt Hamann zu Berlin iſt unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene verbeſſerte Conſtruktion einer Vertikal-Bohrmaſchine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 5. März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel,

das Rauchen (Blacken) der aus gewiſſen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem R. Mau zu Wüſte-Giersdorf in Schleſien iſt unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von ſchwefligſaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf eine ſelbſtthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem J. B. Berken zu Aachen iſt unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Zuſammenſetzung der Tambours-Arbeits-Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaſchinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz iſt unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elaſtiſcher Röhren in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreiſe Duisburg, iſt unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf die Zuſammenſetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Werkmeiſter Heinrich Korſten zu Cöln iſt unterm 6. März 1849 ein Patent

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanſtrich, inſoweit dieſelbe nach der eingereichten Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Das

Das dem Hüttenbeſitzer Chriſtian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 30. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen für Zinkblende,

iſt aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius ſtatt deſſen für dieſelbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12. März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen von Zinkblende, ſo wie von geſchwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(5.) Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

(6.) Am 1ſten d. M. iſt in Buckow eine Poſt-Anſtalt in Wirkſamkeit getreten, welche durch eine tägliche, aus Müncheberg gegen 12 Uhr Mittags und aus Buckow zwiſchen 5 — 7 Uhr Abends abzufertigende Boten-Poſt mit dem

unter-

unterzeichneten Poſt-Amte in Verbindung geſetzt wird. Von dieſer neuen Einrichtung wird das correſpondirende Publikum hiermit in Kenntniß geſetzt.

Müncheberg, den 23. März 1849.

Poſt-Amt.

(7.) Obwohl der in No. 3. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. abgedruckte, die Sparkaſſe der Niederlauſitz betreffende Aufſatz des Herrn Kreis-Deputirten Kaempffe, d. d. Wilſchwitz, den 12. Januar 1849, der Aufmerkſamkeit der Landes-Deputation nicht entgangen iſt, ſo hat dieſe ſich doch nicht bewogen gefunden, von dem bisher befolgten Grundſatz, derartige Artikel in öffentlichen Blättern nicht zu widerlegen, abzugehen, ſondern dem Landſyndikus es überlaſſen, auf demſelben Wege, auf welchem der gedachte Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, die Thatſachen bekannt zu machen, welche den Zweck dieſes Artikels und das Verfahren der Landes-Deputation in das richtige Licht ſtellen. Herr Kreis-Deputirte Kaempffe ſucht durch die von der Landes-Deputation zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verwaltungs-Ueberſicht der Sparkaſſe der Niederlauſitz für das Jahr 1847 ſeine Behauptung zu begründen, daß zur Deckung der im Jahre 1848 gekündigten Einlagen von 3?0,000 Rthlr. die Kündigung von Kapitalien, welche an Grundbeſitzer von den bei der Sparkaſſe eingelegten Geldern ausgeliehen worden, nicht erforderlich geweſen ſei, ſondern die nöthigen Geldmittel auf andere Weiſe hätten beſchafft werden können, und da er hierbei ſeines perſönlichen Verhältniſſes zur Sparkaſſe nicht gedenkt, ſo könnte es den Anſchein haben, daß er ſelbſt bei der Sache nicht betheiligt ſei, ſondern bei Abfaſſung ſeiner Schrift nur im Allgemeinen das Intereſſe der Grundbeſitzer im Auge gehabt habe. Allein ſo wenig der angetretene Beweis, wie die nachfolgende Darſtellung ergeben wird, ihm gelungen iſt, eben ſo wenig iſt die letztgedachte Folgerung richtig.

Denn Herr Kaempffe hat, nachdem das Gut Groß-Drewitz, auf welches in der Zeit, wo dieſes Gut im Beſitz der Kaempffeſchen Familie ſich befand, 18,600 Rthlr aus der Sparkaſſe dargeliehen worden, verkauft worden iſt, gegen hypothekariſche Sicherſtellung zwar keine Capitalien aus der Sparkaſſe entnommen, dagegen aber ſind ihm zu einer Zeit, wo der Sparkaſſe ſo viel Geld zufloß, daß es nicht möglich war, daſſelbe gegen die regulativmäßige Sicherheit auf Grundſtücke anzulegen, gegen Verpfändung von 12,500 Rthlr. Kur- und Neumärkiſchen Pfandbriefen, 1?,?00 Rthlr. Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Actien und 15,000 Rthlr. Köln-Mindener Eiſenbahn-Actien in mehreren Poſten, überhaupt 3?,550 Rthlr. aus dieſer Kaſſe dargeliehen worden. Dieſer ganze Betrag iſt ihm, wie alle auf Fauſtpfänder ausgeliehenen Kapitalien, in Gemäßheit des §. 21. des Landtagsſchluſſes vom 18. Mai 1848 im Mai des vorigen Jahres gekündigt worden, und da er, obſchon mit drei Ausnahmen alle Schuldner die auf Fauſtpfänder geliehenen Capitalien mit Ablauf der Kündigungsfriſt pünktlich zurückgezahlt haben, nicht Zahlung geleiſtet hat, ſo iſt die Landes-Deputation in die Nothwendigkeit verſetzt worden, gegen ihn klagbar zu werden. In dieſem Prozeß hat er zunächſt den Einwand gemacht, daß die drei Mitglieder der Landes-Deputation, welche die Klage unterſchrieben haben, zur Sache nicht legitimirt wären, und ſodann aus dem §. 18. des Sparkaſſen-Statuts vom 7. Februar 1840 herzuleiten geſucht, „daß wenn die baaren Geldmittel der Sparkaſſe zur Rückzahlung gekündigter Einlagen nicht ausreichten, von der Verwaltung zunächſt die der Anſtalt gehörigen Staats-Papiere, Pfandbriefe ꝛc. dazu verwendet werden müßten, und erſt nach dem gänzlichen Verbrauche dieſer Papiere, die gegen Hypothek oder Fauſtpfand ausgeliehenen Capitalien gekündigt und eingezogen werden könnten.“ Das

Königl.

Königl. Oberlandes-Gericht hat jedoch durch das in 1. Inſtanz ergangene Erkenntniß vom 20. Dezember 1848 den Herrn ꝛc. Kaempffe mit Verwerfung beider Einreden zur Bezahlung der eingeklagten 31,550 Rthlr. bei Vermeidung des Verkaufs der verpfändeten Effecten verurtheilt und in den Gründen ausgeführt: „Verklagter habe die Legitimation der klagenden Landes-Deputation, die durch die beigebrachten Beweisſtücke geführt ſei, um ſo mehr nur wider beſſeres Wiſſen und zum Verſchleif der Sache in Zweifel ziehen können, als er ſelbſt als Rittergutsbeſitzer von Wilſchwitz Landſtand der Niederlauſitz ſei, und ihm die desfallſigen Verhältniſſe daher nicht unbekannt ſein könnten. Sein Einwand aber, daß die Kündigung ſtatutenwidrig erfolgt ſei, könne nicht berückſichtigt werden, indem er hier de jure tertii excipire; als Schuldner müſſe er nach erfolgter Kündigung zahlen; ob die Verwalter der Sparkaſſe zu einer ſolchen Kündigung berechtigt wären, darüber wären ſie nur den Ständen der Niederlauſitz verantwortlich, ihre Befugniß hierzu ergäbe ſich aber überdies aus dem Landtags-Schluß vom 18. Mai 1848.“ Sonach hat Herr ꝛc. Kaempffe das über die Verwendung der der Sparkaſſe gehörigen Pfandbriefe ꝛc. zur Bezahlung der gekündigten Einlagen aufgeſtellte Princip durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem ſein Verſuch, demſelben durch eine an die Landes-Deputation gerichtete Vorſtellung Geltung zu verſchaffen, ſo wie damit gegen die richterliche Verurtheilung zur Bezahlung der eingeklagten 31,550 Rthlr. ſich zu ſchützen fehlgeſchlagen war und es wird nun nicht ſchwierig ſein, über den Zweck dieſes Verfahrens ein richtiges Urtheil zu fällen. Wenn aber auch die Landes-Deputation, wie in dem erwähnten Erkenntniß anerkannt worden, für ihr Verfahren nur den Ständen verantwortlich iſt, und daſſelbe auf den Landtags-Schluß vom 18. Mai 1848 ſich gründet, ſo dürfte es doch zweckmäßig ſein, zu erwägen: „ob es möglich geweſen ſein würde, durch den Verkauf der der Sparkaſſe gehörigen Staatspapiere, Pfandbriefe ꝛc. die zur Rückzahlung der gekündigten Einlagen nöthigen Geldmittel zu beſchaffen?“ und ob ein ſolches Verfahren nach den Vorſchriften des Statuts vom 7. Februar 1840 und des wegen Einrichtung des Sparkaſſenweſens unterm 12. Dezember 1838 erlaſſenen Reglements ſich würde haben rechtfertigen laſſen? Beide Fragen müſſen unbedenklich verneint werden.

Wenn Herr ꝛc. Kaempffe zu den Mitteln, die zur Rückzahlung der gekündigten 350,000 Rthlr. zu verwenden geweſen wären, auch den baaren Beſtand von circa 75,000 Rthlr. rechnet, welcher nach der Verwaltungs-Ueberſicht von 1847 am Schluſſe dieſes Jahres vorhanden geweſen, ſo muß zunächſt bemerkt werden, daß dieſe Summe hierbei gar nicht in Betracht kommen kann. Denn dieſelbe hat theils zur Auszahlung von Darlehnen, die in den letzten Monaten des Jahres 1847 und den erſten Monaten des Jahres 1848, wo ſehr beträchtliche Summen bei der Sparkaſſe eingelegt wurden, zum 1. April 1848 bewilligt worden waren, und deren Gewährung von Rechtswegen verlangt werden konnte, theils zur Deckung der kleinen Beträge von 10 bis 30 Rthlr., die nach §. 11. des Statuts fortwährend ohne Kündigung zu zahlen waren, verwendet werden müſſen. Bei der vorgeſchlagenen Verſilberung des Beſtandes von 405,000 Rthlr. Papieren hat aber Herr ꝛc. Kaempffe überſehen, daß in der Zeit, wo die Gelder zur Rückzahlung der gekündigten Einlagen gebraucht wurden, die Neigung zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen und Pfandbriefen ſehr gering, und eine ſo beträchtliche Summe wohl gar nicht anzubringen war, jedenfalls aber durch den Verkauf dieſer Papiere der an ſich ſchon niedrige Cours mindeſtens um zwei Procent herabgedrückt worden ſein würde. Zum Beweiſe dieſer Behauptung führe ich an, daß der Ständiſche Agent in dieſer Zeit zum Verkauf von 10,000 Rthlr. Pfandbriefen einen ſechswöchentlichen Zeitraum gebraucht und trotz aller Vorſicht ein Herabdrücken des Courſes nicht ganz zu vermeiden vermocht hat.

Aber auch angenommen, daß die Veräußerung der 405,000 Rthlr. Papiere gelungen wäre, ſo würde dadurch der Sparkaſſe jedenfalls ein bedeutender Verluſt verurſacht, der Zweck, auf dieſem Wege die Mittel zur vollſtändigen Deckung der gekündigten Einlagen zu beſchaffen, aber doch nicht erreicht worden ſein. Denn eine im Mai 1848 nach dem damaligen Cours aufgeſtellte und dem Communal-Landtage vorgelegte Berechnung ergiebt, daß die Differenz des Courswerthes gegen den Nominalwerth dieſer Papiere 74,571 Rthlr. betrug, dieſer Verluſt würde aber, da der Cours durch den Verkauf einer ſo großen Summe mindeſtens um 2 Procent heruntergegangen ſein würde, um 8100 Rthlr. ſich erhöht und durch Zurechnung der beim Verkauf zu gewährenden Proviſion von ⅓ Procent und der Courtage von $\frac{1}{10}$ Procent von 1,755 Rthlr., auf 84,426 Rthlr. ſich herausgeſtellt, mithin der am Jahresſchluß 1847 nachgewieſene Reſervefond von 82,651 Rthlr. nicht ausgereicht, ſondern ein Deficit von 1,775 Rthlr. ſich ergeben haben. Die vorhandenen Papiere im Nominalwerth von 405,000 Rthlr. würden nach Abzug des vorſtehend berechneten Verluſtes von 84,426 Rthlr. nur einen baaren Ertrag von 320,574 Rthlr. gewährt, und es würden daher zur Deckung der gekündigten Einlagen von 350,000 Rthlr. immer noch 29,426 Rthlr. gefehlt haben. Aber auch nach dem Statut vom 7. Februar 1840 und nach dem Reglement vom 12. December 1838 war eine ſolche Verwendung des Reſervefonds ſo lange nicht zuläßig, als noch andere Mittel zur Erlangung der nöthigen Geldmittel, namentlich die Einziehung der auf Fauſtpfänder und Hypotheken aus dem Fond der Sparkaſſe ausgeliehenen Capitalien, zu Gebote ſtanden. Denn das gedachte Reglement ſchreibt im §. 7. ausdrücklich vor: „daß inſoweit die Zinſen, welche aus den ausgeliehenen Capitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren ſind, einen Ueberſchuß ergeben, der letztere ſo lange der Sparkaſſe verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden ſoll, bis ſich ein hinreichendes Capital gebildet hat, um etwaige Verluſte des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig iſt, deshalb die allgemeine Vertretung der Commune in Anſpruch zu nehmen, und daß, dafern dieſer Ueberſchuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich ſcheint, und die Commune über einen Theil derſelben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabſichtigt, hierzu die Genehmigung des Ober-Präſidenten eingeholt, von dieſem ſolche aber nur dann ertheilt werden ſoll, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemeſſener Reſervefond übrig bleibt."

Es wird nun wohl ohne Weiteres von jedem Unbefangenen anerkannt werden, daß, wie auch im Eingange des ältern Statuts vom 28. Juni 1821 ausdrücklich angegeben worden, der Zweck der Sparkaſſe kein anderer als der iſt, den ärmern Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Erſparniſſe ſicher und zinsbar anzulegen, daß das Hauptaugenmerk der ein ſolches Inſtitut verwaltenden Behörde auf die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Einleger gerichtet ſein muß, und daß es mit dem Zweck einer ſolchen Anſtalt durchaus nicht im Einklang ſtehen würde, die Zins-Ueberſchüſſe oder den Reſervefond, wie Herr ꝛc. Kaempffe im Sinne hat, zum Beſten einiger Grundbeſitzer zu verwenden, welche aus dem Fond der Sparkaſſe Darlehne erhalten und dadurch nicht unweſentliche Vortheile erlangt haben. Gewiß würde daher das Königl. Ober-Präſidium dieſe Art der Verwendung des Reſervefonds, wenn der Landtag ſie beſchloſſen hätte, nicht als eine gemeinnützige, den Vorſchriften des Reglements entſprechende anerkannt, ſondern als eine ganz einſeitige bezeichnet und deshalb die Genehmigung, die nach der vorangeführten Vorſchrift hätte nachgeſucht werden müſſen, unbedingt mit vollem Rechte verweigert haben. Ueberdies konnte auch damals, als es ſich um die Beſchaffung von Geldmitteln zur Rückzahlung der gekündigten Einlagen handelte, gar nicht angenommen werden, daß der Reſervefond die zur Erreichung des im Geſetz angedeuteten Zwecks erforder-

forderliche Höhe überſchritt. Denn, wenn auch der Reſervefond, ſobald die der Sparkaſſe gehörigen Papiere nach ihrem Nennwerth angeſetzt wurden (wie dies bei der Aufſtellung der Jahres-Ueberſicht auch dann, wenn der Cours den Nominalwerth überſchritt, immer geſchehen iſt), am Jahresſchluß 1847 auf 82,651 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf. ſich herausſtellte, ſo war doch im Mai v. J., wo der vom Herrn ꝛc. Kaempffe angefochtene Beſchluß wegen der Kündigung der Capitalien vom Landtage gefaßt wurde, in Folge der Zeitereigniſſe der Cours aller Papiere bekanntlich ſo weit heruntergegangen, daß nach der auf den damaligen Cours baſirten, dem Landtage vorgelegten Berechnung der Reſervefond nur zu 8,080 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf. anzunehmen war, und für den damaligen Betrag der Einlagen von 1,686,780 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. konnte dieſer Reſervefond gewiß nicht als zu hoch angeſehen werden, zumal zu jener Zeit ſich gar nicht überſehen ließ, wie weit die Kündigungen gehen und wie weit der Cours der der Sparkaſſe gehörigen Papiere herabſinken würde. Herr ꝛc. Kaempffe ſcheint indeſſen der Meinung zu ſein, daß für die Sparkaſſe ein Reſervefond überhaupt nicht erforderlich iſt, ſondern die mit dem geſammten Grundbeſitze der Niederlauſitz gewährte Garantie genügt. Allein die Adoptirung dieſes Princips würde dahin führen, daß jeder durch den Verluſt von Capitalien, Zinſen, oder ſonſtige ungünſtige Ereigniſſe, bei der Sparkaſſe entſtandene Ausfall von den Grundbeſitzern der Niederlauſitz aufgebracht, mithin beim Mangel eines andern dazu zu verwendenden Fonds durch eine auszuſchreibende Steuer gedeckt werden müßte. Eine ſolche Einrichtung möchte aber wohl eben ſo wenig das Vertrauen zu der Sparkaſſe befeſtigen, als den Grundbeſitzern angenehm ſein, zumal dann, wenn die Nothwendigkeit, die etwaigen Ausfälle durch die Erhebung einer Steuer von den Grundbeſitzern zu decken, nur dadurch herbeigeführt worden wäre, daß von den wenigen Grundbeſitzern, welche Capitalien aus der Sparkaſſe haben, die Unannehmlichkeit einer theilweiſen Kündigung und der damit vielleicht verbunden geweſene Schaden abgewendet worden.

Die Stände des Markgrafthums Niederlauſitz haben nun zwar ſowohl bei der Begründung der Sparkaſſe im Jahre 1824 nach dem Statut vom 28. Juni 1824 und nach dem zufolge der Vorſchriften des Reglements vom 12. December 1838 umgearbeiteten Statut vom 7. Februar 1840 die Garantie für die Sparkaſſe übernommen, allein ſie haben dabei auch, um den Fall einer Vertretung möglichſt zu beſeitigen, für die Bildung eines Reſervefonds Sorge getragen und zur Erreichung dieſes Zwecks nicht nur das Verhältniß der Zinſen von den Einlagen zu denen von den ausgeliehenen Capitalien in der Weiſe feſtgeſtellt, daß ein Ueberſchuß verbleibt, ſondern auch der Sparkaſſe, nach §. 30. des Landtags-Schluſſes von 1828 zur Bildung eines Reſervefonds die disponible Summe von 6,000 Rthlr. überwieſen, und nach §. 22. des Landtags-Schluſſes von 1842 über den Gewinn von 4,914 Rthlr. 24 Sgr., der durch Seehandlungs-Prämien-Scheine, die man für die Sparkaſſe angekauft hatte, erlangt worden war, in gleicher Weiſe verfügt. Durch dieſe Beträge und durch die Zins-Ueberſchüſſe iſt der in Rede ſtehende Reſervefond angelegt worden, der wie gedacht am Schluſſe des Jahres 1847 nach dem Nominalwerthe der der Anſtalt gehörigen Papiere die Höhe von 82,651 Rthlr. erreicht hatte, der jedoch leider in Folge des durch die Zeitereigniſſe herbeigeführten Sinkens des Courſes der Papiere im Mai 1848 nach dem damaligen Cours auf 8,080 Rthlr. herabgefallen war, nach einer auf Grund des Abſchluſſes für das I. Semeſter im October v. J. nach dem damaligen Cours angelegten Berechnung aber wiederum auf 21,757 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf geſtiegen iſt, und nach dem Abſchluß für das II. Semeſter 1848, da ſeitdem der Stand der Papiere ſich weſentlich verbeſſert hat, bedeutend höher ſich herausſtellen wird.

Sollte nun dieſer Reſervefond einen höhern Betrag erreichen, als zur Erreichung ſeines Zweckes erforderlich iſt, ſo wird der Ueberſchuß gewiß nach den Vorſchriften des Reglements vom 12. December 1838 verwendet werden, niemals aber wird er dazu benutzt

nutzt

nutzt werden können, denen, welchen Capitalien aus der Sparkaſſe dargeliehen worden, einen Vortheil zu verſchaffen, und ſomit dürften die Aeußerungen des Herrn ꝛc. Kaempffe über das übermäßige Anwachſen des Reſervefonds widerlegt ſein.

Herr ꝛc. Kaempffe hat demnächſt aber auch den Betrag der gekündigten Hypotheken zu 226,255 Rthlr. unrichtig angegeben, indem er nicht darauf Rückſicht genommen, daß nach §. 21. des Landtags-Schluſſes vom 18. Mai 1848 zum Vortheil der kleinern Grundbeſitzer Darlehne unter 1000 Rthlr. von der Kündigung verſchont geblieben und nur von den Capitalien, die 1000 Rthlr. und mehr betragen, 15 Procent gekündigt worden ſind, ſondern die 15 Procent von dem ganzen Betrage von 1,078,373 Rthlr., der am Jahresſchluß 1847 auf Hypotheken ausgeliehen war, mit 161,755 Rthlr. angeſetzt und dazu die auf Fauſtpfänder damals ausgeliehenen 64,500 Rthlr. gerechnet hat. Es ſind aber in der Wirklichkeit von den Hypotheken-Capitalien nur 146,835 Rthlr. und außerdem ſämmtliche auf Fauſtpfänder ausgeliehenen Capitalien mit 64,500 Rthlr., überhaupt alſo 211,335 Rthlr., gekündigt worden.

Kann nun auch nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Beſchaffung des gekündigten Betrages manchem Schuldner ſchwer gefallen iſt und einige Koſten verurſacht hat, ſo ſind doch mit ſehr wenigen Ausnahmen nicht nur die gekündigten 15 Procent pünktlich eingezahlt worden, ſondern mehrere Schuldner haben höhere Summen, als ihnen gekündigt worden, gezahlt, ſo daß der Ueberſchuß 44,000 Rthlr. beträgt, und hieraus dürfte wohl mit Recht gefolgert werden können, daß durch die Kündigung von 15 Procent kein Schuldner der Sparkaſſe ruinirt worden iſt, und Alle, welche die Lage der Sache richtig aufgefaßt, ſich willig zu dem von ihnen verlangten Opfer verſtanden haben, weil ſie wohl erkannt, daß nur durch die pünktlichſte Rückzahlung der gekündigten Einlagen weitere Kündigungen und in deren Folge die Einziehung höherer Beträge von den ausgeliehenen Capitalien zu verhindern waren. Es kommt hierbei aber auch noch in Betracht, daß zur Kündigung der ausgeliehenen Capitalien erſt dann geſchritten worden iſt, nachdem alle Verſuche, aus Staatsfonds die nöthigen Geldmittel zu erlangen, fehlgeſchlagen, durch die Aufnahme von Darlehnen bei der Bank und bei Privatperſonen gegen Verpfändung von Pfandbriefen nur 40,400 Rthlr. hatten beſchafft werden können, und der Verkauf von überhaupt 80,000 Rthlr. in Pfandbriefen, der in der erſten Zeit, wo die gekündigten Capital-Beträge noch nicht fällig waren, zur Deckung der zu leiſtenden Rückzahlungen unbedingt erfolgen mußte, den Beweis geliefert hatte, daß es zu jener Zeit nicht möglich war, durch den Verkauf ſämmtlicher Papiere die nöthigen Geldmittel zu beſchaffen.

Vergleicht man nun das Reſultat, welches das vom Herrn ꝛc. Kaempffe vorgeſchlagene Verfahren ergeben haben würde, mit dem Reſultat, welches das von der Landes-Deputation in Gemäßheit der Beſchlüſſe des Communal-Landtages beobachtete Verfahren wirklich ergeben hat, ſo ſtellt die Sache ſich dahin: Nach dem Vorſchlage des Herrn ꝛc. Kaempffe würden ſämmtliche der Sparkaſſe gehörigen Staats-Schuldſcheine, Pfandbriefe ꝛc. zum Betrage von 405,000 Rthlr., vorausgeſetzt, daß deren Verkauf ſich hätte ausführen laſſen, mit einem Verluſt von mindeſtens 84,426 Rthlr. veräußert worden, und es würde dadurch nicht nur der Reſervefond ganz verloren gegangen, ſondern überdies ein Deficit von 1,775 Rthlr. entſtanden ſein, der durch dieſen Verkauf erlangte Geldbetrag von 320,574 Rthlr. würde aber zur Rückzahlung der gekündigten Einlagen von 350,000 Rthlr. nicht ausgereicht, ſondern es würden doch noch 29,426 Rthlr. gefehlt haben, welche, da alsdann alle ſonſtigen Mittel erſchöpft waren, auf keinem andern Wege als durch Kündigung der auf Fauſtpfänder und Hypotheken ausgeliehenen Capitalien hätten beſchafft werden können. Den Vortheil aber von dem ſehr bedeutenden Verluſt, den durch dieſe Operation die Sparkaſſe erlitten, würden nur die 110 Grundbeſitzer, denen

denen auf Hypotheken Darlehne gegeben waren, und diejenigen 35 Intereſſenten, die auf Fauſtpfänder Capitalien erhalten hatten, gezogen haben.

Mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit iſt indeſſen anzunehmen, daß es ſelbſt mit einem noch größern Opfer, als das oben angegebene, nicht möglich geweſen ſein würde, die 405,000 Rthlr. Papiere zu der Zeit, wo das Geld gebraucht wurde, zu veräußern, und da alsdann auf anderem Wege, namentlich durch Einziehung der auf 3 bis 6monatliche Kündigung ausgeliehenen Kapitalien nicht ſofort Gelder zu erlangen geweſen ſein würden, ſo hätte unfehlbar die Sparkaſſe ihre Zahlungen einſtellen müſſen, was unbedingt ſehr beträchtliche weitere Kündigungen herbeigeführt haben würde. Dagegen ſind bei dem von der Landes-Deputation eingeſchlagenen Verfahren alle gekündigten Einlagen pünktlich zurückgezahlt, und es iſt dadurch das Vertrauen zu der Sparkaſſe wieder hergeſtellt worden, die Staatspapiere und Pfandbriefe ſind bis auf den vorerwähnten zur Veräußerung gekommenen Betrag von 80,000 Rthlr. der Anſtalt verblieben, und dieſe hat einen Reſervefond behalten, der nach dem gegenwärtigen Cours wiederum eine dem Umfange der Anſtalt entſprechende Höhe erreicht hat. Dagegen ſind zwar die auf Fauſtpfänder ausgeliehenen Capitalien vollſtändig und von den auf Hypotheken gegebenen Darlehnen 15 Procent gekündigt und reſp. eingezogen worden; allein die vollſtändige Einziehung der zuerſt gedachten Capitalien rechtfertigt ſich dadurch vollkommen, daß ſolche Lombard-Geſchäfte überhaupt nur zu dem Zweck gemacht werden, um die dazu verwendeten Gelder, ſobald es das Bedürfniß der Anſtalt erfordert, binnen möglichſt kurzer Friſt wieder einziehen zu können, und die Einziehung der 15 Procent von den Hypotheken-Capitalien hat, wenn ſchon ſie manches Opfer erheiſcht haben mag, doch keinen Schuldner in die Nothwendigkeit verſetzt, ſeine Grundſtücke zu veräußern, dagegen aber den Grundbeſitzern den Vortheil gewährt, daß der Reſt der Capitalien ihnen hat belaſſen werden können. Hiernach dürfte leicht ein Urtheil darüber zu fällen ſein, ob das von dem Herrn ꝛc. Kaempffe vorgeſchlagene, oder das von der Landes-Deputation beobachtete Verfahren für das den Vorſchriften des Statuts wie des Geſetzes entſprechende und richtige zu erachten iſt, und indem ich nur noch bemerke, daß ich über dieſe Angelegenheit, wenn auch Entgegnungen erfolgen ſollten, eine weitere Erklärung nicht abgeben werde, verweiſe ich im Uebrigen auf die Verwaltungs-Ueberſicht für das Jahr 1848, die nach bewirktem Abſchluß ſämmtlicher Neben-Sparkaſſen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und meine Angaben beſtätigen wird.

Lübben, den 17. Februar 1849.

Der Landſyndikus des Markgrafthums Niederlauſitz.

Frhrr. v. Patow.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 14. Frankfurt a/O., Mittwoch den 4. April 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Beförderung der Seidenzucht betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 4. Mai 1847 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1847 Seite 141) wird die anliegende Nachweiſung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1848 für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung.

Berlin, den 20. März 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Patow.

Nachweiſung

der

Seidenzüchter, welche im Jahre 1848 die Haſpel-Anſtalten des Herrn von Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam, des Seidenfabrikanten Herrn Heeſe zu Steglitz und Berlin, und des Lehrers Herrn Rammlow zu Berlin benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittlerer Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen zu einem Pfund Rohſeide erforderlich waren, die Prämie von resp. $2\frac{1}{2}$ Sgr. und $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons: guter Qualität. Metzen.	Cocons: mittler Qualität. Metzen.
1	Jagow, Lehrer zu Wamlitz bei Stettin	35	—
2	Felgentreu, Lehrer zu Sputendorf bei Potsdam	$34\frac{3}{4}$	$9\frac{3}{4}$
3	Schmall, Lehrer zu Schenkendorf bei Potsdam	$9\frac{1}{2}$	—
4	J. W. Kopp, Böttchermeiſter zu Beetz bei Cremmen	—	29
5	C. F. Kopp, Büdner zu Beetz bei Cremmen	—	17
6	Voigt, Lehrer und Kantor zu Fetten bei Plaue	—	32

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons: guter Qualität. Metzen.	Cocons: mittler Qualität. Metzen.
7	Scheer, Lehrer zu Gadsdorf bei Trebbin	—	5½
8	Fleddermann, Lehrer zu Lotte bei Weſterkappeln	—	8
9	Lehmann, Lehrer zu Pechüle bei Treuenbrietzen	62	—
10	Wieſe, Lehrer zu Kladow bei Potsdam	—	33½
11	Schulze, Lehrer zu Groß-Glienicke bei Potsdam	—	28
12	Müller, Lehrer zu Döberitz bei Potsdam	—	2½
13	Heimendahl, Seidenfabrikant zu Unterbarmen	1½	—
14	Kaetel, Lehrer zu Booßen bei Frankfurt	—	18
15	Sello, Königl. Hofgärtner zu Sansſouci bei Potsdam	—	137¾
16	Müller, Lehrer zu Brakwitz bei Treuenbrietzen	20	—
17	Knape, Lehrer zu Nichel bei Treuenbrietzen	29¼	—
18	Gimdt, Lehrer zu Gorzyn	—	13¾
19	A. Kuhlicke, zu Schenkendorf bei Königs-Wuſterhauſen	—	24
20	Ganzlin, zu Germersdorf	5¾	8
21	Kielmann, zu Haaſenfelde bei Müncheberg	9¼	—
22	Böttcher, zu Gallun bei Fürſtenwalde	16	19½
23	Voßköhler, zu Bliesendorf bei Werder	86	20
24	Braune, Lehrer zu Neudorf	28	—
25	Braune, Lehrer zu Grünau bei Cöpnick	7½	—
26	Matzdorf, Buchbinder zu Fürſtenwalde	—	18
27	Müller, Lehrer zu Hoppegarten	33	—
28	Große, Lehrer zu Berkenbrück bei Fürſtenwalde	—	20
29	Krauſe, Lehrer zu Trebus bei Fürſtenwalde	—	37
30	Valentin, Lehrer zu Senzig bei Königs-Wuſterhauſen	54	10
31	Lehmann, Lehrer zu Wietſtock bei Königs-Wuſterhauſen	20	5
32	Muſik, Lehrer zu Herzberg bei Bukow	6½	—
33	Lademann, Lehrer zu Zernsdorf bei Königs-Wuſterhauſen	12	7
34	Mentz, Lehrer zu Zehlendorf bei Oranienburg	—	16
35	Lehn, Wittwe zu Bernau bei Alt-Landsberg	—	14
36	Schulz, Lehrer zu Bukow bei Beeskow	—	16
37	Buſack, Lehrer zu Heinersdorf	20	7
38	Sprockhoff, Lehrer zu Kienbaum bei Lichtenow	16	13½
39	Freund, Lehrer zu Marzahn bei Alt-Landsberg	—	25
40	J. Johne, zu Erfurt	30	11
41	Brehne, Lehrer zu Erfurt	5	—
42	Fiſcher, Wittwe zu Fürſtenwalde	—	34

Leh=

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons: guter Qualität. Metzen.	Cocons: mittler Qualität. Metzen.
43	Lehmann, Schneider zu Kertzendorff	—	17
44	Binder, Amtmann zu Wulfshagen bei Beeskow	—	40
45	Wulckow, Conrector zu Strausberg	22	—
46	Delachaux, Rentier zu Schöneberg	5¾	—
47	Jürgens, Schulze zu Steglitz	—	6
48	Fretzer, Lehrer zu Hollbuck bei Luckenwalde	—	6
49	Görſch, Lehrer zu Baruth	12	6
50	Schäde, Lehrer zu Zehlendorf bei Potsdam	50	17½
51	Henke, zu Molchow bei Alt-Ruppin	—	6
52	Lindenberg, Lehrer zu Ladebourg bei Bernau	36½	—
53	Bergemann, Lehrer zu Klinkow bei Prenzlau	57	—
54	Behrend, Muſikus zu Wuſtrau bei Neu-Ruppin	29	—
55	Block, Lehrer zu Beyersdorf	37	—
56	Puhlmann, zu Bornim bei Potsdam	50	14
57	Poßehl, Plantagenbeſitzer zu Neuenhagen	24	6
58	Lehmann, zu Wolsdorf bei Dahme	8	—
59	Bergemann, Plantagenbeſitzer zu Möggelin bei Rathenow	60	40
60	Henſel, Lehrer zu Frankenfelde bei Wrietzen a. d. O.	20	—
61	Behrend, zu Schulzendorf bei Lindow	24	—
62	Anſchütz, Lehrer zu Quitzöbel bei Havelberg	32	—
63	Schwichtenberg, Schneider zu Crangen	61	—
64	Zenker, Lehrer zu Dobrilugk	42	—
65	Braune, Gärtner zu Wandlitz bei Baasdorf	46	—
66	Krüger, Ziegeleibeſitzer zu Jüterbogk	—	6
67	Frobenius, Lehrer zu Gölsdorf	—	4½
68	Schäde, Lehrer zu Gütergotz	24	14½
69	Hildach, Lehrer zu Blindow bei Prenzlow	—	36
70	Verſtändig, Lehrer zu Königswalde bei Zielenzig	24	15
71	Schreiber, Lehrer zu Spaatz bei Rathenow	42	—
72	Kagel, Lehrer zu Lüdersdorf bei Trebbin	65	5
73	Röka, Lehrer zu Laaſow	40	16
74	Hennig, Lehrer zu Dorf Zinna bei Zinna	88½	8
75	Antonius, Lehrer zu Werder bei Jüterbogk	24	36
76	Weber, Lehrer zu Rudow bei Britz	—	4½
77	Sontag, Lehrer zu Schmachtenhagen	—	8
78	Iſert, Lehrer zu Bökenberg	—	41

Bayeriſche Staatsbibliothek München

 Schäde,

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons: guter Qualität. Metzen.	Cocons: mittler Qualität. Metzen.
79	Schäde, Lehrer zu Alt-Reetz bei Wrietzen	9½	2½
80	Köne, Lehrer zu Alt-Stansdorf bei Storkow	—	29
81	Küſtenmacher, Lehrer zu Banzendorf bei Lindow	—	8
82	Eduard Krüger, Lehrer zu Koſſenblatt bei Trebatſch	8	—
83	Köppen, Gärtner zu Koſſenblatt bei Trebatſch	12	12
84	Seidenſchnur, Lehrer zu Storbeck bei Neu-Ruppin	—	30
85	Lichterfeld, Lehrer zu Hennigkendorf bei Luckenwalde	—	17
86	Ring, Lehrer zu Gräbendorf bei Königs-Wuſterhauſen	21½	—
87	Koſe, Lehrer zu Prieros	—	3½
88	Löſt, Tiſchlermeiſter zu Alt-Ruppin	20	—
89	Bölke, Schneider zu Angermünde	—	12
90	Adam, Lehrer zu Arensdorf bei Zielenzig	—	12
91	Kochegig, Lehrer zu Tammendorf bei Radenickel	—	12
92	Länger, Lehrer zu Rieſenitz bei Radenickel	—	20
93	Raſchick, Lehrer zu Mackow bei Zielenzig	—	30
94	Küſell, Lehrer zu Herzogswalde bei Zielenzig	12	4
95	Hanke, Schuhmacher zu Scharfenbrück bei Luckenwalde	—	40
96	Baron von Podewils auf Crangen	12	—
97	Kluge, Lehrer zu Sernow bei Jüterbogk	—	20
98	Baldow, Lehrer zu Schmachtenhagen bei Radenickel	—	16
99	von Walter-Cronegk, Rittergutsbeſitzer zu Kapatſchütz	12	—
100	Gattig, Kantor zu Stargard	16	—
101	Marquardt, Lehrer zu Berlinchen	9	—
102	Hücke, Lehrer zu Glaſow	9	1
103	Storch, Lehrer zu Groß-Wulkau	26½	—
104	Burchardt, Mühlenbeſitzer zu Stolzenhain	93½	—
105	Schieweck, Kantor zu Frauſtadt	14	—
106	Koch, Kantor zu Redekin	56	—
107	von Brauchitſch, Deichhauptmann zu Scharteucke	29	—
108	Rehfeld, Lehrer zu Klein-Lübbeckow	68	—
109	Hausknecht, Gärtner zu Treskow	4	—
110	Kruß, Kaufmann zu Brandenburg	210	—
111	Kolditz, Weinhändler zu Quedlinburg	5½	—
112	Millinger, Schneidermeiſter zu Lehnin	14	—
113	Matthias, Lehrer im Erziehungshauſe zu Berlin	56	—
114	Böttcher, Lehrer zu Wedendahl	5	—

Werner,

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons: guter Qualität. Metzen.	Cocons: mittler Qualität. Metzen.
115	Werner, Lehrer zu Groß-Schulzendorf	14	—
116	Sander, Lehrer zu Bukau	30	—
117	Lehmann, Lehrer zu Gloine	57	—
118	Ehle, Lehrer zu Hohen-Lobbeſe	17	—
119	Böttchen, Wittwe zu Alt-Töblitz	40	—
120	Kerkow, Arbeitsmann zu Alt-Töblitz	35½	—
121	Sackwitz, Fremdenführer zu Potsdam	7¼	—
122	Lehmann, Lehrer zu Vetſchau	90½	½
123	Block, Lehrer zu Krausnick	14	—
124	Dähne, Schneidermeiſter zu Britz	54	—
125	Block, Lehrer zu Ludwigsfelde	13½	—
126	Grothe, Schneidermeiſter zu Schwandte	35	—
127	Voigt, Lehrer zu Roſenthal	9	—
128	Schulze, Lehrer zu Schlunkendorf	48	—
129	Böhm, Lehrer zu Plötzin	165	—
130	Kablick, Lehrer zu Zauchwitz	50	—
131	Schloßhauer, Muſikus zu Berkenbrück	76	—
132	Heyland, Lehrer zu Berlin	57	—
133	Wandrey, Lehrer zu Pleß	2	—
134	Ehrhardt, Organiſt zu Prettin	54	—
135	Wieſinger, Lehrer zu Wuthnow	15	—
136	Johl, Lehrer zu Franzöſiſch Buchholz	17	—
137	Tack, Plantagenbeſitzer zu Stolpe	24	—
138	Henne, Lehrer zu Grüna	49	—
139	Hauche, Lehrer zu Ruhlsdorf	42	—
140	Rammlow, Central-Haspelbeſitzer und Lehrer zu Sansſouci	786	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 28. Die Tabackſteuer betreffend. IV. No. 1821.

Es iſt höhern Orts beſtimmt worden, daß die bisherige Klaſſifikation der Tabacksäcker im dieſſeitigen Regierungs-Bezirke (conf. Bekanntmachung vom 3. April 1846 No. 15. Seite 103. des Amtsblatts pro 1846) auch für die Jahre 1849, 1850 und 1851 beibehalten und danach die Steuer entrichtet werde.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß ſonach auch für den gedachten Zeitraum

a. der

a. der Kreis Cottbus in der 2ten Klaſſe;

b. die Kreiſe Sorau, Spremberg, Croſſen, Züllichau, Lebus, Frankfurt a. d. O., Königsberg i. d. N., Soldin, Friedeberg, Luckau und Landsberg a. d. W. in der 3ten Klaſſe;

c. die Kreiſe Arnswalde, Guben, Sternberg, Calau und Lübben in der 4ten Klaſſe bleiben.

Zugleich werden die Tabackspflanzer erinnert, daß Grundflächen von 6 und mehr □Ruthen, welche mit Taback bepflanzt worden, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, ſpätere Pflanzungen aber, bevor ſie erfolgen, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steuer-Amte genau und wahrhaft angemeldet werden müſſen, in deſſen Bezirk die Anpflanzungen geſchehen. Jeder Tabackspflanzer hat ſich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verſchaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den bis zum 31. Juli jeden Jahres inclusive, oder bei ſpäteren Pflanzungen, vor dem Anpflanzen unterlaſſene Anmeldungen, Ahndungen nach ſich ziehen.

Die Anmeldungen können

a. mündlich,

b. ſchriftlich

geſchehen.

In dem Falle zu a. nimmt das Steuer-Amt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarations-Formular auf und läßt daſſelbe durch den Deklaranten unterſchreiben, oder, Falls derſelbe nicht ſchreiben kann, unterkreuzen und die Unterkreuzung von einer anderen Perſon beſcheinigen; in dem Falle zu b. hat der Steuerpflichtige ein Deklarations-Muſter, entweder von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte gratis zu erbitten, daſſelbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte vor dem 1. Auguſt, oder, wenn die Pflanzung ſpäter bewirkt wird, ehe ſie erfolgt, zu übergeben. Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte empfangene Muſter jedoch durch einen Anderen ausfüllen, ſo muß, bevor die Anmeldung dem Steuer-Amte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter geſchehen.

Anpflanzungen, die der Beſitzer unter 6 □Ruthen groß findet, ſind zwar geſetzlich von der Anmeldung befreit, indeſſen ſcheint dieſelbe räthlich, indem, wenn die Anpflanzung ſpäter zu 6 □Ruthen oder darüber vermeſſen wird und die Anmeldung erfolgt iſt, nur eine Ordnungsſtrafe, wenn ſie nicht erfolgt iſt, dagegen die Defraudationsſtrafe eintritt.

Wenn übrigens nicht alle mit Tabacksbau ſich befaſſende Perſonen das Amtsblatt leſen und daher mit dem Inhalte der gegenwärtigen Bekanntmachung unbekannt bleiben können, ſo werden die Ortsbehörden hierdurch aufgefordert, den Grundeigenthümern und Tabackspflanzern die erforderliche Kenntniß noch

ganz

ganz beſonders zu geben und ſelbige vor den Nachtheilen zu verwarnen, welche etwaige unrichtige oder verſpätete Anmeldung ihnen zuziehen würde.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1849.

In Gemäßheit des §. 163. der Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen, vom 3. Januar d. J., habe ich vorläufig und unter Vorbehalt anderweiter Anordnung, folgende Perſonen zu Polizei-Anwalten ernannt: **№ 29.** Bekanntmachung. Pr. No. 188. März.

Für den Bezirk zu

Woldenberg den Bürgermeiſter Milſerſtaedt daſelbſt,
Arnswalde den Bürgermeiſter Lockwitz daſelbſt,
Neuwedell den Domainen-Aktuarius Volſchwitz in Cölpin,
Soldin den Bürgermeiſter Heydel daſelbſt,
Berlinchen den Bürgermeiſter Broeſe daſelbſt,
Cüſtrin den Bürgermeiſter Steinhauſen daſelbſt,
Schönfließ den Bürgermeiſter Grützmacher daſelbſt,
Königsberg den Forſtkaſſen-Rendanten Hitze daſelbſt,
Zehden den Bürgermeiſter Schulz daſelbſt,
Baerwalde den Bürgermeiſter Schmolling daſelbſt,
Neudamm den Bürgermeiſter Burchardi daſelbſt,
Fürſtenwalde den Regierungs-Sekretair v. Young daſelbſt,
Müncheberg den Bürgermeiſter Rödelius daſelbſt,
Croſſen den Bürgermeiſter Lorenz daſelbſt,
Züllichau den Bürgermeiſter Wotſchke daſelbſt,
Schwiebus den Bürgermeiſter Neumann daſelbſt,
Soran den Domainen-Rath v. Bredow daſelbſt,
Sommerfeld den Bürgermeiſter Schwanebeck daſelbſt,
Triebel den Bürgermeiſter Reſchke daſelbſt,
Cottbus den Rathsherrn Kloß daſelbſt,
Peitz den Bürgermeiſter Hübler daſelbſt,
Spremberg den Stadt-Sekretair Tallgen daſelbſt,
Lübben den Domainen-Rentmeiſter Ahlemann daſelbſt,
Lieberoſe den Bürgermeiſter Dr. Buſch daſelbſt,
Finſterwalde den Bürgermeiſter Rehme daſelbſt,
Kirchhain den Bürgermeiſter Vogel daſelbſt,
Calau den Stadt-Sekretair Düring daſelbſt,
Senftenberg den Bürgermeiſter Blankenburg daſelbſt,
Lübbenau den Rendanten Reſag daſelbſt,
Friedland den Rentmeiſter Senff daſelbſt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Polizeibehörden und Eingeſeſſenen des Regierungs-Bezirks auf, ſich in allen Polizei-

Contra-

Contraventions-Angelegenheiten (Abſchnitt V. des oben angeführten Geſetzes vom 3. Januar d. J.) an den betreffenden Polizei-Anwalt zu wenden. Die noch rückſtändigen Ernennungen werden ſobald als möglich bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 29. März 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

№ 30. K. No. 455. Mit Bezug auf unſere im Amtsblatt No. 13. abgedruckte Bekanntmachung vom 26. März c. bringen wir hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß wieder an nachſtehend aufgeführte Kaſſen, als:

1) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Soldin,
2) an das Steuer-Amt zu Forſte,
3) an das Steuer-Amt zu Droſſen,
4) an das Haupt-Steuer-Amt zu Lübben,
5) an das Steuer-Amt zu Woldenberg und
6) an das Haupt-Steuer-Amt zu Croſſen,

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 37. Nach der Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 23ſten d. M. erhält

1) im Soldiner Kreiſe

die Stadt Lippehne einen Bezirksrichter, deſſen Gerichtsbezirk aus folgenden Ortſchaften beſteht: Lippehne, Pitzerwitz, Mellenthin, Cremlin, Graatzen, Grüneberg, Deetz, Chursdorf und Trampe;

2) im Arnswalder Kreiſe:

a. die Stadt Arnswalde eine zum Kreisgericht Friedeberg gehörige Deputation von drei Richtern, mit folgendem Gerichts-Bezirke: Arnswalde, Schlagenthin, Stolzenfelde, Pammin, Helpe, Wardin, Rietzig, Zühlsdorf, Coelpin, Mürbenfelde, Berkenbrügge, Rohrbeck, Gürtow, Raduhn, Alt-Klücken, Sammenthin, Schönfeld, Neu-Klücken, Backow, Sellnow, Granzin, Hitzdorf, Plagow, Grano, Roscatenwerder, Grünhof, Auenwalde, Wieſenwerder, Waſſerfelde und Fiſcherfelde;

b. die Stadt Reetz einen Bezirksrichter, deſſen Bezirk aus folgenden Ortſchaften beſteht: Reetz, Klein-Silber, Glambeck, Haſſendorf, Silberberg, Nantikow, Gratznick, Liebenow, Zaegendorf, Steinberg.

Hiernach modificiren ſich die Beſtimmungen des bekannt gemachten Dislokations-Planes der Gerichte im dieſſeitigen Departement.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1849.

Die

Die Gerichtsbarkeit über das Dorf Hathenow, im Lebuſer Kreiſe, geht nicht auf das Königliche Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O. über, ſondern verbleibt dem Königlichen Kreisgericht zu Cüſtrin, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 38.

Frankfurt a. d. O., den 28. März 1849.

Die Untergerichte des Departements werden auf eine in der Haude- und Spenerſchen Zeitung vom 21. März c. No. 68. befindliche Bekanntmachung der Direktion der Rheinſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Cöln vom 15. März c., betreffend die Verlooſung einiger 3½ und 4prozentigen Rheiniſchen Eiſenbahn-Aktien aufmerkſam gemacht. № 39.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1849.

Mit Bezug auf die neue Eintheilung der Gerichtsbezirke wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Gericht in Sonnenburg die Dörfer Laubow und Heinersdorf noch abgetrennt und erſteres den Bezirksrichtern in Droſſen, letzteres aber dem Kreisgericht in Zielenzig zugelegt worden ſind. № 40.

Frankfurt a. d. O., den 24. März 1849.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Von den nach der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte No. 12. pag. 69. vom 12ten d. M. für das Dorf Sellnow, Arnswalder Kreiſes pro 1849 verſuchsweiſe bewilligten beiden Viehmärkten wird der erſte nicht am 18. April, ſondern am 16. April d. J. abgehalten werden. 1. No. 1930. März.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Departements- und Kreisthierarzt Körber zu Merſeburg hat in H. W. Herlings Verlags-Buchhandlung daſelbſt eine kleine Schrift unter dem Titel: 1. No. 1451. März.

„Belehrungen über die für Menſchen und Thiere höchſt gefährlichen Folgen der Anſteckung durch Krankheiten der Hausthiere, nebſt Angabe der geeigneten Mittel und Wege zur Vermeidung derſelben,"

herausgegeben, welche als ſachgemäß und nützlich der Aufmerkſamkeit des landwirthſchaftlichen Publikums empfohlen wird.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter, Sendungen zu deklariren. Bekanntmachung.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdieß auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſt-Verwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

(4.) Durch den kürzlich zwiſchen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeſchloſſenen Poſt-Vertrag iſt das Seeporto für die zwiſchen beiden Ländern zu befördernde Correſpondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence ($6\frac{3}{4}$ Sgr.) für den einfachen, bis $\frac{1}{2}$ Unze (1 Loth) ſchweren Brief herabgeſetzt worden. Dieſe Porto-Ermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwiſchen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das dieſſeits für die gedachte Correſpondenz zu entrichtende Geſammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, ſtellt ſich hiernach künftig auf $16\frac{3}{4}$ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede ſtehende Correſpondenz muß für jetzt noch beſtehen bleiben, dergeſtalt, daß die dieſſeitigen Correſpondenten hinwärts ſtets das Porto bis zum amerikaniſchen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikaniſchen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikaniſchen Landportos ſtets den dortſeitigen Correſpondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Druckſachen unter Kreuzband, welche zwiſchen Preußen und den nordamerikaniſchen Freiſtaaten über England verſendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 15. Frankfurt a/O., Mittwoch den 11. April 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 10. enthält (No. 3107.) Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg, wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Frevel. Vom 9. Februar, ratifizirt am 12. März 1849.

(No. 3108.) Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft nebſt dieſem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

(No. 3109.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunſtmäßigen Umbau und die chauſſeemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von Nierendorf bis Hattingen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Amtsblatt S. 101.) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich vorläufig und unter Vorbehalt anderweiter Anordnung folgende Perſonen zu Polizei-Anwalten ernannt habe. № 31. Pr. No. 142. März.

Für den Bezirk des Gerichts zu

Landsberg den Syndikus John daſelbſt,
Drieſen den Aktuarius Dargatz daſelbſt,
Seelow den Bürgermeiſter Mangelsdorf daſelbſt,
Forſt den Bürgermeiſter Arndt daſelbſt,
Pforten den Stadtrichter Landsky daſelbſt,
Neuzelle und Fürſtenberg den Domainen-Rath Wentzel in Neuzelle,
Guben den Bürgermeiſter Ahlemann daſelbſt,

 Frie-

Friedeberg den Kreisſekretair Preuß daſelbſt,
Lübbenau in Stelle des Rendanten Reſag den Kommiſſionair Koehler daſelbſt.

In Callies iſt der Bürgermeiſter Mieske zum Polizei-Anwalt ernannt worden, weshalb die Behörden und Eingeſeſſenen der Dörfer Spechtsdorf, Neuſtüdnitz, Krampe und Zietenſier ſich in Polizei-Contraventions-Angelegenheiten an denſelben zu wenden haben.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 41. Der Oberlandesgerichts-Rath Paſchke hierſelbſt iſt zum interimiſtiſchen Ober-Staatsanwalt unſeres Departements mit Uebertragung der Geſchäfte der Staatsanwaltſchaft bei dem hieſigen Kreisgericht und

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Meuß zu deſſen Gehülfen beſtellt worden.

Als Staatsanwalte ſind interimiſtiſch beſtellt:

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hahndorf zu Croſſen für die Kreisgerichte Croſſen und Züllichau;
der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Graf zur Lippe beim Kreisgerichte Friedeberg;
der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Straſſer beim Kreisgerichte Cüſtrin;
der Kammergerichts-Aſſeſſor Langerhans für den Bezirk des Schwurgerichts Landsberg a. d. W.;
der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadtrichter Grundmann beim Kreisgerichte Zielenzig;
der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wilcke beim Kreisgerichte Cottbus;
der Kammergerichts-Aſſeſſor Dr. Schneider beim Schwurgerichte Sorau;
der Oberlandesgerichts-Rath Ulrici bei dem Schwurgerichte Lübben.

Frankfurt a. d. O., den 30. März 1849.

№ 42. Die Vereinigung des Dorfes Bindow im Croſſener Kreiſe mit dem Kreisgericht zu Züllichau iſt aufgehoben worden, und es verbleibt daſſelbe bei dem Königl. Kreisgericht zu Croſſen.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1849.

Ver-

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann Eduard Ehrenberg hierſelbſt iſt als unbeſoldeter Stadtrath beſtätigt worden.

Der Buchhändler Sporleder und der Gaſtwirth Feilke zu Züllichau ſind als unbeſoldete Rathsherren beſtätigt worden.

Dem Thierarzt erſter Klaſſe Johann Guſtav Rudolph Ruthe iſt die erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreiſes Lübben verliehen worden.

Der Oekonomie-Inſpector v. Moſch zu Pfoerten, im Sorauer Kreiſe, iſt in Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commiſſarius für den IX. Bezirk als ſolcher erwählt und beſtätigt worden.

Der Dr. Carl Friedrich Eduard Malin zu Lübbenau iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der bisherige Oberfeuerwerker Vogtelberg, von der 7. Artillerie-Brigade, kommandirt zur Dienſtleiſtung bei der hieſigen Garniſon- und Lazareth-Verwaltung, iſt vom 1. April c. ab als Lazareth-Unter-Inſpektor bei dem hieſigen Garniſon-Lazareth angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der frühere General-Sekretair des landwirthſchaftlichen Central-Vereins zu Frankfurt a. d. O., jetzige Direktor der Ackerbauſchule zu Haaſenfelde, im Lebuſer Kreiſe, Kielmann, hat am 1ſten d. M. die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt. 1. No. 784. März.

Frankfurt a. d. O., den 24. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kämmerer Krüger zu Friedeberg iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden. 1. No. 1142. März.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Kaufmann Guſtav Robert Ladiſch zu Drieſen iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 704. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 24. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Ta-

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat März 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe.																					Rauch-Futter.					
		Weizen			Roggen			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer			Erbſen			Kartoffeln			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		für den Scheffel.						für den Scheffel.						für den Scheffel.														
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	2	2	6		26	5	—	20	—	—	—	—	—	15	—	1	5	—	—	8	—	—	20	—	5	10	—
2	Calau	2	3	6	—	28	—	—	26	2	—	—	—	—	21	6	—	—	—	—	9	—	1	4	—	6	—	—
3	Cottbus	2	4	2	—	28	5	—	27	5	—	—	—	—	17	11	1	20	10	—	10	—	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen	1	29	6	—	28	6	—	28	8	—	22	1	—	18	9	1	8	6	—	9	5	—	21	3	4	—	—
5	Frankfurt	2	—	10	—	29	1	—	25	11	—	24	3	—	16	3	1	2	11	—	8	5	—	12	1	3	6	8
6	Friedeberg	2	4	5	—	27	4	—	23	5	—	19	4	—	13	8	1	8	3	—	8	3	—	16	—	5	—	—
7	Guben	2	1	9	—	28	3	—	28	11	—	23	2	—	18	—	1	20	—	—	11	—	—	16	1	4	3	2
8	Königsberg	2	1	3	—	27	6	—	24	5	—	22	6	—	15	11	1	2	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	3	5	—	27	1	—	24	5	—	21	7	—	14	10	1	5	4	—	10	—	—	15	—	3	15	—
10	Lübben	2	4	11	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	10	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	—	11	—	25	11	—	25	6	—	—	—	—	17	8	—	—	—	—	8	—	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	27	8	—	27	11	—	23	3	—	20	3	—	15	1	1	5	2	—	9	1	—	12	6	4	15	—
13	Sorau	2	3	8	1	1	9	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg	2	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	10	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	29	2	—	26	2	—	—	—	—	20	9	—	16	—	1	8	2	—	9	2	—	16	—	5	—	—
16	Züllichau	1	28	2	—	27	5	—	27	5	—	22	2	—	16	7	1	3	6	—	7	7	—	17	8	4	1	1
17	Cüſtrin	2	7	9	—	29	8	—	25	—	—	22	8	—	15	9	1	7	6	—	9	6	—	13	9	3	6	1
18	Finſterwalde	2	—	—	—	26	11	—	26	1	—	—	—	—	18	7	2	27	3	—	10	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde	2	2	9	1	—	2	—	24	8	—	22	9	—	18	—	1	3	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	39	8	—	17	24	—	13	15	10	8	1	6	10	28	9	19	8	1	5	26	8	11	19	4	81	7	—
	Im Durchſchnitt	2	2	—	—	28	1	—	25	4	—	21	11	—	17	4	1	11	4	—	9	4	—	20	7	4	23	4

(5.) Der Kaufmann F. A. Illige zu Arnswalde iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 1528. März.

Frankfurt a. d. O., den 29. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghauſen bei Rennebaum im Kreiſe Hagen iſt unter dem 21. März 1849 ein Patent Patent-Ertheilung. 1. No. 164. April.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Mühle, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Der nach dem diesjährigen Kalender in der Stadt Bleſen, in Folge eines Druckfehlers, auf den 19. Mai d. J. angeſetzte zweite Jahrmarkt, fällt auf den 19. Juni d. J. und wird daher an dieſem Tage abgehalten werden. 1 No. 2538. März.

Poſen, den 29. März 1849.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(8.) In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß Bekanntmachung.

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine andern Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält. Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

(9.) An den nachſtehend benannten Orten und Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, wird das Brennen der im Jahre 1848 geborenen, von Königlichen Landbeſchälern diesſeitigen Landgeſtüts abſtammenden Fohlen mit dem Geſtütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, ſtattfinden:

1) den 21. Mai c. in Vordamm, Friedeberger, Kreiſes,
2) " 22. " " Gottſchimmer-Bruch, Friedeberger Kreiſes,
3) " 24. " " Friedrichshof, Arnswalder Kreiſes,
4) " 6. Juni c. " Adamsdorf, Soldiner Kreiſes,
5) " 9. " " Tamſel, Landsberger Kreiſes,
6) " 11. " " Gennin, Landsberger Kreiſes,
7) " 12. " " Carolinenhof, Landsberger Kreiſes.

Zirke, den 20. März 1849.

Königl. Preuß. Poſenſches Land-Geſtüt.

Bekanntmachung.

(10.) Die diesjährige General-Verſammlung des landwirthſchaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlauſitz findet am

Montag den 23. und Dienſtag den 24. April d. J. Vormittags 11 Uhr
im Engliſchen Hauſe in Berlin, Mohrenſtraße No. 49.,

ſtatt.

Wir laden zu derſelben alle Mitglieder der, die beiden Central-Vereine des Frankfurter und des Potsdamer Regierungs-Bezirks bildenden Kreis- und Lokal-Vereine, ſo wie alle Freunde der Landwirthſchaft ganz ergebenſt ein, und bemerken zugleich, daß die zu berathenden Gegenſtände in dem, den Vereinen beſonders mitgetheilten Programm enthalten ſind.

Potsdam, den 2ten April 1849.

Das Haupt-Direktorium des landwirthſchaftlichen Provinzial-Vereins
für die Mark Brandenburg und Niederlauſitz.

v. Meding. Lette. v. Schlicht.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 16. Frankfurt a/O., Mittwoch den 18. April 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung des Staats-Telegraphen eine dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direction" eingeſetzt werde, welcher die allgemeinen Befugniſſe einer öffentlichen Behörde zuſtehen ſollen. Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. O.P. No. 1585.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt.

An
den Staats-Miniſter von der Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorſtehenden Allerhöchſten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Telegraphen-Direction hierſelbſt eingeſetzt iſt, und daß

der Königliche Oberſt und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königliche Regierungs- und Baurath Nottebohm und
der Königliche Poſt-Inſpektor Gottbrecht

commiſſariſch zu Mitgliedern dieſer Direction beſtellt ſind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorſtehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit eines Erlaſſes des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Berlin, den 11. April 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 32. Den Gemeinden zu Neu-Tornow und Neu-Kietz, die das Küſter- und Schulhaus an dem erſteren Orte neu zu bauen genöthigt geweſen ſind, und die diesfälligen Koſten, nach Abzug des Patronats-Beitrags, allein aus ihren Mitteln aufzubringen haben, iſt, zur Abbürdung des ihnen hierdurch erwachſenen Aufwandes, da ihnen unter den zeitigen Verhältniſſen auf andere Weiſe nicht zu Hülfe gekommen werden kann, höheren Orts eine Haus-Kollekte in der Provinz Brandenburg bewilligt worden.

2. No. 1089. März.

Die Herren Landräthe und die Magiſträte in unſerem Regierungs-Bezirke werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen und den Ertrag dieſer Sammlung nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten bis zum 10. Mai c. an die hieſige Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1849.

№ 33. Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöſte Domainen-Gegenſtände betreffend.

3.a. No. 78. März.

Die von der Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Oktober bis Ende Dezember v. J. für verkaufte und abgelöſte Domanial-Gegenſtände eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Spezialkaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden, welche ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Beſcheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1849.

№ 34. Mit Bezugnahme auf unſere im Amtsblatt No. 14. abgedruckte Bekanntmachung vom 2. d. M. bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß wiederum an nachſtehend aufgeführte Kaſſen und Behörden, als:

1) an das Rent-Amt zu Senftenberg,
2) an das Haupt-Steuer-Amt zu Landsberg,
3) an das Steuer-Amt zu Seelow,
4) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Züllichau,
5) an den Kreis-Sekretair Krauſe in Sorau,
6) an das Domainen-Amt zu Gorgaſt,
7) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Luckau,
8) an das Rent-Amt zu Letſchin,
9) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Friedeberg,

10) an

10) an das Rent-Amt zu Drieſen,
11) an das Domainen-Amt zu Marienwalde

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Diejenigen Intereſſenten, welche mit Ausſtellung der Quittungen über die noch zu empfangenden Schuldverſchreibungen im Rückſtande ſind, fordern wir hierdurch auf, die Abgabe derſelben nunmehr unverweilt zu bewirken und den deshalb ergangenen Aufforderungen unſrer Haupt-Kaſſe und der Spezial-Kaſſen ſchleunigſt nachzukommen.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Mit Bezugnahme auf den Dislocations-Plan wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über die Ortſchaften Schartowsthal und Corſica, im Sternberger Kreiſe, nachträglich der Kreisgerichts-Deputation in Sonnenburg zugelegt iſt. № 43.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1849.

Der Stadt Drebkau, im Bezirk des Kreisgerichts zu Calau, iſt ein beſonderer Bezirksrichter bewilligt worden. № 44.

Die nachſtehend verzeichneten Ortſchaften des Calauer Kreiſes:

Drebkau, Koſchendorf, Siewiſch, Laubſt, Loeſchen, Rehnsdorf, Raackow, Golſcho, Radensdorf, Domsdorf, Steinitz, Geiſendorf, Klein-Goerigk, Kanſche, Lubocho, Lindchen, Petershayn mit Charlottenhof, Leesko und Dürre-Wolff, Bahnsdorf, Almoſen, Reſſen, Greiſenhain, Buchholz, Goeritz, Caſel

bilden den Geſchäftsbezirk des Richters zu Drebkau in der den Einzelrichtern gegebenen Competenz.

Alle übrigen Rechtsgeſchäfte werden vom Kreisgerichte zu Calau beſorgt.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1849.

Nach Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 2. d. M. iſt in Seelow eine Collegial-Deputation des Kreisgerichts Cüſtrin eingerichtet, und ſind dazu außer dem bisherigen Bezirke der Gerichtscommiſſionen No. 1. und 2. zu Seelow die Ortſchaften: № 45.

Neu-Hardenberg, Quappendorf, Kiehnwerder, Neu-Roſenthal, Neufeld, die zu Neu-Hardenberg gehörigen Kolonien und Vorwerke Guſow, Platkow, Ober- und Nieder-Goerlsdorf, Neuentempel

gelegt werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1849.

In

№ 46. In Verfolg des Dislocationsplans der Gerichtsbezirke wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Schönborner Forſt dem Bezirksrichter in Kirchhayn übertragen worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1849.

№ 47. Die Königl. Kreis-Gerichte, Deputationen und Bezirksrichter des Departements werden angewieſen, die in Folge der Juſtizreform mit den hieſigen Acten erhaltenen und an die hieſigen Rechtsanwalte zu remittirenden Manualacten unter portofreier Rubrik an dieſelben abgehen zu laſſen.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Hermann Auguſt Conſtantin Petrenz iſt zum Diaconus zu Luckau und zum evangeliſchen Prediger zu Cahnsdorf beſtellt worden.

Der Kaufmann Friedrich Eichberg zu Baerwalde i. N. iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Particulier Julius Buerdorff zu Woldenberg iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Ackerbürger und Tiſchlermeiſter Carl Zerbe zu Königswalde iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Seifenſieder und Poſthalter Herzberg zu Zielenzig iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Stadt-Syndikus John zu Landsberg a. d. W. iſt auf fernere 12 Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Max Leopold Julius Wohlfarth zu Chriſtianſtadt iſt als ſolcher am 31ſten März 1849 vereidigt worden.

Der Feldmeſſer Carl Auguſt Schulz zu Droſſen iſt am 6. März 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Vicefeldwebel Roſſi iſt als Forſthilfsaufſeher zu Steinſpring, in der Oberförſterei Drieſen, definitiv unter dem Vorbehalte ¼ jährlicher Kündigung angeſtellt worden.

Im Landsberger Kreiſe ſind für den 9. Bezirk der Ober-Amtmann Bayer zu Himmelſtaedt und für den 17. Bezirk der Koloniſt Ferdinand Born zu Spiegel als Schiedsmänner gewählt und beſtätigt worden.

Dem Juſtiz-Commiſſarius Caspar zu Reppen iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz nach Zielenzig zu verlegen.

Dem Auctionscommiſſarius Ludwig zu Letſchin ſind auch die Bezirke von Tucheband, Guſow und Neuhardenberg als gerichtlicher Auctions-Commiſſarius überwieſen worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Die Schutzblattern-Impfung pro 1848 betreffend. 1. No. 1346. März.

(1.) Die öffentliche allgemeine Impfung der Schutzblattern in dem hieſigen Regierungs-Bezirk iſt auch im Jahre 1848 in allen Gegenden deſſelben zur Ausführung gekommen und hat das Ergebniß gehabt, daß 22533 Impflinge mit vollſtändigem Erfolge vaccinirt worden ſind.

Der verſtändige Sinn der Einwohner, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen bereitwillig zur Impfung geſtellt haben, die bewieſene Thätigkeit der Impfärzte und die fördernde Mitwirkung der betreffenden Kreis- und Ortsbehörden werden, hiermit belobend anerkannt.

Die Anzahl der mit Erfolg Geimpften in den einzelnen Kreiſen iſt folgende: 1) im Kreiſe Arnswalde 1114, 2) im Kreiſe Calau 1082, 3) im Kreiſe Cottbus 1386, 4) im Kreiſe Croſſen 1408, 5) im Kreiſe Friedeberg 1581, 6) im Kreiſe Guben 1205, 7) im Kreiſe Königsberg 2215, 8) im Kreiſe Landsberg 1763, 9) im Kreiſe Lebus 2293, 10) im Kreiſe Lübben 667, 11) im Kreiſe Luckau 1406, 12) im Kreiſe Soldin 1223, 13) im Kreiſe Sorau 1651, 14) im Kreiſe Spremberg 468, 15) im Kreiſe Sternberg 1607, 16) im Kreiſe Züllichau-Schwiebus 941, 17) in der Stadt Frankfurt a. d. O. 523, zuſammen 22533.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann Moritz Cohn zu Königsberg i. d. N. hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ niedergelegt, wogegen der Maurermeiſter Wilhelm Michaelis daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt. 1. No. 1767. März.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Kaufmann Wilhelm Weber zu Schwiebus iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ von uns beſtätigt worden. 1. No. 1917. März.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Das dem Sempel-Reviſor und Techniker C. D. N. Mendelsſohn zu Berlin unterm 5. Juli 1848 ertheilte Patent, Patent-Aufhebung. 1. No. 576. April.

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Es

2. März. No. 1272. (5.) Es ſind im verfloſſenen Jahre außer den bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten noch folgende Geſchenke den Kirchen in unſerem Verwaltungs-Bereiche zugewendet worden:

1. Die Kirche zu Groß-Breeſen, im Kreiſe Guben, erhielt:

a) von dem Schuhmacher Kaſchke zu Grunewald ein blauſeidenes kleines Altartuch mit Silbertreſſen beſetzt, eine Kanzelbekleidung von ſchwarzem Merino und ein blauſeidenes Tuch zur Kanzelpult-Bekleidung;

b) von den Jungfrauen in Groß-Breeſen zwei Blumen-Vaſen mit künſtlichen Blumen, eine blauſammetne Kanzelbekleidung und ein blauſammetnes Kanzelpulttuch.

2. Die Kirche zu Wellmitz von zwei Frauen aus der Gemeinde ein neues Leichentuch.

3. Für die Kirche zu Dieckow, im Kreiſe Soldin, hat der dortige Kirchenpatron, Rittergutsbeſitzer Herr Schneider, eine Glocke auf ſeine Koſten umgießen laſſen.

4. In der neu erbauten Kirche zu Fichtwerder haben die Gemeinden daſelbſt und zu Hopfengrund den Altar angemeſſen decorirt und die Wand hinter demſelben geſchmackvoll verziert, wozu die Koſten, die über 100 Rthlr. betragen, durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden ſind.

5. Für die Kirche zu Drahnsdorf, im Kreiſe Luckau, iſt durch freiwillige Beiträge der Herren Patrone, Gebrüder Freiherren v. Manteuffel, der Gemeindemitglieder, des Predigers und des Küſters eine Orgel angeſchafft worden.

6. Der Patron Herr Graf zu Solms-Baruth hat den Kirchplatz in Kreblitz mit einer Mauer von gebrannten Steinen auf ſeine Koſten umgeben laſſen.

7. Der Kirche zu Waldow wurde von dem Patron Herrn Dr. Humbert eine ſchöne Kanzeldecke geſchenkt.

8. Der Kirche zu Riedebeck von einem Ungenannten ein neues Crucifix nebſt zwei Blumen-Vaſen.

9. Der Kirche zu Gehren von einer Unbekannten eine neue Kanzelbekleidung nebſt einer Decke über den Tauftiſch.

10. Der Kirche zu Drehnow von dem Schneider Voigt ein neuer Cymbel.

11. Der Kirche zu Kümmeritz von Unbekannten eine Kanzelbekleidung von Cammlot mit weißen Franzen.

12. Der Kirche zu Goerlsdorf von einem Unbekannten eine Kanzelbekleidung von ſchwarzem Sammet mit ſilbernen Franzen.

13. Der Kirche zu Kirchhain:

a) von einem Ungenannten ein gußeiſernes vergoldetes Crucifix;

b) von einer Wittwe zur Beſchaffung einer Altarbekleidung 3 Rthlr.;

c) von einem Ungenannten 1 Rthlr.;

d) von einem Ungenannten Blumen für den Altar.

14. Der

14. Der Kirche zu Breitenau von den Wienigkſchen Eheleuten eine Kanzelpultdecke von ſchwarzer Seide.

15. Der Kirche zu Nehsdorf von dem Hüfner Winzer eine Kanzelpultdecke von ſchwarzem Sammet.

16. Der Lehnrichter Klinkmüller in Werenzhain hat die Vergoldung des dortigen Kirchthurmknopfes in Feuer mit nicht unbeträchtlichen Koſten bewirkt.

17. Der zeitweiſe in Lübben wohnende Herr Graf zu Lynar hat der daſigen Kirche ein Geſchenk von 10 Rthlr. gemacht.

18. Die Gemeinde zu Schlepzig hat den hölzernen Kronleuchter in ihrer Kirche für 8 Rthlr. neu vergolden laſſen.

19. Der Kirche zu Groß-Brieſen hat

a) die Frau des Lehnſchulzen Wilhelmine Schulz einen ſchwarztuchenen Behang für das Kanzelpult und

b) die Koſſäthen-Wittwe Schnabel ein buntes baumwollenes Tuch mit eingeſtickter Jahreszahl zur Unterlage unter die Altar-Bibel

geſchenkt.

20. Zu den Koſten für die Reparatur der Orgel in der Kirche zu Neu-Cüſtrinchen hat die Gemeinde 20 Rthlr. beigetragen.

21. Der Kirche zu Batzlow, im Königsbergſchen Kreiſe, machte ein Mitglied der dortigen Gemeinde eine Altardecke von feinem Tuche mit Silber beſetzt, eine Kanzeldecke von echtem Sammet mit Silberbeſatz und Stickerei und ein Crucifix von Goldbronce zum Geſchenk.

22. Der Kirche zu Weißig, im Kreiſe Croſſen, wurde

a) von dem Kirchenpatron Herrn Gutsbeſitzer Beyrich eine roth ſammetne Kanzelbekleidung und von der Gattin deſſelben eine Weinkanne von geſchliffenem Glas;

b) von dem Mitpatron Herrn Oberamtmann Sembach zu Reichenau ein ſilberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebſt zwei gußeiſernen vergoldeten Altarleuchtern mit Wachslichten;

c) von dem Herrn Profeſſor Dr. Spieker hierſelbſt eine Altarbibel;

d) von dem Prediger Albrecht ein hölzernes, ſchwarzes Crucifix mit vergoldetem Corpus;

e) von Fräulein Pfitzner eine blautuchene Decke mit gelben Franzen zum Taufſteine;

f) von den Jungfrauen in Poydritz zwei Blumen-Vaſen und von den Jungfrauen in Tſchirkau eine Blumen-Vaſe mit künſtlichen Blumen geſchenkt und

g) von den jungen Leuten in Weißig zu einer neuen blautuchenen Altardecke 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zuſammengebracht.

23. Der Lohgerbermeiſter Szoſtag und deſſen Ehefrau in Bobersberg ſchenkten der dortigen Kirche zwei Vaſen mit künſtlichen Blumen-Bouquets.

24. Von

24. Von der Gemeinde zu Deutſch-Nettkow wurde für die dortige Kirche eine neue Orgel für 660 Rthlr. angeſchafft, wozu das fürſtliche Patrocinium 200 Rthlr. gegeben hat.

25. Der Rittergutsbeſitzer Herr Blaſche auf Seedorf ſchenkte der Kirche zu Jaehnsdorf, im Kreiſe Croſſen, ein Leichentuch von ſchwarzem Tuch und ein Altarkiſſen und

26. Ein Gemeindeglied zu Cunersdorf, in demſelben Kreiſe, der Kirche daſelbſt ein hölzernes ſchwarzes Crucifix mit vergoldetem Corpus.

27. Für die Kirche zu Grieſel wurde durch milde Beiträge vom Herrn Kirchenpatron und der Gemeinde ein Leichentuch von feinem ſchwarzen Tuche mit Trobbeln und Franzen und mit einem ſilbergeſtickten Kreuze beſchafft.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

(6.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6. April v. J. geſtorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnaſial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Chriſtian Bochem, der frühere Verwaltungs-Sekretär Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden iſt.

Coblenz, den 5. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

(7.) Im dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine andern Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält. Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 17. Frankfurt a/O., Mittwoch den 25. April 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 11. enthält (No. 3110.) Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr. Vom 14. März 1849.

(No. 3111.) Allerhöchſter Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt, im Regierungsbezirke Breslau.

(No. 3112.) Allerhöchſter Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, im Regierungsbezirke Breslau.

(No. 3113.) Allerhöchſter Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einſetzung einer dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphendirektion."

(No. 3114) Allerhöchſter Erlaß vom 30. März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 35. Bekanntmachung. Pr. No. 61. April.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. März d. J. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß vorläufig und mit Vorbehalt anderweitiger Anordnung folgende Perſonen zu Polizei-Anwalten ernannt worden ſind:

Für den Bezirk des Gerichts zu
Neetz der Bürgermeiſter Werner daſelbſt,
Wrietzen der Bürgermeiſter Groſſe daſelbſt,
Freienwalde der Bürgermeiſter Hankel daſelbſt.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

№ 36. Bekanntmachung. Pr. No. 104. April.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 29ſten März d. J. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich vorläufig und mit Vorbehalt anderweitiger Anordnung folgende Perſonen zu Polizei-Anwalten ernannt habe.

 Für

Für den Bezirk des Gerichts zu
Zielenzig den Bürgermeiſter Schmidt daſelbſt,
Sonnenburg den Bürgermeiſter Mann daſelbſt,
Reppen den Rathsmann Cavalier daſelbſt,
Droſſen den Aktuarius Meyer daſelbſt,
Lippehne den Bürgermeiſter Strehtz daſelbſt.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

№ 37. 1. April. No. 403.

Den Ständen des Königsberger Kreiſes iſt geſtattet worden, auf der bereits fertigen Kreis-Chauſſeeſtrecke von Königsberg bis Nieder-Kraenig nach dem der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarif (Geſetz-Sammlung de 1840 Seite 95 — 100) auf eine und eine halbe Meile vom 1. Mai d. J. ab Chauſſee-Zoll zu erheben, was hiermit unter Aufhebung unſerer, im vorjährigen Amtsblatt Stück 50. Seite 410 aufgenommenen Bekanntmachung vom 1. December v. J. (I. J. № 1654. November 1847) zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 13. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 48.

Die Ortſchaften Groß-Lübbenau und Boblitz ſind von der Gerichts-Kommiſſion zu Lübbenau abgenommen und ſolche dem Kreis-Gericht zu Calau zugelegt worden. Dagegen gehen aus dem Bezirk des letzteren die Dörfer Groß- und Klein-Kleſſow, Stottof, Zerkwitz, ſowie der Lübbenauer Schloßbezirk an die Gerichts-Kommiſſion zu Lübbenau über.

Frankfurt a. d. O., den 14. April 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann Carl Wittich zu Kirchhain iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Gardejäger, zeitherige Forſthülfsaufeher Johann Chriſtian Vorwerk iſt als Förſter zu Schmiddelbrück, in der Oberförſterei Carzig, angeſtellt worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Carl Ludwig Doebel iſt als ſtationairer Forſthülfsaufſeher zu Schenkendorf, in der Oberförſterei Taubendorf, definitiv unter dem Vorbehalt einvierteljährlicher Kündigung angeſtellt worden.

Dem bisherigen Kreis-Juſtiz-Rath und Notar Schmerbauch zu Calau, welcher als Rechtsanwalt nach Aufhören ſeiner Function als Kreis-Juſtiz-Rath wieder eingetreten iſt, ſteht die Praxis bei ſämmtlichen Gerichten des Calauer, Luckauer und Lübbener Kreiſes zu.

Der

Der bisherige Juſtitiarius, Juſtiz-Rath Krauſe zu Züllichau, iſt zum Rechts-Anwalt für den Züllichau-Schwiebuſer Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Züllichau und zugleich zum Notar in dem hieſigen Departement beſtellt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Maſſow in Friedeberg iſt zum Rechts-Anwalt für den Friedeberger Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Friedeberg und zugleich zum Notar im hieſigen Departement ernannt worden.

Der gerichtliche Auktions-Kommiſſarius Hoffmann zu Friedeberg iſt in dieſer Eigenſchaft für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Friedeberg, jedoch mit Ausſchluß der Deputation und auswärtigen Bezirksrichter, beſtellt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Klinkmüller zu Schwiebus iſt zum Rechts-Anwalt für den Züllichau-Schwiebuſer Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Schwiebus und zugleich zum Notar in dem hieſigen Departement beſtellt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Hebicht zu Seelow iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Zielenzig beſtellt worden.

Der Rechts-Anwalt Wolff in Lieberoſe iſt zugleich zum Notar im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts hierſelbſt beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Februar und März 1849. 1. No. 777. April.

(1.) Witterung. Eine ungewöhnlich milde, jedoch unfreundliche Witterung zeichnete in dieſem Jahre den Monat Februar aus; ſtarke Fröſte kamen gar nicht mehr vor; vielmehr wechſelten bei faſt ſtets umwölkter und oft neblichter Athmosphäre häufige Regen und Schneegeſtöber mit einander ab. Im März herrſchte eine gleiche Veränderlichkeit und Unfreundlichkeit der Temperatur, es traten aber auch an einzelnen Tagen und namentlich in der Mitte des Monats plötzliche, indeß bald vorübergehende Fröſte ein, die in hohem Grade empfindlich wurden. Ganz heitere und ſonnenhelle Tage gab es nur wenige, dagegen wehten vielfach heftige Winde, die ſich mitunter zu Stürmen ſteigerten.

Ein nachtheiliger Einfluß der Witterung auf die Winterſaaten iſt für jetzt nicht zu bemerken geweſen, es iſt aber die Vegetation durch dieſelbe weſentlich zurückgehalten worden.

Am 22. Februar wurde in mehreren Gegenden des Regierungs-Bezirks in der ſpäten Abendſtunde ein ſtarkes Nordlicht und am 1. März ein vorüberziehendes Gewitter beobachtet.

Mortalität. Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig, die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich und die Sterbefälle der Jahreszeit angemeſſen. Es haben vorherrſchende, anſteckende Krankheiten nicht geherrſcht und die Sterbefälle die gewöhnlichen Grenzen nicht überſchritten.

Schäd-

Schädliche Natur-Ereigniſſe. Es haben überhaupt 32 Brände, einſchließlich eines nicht umfangreichen Waldbrandes, ſtattgefunden. Unter dieſen ſind die bedeutendſten:

1) der erſt im Februar hierher zur Anzeige gelangte Brand am 27. Januar zu Lindchen, im Calauer Kreiſe, welcher 3 Gebäude ganz und 1 theilweiſe vernichtete; außerdem iſt auch viel Vieh verbrannt, ſo daß ſich der verurſachte Schade auf 4080 Rthlr. beläuft;
2) ebenſo das zu Horno, im Gubener Kreiſe, am 28. Januar ausgekommene Feuer, welches 6 bäuerliche Gehöfte und 2 Scheunen in Aſche legte;
3) die am 9. Februar in Bernſtein, im Soldiner Kreiſe, entſtandene Feuersbrunſt, welche die dortige Oelmühle zerſtörte;
4) der Brand am 7. März Nachmittags zu Groeditſch, im Lübbener Kreiſe, wo 24 Wohnhäuſer, 15 Thorhäuſer, 44 Ställe, 4 Kammerhäuſer und Altſitze, 21 Scheunen, 6 Schuppen, 3 Backhäuſer und 1 Kellerhaus total abgebrannt und 1 Wohnhaus, ſo wie 2 Backhäuſer, theilweiſe beſchädigt ſind;
5) das Feuer zu Soldin am 15. März, durch welches 11 ziemlich mit Getreide und Futter gefüllte Scheunen ein Raub der Flammen wurden;
6) der Brand zu Dechſel, im Landsberger Kreiſe, welcher das dortige Lehnſchulzengut ausſchließlich des Wohnhauſes und 1 Scheune, ſo wie 5 Bauerngehöfte vernichtete; außerdem haben die Verunglückten 350 Schaafe, 3 Stück Rindvieh, verſchiedenes Federvieh, alle Getreide- und Saatbeſtände und den größten Theil ihrer Acker- und Wirthſchaftsgeräthe verloren;
7) das Feuer zu Burſchen, im Sternberger Kreiſe, am 26. März, welches die Zerſtörung von 7 Wohnhäuſern, 13 Ställen, 4 Scheunen und 1 Schuppen nebſt vielem Getreide und Wirthſchaftsgeräthen zur Folge hatte;
8) der Brand zu Dürrenhofe, im Lübbener Kreiſe, ebenfalls am 26. März, durch welchen 7 Wohnhäuſer, 1 Altſitz, 13 Ställe und 4 Scheunen total in Aſche gelegt wurden; und endlich
9) das zu Schönfeld, im Züllichau-Schwiebuſer Kreiſe, am 27. März entſtandene Feuer, durch welches 2 Bauern- und 8 Gärtner-Gehöfte nebſt einigen anderen Gebäuden zerſtört wurden.

Landes-Kultur. Die Preiſe des Getreides und der übrigen Conſumtibilien ſind gegen die vormonatlichen heruntergegangen.

In einigen Ortſchaften des Regierungs-Bezirks ſind unter den Schaafen die Pocken und die Räude, und in anderen unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenſäuche ausgebrochen.

Sonſt war der Geſundheitszuſtand unter den Hausthieren befriedigend.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 4 Perſonen ertranken und 8 Leichname, darunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Ein

Ein Knabe wurde beim Abſträngen eines Pferdes durch Ausſchlagen deſſelben ſehr ſchwer, jedoch nicht lebensgefährlich, am Unterleibe beſchädigt. Ein 14 Jahr altes Mädchen wurde übergefahren und erlitt am Kopfe und an der linken Hand ſtarke Verletzungen. Ein Tagearbeiter brach auf dem Eiſe ein und ertrank. Die 14 Jahr alte Tochter eines Tagelöhners wurde in der Forſt beim Holzfällen durch einen Baum erſchlagen. Ein Tagelöhner wurde bei einer Holz-Defraudation in der Forſt von einem Jäger durch einen Schuß verwundet, in Folge deſſen er zwei Tage darauf ſtarb. Eine Dienſtmagd fiel in heiße Branntweinſchlempe und verbrühte ſich ſo bedeutend, daß ſie ungeachtet der ſogleich herbeigerufenen ärztlichen Hülfe drei Tage darauf ſtarb.

Durch einen zum Schutze einer Königlichen Forſt kommandirten Füſilier wurde von zwei Arbeitsleuten bei Gelegenheit ihrer Widerſetzlichkeit gegen die Pfändung als Holzdefraudanten in der Forſt der eine erſchoſſen und der andere an beiden Armen vom Schuſſe beſchädigt. Von einem Förſter wurde ein Tagelöhner beim Holzſtehlen in der Forſt erſchoſſen. Der 12jährige Sohn eines Häuslers gerieth unter eine Windmühle, wurde von den Flügeln derſelben ergriffen und ſo ſtark verletzt, daß er am andern Tage den Geiſt aufgab. Ein Fleiſcher erſchoß aus Unvorſichtigkeit ein 18 Jahr altes Dienſtmädchen.

Zwei ſtädtiſche Kirchen wurden Nachts mittelſt gewaltſamen Einbruchs ihrer goldenen und ſilbernen Gefäſſe beraubt.

Von 10 Selbſtmördern gaben ſich den Tod 8 durch Erhängen, 1 durch Erſchießen und 1 durch Halsabſchneiden; bei einer Perſon iſt der verſuchte Selbſtmord vereitelt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Das Phyſikat Schlochauer Kreiſes, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, iſt durch die Verſetzung des bisherigen Kreis-Phyſikus Dr. Adler vakant geworden. K. No. 640. März.

Promovirte, mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Phyſikats verſehene Aerzte, welche ſich um die Stelle bewerben wollen, haben ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 4. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Kaufmann S. A. Boas zu Landsberg a. d. W. iſt für die Kreiſe Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg und Landsberg als Haupt-Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden. 1. No. 819. März.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

 (4.) Der

1. März. No. 1832. (4.) Der Kaufmann Julius Koppe zu Cottbus iſt für die Stadt Cottbus und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. April. No. 132. (5.) Der Kaufmann Benny Boas zu Königsberg i. d. N. iſt für die Stadt Königsberg i. d. N. und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. April. No. 281. (6.) Der Kaufmann Guſtav Balke zu Schwiebus iſt für die Stadt Schwiebus und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. März. No. 1683. (7.) Der Kaufmann Carl Pfitzmann zu Guben iſt für die Stadt Guben und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (8.) In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine andern Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält. Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 18. Frankfurt a/O., Mittwoch den 2. Mai. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 12. enthält (No. 3115.) Privilegium, wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft zum Geſammtbetrage von 3,500,000 Rthlr. Vom 30. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nachdem jetzt die erforderlichen Polizei-Anwalte für den Frankfurter Regierungs-Bezirk ernannt worden ſind, ſo laſſe ich zur Vermeidung von Irrungen eine vollſtändige Liſte derſelben hier folgen. № 38. Pr. No. 143. April.

Es ſind ernannt für den Bezirk des Gerichts zu:

1) Landsberg der Syndikus John,
2) Soldin der Bürgermeiſter Heydel,
3) Lippehne der Bürgermeiſter Strehtz,
4) Berlinchen der Bürgermeiſter Bröſe,
5) Bernſtein der Rathmann Dr. Leopold,
6) Wriezen der Bürgermeiſter Groſse,
7) Freyenwalde der Bürgermeiſter Hankel,
8) Cüſtrin der Bürgermeiſter Steinhauſen,
9) Schönfließ der Bürgermeiſter Grützmacher,
10) Königsberg i. d. N. der Forſtkaſſen-Rendant Hitze,
11) Zehden der Bürgermeiſter Schulz,
12) Baerwalde der Bürgermeiſter Schmolling,
13) Neudamm der Bürgermeiſter Burchardi,
14) Seelow der Bürgermeiſter Mangelsdorf,
15) Zielenzig der Bürgermeiſter Schmidt,
16) Sonnenburg der Bürgermeiſter Mann,
17) Droſſen der Aktuarius Meyer,
18) Reppen der Rathmann Cavalier,
19) Frankfurt der Regierungs-Sekretair, Rittmeiſter a. D. Böhm,
20) Fürſtenwalde der Regierungs-Sekretair von Young,
21) Müncheberg der Bürgermeiſter Roedelius,

 22) Croſſen

22) Croſſen der Domainen=Rentmeiſter Hammerſchmidt,
23) Züllichau der Bürgermeiſter Wotſchke,
24) Schwiebus der Bürgermeiſter Naumann,
25) Sorau der Domainenrath v. Bredow,
26) Sommerfeld der Bürgermeiſter Schwanebeck,
27) Triebel der Bürgermeiſter Neſchke,
28) Forſt der Bürgermeiſter Arndt,
29) Pforten der Stadtrichter Landsky,
30) Cottbus der Rathsherr Kloß,
31) Peitz der Bürgermeiſter Hübler,
32) Spremberg der Stadt=Sekretair Tallgau,
33) Guben der Bürgermeiſter Ahlemann,
34) Fürſtenberg }
35) Neuzelle } der Domainen=Rath Wentzel in Neuzelle,
36) Lübben der Domainen=Rentmeiſter Ahlemann,
37) Lieberoſe der Bürgermeiſter Dr. Buſch,
38) Friedland der Domainen=Rentmeiſter Senff,
39) Luckau der Bürgermeiſter Reußner,
40) Finſterwalde der Bürgermeiſter Rehme,
41) Kirchhayn der Bürgermeiſter Vogel,
42) Calau der Stadtſekretair Düring,
43) Senftenberg der Bürgermeiſter Blankenburg,
44) Lübbenau der Kommiſſionär Köhler,
45) Drebkau der Senator Bauer,
46) Friedeberg der Kreisſekretair Preuß,
47) Drieſen der Aktuarius Dargatz,
48) Woldenberg der Bürgermeiſter Milferſtädt,
49) Arnswalde der Bürgermeiſter Lockwitz,
50) Reetz der Bürgermeiſter Werner,
51) Neuwedell der Domainen=Aktuarius Volſchwitz in Cölpin,
52) Calies der Bürgermeiſter Mieske.

Frankfurt a. d. O., den 29. April 1849.

Der Regierungs=Präſident. v. Raumer.

№ 39. K. No. 579. Mit Bezugnahme auf unſere im Amtsblatt No. 16. abgedruckte Bekanntmachung vom 16. d. bringen wir hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß wiederum an nachſtehend aufgeführte Kaſſen, als

1) an das Haupt=Steuer=Amt zu Lübben,
2) an das Steuer=Amt zu Cüſtrin,
3) an das Haupt=Steuer=Amt zu Cottbus,

4) an

4) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Luckau,
5) an die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Zielenzig

die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beträge zur Aushändigung an die betreffenden Empfänger überſandt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1849.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: № 40. 1. April. No. 1355.

den 19. Mai in Züllichau,	den 7. Auguſt in Königsberg i. d. N.,
„ 21. Mai in Croſſen,	„ 18. September in Zirke,
„ 25. Mai in Luckau,	„ 20. September in Drieſen,
„ 29. Mai in Torgau,	„ 21. September in Friedeberg,
„ 6. Auguſt in Angermünde,	„ 22. Septbr. in Landsberg a. d. W.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.
gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Schüz.

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher ſtattfindet und die Remonteankaufs-Kommiſſion aus dem Herrn Oberſtlieutenant v. Schultz, aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment als Präſes, dem Herrn Rittmeiſter v. Frankenberg, aggregirt dem 10. Huſaren-Regiment als erſten, und dem Herrn Premier-Lieutenant v. Reutz vom 4. Huſaren-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier beſtehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1849.

№ 41.

Ueberſicht

von dem Zuſtande der Kriegesſchulden=Kaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz bei dem Rechnungsſchluſſe des Jahres 1847.

Nachdem die Reviſion der Rechnung der Kriegesſchulden=Kaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz für das Jahr 1847 erfolgt iſt, werden die Reſultate derſelben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahme.

Die Rechnung pro 1847 weiſt eine Iſt=Einnahme nach von	35,760 Rthlr.	13 Sgr.	1 Pf.

welche ſich aus folgenden Summen bildet, als:

1) aus dem Rechnungsbeſtande de 1846 von	111 Rthlr.	26 Sgr.	4 Pf.
2) aus eingegangenen Kriegesſchuldenſteuerreſten pro 1846 und retro	7 „	26 „	— „
3) aus vereinnahmten Defekten	— „	10 „	— „
4) aus erhaltenen Vorſchüſſen	5,850 „	— „	— „
5) aus neu aufgenommenen Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefſchulden und zur Rückzahlung des erhaltenen Vorſchuſſes	5,850 „	— „	— „
6) aus dem Allerhöchſt bewilligten Zuſchuß zur Tilgung und Verzinſung der Kriegesſchulden pro 1847	5,000 „	„	— „
7) aus den Klaſſenſteuer=Zuſchlägen pro 1847, unter denen jedoch 5,409 Rthlr. Land=Armengelder begriffen ſind	18,940 „	10 „	9 „
ergiebt vorſtehende	35,760 Rthlr.	13 Sgr.	1 Pf.
Werden dieſer Summe die verbliebenen Einnahme=Reſte mit	719 „	18 „	11 „
zugeſetzt, ſo ergiebt ſich die Soll=Einnahme pro 1847 von	36,480 Rthlr.	2 Sgr.	— Pf.

II. Ausgabe.

An Ausgaben ſind geleiſtet:

1) Reſtitutionen zuviel erhobener Kriegesſchuldenſteuer	— „	18 „	11 „
2) ad extraordinaria	3 „	8 „	1 „
3) Rückſtändige Zinſen pro 1846 et retro von ausſtehenden Schulden	464 „	18 „	9 „
4) laufende Zinſen pro 1847 von dergl.	12,612 „	17 „	9 „
5) Agio auf Gold und Conventionsgeld von den im Laufe des Jahres 1847 bezahlten Kapitalien und Zinſen	66 „	8 „	9 „

6) an

6) an die Landes-Ober-Steuer-Kaſſe die mit den Klaſſenſteuerbeiſchlägen erhobenen, unter der Einnahme nachgewieſenen Land-Armenbeiträge .... 5,409 Rthlr. — Sgr. — Pf.

zuſammen........ 18,556 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf.

Werden hierzu

7) die in nicht abgehobenen Zinſen beſtehenden Reſt-Ausgaben mit .... 517 „ 8 „ 5 „

zugeſetzt, ſo ermittelt ſich eine Soll-Ausgabe von 19,073 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.

III. Abſchluß.

Die Einnahme beträgt nach Vorſtehendem:

	Soll.	Iſt.	Reſt.
	36,480 Rthlr. 2 Sgr. — Pf.	35,760 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.	719 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf.
die Ausgabe dagegen:	19,073 „ 20 „ 8 „	18,556 „ 12 „ 3 „	517 „ 8 „ 5 „
es ergiebt ſich mithin ein Ueberſchuß von:	17,406 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf.	17,204 Rthlr. — Sgr. 10 Pf.	202 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Von dem baaren Ueberſchuß der 17,204 Rthlr. — Sgr. 10 Pf. ſind zur Tilgung der Schulden verwandt worden:

a) zur Amortiſirung von Briefſchulden........ 10,900 Rthlr. — Sgr. — Pf.

b) zur Erſtattung des sub No. 4. der Einnahme nachgewieſenen Vorſchuſſes.......... 5,850 „ — „ — „

zuſammen........ 16,750 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Wird dieſer Betrag von jenen........ 17,204 „ — „ 10 „

abgezogen, ſo verbleibt der Kriegesſchuldenkaſſe pro 1847 ein baarer Beſtand von .... 454 Rthlr. — Sgr. 10 Pf.

welchen die Rechnung nachweiſt.

Am Schluſſe des Jahres 1846 verblieb ein Schulden-Quantum von .... 373,557 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.

und im Laufe des Jahres 1847 ſind zur Deckung gekündigter Kapitalien, ſo wie zur Rückzahlung des obigen Vorſchuſſes von 5,850 Rthlr. neu aufgenommen........ 11,700 „ — „ — „

wodurch die Schuld ſich auf........ 385,257 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.

erhöhete.

Davon wurden im Laufe des Jahres 1847 zurückgezahlt........ 16,750 „ — „ — „

Es

Es verbleiben alſo ult. 1847 an Schulden 368,507 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.
Aus dem Jahre 1846 wurden an dergleichen übernommen .... 373,557 „ 3 „ 11 „

folglich ſind pro 1847 getilgt .... 5,050 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Nach dem Amortiſationsplan ſollten im Jahre 1847 abgetragen werden .... 4,145 „ 2 „ 8 „

es ſind alſo gegen den Amortiſationsplan mehr getilgt .... 904 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Dieſer Mehrbetrag des Tilgungs-Quantums wird, wie folgt, gebildet:

1) die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche sub No. 1. 2. und 3. nachgewieſen worden, betragen .... 120 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.
werden hiervon die außeretatsmäßigen Ausgaben sub No. 1. und 2. von .... 3 „ 27 „ — „
abgezogen, ſo verbleibt eine Mehr-Einnahme von .... 116 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf.

2) An Klaſſenſteuer-Zuſchlägen und Zuſchuß aus Staats-Kaſſen ſind verrechnet .... 23,940 Rtl. 10 Sg. 9 Pf.
Davon gehen ab die miterhobenen .... 5,409 „ — „ — „
Landarmenbeiträge, bleiben .... 18,531 „ 10 „ 9 „
Nach dem Tilgungsplan ſollen pro 1847 an Klaſſenſteuer-Zuſchlägen nur aufkommen .... 17,579 „ 29 „ 2 „
es ſind alſo mehr aufgekommen .... 951 „ 11 „ 7 „
zuſammen Mehr-Einnahme .... 1,067 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.

3) Die gezahlten Zinſen und das Agio von den in Gold und Konventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinſen betragen .... 13,143 Rtl. 15 Sg. 3 Pf.
laut Tilgungsplanes ſollen pro 1847 gezahlt werden .... 13,434 „ 26 „ 6 „
mithin ſind gegen den Tilgungsplan erſpart worden .... 291 „ 11 „ 3 „

Die

Die Mehr-Einnahme und reſp. Erſparniß gegen den Tilgungsplan beträgt mithin zuſammen....................		1,358 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf.
von denen		
a) zur Tilgung der Schulden verwandt worden..........	904 Rtl. 27 Sg. 4 Pf.	
b) baar im Beſtande verblieben ſind.................	454 „ — „ 10 „	
ſind die obigen........		1,358 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1849.

Bekanntmachung, das Verfahren bei der Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen betreffend. № 42.

Durch die neuere Geſetzgebung, insbeſondere den Artikel 5. und Artikel 7. der Verfaſſungs-Urkunde für den Preußiſchen Staat, vom 5. Dezember 1848, den §. 5. des Geſetzes zum Schutz der perſönlichen Freiheit vom 24. September 1848 und die Geſetze vom 2. und 3. Jannar d. J. hat das im Geſetze über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen vom 6. Januar 1843 angeordnete Verfahren ſehr weſentliche Abänderungen erlitten. Dies Verfahren ſowohl als die Kompetenz war verſchieden, indem im Bereiche des Kurmärkiſchen Landarmen-Verbandes

1) gegen die Landſtreicher (§. 1. des Geſetzes vom 6. Januar 1843), gegen die rückfälligen und qualifizirten Bettler (§. 3. ibid.) und gegen die rückfälligen Arbeitsſcheuen und Wohnungs-Ertrotzer (§. 6. ibid.) die Gerichte zu Prenzlau und Strausberg, in welchen Orten ſich Landarmenhäuſer befinden,
2) gegen die zum erſten Male zu beſtrafenden Bettler (§. 2. ibid.) und Arbeitsſcheuen (§. 6. ibid.) die unterzeichnete Direction

die Unterſuchung zu führen und resp. zu erkennen hatten.

Nachdem indeß alle Ausnahme-Gerichte, mit Ausſchluß der in der Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten, ſowie auch die Strafgewalt der Polizeibehörden aufgehoben worden iſt, ſo folgt daraus, daß weder die im §. 7. des Geſetzes vom 6. Januar 1843 bezeichneten Gerichte als fora extraordinaria, noch die unterzeichnete Direction künftighin zur Unterſuchung und Ahndung der in dieſem Geſetze erwähnten Vergehen befugt ſind, dieſe vielmehr überall den ordentlichen Gerichten, den foris deprehensionis oder domicilii zuſteht. Es dürfen daher auch die ergriffenen Bettler und Arbeitsſcheuen nicht mehr ſofort, ſondern erſt dann in die Straf- oder Korrections-Anſtalten eingeliefert werden, wenn von dem ordentlichen Gerichte durch rechtskräftiges Erkenntniß die Strafe feſtgeſetzt worden iſt.

Indem wir ſämmtliche Polizei-Behörden der beim Kurmärkiſchen Landarmen-Verbande aſſociirten Ortſchaften in Folge eines Erlaſſes des Königl. Ober-

Prä-

Präſidiums der Provinz Brandenburg hiervon in Kenntniß ſetzen, fordern wir dieſelben auf, hiernach von jetzt ab zu verfahren und bemerken wir ſchließlich noch, daß die Anträge auf Einleitung der Unterſuchung gegen Bettler, Landſtreicher und Arbeitsſcheue von den Polizei- und resp. Staats-Anwalten bei den ordentlichen Gerichten zu formiren ſein werden und daß die rechtskräftigen Erkenntniſſe der zur Detention Verurtheilten den Anſtalts-Inſpectionen vor oder bei der Ablieferung derſelben zugefertigt werden müſſen. Die gedachten Inſpectionen ſind inzwiſchen angewieſen, nach dem Erlaß dieſer Bekanntmachung die Aufnahme der Bettler, Landſtreicher und Arbeitsſcheuen ohne ergangenes richterliches Erkenntniß zu verweigern.

Berlin, den 21. April 1849.

Ständiſche Landarmen-Direction der Kurmark.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1849.

№ 43. Auf unſere Anfrage beim Königl. Ober-Präſidio der Provinz Brandenburg iſt uns unterm 18. d. M. und inſinuirt heute folgende Reſolution geworden:

„Nachdem ſowohl alle Ausnahme-Gerichte mit Ausnahme der in der Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten, als auch die Strafgewalt der Polizei-Behörden aufgehoben worden iſt, ſo folgt, daß weder die im §. 7. des Geſetzes vom 6. Januar 1843 bezeichneten Gerichte als fora extraordinaria noch die Landes-Polizei-Behörden künftig zur Unterſuchung und Ahndung der in dieſem Geſetze erwähnten Vergehen befugt ſind, dieſe vielmehr überall den ordentlichen Gerichten, den foris deprehensionis oder domicilii zuſtehen. Es werden daher auch die ergriffenen Bettler und Arbeitſcheue nicht mehr ſofort an die Straf- oder Corrections-Anſtalt abzuliefern ſein, ſondern es wird dies erſt nach erkannter Strafe geſchehen können. Der Antrag auf Einleitung der Unterſuchung muß von den Polizei- und resp. Staats-Anwalten bei den ordentlichen Gerichten formirt werden.“

Wir weiſen daher ſämmtliche Polizei-Behörden unſers Landarmen-Verbandes hiermit an, ſich nach dieſer Vorſchrift genau zu achten.

Die Einlieferung nach erkannter Strafe zur Vollſtreckung derſelben erfolgt, wie bisher, bei Bettlern und Vagabonden auf Koſten des Landarmen-Fonds, bei den nach §. 6. des Geſetzes vom 6. Januar 1843 zu Beſtrafenden auf Koſten der Kommunen.

Landsberg a. d. W., den 22. April 1849.

Ständiſche Landarmen-Direction in der Neumark.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1849.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nach der Beſtimmung des Herrn Juſtizminiſters vom 20. d. M. ſollen die drei Bezirksrichter zu Seelow eine Collegial-Deputation daſelbſt nicht bilden, ſondern als Einzelrichter des Kreisgerichts zu Cüſtrin fungiren. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 49.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1849.

Die Ortſchaften Alt- und Neu-Dieckow ſind mit ihren Rechts-Angelegenheiten von dem Bezirk des Kreisgerichts Soldin abgenommen und ſolche der Gerichtskommiſſion zu Berlinchen überwieſen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 50.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1849.

Das Dorf Manſt und die Kolonie Sacasne bei Schmogrow, im Cottbuſer Kreiſe, ſind in ihren Rechts-Angelegenheiten mit der Gerichts-Kommiſſion zu Peitz verbunden worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 51.

Frankfurt a. d. O., den 21. April 1849.

Perſonal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Conſiſtorium ſind die Candidaten

Johann Carl Hermann Angerſtein aus Brandenburg,
Ernſt Ludwig von Aſter aus Thal-Ehrenbreitſtein,
Rudolph Hermann Carl Grantze aus Soldin,
Johann Gotthilf Oskar Hanſtein aus Ruhland,
Albert Theodor Jokiſch aus Dechſel,
Auguſt Carl Ferdinand Miething aus Kemlitz,
Albert Ludwig Hermann Ule aus Loſſow und
Albert Ludwig Ullmann aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 26. April 1849.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Handel und Gewerbe treibenden Publikums gebracht, daß mit höherer Genehmigung auch in dieſem Jahre in dem Dorfe Alt-Lipke, Landsberger Kreiſes, und zwar am 1. Juni und 22. Oktober ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird. 1. No. 2172. April.

Hiernach fällt von den in dem Kalender pro 1849 bereits bekannt gemachten beiden Märkten in Alt-Lipke der erſtere, auf den 7. Mai d. J. angeſetzte, aus.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) In

1\. No. 1202. April. (2.) In neuerer Zeit ſind Einſaſſen des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks auf eine eigenthümliche Weiſe betrogen worden. Wir halten es daher für zweckmäßig, das von den Schwindlern hierbei beobachtete Verfahren zum Zwecke der Warnung zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Unter der Maske eines Güter-Mäklers erſcheint ein Mann bei einem Grundbeſitzer und verſpricht demſelben, ihm einen Käufer für ſein Grundſtück zu verſchaffen, wenn er ihm dafür eine angemeſſene Belohnung verſpreche. Wenn der Grundbeſitzer hierauf eingeht, wird demſelben ein Käufer nachgewieſen, welcher den Kauf unter Bedingungen abſchließt, welche für den Verkäufer ſehr günſtig lauten. Demnächſt ergiebt ſich aber, daß der Käufer nicht vermögend iſt, den Vertrag zu erfüllen, daß er mit dem Unterhändler unter einer Decke ſteckt und das Geſchäft nur zu dem Zwecke abgeſchloſſen hat, den Verkäufer um den Betrag der dem Unterhändler verſprochenen Belohnung zu betrügen. In einem ſolchen Falle hat ſogar der angebliche Käufer die unterſchriebene Kaufs-Punktation ſofort einem Dritten übergeben, um durch denſelben eine Beſtrafung des Verkäufers wegen Defraudation des Stempels herbeizuführen, und ſo auf Koſten des Betrogenen den Denunzianten-Antheil zu erlangen.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1\. No. 284. April. (3.) Der Apotheker und Poſt-Expediteur Adolph Walter zu Bernſtein iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden. Frankfurt a. d. O., den 17. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (4.) In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine andern Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält. Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Poſt-Amt.

(5.) Ver-

(5.) Verwaltungs-Ueberſicht der Haupt-Spar-Kaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz, am Schluſſe des Jahres 1848.

1. Die Haupt-Sparkaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz beſitzt:	Am Schluſſe des Jahres 1847: Thlr.	ſgr.	pf.	1848: Thlr.	ſgr.	pf.	Mithin im Jahre 1848 mehr: Thlr.	ſgr.	pf.	weniger: Thlr.	ſgr.	pf.
A. Capitalien, welche ausgeliehen ſind:												
1. gegen hypothek. Sicherheit innerhalb der 6 Kreiſe der Niederlauſitz, und zwar:												
a. auf 84 Rittergüter	926713	5	6	781836	23	4	—	—	—	144876	12	2
b. auf 239 ſtädtiſche Beſitzungen	73565	18	6	65968	18	6	—	—	—	7597	—	—
c. auf 217 kleinere ländliche Beſitzungen	65244	7	2	59593	7	2	—	—	—	5651	—	—
d. an 3 Korporationen	12850	—	—	10000	—	—	—	—	—	2850	—	—
2. gegen Fauſtpfänder, nach Vorſchrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	64505	—	—	37790	—	—	—	—	—	26715	—	—
B. Staats- und Landes-Papiere, und zwar:												
1. Pfandbriefe	326475	—	—	246475	—	—	—	—	—	80000	—	—
2. Staatsſchuldſcheine	70525	—	—	70525	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Seehandlungs-Prämienſcheine incl. Zinſen	6650	—	—	5670	—	—	—	—	—	980	—	—
4. Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Landes-Obligationen der Niederlauſitz	146350	—	—	136525	—	—	—	—	—	9825	—	—
6. Obligationen der 5procentigen preuß. freiwilligen Anleihe	—	—	—	1170	—	—	1170	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbeſtände, mit Einſchluß der an die Neben-Sparkaſſen gemachten Vorſchüſſe zu Rückzahlungen	25347	20	11	56159	18	2	30811	27	3	—	—	—
D. Disponiblen verzinslichen Fond bei dem Agenten in Berlin	48481	8	4	799	27	9	—	—	—	47681	10	7
E. Zinſen von 1350 Thlr. Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen pro November und December à 3½ Prozent	7	26	1	7	26	1	—	—	—	—	—	—
F. Agio von 6800 Thlr. Kur- und Neumärkiſchen Gold-Pfandbriefen à 13⅓ Procent	906	20	—	906	20	—	—	—	—	—	—	—
G. Noch nicht eingezogene Zinſen von den Capitalien sub A. 1.	326	21	—	940	20	11	613	29	11	—	—	—
H. Forderungen für Koſtenvorſchüſſe und Portoverläge	133	21	7	199	1	1	65	9	6	—	—	—
I. Vorſchüſſe an die Kriegsſchulden-Kaſſe	—	—	—	4300	—	—	4300	—	—	—	—	—
Summa	1769431	29	1	1480217	13	—	36961	6	8	326175	22	9
2. Sämmtliche Einlagen der Intereſſenten bei dem ſtändiſchen Sparkaſſen-Inſtitut der Niederlauſitz betragen mit Einſchluß der berechneten Zinſen	1686780	6	9	1400369	1	7	—	—	—	286411	5	2
Es verbleibt mithin als Reſerve-Fond ein Ueberſchuß von	82651	22	4	79848	11	5	—	—	—	2803	10	11

Erläu-

Erläuterungen.

ad **1**. Der durch die politiſchen Ereigniſſe des Jahres 1848 für das Sparkaſſen=Inſtitut herbeigeführte bedeutende Bedarf an baaren Geldmitteln iſt theils durch Kündigung resp. Einziehung von ausgeliehenen Capitalien (**A.** 1. und 2. **D.**), theils durch Realiſirung von Landes=Papieren (**B.** 1. 3. 5.) beſchafft worden.

ad **A.** 1. Von den Hypotheken=Capitalien ſind 15 Procent derjenigen Poſten gekündigt worden, welche 1000 Thlr. und mehr betragen.

		Thlr.	ſgr.	pf.
	Es wurden überhaupt gekündigt	148726	4	10
	Davon ſind noch nicht eingegangen	6134	7	10
	Bleiben	142591	27	—
	Ohne vorhergegangene Kündigung ſind zurückgezahlt	37505	15	2
	Ueberhaupt ſind zurückgezahlt	180097	12	2
	Ausgeliehen ſind, zufolge der bereits im Jahre 1847 erfolgten Bewilligung, im Anfange des Rechnungsjahres 1848	19123	—	—
	Es vermindert ſich demnach die ausgeliehene Summe um	160974	12	2
ad **A.** 2.	An Fauſtpfand=Capitalien ſind gekündigt worden	58930	—	—
	Davon ſind noch nicht eingegangen	32300	—	—
	Bleiben	26630	—	—
	Ohne vorhergegangene Kündigung ſind zurückgezahlt	85	—	—
	Ueberhaupt ſind zurückgezahlt	26715	—	—
ad **B**. 1.	An Pfandbriefen ſind veräußert worden:			
	a) Weſtpreußiſche	10000	—	—
	b) Kur= und Neumärkiſche	25000	—	—
	c) Pommerſche	45000	—	—
	Summa	80000	—	—
ad **B.** 3.	An Seehandlungs=Prämien=Scheinen waren am Schluſſe des Jahres 1847 vorhanden	6650	—	—
	Davon ſind wegen Verlooſung realiſirt 1137 Thlr. 15 Sgr.			
	An Zinſen ſind hinzugekommen 157 Thlr. 15 Sgr.			
	Es ſind demnach abgegangen	980	—	—
	Verbleiben	5670	—	—

ad **2**. Sämmtliche Einlagen betrugen am Schluſſe des Jahres 1847

	Thlr.	ſgr.	pf.	Quittungsbücher
Sämmtliche Einlagen betrugen am Schluſſe des Jahres 1847	1686780	6	9	auf 22944 Quittungsbücher
Es ſind hinzugetreten im Jahre 1848:				
a. durch neue Einlagen	140434	24	2	1532
b. durch Zuſchreibung von Zinſen	47278	24	6	
Sind	1874493	25	5	auf 24476 Quittungsbücher
Zurückgenommen ſind im Jahre 1848 Einlagen und Zinſen	474124	23	10	4557
Verbleiben	1400369	1	7	auf 19919 Quittungsbücher

Werden die unter 1. B. 1. 2. 4. aufgeführten Staats= und Landes=Papiere nach dem Cours=Werthe vom 30. Dezember 1848 in Anſatz gebracht, ſo beträgt der Reſerve=Fond ult. Dezbr. 1848: 35341 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf.

Lübben, den 12. April 1849.

Die Landes=Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 19. Frankfurt a/O., Mittwoch den 9. Mai. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 13. enthält (No. 3116.) Verordnung, betreffend die Auflöſung der zweiten und die Vertagung der erſten Kammer. Vom 27. April 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

In neuerer Zeit haben Reklamationen und Anträge von Privatperſonen auf Befreiung oder Zurückſtellung vom Militairdienſt, auf Entlaſſung oder Beurlaubung von demſelben, bei den Miniſterien des Krieges und Innern und bei den unterzeichneten Ober-Provinzial-Behörden ſich dergeſtalt vermehrt und den Geſchäftsbetrieb erſchwert, daß unter Hinweiſung auf unſere Bekanntmachung vom 17/20. November v. J. wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wie:

1) alle derartige Geſuche bei den Kreisbehörden eingebracht werden müſſen, indem dieſe zunächſt die Verpflichtung haben, die Verhältniſſe zu prüfen und im Falle der Begründung die desfallſige Genehmigung in der geſetzlichen Weiſe zu vermitteln.

Wird von der Kreisbehörde ein Geſuch als unbegründet zurückgewieſen, und glaubt der Briefſteller bei der desfallſigen Entſcheidung ſich nicht beruhigen zu können, ſo ſteht:

2) demſelben frei, an die betreffende Königliche Regierung — und wird auch von dieſer das Geſuch als unzuläſſig zurückgewieſen — in weiterer Inſtanz an das Ober-Präſidium, und, auch von dieſem zurückgewieſen, endlich an die Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern ſich zu wenden. Es müſſen in dieſen Fällen aber jedesmal die von den genannten Behörden zuvor erhaltenen Beſcheide zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältniſſes mit beigefügt werden, widrigenfalls von den höheren Behörden ſolche Geſuche unberückſichtigt und ohne Weiteres dem Bittſteller zurückgegeben werden müßten.

Hierzu wird noch:

3) ganz beſonders bemerkt, daß es zunächſt Sache der Civilbehörden iſt, die Dringlichkeit vorgedachter Reklamationen und Geſuche zu beurtheilen, und daß es daher nur Zeitverluſt für die Bittſteller iſt, wenn ſie ſich, wie bisher häufig geſchehen, mit ihren Anträgen an irgend eine Militairbehörde wenden.

Was dagegen

4) die Anträge um eine zeitweiſe Beurlaubung von Soldaten betrifft, ſo ſind dieſelben unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel an den Commandeur des betreffenden Regiments oder Bataillons zu richten, welcher ſeinerſeits dieſelben ſelbſt erledigen, oder die höhere Genehmigung einholen wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1849.
Der commandirende General des 3ten Armee-Corps.
General-Lieutenant gez. v. Weyrach.

Berlin, den 20. April 1849.
Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.
gez. von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 44.
IV. No. 2650.

Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

Es wird mit Hinweiſung auf den §. 1. der ſich bei den Gemeinde-Behörden befindenden Anweiſung de dato Berlin den 30. Auguſt 1828,

die Kontrollirung und Erhebung der Tabacksſteuer betreffend,

hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Perſonen, welche im Laufe dieſes Jahres eine Grundfläche von 6 Quadratruthen und mehr mit Taback bepflanzen, ſolches vor Ablauf des Monats Juli d. J., ſpätere Pflanzungen aber, bevor ſie erfolgen, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steueramte genau und wahrhaft anzumelden haben, in deſſen Bezirk die Anpflanzung geſchieht. Jeder Tabackspflanzer hat ſich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verſchaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steueramte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den bis zum 31. Juli d. J. incl., oder bei ſpäteren Pflanzungen vor deren Anpflanzen unterlaſſenen Anmeldungen, Ahndung nach ſich ziehen.

Die Anmeldungen können

a. mündlich,
b. ſchriftlich

geſchehen.

In

In dem Falle zu a. nimmt das Steueramt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarations-Formular auf und läßt daſſelbe durch den Deklaranten unterſchreiben, oder Falls derſelbe nicht ſchreiben kann, unterkreuzen, und die Unterkreuzung von einer anderen Perſon beſcheinigen; in dem Falle zu b. hat ſich dagegen der Steuerpflichtige ein Deklarations-Muſter entweder von der Ortsbehörde oder vom Steueramte gratis zu erbitten, daſſelbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steueramte vor dem 1. Auguſt d. J., oder, wenn die Anpflanzung ſpäter bewirkt wird, ehe ſie erfolgt, zu übergeben. Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder vom Steueramte empfangene Muſter jedoch von einem andern ausfüllen, ſo muß, bevor die Anmeldung dem Steueramte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter geſchehen.

Anpflanzungen unter 6 □Ruthen ſind zwar geſetzlich von der Anmeldung befreit, indeſſen ſcheint dieſelbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung ſpäter zu 6 □Ruthen oder darüber vermeſſen wird und die Anmeldung erfolgt iſt, — nur eine Ordnungsſtrafe, dagegen, wenn ſie nicht bewirkt iſt, die Defraudations-Strafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß auf eine weitere ſpezielle Aufforderung, zur rechtzeitigen Einreichung der Tabacksſteuer-Deklarationen, durch die Steuer- oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu laſſen iſt, ſich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb ſteueramtlich zu ertheilenden Beſcheinigungen zu verſehen.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1849.

№ 45.
Strafverfahren gegen Bettler und Vagabonden.
1. No. 1597. April.

Durch die neuere Geſetzgebung, insbeſondere die Art. 5. und 7. der Verfaſſungs-Urkunde, den §. 5. des Geſetzes vom 24. September v. J. und die Geſetze vom 2. und 3. Januar d. J., hat das Strafverfahren gegen Vagabonden und Bettler eine erhebliche Abänderung erlitten. Der durch den §. 7. des Geſetzes vom 6. Januar 1843 und die darauf bezüglichen Beſtimmungen der Landarmenreglements begründete beſondere Gerichtsſtand für dieſe Verbrecher iſt aufgehoben, und es bleiben zur Aburtheilung derſelben nur die ordentlichen Gerichte des Heimaths- oder Ergreifungsortes kompetent.

Unter Bezugnahme auf die Inſtruktion für die Polizei-Behörden vom 23. März d. J. weiſen wir daher ſämmtliche Polizeibehörden hierdurch an, dergleichen Perſonen dem Polizei-Anwalte, oder wenn ſie ſich im Wiederholungsfalle befinden, dem Staats-Anwalte, zu deſſen Bezirk der Ergreifungsort gehört, zum weiteren Verfahren zu überweiſen.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1849.

 Die

№ 46. Die Anmeldungen für das Königl. Gewerbe-Inſtitut betreffend.

1. No. 216. Mai. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. April 1826 — Amtsblatt de 1826 S. 126. — werden Eltern reſp. Vormünder darauf aufmerkſam gemacht, daß die Anmeldungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen, wenn deren Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin zu Michaelis dieſes Jahres gewünſcht wird, ſpäteſtens bis zum

1ſten Juli dieſes Jahres

hier eingegangen ſein müſſen, wenn ſolche zur Berückſichtigung kommen ſollen.

Dem Antrage ſind folgende Zeugniſſe beizufügen:

1) der Taufſchein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Inſtitut nicht aufgenommen;
2) ein Geſundheits-Atteſt, in welchem ausgeſprochen ſein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitze;
3) ein Impfungs- und Revaccinationsſchein;
4) die Schulzeugniſſe;
5) ein Zeugniß über die Sittlichkeit und Würdigkeit des Bewerbers, ſo wie, wenn das Staats-Stipendium in Anſpruch genommen wird, ein Atteſt der Ortsbehörde darüber, daß deſſen Angehörigen außer Stande ſind, denſelben aus eigenen Mitteln in Berlin zu unterhalten;
6) die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem ſind, da fortan allgemein darauf gehalten werden ſoll, daß der Aufzunehmende ſich auch ſchon praktiſch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, ſowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von andern Bewerbern

7) die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe gleichfalls einzuſenden.

Ferner wird die Vorlegung von Proben der im Zeichnen und etwa im Modelliren erlangten Fertigkeit erfordert, welche indeſſen erſt in dem demnächſt anzuſetzenden Prüfungstermine beigebracht zu werden brauchen.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1849.

№ 47. Von mehreren Seiten ſind Zweifel darüber angeregt, ob die Ortsbehörden

1. No. 1828. April. nach §. 6. des Geſetzes vom 24. September 1848. und Art. 6. der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. berechtigt ſind, allein, ohne Mitwirkung der Gerichte, Hausſuchungen vorzunehmen. Dieſe Zweifel ſind jedoch unbegründet, denn

denn die gedachten geſetzlichen Vorſchriften haben wegen der Fälle und Formen der Hausſuchungen ausdrücklich auf die beſtehenden Geſetze verwieſen, in denen hierdurch nichts verändert worden, und nur in Betreff der Perſonen, welche die Hausſuchungen vorzunehmen haben, beſtimmt, daß bei denſelben jedes Mal ein Richter oder Polizei-Commiſſarius, eine Polizei- oder Communalbehörde mitwirken ſoll; Communalbehörde iſt in den Dörfern der Schulze oder ſein geſetzlicher Vertreter. Jede einzelne der vorbezeichneten Behörden oder Beamten iſt daher ſo befugt als verpflichtet, unter Zuziehung des Angeſchuldigten, oder ſeiner Hausgenoſſen Hausſuchungen vorzunehmen, ſo oft hinreichende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß dadurch der Thatbeſtand eines Verbrechens ermittelt werde, indem nach den §§. 125. bis 130. der Criminal-Ordnung die Wahrſcheinlichkeit der Ermittelung eines Vergehens eine Hausſuchung rechtfertigt. Unterbeamte ſind, ohne Mitwirkung einer der vorbezeichneten Behörden zur Ausführung einer Hausſuchung nicht befugt.

Indem wir dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, ſprechen wir zugleich die Ueberzeugung aus, daß Niemand den Beamten bei Ausführung dieſer Vorſchrift einen Widerſtand entgegenſetzen werde, welcher nach §. 166. Tit. 20. Theil II. Allgemeinen Landrechts nothwendig eine Strafe von 2 Monat bis 2 Jahr Einſperrung zur Folge haben würde.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1849.

Der Frankfurt-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. März 1848 — Geſ.-Samml. S. 97 — das Recht beigelegt worden, für die Benutzung der von ihr zu erbauenden Chauſſee von Frankfurt über Droſſen nach Krieſcht ein Chauſſeegeld nach Maaßgabe des Tarifes vom 29. Februar 1840 — Geſ.-Samml. von 1840 S. 95 — zu erheben. № 48. I No. 2005. April.

Dieſe Chauſſee iſt zur Zeit auf die Strecke von 2 Meilen von dem Anſchlußpunkte derſelben an der Frankfurt-Breslauer Chauſſee fahrbar hergeſtellt.

Der Geſellſchaft iſt daher nunmehr geſtattet, in Stelle der bisherigen, durch die Verordnung vom 20. Dezember v. J. (Amtsbl. 1848 pag. 427) genehmigten Erhebung für 1½ Meile an der Hebeſtelle bei der Kolonie Biſchofsſee das Chauſſeegeld für 2 Meilen vom 1. Mai d. J. ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1849.

Die Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Mai 1849/50. betreffend.

№ 49. 3. a. No. 38. Mai.

Mit Bezugnahme auf den §. 20. des Regulativs vom 28. April 1826 und unſerer Verfügung vom 15. Auguſt 1844, wonach die fixirten Beiträge zum Do-

Domainen-Feuerſchäden-Fonds für das Rechnungs-Jahr $18^{49}/_{50}$. mit Zweidrittel am 1. Mai und mit Einemdrittheil am 1. Dezember d. J. an unſere Haupt-Kommunal- und Juſtituten-Kaſſe eingeſandt werden ſollen, werden die Theilnehmer des diesſeitigen Domainen-Feuerſchäden-Verbandes darauf aufmerkſam gemacht, daß wenn die Einzahlung jener Beiträge nicht bis zum 20. Mai und 15. Dezember d. J. erfolgt iſt, wider die Säumigen unfehlbar die exekutiviſche Beitreibung verfügt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 52. Es ſind für die Schwurgerichte im dieſſeitigen Departement die Bezirke in folgender Art beſtimmt:

1) Schwurgericht zu Frankfurt
für die Kreisgerichte Frankfurt, Guben und Zielenzig,
2) Schwurgericht zu Landsberg a. d. W.
für die Kreisgerichte Landsberg und Friedeberg,
3) Schwurgericht zu Cüſtrin
für die Kreisgerichte Cüſtrin und Soldin,
4) Schwurgericht zu Sorau
für die Kreisgerichte Sorau, Croſſen und Züllichau,
5) Schwurgericht zu Cottbus
für die Kreisgerichte Cottbus und Calau,
6) Schwurgericht zu Lübben
für die Kreisgerichte Lübben und Luckau.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1849.

№ 53. Die Ortſchaften Alt- und Neu-Bleſſin, im Königsberger Kreiſe, ſind der Gerichts-Deputation zu Zehden abgenommen und mit der Gerichts-Kommiſſion zu Baerwalde vereinigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Tiſchler David König zu Reetz iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Tiſchlermeiſter Gabriel und der Apotheker Decker zu Friedeberg i. d. N. ſind als unbeſoldete Rathmänner daſelbſt beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Auguſt Ferdinand Klein zu Königsberg i. d. N. iſt am 19. April 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Die

Die Ackerbürger Chriſtian Knospe und Friedrich Wolter, ſowie der Schneidermeiſter Ludwig Liebecke zu Fürſtenfelde, ſind als unbeſoldete Rathmänner daſelbſt beſtätigt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Harmuth zu Lübben iſt zum Rechtsanwalt für den Calauer Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Calau und zugleich zum Notar in dem Departement des hieſigen Appellations-Gerichts beſtellt worden.

Der bisherige Juſtiz-Kanzlei-Aſſeſſor Lehnert iſt zum Rechtsanwalt für den Calauer Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Lübbenau und zugleich zum Notar im Departement des hieſigen Appellations- Gerichts beſtellt worden.

Dem Rechtsanwalt Juſtizrath Auguſtin zu Berlinchen iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz nach Soldin zu verlegen.

Dem Rechtsanwalt Bouneß iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Königsberg i. d. N. nach Cüſtrin zu verlegen.

Der Rechts-Anwalt Pescatore zu Fürſtenberg iſt in gleicher Eigenſchaft für den Bezirk des Königl. Kreis-Gerichts zu Landsberg a. d. W. angeſtellt worden. Demgemäß wird derſelbe ſeinen Wohnſitz nach Landsberg a. d. W. verlegen.

Der bisherige Juſtitiarius Jahr iſt zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Cottbus, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cottbus und zugleich zum Notar im Bezirk des hieſigen Appellations-Gerichts ernannt worden.

Der bisherige Stadtrichter Nothnagel iſt zum Rechtsanwalt für den Königsberger Kreis mit vorläufiger Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mohrin und zugleich zum Notar im Departement des hieſigen Appellationsgerichts ernannt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Kolbe iſt zum Rechtsanwalt bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Croſſen und zugleich zum Notar im Departement des hieſigen Appellations-Gerichts beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann Eduard Riemer zu Croſſen iſt für die Stadt Croſſen und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden. 1. No. 1397. April.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kommiſſionair Alexander Max Deubald zu Luckau iſt für die Stadt Luckau und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden. 1. No 1477. April.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der

1. No. 1382. April. (3.) Der Kaufmann Theodor Brandt zu Soldin iſt für die Stadt Soldin und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1468. April. (4.) Der Kaufmann Burchard Salzmann hierſelbſt iſt für die Stadt Frankfurt a. d. O. und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2236. April. (5.) Der Kaufmann Julius Barfuß zu Woldenberg iſt für die Stadt Woldenberg und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1313. April. (6.) Der Kaufmann C. A. Fabian zu Reetz iſt für die Stadt Reetz und Umgegend als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1557. April. (7.) Der Kaufmann C. A. Berg zu Lippehne iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungsgeſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1651. April. (8.) Der Apotheker und Rathmann Cavalier zu Reppen iſt für die Stadt Reppen und Umgegend als Agent der Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (9.) Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals ſächſiſchen, jetzt preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſowie der, anſtatt der frühern unverwechſelten und unverlooſbaren Steuerſcheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von

1. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1764
von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 145. 978. 1006. 1435. 1913. 2012. 2891. 3331. 3527. 4011. 4208. 4434. 4573. 4882. 6036. 6056. 6317. 6718. 8074. 8396. 8411. 9101. 9346. 9705. 9800. 10229. 11324. 11775. 11953. 12135. 12560. 13234. 13318. 13400. 13904.;

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 346. 425. 1188. 2126. 2241. 2522. 2889. 3911. 3913. 3963. 4854. 5484. 5826. 6121. 6629. 6729. 6836. 7870.;

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 688. 726. 814. 937. 1173. 1287. 1293. 1427. 1544. 2058. 2131. 2441. 4153. 4606. 4738. 5827. 5962. 6109.

2. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836
von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 14. 51. 97. 212.;

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 26.;

von Litt. C. à 200 Rthlr.:

No. 78.;

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 94.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Michaeli 1849, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe, gegen Rückgabe derſelben nebſt den dazu gehörenden Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 1. Mai 1849.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident. von Witzleben.

Bekanntmachung.

(10.) Bei der am 26ſten d. Mts. hierſelbſt ſtattgehabten 55ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 194. 339. 404. 510. 700.;

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

No. 52. 119. 405. 533. 699. 745. 800. 809. 897. 1369. 1634. 1645. 1799. 1812. 1919. 2254. 2313. 2360. 2635. 2933.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine No. 3858. 4181. 4872. 5035. 6032. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten

geſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1849, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 30ſten April 1849.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präſident. v. Witzleben.

Bekanntmachung.

(11.) In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine andern Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält. Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

(12.) Die Beförderung von Briefen und ſonſtigen Poſtſendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Beſtimmungsortes auf den Adreſſen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachſen können, wird darauf aufmerkſam gemacht, daß auf den Adreſſen der Briefe ꝛc. der Beſtimmungsort möglichſt deutlich geſchrieben, und bei Orten, in denen ſich eine Poſtanſtalt nicht befindet, die nächſte Poſtanſtalt oder mindeſtens die nächſte Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten iſt eine nähere Bezeichnung der geographiſchen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreiſes, wozu der Ort gehört, oder des Fluſſes, an dem derſelbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Beſitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreiſe liegen, muß auch das betreffende Kirchſpiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

General-Poſt-Amt.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 19. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 9. Mai 1849.

Abermals hat es die Nothwendigkeit erfordert, die Linien- und Landwehr-Bataillone durch Einziehung neuer Mannſchaften zu verſtärken. In vielen Theilen Deutſchlands hat der Aufruhr ſein Haupt erhoben. Zwar in Berlin und in den Provinzen unſers theuern Preußenlandes iſt — Gott ſei Dank — die Ruhe bisher wenig geſtört, Ordnung und Geſetz ſind in kräftiger Geltung. Aber der Aufruhr ſteht nahe an unſern Grenzen, in Dresden, der Hauptſtadt des Königs von Sachſen, wüthet er mit Mord und Brand. Leider ſind auch in Breslau von einer Schaar Verbrecher Unruhen angeſtiftet.

So wurde es nöthig, daß Preußen ſeine tapfere Armee den Empörern gegenüber ſtellte. Wir mußten dafür ſorgen, daß der Aufruhr in unſeren Grenzen nicht weiter um ſich greift, damit nicht auch unſere Städte und Dörfer der Plünderung und Vernichtung verfallen. Als der mächtigſte Staat Deutſchlands aber mußte Preußen auch ſeinen deutſchen Brüdern zu Hülfe kommen und ſie in der drohenden Gefahr ſchützen.

Das ſind die Gründe, weshalb Linientruppen und Landwehr verſtärkt worden ſind. Und ſchon hat die Tapferkeit unſerer Truppen ſich von Neuem bewährt. In Dresden ſind ſie von den treuen ſächſiſchen Soldaten mit Jubel empfangen worden, vereint mit ihnen haben ſie die Empörer bekämpft und der Aufruhr geht wie in Breslau ſeinem Ende entgegen. Wie einſt in Frankfurt a. M. und in Baden haben ſie dem preußiſchen Namen neuen Dank und neuen Ruhm erworben. Noch droht aber von manchen Seiten Gefahr und bis ſie ganz überwältigt iſt, muß Linie und Landwehr in ihrem verſtärkten Beſtande zuſammen bleiben.

Mit freudigem Muthe ſind die Mannſchaften des Regierungs-Bezirks zu ihren Fahnen geeilt. Sie haben ihre Pflicht treu erfüllt. Jetzt iſt es aber

Zeit

Zeit, daß Alle, die ruhig in ihrem Hauſe und Berufe bleiben können, auch ihrer Seits ihre Pflicht erfüllen — die dringende Pflicht nämlich, für die zurückgebliebenen Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannſchaften zu ſorgen. Viele von dieſen ſind mit ſchwerem Herzen von Haus und Hof, von Frau und Kindern geſchieden. Sie ſind in Sorge, was aus ihrer Familie werden wird.

Aber ihre Mitbürger werden ſie nicht verlaſſen. Mit vollem Vertrauen wende ich mich an die Gemeinden und an alle Bewohner des Bezirks, mit der herzlichen, dringenden Bitte, Alles anzuwenden, damit den zurückgelaſſenen Familien unſerer Brüder, die im Dienſte des Königes und des Vaterlandes unter den Waffen ſind, ausreichende Unterſtützung zu Theil wird. Durchaus nothwendig iſt es, daß ſich in allen Kreiſen Vereine bilden, um freiwillige Beiträge zu ſammeln und den bedürftigen Familien zu helfen, namentlich da, wo die Mittel armer Gemeinden zur Verabreichung ausreichender Unterſtützung ungenügend ſind.

In den meiſten Kreiſen ſind dergleichen Vereine ſchon in gutem Gange, in mehreren iſt noch vieles nachzuholen. Allen aber lege ich dringendſt ans Herz, alle Thätigkeit und alle Mittel zur Erfüllung dieſes Zweckes von Neuem in Anwendung zu bringen. Es iſt Pflicht jedes treuen Preußen, es iſt Pflicht der Dankbarkeit, es iſt eine Ehrenſache, den Familien derer zu helfen, die für uns, für das Heil des theuern Vaterlandes zu den Waffen geeilt ſind.

Frankfurt a. d. O., den 8. Mai 1849.

Der Regierungs-Präſident.

v. Raumer.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 20. Frankfurt a/O., Mittwoch den 16. Mai. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 50. 1. No. 1743. April.

Durch die unter dem 11. Mai 1847 im Amtsblatt pro 1847. No. 20. Seite 145. bekannt gemachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. März 1847 iſt vorgeſchrieben worden, daß bei den Prüfungen bereits approbirter Medizinal-Perſonen, durch welche die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medizinal-Verwaltung, oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange, namentlich als Kreisphyſikus, forenſiſcher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt, erlangt werden ſoll, im Falle eines unbefriedigenden Ergebniſſes, nur eine einmalige Wiederholung ſtattfinden ſoll. Im Sinne dieſer Vorſchrift hat das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Erlaſſes vom 16ten April d. J. beſtimmt, daß gleichmäßig auch bei der Prüfung der Thierärzte über ihre Befähigung zu einer Kreisthierarzt-Stelle verfahren werden und nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung geſtattet ſein ſoll, mithin wenn die das erſte Mal Behufs der Qualifikation als Kreis-Thierarzt eingereichten ſchriftlichen Arbeiten ungünſtig beurtheilt werden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht, oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Vorſtehende Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1849.

Bekanntmachung, die freiwillige Staats-Anleihe betreffend.

№ 51. K. No. 553. April.

In Verfolg unſerer neuerlich wiederholten Bekanntmachung derjenigen Spezialkaſſen unſeres Verwaltungsbezirks, denen die Schuldverſchreibungen zur freiwilligen Staats-Anleihe Behufs derer Aushändigung an die Intereſſenten überwieſen worden ſind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr ſämmtliche Schuldverſchreibungen dieſer Art, über welche die Interims-Empfangsbeſcheinigungen den Kaſſen übergeben worden, — mit Ausnahme von Eilf wegen mangelnder Legitimation zurückbehaltenen, — theils durch unſere Hauptkaſſe, theils durch die gedachten Spezialkaſſen den Intereſſenten ausgehändigt worden ſind.

Sollte Einer oder der Andere der letzteren in dieſer Hinſicht noch Anforderungen zu haben vermeinen, ſo wird derſelbe aufgefordert, ſich dieſerhalb unter näherer Begründung derſelben ſofort bei uns zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 54. Mit Bezug auf den Dislocations-Plan der Gerichtsbezirke wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dorf Diedersdorf, im Lebuſer Kreiſe, der Gerichts-Commiſſion in Müncheberg abgenommen und der Gerichts-Commiſſion in Seelow zugelegt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Mai 1849.

№ 55. Mit Bezug auf den Dislocations-Plan der Gerichtsbezirke wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortſchaften Reppiſt und Thamm von dem Kreisgericht zu Calau abgetrennt und der Königl. Gerichtscommiſſion zu Senftenberg zugelegt ſind.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1849.

№ 56. Die Ortſchaften Leitersdorf und Deutſch-Nettkow ſind von dem Bezirk des Kreisgerichts Züllichau abgenommen, und ſolche dem Kreisgericht zu Croſſen überwieſen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1849.

№ 57. Den Herren Rechtsanwalten und Notarien des Departements wird bekannt gemacht, daß die alten Notariats-Siegel zwar noch ferner im Gebrauch behalten werden können, bei Anfertigung neuer Notariats-Siegel aber der Preußiſche Adler nach No. II. — der Anlage zu No. 48. des Juſtiz-Miniſterial-Blatts de 1839 — mit dem Namen des Notars und der Umſchrift:

„Rechtsanwalt und Notar im Appellationsgerichts-Bezirk Frankfurt a. d. O.“

zur Anwendung zu bringen iſt.

Zum Siegeln in Rechtsanwalts-Geſchäften iſt der Adler mit Namen und Wohnort des Rechtsanwalts und dem Zuſatz:

„Königlich Preußiſcher Rechts-Anwalt“

zu gebrauchen (No. III. l. c.)

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1849.

№ 58. Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, mache ich hierdurch bekannt, daß die mit meiner Zuſtimmung ernannten, im Amtsblatt No. 18. namentlich bezeichneten Polizei-Anwalte die Funktionen nach §. 28. und §. 163., Verordnung vom 3. Januar d. J., wahrzunehmen haben.

Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt. Paſchke.

Per-

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Carl Moritz Rothnagel iſt zum evangeliſchen Prediger an der Concordien-Kirche zu Landsberg an der Warthe beſtellt worden.

Der Bäckermeiſter Friedrich Traugott Gallus zu Croſſen iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Bäckermeiſter Auguſt Rieglaſe zu Sonnenburg iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Die durch den Tod des Oberförſters Peters erledigte Oberförſter-Stelle zu Neuhaus iſt dem Oberförſter Ohrdorff, und bis zum Eintreffen deſſelben die interimiſtiſche Verwaltung des genannten Dienſtes dem Forſt-Kandidaten Witte übertragen worden.

Der bisherige Juſtitiarius von Schmude iſt zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Soldin mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berlinchen und zugleich zum Notar im Departement des hieſigen Appellationsgerichts ernannt worden.

Der bisherige Juſtitiarius Roeſtel zu Soldin iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Soldin mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt und zugleich zum Notar im Bezirk des hieſigen Appellationsgerichts beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Klein-Rade mit Groß-Rade und Frauendorf, in der Diöceſe Frankfurt a. d. O. I., Privat-Patronats, iſt durch den Tod des Predigers Sperber erledigt worden. Bekanntmachung. C. No. 3052.

(2.) Dem Maſchinenmeiſter W. Rohl zu Aachen iſt unter dem 29. März 1849 ein Patent Patent-Ertheilungen. 1. No 851. Mai.

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbeſſerung in der Conſtruction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Bergmann zu Bunzlau iſt unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Inſtrumenten zum Horizontalſtellen derſelben,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Inſtrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kayſerslautern iſt unter dem 18. April 1849 ein Patent

auf

auf eine durch Modell nachgewieſene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befeſtigung der Pianoforte-Saiten behufs leichteren Stimmens derſelben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Eduard Weſthoff zu Linz a. R. iſt unter dem 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte eiſerne Lohmühle, inſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz iſt unter dem 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelſchieber für Dampfmaſchinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln iſt unter dem 23. April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Conſtruction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld iſt unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf gewiſſe, durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Verbeſſerungen in der Conſtruction der Kullirſtühle, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erkannt ſind,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fiſcher zu Plettenberg iſt unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maſchinen zur Darſtellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10. Dezember 1846 ertheilte Patent

auf

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Weiſe, den elektriſchen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beſchränken,
iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15. Juni, — ſondern erſt am 1. Juli d. J. eintreten wird. Bekanntmachung.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der nach unſerer Bekanntmachung vom 31. März v. J. (Frankfurter Regierungs-Amtsblatt vom 12. April v. J.) der Frau Gräfin von Schmettow gebornen von Behr-Negendank auf Topper angeblich geſtohlene Staats-Schuldſchein Bekanntmachung.

No. 24,889. Litt. A. über 1000 Rthlr.

iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 9. Mai 1849.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

(5.) In dem Dienſtbetriebe der Poſt-Anſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammt-Intereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſt-Amt zu der Beſtimmung genöthigt, daß Bekanntmachung.

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine andern Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält. Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Poſt-Amt.

 (6.) Ta-

(6.) **Tabelle**

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat April 1849.

№	Namen der Städte	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerſte große für den Scheffel.			Gerſte kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbſen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	2	2	—		26	3	—	20	—	—	—	—	—	15	11	1	5	—	—	8	—	—	20	—	5	10	—
2	Calau	2	2	2	—	28	1	—	25	7	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	8	11	1	5	—	6	—	—
3	Cottbus	2	3	—	—	28	7	—	25	6	—	—	—	—	18	5	—	—	—	—	10	—	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen.	2	1	10	—	29	8	—	28	—	—	22	11	—	19	10	1	8	5	—	9	3	—	21	3	3	26	8
5	Frankfurt .	2	1	9	—	28	11	—	25	6	—	22	8	—	16	10	1	2	2	—	8	4	—	12	8	3	2	8
6	Friedeberg .	2	5	4	—	27	5	—	22	8	—	19	2	—	13	11	1	8	9	—	8	8	—	16	—	5	—	—
7	Guben	2	1	3	—	29	6	—	—	—	—	22	6	—	19	9	1	20	—	—	11	—	—	18	9	4	5	—
8	Königsberg. . .	2	1	4	—	28	8	—	24	7	—	23	2	—	16	5	1	1	11	—	9	4	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	—	2	—	26	11	—	23	3	—	20	7	—	14	7	1	2	9	—	10	8	—	—	—	—	—	—
10	Lübben	2	4	5	—	28	—	—	25	—	—	—	—	—	18	11	—	—	—	—	9	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	1	1	—	25	2	—	26	11	—	—	—	—	17	10	—	—	—	—	8	7	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	27	2	—	27	7	—	23	5	—	19	7	—	15	4	1	2	6	—	10	6	—	12	6	4	15	—
13	Sorau	2	7	1	1	2	3	—	28	1	—	—	—	—	20	1	—	—	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg. . .	2	—	—	—	28	6	—	27	6	—	—	—	—	19	10	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	28	10	—	24	9	—	—	—	—	18	—	—	16	6	1	8	3	—	9	—	—	15	—	5	—	—
16	Züllichau . . .	2	1	10	—	29	3	—	28	—	—	23	3	—	18	3	1	3	10	—	7	10	—	15	—	3	15	—
17	Cüſtrin	2	4	5	—	28	3	—	24	2	—	21	7	—	14	8	1	6	3	—	9	6	—	13	2	3	1	3
18	Finſterwalde . .	2	—	—	—	25	11	—	25	4	—	—	—	—	18	2	2	25	—	—	10	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . .	2	6	10	—	29	5		25	—	—	22	6	—	17	6	1	2	11	—	10	3	—	—	—	4	20	—
	Summa	39	10	6	17	23	1	14	8	6	7	5	11	11	5	3	17	7	9	5	28	10	11	4	4	81	15	7
	Im Durchſchnitt	2	2	1	—	28	1	—	25	2	—	21	5	—	17	7	1	9	9	—	9	5	—	20	10	4	23	10

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt № 20. der Königlich Preußiſchen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 16. Mai 1849.

An Mein Volk!

Unter dem Vorwande der deutſchen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerſt in dem benachbarten Sachſen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutſchland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen unſeres Landes Verblendete ſich hinreißen laſſen, dieſer Fahne zu folgen und unter derſelben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menſchliche Ordnung umzuſtürzen.

In ſo ernſter und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone Seitens der deutſchen National-Verſammlung eine zuſtimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Verſammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche ſie Mir bot, ohne Zuſtimmung der deutſchen Regierungen zu vergeben, weil ſie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfaſſung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutſchen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel verſucht und erſchöpft, zu einer Verſtändigung mit der deutſchen National-Verſammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, ſie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feſtſtellung, ſondern in der Vereinbarung einer deutſchen Verfaſſung beſtand, und ſelbſt nach Vereitelung Meiner Beſtrebungen habe Ich in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Löſung nicht mit der Verſammlung gebrochen.

Nachdem dieſelbe aber durch Beſchlüſſe, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerſeits den Boden des Rechtes, des Geſetzes und der Pflicht gänzlich verlaſſen, nachdem ſie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hülfe ſiegreich geleiſtet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem ſie gegen uns und die Regierungen, welche ſich mit Mir den verderblichen Beſtimmungen der Verfaſſung nicht fügen wollten, zum offenen Widerſtande aufgerufen, jetzt hat die Verſammlung mit Preußen gebrochen. Sie iſt in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutſchland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl iſt, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeſchieden, und durch Meine Verordnung vom geſtrigen Tage habe Ich alle preußiſchen Abgeordneten, welche der Verſammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von anderen deutſchen Regierungen geſchehen. In der Verſammlung herrſcht jetzt eine Partei, die im Bunde ſteht mit den Menſchen des Schreckens, welche die Einheit Deutſchlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottloſigkeit, des Eidbruches und der Raubſucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzuſtürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutſchlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweiſe. Neue Gräuel ſind geſchehen und werden noch vorbereitet. Während durch ſolchen Frevel die Hoffnung zerſtört ward, durch die frankfurter Verſammlung die Einheit Deutſchlands erreicht zu ſehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzwei-

felt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutſchen Staaten, welche ſich Mir angeſchloſſen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutſchen Verfaſſung wieder aufgenommen.

Dieſe Verfaſſung ſoll und wird in kürzeſter Friſt der Nation gewähren, was ſie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargeſtellt durch eine einheitliche Executiv-Gewalt, die nach außen den Namen und die Intereſſen Deutſchlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, geſichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der National-Verſammlung entworfene Reichs-Verfaſſung iſt hierbei zu Grunde gelegt, und ſind nur diejenigen Punkte derſelben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeſtändniſſen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entſchieden nachtheilig ſind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die ſich dem Bundesſtaate anſchließen, wird dieſe Verfaſſung zur Prüfung und Zuſtimmung vorgelegt werden. Deutſchland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußiſchen Regierung; ſein Vertrauen wird nicht getäuſcht werden.

Das iſt Mein Weg. Nur der Wahnſinn oder die Lüge kann ſolchen Thatſachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutſchen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Ueberzeugung und meinen Zuſicherungen untreu geworden.

Preußen iſt dazu berufen, in ſo ſchwerer Zeit Deutſchland gegen innere und äußere Feinde zu ſchirmen, und es muß und wird dieſe Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich ſchon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Geſetz herzuſtellen im eigenen Lande und in den übrigen deutſchen Ländern, wo unſere Hülfe verlangt wird, es gilt, Deutſchlands Einheit zu gründen, ſeine Freiheit zu ſchützen vor der Schreckensherrſchaft einer Partei, welche Geſittung, Ehre und Treue ihre Leidenſchaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen iſt, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr iſt groß, aber vor dem geſunden Sinn Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht beſtehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußiſche Treue, wird der alte Ruhm der preußiſchen Waffen entſprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, ſo wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg.

Preußen! Euer König ſpricht zu Euch in bewegter, ernſter Zeit, Ihr werdet Seine Stimme hören und in treuem Herzen bewahren. In unſerem Regierungs-Bezirk iſt Gott ſei Dank, die Ruhe nirgend geſtört. Die Unruheſtifter ſind thätig, wie immer, aber ſie wagen es nicht mit ihren Plänen hervorzutreten, aus Furcht vor dem edlen, treuen Sinne des Volkes. Auch in den meiſten übrigen Provinzen Preußens iſt die Ruhe nirgend ernſtlich bedroht. In Breslau iſt ſie vollſtändig hergeſtellt. Nur am Rhein und in Weſtphalen haben ſich einige Orte von den Aufrührern bethören laſſen, aber ſchon fangen ſie an, ihr Unrecht zu bereuen und bald wird überall die Ordnung zurückgekehrt ſein. In Elberfeld, der ſchönen, reichen Stadt, herrſcht noch eine kleine Zahl von Verbrechern. Alle ordentlichen Leute werden mit Mord und Raub bedroht; mit Schrecken ſehen ſie, daß es den Führern, wie überall, nicht um Freiheit und Deutſchland — wie ſie dem Volke vorreden, — ſondern um Plünderung und Verwüſtung zu thun iſt. Bald wird auch in Elberfeld und in den anderen wenigen Orten, wo noch der Aufruhr herrſcht, die Ruhe hergeſtellt ſein. Die Linientruppen und die treue, tapfere Landwehr rücken heran — und die Landwehr weiß, daß ſie es nur den Unruheſtiftern zu danken hat, wenn ſie ſeit kurzer Zeit zum dritten Male von Haus und Hof, von Frau und Kind zu den Waffen eilen muß. Sie wird den Aufrührern eine ernſte Lehre geben, damit ſie endlich Ruhe vor ihnen hat.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 21. Frankfurt a/O., Mittwoch den 23. Mai. **1849.**

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 14. enthält (No. 3117.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Chauſſee von Anholt bis zur Niederländiſchen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

(No. 3118.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das den Kreisſtänden des Jüterbogk-Luckenwalder Kreiſes bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

(No. 3119.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte, ſo wie der Chauſſeegelderhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Bommern nach Wetter.

(No. 3120.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Altenberge über Laer und Horſtmar nach Schöppingen.

(No. 3121.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

No. 15. enthält (No. 3122.) Verordnung über den Belagerungszuſtand. Vom 10. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 52. 3. a. No. 65. Mai.

Die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Januar bis Ende März d. J. für verkaufte und abgelöſte Domanial-Gegenſtände eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden, welche ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Beſcheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 12. Mai 1849.

№ 53. 1. No. 1033. Mai. **Die Prüfung der Thierärzte erſter Klaſſe Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugniſſes zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle betreffend.**

Die Beſtimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erſter Klaſſe einzuſchlagen haben, um das Fähigkeits-Zeugniß zur Anſtellung als Kreisthierarzt ſich zu erwerben, ſind bisher nicht durch ein beſonderes Reglement veröffentlicht, ſondern es iſt jedem einzelnen Thierarzte erſter Klaſſe bei Ueberſendung der Approbation mittelſt beſonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugniſſes zur Anſtellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einſendung eines wiſſenſchaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forenſiſchen Fall, oder wenn ſich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben ſollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeſchichte, oder einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenſtand aus der Thierheilkunde überhaupt, ſowohl von ſeinem unausgeſetzten Beſtreben, einen höheren Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung in ſeinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandheit in Behandlung wiſſenſchaftlicher Aufgaben, namentlich ſolcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben.“

Nach einem Cirkular-Reſcripte des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5ten d. M. wird die vorſtehende Eröffnung künftig aus dem Begleitſchreiben zur Ueberſendung der den Thierärzten erſter Klaſſe ertheilten Approbation wegbleiben. Damit aber die gedachten Thierärzte nicht in Ungewißheit bleiben, auf welchem Wege ſie ſich das Fähigkeits-Zeugniß zur Anſtellung als Kreisthierarzt zu erwerben haben, wird auf Veranlaſſung des gedachten Königlichen Miniſteriums hiedurch bekannt gemacht, daß Thierärzte erſter Klaſſe, welche dieſes Zeugniß zu erhalten wünſchen, um für eine Kreisthierarzt-Stelle befähigt zu ſein, ein wiſſenſchaftlich ausgeführtes Gutachten über einen veterinär-polizeilichen oder forenſiſchen Fall, oder eine gründlich ausgearbeitete Krankheitsgeſchichte, oder aber eine wiſſenſchaftliche Ausarbeitung über irgend einen Gegenſtand aus der Thierheilkunde überhaupt dem mehrgedachten Königlichen Miniſterium einzureichen haben.

Dabei wird noch bemerkt, daß es den Kandidaten zur kreisthierärztlichen Prüfung auch unbenommen iſt und freiſteht, ſich für die zu liefernden ſchriftlichen Probearbeiten, Themata von dem Königlichen Miniſterium zu erbitten.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1849.

№ 54. 1. No. 1476. März. Dem Magiſtrat in Sommerfeld iſt die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen durch das daſelbſt erſcheinente Wochenblatt mit der Maaßgabe nachgegeben

gegeben worden, daß nur die Einwohner des ſtädtiſchen Polizeibezirks durch dieſe Publikation, dagegen die außerhalb deſſelben Wohnenden nur durch die Publikation im Kreisblatt nach Maaßgabe unſerer Amtsblatt-Verfügung vom 30. Dezember 1842 — Amtsblatt für 1843 Seite 5 — verpflichtet werden.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Geſetzſammlung Jahrgang 1840 Seite 32.) wird hierdurch beſtimmt, daß mit dieſer Einſchränkung die durch das Sommerfelder Wochenblatt publicirten lokal-polizeilichen Verordnungen, ſowohl für das Publikum, als für ſämmtliche Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden verbindliche Kraft haben.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nach Auflöſung des Oberlandesgerichts-Depoſitoriums iſt in Stelle des frühern Oberlandesgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten, Rechnungs-Raths Roeſtell, dem jetzigen Kreisgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten Philler hierſelbſt die Einziehung und Vertheilung der Zinſen von den amtlichen Cautions-Capitalien des Departements übertragen worden. Die Cautionairs werden aufgefordert, die halbjährlich einzuſendenden Cautions-Zinſen-Quittungen nunmehr an den Kreisgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten Philler hierſelbſt einzuſenden. № 59.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1849.

Perſonal-Chronik.

Bei der am 30. und 31. März c. in dem Lehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung ſind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Johann Wilhelm Theodor Balthaſar aus Rathenow; 2) Friedrich Louis Conſtantin Berthoud aus Lenzen; 3) Guſtav Wilhelm Hermann Biechtler aus Brüſſow; 4) Heinrich Anton Theodor Durdaut aus Wittenberg; 5) Samuel Albert Theodor Frühauf aus Mittenwalde; 6) Friedrich Wilhelm Fuhrmann aus Neuendorf; 7) Georg Julius Hermann Geyger aus Friedrichsfelde; 8) Hermann Otto Henſchel aus Linthe; 9) Johann Heinrich Kicke aus Schilde; 10) Carl Auguſt Köppen aus Gräben; 11) Franz Julius Theodor Müller aus Frieſack; 12) Franz Carl Theodor Rademacher aus Schwedt; 13) Johann Friedrich Wilhelm Rehfeldt aus Bendelin; 14) Auguſt Andreas Julius Schlameus aus Neuermark; 15) Carl Adolph Guſtav Schlüter aus Berlin; 16) Friedrich Wilhelm Julius Schröder aus Gulow; 17) Albert Theodor Schultze aus Krielow; 18) Otto Friedrich Schultze aus Wilsnack; 19) Hermann Auguſt Ferdinand Stavenow aus Werder; 20) Carl Franz Weber aus Straußberg.

Berlin, den 8. Mai 1849.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der

Der Forſthülfsaufſeher Chriſtian Friedrich Rückert zu Kleinſee, in der Oberförſterei Tauer, iſt zum Förſter ernannt und als ſolcher auf der genannten Dienſtſtelle angeſtellt worden.

Es ſind berufen:

Als evangeliſcher Prediger: der Subrektor Michaelis zu Cüſtrin als Seelſorger bei der Strafanſtalt zu Sonnenburg.

Als evangeliſche Küſter und Schullehrer: in der Superintendentur Lübben: der Schulamts-Kandidat Borde nach Groß-Muckrow; in der II. Königsberger Superintendentur: der Seminariſt Kumbſt nach Wedel; in der Superintendentur Croſſen: der Schullehrer Gräber zu Schegeln als Küſter und Schullehrer nach Jähnsdorf; in der Superintendentur Arnswalde: der Schullehrer Mittelſtädt zu Steinbuſch nach Hitzdorf; in der Superintendentur Spremberg: der Schullehrer Helke in Slamen zum Küſter an der Landkirche zu Spremberg; in der I. Königsberger Superintendentur: der Lehrer Lange zu Alt-Cüſtrinchen nach Altenkirchen; in der Superintendentur Soldin: der Seminariſt Müller nach Hauswerder; in der Superintendentur Guben: der Lehrer Rieger zu Braſchen nach Fürſtenberg.

Als evangeliſche Schullehrer: in der Superintendentur Cüſtrin: der Seminariſt Neumann als dritter Lehrer nach Damm; in der II. Frankfurter Superintendentur: der Lehrer Grieſe zu Zellin als zweiter Lehrer nach Podelzig; der Lehrgehülfe Vogel zu Drewitz als zweiter Lehrer nach Genſchmar; der Seminariſt Schuſter als vierter Lehrer nach Letſchin; der Schulamts-Kandidat Kramm als zweiter Lehrer nach Neu-Langſow; in der Superintendentur Elſterwerda: der Schulamts-Kandidat Gütte nach Zſchornegosda; in der Superintendentur Cottbus: der Lehrer Krüger zu Mauſt nach Tauer; in der Superintendentur Sorau: der Schullehrer Schneider zu Golzen nach Seifersdorf.

Als katholiſche Schullehrer: der ſeitherige dritte Lehrer Janiſch zu Neuzelle zum Organiſten und erſten Lehrer daſelbſt.

Beſtätigt ſind:

Als evangeliſche Küſter und Schullehrer: in der II. Frankfurter Superintendentur der Lehrer Schenker zu Sophienthal für Treplin; in der II. Königsberger Superintendentur: der Lehrer Adam zu Soldin für Woltersdorf; der Seminariſt Bleeſe für Grünrade; in der Superintendentur Lübben: der Seminariſt Schuppan für Mochow; in der I. Frankfurter Superintendentur: der Küſter und Lehrer Kieſel zu Herzogswalde für Gohlitz; in der Superintendentur Soldin: der Schulamts-Kandidat Pintſchovius für Cremlin; in der Superintendentur Friedeberg: der Lehrer Pahl für Seegenfelde; in der Superintendentur Landsberg: der Seminariſt Schüler für Liebenthal; in der Superintendentur Luckau: der Seminariſt Funka für Pitſchen.

Als

Als evangeliſche Schullehrer: in der II. Sternberger Superintendentur: der Seminariſt Zeeſe für Grimnitz; in der Superintendentur Croſſen: der Schulamts-Kandidat Brähmig für Sommerfeld, die Schulamts-Kandidaten Hennig und Daubitz als Elementarlehrer für Croſſen; in der Superintendentur Müncheberg: der fünfte Lehrer Guntzel als Kantor und dritter Lehrer und der Predigt- und Schulamts-Kandidat Bünger als Rektor und Hülfsprediger für Müncheberg, der Seminariſt Wirth für Dahmsdorf; in der I. Königsberger Superintendentur: der Seminariſt Manteufel als dritter Lehrer für Mohrin; in der Superintendentur Cüſtrin: der Konrektor Horlitz zu Neudamm als Rektor und Nachmittags-Prediger und der Predigt- und Schulamts-Kandidat Waubke als Konrektor daſelbſt, die Schulamts-Kandidaten Schilling als zweiter Lehrer für Groß-Cammin und Conrad als dritter Lehrer für die Kurze-Vorſtadt-Schule zu Cüſtrin; in der I. Frankfurter Superintendentur: der Lehrer Straſſer als Vorſteher der Oberſtädtiſchen Töchter-Schule und der Lehrer und Organiſt Richter als Kantor der reformirten Gemeinde und erſter Lehrer an der dritten Töchterſchule zu Frankfurt; in der I. Sternberger Superintendentur: der Schulamts-Kandidat Melde für Zielenzig; in der Superintendentur Cottbus: die Schulamts-Kandidaten Rogatz als ſechſter Lehrer für Peitz, Metzner für die Hüttenwerkſchule daſelbſt und der Seminariſt Hänicke für Schönhöhe; in der Superintendentur Spremberg: der Schulamts-Kandidat Balke für Kauſche; in der Superintendentur Züllichau: der Schulamts-Kandidat Werner für Harthe; in der Superintendentur Finſterwalde: der Lehrer Wülknitz zu Müncheberg als erſter Töchterlehrer für Kirchhayn; in der Superintendentur Soran: der Schulamts-Kandidat Gütte für Helmsdorf; in der II. Frankfurter Superintendentur: der Lehrer Kulk zu Schönborn als zweiter Lehrer für Guſow; in der Superintendentur Friedeberg: der dritte Töchterlehrer Wernicke zu Friedeberg als Kantor und dritter Lehrer an der Bürgerſchule und der zweite Elementarlehrer Dietrich als dritter Töchterlehrer daſelbſt, der Seminariſt Böttcher als zweiter Lehrer für Gurkow; in der Superintendentur Guben: der Schulamts-Kandidat Müller als Elementarlehrer für Guben; in der Superintendentur Soldin: der Schulamts-Kandidat Kuliſch als Elementarlehrer für Soldin.

Geſtorben ſind:

In der I. Sternberger Superintendentur: der emeritirte Küſter und Schullehrer Schimz zu Worfelde, der Küſter und Schullehrer Schulze zu Louiſa, der emeritirte Schullehrer Knuth zu Mauskow; in der I. Königsberger Superintendentur: der Küſter und Schullehrer Berger zu Altenkirchen; in der Superintendentur Spremberg: der Küſter und Schullehrer Matthenz zu Groß-Buckow; in der Superintendentur Croſſen: der Schullehrer Winkler zu Münchsdorf, der emeritirte Schullehrer Gerſtmeyer zu Bindow, der Schullehrer Hubert in Kähmen; in der Superintendentur Soldin: der emeritirte Küſter und Schullehrer Moſer zu Kriening, der Küſter und Schullehrer Runze zu Zollen; in der

II. Sternberger Superintendentur: der Küſter und Schullehrer Glöckner zu Leichholz; in der Superintendentur Guben: der Küſter Challon an der Hauptkirche zu Guben; in der Superintendentur Cottbus: der Schullehrer Schuppan in Schmellwitz; in der I. Frankfurter Superintendentur: der Schullehrer Schenke zu Brieskow. Endlich der Profeſſor Thienemann beim Pädagogio zu Züllichau.

Als Erzieherinnen und Hauslehrer ſind konzeſſionirt: die unverehelichte Minna Franz als Erzieherin zu Cloſterfelde, der Schulamtspräparande Sorge zu Jamaika und der Predigtamts-Kandidat Siegert zu Woldenberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen haben erhalten: der Küſter und Lehrer Franke zu Clettwitz, Superintendentur Spremberg; der Schullehrer Roſſayk zu Kalzig, Superintendentur Züllichau, und der Küſter und Schullehrer Pohlenz zu Goßmar, Superintendentur Luckau.

Dem Küſter und Schullehrer Kloß zu Rohrbeck, II. Königsberger Superintendentur, iſt höhern Orts der Kantor-Titel ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Wenzel zu Croſſen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Sorau verſetzt und dagegen der bisherige Referendarius Scheurich zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Croſſen und zum Notar im Departement des hieſigen Appellationsgerichts ernannt worden.

Für die Stadt Finſterwalde iſt der Stadtſecretair Teſch zum Schiedsmann gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Für den 14. Bezirk des Landsberger Kreiſes iſt der Schulze Chriſtian Menge zu Groß-Gieſenau zum Schiedsmann gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 2237. April. (1.) Der Kaufmann F. T. Kraemer zu Soldin iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2239. April. (2.) Der Kaufmann Benjamin Krell zu Berlinchen iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (3.) Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15. Juni, — ſondern erſt am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 22. Frankfurt a/O., Mittwoch den 30. Mai. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 16. enthält (No. 3123.) Allerhöchſter Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langenſalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chauſſirten Strecke der Langenſalza-Tennſtädter Straße und der dieſelbe mit der Heiligenſtadt-Gothaer Chauſſee verbindenden Chauſſeeſtrecke.

(No. 3124.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Dirſchau nach Danzig.

(No. 3125.) Verordnung betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-, Stettin-, Stargarder und die Stargard-Poſener Eiſenbahn.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzuſtellen, welchem unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anſtellung des Betriebs-Direktors iſt die dazu beſtimmte Perſon dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde. O.P. No.2116.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor ſind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Ober-Ingenieur,
die Abtheilungs-Ingenieure und
Betriebs-Inſpektoren,
die Bahnmeiſter,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs-Inſpektoren,

 die

die Bahnhofs-Aufſeher und Bahnhofswächter,
die Perrondiener,
die Weichenſteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeiſter und Schaffner (Kondukteure).

Allen dieſen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angeſtellt werden müſſen, ſind von der Direktion über ihre Dienſt-Verrichtungen und ihr gegenſeitiges Dienſtverhältniß ſchriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Kommiſſariats unterliegende Inſtruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müſſen mindeſtens 21 Jahr alt und unbeſcholtenen Rufes ſein, leſen und ſchreiben können und die ſonſt zu ihrem beſonderen Dienſte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewieſenen Wohnſitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anſtellung übertragenen Dienſt-Verrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müſſen bei Ausübung ihres Dienſtes das von der Direktion zu beſtimmende Dienſt-Abzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirkſamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erſtreckt ſich ohne Rückſicht auf den ihnen angewieſenen Wohnſitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eiſenbahn und deren Anlagen noch ſoweit, als ſolches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eiſenbahnbetrieb erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Polizei-Verordnungen erforderlich iſt.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein beſonnenes, und ſoweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichſt rückſichtsvolles Benehmen zu beobachten und ſich insbeſondere jedes herriſchen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten ſind von ihren Vorgeſetzten ſtreng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsſtrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche ſich zur Ausübung ihres Dienſtes ungeeignet zeigen, müſſen ſofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Perſonal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Staats- und Gemeine-Polizei-Beamten ſind verpflichtet, auf Erfordern den Bahn-Polizei-Beamten dieſelben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterſtützen. Ebenſo ſind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Hülfe zu leiſten, ſoweit dies die, den Bahnbeamten obliegenden beſonderen Pflichten zulaſſen.

II. Beſtimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eiſenbahn-Reiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nach-

nachkommen, welche von der Direktion der Geſellſchaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Perſonen und Sachen getroffen werden, und haben den dienſtlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienſt-Abzeichen verſehenen Geſellſchafts-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beſchädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind, nicht betreten werden.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind. Das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§. 13. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſo wie von Baumſtämmen und ſchweren Gegenſtänden darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufſicht auf Vieh dergeſtalt vernachläſſigt, daß daſſelbe das Planum der Bahn betritt, wird beſtraft.

§. 14. Die blos zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders beſtimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung unterſagt.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden, Wegen, in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verſchluß-Barrieren das Wiedereröffnen derſelben abwarten.

§. 16. Vorſätzliche und fahrläſſige Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der

der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maaßgabe des §. 25.a. zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es iſt verboten feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transport-Gegenſtände, oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 mit den Ergänzungen vom 29. März und 29. September 1848 Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtände mitgenommen werden. Die Schaffner ſind befugt, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklaſſen oder Coupees, als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 22. Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen. Ein gleiches findet ſtatt, wenn ſie in den Verſammlungsſälen oder auf den Bahnhöfen oder Halteſtellen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 23. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen, und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 24. Solche Perſonen, welche durch ihre Nachbarſchaft den Mitreiſenden augenſcheinlich läſtig werden würden, können von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen werden, wenn ſie nicht ein beſonderes Coupee bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 25ᵃ. Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld, reſp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25ᵇ. Ein Abdruck der §§. 8 bis 25ᵃ. dieſes Reglements, desgleichen die Fahrpläne, ſowie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ſind in allen Paſſagierzimmern auszuhängen.

§. 26.

§ 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Geſellſchaftsbeamten (§. 2.) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemeſſene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25*.) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu verhaften und an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Falle einer Verhaftung iſt den Bahnpolizei-Beamten geſtattet, die verhafteten Perſonen durch Mannſchaften aus dem, auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit ſeinem Namen und ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feſtſtellung einer Uebertretung an die zuſtändige Polizei-Behörde eingeſandt werden muß.

III. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbeſſerung befindlichen Strecken, mit der durch dieſes Reglement (§. 55.) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden dürfen, ſind als ſolche, durch beſtimmte vom Zuge aus ſichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Conſtructions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Zuſtimmung des Königlichen Kommiſſariats nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken müſſen fortwährend in ſolcher Breite frei gehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechſelſchienen außer den Bahnhöfen, für welche keine beſondere Wärter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, ſo weit es zur Abhaltung von Menſchen und Thieren nothwendig erſcheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn ſind mit ſtarken, leicht ſichtbaren Barrieren in ſolcher Entfernung von den Bahngeleiſen zu verſehen, daß die Deichſel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

§. 33. Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als möglicherweiſe noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehen.

Mindeſtens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geſchloſſen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion beſonders feſtgeſetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht beſonders bewacht ſind, ſollen mit einem Schloß verſehen ſein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges ſchließen und nach dem Durchgange des Zuges wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindeſtens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müſſen, ſofern die Königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältniſſen für nothwendig erachten, wenn es dunkel iſt, ſo lange erleuchtet werden, als die Barrieren geſchloſſen ſind.

An jedem Morgen muß jede Bahnſtrecke, bevor der erſte Zug darüber geht, genau nachgeſehen werden, damit alle Hinderniſſe der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anſtalten zur Sicherung derſelben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zuſammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Zügen, muß die Bahn wiederum nachgeſehen werden.

§. 34. Die Bahn iſt mit Abtheilungszeichen zu verſehen, welche vom Zuge ausdrücklich zu erkennen ſind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenſo ſind an den Wechſelpunkten der Gefälle Pfähle aufzuſtellen, an deren ſteigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältniſſe der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen ſind.

IV. Die Einrichtung und der Zuſtand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müſſen fortwährend in einem ſolchen Zuſtande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit ohne Gefahr ſtattfinden können.

Veränderungen in den, hinſichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen weſentlichen Conſtruktionsverhältniſſen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommiſſariats nicht vorgenommen werden.

§. 36. Lokomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und ſicher befunden worden ſind.

Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung iſt ſichtlich auf der Maſchine zu bezeichnen.

In den Lokomotivſchuppen der Hauptſtationen ſind offene, hinreichend hohe Queckſilber-Manometer ſo anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Anſatz-Rohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es iſt ein Verzeichniß über den, von jeder Maſchine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieſelbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, iſt der Dampfkeſſel in entſprechender Weiſe auf das Ein- und Einhalbfache des geſtatteten Dampfdruckes zu probiren. Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber dieſe Unterſuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maſchinentheile zu verbinden iſt, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen und welche dem Königlichen Kommiſſariat auf Erfordern vorzulegen ſind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speiſung des Keſſels und den zur jederzeitigen Erkennung des Waſſerſtandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigſtens mit zwei Sicherheits-Ventilen verſehen ſein, von welchen das eine ſo eingerichtet ſein muß, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maaß geſteigert werden kann.

§. 38. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu verſehen, auch, ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſolche ſofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremſen verſehen ſein, deren Handhaben dem Stande des Heizers ſo nahe liegen, daß ſie von demſelben aus leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Perſonen-Wagen ſollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugſtangen verſehen ſein.

Es dürfen bei Perſonen-Wagen nur ſchmiedeeiſerne Räder angewendet werden; gußeiſerne Räder ſind nicht geſtattet an Güterwagen, welche in ſolchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Perſonen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müſſen außer den Bremſen am Tender ſo viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden ſein, daß bei Neigungen der Bahn nicht ſtärker als im Verhältniß von 1:200 in den Perſonenzügen der 4te, in den Güterzügen der 6te Theil ſämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei ſtärkeren Neigungen bis zu 1:100 muß in Perſonenzügen der 3te, in Güterzügen der 5te Theil ſämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung iſt diejenige zu betrachten, durch welche die Räder feſtgeſtellt werden können, wenn der beladene Wagen langſam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremſen müſſen in doppelter Zahl vorhanden ſein.

§. 42.

§. 42. Die Perſonenwagen ſind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemeſſen zu erleuchten. Sie müſſen von den Paſſagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür ſoll mit einem doppelten Verſchluß verſehen ſein, worunter wenigſtens ein Vorreiber ſich befinden muß.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladenen Güterwagen müſſen mit einer angemeſſenen Bedeckung verſehen ſein.

§. 44. Auf jeder Güterſtation ſoll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben ſo ſicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht ſein, vermittelſt welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergeſtalt geregelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§. 45. An jedem Güterwagen iſt das eigene Gewicht deſſelben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, ſichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direktion iſt zur regelmäßigen Reviſion der Transportwagen, wobei die Uebertheile auseinander zu nehmen ſind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wann die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen ſind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet werden.

Die Direktion ſoll die Länge des Weges beſtimmen, nach deſſen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren iſt. Dieſer Weg ſoll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ſind. Sie hat für die Anſtellung zuverläſſiger und tüchtiger Maſchinenmeiſter, Lokomotivführer und Heitzer Sorge zu tragen. Hinſichtlich der Lokomotivführer und Heitzer wird insbeſondere beſtimmt, daß erſtere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maſchinenmeiſter in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung beſtanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotive wenigſtens in ſo weit vertraut ſein müſſen, um dieſelben erforderlichen Falls ſtill oder zurückſtellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe ſoll eine große Uhr vorhanden ſein, deren Zifferblatt von dem Zugange, ſo wie von dem Perron aus deutlich ſichtbar iſt und während des Dienſtes im Dunkeln erleuchtet ſein muß. Sämmtliche Uhren müſſen die mittlere Zeit des Orts, an welchem ſie ſich befinden, zeigen. Nach dieſen Uhren iſt der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müſſen im Dienſt beſtändig eine Uhr bei ſich tragen, welche nach einer beſtimmten, von der Eiſenbahn-Direktion ein- für allemal feſtzuſetzenden Normal-Uhr regulirt iſt.

§. 49.

§. 49. Wenn die Bahn doppelgeleiſig ſein wird, ſo ſollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleiſe befahren. Dieſe Ordnung muß ſtrenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es außer Zweifel iſt, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender iſt und anhält.

§. 50. So lange die Bahn einſpurig und nur mit Doppelſtrecken zum Ausweichen verſehen iſt, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieſes rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleiſe bleibt. Die Doppelſtrecken in den Stationen ſind unter dieſer Beſtimmung nicht mitbegriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Lokomotive, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maſchine dienſtunfähig geworden iſt, und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, iſt ein ausſchließliches Fortſchieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Art iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen ſtatthaft.

Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfs-Lokomotive geſtattet:

a. bei ſtark anſteigenden Bahnſtrecken,
b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c. bei Hülfeleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maſchinen vor einem Zuge iſt nur als Ausnahme geſtattet. Wenn zwei Maſchinen ſich vor einem Zuge befinden, ſo darf nur die vordere arbeiten, ſofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend iſt.

§. 53. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann dies nur ſtattfinden, wenn eine Hülfs-Lokomotive einem kommenden Zuge entgegen geſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnreviſionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Lokomotiv-Keſſel.

Im erſterwähnten Falle muß außer dem Maſchiniſten und dem Heizer ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe genau bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Halteſtelle abfahren, wenn nicht der nach derſelben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt iſt. Auch dürfen ſich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und ſollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieſes Zwiſchenraumes halten.

§. 55. Die größte Geſchwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausſchließlich der zum Anhalten auf den Stationen beſtimmten Zeit, feſtgeſetzt.

Langſamer muß gefahren werden:

a. wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden;
b. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleiſe ſtillhält;
c. beim Uebergange über die Drehſcheiben und Ausweichungen;
d. beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge;
e. Nachts bei Schneegeſtöber und bei ſtarkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind;
f. auf den in Reparatur befindlichen Strecken. (§. 28.)

In allen dieſen Fällen muß ſo langſam gefahren werden, als die Umſtände erfordern, um einer Gefahr möglichſt vorzubeugen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, ſo wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleiſe in das andere, muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillſtand gebracht werden kann.

Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte, ſo müſſen beide zunächſt anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geſchwindigkeit über die in dieſem Reglement vorgeſchriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels ſchneller als ſechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden beſtraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß ſich die §. 41. vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen in ſelbigem befinden und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Perſonen befördert werden, muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur geſtattet werden, wenn

a. durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird;
b. die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufſehern zugegangen iſt.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors, des Ober-

Inge-

Ingenieurs oder der Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inſpektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwieſenen Bahnſtrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, wobei anzunehmen, daß dieſe Maſchinen oder Wagen mindeſtens $^1/_4$ Stunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von dieſem befahrene Geleiſe der Bahn verlaſſen haben müſſen. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen ſignaliſirt. Ueberhaupt müſſen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Waſſer und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig ſignaliſirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind. Nächtliche Arbeitszüge ſind eben ſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteiſes und zum Fortſchaffen des Schnees iſt das Voranſchieben eines Transportwagens reſp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größern Geſchwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen reſp. Schneepflug mindeſtens 100 Centner ſchwer iſt.

Wo dieſe letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteiſes und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine beſondere Lokomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen von dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Direktors, des Ober-Ingenieurs, der Abtheilungs-Ingenieure, der Betriebs-Inſpektoren und des Maſchinenmeiſters darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhof ſtehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt, und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§. 65. Jede im Dunkeln ſich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrender Perſonenzug mindeſtens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen verſehen ſein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

 §. 66.

§. 66. Die Bahnwärter müſſen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn iſt fahrbar, d. h. es iſt kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen ſind richtig geſtellt;
2) langſam fahren;
3) Stillhalten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müſſen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Lokomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremſen anziehen,
3) Bremſen loslaſſen.

§. 69. Der Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen;
2) es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71. An der Drehare der Ausweichenſtellung in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen angebracht werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet iſt.

§. 72. Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit ſichere Communication zwiſchen dem Zugführer mit dem Maſchiniſten und den Schaffnern und Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeiſe der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht ſein, welche bei Perſonenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen aber mindeſtens über alle Perſonenwagen hinweggehen muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben iſt, muß der Wärter in der Richtung, wohin daſſelbe gehen ſoll, zum nächſten Wärter laufen und mündlich das Nöthige beſtellen.

§. 74. Den Schienenſtellern vor der Einfahrt in größern Stationen und an den Zweigbahnen während der Zeit, in welcher Züge zu erwarten ſind, und ebenſo den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeſchäfte nicht aufgetragen oder geſtattet werden.

§. 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, ſondern müſſen zur wirkſamen Beaufſichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derſelben in zweckentſprechender Art aufgeſtellt werden.

VI. Auf-

VI. Aufſicht über die Bahn-Polizei.

§. 76. Dem Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſariat liegt die Aufſicht über die Ausführung dieſes Reglements ob. Daſſelbe kann gegen die im §. 2. genannten Perſonen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, ſo wie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsſtrafen bis zur Höhe von 5 Rtlr. verhängen. Höhere Ordnungsſtrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eiſenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Beſtimmungen dieſes Reglements oder den in Gemäßheit deſſelben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörde wiſſentlich oder aus grober Fahrläſſigkeit entgegen handelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsſtrafen fließen zu den, bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterſtützungs-Fonds.

§. 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden ſind befugt, bei erheblichen Dienſtvernachläſſigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, ſo wie der Lokomotivführer und Heizer von ihrem Dienſte bei der Maſchine zu verlangen.

In ſolchen Fällen kann das Königliche Kommiſſariat die ſofortige Suspenſion vom Dienſte anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Beſtimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rückſicht auf die Ergebniſſe weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorſtehendes Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner und Stargard-Poſener Eiſenbahn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 55.
1. Nr. 312. Mai.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2. v. M. — I. VI. I. No. 568. — daß allerdings von allen Pharmaceuten, welche Vorleſungen auf einer Univerſität beſucht haben, nach den bis jetzt noch in Kraft ſtehenden Beſtimmungen der Miniſterial-Verordnung vom 13. Juli 1833 die Beibringung eines Abgangszeugniſſes gefordert werden mußte, wie ſolches die genannte Verfügung, unter Angabe der Gründe, ausdrücklich vorſchreibt. In Betreff derjenigen Pharmaceuten, welche ſich zu den Staatsprüfungen als Apotheker erſter Klaſſe bei dem Miniſterium zu melden haben, iſt in allen Fällen auf

auf die Beibringung des Abgangszeugniſſes gehalten worden, welches letztere jedoch hier nicht von der Univerſitätsbehörde, ſondern von der Direction des pharmaceutiſchen Studiums ausgeſtellt wird.

Solche Pharmaceuten, welche Vorleſungen an einer Univerſität beſuchen wollen, wo eine beſondere Direction des pharmaceutiſchen Studiums nicht beſteht, würden, um der Verordnung vom 13. Juli 1833 zu genügen, allerdings ihre Immatriculation zu bewirken haben, weil ohne dieſelbe ein Abgangszeugniß ihnen nicht ausgeſtellt werden kann. Nach §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 kann aber die Immatriculation ſolcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife verſehen ſind, nur auf den Grund einer beſonderen durch mich zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Erwirkung einer nur ausnahmsweiſe zu bewilligenden Begünſtigung den betreffenden Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müſſen.

Um dieſes letztere zu vermeiden, will ich für die Zukunft von der Befolgung der Verordnung vom 13. Juli 1833 abſehen, und an der Stelle der Abgangszeugniſſe nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungsatteſtes von den, zu den pharmaceutiſchen Staatsprüfungen ſich meldenden Candidaten verlangen.

In Betreff der auf der Univerſität Berlin Vorleſungen beſuchenden Pharmaceuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Beſtimmungen. Der Königlichen Regierung überlaſſe ich, den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin, den 24. April 1849.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) Lehnert.

Vorſtehendes an die ſämmtlichen Königlichen Regierungen ergangenes Circular-Reſcript des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Pharmaceuten gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 60. Die ſämmtlichen Gerichte erſter Inſtanz des hieſigen Departements werden aufgefordert, binnen acht Tagen zu berichten, ob nach Inhalt der Inſtruktion vom 9. März d. J. die Uebergabe der Gerichte beziehungsweiſe deren Akten und Depoſitorien nunmehr überall erfolgt iſt und da, wo dieſes noch nicht geſchehen, ſofort dieſelbe zu veranlaſſen und erforderlichen Falls uns Behufs Ergreifung der zweckmäßigen Maaßregeln Anzeige zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Mai 1849.

Das

Das Dorf Tucheband, bisher zum hieſigen Kreisgericht gehörig, iſt mit ſeinen Rechts-Angelegenheiten der Gerichtskommiſſion zu Seelow überwieſen worden. № 61.

Frankfurt a. d. O., den 12. Mai 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Hermann Spieker iſt zum evangeliſchen Prediger zu Fahlenwerder beſtellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Heinrich Guſtav Rahnfeldt iſt zum evangeliſchen Subdiakonus zu Fürſtenwalde beſtellt worden.

In dem Hebammen-Lehr-Inſtitute hierſelbſt ſind nachſtehend benannte Frauen als:

1) Louiſe verehelichte Patſchan aus Ziebingen,
2) Dorothea Eliſabeth verehelichte Dietrich aus Gohlitz,
3) Caroline verehelichte Gummelt aus Oegnitz,
4) Eleonore verehelichte Hoebne aus Trebow,
5) Auguſte verehelichte Belling aus Nieder-Görlsdorf,
6) Anna Emilie verwittwete Binte aus Genſchmar,
7) Charlotte Louiſe verehelichte Bayer aus Frankfurt a. d. O.,
8) Louiſe verehelichte Geche aus Kienitz,
9) Wilhelmine verehelichte Wagner aus Neumühl,
10) Wilhelmine verehelichte Dieckow aus Neu-Wuſtrow,
11) Marie verehelichte Maſch aus Brahlitz,
12) Anna Louiſe verehelichte Deutſch aus Königl. Reetz,
13) Chriſtiane verehelichte Rumpoſch aus Burg,
14) Anna verehelichte Reichert aus Stroebitz,
15) Caroline Emilie verehelichte Hammel aus Klein-Fahlenwerder,
16) Emilie verehelichte Eggert aus Riechnow,
17) Marie verehelichte Schulz aus Klein-Blumberg,
18) Henriette verehelichte Keil aus Retzbruch,
19) Erneſtine Wilhelmine verehelichte Frohloff aus Grahlow,
20) Henriette verehelichte Cichorski aus Frankfurt a. d. O.,
21) Johanne Eleonore verehelichte Thiele aus Frankfurt a. d. O.,
22) Henriette verehelichte Mewes aus Frankfurt a. d. O.,
23) Wilhelmine verehelichte Nau aus Bernſtein,
24) Auguſte verehelichte Grabow aus Müncheberg,

während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehrkurſus pro 18⁴⁸/₄₉ unterrichtet und nach wohlbeſtandener Prüfung als Hebammen approbirt worden.

In dem Hebammen-Lehr-Inſtitute für die Niederlauſitz zu Lübben ſind nachſtehend benannte Frauen, als:

1) Marie

1) Marie verehelichte Poetſch aus Luckau,
2) Johanne Chriſtiane Emilie verehelichte Laaſer ebendaher,
3) Anne Marie verehelichte Schubert aus Groß-Lubolz,
4) Johanne Louiſe verehelichte Obſt aus Kieſelwitz,
5) Auguſte verehelichte Vogel aus Zinnitz,
6) Chriſtiane verehelichte Paulenz aus Gliecho,
7) Chriſtiane verehelichte Jurran aus Groß-Mehſow,
8) Johanne Louiſe unverehelichte Rackel aus Slamen, und
9) Caroline Wilhelmine unverehelichte Schulze aus Bretſchen,

während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehrkurſus 18⁴⁸/₄₉ unterrichtet und nach wohlbeſtandener Prüfung als Hebammen approbirt worden.

Der Kriegsreſerve-Jäger Friedrich Wilhelm Steiner wird von Brankow, in der Oberförſterei Braſchen, vom 1. Juni d. J. ab in die Oberförſterei Lubiathfließ als ambulanter Forſthülfsaufſeher verſetzt.

Die durch den Tod des Forſthülfsaufſehers v. Keſſinger zu Dobrilugk, in der Oberförſterei Schönborn, erledigte ſtationäre Forſthülfsaufſeherſtelle daſelbſt iſt dem verſorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Julius Tamanti vom 1. Juni d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Gardejäger, Forſt-Candidat Johann George Friedrich Schilling, iſt zum Förſter ernannt, und als ſolcher zu Brunken, in der Oberförſterei Neuhaus, definitiv angeſtellt worden.

Auf der ſtationären Hülfsaufſeherſtelle zu Brankow, in der Oberförſterei Braſchen, wird der verſorgungsberechtigte Jäger Ludwig Auguſt Kunſtmann vom 1. Juni c. ab auf Probe angeſtellt.

Der bei dem Kreisgericht zu Zielenzig angeſtellte Rechtsanwalt Hebicht iſt zugleich zum Notar in dem Departement des hieſigen Appellationsgerichts ernannt.

Der Hülfskanzliſt Strauch zu Königsberg i. d. N. iſt zum gerichtlichen Auktionskommiſſarius für den Bezirk der Kreis-Gerichts-Deputation zu Königsberg i. d. N. beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuſe nothwendige Sperre des hieſigen Kanals nicht den 15. Juni, — ſondern erſt am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 23. Frankfurt a/O., Mittwoch den 6. Juni. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 17. enthält (No. 3126.) Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. April 1849.

(No. 3127.) Verordnung, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. Vom 23. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 56. K. No. 687.

Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den in Deutſchland außerhalb des Preußiſchen Staates vorhandenen Eiſenbahnen.

Verzeichniß der Eiſenbahnen.

Oeſterreich.

1. Kaiſer Ferdinands Nordbahn.
   a) Wien-Oderberg.
   b) Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c) „ Gänſerndorf-Preßburg.
   d) „ Lundenburg-Brünn.
   e) „ Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eiſenbahn.
   a) Olmütz-Prag.
   b) Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürſtl. Fürſtenbergſche Bahn (Prag-Lahna.)
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a) Wien-Gloggnitz.
   b) Zweigbahn Mödling-Laxenburg.
   c) „ Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neuſtadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuſchlag-Cilli.)

Sachſen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Rieſa-Chemnitzer „
10. Sächſiſch-Schleſiſche „
11. Löbau-Zittauer „
12. Dresden-Prager „
13. Sächſiſch-Baieriſche „

a) Leipzig-

a) Leipzig-Hof.
b) Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baieriſche Ludwigs-Süd-Nord-Bahn.
a) Hof-Nürnberg.
b) Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baieriſche Oſtbahn (München-Augsburg.)
17. Pfälziſche Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach.)

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurheſſen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
a) Caſſel-Gerſtungen.
b) Caſſel-Haueda.
c) Carlsbahn (Humme-Carlshafen.)

Rheinheſſen, Naſſau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
a) Frankfurt-Wiesbaden.
b) Zweigbahn Höchſt-Soden.
c) " Caſtel-Bieberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M.-Heidelberg.)

Baden.

24. Großherzoglich Badiſche Bahn.
a) Mannheim-Carlsruhe-Baſel.
b) Zweigbahn Oos-Baden.
c) " Appenweier-Kehl.

Braunſchweig.

25. Braunſchweig-Lüneburgſche Bahn.
a) Oſchersleben-Braunſchweig-Peina.
b) Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schweriniſche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Holſtein.

31. Chriſtian VIII. Oſtſeebahn.
a) Altona-Kiel.
b) Zweigbahn Elmshorn-Glückſtadt.
c) " Neumünſter-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen. a) Die hier verzeichneten Angaben gründen ſich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnſtrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.
b) Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnſtrecken ſind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.
c) Die Entfernungen ſind in Preußiſchen Meilen angegeben. Die Preußiſche Meile enthält 24000 Preußiſche Fuß, und der Preußiſche Fuß iſt gleich $139_{,13}$ Pariſer Linien.

Stationen

1. Kaiſer Ferdinands Nordbahn.

a) Wien-Oderberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Wien	"	"
Floridsdorf	1	1
Wagram	1½	2½
Gänſerndorf	1½	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Dröſing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1½	12½
Göding	1½	14
Biſenz	3	17
Hradiſch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Oſtrau	½	36
Oderberg	1¾	37¾

b) Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Floridsdorf	"	"
Jedlerſee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	"
Stockerau	"	2

c) Zweigbahn Gänſerndorf-Preßburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Gänſerndorf	"	"
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4

d) Zweigbahn Lundenburg-Brünn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Lundenburg	"	"
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9

e) Zweigbahn Prerau-Olmütz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Prerau	"	"
Brodeck	1½	1½
Olmütz	1½	3

2. Nördliche Staats-Eiſenbahn.

a. Olmütz-Prag.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Olmütz	"	"
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenſtadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenſchwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Uhersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautſch	2	21
Elbe-Teinitz	2½	23½
Kolin	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Auwall	1½	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33

b. Brünn-Böhm. Trübau.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Brünn	"	"
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Lettowitz	1	6
Brüſau	1	7
Greiſendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotſchnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12

3. Fürſtl. Fürſtenbergſche Bahn (Prag-Lahna)

mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Prag	"	"
Röſſel	2	2
Pritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.

4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn
mit Pferdebetrieb.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Budweis	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerſchbaum	3	8½
Leſt	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

a. **Wien-Gloggnitz.**

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Wien		
Matzleinsdorf	" ¼	" ¼
Meidling	¼	½
Hetzendorf	¼	¾
Atzgersdorf	¼	1
Lieſing	¼	1¼
Perchtoldsdorf	¼	1½
Brunn	¼	1¾
Mödling	¼	2
Guntramsdorf	½	2½
Gumpoldskirchen	¼	2¾
Pfaffſtetten	¼	3
Baden	¼	3¼
Vöslau	¾	4
Kottingbrunn	¼	4¼
Leobersdorf	¼	4½
Solenau	½	5
Felixdorf	¼	5¼
Thereſienfeld	½	5¾
Neuſtadt	¾	6½
St. Egiden	1	7½
Neunkirchen	¾	8¼
Ternitz	½	8¾
Pottſchach	½	9¼
Gloggnitz	¾	10

b. **Zweigbahn Mödling-Laxenburg.**

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Mödling	"	"
Laxenburg	½	½

c. **Zweigbahn Wien-Bruck a. d. L.**

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Wien	"	"
Simmering	¼	¼
Schwechat	¾	1
Lanzendorf	¼	1¼
Himberg	½	1¾
Gramat-Neuſidl	¾	2½
Götzendorf	1	3½
Trautmannsdorf	¾	4¼
Wilfleinsdorf	¾	5
Bruck a. d. Leitha	½	5½

NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn von einander iſt eine halbe Meile.

6. Neuſtadt-Oedenburger Bahn.
(Ungar. Bahn im Anſchl. an Wien-Gloggnitz.)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Neuſtadt	"	"
Katzelsdorf	½	½
Neudörfel	¼	¾
Pötſching	½	1¼
Wieſen-Siegleß	½	1¾
Mattersdorf	½	2¼
Marz	¼	2½
Loipersbach	¾	3¼
Agendorf	½	3¾
Oedenburg	½	4¼

7. Südliche Staatsbahn.
(Mürzzuſchlag-Cilli.)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Mürzzuſchlag	"	"
Langenwang	1	1
Krieglach	¾	1¾
Kindberg	1½	3¼
Marein	1	4¼
Kapfenberg	¾	5
Bruck a. d. Mur	½	5½
Pernegg	1¼	6¾
Mixnitz	½	7¼
Frohnleiten	1½	8¾
Peggau	1	9¾
Kl. Stübing	½	10¼
Gratwein	½	10¾
Judendorf	½	11¼
Gratz	1¼	12½
Kalsdorf	1½	14
Wildon	1¾	15¾
Lebring	½	16¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Leibnitz	1¼	17½
Ehrenhauſen	1¼	18¾
Spielfeld	¾	19½
Pößnitz	2	21½
Marburg	1	22½
Kranichsfeld	1½	24
Pragerhof	¾	24¾
Pöltſchach	2	26¾
Ponigl	2¼	29
St. Georgen	1¼	30¼
Cilli	1¼	31½

8. Leipzig-Dresdener Bahn. (†)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Leipzig	"	"
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oſchatz	1¼	7
Rieſa	1¾	8¾
Priſtewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼

9. Rieſa-Chemnitzer Bahn. (†)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Rieſa	"	"
Oſtrau	2	2
Döbeln	1¼	3¼
Limmritz	¾	4

10. Sächſiſch-Schleſiſche Bahn. (Dresden-Görlitz.) (†)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Dresden	"	"
Langebrück	1½	1½
Radeberg	¾	2¼
Fiſchbach	1	3¼
Harthau	1	4¼
Biſchofswerda	¾	5
Seitſchen	1½	6½
Bautzen	1	7½
Pommritz	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach	½	11¾
Markendorf-Landskrone	1	12¾
Görlitz	¾	13½

11. Löbau-Zittauer Bahn. (†)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Löbau	"	"
Zittau	4½	4½

12. Dresden-Prager Bahn (bis Pirna.) (†)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Dresden	"	"
Pirna	2½	2½

13. Sächſiſch-Baieriſche Bahn.

a. Leipzig-Hof.	einzeln.	im Ganzen.
Leipzig	"	"
Kieritſch	2½	2½
Altenburg	2¾	5¼
Gößnitz	2¼	7½
Crimnitzſchau	1¼	8¾
Werdau	1¼	10
Reichenbach	1	11

b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.	einzeln.	im Ganzen.
Werdau	"	"
Zwickau	1¼	1¼

14. Bairiſche Ludwigs-Süd-Nordbahn.

a. Hof-Nürnberg.	einzeln.	im Ganzen.
Hof*)	"	"
Oberkotzau	1¼	1¼
Schwarzenbach	½	1¾
Münchberg	1¾	3½
Stambach	1¼	4¾
Marktſchorgaſt	1½	6¼
Neuenmarkt	1	7¼
Unterſteinach	¾	8
Culmbach	¾	8¾
Mainleus	¾	9½
Mainroth	¾	10¼
Burgkundſtadt	¾	11
Hochſtadt	¾	11¾
Lichtenfels	1	12¾
Staffelſtein	1	13¾
Ebensfeld	¾	14½
Zapfendorf	¾	15¼
Breitengüßbach	¾	16
Bamberg	1	17
Hirſchaid	1½	18½
Eggolsheim	¾	19¼
Forchheim	1	20¼
Baiersdorf	1	21¼
Erlangen	1	22¼

*) Die Entfernung von der Sächſiſch-Baieriſchen Grenze bis Hof beträgt noch anderthalb Meilen.

Eltersdorf

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Eltersdorf	¾	23
Poppenreuth	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg	¾	25
b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Donauwörth	″	″
Nordendorf	2	2
Meitingen	¾	2¾
Gershofen	1¾	4½
Augsburg	1	5½
Inningen	¾	6¼
Bobingen	¾	7
Großaitingen	¾	7¾
Schwabmünchen	¾	8½
Weſtererringen	¾	9¼
Buchloe	1½	10¾
Pforzen	1½	12¼
Kaufbeuern	1	13¼

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Nürnberg	″	″
Fürth	1	1

16. Baieriſche Oſtbahn.
(München-Augsburg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
München	″	″
Paſing	1	1
Lochhauſen	¾	1¾
Olching	¾	2½
Maiſach	¾	3¼
Nannhofen	¾	4
Althegnenberg	1¼	5¼
Mering	1	6¼
Stierhof	1¼	7½
Augsburg	¾	8¼

17. Pfälziſche Ludwigsbahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Ludwigshafen. (Mannheim-Neuſtadt.)		
Ludwigshafen	″	″
Mutterſtadt	1	1
Schifferſtadt	½	1½
Böhl	¾	2¼
Haßloch	½	2¾
Neuſtadt	1¼	4
b. Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiserslautern	″	″
Landſtuhl	2	2
Bruchmühlbach	1¼	3¼
Homburg	1½	4¾
c. Zweigbahn Speier-Schifferſtadt.		
Speier	″	″
Schifferſtadt	1¼	1¼

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	″	″
Cannſtadt	½	½
Unter-Türkheim	½	1
Ober-Türkheim	¼	1¼
Eßlingen	½	1¾
Altbach	¾	2½
Plochingen	½	3
Reichenbach	½	3½
Ebersbach	½	4
Uihingen	¾	4¾
Göppingen	¾	5½
Gr. Eislingen	½	6
Süſſen	½	6½
(Geislingen	1½	8
Amſtetten	¾	8¾
Lonſee	¾	9½
Beimerſtetten	1¼	10¾
Ulm	1½	12¼
Erbach	1½	13¾
Laupheim	2½	16¼
Langenſchemmern	1	17¼
Biberach	¾	18
Ummendorf	½	18½
Unter-Eſſendorf	1¼	19¾
Schuſſenried	1	20¾
Aulendorf	¾	21½
Waldſee [Durlesbach]	1	22½
Mochenwangen	¾	23¼
Niederbiegen	½	23¾
Ravensburg)	1¾	25½
Oberzell	½	26
Unter-Meckenbeuern	¾	26¾
Friedrichshafen (Bodenſee.)	1¼	28

19. Stutt-

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	„	„
Feuerbach	1/2	1/2
Zuffenhauſen	1/2	1
Kornweſtheim	1/2	1 1/2
Ludwigsburg	1/2	2
Asperg	1/2	2 1/2
Bietigheim	3/4	3 1/4
(Beſigheim	3/4	4
Kirchheim	3/4	4 3/4
Lauffen	3/4	5 1/2
Nordheim	3/4	6 1/4
Heilbronn)	1	7 1/4

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

a. Caſſel-Gerſtungen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Caſſel	„	„
Wahlershauſen	1/2	1/2
Guntershauſen	1 1/4	1 3/4
Gurhagen)	1/2	2 1/4
Melſungen	1 1/2	3 3/4
Altmorſchen	1 1/2	5 1/4
Rotenburg	1 3/4	7
Bebra	3/4	7 3/4
(Hönebach	1 1/2	9 1/4
Gerſtungen)	1 1/4	10 1/2

b. Caſſel-Haueda

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Caſſel	„	„
Mönchehof	1 1/2	1 1/2
Grebenſtein	1 1/2	3
Hofgeismar	1/2	3 1/2
Hümme	3/4	4 1/4
(Liebenau [†]	1 1/2	5 3/4
Preuß. heſſiſche Grenze [Haueda] [†])	1/2	6 1/4

c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hümme	„	„
Trendelburg	1/2	1/2
Helmarshauſen	1 1/4	1 3/4
Carlshafen	1/2	2 1/4

21. Taunusbahn.

a. Frankfurt-Wiesbaden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	„	„
Höchſt	1 1/4	1 1/4
Hattersheim	3/4	2
Flörsheim	1	3
Hochheim	1	4
Kaſtel (Mainz)	1/2	4 1/2
Wiesbaden	1 1/4	5 3/4

b. Zweigbahn Höchſt-Soden. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Höchſt	„	„
Soden	3/4	3/4

c. Zweigbahn Kaſtel-Bieberich

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Kaſtel	„	„
Bieberich	3/4	3/4

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	„	„
Sachſenhauſen	1/2	1/2
Oberrad	1/4	3/4
Offenbach	1/4	1

23. Main-Neckar Bahn.
(Frankfurt a. M. Heidelberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	„	„
Forſthaus-Station	1/2	1/2
Langen	1 1/4	1 3/4
Wirhauſen	1	2 3/4
Darmſtadt	3/4	3 1/2
Eberſtadt	3/4	4 1/4
Bickenbach	1	5 1/4
Zwingenberg	1/2	5 3/4
Bensheim	3/4	6 1/2
Heppenheim	1/2	7
Hemsbach	3/4	7 3/4
Weinheim	1/2	8 1/4
Großſachſen	3/4	9
Ladenburg	3/4	9 3/4
Friedrichsfeld	1/2	10 1/4
Heidelberg	1 1/4	11 1/2

24. Badiſche Bahn.

a. Mannheim-Carlsruhe-Baſel.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Mannheim	„	„
Friedrichsfeld	1 1/4	1 1/4
Heidelberg	1 1/4	2 1/2
St. Ilgen	1	3 1/2
Wiesloch	3/4	4 1/4
Langenbrücken	1 1/4	5 1/2
Bruchſal	1 1/4	6 3/4
Untergrombach	3/4	7 1/2
Weingarten	1/2	8

Durlach

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Durlach	1	9
Carlsruhe	½	9½
Ettlingen	1	10½
Malſch	1¼	11¾
Muggenſturm	½	12¼
Raſtatt	½	12¾
Oos	1¼	14
Sinzheim	½	14½
Steinbach	½	15
Bühl	½	15½
Achern	1	16½
Renchen	1	17½
Appenweier	¾	18¼
Offenburg	1	19¼
Niederſchopfheim	1¼	20½
Dinglingen	1¼	21¾
Orſchweier	1	22¾
Kenzingen	1¼	24
Riegel	¾	24¾
Emmendingen	¾	25½
Denzlingen	1	26½
Freiburg	1	27½
Wolfenweiler	1¼	28¾
Krotzingen	¾	29½
Heitersheim	¾	30¼
Müllheim	1¼	31½
Schliengen	¾	32¼
[Rheinweiler(†)	1	33¼
Elfringen (†)	1	34¼
Leopoldshöhe (†)]	1	35¼
b. Zweigbahn Oos-Baden.		
Oos	"	"
Baden	½	½

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
c. Zweigbahn Appenweier-Kehl.		
Appenweier		
Kork	" 1¼	" 1¼
Kehl	½	1¾

25. Braunſchweig-Lüneburgiſche Bahn.

a. Oſchersleben-Braunſchweig-Peina.		
Oſchersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenſtädt	1½	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunſchweig	1½	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel		
Börſum	" 1½	" 1½
Schladen	¾	2¼
Vienenburg	1¼	3½
Harzburg	1	4½

26. Peina-Hannover-Minden.

Peina	"	"
Hämeler-Wald	1¼	1¼
Lehrte	1¼	2½
Misburg	1	3½
Hannover	1¼	4¾
Seelze	1½	6¼
Wunſtorf	1¼	7½

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Haſte	1	8½
Lindhorſt	1*)	9½
Stadthagen	1*)	10½
Kirchhorſten	¾	11¼
Bückeburg	¾	12
Minden	1¼	13¼

27. Hannover-Hildesheim.

Hannover	"	"
Misburg	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Sehnde	¾	3
Algermiſſen	1	4
Harſum	¾	4¾
Hildesheim	¾	5½

28. Hannover-Haarburg.

Hannover	"	"
Misburg	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Burgdorf	1	3¼
Ehlershauſen	1¼	4½
Celle	1½	6
Eſchede	2¼	8¼
Unterlüß	1½	9¾
Suderburg	1½	11¼
Uelzen	1½	12¾

*) Die Entfernungen Haſte-Lindhorſt und Lindhorſt-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweiſung über die Preußiſchen Eiſenbahnen sub No. 23. enthaltenen Angaben ab; die Geſammt-Länge ſtimmt jedoch überein.

Emmendorf

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmendorf	1	$13\frac{3}{4}$
Revenſen	$\frac{3}{4}$	$14\frac{1}{2}$
Bienenbüttel	$1\frac{1}{4}$	$15\frac{3}{4}$
Lüneburg	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{2}$
Bardowitz	$\frac{1}{2}$	18
Winſen	2	20
Stelle	1	21
Haarburg	$1\frac{3}{4}$	$22\frac{3}{4}$

29. Hannover-Bremen.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Hannover	"	"
Seelze	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Wunſtorf	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Neuſtadt	$1\frac{1}{4}$	4
Linsburg	2	6
Nienburg	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Eyſtrup	2	$9\frac{1}{4}$
Dörverden	1	$10\frac{1}{4}$
Verden	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$
Langwedel	1	$12\frac{1}{2}$
Achim	$1\frac{1}{2}$	14
Sebaldsbrück	$1\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
Bremen	$\frac{3}{4}$	$16\frac{1}{4}$

30. Mecklenburg-Schwerinſche Bahn. (Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Hagenow	"	"
Schwerin	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$
Kleinen	2	$5\frac{3}{4}$
Wismar	2	$7\frac{3}{4}$

Anmerk. Die im Mecklenburgiſchen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn No. 13. der Nachweiſung über die Preußiſchen Eiſenbahnen.

31. Chriſtian VIII. Oſtſeebahn.

a. Altona-Kiel.	einzeln.	im Ganzen.
Altona	"	"
Pinneberg	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Torneſch	$\frac{3}{4}$	3
Elmshorn	1	4
Horſt	1	5
Wriſt	2	7
Neumünſter	3	10
Bordesholm	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Kiel	$2\frac{1}{2}$	14

b. Zweigbahn Elmshorn-Glückſtadt	einzeln.	im Ganzen.
Elmshorn	"	"
Glückſtadt	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$

c. Zweigbahn Neumünſter-Rendsburg.	einzeln.	im Ganzen.
Neumünſter	"	"
Nortorf	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Rendsburg	$2\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$

32. Köthen-Bernburger Bahn. (†)

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Köthen	"	"
Biendorf	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Bernburg	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$

Berlin, im Mai 1849.

Vorſtehende Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf der in Deutſchland außerhalb des Preußiſchen Staates vorhandenen Eiſenbahnen wird in Verfolg der im vorjährigen Amtsblatte No. 40. abgedruckten Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf inländiſchen Eiſenbahnen, und der im diesjährigen Amtsblatte No. 3. enthaltenen Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stations-Orten auf den verſchiedenen Dampfboot-Courſen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. Mai 1849.

№ 57. IV. No. 2906. Die bisher zu den Bezirken der Steuer-Aemter Droſſen, Reppen und Ziebingen gehörigen Ortſchaften Trettin, Cunersdorf, Cunitz, Reipzig und Schwetig, nebſt den dazu gehörigen Etabliſſements werden vom 1. Juli d. J. an dem Haupt-Steuer-Amte zu Frankfurt a. d. O. überwieſen, wovon die Eingeſeſſenen mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß die, die indirekten Steuern betreffenden Anmeldungen, namentlich die Anmeldungen der mit Taback bepflanzten Grundflächen nunmehr bei dem hieſigen Haupt-Steuer-Amte zu machen ſind.

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 62. Nachdem die Bezirke für die Schwurgerichte im Departement des Königlichen Appellationsgerichts hieſelbſt feſtgeſtellt worden ſind (conf. Amtsblatt Seite 142.), hat der Herr Juſtiz-Miniſter die Geſchäftsbezirke der Staats-Anwaltſchaft dahin beſtimmt; es fungiren:

1) der Aſſeſſor Graf zur Lippe bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N.,
2) der Aſſeſſor Langerhans bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Landsberg a. d. W.,
3) der Aſſeſſor Keßler bei dem Kreisgericht zu Soldin,
4) der Aſſeſſor Straßer bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Cüſtrin,
5) der Stadtrichter Grundmann bei dem Kreisgericht zu Zielenzig,
6) der Aſſeſſor Wilkens bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O. und bei dem Kreisgericht zu Guben, — Wohnſitz Frankfurt, —
7) der Aſſeſſor Hahndorf bei den Kreisgerichten zu Croſſen und Züllichau, — Wohnſitz Croſſen, —
8) der Aſſeſſor Dr. Schneider bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Sorau,
9) der Appellationsgerichtsrath Ulrici bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Lübben und bei dem Kreisgericht zu Luckau, — Wohnſitz Lübben, —
10) der Aſſeſſor Wilke bei dem Kreis- und Schwurgericht zu Cottbus und bei dem Kreisgericht zu Calau, — Wohnſitz Cottbus, —
11) der Aſſeſſor Meuß bei der Ober-Staats-Anwaltſchaft.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt. Paſchke.

Perſonal-Chronik.

Die evangeliſche Pfarre zu Weißagk, in der Diöceſe Luckau, Privat-Patronats, iſt durch den Tod des Predigers Förtſch erledigt worden.

Der

Der bisherige Prorector am Gymnaſium zu Cottbus, Dr. Rauck, iſt zum Director des Gymnaſiums zu Königsberg i. d. N. ernannt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Roßack iſt zum Regierungs-Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Der Tuchfabrikant Carl Lohr zu Peitz iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der Apotheker Kroll und der Seifenſiedermeiſter Wöltinger zu Seelow ſind als unbeſoldete Rathmänner beſtätigt worden.

Der Kaufmann Riedel und Tuchmachermeiſter Ladewig zu Soldin ſind als unbeſoldete Rathsherrn beſtätigt worden.

Der Kaufmann Guſtav Theodor Goetz in Neudamm iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Johann George Wilhelm Adolph Heinrich zu Frankfurt a. d. O. iſt am 4. Mai 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der Tiſchlermeiſter Carl Witte zu Baerwalde iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Tiſchlermeiſter Gaebler zu Dobrilugk iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Die durch Verſetzung des Forſtinſpektors, Regierungs- und Forſtaſſeſſors v. Werder vom 1. Juni c. ab zur Erledigung kommende Forſtinſpektorſtelle zu Landsberg a. d. W. iſt von demſelben Zeitpunkte ab dem Forſtmeiſter Müller, jetzt in Poſen, übertragen worden.

Die zeither von dem Oberförſter Muß in Sorau interimiſtiſch verwaltete Forſtinſpektion Guben iſt dem nach Frankfurt a. d. O. verſetzten Forſtinſpektor, Regierungs- und Forſt-Aſſeſſor v. Werder vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Dem Ober-Gerichts-Aſſeſſor Wilkens iſt die Stelle eines Staatsanwalts bei dem Schwur- und Kreis-Gericht hierſelbſt übertragen und der Ober-Gerichts-Aſſeſſor Keßler als interimiſtiſcher Staatsanwalt nach Soldin für den Bezirk des Kreisgerichts daſelbſt deputirt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Eigenthümer und Schiffer Chriſtian Schmädicke zu Frankfurt a. d. O. iſt mit der Bezeichnung der Schifffahrts-Hinderniſſe in der Oder zwiſchen

Bekanntmachung. No. 1229. 1. April.

zwiſchen Ratzdorf und der Göritz-Cüſtriner Grenze, ſo wie mit der Aufrechterhaltung der ſtrompolizeilichen Vorſchriften auf der gedachten Strecke von der unterzeichneten Regierung beauftragt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1204. Mai. (2.) Der Gaſthofsbeſitzer Waſſermann zu Müncheberg hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1256. Mai. (3.) Der Kaufmann W. A. G. Weißenborn zu Lübbenau hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, wogegen der Kaufmann C. F. G. Kühn daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1270. Mai. (4.) Der Kaufmann Elias Goldberg zu Berlinchen iſt für die Stadt Berlinchen und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Bekanntmachung des Vereins für Pferdezucht und Pferde-Dreſſur zu Berlin.

Während der in dieſem Jahre vom 22. bis 26. Juni abzuhaltenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Kavallerie-Pferden und Wettrennen derſelben, ſowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hinderniſſen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgeſetzten Prämien im Betrage von zuſammen 1000 Thlr. veranſtaltet. Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Kavallerie-Pferde ſind am 22. Juni Morgens 7 Uhr auf dem Rennplatze bei Tempelhof unweit Berlin zu geſtellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Perſonen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünſchen, werden erſucht, ſolches dem unterzeichneten Direktorium bis zum 18. Juni Nachmittags 6 Uhr mündlich oder ſchriftlich anzuzeigen und iſt daſſelbe ſehr gern bereit, auf etwanige Anfragen genauere Auskunft über die desfallſigen Bedingungen ſofort zu ertheilen.

Berlin, den 26. Mai 1849.

Direktorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedreſſur.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 24. Frankfurt a/O., Mittwoch den 13. Juni. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 18. enthält (No. 3128.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neuſtadt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der erſten Meile der Straße zwiſchen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

(No. 3129.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend die Beſtätigung des von der Oſtpreußiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes, wegen Aufnahme bäuerlicher Grundſtücke in den landſchaftlichen Kreditverband.

(No. 3130.) Allerhöchſter Erlaß vom 11. Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem ſiebenten General-Landtage der Schleſiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schleſiſchen Pfandbriefen“ nebſt dem demſelben angeſchloſſenen Regulative.

No. 19. enthält (No. 3131.) Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

(No. 3132.) Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfaſſungs-Urkunde, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, daß ſtatt des Wahlgeſetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Beſtimmungen zur Anwendung zu bringen ſind:

 §. 1.

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weiſt das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke iſt nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergeſtalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindeſtens zwei Abgeordnete zu wählen ſind. Kreiſe, die zu verſchiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweiſe durch den Ober-Präſidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den ſonſtigen Verhältniſſen der erſteren nöthig erſcheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen iſt ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Dieſe ſind ſo einzurichten, daß höchſtens 6 Wahlmänner darin zu wählen ſind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müſſen, ſo weit es thunlich iſt, ſo gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derſelben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar iſt.

§. 8.

Jeder ſelbſtſtändige Preuße, welcher das 24ſte Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeit ſechs Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, ſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterſtützung erhält.

§. 9.

Die Militairperſonen des ſtehenden Heeres und die Stamm-Mannſchaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rückſicht darauf, wie lange ſie ſich an demſelben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn ſie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zuſammenſtehen, einen oder mehrere beſondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte

Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatsſteuern (Klaſſenſteuer, Grundſteuer, Gewerbeſteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Dieſe Geſammtſumme wird berechnet:

a. gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für ſich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt iſt; (§. 6.)

b. bezirksweiſe, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzt iſt. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klaſſenſteuer erhoben wird, tritt für dieſelbe zunächſt die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anſtatt der indirekten eingeführte direkte Staatsſteuer ein.

Wo weder Klaſſenſteuer, noch klaſſifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klaſſenſteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalſteuer.

Wo auch eine ſolche ausnahmsweiſe nicht beſteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuerveranlagung eine ungefähre Einſchätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klaſſenſteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbeſteuer von einer Handelsgeſellſchaft entrichtet, ſo iſt die Steuer behufs Beſtimmung, in welche Abtheilung die Geſellſchafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieſelben zu repartiren.

§. 12.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung beſteht aus den am niedrigſten beſteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In dieſe Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundſatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klaſſenſteuer und direkte Kommunalſteuer noch nicht durchgeführt iſt, ſind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher ſie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

 §. 14.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Iſt die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, ſo iſt, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieſer von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, ſo wählt die erſte Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde iſt ſofort ein Verzeichniß der ſtimmberechtigten Urwähler (Urwählerliſte) aufzuſtellen, in welchen bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß iſt öffentlich auszulegen, und das dieſes geſchehen, in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen.

Wer die Aufſtellung für unrichtig oder unvollſtändig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derſelben dazu ernannten Kommiſſar oder der dazu niedergeſetzten Kommiſſion ſchriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entſcheidung darüber ſteht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt ſind, erfolgt die Aufſtellung der Urwählerliſten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derſelben Behörden feſtgeſtellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen. (§§. 5. 6.)

Eben dieſe Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liſte öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten iſt, zu beſtimmen und den Wahlvorſteher, der die Wahl zu leiten hat, ſo wie einen Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Liſten kommen die Vorſchriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 18.

Dieſe §§. ſind im

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der ſtimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rückſicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflöſung der Kammer ſind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergeſtalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Erſatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der

in-

inzwiſchen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf ſonſtige Weiſe ausgeſchiedenen Wahlmänner neue zu wählen ſind.

§. 19.

Die Urwähler ſind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorſteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, ſo wie 3 bis 6 Beiſitzer, welche mit ihm den Wahlvorſtand bilden, und verpflichtet ſie mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweiſe durch Stimmgebung zu Protokoll, nach abſoluter Mehrheit und nach den Vorſchriften des Reglements. (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlverſammlung dürfen weder Discuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

Wahlſtimmen, unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

§. 23.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo findet die engere Wahl ſtatt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß ſich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Erſatzwahl nach ſich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorſtande (§. 20.) unterzeichnet und ſofort dem Wahl-Kommiſſar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Urwahltermine zu verleſen.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommiſſar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und beſtimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommiſſar beruft die Wahlmänner mittelſt ſchriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorſchriften dieſer Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten ſollte, der Verſammlung der Wahlmänner ſeine Bedenken zur endgültigen Entſcheidung vorzutragen. Nach Ausſchließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt iſt, ſchreitet die Verſammlung ſofort zu dem eigentlichen Wahlgeſchäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entſcheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Verſammlung keine Discuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

§. 28.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten iſt jeder Preuße wählbar, der das dreißigſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beiſitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorſchlag des Wahl-Kommiſſars gewählt und bilden mit dieſem den Wahlvorſtand.

Die Wahlen erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wahlſtimmen unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Mehrheit, ſo wird zu einer engeren Wahl geſchritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß ſich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommiſſarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen näheren Beſtimmungen hat Unſer Staats-Miniſterium in einem zu erlaſſenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufſtellung der Urwählerliſten zu veranlaſſen.

Gleich-

Gleichzeitig ſind von ihnen die Urwahlsbezirke (§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner (§. 4. 6. 7. der Verordnung) feſtzuſetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfaſſen.

§. 2.

Nach Aufſtellung der Urwählerliſten erfolgt die Aufſtellung der Abtheilungsliſten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſo fort bis zu denjenigen, welche die geringſte oder gar keine Steuer zu zahlen haben. A.

Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte und dann das zweite Drittel der Geſammtſumme aller Steuern erreicht iſt.

Die Urwähler, auf welche das erſte Drittheil fällt, bilden die erſte, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt ſich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familiennamen den Ausſchlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für ſich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, wird nur eine Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſteren Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Iſt aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. In der allgemeinen Liſte muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben ſein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen der Behörde, welche die Urwählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung an die Hand geben.

geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlaſſen, eine ſolche Angabe recht-zeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, die zur Entſcheidung über die Reclamationen berufen iſt, alſo entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfriſt (§. 15. der Verordnung) keine Reclamation erhoben oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liſte des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

B.

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben, ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſars ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Dieſe §§. ſind im

Die ſämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgeleſen.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später

Später erſcheinende Urwähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 13.

So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

Urwahltermine zu

§. 14.

Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

verleſen.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Urwahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abtheilungen gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

C.

Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben ſofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommiſſare zu beſtimmen, und davon, daß dies geſchehen, die Wahl-Vorſteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorſteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorleſung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, ſo wie der §§. 20. bis 23. dieſes Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 8. zur Anwendung, ſo weit ſie nicht nachſtehend modifizirt ſind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer beſondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 21.

§. 21.

Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahl-Vorſtand.

§. 23.

Die Gewählten ſind von der auf ſie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß ſie nach §. 29. der Verordnung wählbar ſind, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommiſſar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. der Heydt. v. Rabe. Simons.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 63. Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte von 1840 Seite 230. bekannt gemachte Ferien-Ordnung, bringen wir zur Kenntniß der Gerichtseingeſeſſenen und der Gerichte des Departements, daß die diesjährigen Erndteferien bei den ſämmtlichen Gerichten des Departements mit dem 16. Juli d. J. beginnen und mit dem 26. Auguſt d. J. aufhören.

Die Thätigkeit der Gerichte wird ſich während derſelben nur auf diejenigen Angelegenheiten erſtrecken, welche in der Ferien-Ordnung als der Beſchleunigung vorzugsweiſe bedürftig bezeichnet ſind.

Auf Gegenſtände dieſer Art ſind daher die bei den Gerichten anzubringenden Geſuche und Eingaben zu beſchränken. Andere finden im Laufe der Ferien ihre Erledigung nur ausnahmsweiſe alsdann, wenn durch beſtimmte und beſcheinigte Angaben Gefahr im Verzuge nachgewieſen wird.

Die Herren Rechtsanwalte werden auf dieſe Beſtimmung inſonderheit aufmerkſam gemacht, ſämmtliche Gerichte des Departements aber angewieſen, auch zu den Einrichtungs- und überhaupt zu den Generalacten nur ſolche Anträge zu machen, bei denen eine Beſchleunigung wirklich im Intereſſe der Sache liegt, inſofern nicht zu Berichtserſtattungen Friſten geſetzt ſind, welche in die Ferien fallen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1849.

№ 64. Bei den Salarien- und reſp. Depoſital-Kaſſen der Gerichte unſers Departements können nur Preußiſche und Vereins-Münzen, ſowie geldgleiche Preußiſche Papiere in Zahlung angenommen werden, und haben die Einzahler anderer Münzen und Papiere es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihnen dieſelben auf ihre Koſten remittirt oder in kaſſenmäßige Münzſorten umgewechſelt werden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1849.

№ 65. Die ſämmtlichen Gerichte des Departements werden veranlaßt, in den bei ihnen ſchwebenden Prozeßſachen zur Erſparung von Porto für Rechnung der Partheien und von Weitläufigkeiten im Dienſt, die Copialien für die Feſtſetzungs-Verfügungen der Mandatarien-Gebühren fernerhin nicht von den Mandatarien unmittelbar einzuziehen, ſondern, wie dies auch als zweckmäßig bereits die Inſtruction zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen im Formular Seite 92. andeutet, für Rechnung der Partheien in die Haupt-Liquidationen mit aufzunehmen. Die Herren Rechtsanwälte haben in Folge deſſen die gedachten Koſten Behufs der Mitfeſtſetzung nicht ferner in die betreffenden Liquidationen ihrer Gebühren mit aufzunehmen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1849.

Ver-

Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Ernſt Gottlieb Traugott Schulz iſt am 23. Mai 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der Büreau-Aſſiſtent Oſterlow zu Sorau iſt zum gerichtlichen Auctions-Commiſſarius für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Sorau, jedoch mit Ausſchluß der Bezirke der Kreisgerichts-Kommiſſionen zu Sommerfeld, Forſte, Pförten und Triebel beſtellt worden.

In dem ſüdlichen Theile des Königsberger Kreiſes ſind für den dritten Bezirk der Lehngutsbeſitzer Heinrich zu Damm und für den ſechſten Bezirk der Kiezergutsbeſitzer Martin Engel zu Kietz zu Schiedsmännern gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Durch den erfolgten Tod des Kreischirurgus Simon hierſelbſt iſt die Kreischirurgen-Stelle des Kreiſes Lebus zur Erledigung gekommen. Wundärzte erſter Klaſſe, welche das Fähigkeits-Zeugniß für eine Kreischirurgen-Stelle beſitzen und ſich um die erledigte Stelle zu bewerben beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich mit Einreichung des gedachten Fähigkeits-Zeugniſſes, binnen ſechs Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden. 1. No. 97. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Dem Inſtrumentenmacher B. Guricke zu Zoßen iſt unter dem 30. April 1849 ein Patent Patent-Ertheilungen. 1. No. 94. Juni.

auf eine niederſchlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, inſoweit ſolche in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ſo wie auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Reſonanz,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

der Eveline Schulz in Berlin iſt unter dem 5. Mai 1849 ein Patent

auf ein in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

 auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

den Fabrikanten Gärtner und Fuhſe zu Halle a. d. S. iſt unter dem 11. Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen ſogenannten Blockrädern für Eiſenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

dem Wagenbau-Vorſteher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn Mahlmann zu Breslau iſt unter dem 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung von beſonderen Coupés in Eiſenbahnwagen, zur Beſeitigung der durch die Bewegung der letzteren entſtehenden Erſchütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen iſt unter dem 21. Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) In der Stadt Sorau iſt eine von der unterzeichneten Agentur abhängige Darlehns-Kaſſen-Agentur eingerichtet worden und es hat ſich der Magiſtrat dortſelbſt zur Leitung der vorkommenden Geſchäfte bereit erklärt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1849.

Königliche Darlehns-Kaſſen-Agentur.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 25. Frankfurt a/O., Mittwoch den 20. Juni. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 5[illegible] [illegible] 8. Pr. No. [illegible] 127. Mai.

Die Bekanntmachungen der hieſigen Königlichen Regierung No. 83. Seite 198. des Amtsblattes aus dem Jahre 1825 und No. 71. Seite 209. des Amtsblattes aus dem Jahre 1833, wegen Anſchaffung zweckmäßiger und dauerhafter Feuerſpritzen und deren ſorgfältige Unterhaltung, ſcheinen nicht überall vollſtändig berückſichtigt zu werden. Dieſelben werden daher hiermit in Erinnerung gebracht, auch wird deren Befolgung dringend anempfohlen, da es zur Dämpfung von Bränden durchaus nothwendig iſt, möglichſt wirkſame und haltbare Spritzen zur Hand zu haben.

Ueber die Behandlung der Feuerſpritzen vor, bei und nach dem Gebrauche hat der hieſige erfahrene Glockengießer und Spritzenbaumeiſter Großheim eine Anweiſung verfaßt, unter dem Titel:

„Nützliche und für Jedermann faßliche Anweiſung, wie man Feuer-
„ſpritzen vor Beſchädigungen ſchützen, lange in kraftvoller Wirkſamkeit
„und bei Feuersbrünſten in ausdauernder Anwendung erhalten kann,“

die in der Harneckerſchen Buchhandlung hierſelbſt für 6¼ Silbergroſchen zu haben iſt und als eine ihrem Zwecke vollkommen entſprechende Schrift zur Anſchaffung und Befolgung empfohlen wird.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1849.

№ 59[illegible]. V. No. 2259 [illegible] A.

Obwohl die Ablöſungen und Regulirungen zwiſchen den Gutsherrſchaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der proviſoriſchen Verordnung für die Provinz Schleſien vom 20. Dezember v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, ſo ſind dieſelben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Intereſſenten geführt. Inzwiſchen iſt durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichen Entwurf des Geſetzes, „betreffend die Ablöſung der Real-Laſten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältniſſe,“ welcher der aufgelöſten zweiten Kammer vorgelegt war und den neu zuſammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, ſchon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien

geboten.

geboten. Der Wunſch, vergleichsweiſe und bald zu einem feſten Rechtszuſtande zu gelangen, iſt von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein ſolches Streben nach vergleichsweiſer Auseinanderſetzung müſſen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Geſetzes vom 9ten Oktober v. J. das ordentliche Verfahren in dieſen Sachen zum weſentlichen Nachtheil der Intereſſenten großentheils ſiſtirt iſt. Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commiſſarien, von der umſichtigen Vorbereitung und Leitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg weſentlich ab. Einige Beiſpiele von raſch und wohlfeil durchgeführten Auseinanderſetzungen wecken am beſten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königlichen General-Kommiſſion haben daher ihre Thätigkeit ganz beſonders dahin zu richten, daß ſie dergleichen Beiſpiele theils durch eigene Leitung von Auseinanderſetzungen in den verſchiedenen Kreiſen aufſtellen, theils die Spezial-Commiſſarien dazu anſpornen und dabei kräftig unterſtützen.

Ich bemerke ſchließlich, daß die Anträge der Schleſiſchen General-Landſchaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Inſtituts auf die kleinen ländlichen Beſitzungen von des Königs Majeſtät genehmigt ſind. Das Reglement darüber wird in dieſen Tagen durch die Geſetz-Sammlung publizirt. Daſſelbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablöſung der herrſchaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablöſung durch baare Kapital-Zahlung und neben der in Ausſicht geſtellten Ablöſung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablöſung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen ſpäter durch einige Modifikationen vielleicht eine noch entſchiedenere Einwirkung auf die Ablöſungen wird verſchafft werden können. Jedenfalls iſt ſchon jetzt dieſes Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinanderſetzungen in Betracht zu ziehen und den Intereſſenten zu empfehlen.

Dieſe Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Provokationen bald anzubringen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

An
die Königliche General-Commiſſion zu Breslau.

Abſchrift vorſtehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinanderſetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung, auch in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablöſungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weiſe gefördert, die Provokationen bald angebracht und die Siſtirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Oſtpreußen iſt die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Inſtitut ebenfalls ſchon von des Königs Majeſtät genehmigt. Für die andern Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Inſtitute nicht geſchloſſen ſind (Weſtpreußen, Pommern, Mark), wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieſer

Inſtitute

Inſtitute zu vermitteln ſuchen. Dieſe Verfügung iſt in die Amtsblätter aufzunehmen. Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchſten Auftrage: (gez.) von Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

4183.

Vorſtehendes Reſcript wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſämmtliche Special-Commiſſarien dem Reſcripte gemäß, mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden ſind, in welcher Beziehung diejenigen Parteien, welche die gütliche Vermittelung der Special-Commiſſarien in Anſpruch nehmen, oder die unter ihnen zu Stande gekommenen Vereinigungen in rechtsbeſtändiger Form aufnehmen laſſen wollen, veranlaßt werden, ſich deshalb an die Special-Commiſſarien ihres Kreiſes zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Geſchäfts-Regulativ für die Kreisgerichte und die damit verbundenen Deputationen und Commiſſionen. № 156.

§. 1.

Der Geſchäftsbezirk des Kreisgerichts umfaßt außer dem engern, demſelben unmittelbar zugelegten Bezirk auch die Bezirke der mit dem Kreisgericht verbundenen Deputationen und Commiſſionen in allen den Sachen, welche nicht zur Competenz dieſer Deputationen und Commiſſionen gehören.

§. 2.

Jedes Kreisgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der erſteren die ſtreitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafſachen, einſchließlich der Kredit- und Subhaſtationsſachen, der zweiten alle übrigen Gegenſtände der Juſtizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten ſind, zugewieſen werden. Sie unterſcheiden ſich bei ihren Verfügungen durch den Beiſatz „Erſte Abtheilung und Zweite Abtheilung."

Der Director kann bei Kreisgerichten von mehr als fünf Mitgliedern Vorſitzender beider Abtheilungen ſein. Hat das Gericht einſchließlich ſeiner nur fünf Mitglieder, ſo muß er in beiden Abtheilungen den Vorſitz übernehmen.

§. 3.

Bei der erſten Abtheilung ſind ſtändige Commiſſarien für die von Einzelnrichtern zu verhandelnden und zu entſcheidenden Bagatell-Injurien und Unterſuchungsſachen zu beſtellen.

Dem Ermeſſen des Kreisgerichts bleibt überlaſſen, auf Antrag einer Parthei die Verhandlung und Entſcheidung einer Injurienſache vor das Collegium zu verweiſen.

§. 4.

Soweit es bei der erſten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen ſollte, ſind vom Director Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern ein für alle Male zu beſtimmen.

§. 5.

Für die übrigen Geſchäfte, ausſchließlich der Bagatell-Injurien und der von einem Einzelnrichter zu verhandelnden und zu entſcheidenden Unterſuchungsſachen, werden für jeden Geſchäftszweig geographiſch abgegrenzte Bezirke beſtimmt, und dieſe Bezirke den Mitgliedern des Kreisgerichts zur ſelbſtſtändigen Bearbeitung der darin vorkommenden Sachen überwieſen. Die einzelnen Mitglieder des Collegiums fungiren in dieſen Sachen, ſoweit ein Einzelnrichter zu deren Bearbeitung competent iſt, ſelbſtſtändig, und es tritt nur da collegialiſche Berathung und Beſchlußnahme ein, wo dieſe nach den folgenden Beſtimmungen vorbehalten worden iſt.

§. 6.

Inwiefern der Director des Kreisgerichts ſich zur eigenen Bearbeitung auch einen ſolchen Geſchäftsbezirk zu reſerviren hat, muß von dem Umfange der ihm obliegenden Directorialgeſchäfte abhängig bleiben.

§. 7.

Die Erlaſſe (Verfügungen und Ausfertigungen) ergehen im Namen des Kreisgerichts, und werden die Munda von dem betreffenden Richter unterſchrieben. Beruht der Erlaß auf einem Collegialbeſchluſſe, ſo iſt dies im Eingange zu erwähnen.

§. 8.

Der Director

1) iſt für den geordneten und prompten Geſchäftsbetrieb verantwortlich. Seinen desfallſigen Anordnungen iſt, ſo lange von der vorgeſetzten Behörde nicht etwas anderes beſtimmt wird, Folge zu leiſten.

   Bei den auswärtigen Einzelnrichtern und Collegialdeputationen hat er jährlich mindeſtens zweimal Reviſionen zu halten.

2) Materielle Erinnerungen gegen die Behandlung der Geſchäfte hat er, wenn das betreffende Mitglied ſolche nicht aus eigener Ueberzeugung anerkennt, zum Collegialbeſchluſſe zu bringen.

   Er hat ferner

3) die Referenten für den Vortrag im Collegium und in den Audienzen zu ernennen.

4) Mitglieder und Subalternen in Behinderungsfällen einander zu ſubſtituiren.

5) Wenn eine Sache in mehrere Geſchäftsbezirke einſchlägt, und deshalb verſchiedenen Mitgliedern zur ſelbſtſtändigen Bearbeitung zufallen würde, einem Mitgliede zur Bearbeitung zu überweiſen.

6) Die

6) Die Decretur in Einrichtungs-Kaſſen und allen das Collegium als ſolches betreffenden Sachen.

Er präſentirt alle unter Adreſſe des Gerichts eingehenden Sachen, beſtimmt die Sitzungstage für die collegialiſchen Berathungen und die Audienztermine in Civil- und Unterſuchungsſachen.

Die Erlaſſe, welche vom Director, vermöge ſeiner Directorialbefugniſſe, ausgehen, unterzeichnet er in der Reinſchrift mit ſeinem Amtstitel „Kreisgerichts-Director" und ſeinem Namen.

§. 9.

In Behinderungsfällen wird in den Directorialarbeiten und bei verſammeltem Collegium der Director vom älteſten Mitgliede des Collegiums vertreten. In den Seſſionen und Audienzen der Deputationen führt das denſelben beiwohnende jedesmalige älteſte Mitglied den Vorſitz.

§. 10.

Der collegialiſchen Berathung, reſp. Verhandlung und Entſcheidung unterliegen:

I. Die Erkenntniſſe nebſt den dem erkennenden Richter in den Geſetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beſchlüſſen in Civilprozeſſen und Unterſuchungen.

II. Die mündliche Verhandlung und Entſcheidung in Injurienſachen, inſofern die Sache auf Antrag einer Parthei vor das Collegium gezogen worden iſt.

III. Die Abfaſſung der Adjudicationsbeſcheide.

IV. Alle Sachen, welche der Director zur beſondern Beſchlußnahme verweiſt, oder das betreffende Mitglied aus dem ihm überwieſenen Geſchäftskreiſe zur collegialiſchen Berathung zu bringen ſich veranlaßt findet, oder das Collegium vor ſich zu ziehen beſchließt.

V. Die Darlehne aus dem Generaldepoſitum und die Ausleihung von Mündelgeldern aus Specialmaſſen an Privatperſonen, inſoweit es dabei auf Prüfung der Sicherheit ankommt.

VI. In Curatel- und Vormundſchaftsſachen die Beſtätigung abgeſchloſſener Erbreceſſe und die Genehmigung freiwilliger Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen.

Auch ſteht es

VII. den Partheien frei, auf den Beſchluß des Collegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entſcheidung durch Erkenntniß vor das Collegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewieſen worden, oder über das Prozeßverfahren zu beſtimmen iſt.

VIII. Die ſämmtlichen Hypothekenſachen aus dem engern Bezirk des Kreisgerichts und diejenigen Hypothekenfolien aus den Bezirken der Deputatio-

nen

nen und Commiſſionen, deren Bearbeitung bisher bei dem Oberlandesgerichte erfolgt iſt.

§. 11.

Die Berichte, welche das Collegium an das Appellationsgericht erſtattet, werden in der Reinſchrift vom Collegium oder nur von der betreffenden Abtheilung deſſelben gezeichnet.

§. 12.

Für den innern Geſchäftsbetrieb bei den Kreisgerichten iſt überall nach dem Geſchäftsreglement für die Subalternen-Bureaux der Königl. Gerichte vom 3. Auguſt 1841 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Beilage zu No. 40. pro 1841) zu verfahren. Die Einrichtung der Bureaux und Anweiſung der Functionen, welche jeder der Subalternbeamten und Gehülfen darin übernehmen ſoll, bleibt dem Director nach Maaßgabe der Geſchäftsvertheilung unter die Mitglieder und der Qualification der Subalternbeamten, unter einzuholender Genehmigung des Appellationsgerichts überlaſſen.

§. 13.

Die Calculaturarbeiten aus den Geſchäftskreiſen ſämmtlicher Richter werden, inſofern nicht bei dem Gericht beſondere Calculatoren angeſtellt ſind, einem oder mehreren qualificirten Secretarien oder Gehülfen nach der Beſtimmung des Directors überwieſen. Dieſe beziehen dann in zahlbaren Sachen die zuläſſigen Gebühren, haben dagegen die Officialarbeiten unentgeldlich zu übernehmen.

§. 14.

Die nach der Poſener Kaſſeninſtruction einzurichtende Salarienkaſſe des Kreisgerichts befindet ſich am Sitz deſſelben. Bei den auswärtigen Deputationen und Einzelnrichtern werden nur Sportelrecepturen eingerichtet.

Bei den Einzelnrichtern iſt der Sekretair mit Einziehung der Sporteln in allen, auch von dem Collegium entſchiedenen Sachen der reſp. Geſchäftskreiſe zu beauftragen. Dieſe Sportelreceptoren haben ſich vierteljährlich mit der Salarienkaſſe des Kreisgerichts zu berechnen. (§. 88. der Inſtruction.)

An den Orten, wo ſich Deputationen oder mehrere Einzelnrichter befinden, iſt die Sportelverwaltung nur einem der vorhandenen Subalternen für den Bezirk der Deputation, reſp. der mehrern Einzelnrichter zu übertragen.

§. 15.

Bei den Kreisgerichten iſt ein Mitglied als Curator der Salarienkaſſe zu beſtellen. Der Director kann dieſes Geſchäft nicht übernehmen.

§. 16.

Die Gerichtscommiſſionen erhalten keine Depoſitorien. Die bei denſelben vorkommenden Depoſita incl. der Teſtamente gehen an das Depoſitorium des Kreisgerichts. Eine Ausnahme kann da ſtattfinden, wo an einem Orte drei Gerichtscommiſſionen ſtationirt ſind. Dieſe können ein gemeinſchaftliches Depoſitorium erhalten.

Ueber

Ueber den Verkehr der Einzelnrichter mit dem Depoſitorium des Kreisgerichts iſt das beſonders erlaſſene Regulativ vom 16. März 1849 maaßgebend.

§. 17.

Bei den Gerichtscommiſſionen iſt ein Aſſervatorium nach Vorſchrift der Aſſervaten-Inſtruction einzurichten. Sind zwei oder drei Gerichtscommiſſionen oder eine Deputation des Kreisgerichts an einem Orte, ſo reicht auch hier ein Aſſervatorium aus.

§. 18.

Die Collegialdeputationen der Kreisgerichte haben die collegialiſche Bearbeitung der Nachlaß-Vormundſchafts-Curatel und Hypothekenſachen ihres Bezirks mit Ausſchluß derjenigen einzelnen Sachen, welche das Kreisgericht vor ſich zu ziehen beſchließt.

Denſelben ſteht unbeſchränkt die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

In Civil-Prozeß- und Unterſuchungsſachen haben die Mitglieder der Deputationen die Competenz der Einzelnrichter (Gerichtscommiſſionen). Nur bei den im §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 bezeichneten ſchleunigen Civil-Rechts-Sachen liegt ihnen die collegialiſche Verhandlung und Entſcheidung ob.

Das Kreisgericht hat die Befugniß in ſpeziellen Fällen aus beſonderen Gründen der Deputation eine vor das Kreisgericht gehörende Civil- oder Strafſache aus dem Bezirke der Collegialdeputation, jedoch nur auf Antrag einer der Partheien zur Verhandlung und Entſcheidung zu übertragen oder zu belaſſen.

Adminiſtrationen, Sequeſtrationen, nothwendige und freiwillige Subhaſtationen, Creditſachen und Prioritäts-Streitigkeiten werden von den Mitgliedern der Deputationen als Einzelnrichter bearbeitet.

Zweifelhafte Fragen können collegialiſch berathen werden. Die Abfaſſung der Adjudicatoria und der Erkenntniſſe muß collegialiſch erfolgen.

Eben dies iſt der Fall bei allen nach den Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu inſtruirenden Prozeſſen.

§. 19.

Ob die nicht zur collegialiſchen Berathung verwieſenen Geſchäfte bei den Deputationen von den Mitgliedern derſelben als Einzelnrichter nach den Gegenſtänden oder nach geographiſch abgegrenzten Geſchäftsbezirken bearbeitet werden ſollen, bleibt der Beſtimmung des Kreisgerichts-Direktors unter Genehmigung des Appellationsgerichts überlaſſen.

§. 20.

Injurienſachen werden gleich den Bagatellſachen von einem Einzelnrichter bearbeitet. Verlangt in den erſteren eine Parthei die collegialiſche Entſcheidung, ſo erfolgt dieſe bei der Deputation.

§. 21.

§. 21.

Wo vorſtehend keine Ausnahme gemacht iſt, haben die Deputationen mit den Kreisgerichten gleiche Kompetenz.

§. 22.

Bei den collegialiſchen Sitzungen und den Audienzen übernimmt der älteſte Richter den Vorſitz.

§. 23.

Alle Erlaſſe der Collegialdeputationen als ſolcher gehen unter der Unterſchrift

„Deputation des Königlichen Kreisgerichts zu N. N.“

und werden von dem vorſitzenden älteſten Mitgliede in der Reinſchrift gezeichnet.

Die von den Mitgliedern als Einzelnrichter erlaſſenen Verfügungen und Ausfertigungen werden gezeichnet:

„Deputation des Königlichen Kreisgerichts zu N. N.“

und vom betreffenden Richter unterſchrieben.

Iſt ein Erlaß, welcher nicht in einer unbedingt zur collegialiſchen Berathung verwieſenen Angelegenheit ergangen iſt, auf Grund erfolgter collegialiſcher Berathung ergangen, (confer. oben §. 7.) ſo muß dies aus dem Erlaß erſichtlich ſein.

§. 24.

Aufträge des Appellationsgerichts und des Kreisgerichts, ſowie Requiſitionen anderer Behörden werden von den Mitgliedern der Deputationen als Einzelnrichter nach ihren Geſchäftskreiſen oder Bezirken erledigt.

§. 25.

Die Deputationen erhalten für ihren Bezirk eine vollſtändige Depoſitalverwaltung.

§. 26.

Welcher der Richter bei einer Deputation oder bei mehreren Gerichtscommiſſionen an einem Orte die Kaſſengeſchäfte bei der Sportelreceptur und den einen Schlüſſel zum Aſſervatorium zu übernehmen hat, beſtimmt der Kreisgerichts-Direktor, und hat hierüber dem Appellationsgerichte Anzeige zu machen.

§. 27.

Zur Kompetenz der Gerichtscommiſſionen gehören folgende Gegenſtände:

1) Die Bagatell- und Injurienſachen, und zwar die letztern nur in ſofern, als ſie nicht auf Antrag einer Parthei vor das Kreisgerichts-Collegium gezogen werden.
2) In andern Civil-Prozeßſachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und contradictoriſche Entſcheidung vor dem Collegium ankommt, als An- und Aufnahme der Klagen und deren Beantwortung, Abfaſſung der Agnitions-Reſolutionen und Contumatial-Erkenntniſſe und deren Vollſtreckung.

Wird

Wird die Klage beantwortet, ſo hat die Gerichtscommiſſion die Sache bis zum Audienztermin zu führen, und dann die Akten zur weitern Veranlaſſung dem Kreisgericht zu überſenden, bei welchem dann der Audienztermin abgehalten wird, und das weitere Verfahren bleibt. Die Referate zu den Audienzterminen werden beim Kreisgericht von den dort zu ernennenden Referenten gefertigt.

Alle Klagen, welche Objekte betreffen, worüber definitiv zu erkennen der Einzelnrichter nicht befugt iſt, müſſen, ſofern ſie dazu geeignet ſind, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu verbinden, ſogleich an das Kreisgericht abgegeben werden.

3) Die vorläufige Anlegung von Arreſten auch in Nicht-Bagatellſachen. Die Akten ſind nach Anlegung des Arreſtes aber ſofort dem Kreisgericht einzureichen.
4) Die Forſtrüge-Sachen.
5) Die nach den Geſetzen von Einzelnrichtern zu entſcheidenden polizeilichen und peinlichen Vergehen (§. 27. der Verordnung vom 3. Januar 1849).
6) Die Erlaſſung aller den Civilgerichten in Strafſachen nach §. 20. der Criminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Function eines auf Antrag des Staats-Anwalts zu beſtellenden Unterſuchungsrichters, d. h. die Führung der Voruntersuchungen auf Antrag des Staats-Anwalts, Behufs der Begründung der Anklagen ohne beſondere Beſtellung durch das Kreisgericht.
7) Die Aufnahme von Geſuchen jeder Art, welche Eingeſeſſene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protocoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derſelben an die competente Gerichtsbehörde.
8) Die Inſtruction aller nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu verhandelnden Prozeſſe. Die Abfaſſung der Erkenntniſſe erfolgt durch das Kreisgericht.
9) Die Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einſchließlich der letztwilligen Dispoſitionen.
10) Die Bearbeitung der Hypothekenſachen und Führung der Hypothekenbücher des Bezirks, mit Ausſchluß der Grundſtücke, welche den Kreisgerichten zur Bearbeitung überwieſen ſind. (confer. oben §. 10. No. VIII.)
11) Alle Nachlaß-Vormundſchafts- und Curatel-Sachen, inſofern das Kreisgericht nicht Veranlaſſung nimmt, einzelne von dergleichen Sachen vor ſich zu ziehen.
12) Die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Appellationsgericht oder das Kreisgericht ertheilt, und von Requiſitionen anderer Behörden.
13) Siegelungen, Aufnahme von Taxen und Inventarien.
14) Alle Adminiſtrationen und Sequeſtrationen von Grundſtücken, deren Hypothekenfolium bei der Gerichtskommiſſion geführt wird.

15) Alle freiwilligen und nothwendigen Subhaſtationen der unter No. 14. angeführten Grundſtücke, mit Ausſchluß der Abfaſſung der Adjudicatoria bei nothwendigen Subhaſtationen, welche vom Kreisgericht erfolgt.

16) Alle Concurs- und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe und ſonſtigen Prioritäts-Streitigkeiten, mit Ausſchluß der Abfaſſung der Classificatoria, welche vom Kreisgericht erfolgt. Alle übrigen Rechtsgeſchäfte in dem Bezirke der Gerichtscommiſſionen gehören vor das Kreisgericht.

§. 28.

Die Gerichtscommiſſionen zeichnen ihre Erlaſſe:

„Gerichtscommiſſion des Königlichen Kreisgerichts N. N."

Sind mehrere Gerichtscommiſſionen an einem Orte, ſo unterſcheiden ſich dieſe nach Nummern als „Gerichtscommiſſion No. 1. des ꝛc."

§. 29.

Die von den Deputationen und Commiſſionen einzureichenden Liſten und Geſchäftsnachweiſungen gehen an das Kreisgericht, und werden von dieſem als Anlage ſeiner eigenen Liſten und Geſchäftsnachweiſungen dem Appellationsgerichte eingereicht.

§. 30.

Die Correſpondenz der Deputationen und Commiſſionen eines Kreisgerichts untereinander, ſo wie mit dem Kreisgericht ſelbſt erfolgt im Requiſitionsſtyl coordinirter Behörden. In Aufſichts- und Einrichtungsſachen erläßt der Kreisgerichts-Direktor ſeine Verfügungen an die Commiſſionen und Deputationen im Reſcriptenſtyl.

Expedirte Verfügungen müſſen möglichſt vermieden werden, und die Mittheilungen wo nur immer zuläſſig, durch Original-Decrete brevi manu erfolgen.

Das Geſchäfts-Regulativ vom 16. März d. J. tritt nunmehr außer Kraft, und haben ſämmtliche Kreisgerichte, Deputationen und Commiſſionen unſeres Departements nach dem vorſtehenden Regulativ ſich überall zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1849.

№ 67. In dem Bezirk des Kreisgerichts zu Luckau ſind:

1) der Gerichts-Commiſſion zu Kirchhain
das Dorf Friedersdorf bei Sonnewalde nebſt Forſthaus und Wallhaus,

2) der Kreisgerichts-Deputation zu Finſterwalde
die Ortſchaften Rehhayn nebſt Forſt, Gollmitz, Schrake, Babben nebſt Forſt, Preſchna, Breitenau, Möllendorf, Pieſigk nebſt Vorwerk Clementinenhof, Gosmar bei Sonnewalde, Oßagk und Schönewalde bei Sonnewalde

zugelegt worden; dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juni 1849.

№ 68. Die Gerichte unſeres Departements werden auf die folgenden, die Depoſital-Verwaltung berührenden Bekanntmachungen in der Haude- und Speuerſchen Zeitung aufmerkſam gemacht: 1) vom

1) vom 22. Februar c. No. 61. in der 2. Beilage, die Dividenden-Scheine der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn betreffend,
2) vom 3. April c. No. 80. in der 1. Beilage, die Verlooſung von Prioritäts-Actien der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn betreffend,
3) vom 17. Februar c. No. 89. in der 2. Beilage, wegen Verlooſung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn,
4) vom 1. April c. No. 92. in der 1. Beilage, die Kündigung Poſener Pfandbriefe betreffend,
5) vom 27. April c. No. 101. die Ausblooſung von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eiſenbahn betreffend,
6) vom 4. Mai c. No. 106. in der 2. Beilage, wegen Nachzahlungen auf Quittungsbogen zu den Magdeburg-Wittenbergſchen Eiſenbahn-Actien,
7) vom 1. Mai c. No. 110., die Verlooſung von Steuer-Kredit-Kaſſenſcheinen betreffend,
8) vom 15. März c. No. 112. in der 2. Beilage, wegen Amortiſation von Actien der Rheiniſchen Eiſenbahn,
9) vom 29. Mai c. No. 124. in der Beilage, wegen Kündigung der auf Rochow eingetragenen Pommerſchen Pfandbriefe.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Julius Eduard Raſchick iſt zum evangeliſchen Prediger zu Papitz beſtellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Ernſt Julius Auguſt Kauffmann iſt zum evangeliſchen Prediger zu Leuthen beſtellt worden.

Der bisherige Prediger zu Hohenkränig, Carl Eduard Alexander Henſchke, iſt zum evangeliſchen Prediger zu Libbenichen beſtellt worden.

Der Kaufmann Leopold Müller in Züllichau iſt auf fernerweite 6 Jahre als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Förſter Müller zu Wolfsgarten, in der Oberförſterei Lubiathfließ, iſt geſtorben und die dadurch erledigte Förſterſtelle daſelbſt dem verſorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Damm in der Oberförſterei Regenthin vom 1. Juli c. ab auf 6 Monat Probe übertragen worden.

Der Gerichts-Actuar Aliſch zu Sommerfeld iſt zum gerichtlichen Auctions-Commiſſarius für den Bezirk der beiden Gerichts-Commiſſionen zu Sommerfeld beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Witterung. In dem Monat April herrſchte im Allgemeinen eine rauhe, unfreundliche Witterung, der Himmel war meiſtentheils mit Wolken bedeckt, die ſich mehrfach mit nicht unbedeutender Regenmenge entluden. Hin

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate

April und Mai 1849. 1. No. 579. Juni.

Hin und wieder trat auch noch Froſt ein, in Folge deſſen an einigen Tagen in der Mitte der Monats Schnee fiel, der ſich aber nur kurze Zeit erhalten konnte.

Im Monat Mai war anhaltend ſchönes, trockenes und ſehr fruchtbares Wetter, welches auf die in den vorangegangenen Monaten zurückgebliebene Vegetation einen äußerſt günſtigen Einfluß ausgeübt hat.

Die Saaten und Pflanzen ſtehen im üppigſten Wuchſe und berechtigen zu den ſchönſten Hoffnungen auf eine ſehr zeitige und ergiebige Ernte.

Auch die Obſtbäume blühten in reichlicher Fülle und iſt zu einem ziemlich ergiebigen Gewinne an Obſt Ausſicht vorhanden.

Einige Gewitter fanden in beiden Monaten Statt, ſie waren aber nicht von großem Belang.

Mortalität. Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war, abgeſehen davon, daß unter Erwachſenen ſowohl wie unter Kindern und namentlich an waſſerreichen Orten ſich häufig Wechſelfieber gezeigt haben, im Ganzen zufriedenſtellend, und haben die Sterbefälle das gewöhnliche Maaß nicht überſchritten.

Sterbefälle an der Cholera ſind nur wenige vorgekommen.

Schädliche Natur-Ereigniſſe. Bis auf den nur in wenigen Gegenden gefallenen Hagel, welcher jedoch nirgends weſentlichen Schaden angerichtet hat, iſt der Regierungsbezirk in den vergangenen beiden Monaten von beſonderen Unglücksfällen durch die Elemente nicht betroffen worden.

Dagegen ſind unter den vorgekommenen 58 Bränden mehrere von bedeutendem Umfange geweſen.

Namentlich brannten:

1) am 10. April zu Brunſchwig, im Cottbuſer Kreiſe, 8 Wohnhäuſer, 7 Scheunen, 10 Stall- und 1 Nebengebäude gänzlich ab, wobei die Verunglückten einen großen Theil ihres Mobiliars und ihrer Habſeligkeiten verloren haben.

2) In der Nacht vom 20. zum 21. April wurden durch das Feuer in dem zum Lieberoſer Herrſchaftsbezirk gehörigen Dorfe Pinnow, im Lübbener Kreiſe, 6 Wohnhäuſer und 5 Stall- und Scheunengebäude total zerſtört.

3) In der Nacht vom 29. zum 30. April wurden durch den Brand zu Bernſtein, im Soldiner Kreiſe, 22 theilweis mit Getreide gefüllte Scheunen und 11 Ställe eingeäſchert und 5 andere Gebäude mehr oder weniger beſchädigt.

4) Am 1. Mai vernichtete das Feuer zu Groß-Gandern, im Sternberger Kreiſe, 3 Bauern-, 1 Halbbauern-, 1 Häusler- und 11 Koſſäthen-Gehöfte und außerdem 3 Scheunen.

5) Am 4. Mai brannten in der Niemiſchhofer Gutsforſt, Arnswalder Kreiſes, 940 Morgen theils hohes Holz, theils Schonungen ab, und wurden dabei noch 273 Klaftern fichten Holz ein Raub der Flammen.

6) Am 7. Mai wurden durch die Feuersbrunſt zu Saadow, im Calauer Kreiſe, 2 Bauern- und 6 Koſſäthengehöfte zerſtört.

Ferner brannten ab an demſelben Tage:

7) zu Bärwalde, im Königsberger Kreiſe, 10 Scheunen und

8) zu Reppen, im Sternberger Kreiſe, 5 Wohnhäuſer, ſowie 8 Neben- und Stallgebäude. Auch ſind dabei mehrere andere Gebäude theilweis beſchädigt worden und viele Mobilien verbrannt.

9) In Hohen-Wutzow, im Königsberger Kreiſe, kam im Mai viermal hintereinander Feuer aus, in der Nacht vom 14ten zum 15ten, wobei 7 Wohnhäuſer, 5 Scheunen und 11 Ställe; am 15ten Mittags 12 Uhr, wobei 4 Wohnhäuſer, 3 Scheunen und 5 Ställe; am 16ten Nachmittags 5 Uhr, wobei 4 Wohnhäuſer und 7 Ställe, und am 17ten Morgens 4 Uhr, wobei 3 Wohnhäuſer und 1 Stall eingeäſchert wurden. Endlich iſt

10) am 16. Mai das Dorf Brieskow, im Lebuſer Kreiſe, von einer Feuersbrunſt hart heimgeſucht worden, indem 36 Wohnhäuſer, 32 Scheunen und 66 Ställe, alle Futter- und Getreide-Vorräthe nebſt Sachen und einigen Stücken Vieh ein Raub der Flammen wurden; auch haben bei dieſem Brande die 83jährige Wittwe Priewiſch und der Koſſäth Gottfried Bock das Leben verloren. Die Abgebrannten ſind nur mit geringen Summen in Feuer-Kaſſen verſichert.

Die meiſten dieſer Brände ſollen von ruchloſen Händen angelegt worden ſein.

Landes-Cultur. Die Preiſe des Getreides und der übrigen Conſumtibilien haben ſich in den verfloſſenen beiden Monaten gegen diejenigen der Monate Februar und März nicht weſentlich verändert.

Der Geſundheitszuſtand unter den Hausthieren war befriedigend.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 7 Perſonen ertranken und 12 Leichname, darunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Ein Maurergeſelle fiel vom Dache und ſtarb nach 2 Stunden in Folge der am Kopfe erhaltenen Verletzungen.

Ein des Diebſtahls verdächtiger Dienſtjunge fand, indem er auf der Flucht zu ſeinen Eltern einen kleinen Fluß durchwaten wollte, im Waſſer ſeinen Tod. Ein Knabe fiel vom Wagen und ſtarb auf der Stelle. Ein Dienſtjunge fiel vom Pferde und verletzte ſich dabei ſo ſtark, daß er einige Stunden darauf den Geiſt aufgab. Ein Eigenthümer wurde beim Abbruch eines Stalles durch das Umſtürzen eines Stiels ſo bedeutend beſchädigt, daß er ſofort ſtarb. Ein des Diebſtahls beſchuldigtes Dienſtmädchen ſtürzte ſich in einen See, wurde aber durch einen Arbeitsmann noch rechtzeitig gerettet. Ein Koloniſt erſchoß ſich auf der Entenjagd aus Unvorſichtigkeit. Ein Handlungsdiener verwundete einen Kaufmann aus Unachtſamkeit durch einen Terzerolſchuß dergeſtalt, daß er nach 12 Tagen ſtarb. Eine Frau wurde in einer Sandgrube verſchüttet. Ein Dachdeckergehülfe, welcher auf der Warthe in einem Kahne Steine fuhr, ertrank, als der überladene Kahn in die Strömung gerieth und umſchlug. Ein Koloniſt erſchoß ſeine Ehefrau aus Unvorſichtigkeit.

Der

Der 3 Jahre alte Sohn eines Tagearbeiters ſtarb an den Folgen der Vergiftung nach 5 Stunden, als er ein Stück grüne Malerfarbe, in welcher Grünſpan enthalten, in den Mund genommen, gekaut und allmälig genoſſen hatte. Ein Dachdeckergeſelle ſtürzte von einem Dache und brach den linken Arm. Der 21jährige Sohn eines Uhrmachers erhielt durch das unvorſichtiger Weiſe von ihm bewirkte Entladen einer in ſeinen Händen befindlich geweſenen Doppelflinte einen Schuß in den Kopf und ſtarb nach einigen Stunden. Ein Dienſtknecht fiel vom Wagen, gerieth unter die Räder und wurde am Unterleibe ſo ſtark verletzt, daß er ſogleich den Geiſt aufgab. Ein Stellmacher verletzte einen Schmied aus Unvorſichtigkeit durch einen Schuß am rechten Oberſchenkel, was den Tod des Schmiedes nach 3 Tagen zur Folge hatte. Ein Knabe gerieth in die Triebwerke einer Windmühle und wurde ſogleich todt gequetſcht. Ein Zimmergeſell wurde von einem Knecht durch 5 tiefe Meſſerſtiche in Kopf, Bruſt und Rücken lebensgefährlich verwundet.

Von 10 Selbſtmördern gaben ſich den Tod 5 durch Erhängen, 3 durch Erſäufen, 1 durch Halsabſchneiden und 1 durch den Genuß von Schwefelſäure; bei 1 Perſon iſt der verſuchte Selbſtmord vereitelt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. No 1134. 1. Juni.

(2.) Den Sammtwebern Jakob Adolph Kruſe zu Kunſtfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg in der Bürgermeiſterei Schlebuſch, im Bezirke der Regierung zu Düſſeldorf, iſt unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

dem Webermeiſter Herrmann Caſaretto zu Crefeld iſt unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beſeitigung der Knoten und Schlanzen des Seidenfadens,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

dem Fabrik-Beſitzer C. Heckmann zu Berlin iſt unter dem 5. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um ſowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probeſtecher) in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

dem

dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen iſt unter dem 6. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertſcheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 3. d. No. 331. Juni.

(3.) Der Hülfsaufſeher Damm zu Bernſee iſt im Jagen 100. der Oberförſterei Regenthin am 1ſten April d. J. Mittags durch einen Schuß aus dem Hinterhalte ſchwer verwundet worden. Der Thäter hat bis jetzt noch nicht ermittelt werden können. Wir verheißen demjenigen, der uns ſolche Mittheilungen zu machen vermag, daß auf deren Grund der Thäter ſeines Verbrechens überführt und deshalb in die ordentliche Strafe verurtheilt wird, eine Belohnung von Einhundert Thalern.

Frankfurt a. d. O., den 14. Juni 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

(4.) Die im Jahre 1843 aus dem Gotteskaſten der deutſchen Kirche zu Senftenberg entwendeten Staatsſchuldſcheine:

No. 36606. Litt. A. über 1000 Rthlr.,
No. 36607. Litt. A. über 1000 Rthlr.,
No. 10457. Litt. E. über 200 Rthlr.,
No. 10458. Litt. E. über 200 Rthlr.,
No. 10459. Litt. E. über 200 Rthlr.,
No. 94237. Litt. F. über 100 Rthlr.,
No. 94238. Litt. F. über 100 Rthlr.,
No. 94240. Litt. F. über 100 Rthlr.,
No. 94241. Litt. F. über 100 Rthlr.,
No. 22065. Litt. G. über 50 Rthlr.,
No. 22066. Litt. G. über 50 Rthlr.
No. 25577. Litt. H. über 25 Rthlr.,

ſind durch das nunmehr rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 8. März d. J. für amortiſirt erklärt und werden an deren Stelle demnach neue ausgefertigt werden.

Berlin, den 2. Juni 1849.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilſachen, Deputation für Credit ꝛc. und Nachlaßſachen.

(5.) Tabelle

(5.) **Tabelle**

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Mai 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerſte große für den Scheffel.			Gerſte kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbſen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner			Stroh für das Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	2	7	9	—	28	6	—	20	—	—	—	—	—	17	7	1	5	—	—	8	11	—	18	—	5	—	—
2	Calau	2	4	2	—	29	2	—	27	6	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	9	5	1	5	—	6	—	—
3	Cottbus	2	11	6	1	—	5	—	28	2	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	10	—	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen	2	6	—	1	1	1	1	—	3	—	21	8	—	20	6	1	8	5	—	9	3	—	18	4	3	20	—
5	Frankfurt .	2	3	2	—	29	9	—	25	4	—	23	2	—	18	9	1	2	4	—	8	6	—	12	7	3	2	6
6	Friedeberg .	2	9	10	—	28	9	—	23	8	—	20	8	—	13	11	1	8	9	—	8	10	—	16	—	5	—	—
7	Guben	2	5	10	1	1	3	1	—	8	—	—	—	—	20	—	1	20	—	—	10	—	—	16	3	4	5	—
8	Königsberg . . .	2	2	9	—	28	11	—	24	7	—	23	2	—	16	9	1	2	5	—	9	9	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	7	6	—	28	10	—	25	11	—	22	3	—	15	4	1	5	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—
10	Lübben	2	7	—	—	29	10	—	27	6	—	—	—	—	20	2	—	—	—	—	9	3	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	5	2	1	—	—	—	28	—	—	—	—	—	20	2	—	—	—	—	8	5	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	2	3	10	—	29	1	—	25	6	—	—	—	—	17	7	1	3	9	—	10	9	—	12	6	4	15	—
13	Sorau	2	5	—	1	4	5	1	1	3	—	—	—	—	21	2	—	—	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg . . .	2	6	3	1	3	9	1	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	5	6	—	29	6	—	—	—	—	22	—	—	17	6	1	9	6	—	8	6	—	15	—	5	—	—
16	Züllichau . . .	2	6	—	—	29	6	—	28	—	—	24	2	—	20	6	1	6	—	—	7	9	—	15	3	3	15	—
17	Cüſtrin	2	7	4	—	29	—	—	24	8	—	21	8	—	16	4	1	6	8	—	10	—	—	12	6	3	8	4
18	Finſterwalde . .	2	2	11	—	29	9	—	29	2	—	—	—	—	21	6	2	28	11	—	10	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . .	2	5	6	1	—	6	—	25	4	—	23	—	—	18	5	1	4	3	—	10	6	—	—	—	—	—	—
	Summa	41	23	—	19	2	—	16	5	6	6	21	9	12	1	1	17	21	—	6	2	1	10	26	5	76	15	10
	Im Durchſchnitt	2	6	—	1	—	1	—	26	11	—	22	5	—	19	—	1	10	9	—	9	7	—	20	4	4	23	5

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 26. Frankfurt a/O., Mittwoch den 27. Juni. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 20. enthält (No. 3133.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 4. Mai 1849.

(No. 3134.) Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

(No. 3135.) Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen der Stettiner Kaufmannſchaft zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 25. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Jurisdiction über das Rittergut Grünhoff iſt der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Arnswalde abgenommen und der Königl. Kreisgerichts-Commiſſion zu Neuwedell übertragen worden. № 69.

Frankfurt a. d. O., den 14. Juni 1849.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Gemß iſt zum Regierungs-Bureau-Aſſiſtenten befördert worden.

Der Bürgermeiſter Girndt in Bobersberg iſt zum Polizeianwalt für die dort abzuhaltenden Gerichtstage ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1849.

Der Regierungs-Präſident.
In Vertretung Stelzer.

Die evangeliſche Pfarre zu Podelzig, in der Superintendentur Frankfurt a. d. O. II., welche für diesmal von dem Privat-Patron zu beſetzen iſt, iſt durch den Tod des Predigers Gutbier erledigt worden.

Der Fleiſchermeiſter Friedrich Elias Schulz in Forſt iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der Schuhmachermeiſter Daniel Galle zu Croſſen iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der zeitherige Landbau-Inſpector Schlieben zu Landsberg a. d. W. iſt auf ſeinen Antrag in den Ruheſtand verſetzt, und in deſſen Stelle der bisherige Wegebaumeiſter Roeſe zu Lübben zum Landbau-Inſpector ernannt worden.

Der zur Forſtverſorgung berechtigte Feldwebel Ernſt Sigismund Wilhelm Frenzel iſt nach Ablauf der Probedienſtzeit als ſtationärer Forſthülfsaufſeher zu Neu-Tornow, in der Oberförſterei Maſſin, definitiv unter dem Vorbehalte 1/4 jähriger Kündigung angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1\. No. 317. Juni. (1.) Der Kaufmann Lentz zu Müncheberg hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1\. No. 595. Juni. (2.) Der Gaſtwirth C. W. Waſſermann zu Müncheberg iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1\. No. 1902. Mai. (3.) Der Kaufmann C. A. Petzoldt zu Sorau iſt für die Stadt Sorau und Umgegend als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1\. No. 234. Februar. (4.) Der Protocollführer Robrahn zu Fürſtenwalde iſt zum außergerichtlichen Auctions-Commiſſarius für die Stadt Fürſtenwalde und die benachbarten Ortſchaften, ſoweit dieſelben im Lebuſer Kreiſe und innerhalb des durch die Ortſchaften Kienbaum, Petershagen, Brieſen, Biegen und die Stadt Müllroſe begrenzten Bezirks belegen ſind, beſtellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die General-Ueberſicht von der Verwaltung des Land-Armen-Hauſes zu Landsberg a. d. W. pro 1848.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 26. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 27. Juni 1849.

Nachſtehende Ueberſicht von der Verwaltung der hieſigen Land-Armen-Anſtalt, ſo wie von dem finanziellen Zuſtande des Land-Armen-Fonds der Neumark pro 1848 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Landsberg a. d. W., den 24. Mai 1849.

Ständiſche Landarmen-Direktion in der Neumark.

General-Ueberſicht

von der

Verwaltung des Land-Armen-Hauſes

zu

Landsberg a. d. W. pro 1848.

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31. Dezember 1847 blieben Beſtand 1.							Im Jahre 1848 ſind eingeliefert 2.							Im Laufe des Jahres 1848 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden reſp. 3.							Am letzten December 1848 befanden ſich in der Anſtalt 4.						
Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
—	17	103	22	38	9	189	—	22	307	38	79	25	471	—	36	321	47	78	22	504	—	3	89	13	39	12	156

Unter den Rückfälligen ſind verheirathet. 9.				Unter den Rückfälligen ſind verheirathet geweſen. 10.				Unter den Rückfälligen haben Kinder. 11.				Von den aus der Anſtalt a. geſtorben. 12.						Von den aus der Anſtalt b. entwichen. 13.						Von den aus der Anſtalt c. als Ausländer über die Grenze gebracht. 14.					
Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
—	7	59	4	—	3	41	8	—	12	74	12	—	1	17	2	17	4	—	—	1	—	1	—	—	—	6	—	—	1

unterhaltenen Perſonen:

Es ſind im Jahre 1848, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen 5.							Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen 6.							Unter den Detinirten befinden ſich Rückfällige 7.					Unter den Rückfälligen ſind unverheirathet 8.			
Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
—	2715	36956	6057	11154	3368	60250	—	8	101	17	30	9	165	—	17	256	38	311	—	7	156	26

Es waren Rückfällige:	Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Zwangsarbeiter männliche	Zwangsarbeiter weibliche	Summa
zum 1ſten Mal	—	11	71	7	89
„ 2ten „	—	1	38	7	46
„ 3ten „	—	3	26	4	33
„ 4ten „	—	1	32	9	42
„ 5ten „	—	—	22	5	27
„ 6ten „	—	—	15	3	18
„ 7ten „	—	—	10	1	11
„ 8ten „	—	—	6	—	6
„ 9ten „	—	—	4	—	4
„ 10ten „	—	1	10	1	12
„ 11ten „ u. drüber	—	—	22	1	23
Summa wie oben	—	17	256	38	311

entlaſſenen Perſonen ſind:

d. nach dem Beſtimmungsorte zurückgekehrt. 15.						e. in andere Anſtalten abgeliefert. 16.						f. in die Kl. der Pfleglinge u. Zwangsarbeiter verſetzt. 17.						Summa. 18.					
Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangs-arbeiter.		Pfleglinge.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
—	34	266	40	57	14	—	—	16	4	3	2	—	1	15	1	—	1	—	36	321	47	78	22

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen.	A. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Perſonen.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen zum vollen Penſum.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen wegen Schwächlichkeit oder da ſie angelernt werden müſſen zum halben Penſum.	Summa der arbeitsfähigen Perſonen.	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen gehen noch ab als Arreſtanten, welche in Feſſeln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben alſo noch arbeitsfähige Perſonen zum vollen Penſum.	Es bleiben alſo noch arbeitsfähige Perſonen zum halben Penſum.	Summa der arbeitsfähigen Perſonen.	Oder zum vollen Penſum.
165	41 und zwar:	88	36	124	—	88	36	124	106

14 Kranke, 27 Krüppel, Geiſteskranke und ganz arbeitsunfähige Arme, welche in der Anſtalt blos verpflegt und beauf-

III. Nachweiſung der allgemeinen

A. Koſten der Speiſung. Für 151 Geſunde und zwar: 8 Züchtlinge u. 113 Zwangsarb. überhaupt. rtl. ſg. pf.	beträgt pro Kopf jährlich. rtl. ſg. pf.	beträgt pro Kopf täglich. rtl. ſg. pf.	30 Pfleglinge überhaupt. rtl. ſg. pf.	beträgt pro Kopf jährlich. rtl. ſg. pf.	beträgt pro Kopf täglich. rtl. ſg. pf.	Für 14 Kranke überhaupt. rtl. ſg. pf.	beträgt pro Kopf jährlich. rtl. ſg. pf.	beträgt pro Kopf täglich. rtl. ſg. pf.	B. Bekleidungs- und Lage- überhaupt. rtl. ſg. pf.	Davon ſind zu rechnen für 131 männliche Gefangene. rtl. ſg. pf.	Davon ſind zu rechnen für 34 weibl. Gefangene. rtl. ſg. pf.
2469 3 10½	20 12 2	— 1 8	813 19 8	27 3 8	— 2 2½	508 — —	36 8 7	— 2 11¾	822 3 9½	652 21 6¾	169 12 2¾

Ver

	Perſonenzahl.	Beköſtigung. rtl.	ſg.	pf.	Bekleidung und Lagerung. rtl.	ſg.	pf.
97	geſunde männliche Gefangene incl. 5 Arbeitsunfähige und 16 zum halben Penſum	1979	11	6¼	483	9	4
23	heimathsloſe Arme und Kinder, ſo wie geiſteskranke Mannsperſonen und ortsgehörige männliche Pfleglinge, von welchen jedoch noch 3 Perſonen zum halben und 6 Perſonen zum viertel Penſum beſchäftigt wurden	623	24	1	114	18	—
11	männliche Kranke und zwar 4 Zwangsarbeiter, 7 Pfleglinge	399	4	3½	54	24	3
24	geſunde weibliche Gefangene incl. 3 Arbeitsunfähige und 6 zum halben Penſum	489	22	4	119	17	5½
7	heimathloſe und ortsgehörige weibliche Pfleglinge, ſo wie geiſteskranke Weibsperſonen, von welchen jedoch noch 1 Perſon zum halben und 2 derſelben zum viertel Penſum beſchäftigt wurden..	189	25	7	34	26	4
3	weibliche Kranke und zwar 1 Zwangsarbeiterin, 2 Pfleglinge	108	25	8½	14	28	5
165	Perſonen. In Summa	3790	23	6¼	822	3	9½
	Mithin im Durchſchnitt eine Perſon	22	29	3	4	29	5¾

arbeitsfähigen Perſonen haben verdient:

A. wirklich baar bis auf die in den noch nicht abgeſetzten Fabrikaten ſteckenden Materialien. rtl.	ſg.	pf.	B. durch Arbeit für die Anſtalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten. rtl.	ſg.	pf.	C. durch das in noch vorräthigen Fabrikaten und auszuarbeitendem Materiale ſteckende Arbeitslohn. rtl. ſgr. pf.	Summa des Verdienſtes. rtl.	ſg.	pf.	Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Material-Beſtände. rtl.	ſg.	pf.	Verbleibt reiner Arbeitsverdienſt einſchließlich für Hausarbeiten, der nicht in Rechnung geſtellt worden. rtl.	ſg.	pf.	Es betrug alſo der Verdienſt für jeden Kopf zum vollen Penſum jährlich. rtl.	ſg.	pf.
2740	18	9	2321	20	—	Wird in der Fabrik-Koſten-Rechnung nachgewieſen.	4062	8	9	—	—	—	4062	8	9	38	9	8¼

ſichtigt wurden, ſo wie die ſchulpflichtigen Kinder, welche zur Erziehung ſich in derſelben befanden.

Unterhaltungskoſten der Anſtalt.

rungs-Koſten. Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für einen männl. Gefangenen. rtl.	ſg.	pf.	für eine weibl. Gefangene. rtl.	ſg.	pf.	1. Ueberverdienſt der Gefangenen. rtl.	ſg.	pf.	2. Arbeits-Utenſilien-Koſten. rtl.	ſg.	pf.	3. Extraordinaire Verpflegungs-Koſten. rtl.	ſg.	pf.	4. Alle übrigen Koſten, Remunerationen, Gehälter, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wirthſchaftsgeräthe, Medizin, cultus divinus, Gebäudeerhaltung, Schreibmaterialien, Zeitungen, Transportkoſten, Penſionen incl. Kurmärk. Zehrgelder, zufällige Ausgaben betragen: rtl.	ſg.	pf.	Summa der Colonnen 1. 2. 3. und 4. rtl.	ſg.	pf.	Beträgt pro Kopf. rtl.	ſg.	pf.	Geſammt-Betrag der Adminiſtrations-Koſten. rtl.	ſg.	pf.
4	29	5¾	4	29	5¾	193	12	8	—	—	—	—	—	—	7163	25	1	7357	7	9	44	17	8	12000	22	10

g l e i ch u n g.

Uebrige Unterhaltungskoſten. rtl.	ſg.	pf.	Brutto-Summa. rtl.	ſg.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienſtes. rtl.	ſg.	pf.	Netto-Summa. rtl.	ſg.	pf.	Davon treffen pro Kopf jährlich. rtl.	ſg.	pf.	täglich. rtl.	ſg.	pf.
4325	5	3½	6787	26	1¾	3219	5	3	3568	20	10¾	36	23	8⅔	—	3	¼
1025	16	8½	1763	28	9½	114	29	1½	1648	29	8	71	20	10¼	—	5	10½
490	14	6	944	13	½	—	—	—	944	13	½	85	25	8⅔	—	7	½
1070	4	5	1679	14	2½	689	24	8	989	19	6½	41	7	¾	—	3	4½
312	3	9½	536	25	8½	38	9	8½	498	16	-	71	6	7	—	5	10
133	23	½	257	17	2	—	—	—	257	17	2	85	25	8⅔	—	7	½
7357	7	9	11970	5	0/4	4062	8	9	7907	26	3¾	—	—	—	—	—	—
44	17	8	72	16	4¾	24	18	7	47	27	9½	47	27	9½	—	3	11

A. Nachweiſung von dem finanziellen Zuſtande des Hauptfonds des Land=Armen=Hauſes zu Landsberg a. d. W.

Tit.	Einnahme.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Zinſen von Aktivis	2306	24	9
II.	„ Arbeitsverdienſt	2740	18	9
III.	„ Beiträgen	14326	6	9
IV.	„ Collectengeldern	24	4	—
V.	„ Strafgeldern	—	10	—
VI.	„ Steuer=Vergütigung	175	5	—
VII.	„ eingezogenen Detentions=Koſten	766	14	1¾
VIII.	„ Einkommen vom Acker	224	29	—
IX.	„ Insgemein	911	2	1
	Summa	21475	24	5¾
	Hierzu:			
	A. An Beſtand	60589	21	6¾
	B. „ Documenten über die im Laufe des Jahres ausgeliehenen Kapitalien	1420	—	—
	C. „ Defecten	3	—	3
	D. „ Reſten	163	15	5½
	E. „ wieder zu erſtattenden Vorſchüſſen	207	8	6
	F. „ eingezogenen Kapitalien	500	—	—
	Summa aller Einnahmen	84359	10	3
	Ausgabe.			
I.	An Beſoldungen	4039	27	—
II.	Zur Verpflegung	3702	17	11¼
III.	Für Holz	1321	4	9
IV.	Für Licht und Oel	253	12	11½
V.	Für Kleidung und Wäſche	822	3	9½
VI.	Zur Reinigung der Kleidung und Wäſche	182	15	6
VII.	Zur Unterhaltung der Wirthſchaftsgeräthe	311	21	3
VIII.	Zu Medizin und Bandagen	212	5	3
IX.	ad cultum divinum	3	16	6
X.	Zur Unterhaltung der Gebäude	244	7	7
XI.	Für Schreibmaterialien	95	29	6
XII.	An Poſtporto	4	—	—
XIII.	Für Zeitungen und andere Schriften	21	9	3
XIV.	Zu Diäten und Reiſekoſten	127	—	—
XV.	Zu Transportkoſten für Bettler und Vagabonden	543	14	8

Tit.	Ausgabe.	Summa.		
		Rtl.	Sg.	Pf.
XVI.	Für Receptur der Beiträge	286	15	9
XVII.	An Penſionen	102	1	10½
XVIII.	An Ueberverdienſt der Detinirten	193	12	8
XIX.	An Koſten für heimathloſe, außerhalb der Anſtalt verpflegte Perſonen: a) für 96 Perſonen und zwar fortlaufende Unterſtützung 1390 rtl. 7 ſg. — pf. b) für 68 Perſonen ein für allemal feſtgeſtellte Ausgaben 489 „ 4 „ 6¾ „	1879	11	6¾
XX.	An Unterhaltungskoſten für Gemüthskranke	3485	6	7
XXI.	Für ausgezeichnete Detinirte	4	—	—
XXII.	An Reiſe- und Zehrgeld für entlaſſene Detinirte	84	2	3
XXIII.	Für Ackerbeſtellung	77	14	9
XXIV.	An Gratificationen	50	—	—
XXV.	Zu unvorhergeſehenen Ausgaben	81	16	11
	=	18128	25	3½
	Hierzu:			
A.	An Vorſchüſſen	804	—	2¼
B.	Rechnungsvergütigungen	—	—	—
C.	An ausgeliehenen Kapitalien	920	—	—
D.	An remburſirten Kapitalien	500	—	—
E.	An wieder ausgeliehenen Kapitalien	500	—	—
	Summa aller Ausgaben	20852	25	5¾
	Balance.			
	Die Einnahme iſt	84359	10	3
	Die Ausgabe iſt	20852	25	5¾
	Bleibt Beſtand	63506	14	9¼
	und zwar: a) in zinstragenden Dokumenten	57000	—	—
	b) baar	6506	14	9¼
	ſind wie oben	63506	14	9¼
	Hierzu noch an Einnahme-Reſten	1979	18	6¼
	Mithin beträgt das Vermögen des Hauptfonds der Anſtalt ultimo Dezember 1848	65486	3	3½

B. Nachweiſung von der finanziellen Lage des Fabriken=Fonds der Landarmen=Anſtalt zu Landsberg a. d. W.

№	Einnahme.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Für verkaufte Fabrikate	4397	2	4¾
2.	An Insgemein	1138	6	1
	Summa	5535	8	5¾
	Hierzu:			
A.	An Einnahme=Reſten	92	—	9
B.	An Vorſchuß aus dem Haupt=Fond	313	27	10¼
	Summa aller Einnahmen	5942	7	1
	Ausgabe.			
1.	Für Material und zwar: a) für Wolle	1690	18	10
	b) Baumwolle	61	2	—
	c) Flachs und flächſenes Garn	14	15	—
	d) Rinderhaare	148	12	—
	e) Bockhaare	—	—	—
	f) weißes wollenes Garn	44	1	7
2.	Für Maſchinen und Geräthe	301	1	6
3.	Für Zuthaten	583	18	—
4.	An Arbeitslohn und zwar: a) an Gehalt der Meiſter	516	—	—
	b) an Walker=, Färber= u. Scheererlohn	486	25	6
	c) an Verdienſt der Häuslinge	2045	—	—
5.	An Insgemein	51	2	8
	Summa	5942	7	1
	Hierzu:			
A.	An erſtattetem Vorſchuß	—	—	—
B.	An Rechnungsvergütigungen	—	—	—
C.	An Reſten	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	5942	7	1
	Balance.			
	Die Einnahme iſt	5942	7	1
	Die Ausgabe iſt	5942	7	1
	bleibt baarer Beſtand	—	—	—
	Die Einnahme=Reſte betragen	236	24	3
	In den vorhandenen Beſtänden und Inventarienſtücken befindet ſich ein Werth von	14904	20	7¾
	macht zuſammen	15141	14	10¾
	Davon ab der Vorſchuß aus dem Haupt=Fond und zwar: a) ex anno 1847 mit..... 1127 Rthlr. 17 Sgr. ½ Pf. b) ex anno 1848 mit..... 313 „ 27 „ 10¼ „	1441	14	10¾
	Mithin beträgt das Vermögen des Fabriken=Fonds ult. Dezbr. 1848	13700	—	—

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 27. Frankfurt a/O., Mittwoch den 4. Juli. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 21. enthält (No. 3136.) Verordnung, betreffend die Beſtrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anſtalten. Vom 15. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 60. 1. No. 2099. Juni.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Wahlbezirke Behufs der Wahl der Abgeordneten für die 2. Kammer.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer vom 30. v. M., ſo wie auf Grund des zu derſelben von dem Königlichen Staats-Miniſterium unterm 31. ejusdem erlaſſenen Reglements, iſt von der unterzeichneten Regierung der Regierungs-Bezirk Frankfurt in nachſtehende Wahlbezirke für die 2. Kammer eingetheilt worden:

1. Wahlbezirk:
   a. Kreis Arnswalde;
   b. Kreis Friedeberg;
   c. der öſtliche Theil des Soldiner Kreiſes, begrenzt durch die Ortſchaften Ruven, Niepoelzig, Siede, Clausdorf, Herzfelde und Neue Krug mit Einſchluß dieſer Ortſchaften.

   Wahlort: Friedeberg.
   Wahlcommiſſarius: Landrath von Petersdorff.
   Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

2. Wahlbezirk:
   a. Kreis Soldin (weſtlicher Theil) mit Ausſchluß des oben zum 1. Wahlbezirk geſchlagenen öſtlichen Theiles;
   b. Kreis Landsberg mit Ausſchluß der weſtlichen, unten zum 3. Wahlbezirke geſchlagenen Ortſchaften.

   Wahlort: Soldin.
   Wahlcommiſſarius: Landrath v. Schrabiſch.
   Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

3. Wahlbezirk:
a. Kreis Königsberg;
b. der weſtliche Theil des Landsberger Kreiſes, beſtehend aus den Ortſchaften Blumberg, Wilhelmsbruch, Groß- und Klein-Cammin nebſt Zubehör, Tamſel nebſt Zubehör und Warnick nebſt Zubehör;
c. der nördliche Theil des Lebuſer Kreiſes, und zwar alle nördlich von Wollup nebſt Zubehör und Zechin einſchließlich derſelben belegenen Ortſchaften.
Wahlort: Königsberg.
Wahlcommiſſarius: Landrath Bayer.
Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

4. Wahlbezirk:
a. Kreis Lebus mit Ausſchluß des oben ad c. zum 3. Wahlbezirk geſchlagenen Theiles;
b. Stadt Frankfurt.
Wahlort: Frankfurt.
Wahlcommiſſarius: Regierungs-Rath Borſche.
Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

5. Wahlbezirk:
a. Kreis Sternberg;
b. der nördliche Theil des Gubener Kreiſes, beſtehend aus der ganzen Stiftsherrſchaft Neuzelle mit Einſchluß der Stadt Fürſtenberg und des Privatgutes Bornsdorf, aber mit Ausſchluß der Ortſchaften Lauſchitz, Seitwann und Groß-Drenzig, welche zum 7. Wahlbezirk gehören.
Wahlort: Droſſen.
Wahlcommiſſarius: Landrath Sydow.
Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

6. Wahlbezirk:
a. Kreis Croſſen;
b. Kreis Züllichau-Schwiebus.
Wahlort: Züllichau.
Wahlcommiſſarius: Landrath Brescius.
Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

7. Wahlbezirk:
a) Kreis Guben mit Ausſchluß des nördlichen oben ad b. zum 5. Wahlbezirke geſchlagenen Theiles;
b. Kreis Sorau.
Wahlort: Sorau.
Wahlcommiſſarius: Landrath v. Leſſing.
Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

8. Wahl-

8. Wahlbezirk:
   a. Kreis Cottbus;
   b. Kreis Spremberg;
   c. der ſüdliche Theil des Calauer Kreiſes, begrenzt durch die Ortſchaften Groß-Jehſer, Bukow, Calau, Saßleben, Repten, Vetſchau und Suſcho, mit Einſchluß dieſer Ortſchaften.
      Wahlort: Cottbus.
      Wahlcommiſſarius: Landrath von Schoenfeldt.
      Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

9. Wahlbezirk:
   a. Kreis Luckau;
   b. Kreis Lübben;
   c. der nördliche Theil des Calauer Kreiſes, begrenzt durch die Ortſchaften Zinnitz, Batho, Mlode, Kalkwitz, Koswigk, Goeritz, Strado und Dlugy, mit Einſchluß der genannten Ortſchaften.
      Wahlort: Lübben.
      Wahlcommiſſarius: Landrath v. Manteuffel.
      Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1849.

№ 61. 1. No. 2029. Juni.

Der ſtarke Verbrauch des ſchwefelſauern Chinins und des Chinioidins hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreiſe dieſer Präparate veranlaßt. Die Taxpreiſe dieſer Arzneimittel und des ſalzſauern Chinins ſind daher einer Reviſion durch die Commiſſion zur Bearbeitung der Arzneitaxe unterworfen und es ſind folgende Preiſe für die Arzneitaxe beſtimmt worden.

1.	Chinioideum 1 Drachme	5 Sgr.
2.	Chinium hydrochloratum 1 Scrupel..........	16 Sgr. 10 Pf.
3.	Chinium sulphuricum 1 Scrupel...............	12 Sgr. 6 Pf.

Dieſe Veränderungen in den Taxpreiſen werden in Gemäßheit eines Erlaſſes des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. d. Mts. zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 70.

Die Jurisdiction über das Vorwerk Lübertswalde iſt der Kreisgerichts-Commiſſion zu Neuwedell übertragen worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1849.

Ver-

Perſonal-Chronik.

Der Apotheker Reinhard Meyer zu Guben iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der Eigenthümer Auguſt Saſſe in Mohrin iſt zum Kämmerer daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Chriſtiani iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Fürſtenwalde nach Frankfurt zu verlegen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schultze II. iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes von Seelow nach Cüſtrin geſtattet worden.

Im Landsberger Kreiſe ſind

1) für den 13. Schiedsmanns-Bezirk
der Gutsbeſitzer Welle zu Ratzdorf;

2) für den 18. Schiedsmanns-Bezirk
der Oberſtlieutenant a. D. Stürmer zu Balz

zu Schiedsmännern gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 905. Juni. (1.) Der Kaufmann G. Mittelhäuſer zu Kirchhain hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft am 1. d. M. niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-benennung. 1. No. 1102. Juni. (2.) Der Oekonom Albrecht hat auf der Stadtfeldmark Soldin ein neues Etabliſſement errichtet, welches mit unſerer Genehmigung den Namen Marienau führen wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 27. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 7. Juli 1849.

Am 17. Juli d. J. werden im ganzen Lande die Urwahlen für die zweite Kammer ſtattfinden. Es iſt ein wichtiger, ein entſcheidender Tag. Zweimal ſchon hat das Volk ſeine Wahlmänner gewählt, zweimal haben die Wahlmänner Abgeordnete gewählt — und zweimal hat der König die Abgeordneten entlaſſen müſſen, weil das Heil des Vaterlandes es nothwendig machte. Jetzt naht die dritte Wahl, und zum dritten Mal werden die Kammern zuſammentreten. Gebe Gott, daß ſie diesmal ihren großen Beruf erfüllen, in Einigkeit und Feſtigkeit, in Wahrheit und Treue, im Bewußtſein ihrer Pflicht gegen das Vaterland, gegen den König und gegen Gott. Das Land ſehnt ſich nach endlicher Feſtſtellung ſeiner inneren Verhältniſſe — das Land will eine gute Kammer.

In Eurer Hand liegt es, Ihr treuen Preußen, die Ihr zum 17. d. M. zur Wahl von Wahlmännern berufen ſeid, in Eurer Hand liegt es, dem Lande eine gute Kammer zu geben. Betrachtet dieſe Wahl als eine ernſte Pflicht, bedenkt, daß durch eine ſchlechte Wahl das Vaterland neuer Verwirrung, neuer Unſicherheit Preis gegeben wird. Wählt und wählt gut! Wählt zu Wahlmännern ehrenhafte, treue Männer, die es gut meinen mit dem Lande, die dem Könige ihren Eid halten, die Gott fürchten. Wählt Männer, von denen Ihr mit Beſtimmtheit wißt, daß ſie gute Abgeordnete wählen, wählt Männer von feſtem Charakter, die ſich weder durch Furcht noch durch Gefälligkeit zu einer ſchlechten Wahl bereden laſſen. Dann habt Ihr Eure Pflicht gethan, dann wird das Land eine gute Kammer haben, eine Kammer, die dem Könige treulich beiſteht in Seinem ſchweren Beruf, die Ihm hilft das Glück des Landes neu zu befeſtigen.

Die

Die Feinde des Vaterlandes werden Euch zu bereden ſuchen, nicht zu wählen, weil ihnen die neue Wahlordnung nicht gefällt. Vor ſolcher Hinterliſt braucht Ihr nicht gewarnt zu werden. Ihr kennt die Feinde des Landes, Ihr kennt ſie vom vorigen Jahre, von der Steuerverweigerung her. Was ſie Euch rathen, hat immer zum Verderben geführt. Ihr wißt es — darum bedarf es keiner Warnung vor ihrem Rath. Kein treuer Preuße wird ſolchen Leuten folgen. Aber es giebt unbedachte Leute, die werden ſagen: Ihr braucht nicht zu wählen, es hilft doch zu nichts! Oder ſie ſprechen: die Gegenpartei wählt nicht, Ihr könnt Eure Zeit ſparen, eine gute Wahl iſt doch geſichert. Hört nicht auf ſolche Worte! Dahinter ſteckt eine arge Täuſchung. Eure Feinde ſind wach und werden wählen, ſo bald ſie die geringſte Ausſicht auf Erfolg haben. Sollte Eure Sorgloſigkeit, Eure Nachläſſigkeit das Vaterland ins Verderben ſtürzen! Das verhüte Gott und bewahre Euch vor ſo ſchwerer Verſchuldung.

Der 17. Juli ſteht vor der Thür. Landsleute, bedenkt die Wichtigkeit dieſes Tages, erkennt die ernſte Pflicht, die er Euch auflegt. Wählt und trefft eine gute Wahl. Gott wird einſt Rechenſchaft fordern über das, was Ihr an dieſem Tage gethan habt.

In unſerm theuern Vaterlande wird es mit jedem Tage beſſer und klarer, das können wir mit innigem Danke ausſprechen. Immer mehr, je feſter die Ordnung ſich im Innern geſtaltet, tritt Preußen als der ſtarke, mächtige Kern hervor, an den auch die übrigen Länder Deutſchlands ſich anſchließen und dadurch neue Kraft gewinnen, um Unrecht und Anarchie ſiegreich zu bekämpfen.

In Berlin und in allen Provinzen Preußens iſt Ruhe und Geſetzlichkeit jetzt vollkommen geſichert. Aber auch im übrigen Deutſchland, in Sachſen, in der Pfalz, in Baden ſtellt das Preußiſche Schwert die Herrſchaft des Geſetzes wieder her. Ueberall ſind unſere Soldaten von den Bürgern als ihre Retter empfangen worden. Die Herrſchaft der Aufrührer hatte ſchwer auf allen ordentlichen Einwohnern gelaſtet. In Dresden und im ganzen Königreich Sachſen,

Sachſen, in der bairiſchen Pfalz und in Baden haben ſich unſere preußiſchen Truppen durch ihren ſiegreichen Kampf gegen die Empörer, durch Tapferkeit und Mannszucht den ſchönſten Ruhm erworben.

Linie und Landwehr haben mit gleichem Muthe gekämpft, Rheinländer, Märker u. ſ. w. haben an Tapferkeit gewetteifert und mit ihnen die treuen Verbündeten aus Hannover, Heſſen, Mecklenburg ꝛc. Alle haben ihre ganze Kraft daran geſetzt, um die Ehre und die Sicherheit des theueren Vaterlandes, die an ſeiner weſtlichen Grenze hart bedroht war, zu ſchützen. Traurige Dinge waren, Ihr wißt es, dort geſchehen. Im Großherzogthum Baden und in der Baierſchen Rheinpfalz hatten ſich die Soldaten empört, hatten ihre Führer verjagt und ihrem rechtmäßigen Fürſten den Eid der Treue gebrochen. Mit andern Vaterlandsverräthern verbunden, haben ſie das Land in den Abgrund des Aufruhrs und des Elendes geſtürzt. Alle ordentlichen Leute wurden mit Erpreſſung und mit dem Tode bedroht. Aber noch Schlimmeres iſt dort verübt. Deutſche Reichsfeſtungen liegen in jenen Ländern: Raſtatt, Landau, Germersheim, alle nahe an der Franzöſiſchen Grenze, der Schutz des Vaterlandes an dieſer Seite! Jene Feſtungen ſind vom Gelde ganz Deutſchlands mit großen Koſten erbaut — wir Preußen haben unſer gutes Theil dazu beigetragen. Und nun — aus dieſen Feſtungen ſind, verführt durch Verräther des Vaterlandes, Badenſche und Baierſche Soldaten feig davon gelaufen. Eine größere Schande hat nie ein Land erlebt. Landau und Germersheim ſind gehalten worden von wenigen treu gebliebenen Baiern, Raſtatt fiel in die Hände der Empörer. Da war raſche Hülfe nöthig und Preußen hat ſie gebracht, ſchnell und kräftig. Die Empörer ſind beſiegt, wo ſie ſich zeigten. Die Pfalz und der größte Theil von Baden iſt wieder gewonnen. Bald wird auch Raſtatt und der letzte Strich von Baden erobert ſein.

Das Preußiſche Schwert hat die Grenze Deutſchlands geſchützt und die Schmach getilgt, welche der Verrath über unſer Vaterland gebracht hatte.

Das haben unſere Brüder an den Ufern des Rheins gethan, mancher von ihnen hat es mit ſeinem Herzblut bezahlt. Was können wir thun, die wir zurückbleiben, um ihnen zu danken. Wir können etwas thun und etwas Großes! Zum dritten Mal ſeit Jahresfriſt iſt die Landwehr zu den Waffen geeilt, um die Aufrührer zu beſiegen — jetzt zum dritten Mal iſt es ihr gründlich gelungen, ſie wird auf lange Zeit Ruhe haben. So ſind auch wir

zum

zum dritten Mal, auf den 17. d. Mts. berufen, um Wahlmänner für die zweite Kammer zu wählen. Zwei Wahlen ſind erfolgt, ohne daß dem Vaterlande ſeine Ruhe dauernd geſichert wurde. Laßt es uns machen wie die Landwehr — zum dritten Mal wollen wir gründlich helfen. Laßt uns gut wählen, laßt uns treue, feſte Männer wählen, die dem Vaterlande endlich eine gute Kammer, die ihm endlich und für immer Ruhe geben.

Wie unſere Brüder am Rhein mit den Waffen ihre Pflicht gethan haben, ſo wollen wir am 17. d. Mts. im Wahltermine unſere Pflicht thun. Landsleute, erkennt und erfüllt dieſe Pflicht — wählt und wählt gut, wie Ihr es vor Eurem Gewiſſen verantworten könnt.

Die Herren Landräthe erſuche ich, für eine ordnungsmäßige Abhaltung des Wahltermins am 17. d. Mts. gefälligſt Sorge zu tragen, auch die Wahl-Commiſſarien und Orts-Behörden demgemäß mit Anweiſung zu verſehen. Jeder Störung der Ordnung, wo ſie wider Erwarten verſucht werden möchte, iſt mit aller Entſchiedenheit entgegen zu treten.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1849.

v. Raumer,
Regierungs-Präſident.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 28. Frankfurt a/O., Mittwoch den 11. Juli. 1849.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Neuzelle wird am 6. und 7. Auguſt d. J. ſtattfinden. № 62. Bekanntmachung.

Diejenigen Präparanden, welche zur Prüfung notirt ſind, haben ſich am 5. Auguſt Nachmittags bei dem zeitigen Dirigenten des Seminars, Herrn Oberlehrer und Prediger Lehmann zu Neuzelle zu melden.

Berlin, den 4. Juli 1849.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der zur Einreichung der Zeitungsberichte feſtgeſetzte Termin wird öfters nicht innegehalten, weshalb wir uns genöthigt ſehen, die ſtrenge Befolgung der Circular-Verfügung vom 2. Januar 1837 (ſ. No. 175. Januar 1837), wonach die Zeitungs-Berichte des laufenden Monats am 1. des folgenden Monats hier eingehen ſollen, den Königlichen Landraths-Aemtern und den Magiſträten, welche ihre Berichte unmittelbar an uns erſtatten, hiermit in Erinnerung bringen. № 63. 1. No. 381. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1849.

Da der ſogenannte Schuhmacher-Dienſtag gegenwärtiger Meſſe hierſelbſt auf den 17. d. Mts., den Tag der Urwahlen für die zweite Kammer, fällt, ſo haben wir, dem Antrage des hieſigen Magiſtrats vom 7. d. Mts. entſprechend, den fraglichen Schuhmarkt auf Mittwoch den 18. d. Mts. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 64. 1. No. 616. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1849.

Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Bezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Einthei- № 65. 1. No. 477. Juli.

lung des 8ten und 9ten Wahlbezirks nachſtehende Veränderungen nothwendig geworden ſind:

1) die Ortſchaften Jehſer, Mallenchen und Gliechow, im Calauer Kreiſe, welche früher zum 8ten Wahlbezirke gehörten, ſind jetzt zum 9ten Wahlbezirke (Wahlort Lübben);
2) die Ortſchaften Dlugy und Neuendorf bei Vetſchau, im Calauer Kreiſe, welche früher zum 9ten Wahlbezirke gehörten, ſind jetzt zum 8ten Wahlbezirke (Wahlort Cottbus) geſchlagen worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 71. Den Gerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß nach Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters der Anſatz der Koſten bei den kollegialiſchen Kreisgerichts-Deputationen nach der für die Kreisgerichte Anwendung findenden Taxe erfolgen muß, weil der §. 29. der Verordnung vom 2. Januar d. J. die Anwendung der Taxe für ſämmtliche Untergerichte nur bei den Einzelnrichtern vorſchreibt, jene Deputationen aber die Geſchäfte kollegialiſch behandeln.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juni 1849.

№ 72. Die Gerichte des Departements werden auf folgende, die Depoſital-Verwaltung berührende Bekanntmachungen in der Haude- und Spenerſchen Zeitung aufmerkſam gemacht:

1) vom 3. Juni c. in No. 136. wegen Zahlung von Zinſen und Ausreichung neuer Zins- und Dividenden-Scheine zu den Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Actien;
2) vom 1. Juni c. in No. 135. der 2. Beilage, die Kündigung Poſener Pfandbriefe betreffend;
3) der Reichsſchulden-Tilgungs-Commiſſion in No. 137. der Beilage, die Verlooſung von Ruſſiſchen Hope und Stieglitzſchen Schuldverſchreibungen betreffend;
4) vom 23. Juni c. in No. 149. der Beilage, wegen Kündigung Märkiſcher Pfandbriefe.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann Ernſt Trieglaff zu Arnswalde iſt zum Schiedsmann für den erſten ſtädtiſchen Bezirk daſelbſt und der Kaufmann Carl Zeidler zu Arnswalde iſt zum Schiedsmann für den zweiten ſtädtiſchen Bezirk daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Juni 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Roggen für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerſte große für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerſte kleine für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Hafer für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbſen für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner Rthl.	Sgr.	Pf.	Stroh für das Schock. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	2	13	10	1	1	8	—	20	7	—	—	—	—	17	5	1	5	7	—	8	—	—	15	5	5	—	—
2	Calau	2	8	6	—	29	8	—	27	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	10	—	1	5	—	6	—	—
3	Cottbus	2	8	7	—	29	10	—	26	11	—	—	—	—	19	9	—	—	—	—	10	8	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen	2	6	10	1	3	—	1	—	—	—	22	9	—	22	8	1	9	3	—	9	9	—	12	6	3	15	—
5	Frankfurt	2	3	10	1	—	4	—	26	3	—	23	7	—	20	1	1	3	4	—	9	8	—	11	—	2	23	4
6	Friedeberg	2	10	9	1	3	3	—	22	—	—	20	2	—	16	7	1	8	8	—	10	—	—	20	—	5	15	—
7	Guben	2	6	1	1	—	5	—	29	5	—	24	—	—	21	5	1	20	—	—	10	—	—	13	7	3	22	6
8	Königsberg	2	3	1	1	2	11	—	26	3	—	23	9	—	18	7	1	5	2	—	11	2	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	—	—	—	1	2	5	—	25	—	—	22	6	—	18	5	1	6	10	—	11	10	—	11	8	3	20	—
10	Lübben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	7	3	—	27	5	—	27	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	2	7	8	1	1	9	—	25	2	—	—	—	—	20	8	1	5	7	—	10	6	—	13	—	5	—	—
13	Sorau	2	10	9	1	1	9	—	28	4	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg	2	7	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	12	6	—	27	6	5	15	—
15	Zielenzig	2	12	5	1	1	6	—	—	—	—	22	5	—	17	10	1	11	—	—	9	2	—	15	—	4	12	—
16	Züllichau	2	9	7	1	—	—	—	27	6	—	23	8	—	21	3	1	7	2	—	8	3	—	17	6	3	17	6
17	Cüſtrin	2	10	—	1	—	—	—	25	10	—	23	2	—	18	3	1	9	10	—	11	6	—	10	—	3	9	10
18	Finſterwalde	2	—	—	—	27	6	—	26	3	—	—	—	—	20	—	2	25	—	—	10	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde	2	8	—	1	4	—	—	25	6	—	23	6	—	19	—	1	4	1	—	10	7	—	—	—	3	22	6
	Summa	39	14	8	18	19	11	13	29	6	7	19	6	12	—	8	18	1	6	6	2	7	10	27	2	83	2	8
	Im Durchſchnitt	2	9	8	1	1	1	—	26	2	—	22	11	—	20	—	1	10	7	—	10	2	—	19	2	4	18	4

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Lebensrettung. 1. No. 1562. Juni.

(1.) Am 26. Juni 1847 ſtieg der Bergmann Leipelt aus Schermeiſel in die 60 Fuß tiefe Grube des bei dem zur Stadt Droſſen gehörigen Dorfe Grunow befindlichen Braunkohlenwerks. Nach einem Aufenthalt von einigen Minuten in der Grube, verſpürte der ꝛc. Leipelt den Einfluß der in derſelben vorhandenen Stickluft auf ſeine Sinne und beeilte ſich deshalb auf der nach oben führenden Leiter wieder hinaufzuſteigen, wurde aber nachdem er einige Stufen betreten hatte, ohnmächtig und fiel in die Grube zurück. Hierauf hörte der an der Oeffnung des Schachtes ſich befindende Tagearbeiter Johann Lehmann aus Seefeld ein leiſes Stöhnen und rief noch zwei in der Nähe beſchäftigte Arbeiter zur Hülfsleiſtung herbei. Keiner von ihnen hatte jedoch den Muth in die Grube hinabzuſteigen, bis endlich der herbeigerufene, in dem nahen Dorfe Grunow arbeitende Zimmergeſelle Johann Chriſtian Jahn aus Droſſen ſich entſchloß, das Wagſtück zu unternehmen. Nachdem derſelbe unten angelangt war, folgte ihm auf ſeinen Ruf um Hülfsleiſtung der oben genannte ꝛc. Lehmann und beide ſtellten nun den bewußtloſen ꝛc. Leipelt in einen Eimer und banden ihn feſt, worauf er von den Obenſtehenden hinauf gewunden wurde. Während letzteres geſchah, beſtiegen der ꝛc. Jahn und der Lehmann die Leiter auf welcher ſie etwa 40 Fuß hoch gelangt waren, als der erſtere die Beſinnung verlor und neben dem ꝛc. Lehmann, welcher ſich hinter ihm befand, ebenfalls in die Grube zurückſtürzte.

Der ꝛc. Lehmann kam glücklich hinauf und war eben im Begriff über die Rettung des ꝛc. Jahn mit den Obenſtehenden zu berathen, als der Brauereibeſitzer Friedrich David Nantikow aus Droſſen, welcher von dem Unglücksfalle gehört hatte, herbeieilte. Ohne Säumen ſtieg derſelbe in die Grube hinab, woſelbſt er den ꝛc. Jahn auf der Seite liegend, aber noch lebend fand. Der ꝛc. Nantikow ſetzte ihn ſofort in den herunter gelaſſenen Eimer, band ihn feſt, ließ ihn hinauf winden und folgte dann ſelbſt nach. Inzwiſchen war der ꝛc. Leipelt wieder zum Bewußtſein gelangt, der ꝛc. Jahn gab aber kein Lebenszeichen mehr von ſich und die angeſtellten Wiederbelebungsverſuche blieben ohne allen Erfolg. Für dieſe menſchenfreundliche und entſchloſſene, mit augenſcheinlicher Lebensgefahr verbundene Handlung, hat das Königliche Miniſterium des Innern dem ꝛc. Nantikow die Erinnerungs-Medaille verliehen, dem ꝛc. Lehmann iſt dagegen auf ſeinen Wunſch die geſetzliche Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. und der Wittwe des bei der Rettung des ꝛc. Leipelt verunglückten Zimmergeſellen Jahn eine Unterſtützung von 20 Rthlr. bewilligt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

Am 7. Juli iſt eine außerordentliche Beilage zu No. 27. des Amtsblatts ausgegeben worden.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 28. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 11. Juli 1849.

Auf Grund des §. 28. der Verordnung vom 30. Mai d. J. hat der Herr Miniſter des Innern mittelſt Reſcripts vom 7. d. Mts. den Tag der Wahl für die Abgeordneten zur zweiten Kammer auf den 27. Juli d. J. beſtimmt. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juli 1849.

v. Raumer,
Regierungs-Präſident.

Der §. 28. der Wahlordnung vom 30. Mai d. J. hat mich ermächtigt, den Tag der Wahl der Abgeordneten feſtzuſetzen.

Ich beſtimme als ſolchen den 27. Juli d. J.

Dieſer Termin iſt durch die Amtsblätter und außerdem jedem Wahl-Commiſſarius bekannt zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß die formellen Beſtimmungen der Wahlordnung überall gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Hierdurch iſt aber Euer Hochwohlgeboren Aufgabe und die Aufgabe der Ihnen nachgeordneten Behörden nicht erſchöpft; es liegt Ihnen ob, den Inhalt der Verordnung über die Ausführung der Wahl gegen Mißdeutungen und das Ergebniß der Wahl gegen ungeſetzliche Einwirkungen der Partei in Schutz zu nehmen, welche an die von ihr gewünſchte Mangelhaftigkeit der Wahl oder an deren erſtrebte Vereitelung ihre letzte Hoffnung zu knüpfen ſcheint. So entſchieden eine amtliche Einwirkung auf den Ausfall der Wahlen zu mißbilligen wäre, ſo gewiß liegt es in dem Berufe der Behörden, jeder falſchen Auffaſſung der Wahlordnung, jeder Verdächtigung ihrer Zwecke und Beweggründe — durch Belehrung und Verſtändigung — der verſuchten Einſchüchterung der Wähler aber, durch alle geſetzlichen Mittel entgegen zu treten. Diejenigen, welche überhaupt Ordnung und Geſetz aufrecht zu erhalten haben, ſind namentlich dafür verantwortlich, daß von dem entſcheidungsvollen Wahlact jeder ſtörende Einfluß fern und dem Willen der Wähler die volle Freiheit bleibe.

In

In dieſer Hinſicht empfehle ich beſonders die ſtrenge Ausführung des §. 22. a. a. O., welcher in den Wahlverſammlungen jede Discuſſion unterſagt und Beſchlußnahmen nicht geſtattet.

Der Wahltermin iſt einzig und allein zur Stimmabgabe beſtimmt, und es muß von denjenigen, welche in ihm erſcheinen, vorausgeſetzt werden, daß ſie zu dieſem Zwecke erſcheinen. Sollten daher einzelne Wähler, ſtatt zu wählen, in allgemeinen Proteſten ſich ergehen, ſo würden ſie dadurch die Regeln des Wahlactes verletzen, und als ſolche, die Unordnung in die Wahlhandlung zu bringen beabſichtigen, denjenigen Maaßregeln zu unterwerfen ſein, welche der Wahlvorſteher zur ordnungsmäßigen Behandlung des Wahlgeſchäfts für erforderlich erachtet. Desgleichen müſſen da, wo gewaltthätige Störungen der Wahlen zu beſorgen ſein möchten, Mittel, ihnen mit Erfolg zu begegnen und dem Geſetze Geltung zu verſchaffen, bereit gehalten und erforderlichen Falls mit Nachdruck angewendet werden.

Die Regierung Seiner Majeſtät des Königs iſt ſich bewußt, frei von allen dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde widerſtrebenden Tendenzen einen Wahlmodus verändert zu haben, der den Ausfall der Wahl zu einer Unwahrheit machte, weil er die Mannichfaltigkeit der Lebensverhältniſſe, die vielgetheilte Ungleichheit der Bildung und des Beſitzes ignorirte, dieſe Grundlagen des Volkslebens und ſeiner naturgemäßen Entwickelung dem Zufall der Kopfzahl und den daran ſich knüpfenden unberechtigten Einwirkungen unterordnete. Jener Wahlmodus, hervorgegangen aus einer mächtig aufgeregten Zeit ſtaatlicher Erſchütterung, hat dem Lande zweimal eine parlamentariſche Wirkſamkeit vorgeführt, die nach dem Zeugniß ihrer Erfolge keine Kraft zum Schaffen, aber eine ſo große Gewalt im Verneinen beſaß, daß jetzt die urtheilsfähige Mehrheit über die Unmöglichkeit einig iſt, auf dieſem Wege zur Ruhe und Wohlfahrt des Landes zu gelangen. Jemehr aber eine ſolche Volksvertretung zur innerlichen Aufreibung und Zerrüttung zu führen drohte, deſto mehr wandte ſich der geſunde Sinn des Volkes von der früheren Erregtheit zur Beſonnenheit und zur ruhigen Erwägung. Es bildete ſich ein unverkennbarer Umſchwung in der öffentlichen Meinung, welcher vor Allem die Mäßigung wechſelſeitiger Gegenſätze verlangte. Dieſes Ziel war nicht zu erreichen ohne Aenderung des Wahlmodus, und wenn die Regierung dieſe Aenderung, unter ſtrenger Feſthaltung des Wahlrechts für Alle, denen es einmal gewährt war, bewirkt hat, ſo hat ſie einer gebieteriſchen Forderung der Zeit entſprochen. Weit entfernt, den konſtitutionellen Standpunkt zu verleugnen, glaubt ſie dadurch den Grund zu einer Volksvertretung gelegt zu haben, die nicht bloß die auflöſenden, ſondern auch die erhaltenden und bildenden Kräfte im Leben des Staats zur Geltung bringen wird. Dieſe Hoffnung aber und der Zweck der Verordnung würde vereitelt werden, wenn man geſtatten wollte, daß die

Wahlen

Wahlen unter dem Terrorismus einer aufgeregten Menge vorgenommen und dabei geſetzliche Beſtimmungen verletzt würden. Die Behörden werden daher in dieſer Beziehung, wie volle Unpartheilichkeit, ſo auch allen Ernſt und Nachdruck zur Anwendung zu bringen haben.

Es iſt kaum zu beſorgen, daß dieſe Geſichtspunkte, ſofern ſie nur beſtimmt und deutlich hingeſtellt werden, in Ihrem Verwaltungs-Bezirke mißkannt werden möchten.

Die Geſchichte hat inmitten des Sturmes politiſcher Leidenſchaften nicht ſtillgeſtanden, ſondern iſt ihren großen Gang ruhig fortgegangen; durch ſehr traurige Thatſachen hat ſie auch den Zweifelnden belehrt, daß der Aufruhr und die methodiſche Bekämpfung einer ſtarken, ordnungsliebenden Regierungsgewalt, mit welchen ſcheinbaren Vorwänden man ſie auch beſchönigen möge, nothwendig zum Verderben führen. Die Entſcheidung über die Lebensfähigkeit gewiſſer extremer Richtungen iſt gefällt und über die Zwecke ihrer Träger und Vertreter waltet kein Zweifel mehr ob, ſeit ſie einen blutigen Krieg in Deutſchland entzündet, Fremdlinge als Führer an die Spitze ihrer Streiter geſtellt und das Ausland zu Hülfe gerufen haben. Dieſes ſchmachvolle Verfahren hat wenigſtens das Gute gewirkt, daß ein verblendeter Theil des Deutſchen und Preußiſchen Volkes aus den Feſſeln ſchwerer Irrthümer befreit und auch bei den Schwankenden das Bewußtſein gegründet iſt, daß jetzt alle edelen Männer, alle Freunde des Vaterlandes ſich die Hand reichen und um die Grundſteine der Einheit und Ordnung ſchaaren müſſen. Wir Preußen dürfen mit gerechtem Stolze auf eine große Aufgabe hinblicken. Während unſer Heer dazu berufen ſcheint, in den deutſchen Gauen die Bollwerke der Schreckensherrſchaft niederzuwerfen, iſt es uns beſchieden, die erſten Schritte zur Verwirklichung eines einheitlichen Deutſchlands zu thun. Wir werden uns dieſes Berufs würdig zeigen, wenn wir in Einigkeit und Treue zunächſt an den inneren Ausbau unſeres engeren Vaterlandes, an die Befeſtigung derjenigen Autorität des Geſetzes und der vollziehenden Macht, ohne welche keine öffentliche Wohlfahrt denkbar iſt, die ordnende Hand anlegen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine große Mehrheit der Wähler den Muth dieſer Ueberzeugung bei den bevorſtehenden Wahlen bethätigen, daß ſie in gerechter Würdigung der Lage des Vaterlandes, ohne Rückſicht auf politiſche Meinungsverſchiedenheiten, dem Wahlakte ihre volle Theilnahme zuwenden wird.

Ich halte dafür, daß eine offene Darlegung der thatſächlichen Verhältniſſe und der Abſichten der Regierung, wie ich ſie vorſtehend angedeutet habe, am beſten geeignet iſt, den Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht, für welchen Böswillige in dem Wahlakte ein fruchtbares Feld zu finden hoffen, un-

unſchädlich zu machen, und erſuche Sie, in der Ihnen geeignet erſcheinenden Weiſe dahin zu wirken, daß die Wahlen zur Verſtändigung und zum feſten Aneinanderſchließen derjenigen führen, welche, bei aller Verſchiedenartigkeit der Anſichten über die Zweckmäßigkeit der Mittel, daſſelbe unverrückbare Ziel vor Augen haben, die feſte Begründung geſetzlich geordneter Zuſtände, die dauernde Sicherung der Wohlfahrt des Vaterlandes!

Berlin, den 7. Juli 1849.

Der Miniſter des Innern.

(gez.) v. Manteuffel.

An

die Königl. Regierungs-Präſidenten.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 29. Frankfurt a/O., Mittwoch den 18. Juli. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 22. enthält (No. 3137.) Verordnung über die Verhütung eines die geſetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29. Juni 1849.

(No. 3138.) Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verſchiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andre Darſtellung begangene ſtrafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

No. 23. enthält (No. 3139.) Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der beſtehenden Grundſteuerfreiheiten. Vom 29. Juni 1849.

(No. 3140.) Allerhöchſter Erlaß vom 20. April 1849, betreffend die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebſt dem Tarife.

(No. 3141.) Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neuſtadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortſchaft Buckau.

(No. 3142.) Privilegium wegen Emiſſion von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 27. Juni 1849.

No. 24. enthält (No. 3143.) Deklaration des Geſetzes vom 9. Oktober 1848, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geld-Abgaben, ſo wie über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe. Vom 3. Juli 1849.

(No. 3144.) Verordnung wegen Deklaration des §. 15. der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungszuſtand. Vom 4. Juli 1849.

No. 25. enthält (No. 3145.) Allerhöchſter Erlaß vom 9. Juli 1849, betreffend Rechtsgeſchäfte und Amtshandlungen am 17. Juli d. J.

(No. 3146.) Allerhöchſter Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratſcher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreiſe Schleuſingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Ratſcher bis zum Gaſthofe zu Engelau bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Eintheilung der Wahlbezirke für die zweite Kammer.

№ 66. 1. No. 736. Juli. Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. (pag. 219.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ortſchaften Seitwann und Groß-Drenzig (Gubener Kreis), welche früher zum 7. Wahlbezirke (Wahlort Soran) gehörten, dem 5. Wahl-Bezirke (Wahlort Droſſen) zugeſchlagen worden ſind,
2) daß der Regierungs-Rath Borſche wegen Krankheit von dem Amte als Wahl-Commiſſarius des 4. Wahlbezirks hat entbunden werden müſſen und an ſeiner Stelle der

Regierungs-Rath Jacobi

zum Wahl-Commiſſarius für den 4. Wahlbezirk ernannt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juli 1849.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. betreffend.

№ 67. 1. No. 1355. April. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 19. Mai in Züllichau,	den 7. Auguſt in Königsberg i. d. N.,
„ 21. Mai in Croſſen,	„ 18. September in Zirke,
„ 25. Mai in Luckau,	„ 20. September in Drieſen,
„ 29. Mai in Torgau,	„ 21. September in Friedeberg,
„ 6. Auguſt in Angermünde,	„ 22. Septbr. in Landsberg a. d. W.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Schüz.

Mit

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher ſtattfindet und die Remonteankaufs-Kommiſſion aus dem Herrn Oberſtlieutenant v. Schultz, aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment als Präſes, dem Herrn Rittmeiſter v. Frankenberg, aggregirt dem 10. Huſaren-Regiment als erſten, und dem Herrn Premier-Lieutenant v. Rentz vom 4. Huſaren-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier beſtehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1849.

Der Prediger Meſſow in Seeren, Sternberger Kreiſes, hat bei dem am 31. Mai d. J. auf dem Pfarrgehöfte daſelbſt ausgebrochenen Feuer beinahe die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren und iſt daher zu einer Entſchädigung von 200 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe berechtigt. № 68. 2. No. 9. Juli.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungsbezirks mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zum 31. Mai d. J. in Folge Vertrages vom 26. December 1843 bei der Achener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben, jeder derſelben zwölf Silbergroſchen ſechs Pfennige beizutragen.

Sämmtliche Herrn Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, dieſe Beiträge einzuziehen und ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juli 1849.

In Folge des Geſetzes vom 9. Oktober v. J. (Geſetzſammlung von 1848 Seite 276.) ſind viele Ablöſungs- und Regulirungs-Sachen ſiſtirt worden und können in Ermangelung einer anderweitigen gütlichen Einigung erſt wieder fortgeſetzt werden, wenn der den Kammern vorgelegte, aber wegen der bald nachher erfolgten Auflöſung der zweiten und der Vertagung der erſten Kammer nicht mehr zur Berathung gelangte Geſetz-Entwurf über die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe zum Geſetz erhoben ſein wird. Dieſer Geſetz-Entwurf, welcher in den Beilagen zum Preußiſchen Staats-Anzeiger vom 29. April d. J., No. 116., ſo wie in anderen öffentlichen Blättern abgedruckt iſt, wird nunmehr zwar in den am 7. Auguſt c. zuſammentretenden Kammern zur Berathung kommen; da aber bis zu ſeiner vollſtändigen Prüfung in den Kammern und der Publikation deſſelben als Geſetz jedenfalls noch mehrere Monate hingehen werden, ſo iſt es um ſo wünſchenswerther, daß noch vor dem Erſcheinen des Geſetzes Alles, was zu ſeiner Ausführung erforderlich iſt, thunlichſt vorbereitet werde, № 69. V. No. 329. A

 wozu

wozu die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung daher von dem Königlichen Miniſterio für landwirthſchaftliche Angelegenheiten mit näherer Anweiſung verſehen worden iſt.

Zu den zeitraubendſten Vorbereitungen gehören diejenigen, welche in den §§. 67. und 68. des Geſetz-Entwurfs über die Ablöſung der Real-Laſten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe vorgeſchrieben ſind, indem hiernach Commiſſionen, welche aus mehreren von den Berechtigten und Verpflichteten eines Diſtrikts zu erwählenden ſachkundigen Eingeſeſſenen und einem Abgeordneten der Auseinanderſetzungs-Behörde gebildet und durch dieſelben Normal-Preiſe für die zu einer ſolchen Schätzung geeigneten Leiſtungen, ſo wie Normal-Markt-Orte zur Ermittelung der Getreide-Preiſe für jeden Bezirk feſtgeſtellt werden ſollen. Es wird daher auch von der Staats-Regierung beabſichtigt, ein beſonderes Geſetz wegen der Bildung der Diſtrikts-Commiſſionen zur Berathung der Normal-Preiſe und Normal-Markt-Orte zu entwerfen und ſolches den Kammern nach deren Wiedereröffnung vorweg mit der Empfehlung vorzüglicher Beſchleunigung vorzulegen, damit die Berathung und Feſtſtellung der Normal-Preiſe und Normal-Markt-Orte vor ſich gehen kann, während das Ablöſungs- und Regulirungs-Geſetz ſelbſt noch von den Kammern geprüft wird. Aber auch ſchon vor dem Zuſammentritt der Diſtrikts-Commiſſionen iſt es unumgänglich nothwendig, möglichſt vollſtändige Nachrichten über alle Gegenſtände zu ſammeln, über welche dieſelben ihre Meinung oder Schätzung abzugeben haben, da die Mitglieder der Diſtrikts-Commiſſionen von allen in jedem Commiſſions-Diſtrikte vorkommenden, zur Schätzung nach Normal-Preiſen geeigneten Leiſtungen, unmöglich eine ſo genaue Kenntniß haben können, daß nicht erhebliche Lücken zu befürchten wären, wenn ihnen nicht möglichſt vollſtändige Verzeichniſſe dieſer Leiſtungen vorgelegt werden. Es ſind daher von uns zur Sammlung der erforderlichen Nachrichten für jeden Kreis des Regierungs-Bezirks die unten namhaft gemachten Beamten ernannt worden, und es werden die Betheiligten hierdurch aufgefordert, an dieſe ſo ſchleunig als irgend möglich über die nachſtehend näher bezeichneten Leiſtungen, zu welchen ſie berechtigt oder verpflichtet ſind, Verzeichniſſe abzugeben. Wir bemerken in dieſer Beziehung Folgendes:

I. Nach §. 10. des Geſetz-Entwurfs über die Ablöſung der Real-Laſten ꝛc. gehören zunächſt alle Dienſte, welche nach Tagen beſtimmt ſind, zu denjenigen Gegenſtänden, deren Werth nach den für die betreffenden Bezirke feſtzuſetzenden Normal-Preiſen berechnet werden ſoll, während nach §. 11. die nach dem Umfang der zu leiſtenden Arbeit beſtimmten, ſo wie die ungemeſſenen Dienſte nach den Koſten abgeſchätzt werden ſollen, welche der Dienſt-Berechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienſtpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Geſpann, durch Geſinde oder Tagelöhner zu beſtreiten.

Es ſind daher möglichſt vollſtändige Nachrichten über die in jedem Kreiſe noch vorkommenden Dienſte, und in ſo fern ſie zu den nach Tagen bemeſſenen Dienſten gehören, insbeſondere darüber nöthig:

1) ob ſie in Geſpann- oder Hand-Dienſten beſtehen, die erſteren ein-, zwei-, drei- oder vierſpännig, mit Pferden oder mit Ochſen abzuleiſten, die letzteren Manns- oder Frauen-Tage ſind;

2) in welchen Jahreszeiten ſie zu leiſten ſind, zur Erndte oder Saatzeit, oder in den minder wichtigen Wirthſchafts-Perioden;

3) welche Arten von Arbeiten im Dienſte verrichtet werden müſſen, ob z. B. die Spann-Dienſte zum Einfahren des Getreides, Heues, oder zum Eggen, Pflügen oder anderen Wirthſchafts-Fuhren verwandt, die Hand-Dienſte mit der Senſe oder Harke oder zu anderen und welchen Wirthſchafts-Arbeiten geleiſtet werden;

4) welche Dauer die tägliche Dienſt-Leiſtung, wie ſie im Durchſchnitt vorzukommen pflegt, in den verſchiedenen Jahreszeiten und Wirthſchafts-Perioden hat;

5) welchen Urſprung die Dienſte haben, ob ſie bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen vorbehalten ſind, oder ſich aus anderen älteren oder neueren Rechts-Verhältniſſen herſchreiben;

6) für die nicht nach Tagen, ſondern nach dem Umfange der Arbeit gemeſſenen Bau-Dienſte, beſtimmt der Geſetz-Entwurf über die Ablöſung der Real-Laſten ꝛc. §. 14. keine Normal-Sätze; es erſcheint indeſſen thunlich, für den Werth ſolcher Bau-Dienſte, welche den in einer Gegend vorkommenden Gebäuden von gleichartiger und einfacher Bauart gewidmet ſind, angemeſſene Normal-Sätze zu beſtimmen, die zum Anhalt für Vergleichs-Vorſchläge dienen, und hierzu verwandt, viele Regulirungs-Koſten erſparen können. Es iſt daher wünſchenswerth, auch über die nach dem Umfange an Arbeit gemeſſenen Bau-Dienſte und über die Gebäude, welchen ſie gewidmet ſind, insbeſondere auch deren Bauart möglichſt vollſtändige Nachrichten zu erhalten.

II. Für alle nicht in Körnern beſtehenden Natural-Abgaben ſollen nach §. 30. des Geſetz-Entwurfs über die Ablöſung der Real-Laſten ꝛc. Normal-Preiſe durch die nach §§. 67 u. fgd. zu bildenden Diſtrikts-Commiſſionen feſtgeſtellt werden, wogegen nach §§. 19. u. fgd. der Werth der Abgaben in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, nach einem 24jährigen Martini-Durchſchnittspreis mit Weglaſſung der zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten Jahre beſtimmt und hierzu die Normal-Markt-Orte mit den dazu gehörigen Bezirken durch die Diſtrikts-Commiſſionen feſtgeſtellt werden ſollen.

Un-

Ungeachtet dieſer letzteren Beſtimmung iſt es dennoch nöthig, auch die in jedem Kreiſe vorkommenden Abgaben in Körnern genau zu wiſſen, weil bei ſolchen Körner-Arten, für welche auf einem Marktplatze keine Preiſe aufgezeichnet werden, die darin beſtehenden Abgaben in derſelben Weiſe, wie für die übrigen Natural-Abgaben, Normal-Preiſe beſtimmt werden ſollen.

Die Betheiligten werden daher veranlaßt:

1) von den Natural-Abgaben aller Art, zu welchen ſie berechtigt oder verpflichtet ſind, ſie mögen in Körnern oder anderen Naturalien, rohen Natur-Produkten oder Fabrikaten beſtehen, möglichſt vollſtändige Verzeichniſſe bei dem für jeden Kreis beſtimmten Commiſſarius einzureichen;
2) hierbei auch die bei der Ablieferung üblichen, von der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 abweichenden anderen und älteren Maaße und Gewichte anzugeben, weil es zweckmäßig erſcheint, die Preiſe nach den in einer Gegend üblichen älteren Maaßen und Gewichten, ſo weit das Verhältniß ſicher feſtſteht, nach dieſem reducirt, neben den Normal-Preiſen für das geſetzliche preußiſche Maaß und Gewicht aufzuſtellen und bekannt zu machen.

III. Auch beim Frucht-Zehnt ſoll nach §. 33. des Geſetz-Entwurfs über die Ablöſung der Real-Laſten ꝛc. der Körner-Ertrag nach den durchſchnittlichen Martini-Markt-Preiſen, der Werth der übrigen Natural-Erzeugniſſe dagegen nach den durch die Diſtrikts-Commiſſionen feſtzuſtellenden Normal-Preiſen geſchätzt werden. Es iſt daher anzuzeigen, ob und in welchem Umfange Frucht-Zehnten noch beſtehen und welche verſchiedene Frucht-Arten an Körnern, Stroh, Heu, Hackfrüchten, Flachs u. ſ. w. dieſelben umfaſſen.

IV. Eben ſo gehören zu den nach Normal-Preiſen zu beſtimmenden Gegenſtänden die den Dienſtpflichtigen von dem Berechtigten zukommenden Gegenleiſtungen in natura, ſie mögen in vollſtändiger Beköſtigung des Dienſtpflichtigen auf den ganzen Tag, oder in einzelnen Mahlzeiten, oder der Verabreichung von Präben an Brod, Butter, Käſe, Bier ꝛc. beſtehen, welche daher ebenfalls nach Art und Maaß ſo genau als möglich anzugeben ſind.

V. Ferner unterliegen der Werths-Ermittelung nach Normal-Preiſen die Abgaben an Brenn- und Bauholz, wenn ſie nicht auf einer Servitut beruhen und als ſolche nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu behandeln ſind.

Bei dem Bauholze zur Unterhaltung und Wiederherſtellung von Gebäuden einfacher, in einer Gegend üblicher Bauart, kann es weiter eben ſo, wie oben zu I. 6. bei den nach dem Umfange gemeſſenen Bau-Dienſten bemerkt iſt, zum Anhalt bei Vergleichs-Vorſchlägen nützlich ſein, daß auch für die Fälle, wo die Abgaben an Bauholz ſich auf den Bedarf erſtrecken, für dieſen Bedarf ſelbſt Normalſätze in Vorſchlag gebracht werden.

Die

Die Angaben über die Abgaben an Brenn- und Bauholz ſind daher nicht blos auf die Art, das Maaß und die Qualität des zu verabreichenden Holzes, ſondern bei dem nach dem Bedarf beſtimmten Bauholze auch auf die Bauart der Gebäude zu richten, zu welchen daſſelbe gefordert werden kann.

VI. In gleicher Weiſe ſoll nach §. 56. des Geſetz-Entwurfs über die Ablöſung der Real-Laſten ꝛc. der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamen-Vieh (Zuchtbullen, Zucht-Eber u. ſ. w.), ſo wie zur Ausfütterung und zum Fettmachen von Vieh nach Normal-Preiſen feſtgeſtellt werden, weshalb auch darüber, ob dergleichen Verpflichtungen vorkommen, ſo wie über die Art der zu haltenden und durchzufütternden Thiere, die Fütterungs-Art und die ſonſt dabei obwaltenden Verhältniſſe die Nachrichten ſo vollſtändig als möglich beizubringen ſind.

VII. Endlich gehören zu den nach dem Geſetz-Entwurf über die Ablöſung der Real-Laſten ꝛc. §§. 5. u. fgd. ablösbaren Gegenſtänden auch die den Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen zuſtehenden Dienſte und Abgaben, blos mit Ausſchluß der Abgaben und Leiſtungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küſter- und Schul-Gebäude.

Von den im hieſigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Natural-Abgaben an die geiſtlichen und Schul-Inſtitute ſind indeſſen ſchon bei einer andern Gelegenheit vollſtändige Nachrichten geſammelt, und es bedarf daher nur noch möglichſt vollſtändiger Angaben:

1) von den den Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen zuſtehenden Dienſten, ſoweit dieſelben nicht zu Kirchen-, Pfarr-, Küſterei- und Schul-Bauten, ſondern zu perſönlichen oder Wirthſchafts-Bedürfniſſen, oder Amtsverrichtungen der geiſtlichen und Schul-Beamten, insbeſondere auch zur Beſtellung der Kirchen- und Pfarr-Ländereien zu leiſten ſind;
2) von den Natural-Zehnten, welche die geiſtlichen Inſtitute in der einen oder anderen Gegend etwa noch zu fordern haben.

Zu Commiſſarien, Behufs Sammlung der vorſtehend näher bezeichneten Nachrichten, ſind ernannt worden:

1) für den Arnswalder Kreis: der Herr Landrath Meyer zu Arnswalde;
2) für den Friedeberger Kreis: der Herr Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Foller zu Friedeberg;
3) für den Landsberger Kreis: der Herr Oekonomie-Commiſſarius Maaß zu Landsberg a. d. W.;
4) für den Soldiner Kreis: der Herr Landrath von Schrabiſch zu Soldin;
5) für den Königsberger Kreis: der Herr Oekonomie-Commiſſarius Küſter zu Königsberg i. d. N.;
6) für den Lebuſer Kreis: der Herr Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Luckwald zu Fürſtenwalde;

7) für

7) für den Sternberger Kreis: der Herr Landrath Sydow zu Zielenzig;
8) für den Züllichau-Schwiebuſer Kreis: der Herr Oekonomie-Commiſſions-Rath Schade zu Züllichau;
9) für den Gubener Kreis: Herr Landes-Oekonomie-Rath Zimmermann zu Guben;
10) für den Croſſener Kreis: Herr Oekonomie-Commiſſarius Schwarzkopf zu Croſſen;
11) für den Sorauer Kreis: Herr Oekonomie-Commiſſarius Preuße zu Sorau;
12) für den Lübbener Kreis: Herr Regierungs-Aſſeſſor Ackermann zu Lübben;
13) für den Cottbuſer Kreis: Herr Oekonomie-Commiſſarius Lortzing zu Cottbus;
14) für den Spremberger Kreis: Herr Landrath von Ponçet zu Spremberg;
15) für den Calauer Kreis: Herr Oekonomie-Commiſſarius Rönneberg zu Calau;
16) für den Luckauer Kreis: Herr Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Lundblad zu Luckau.

Es können indeſſen auch die übrigen, von uns beſchäftigten Spezial-Commiſſarien, welche den Betheiligten näher wohnen, oder mit welchen ſie in Auseinanderſetzungs-Geſchäften zu thun haben, namentlich:

dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Aſchenborn zu Landsberg a. d. W., den Herren Regierungs-Räthen Kuhlmay und Braumann, ſo wie dem Herrn Oekonomie-Commiſſions-Rath von Stoſch und Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Goehde zu Frankfurt a. d. O., dem Herrn Oekonomie-Commiſſarius Kaeyſer zu Pürben bei Freiſtadt, dem Herrn Oekonomie-Commiſſarius Burchardi zu Guben, dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Dunkelbeck zu Forſte, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Grünert zu Züllichau, dem Herrn Oekonomie-Commiſſarius Schulz zu Senftenberg, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Karges zu Cottbus und dem Herrn Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Wehmeyer zu Luckau,

die Verzeichniſſe von den in Rede ſtehenden Leiſtungen übergeben werden, indem dieſe angewieſen ſind, dieſelben in Empfang zu nehmen und den für jeden Kreis ernannten Commiſſarien zugehen zu laſſen.

Die vorgedachte Maaßregel iſt hauptſächlich im Intereſſe der rückſichtlich der Ablöſung von Dienſten, Abgaben und anderen Leiſtungen, ſo wie der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe nach Maaßgabe des in der Vorbereitung begriffenen neuen Ablöſungs- und Regulirungs-Geſetzes Betheiligten zur Beſchleunigung und Vereinfachung der danach zu bewirkenden Auseinanderſetzungen, angeordnet; es iſt uns zur Ausführung derſelben nur eine ſehr kurze Friſt beſtimmt worden, und wir dürfen daher erwarten, daß die Betheiligten uns hierbei bereitwillig entgegenkommen und die erforderlichen Verzeichniſſe von den zu ermittelnden Leiſtungen, zu welchen ſie berechtigt oder

ver-

verpflichtet ſind, in möglichſter Vollſtändigkeit an die ihnen bezeichneten Beamten aufs Schleunigſte abgeben werden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Den ſämmtlichen Kreisgerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß die Kur- und Neumärkiſche Haupt-Ritterſchafts-Direction zu Berlin, ſowie die General-Landſchafts-Directionen von Pommern, Schleſien, Poſen, Oſt- und Weſtpreußen veranlaßt worden ſind, denſelben die Liſten der halbjährig zu kündigenden Pfandbriefe unmittelbar mitzutheilen. № 73.

Auf die gekündigten Pfandbriefe iſt daher bei den eigenen Depoſitorien genau zu achten und ſind die Kündigungsliſten den betreffenden Collegial-Deputationen für deren Depoſitorien mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1849.

Perſonal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Conſiſtorium ſind die Candidaten:

Carl Jacob Bernhard Düſterhaupt aus Neuſtadt E. W.,
Ferdinand Leopold Heinrich aus Neu-Ruppin,
Wilhelm Eduard Heinrich Theodor Krabbes aus Ketzür,
Albert Julius Theodor Kupke aus Neuſtadt E. W.,
Ernſt Wilhelm Adolph Richter aus Heiligengrabe,
Otto Schulze aus Goehlen,
Adolph Ferdinand Tiſcher aus Schwanebeck und
Ferdinand Friedrich Wennhak aus Hadersleben

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 10. Juli 1849.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Der Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Adalbert Wagler iſt zum Hilfslehrer an dem Gymnaſium zu Luckau beſtellt worden.

Der practiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Emil Nugliſch hat ſich in der Kreisſtadt Luckau niedergelaſſen.

Der Gaſthofsbeſitzer Carl Heinrich Conrad zu Lübben iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Dem

Dem Thierarzt erſter Klaſſe Friedrich Wilhelm Kniebuſch iſt die neuerdings erledigte Kreisthierarzt-Stelle des Kreiſes Lübben verliehen worden.

Der Schuhmachermeiſter Gotthilf Gablenz zu Bobersberg iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Gardejäger und zeitherige ſtationaire Forſthilfsaufſeher Friedrich Gottlob Wernicke zu Weißhaus, in der Oberförſterei Schönborn, iſt zum Förſter ernannt und als ſolcher auf vorgedachter Dienſtſtelle angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 1177. 1. Juni. (1.) Der Kaufmann Meyer Wronsky zu Schwiebus iſt für die Städte Züllichau, Schwiebus, Liebenau und Umgegend als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Boruſſia“ in Preußen von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1447. 1. Juni. (2.) Der Hauptmann a. D. Rittwagen zu Klein-Gandern, im Sternberger Kreiſe, iſt für den letzteren Kreis als Agent der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (3.) Vom 15. d. M. ab werden 5 Pferde, 1 vierſitzige Beichaiſe und 2 Poſtillione als Relais zu Schönfließ aufgeſtellt, damit die zwiſchen hier und Königsberg courſirende tägliche Perſonenpoſt dort umgeſpannt werden kann, und Perſonen, welche ſich zur Mitfahrt in Schönfließ zu gedachter Poſt melden, entweder per Hauptwagen oder ſo weit die gedachten Transportmittel reichen, Beförderung finden.

Auch können von obigem Tage ab 2 Pferde zum Extrapoſt- und Eſtafettendienſte in Schönfließ geſtellt werden.

Soldin, den 9. Juli 1849.

Königliches Poſt-Amt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 30. Frankfurt a/O., Mittwoch den 25. Juli. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 26. enthält (No. 3147.) Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der Richter und die unfreiwillige Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. Vom 10. Juli 1849.

(No. 3148.) Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand. Vom 11. Juli 1849.

No. 27. enthält (No. 3149.) Allerhöchſter Erlaß vom 15. Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

(No. 3150.) Allerhöchſter Erlaß vom 15. Juni 1849, wegen der den Gemeinden Sachſa und Clettenberg in Bezug auf den von denſelben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverſchen Grenze bei Steina über Sachſa, Neudorf und Clettenberg nach Holbach, zum Anſchluſſe an die Straße von Nordhauſen nach Nirei bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

(No. 3151.) Allerhöchſter Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafſchaft Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nach dem Erlaſſe der Verordnung vom 3. Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Unterſuchungs-Sachen ſind mehrfach Zweifel darüber entſtanden, in wie weit die Communal- und Polizei-Behörden zu Hausſuchungen berechtigt und welche Anwendung in dieſer Beziehung die Vorſchriften des §. 6. des Geſetzes vom 24. September 1848 finden. Wir machen daher hierdurch die ſämmtlichen Polizei- und Communal-Behörden darauf aufmerkſam, daß die Befugniß, Hausſuchungen vorzunehmen nach §§. 2. — 7. und 163. der obengedachten Verordnung, auf die Staats-, reſp. Polizei-Anwalte, als die Beamten der gerichtlichen Polizei übergegangen iſt, № 70. 1 No. 1557. Juni.

iſt, in deren Vertretung einſtweilen die Polizei- und Communal-Behörden dieſe Obliegenheit übertragen war. Nach dem §. 4. a. a. O. iſt jedoch den Polizei-Behörden und anderen Sicherheits-Beamten — wozu insbeſondere die Dorfſchulzen gehören — die Verpflichtung verblieben, Verbrechen nachzuforſchen, und alle, keinen Aufſchub geſtattenden vorzubereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorſchriften des Geſetzes vom 24. September 1848 — Geſ.-S. pro 1848 S. 257 — zu treffen. Hiernach haben die Polizei-Behörden in jedem einzelnen Falle, wo ihnen ein Verbrechen bekannt wird, und eine Wahrſcheinlichkeit vorliegt, daß die Ermittelung des Thäters durch eine Hausſuchung zu erreichen iſt, zu prüfen:

> ob der Zweck einer Hausſuchung — die Aufklärung des Sachverhältniſſes — durch die Verzögerung, welche mit einer Antretung der Staats- reſp. Polizei-Anwaltſchaft verbunden iſt, verfehlt werden würde.

Iſt die Polizei-Behörde, oder der Sicherheits-Beamte demnächſt der Anſicht, daß eine ſolche Gefahr obwalte, ſo iſt die Hausſuchung ſofort, ohne vorgängige Anordnung der Staats-Anwaltſchaft, auszuführen, hierbei aber jedesmal der Angeſchuldigte, oder in deſſen Abweſenheit deſſen Hausgenoſſen zuzuziehen, und zu beachten, daß keine Hausſuchung zur Nachtzeit — in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens — vorgenommen werden darf, wenn nicht einer, der im §. 7. des Geſetzes vom 24. September 1848 gedachten Ausnahmefälle vorliegt.

Wenn der betreffende Sicherheits-Beamte nicht zugleich Polizei-Commiſſarius oder die Communal-Behörde (Dorfſchulze) iſt, ſo hat er in allen Fällen die betreffende Polizei- oder Communal-Behörde bei der Hausſuchung zuzuziehen und ſich deren Anordnungen zu fügen, worauf wir bereits in unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. April d. J. aufmerkſam gemacht haben.

In Betreff der Holz-Diebſtähle machen wir noch beſonders die ſämmtlichen Polizei-Behörden, Forſtbeamten und Dorf-Gerichte darauf aufmerkſam, daß nach §. 181. der Verordnung vom 3. Januar d. J. das frühere Verfahren nicht geändert worden, daß daher die Staats- oder Polizei-Anwalte bei der Nachforſchung nach im Walde geſtohlenen Holze nicht zuzuziehen ſind, und die Polizei- oder Communal-Behörden, wenn ſie wegen einer Hausſuchung angegangen werden, ſelbſtſtändig zu prüfen haben, ob eine Wahrſcheinlichkeit vorliegt, daß durch die Hausſuchung der Thatbeſtand des Holz-Diebſtahls werde ermittelt werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Juli 1849.

Die

Die Aushebung der Erſatz-Mannſchaften betreffend.

Das Geſchäft der Erſatz-Aushebung durch die Königl. Departements-Erſatz-Commiſſion wird an folgenden Tagen ſtattfinden: № 71. 1. No. 1286. Juli.

am 20ſten Auguſt d. J. in Guben,
„ 22ſten „ „ in Lübben,
„ 23ſten „ „ in Luckau,
„ 24ſten „ „ in Calau,
„ 25ſten „ „ in Cottbus,
„ 27ſten „ „ in Spremberg,
„ 28ſten „ „ in Sorau,
„ 30ſten „ „ in Züllichau,
„ 1ſten September „ in Croſſen,
„ 3ten und 4ten September d. J. in Frankfurt a. d. O.,
„ 6ten September d. J. in Zielenzig,
„ 8ten „ „ in Cüſtrin,
„ 10ten „ „ in Landsberg a. d. W.,
„ 11ten „ „ in Friedeberg,
„ 12ten „ „ in Arnswalde,
„ 14ten „ „ in Soldin,
„ 15ten „ „ in Königsberg i. d. N.

Die Militairpflichtigen, welche begründete Reklamationen gegen ihre Einſtellung machen zu können glauben, haben ſich bei Zeiten bei den Ortsbehörden zu melden, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu verſehen. Die Ortsbehörden müſſen genau die Verhältniſſe der militairpflichtigen Leute ihres Ortes ermitteln, und dafür ſorgen, das wahrhaft begründete Reklamationen dem Landrath des Kreiſes, bevor die Aushebung ſelbſt ſtattfindet, bekannt werden. Diejenigen Leute, die zum erſten und zweiten Male aus irgend einem Grunde zurückgeſtellt ſind, und nun im Dritten militairpflichtigen Jahre eine definitive Entſcheidung zu erwarten haben, müſſen beſonders ihre Reklamation erneuern, wenn ein geſetzlicher Grund ihre nochmalige Zurückſtellung rechtfertigt, da auf nachträglich geführte Beweiſe keine Rückſicht genommen werden darf, und deren Einſtellung erfolgt, wenn ſie zum Militairdienſt brauchbar befunden werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juli 1849.

Der Gemeinde zu Glauchow im Züllichau-Schwiebuſer Kreiſe, welche das im Jahre 1847 durch eine Feuersbrunſt zerſtörte Schulhaus neu aufzubauen genöthigt geweſen iſt, und die diesfälligen Koſten allein aus ihren Mitteln aufzubringen hat, iſt zur Abbürdung des ihr hierdurch erwachſenen Aufwandes, da ihr unter den zeitigen Verhältniſſen auf andere Weiſe nicht zu Hülfe gekommen № 72. 2. No. 208. Juli.

kommen werden kann, höheren Orts eine Haus-Collecte in der Provinz Brandenburg bewilligt worden.

Die Herren Landräthe und die Magiſträte in unſerem Regierungs-Bezirk werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen und den Ertrag dieſer Sammlung, nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten, bis zum 10. September c. an die hieſige Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juli 1849.

№ 73.
2. No. 207. Juli.

Zum Wiederaufbau der durch eine Feuersbrunſt am 16. Auguſt 1847 zerſtörten evangeliſchen Kirche zu Greudnitz, in der Ephorie Torgau im Merſeburger Regierungs-Bezirk, iſt Behufs Unterſtützung der dortigen evangeliſchen Kirchen-Gemeine höhern Orts eine evangeliſche Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Superintendenten in unſerm Regierungsbezirk (mit Ausſchluß der Niederlauſitz und der Stadt Frankfurt) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen und den Ertrag dieſer Sammlung, nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten, bis zum 20. September c. an die hieſige Inſtituten- und Communal-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1849.

№ 74.
2. No. 898. Juli.

Diejenigen Präparanden des Elementar-Schulfachs, welche, ohne in einem Schullehrer-Seminar für dieſes Fach ausgebildet worden zu ſein, die Prüfung für die Anſtellungsfähigkeit in demſelben in dieſem Jahre zu beſtehen wünſchen, oder beſtehen zu ſollen ſchon angewieſen ſind, werden aufgefordert, ſich dazu bei den Superintendenten oder Schulinſpektoren, in deren Bezirken ſie ihren Aufenthalt haben, unter Beibringung ihrer Zeugniſſe binnen 4 Wochen anzumelden. Die Herren Superintendenten und Schulinſpektoren werden verpflichtet, dieſe Anmeldungen mittelſt gutachtlichen Berichts bis zum 1. September d. J. uns zugehen zu laſſen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1849.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Friedrich-Wilhelms-Kanal wird wegen vorzunehmender Reparaturen vom 15. Auguſt bis zum 1. September d. J. für den Schifffahrts-Verkehr geſperrt ſein, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Feuer-

(2.) Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben pro I. Semeſter 1849 für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. ſind in den 143 Städten des Verbandes 139 Brände vorgekommen. Wie dies alljährlich geſchieht, ſo werden auch dieſe Brände ſpäter ganz ſpeciell unter Angabe der für jeden einzelnen Brand feſtgeſtellten Vergütigungsgelder durch die Amts-Blätter mitgetheilt werden. Der Brandſchaden iſt leider ſehr beträchtlich, denn er überſteigt die Summe von 225,000 Rthlr. Wir ſind daher in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, zur Deckung dieſer Summe einen nicht unbedeutenden Beitrag und zwar vom Hundert der Verſicherungs-Summe:

	4 Sgr.	8 Pf.	für	Gebäude	der	1.	Klaſſe,
	14 „	—	„	„	„	2.	„
	23 „	4	„	„	„	3.	„
1 Rthlr.	2 „	8	„	„	„	4.	„

auszuſchreiben, wonach

von 15,154,425	Rthlr.	in der 1. Klaſſe	23,573	Rthlr.	16	Sgr.	6 Pf.,
„ 25,716,275	„	„ „ 2. „	120,009	„	8	„	6 „
„ 7,132,950	„	„ „ 3. „	55,478	„	15	„	— „
„ 3,037,150	„	„ „ 4. „	33,071	„	5	„	8 „
		Summa	232,132	Rthlr.	15	Sgr.	8 Pf.,
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 % im Betrage von..........................			4,642	Rthlr.	19	Sgr.	6 Pf.
einkommen müſſen......................			227,489	Rthlr.	26	Sgr.	2 Pf.

Die Magiſträte und Obrigkeiten der aſſociirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallſigen ſpeciellen Zuſammenſtellungen ungeſäumt einzuziehen, und binnen längſtens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kaſſe einzuſenden. Wenngleich wir nicht verkennen, daß vielen Eigenthümern die Herbeiſchaffung dieſer Beiträge ſchwer fallen mag, ſo ſind wir doch verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die von einem Brande betroffenen Eigenthümer den Beſtimmungen des Reglements gemäß prompt befriedigt und daher mit Zahlung der Brandvergütigungsgelder nicht hingehalten werden. Wir würden daher außer Stande ſein, Geſuchen um Bewilligung einer längern Friſt zu entſprechen, vielmehr auf die pünktliche Innehaltung der vierwöchentlichen Friſt zur Einſendung der hierdurch ausgeſchriebenen Beiträge zu halten genöthigt und verpflichtet ſein.

Berlin, den 16. Juli 1849.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz.

(3.) Die

1. No. 2071. Juni.

(3.) Die Kreisthierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreiſe Meſeritz und Bomſt iſt erledigt, und es werden daher die Herren Thierärzte, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ſich deshalb binnen 7 Wochen bei uns zu melden und ihren Geſuchen ihre Fähigkeitszeugniſſe urſchriftlich oder in beglaubter Abſchrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit ſie der polniſchen Sprache mächtig ſind.

Poſen, den 9. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(4.) Vom 1. Auguſt c. ab treten bei den Poſt-Verbindungen der Niederlauſitz folgende Veränderungen ein.

1) Es werden aufgehoben:

a. die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Hoyerswerda,
b. " " " " Fürſtenwalde und Cottbus,
c. " " " " Forſte und Triebel,
d. " " " " Sorau und Muskau,
e. " " " " Jesnitz und Spremberg,
f. " " " " Görlitz und Luckau,
g. " " " " Senftenberg und Ortrand,
h. " " Cariolpoſt " Hansdorf und Priebus,
i. " " " " Priebus und Muskau.

2) Dagegen werden eingerichtet:

in Hansdorf eine Station für ord. und Extrapoſten,
in Brieſen eine dergl.,

ferner folgende Poſtverbindungen:

a) eine tägliche ſechsſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Cottbus:

aus Berlin 5 Uhr früh, durch Golßen 12 Uhr Mitt., in Cottbus 7 Uhr 10 Min. Abends,
aus Cottbus 5 Uhr früh, durch Golßen 12 Uhr 5 Min. Mitt., in Berlin 7 Uhr 10 Min. Abends,
in Golßen, Anſchluß nach und von Luckau,
(mit dem Vorbehalt, daß die Wiederaufhebung der Poſt erfolgt, ſobald die Unterhaltungskoſten nicht durch die Einnahme bei derſelben hinreichend gedeckt werden);

b) eine tägliche ſechsſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Luckau:

aus Berlin 9 Uhr Abends, durch Golßen 4 Uhr früh, in Luckau 6 Uhr früh,
aus Luckau 9 Uhr Abends, durch Golßen 10 Uhr 45 Min. Abends, in Berlin 6 Uhr früh,
in Golßen Anſchluß nach und von Lübben,
in Luckau Anſchluß nach und von Altdöbern über Calau,

in

in Luckau Anſchluß nach und von Liebenwerda (Burxdorf, Finſterwalde,)
in Luckau Anſchluß nach und von Dahme;

c) eine tägliche vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Lübben und Golßen:
aus Lübben 8 Uhr 30 Min. Abends, in Golßen 10 Uhr 30 Min. Abends,
aus Golßen 4 Uhr 30 Min. früh, in Lübben 6 Uhr 30 Min. früh,
in Golßen Anſchluß nach und von Berlin;

d) eine tägliche vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Finſterwalde und Sonnewalde:
aus Finſterwalde 3 Uhr 30 Min. Nachmitt., in Sonnewalde 4 Uhr 45 Min. Nachmitt.,
aus Sonnewalde 10 Uhr 20 Min. Vormitt., in Finſterwalde 11 Uhr 35 Min. Vormitt.,
in Sonnewalde Anſchluß nach und von Luckau (Berlin, Frankfurt);

e) eine tägliche vorläufig neunſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Cottbus und Hoyerswerda:
aus Cottbus wie bisher 2 Uhr 30 Min. Nachmitt., in Hoyerswerda 7 Uhr Abends,
aus Hoyerswerda wie bisher 5 Uhr früh, in Cottbus 10 Uhr 30 Min. früh,
in Hoyerswerda Anſchluß nach und von Dresden, Bautzen;

f) eine tägliche viersitzige Perſonenpoſt zwiſchen Brieſen und Beeskow:
aus Brieſen 8 Uhr 45 Min. Abends, in Beeskow 11 Uhr 15 Min. Nachts,
aus Beeskow 4 Uhr 45 Min. früh, in Brieſen 7 Uhr 30 Min. früh,
in Brieſen Anſchluß an den Lokalzug nach und von Berlin,
in Beeskow Anſchluß nach und von Peitz, Frankfurt, Luckau;

g) eine tägliche viersitzige Perſonenpoſt zwiſchen Hansdorf und Muskau über Priebus:
aus Hansdorf 2 U. Nachm., in Priebus 4 U. 30 Min., in Muskau 7 U. 10 Min.,
aus Muskau 7 U. früh, in Priebus 9 U. 30 Min., in Hansdorf 12 U. 10 Min.,
in Hansdorf Anſchluß an die Nebenzüge zwiſchen Berlin u. Breslau,
in Priebus Anſchluß nach und von Rothenburg in der Richtung nach und von Muskau,
in Muskau Anſchluß nach und von Spremberg;

h) eine tägliche viersitzige Perſonenpoſt zwiſchen Görlitz und Spremberg über Niesky und Muskau:
aus Görlitz 4 Uhr 30 Min. Nachmitt., in Spremberg 2 Uhr 5 Min. früh,
aus Spremberg 11 Uhr 30 Min. Abends, in Görlitz 9 Uhr 5 Min. früh,
in Spremberg Anſchluß nach und von Cottbus, Forſte, Altdöbern;

i) eine

i) eine tägliche vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Altdöbern und Luckau über Calau:

aus Altdöbern 2 U. 30 M. Nachm., in Calau 4 U., in Luckau 6 U. 40 M.,
aus Luckau 9 U. früh, in Calau 11 U. 30 M., in Altdöbern 1 U. 40 M.,
in Altdöbern Anſchluß nach und von Senftenberg, (Ortrand),
nach und von Spremberg,
in Calau Anſchluß nach und von Finſterwalde,
in Luckau Anſchluß nach und von Berlin und Frankfurt;

k) eine tägliche vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Forſte und Spremberg:

aus Forſte 7 Uhr Abends, in Spremberg 11 Uhr Abends,
aus Spremberg 3 Uhr früh, in Forſte 7 Uhr früh,
in Forſte Anſchluß nach und von Jeßnitz und dort an die Nebenzüge zwiſchen Berlin und Breslau,
in Spremberg Anſchluß nach und von Muskau, Altdöbern;

l) eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Beeskow und Peitz über Friedland:

aus Beeskow 12 Uhr 10 Min., in Peitz 7 Uhr früh,
aus Peitz 8 Uhr 30 Min. Abends, in Beeskow 3 Uhr 30 Min. früh,
in Beeskow Anſchluß an die Poſten nach und von Brieſen u. Frankfurt,
in Lieberoſe Anſchluß nach und von Guben,
in Peitz Anſchluß nach und von Cottbus;

m) eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Jeßnitz und Forſte über Pförten:

aus Jeßnitz 5 Uhr früh, in Forſte 8 Uhr früh,
aus Forſte 8 Uhr Abends, in Jeßnitz 11 Uhr Abends,
in Jeßnitz Anſchluß an die Vereinszüge zwiſchen Berlin und Breslau;

n) eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Sorau und Triebel:

aus Sorau 2 Uhr 30 Min. Nachmitt., in Triebel 5 Uhr 30 Min.,
aus Triebel 8 Uhr Vormitt., in Sorau 11 Uhr Vormitt.,
in Sorau Anſchluß an die Nebenzüge zwiſchen Berlin und Breslau;

o) eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Rothenburg und Niesky:

aus Rothenburg 10 Uhr Vormitt., in Niesky 12 Uhr Mitt.,
aus Niesky 3½ Uhr Nachmitt., in Rothenburg 5½ Uhr Nachmitt.,
in Rothenburg Anſchluß an die erſte Perſonenpoſt nach und von Penzig;

p) eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Spremberg und Altdöbern über Drebkau:

aus Spremberg 6 Uhr früh, in Altdöbern 10 Uhr 20 Min. Vormitt.,
aus Altdöbern 2 Uhr Nachmitt., in Spremberg 6 Uhr 20 Min. Abends,
in Spremberg Anſchluß nach Görlitz, Forſte,
in Altdöbern Anſchluß nach und von Luckau, Senftenberg;

q) eine

q) eine wöchentlich viermalige Cariolpoſt zwiſchen Senftenberg und Ortrand über Ruhland:

aus Senftenberg Sonntag, Dienſtag, Donnerſtag, Freitag 5 Uhr 15 Min. Abends,

in Ortrand Sonntag, Dienſtag, Donnerſtag, Freitag 8 Uhr 45 Min. Abends,

aus Ortrand Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 12 Uhr 45 Min. früh,

in Senftenberg Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 4 Uhr 15 Min. früh;

r) eine wöchentlich dreimalige Botenpoſt zwiſchen Senftenberg und Ortrand über Ruhland:

aus Senftenberg Montag, Mittwoch, Sonnabend 5 Uhr Abends,
in Ortrand Montag, Mittwoch, Sonnabend 11 Uhr Abends,
aus Ortrand Dienſtag, Donnerſtag, Sonntag 12 Uhr früh,
in Senftenberg Dienſtag, Donnerſtag, Sonntag 6 Uhr früh,
in Senftenberg Anſchluß nach und von Altdöbern,
in Ortrand Anſchluß nach und von Mückenberg und Großenhain.

3) Wird der Gang folgender Poſten in nachſtehender Weiſe geändert:

a) die Perſonenpoſt zwiſchen Luckau und Golßen:

aus Luckau 10 Uhr Vormitt., in Golßen 11 Uhr 45 Min. Mittags,
aus Golßen 12 Uhr 30 Min. Mittags, in Luckau 2 Uhr 15 Min. Nachmitt.,
in Golßen Anſchluß nach und von Berlin;

b) die Perſonenpoſt zwiſchen Luckau und Liebenwerda:

aus Luckau 8 Uhr Vormitt., in Liebenwerda 2 Uhr 15 Min. Nachmitt.,
aus Liebenwerda 12 Uhr 45 Min. Nachmitt., in Luckau 7 Uhr 20 Min. Abends,
in Luckau Anſchluß nach und von Berlin und Frankfurt,
in Sonnewalde Anſchluß nach und von Finſterwalde,
in Liebenwerda Anſchluß nach und von Burxdorf, von dort an die zweiten und von den erſten Zügen zwiſchen Berlin und Dresden;

c) die Perſonenpoſt zwiſchen Finſterwalde und Dobrilugk:

aus Finſterwalde 9 Uhr 50 Min. Vormitt., in Dobrilugk 11 Uhr 50 Min. Mittags,
aus Dobrilugk 3 Uhr 20 Min. Nachmitt., in Finſterwalde 5 Uhr 20 Min. Abends,
in Dobrilugk Anſchluß an die Poſt nach und von Liebenwerda;

d) die Perſonenpoſt zwiſchen Finſterwalde und Cottbus:

aus Finſterwalde 7 Uhr früh, in Cottbus 1 Uhr 35 Min. Mittags,
aus Cottbus 1 Uhr Mittags, in Finſterwalde 7 Uhr 25 Min. Abends,

in Cottbus Anſchluß nach und von Guben,
in Calau Anſchluß nach und von Luckau;

c) die Perſonenpoſt zwiſchen Frankfurt und Luckau, über Beeskow:

aus Frankfurt 7 Uhr Abends, in Beeskow 11 Uhr 10 Min. Abends, in Luckau 7 Uhr 45 Min. früh,

aus Luckau 8 Uhr Abends, in Beeskow 4 Uhr früh, in Frankfurt 8 Uhr 40 Minuten früh,

in Beeskow Anſchluß von und nach Brieſen und Peitz,
in Luckau Anſchluß von und nach Liebenwerda, (Finſterwalde, Burrdorf, Altdöbern, Calau);

f) die Perſonenpoſt zwiſchen Lübben und Guben:

aus Lübben 10 Uhr 40 Min. Abends, in Guben 8 Uhr 30 Min. früh,
aus Guben 3 Uhr 45 Min. Nachmitt., in Lübben 3 Uhr 30 Min. früh,

in Lübben Anſchluß von und nach Luckau,
in Guben Anſchluß an die Nebenzüge zwiſchen Berlin u. Breslau;

g) die Perſonenpoſt zwiſchen Cottbus und Guben erhält 6ſitzige Wagen und geht:

aus Cottbus 6 Uhr Abends, in Guben 11 Uhr 40 Min. Abends,
aus Guben 4 Uhr früh, in Cottbus 9 Uhr 40 Min. Morgens,

in Cottbus Anſchluß nach und von Hoyerswerda, Finſterwalde,
in Guben Anſchluß an die Vereinszüge zwiſchen Berlin u. Breslau,
in Peitz Anſchluß nach und von Beeskow;

h) die erſte Perſonenpoſt zwiſchen Rothenburg und Penzig:

aus Rothenburg 5 Uhr 30 Min. früh, in Penzig 7 Uhr 15 Min. früh,
aus Penzig 4 Uhr Nachmitt., in Rothenburg 5 Uhr 45 Min. Nachmitt.,

in Penzig Anſchluß an den erſten Zug nach und den dritten von Kohlfurt;

i) die zweite Perſonenpoſt zwiſchen Rothenburg und Penzig:

aus Rothenburg 6 Uhr Abends, in Penzig 7¾ Uhr Abends,
aus Penzig 8 Uhr früh, in Rothenburg 9¾ Uhr früh,

in Rothenburg Anſchluß an die Poſt nach und von Niesky,
in Penzig Anſchluß an den erſten Zug nach und von dem vierten Zuge zwiſchen Kohlfurt und Görlitz;

k) die Cariolpoſt zwiſchen Rothenburg und Priebus:

aus Rothenburg 2 Uhr Nachmitt., in Priebus 4¼ Uhr Nachmitt.,
aus Priebus 10 Uhr Vormitt., in Rothenburg 12 Uhr Mittags,

in Priebus Anſchluß nach und von Muskau.

Görlitz, den 11. Juli 1849. Der Poſt-Inſpektor Schroeder.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die General-Ueberſicht der Verwaltung der Straf-Anſtalt zu Sonnenburg pro 1848.)

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt № 30. der Königlich Preußiſchen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 25. Juli 1849.

General-Ueberſicht der Verwaltung

der

Straf-Anſtalt zu Sonnenburg

für das Jahr 1848.

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am letzten Dezbr. 1847 war Beſtand.	Im Jahre 1848 ſind eingeliefert.	Im Laufe des Jahres 1848 ſind aus der Anſtalt entlaſſen.	Am letzten Dezember 1848 befanden ſich in der Anſtalt.	Es ſind im Jahre 1848, nach vollen Tagen gerechnet, in der Anſtalt geweſen.	Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen.
Männliche Gefangene.					
746	382	428	700	261477	714
				Darunter ſind	
33	—	3	30	Zu lebenswieriger Zuchthaus-	
12	—	1	11	Ueber 30 Jahre.	
55	3	1	57	Von 20 bis 30 Jahr.	
135	8	16	127	" 10 " 20 "	
103	23	5	121	" 5 " 10 "	
64	26	20	70	" 3 " 5 "	
239	134	157	216	" 1 " 3 "	
52	87	96	43	Unter 1 Jahr.	
47	79	124	2	" 6 Monaten.	
6	22	5	23	Vor Abfaſſung des Erkennt-	
746	382	428	700		
				Darunter	
8	2	2	8	aus dem Soldatenſtande aus-	
132	23	11	144	aus andern Zuchthäuſern	
606	357	415	548	von den verſchiedenen Ge-	
746	382	428	700		

unterhaltenen Perſonen.

Von den in der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind:

a. verſtorben.	b. entwichen.	c. als Ausländer über die Grenze gebracht.	d. nach ihrem Beſtimmungsorte zurückgekehrt.	e. an andere Anſtalten abgeliefert.	f. begnadigt.	Summa.
Männliche Gefangene.						
9	3	—	395	2	19	428

verurtheilt:

ſtrafe.

niſſes eingeliefert.

wurden:

geſtoßen.
hierher verſetzt.
richten der Provinz eingeliefert.

II. Die in der Anſtalt geweſenen Perſonen haben verdient:

Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen arbeitsunfähigen Perſonen.	b. Tägliche Zahl der beſchäftigten Perſonen: zum vollen Penſum.	b. Tägliche Zahl der beſchäftigten Perſonen: wegen Schwächlichkeit oder weil ſie angelernt werden mußten, zum halben Penſum.	Zahl der arbeitsfähigen Perſonen.
714	64	632	18	650

Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen ab: Arreſtanten welche in Feſſeln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen zum vollen Penſum.	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen zum halben Penſum.	Summa der arbeitsfähigen Perſonen.	Oder zum vollen Penſum.
3	629	18	647	638

Dieſe haben verdient: a. wirklich baar.			b. durch Arbeit für die Anſtalt.			c. durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne.			Summa des Verdienſtes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Anrechnung des Mehrwerths der Materialienbeſtände gegen 1847.			Bleibt reiner Arbeitsverdienſt.			Es beträgt alſo der Verdienſt für den Kopf jährlich.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
24484	27	9	3112	23	3	—	—	—	27597	21	—	7552	11	2	20045	9	10	31	12	7

III. Nachweiſung der allgemeinen Unterhaltungskoſten der Anſtalt.

A. Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen 714 Perſonen, darunter 635 Geſunde und 79 Kranke.

Die Speiſung hat gekoſtet:

für Geſunde									für Kranke								
überhaupt.			beträgt pro Kopf						überhaupt.			beträgt pro Kopf					
			jährlich.			täglich.						jährlich.			täglich.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
19841	23	9	31	7	5	—	2	7	3452	17	—	43	21	1	—	3	7

B. Bekleidungskoſten.

Ueberhaupt.			Mithin pro Kopf.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3549	5	8	4	29	1

C. Alle übrige Koſten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen und Büreaukoſten, Ueberverdienſt der Gefangenen, Heitzungs-, Reinigungs-, Erleuchtungs-Material, Arbeits- und Wirthſchafts-Utenſilien; ferner Transportkoſten, extraordinaire Verpflegung, Bau- und Reparaturkoſten, ſo wie zufällige Ausgaben betragen:

inclusive									überhaupt.			pro Kopf.			Geſammtbetrag der Adminiſtrations-Koſten.		
Ueberverdienſt der Gefangenen.			für Arbeits-Utenſilien.			extraordinaire Verpflegung											
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3473	22	—	545	24	10	597	10	—	27924	9	2	39	3	3	54767	25	7

IV. Vergleichung der Koſten.

Perſonenzahl.	Beköſtigung.			Bekleidung.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
635 Geſunde	19841	23	9	3156	14	9
79 Kranke	3452	17	—	392	20	11
Summa 714 Perſonen	23294	10	9	3549	5	8
Mithin durchſchnittl. 1 Perſon	32	18	9	4	29	1

Uebrige Unterhaltungs-Koſten.			Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienſtes.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
24834	19	3	47832	27	9	20045	9	10
3089	19	11	6934	27	10	—	—	—
27924	9	2	54767	25	7	20045	9	10
39	3	3	76	21	1	31	12	7

Netto-Summa.			Davon treffen auf den Kopf					
			jährlich.			täglich.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
27787	17	11	43	22	10	—	3	7
6934	27	10	87	23	6	—	7	2
34722	15	9	—	—	—	—	—	—
45	8	6	45	8	6	—	3	8½

Sonnenburg, den 16. Februar 1849.

Die Direktion der Strafanſtalt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 31. Frankfurt a/O., Mittwoch den 1. Auguſt. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 28. enthält (No. 3152.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depoſitalordnung vom 15. September 1783. Vom 18. Juli 1849.

No. 29. enthält (No. 3153.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Juſtizſenats zu Ehrenbreitenſtein. Vom 21. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 74. Bekanntmachung. Die Verrechnung der erkannten Geldſtrafen.

Nachdem durch die Verordnung vom 2. Januar d. J. — Geſetz-Sammlung Seite 1. — die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafſachen aufgehoben und auf die vom Staate beſtellten Gerichtsbehörden übergegangen iſt, mußten fortan auch ſämmtliche von den Letzteren erkannten Geldſtrafen, jedoch mit Ausnahme der in der Bekanntmachung des früheren Oberlandesgerichts vom 28. September 1827 — Amtsblatt S. 337. — sub C. D. und F. gedachten Strafen, zur Staatskaſſe fließen und an die Regierungs-Hauptkaſſe abgeführt werden. Es haben demnach die Gerichtsdeputationen und die Einzelnrichter des Departements alljährlich ein Verzeichniß der bei ihnen aufgekommenen Strafgelder unter Beifügung des eingegangenen Betrages an die betreffenden Kreisgerichte ſo zeitig einzureichen, daß die Letzteren noch bis zum 15. Januar des nächſtfolgenden Jahres die weitere Abführung mit den eigenen Beträgen an die Regierungs-Hauptkaſſe bewirken können.

Hinſichtlich des Verfahrens dabei überhaupt und der Form der Nachweiſungen wird auf die Verordnung vom 21. Juli 1826 — Amtsblatt S. 242 — und deren ſpätern Ergänzungen verwieſen.

Zugleich werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden angewieſen, eben ſo wie rückſichtlich der wegen Vergehen erkannten Geldſtrafen auch die in Folge der Ausübung der durch die Verordnung vom 3. Januar d. J. — Geſ.-Samml. S. 14 — auf die Gerichte übergegangenen Polizei-Strafgewalt aufkommenden

Strafen, jedoch abgeſondert von den Erſteren, zu verrechnen und mit dieſen gleichzeitig, ſoweit auf Grund des §. 8. der Verordnung vom 2. Januar c. und des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 21. Mai c., Miniſt.-Blatt S. 272, nicht Ausnahmen eintreten, an die Regierungs-Hauptkaſſe, reſp. zu dieſem Behuf an die Kreisgerichte abzuſenden.

Für das Verfahren und die Nachweiſungen gilt gleichfalls die für fiskaliſche Strafen vorgeſchriebene Form.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1849.

№ 75. Die Verordnung vom 2. Oktober 1841 — pag. 316. des Amtsblatts pro 1841, — wonach die Sportel-Kaſſen des Departements halbjährig gegen den 15. Juni und 15. December die Zinſen-Quittungen über die Dienſt-Cautionen ihres Reſſorts zu ſammeln und hierher zu ſenden haben, wird hierdurch zur genaueſten Nachachtung mit der Anweiſung in Erinnerung gebracht, daß die Sportel-Verwaltungen der Kreisgerichts-Deputationen und Commiſſionen die Zinſen-Quittungen an die betreffenden Kreisgerichts-Salarien-Kaſſen einſenden, dieſe aber die geſammelten Quittungen mit einem Verzeichniſſe darüber an den mit Einziehung und Vertheilung der Cautions-Zinſen beauftragten Kreisgerichts-Depoſital-Rendanten Philler hierſelbſt gelangen laſſen müſſen, und von demſelben die Erſtattung der vorgeſchoſſenen Zinſen zu gewärtigen haben.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1849.

№ 76. Mit dem 1. Auguſt 1849 tritt das für die Kreiſe Spremberg und Hoyerswerda zu Spremberg eingerichtete Kreisgericht in Wirkſamkeit. Daſſelbe umfaßt für den engern Bezirk:

a) Die Stadt Spremberg mit Teſchnitz oder Obermühle.

b) Ländliche Ortſchaften aus dem Spremberger und Hoyerswerdaer Kreiſe:

1) Bagenz,
2) Bloiſchdorf,
3) Bohsdorf,
4) Buckow, Groß-,
5) Buckow, Klein-,
6) Byhlow,
7) Cantdorf mit
8) Wilhelmsthal,
9) Dubraucke,
10) Friedrichshayn,
11) Goehregk,
12) Gosda mit
13) Heidemühle,
14) Grauſtein, Amt,
15) Grauſtein, Lehn,
16) Heinrichsfeld,
17) Horlitzka,
18) Horno mit
19) Kopſchensmühle,
20) Jehſerigk,
21) Jeſſen mit
22) grüne Tanne oder Töpferſchänke,
23) Kochsdorf mit
24) Unterfeſchnitzmühle,
25) Lieskau,
26) Loitz, Klein-,
27) Laſa, Groß-,
28) Muckrow,
29) Papproth,
30) Proſchim,
31) Pulsberg,
32) Radeweiſe mit
33) Kutzermühle,
34) Reuthen,
35) Roitz mit

36) Jo-

36) Joſephsbrunnen,
37) Schoenhaide,
38) Selleſſen,
39) Slamen,
40) Spremberg, Schloß,
41) Stradow mit
42) Parduzebergrün-baum,
43) Straußdorf,
44) Terppe mit
45) ſchwarze Pumpe,
im Kreiſe Hoyerswerda,
46) Trattendorf,
47) Turkendorf,
48) Wadelsdorf,
49) Welzow,
50) Weskow,
51) Wolffshein mit
52) Adamſchänke,
53) Wolkenberg mit
54) Gribona,
55) Baerwalde,
56) Blano,
57) Burghammer, Dorf,
58) Burghammer, Eiſenw.,
59) Dreiweibern,
60) Driewitz,
61) Kollm, Weiß-, mit Tiegling,
62) Lieske,
63) Lippen,
64) Litſchen,
65) Lohſa,
66) Merzdorf,
67) Moenau,
68) Mortke,
69) Neida, Groß- und Klein-,
70) Neudorf, Klöſterl.,
71) Neudorf, Königl.,
72) Neuſtadt mit Doeſchke,
73) Partwitz, Groß-,
74) Partwitz, Klein-,
75) Ratzen,
76) Rauden,
77) Riegel,
78) Sabrodt,
79) Scheibe,
80) Schöpsdorf,
81) Spreewitz,
82) Uhyſt,
83) Zerre.

Die Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda.

a) Städte:

Hoyerswerda,
Wittichenau.

b) Ländliche Ortſchaften aus dem Hoyerswerdaer Kreiſe:

1) Amtsanbau,
2) Bergen,
3) Bernsdorf,
4) Brieſchko,
5) Broethen,
6) Buchwalde,
7) Burg,
8) Burglehn,
9) Doergenhauſen,
10) Drehna,
11) Dubring,
12) Friedersdorf,
13) Geierswalde,
14) Haag,
15) Heinersdorf,
16) Hermsdorf b. R.,
17) Hermsdorf a. S.,
18) Hoſena,
19) Hoske,
20) Jannowitz,
21) Keula,
22) Koblenz,
23) Kotten,
24) Kroppen,
25) Kühnicht,
26) Kollm, Schwarz-,
27) Laubuſch,
28) Leippe,
29) Liebegaſt,
30) Mauckendorf,
31) Michalken,
32) Nardt,
33) Neuwieſe,
34) Niemtſch,
35) Peichwitz,
36) Pfarräcker,
37) Rachlau,
38) Salau,
39) Saerchen,
40) Seidewinkel,
41) Sollſchwitz,
42) Spohla,
43) Steinitz,
44) Tätzſchwitz,
45) Wartha,
46) Weißig,
47) Weidnitz,
48) Zeißholz,
49) Zeißig.

Kreisgerichts-Kommiſſion zu Ruhland.

a) Die Stadt Ruhland.

b) Ländliche Ortſchaften aus dem Hoyerswerdaer Kreiſe:

1) Arnsdorf,	5) Grünewald,	9) Lipſa,
2) Biehlen,	6) Guteborn,	10) Schwarzbach,
3) Burkersdorf,	7) Hohenbocka,	11) Sella,
4) Fraundorf,	8) Lindena,	12) Tettau.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Holzhändler Carl Friedrich Eichhorn zu Cüſtrin iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Tuchfabrikant Eduard Pappelbaum zu Croſſen iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Polizei-Verwalter Sperling zu Lipke, im Landsberger Kreiſe, iſt zum Wege-Polizei-Commiſſarius des 14. Bezirks vorgedachten Kreiſes beſtätigt worden.

In Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commiſſarius des IV. Bezirks, im Landsberger Kreiſe, iſt der Gutsbeſitzer und Polizeiverweſer Wegener zu Ludwigsruhe als ſolcher erwählt und beſtätigt worden.

Dem Bau-Inſpector Schlieben zu Landsberg a. d. W. iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte der rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen worden.

Der Rathsbauherr Schuſter zu Landsberg a. d. W. iſt in Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commiſſarius als ſolcher für den I. Bezirk des Landsberger Kreiſes, und der Lehnſchulzen-Gutsbeſitzer Holzthiem zu Dechſel als ſolcher für der VII. Bezirk des gedachten Kreiſes erwählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann Carl Pfitzmann zu Guben iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der Bürgermeiſter Schmidt und der Kämmerer Beyer in Zielenzig ſind in ihrer Eigenſchaft auf anderweite 12 Jahre beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Herrmann Otto Guſtav Schultze hierſelbſt iſt am 20ſten Juli 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der Feldmeſſer Eduard Theodor Orban hierſelbſt iſt am 20ſten Juli 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Gardejäger Carl Ferdinand Meyer iſt zum ambulanten Forſthülfsaufſeher für die Oberförſterei Regenthin vom 1. Auguſt d. J. ab angenommen worden.

Der

Der Förſter Witte zu Fehrow, in der Oberförſterei Tauer, wird vom 1. Auguſt d. J. ab penſionirt und der Förſter Puchert zu Gohra, in der Oberförſterei Grünhaus, auf die Förſterſtelle zu Fehrow von vorgenanntem Zeitpunkte ab verſetzt.

In der Oberförſterei Grünhaus wird vom 1. Auguſt d. J. ab der Förſter Puchert von Gohra verſetzt, der Waldwärter Mehnert zu Zſchornegosda mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Förſterſtelle zu Gohra beauftragt, und vorgenannte Waldwärterſtelle einſtweilen von dem Jäger Pfützner verſehen werden.

Der Hegemeiſter Mathias zu Dölzigerbrück, in der Oberförſterei Maſſin, wird vom 1. Auguſt d. J. ab auf die Förſterſtelle zu Marienberg, in der Oberförſterei Börnichen, und von letzterer Stelle der Förſter Neldel auf die Förſterſtelle zu Dölzigerbrück vom 1. d. M. ab verſetzt.

Durch Reſcript vom 22. Juni d. J. iſt dem Kreisgerichts-Director Süßengut die Stelle als interimiſtiſcher Staats-Anwalt beim Königl. Kreisgericht zu Spremberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, übertragen worden.

Der Maurermeiſter Reinhold Feodor Bieber zu Forſt iſt daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Zu Deputirten für die zweite Kammer ſind am 27ſten Juli d. J. im Regierungs-Bezirk Frankfurt gewählt:

Wahlkreis Frankfurt-Lebus:	Stadtrath Taubner, Gutsbeſitzer Chriſtiani.
„ Sternberg:	Geheime Rath Ambron, Amtmann Wolff.
„ Landsberg-Soldin:	Aſſeſſor Schröck, Gutsbeſitzer Phemel.
„ Königsberg i. d. N.:	Bürgermeiſter Steinhauſen, Superintendent Bieck.
„ Sorau-Guben:	Gutsbeſitzer Leonhardt, Bürgermeiſter Ahlemann.
„ Cottbus-Theil Calau-Spremberg:	Geh. Rath a. D. v. Werdeck, Bürgermeiſter Peſchke.
„ Croſſen-Züllichau:	Oberſt-Lieut. a. D. Wellmann, Bürgermeiſter Girndt.
„ Luckau-Lübben Theil Calau:	Miniſter v. Manteuffel, Kaufmann Winzler.
„ Arnswalde-Friedeberg:	Landrath Meyer, Stadtrichter Stolle.

(2.) Der

1. No. 269. Juli. (2.) Der Rittergutsbeſitzer Haken zu Steinberg, im Arnswalder Kreiſe, iſt für dieſen genannten Kreis als Spezial-Director der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 2221. Juli. (3.) Dem Fabrikbeſitzer C. Hummel zu Berlin iſt unter dem 9. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannte Conſtruction der Feuerſpritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Steindruckereibeſitzer Hermann Delius zu Berlin iſt unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beſchreibung erläuterte Darſtellung von Papier pelé zum Zeichnen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Landrath v. Arnim zu Keppershagen bei Wehlau iſt unter dem 20. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, mit der bekannten Thonſchneide-Maſchine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Goldſchmied Albert Wagner zu Berlin iſt unter dem 21. Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde iſt unter dem 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eiſen-

bahn-

bahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſe-
nen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter
Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preu-
ßiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Julius Collin zu Berlin iſt unter dem 30. Juni 1849 ein Patent,
auf eine an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich
anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derſelben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preu-
ßiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin iſt unter dem 2. Juli 1849 ein
Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Aether-Waſſerdampf-
Maſchine, inſoweit die einzelnen Theile derſelben für neu und eigen-
thümlich erachtet worden ſind, ohne Jemand in der Benutzung bekann-
ter Conſtructionen zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preu-
ßiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Fabrikenbeſitzer A. Borſig iſt unter dem 30. Juni 1849 ein
Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Verbeſſerung der
Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur ſelbſtthätigen Regulirung
derſelben, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden
ſind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für
den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort iſt unter dem 2.
Juli 1849 ein Patent,

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, ſo weit derſelbe als
neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der An-
wendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preu-
ßiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Fabrik-Direktor C. Semper zu Guben iſt unter dem 6. Juli 1849
ein Patent,

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützen-
züge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſam-
menſetzung,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Klempnermeiſter Philipp Jakſch zu Langenbielau iſt unter dem 11. Juli 1849 ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung. 1. No. 2297. Juli.

(4.) Die dem hieſigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüſſigkeiten, um Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

ſind erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1431. Juli.

(5.) Der Kaufmann Julius Kaecke zu Sommerfeld iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1 No. 1073.

(6.) Das Königliche Kreis-Phyſikat in Chodzieſen, mit welchem ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Rthlr. verbunden iſt, wird nächſtens vacant und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe ſchleunigſt bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 32. Frankfurt a/O., Mittwoch den 8. Auguſt. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nachſtehende Verordnung

№ 75. J. a. No. 30. Auguſt.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1842 Seite 105 enthaltene Bekanntmachung vom 8. April 1842 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Einrichtung, wonach die Domainen- und Rentämter und Forſtkaſſen Kauf- und Erbſtandsgelder für Domainen- und Forſt-Grundſtücke und Ablöſungsgelder für Domanial-Abgaben bis zum Betrage von 500 Rthlr. im Einzelnen annehmen durften, aufgehoben und mit Allerhöchſter Genehmigung die Anordnung getroffen worden, daß dergleichen Gelder fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kaſſe und ausnahmsweiſe blos dann an die Special-Kaſſen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf den beſonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich von uns genehmigt iſt.

Es werden daher alle diejenigen, welche Kauf- und Erbſtandsgelder für Domainen- und Forſtgrundſtücke oder Ablöſungs-Kapitalien für Abgaben an den Domainen- oder Forſt-Fiscus zu entrichten haben, aufgefordert, die Zahlung unter genauer und deutlicher Angabe ihres Namens und Wohnorts und des Gegenſtandes, wofür dieſelbe erfolgt, fortan immer direct an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu leiſten, oder falls ihnen die Abführung an eine Amts- oder Forſtkaſſe aus beſonderen Gründen wünſchenswerth ſein ſollte, unſere ſpecielle Genehmigung hierzu einzuholen.

Die über derartige Zahlungen von der Regierungs-Haupt-Kaſſe auszuſtellenden Interims-Quittungen werden den Einzahlern durch die betreffenden Domainen- und Rentämter und Forſtkaſſen zugeſtellt werden, durch welche ſie demnächſt auch, gegen Rückgabe dieſer Interimsquittungen die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beſcheinigten Quittungen zu gewärtigen haben, ſobald deren Eingang für das betreffende Quartal durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden iſt.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Auguſt 1849.

№ 76. 2. Juli. No. 989.

Der Küſter und Schullehrer Rättig in Alt-Rüdnitz, Kreis Königsberg, hat bei dem am 30. Mai d. J. daſelbſt ſtattgehabten Feuer mehr wie die Hälfte ſeines bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert geweſenen Mobiliar-Vermögens verloren und iſt daher zu einer Entſchädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe berechtigt.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden geweſenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zum obengenannten Tage in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben:

a) bei den Stadtſchulen in den ehemals kurmärkiſchen Städten jeder derſelben drei Silbergroſchen;

b) bei den Stadtſchulen in den übrigen Theilen unſeres Verwaltungs-Bezirkes, ſowie bei ſämmtlichen Landſchulen, jeder derſelben zwei Silbergroſchen

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis zum 1. Oktober d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 77. Bekanntmachung für die Beamten der Polizei-Anwaltſchaft.

Auf den Bericht vom 14. d. M.,

die Reiſekoſten der Polizei-Anwälte betreffend,

wird Ihnen, Herr Ober-Staats-Anwalt, hierdurch eröffnet, daß dergleichen Reiſekoſten nur in ſehr ſeltenen Ausnahmefällen vorkommen können, da den Polizeibehörden die Functionen der erekutiven Polizei verblieben ſind und die Polizei-Anwälte nur bei dem Gerichte ihres Wohnorts in den Unterſuchungen wegen polizeilicher und peinlicher Vergehen als Ankläger zu fungiren, Unterſuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beſchlagnahmen aber nach §. 7. der Verordnung vom 3. Januar d. J. in der Regel nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern bei den Polizeibehörden oder den betreffenden Gerichten zu beantragen haben. Tritt ausnahmsweiſe der Fall ein, daß ſich eine Reiſe des Polizei-Anwalts in dieſer Eigenſchaft

deſ-

deſſelben durchaus nicht vermeiden läßt, ſo gebühren ihm, wenn er, abgeſehen von der Function eines Polizei-Anwalts, ein Beamter iſt, die für ihn als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163 fg.) und dem Erlaſſe vom 10. Juni 1848 (G.-S. S. 151 — 153) zuläſſigen Diäten und Reiſekoſten, gewährt aber die Eigenſchaft als Beamter für die Beſtimmung der Reiſe-Entſchädigung keinen Maaßſtab, weil der betreffende Polizei-Anwalt keine anderweitige Function bekleidet, ſo ſoll der Satz unter C. II. No. 13. im §. 1. der Verordnung vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 165), in Verbindung mit dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 10. Juni 1848, zur Anwendung kommen und hiernach an Diäten der Betrag von 1 Rthlr. 10 Sgr. täglich und an Reiſekoſten außerhalb der Eiſenbahn 15 Sgr. für die Meile gewährt werden.

Die ausnahmsweiſe vorkommenden Reiſekoſten der Polizei-Anwälte bilden einen Beſtandtheil der Unterſuchungskoſten und fallen als ſolche dem Angeſchuldigten, bei deſſen Unvermögen aber dem Criminalfond, beziehungsweiſe den Kämmereien derjenigen Städte, auf welche für jetzt der §. 8. der Verordnung vom 2. Januar d. J. Anwendung findet, zur Laſt, müſſen daher auch in gleicher Weiſe, wie ſonſtige auf jenen Fond anzuweiſende Ausgaben juſtificirt werden. Nur wenn ſolche gerichtliche Verhandlungen in Rede ſtehen, bei welchen die Anweſenheit des Polizei-Anwalts geſetzlich nothwendig iſt, weil ohne ihn nicht verhandelt werden kann, betreffend die hierdurch etwa erwachſenden Reiſekoſten die Juſtiz-Einrichtung und ſind deshalb ſtets von dem Fiscus zu übertragen.

Berlin, den 30. Juli 1849.

Der Juſtiz-Miniſter gez. Simons.

An
den Königl. Ober-Staats-Anwalt Herrn Paſchke
I. 2841. zu Frankfurt a. d. O.

Vorſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Beamten der Polizei-Anwaltſchaft.

Frankfurt a. d. O., den 1. Auguſt 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt. Paſchke.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den practiſchen Arzt Dr. Rudolph Albert Magnus zu Berlin zum Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

Der

Der praktiſche Arzt Dr. Ebert zu Berlin iſt zum Medicinal-Aſſeſſor bei dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Potsdam, den 4. Auguſt 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Der bisherige Diakonus zu Sonnewalde, Friedrich Traugott Zſchieſchke iſt zum evangeliſchen Ober-Pfarrer daſelbſt und Prediger zu Oſſagk beſtellt worden.

Der bisherige Lehrer am Pädagogium zu Puttbus, Dr. Heinrich Waldemar Rotter, iſt als fünfter Lehrer am Gymnaſium zu Cottbus angeſtellt worden.

Der Lehnſchulzengutsbeſitzer Lindhorſt zu Borkow iſt in Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commiſſarius des VIII. Bezirks im Landsberger Kreiſe als ſolcher erwählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Dehms zu Zielenzig iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Die praktiſchen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Eichelbaum und Dr. Gallus haben ſich in der Stadt Luckau, Kreiſes Luckau, niedergelaſſen.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Auguſt Hermann Opitz hat ſich in der Stadt Neuwedell, Kreiſes Arnswalde, niedergelaſſen.

Der Feldmeſſer Adolph Herrmann Robert Feeder zu Frankfurt a. d. O. iſt am 25. Juli 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Militair-Invalide Auguſt Ferdinand Hübel iſt als Kreisbote, Lübbenſchen Kreiſes, vom 1. Juni d. J. ab definitiv angeſtellt worden.

Es ſind berufen:

Als evangeliſche Küſter und Schullehrer: in der Superintendentur Friedeberg: der Küſter und Schullehrer Zachert nach Guſchterbruch; in der Superintendentur Landsberg: der Lehrer Orthband zu Sonnenburg nach Gennin, der Küſter und Schullehrer Schattke zu Wuſterwitz nach Maſſin; in der II. Königsberger Superintendentur: der Schullehrer Schmidt zu Beelitz nach Gellen.

Als evangeliſche Schullehrer: in der Superintendentur Spremberg: der Seminariſt Grütz nach Trattendorf; in der Superintendentur Soldin: der Seminariſt Wache als zweiter Lehrer nach Carzig; in der II. Frankfurter Superintendentur: der Seminariſt Höhne als dritter Lehrer nach Kienitz; in der I. Sternberger Superintendentur: der Lehrer Eis zu Reppen nach Louiſa.

Beſtätigt ſind:

Als evangeliſche Küſter und Schullehrer: in der Superintendentur Croſſen: der Seminariſt Mühle für Deutſch-Sagar, der Seminariſt Länger für Rießnitz; in der II. Sternberger Superintendentur: der Seminariſt Henſchel für Reichenwalde.

Als evangeliſche Schullehrer: in der Superintendentur Lübben: der Seminariſt Buſch als Mädchenlehrer für Lieberoſe; in der Superintendentur Arnswalde: der Seminariſt Kätzke als Elementarlehrer für Arnswalde; in der Superintendentur Luckau: der Lehrer Becker für Brieſen, der Seminariſt Richter für Luckau an der dortigen höheren Töchter- und reſp. Armenſchule; in der II. Sternberger Superintendentur: der Seminariſt Dunkel als neunter Lehrer für Droſſen.

Geſtorben ſind:

In der Superintendentur Cottbus: der emeritirte Schullehrer Michlin zu Bahnsdorf; in der Superintendentur Croſſen: der emeritirte Schullehrer Schulze zu Brankow; in der Superintendentur Züllichau: der Schullehrer Illmer zu Riegersdorf; in der Superintendentur Soldin: der Kantor, Organiſt und Lehrer Gundlach zu Lippehne; in der Superintendentur Friedeberg: der Konrektor Wahle zu Drieſen; in der Superintendentur Dobrilugk: der Küſter und Lehrer Klintſch zu Friedersdorf; in der Superintendentur Arnswalde: der Küſter und Schullehrer Rießler zu Neu-Klücken, ſowie ferner der erſte Lehrer und Organiſt Janiſch an der katholiſchen Schule und Kirche zu Neuzelle.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher der Poſt anvertrauter Sendungen zu declariren. Bekanntmachung.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reclamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration

ration erlangt wird. Für den Verluſt nicht declarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

(2.) So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckereiſendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

---

1. Juli. No. 2330.

(3.) Den vierten diesjährigen Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Schwiebus haben wir auf den Antrag des dortigen Magiſtrats von Mittwoch den 10. Oktober auf „Montag den 15. Oktober c." verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. Auguſt 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 33. Frankfurt a/O., Mittwoch den 15. Auguſt. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: № 77. 1. No. 1353 April.

den 19. Mai in Züllichau,	den 7. Auguſt in Königsberg i. d. N.,
„ 21. Mai in Croſſen,	„ 18. September in Zirke,
„ 25. Mai in Luckau,	„ 20. September in Drieſen,
„ 29. Mai in Torgau,	„ 21. September in Friedeberg,
„ 6. Auguſt in Angermünde,	„ 22. Septbr. in Landsberg a. d. W.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Schütz.

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher ſtattfindet und die Remonteankaufs-Kommiſſion aus dem Herrn Oberſtlieutenant

tenant v. Schultz, aggregirt dem 4. Ulanen-Regiment als Präſes, dem Herrn Rittmeiſter v. Frankenberg, aggregirt dem 10. Huſaren-Regiment als erſten, und dem Herrn Premier-Lieutenant v. Rentz vom 4. Huſaren-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier beſtehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1849.

№ 78.
2. No. 990. Juli.

Der Prediger Franke in Alt-Rüdnitz, im Königsberger Kreiſe, hat bei dem am 30. Mai d. J. daſelbſt entſtandenen Feuer mehr wie die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren und iſt daher zu einer Entſchädigung von 400 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brandverſicherungs-Kaſſe berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich zum 30. Mai d. J. in Folge Vertrages vom 26. December 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben, jeder derſelben Fünf und zwanzig Silbergroſchen beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis 1. Oktober d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1849.

№ 79.
2. No. 1296. Juli.

Der Prediger Reiff in Dolgelin, im Lebuſer Kreiſe, hat bei dem am 27. März d. J. daſelbſt entſtandenen Feuer mehr wie die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren und iſt daher zu einer Entſchädigung von 400 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brandverſicherungs-Kaſſe berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich zum 27. März d. J. in Folge Vertrages vom 26. December 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben, jeder derſelben Fünf und zwanzig Silbergroſchen beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis 15. Oktober d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Auguſt 1849.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Vorſchrift des §. 23. Titel 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anweſenden Verwandten oder Hausgenoſſen eines Verſtorbenen, ingleichen den Hauswirthen die Verpflichtung zur ſofortigen Anzeige des Todesfalls an das Gericht des Orts obliegt, wenn ſie ſich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verſtorbenen außer Verantwortung ſetzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht. № 78.

Frankfurt a. d. O., den 3. Auguſt 1849.

Die mit Depoſital-Verwaltung verſehenen Gerichte unſers Departements werden wegen der halbjährigen Kündigungen Märkiſcher und Pommerſcher Pfandbriefe auf die in den Berliner Intelligenz-Blättern und Zeitungen enthaltenen Liſten und Bekanntmachungen der betreffenden Landſchafts-Directionen verwieſen, es ſind die Kündigungen genau zu controlliren. № 79.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juli 1849.

Die Gerichte des Departements werden auf folgende, die Depoſitalverwaltung berührende Bekanntmachungen in der Haude- und Spenerſchen Zeitung aufmerkſam gemacht: № 80.

1) vom 2. Juli c. in No. 152. wegen der gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine,
2) vom 2. Juli c. in No. 154. der Beilage, die Verlooſung Niederſchleſiſch-Märkiſcher Stamm- und Prioritäts-Actien betreffend,
3) vom 1. Juli c. in No. 155. der Beilage, die Verlooſung Stargard-Poſener Eiſenbahn-Actien anlangend,
4) vom 15. Juli c. in No. 163. der Beilage, wegen der gezogenen und noch nicht abgehobenen Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Frankfurt a. d. O., den 3. Auguſt 1849.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Subrector an der höhern Bürgerſchule zu Cüſtrin, Julius Friedrich Michaelis, iſt zum evangeliſchen Prediger an der Strafanſtalt zu Sonnenburg beſtellt worden.

Der

Der bisherige Prediger zu Falkenſtein, Auguſt Friedrich Hermann Boye, iſt zum evangeliſchen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Wugarten mit Schönrade, Blumenfelde und Geilenfelde beſtellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Carl Lehmann iſt zum Diakonus zu Sonnewalde und evangeliſchen Prediger zu Zeckerin beſtellt worden.

Der bisherige Rector zu Dahme, Carl Guſtav Schulze, iſt zum evangeliſchen Pfarrer zu Görlsdorf mit Frankendorf, Freesdorf, Garrenchen und Wanninchen beſtellt worden.

Der Kaufmann Carl Thoeldtau zu Sommerfeld iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Drechslermeiſter Ferdinand Sohn zu Seelow iſt daſelbſt zum Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung. (1.) Die evangeliſche Pfarre zu Chriſtianſtadt, Königlichen Patronats, iſt durch den Tod des Predigers Frey erledigt worden.

Bekanntmachung. (2.) Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Zellin, in der Superintendentur Königsberg i. N. II., Königlichen Patronats, iſt durch den Tod des Predigers Schröter erledigt worden.

---

3. b. No. 372. Auguſt. (3.) Die im 31ſten Stücke des Amtsblattes bekannt gemachten Verſetzungen des Hegemeiſters Mathias zu Dölzigerbrück in der Oberförſterei Maſſin auf die Förſterſtelle zu Marienberg in der Oberförſterei Börnichen, und des Förſters Neldel von letzterer Stelle auf die Förſterſtelle zu Dölzigerbrück ſind zurückgenommen worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Auguſt 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung. (4.) Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher der Poſt anvertrauter Sendungen zu declariren.

Deſſen

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reclamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht declarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

(5.) So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind. Bekanntmachung.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckereiſendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

(6.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Juli 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe.																					Rauch-Futter.					
		Weizen			Roggen			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer			Erbſen			Kartoffeln			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		für den Scheffel.						für den Scheffel.						für den Scheffel.														
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	2	18	8	1	7	10	—	24	4	—	—	—	—	22	6	1	8	5	—	12	8	—	16	9	5	—	—
2	Calau	2	14	8	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	16	—	—	28	4	6	—	—
3	Cottbus	2	14	6	1	1	9	—	28	—	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	14	5	—	25	—	5	15	—
4	Croſſen.	2	8	10	1	2	—	1	—	6	—	24	6	—	26	3	1	11	7	—	13	—	—	20	—	3	13	9
5	Frankfurt .	2	7	9	1	3	4	—	29	—	—	24	1	—	25	2	1	6	9	—	12	—	—	10	6	2	25	4
6	Friedeberg .	2	17	—	1	9	—	1	2	—	—	26	8	—	23	1	1	14	—	—	14	4	—	22	6	5	15	—
7	Guben	2	4	6	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	23	10	1	20	—	—	15	—	—	13	4	3	17	6
8	Königsberg. . .	2	9	5	1	8	1	1	1	10	1	—	1	—	23	8	1	9	3	—	17	8	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	15	—	1	4	10	1	1	3	—	27	—	—	20	10	1	8	1	—	13	8	—	12	8	3	18	4
10	Lübben	2	13	5	1	2	4	—	27	6	—	—	—	—	24	3	—	—	—	—	16	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	12	3	1	—	8	—	27	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	18	4	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	2	10	6	1	7	6	1	—	9	—	—	—	—	26	5	1	8	7	—	16	1	—	16	3	5	15	—
13	Sorau	2	11	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	21	10	1	13	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg. . .	2	8	9	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	12	6	—	18	2	5	15	—
15	Zielenzig	2	18	9	1	4	6	—	—	—	—	25	—	—	22	6	1	12	—	—	13	—	—	15	—	4	—	—
16	Züllichau . . .	2	11	9	1	4	2	1	1	—	—	25	7	—	25	3	1	8	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
17	Cüſtrin.	2	15	3	1	4	5	—	27	4	—	24	8	—	24	1	1	12	6	—	15	11	—	13	8	3	18	1
18	Finſterwalde . .	2	6	3	1	6	3	—	27	6	—	—	—	—	25	—	2	25	—	—	10	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . .	2	9	9	1	3	9	—	29	4	—	28	—	—	22	3	1	7	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	45	18	—	21	22	11	14	17	10	7	25	7	14	29	9	20	14	11	8	27	7	10	12	2	75	28	—
	Im Durchſchnitt	2	12	—	1	4	4	—	29	2	—	26	2	—	23	8	1	13	11	—	14	1	—	19	6	4	22	4

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 34. Frankfurt a/O., Mittwoch den 22. Auguſt. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 30. enthält (No. 3154.) Allerhöchſter Erlaß vom 22. Juni 1849, betreffend die Ueberweiſung der geſammten Medizinal-Verwaltung, mit Einſchluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Miniſter der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(No. 3155.) Allerhöchſter Erlaß vom 29. Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

(No. 3156.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die der Stadt Tennſtädt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straßenſtrecke von Tennſtädt nach Langenſalza bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

(No. 3157.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreiſes in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

(No. 3158.) Allerhöchſter Erlaß vom 23. Juli 1849, betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

No. 31. enthält (No. 3159.) Privilegium wegen Emiſſion von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 28. Juli 1849.

(No. 3160.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. Auguſt 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 80.
1. No. 476. Auguſt.

Den Ständen des Königsberger Kreiſes iſt geſtattet worden, auf der bereits fertigen Kreis-Chauſſeeſtrecke von Cüſtrin bis Zorndorf Chauſſeegeld nach dem der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarif — Geſetz-Sammlung de 1840 Seite 95 — 100 — auf eine Meile, vom 1. September c. ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 11. Auguſt 1849.

Der

№ 81. Der Kantor Schubert in Dolgelin, im Lebuſer Kreiſe, hat bei dem am
2. No. 1297. Juli. 27. März d. J. daſelbſt ſtattgehabten Feuer mehr wie die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren und iſt daher zu einer Entſchädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe berechtigt.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden geweſenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zum obengenannten Tage in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben,

a. bei den Stadtſchulen in den ehemals kurmärkiſchen Städten jeder derſelben drei Silbergroſchen,

b. bei den Stadtſchulen in den übrigen Theilen unſeres Verwaltungs-Bezirkes, ſo wie bei ſämmtlichen Landſchulen jeder derſelben zwei Silbergroſchen

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis zum 15. Oktober d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Auguſt 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 81. Dem Königlichen Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſe und ſeiner Filial-Anſtalt, dem Militair-Mädchen-Waiſenhauſe zu Pretzſch, iſt durch das Edikt vom 18. Mai 1735 und die damit übereinſtimmenden Vorſchriften des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 19. §§. 50. — 61. auf den Nachlaß der aufgenommenen Zöglinge bedingungsweiſe ein Erbrecht eingeräumt worden und zur beſſern Wahrnehmung dieſes Erbrechts bisher angeordnet geweſen, daß das Vermögen jener Zöglinge an das Militair-Waiſenhaus-Gericht zu Potsdam zur ferneren depoſitalmäßigen Verwaltung einzuſenden ſei. Nachdem nunmehr in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. das genannte Gericht und das Pupillen-Depoſitorium deſſelben aufgelöſt worden ſind, und das Vermögen der Zöglinge der gedachten Anſtalten für die Zukunft von den reſp. Gerichten ihres Geburts- oder Wohnorts verwaltet werden muß, ſo iſt in dem Falle, wenn ein in die genannten Anſtalten aufzunehmendes Kind eigenes Vermögen beſitzt, dem Begleitſchreiben des Gerichts, mit welchem die Erbentſagungs-Akte dem Direktorium des Königl. Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes überſandt wird, eine Ueberſicht des Vermögens des Kindes beizufügen, aus welcher der Betrag, worin es beſteht und in weſſen Verwaltung es ſich befindet, hervorgeht, und worin zugleich zu bemerken iſt, daß der Arreſt für das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam bei dem Vermögen des Kindes in den Depoſitalbüchern vermerkt worden, eventuell bei ferneren Vermögensanfällen nach der

Aufnahme des Kindes noch vermerkt werden ſolle. Kann eine ſolche Vermögensüberſicht nicht beigefügt werden, oder iſt die Vermerkung des Arreſtes in den Depoſitalbüchern noch nicht zu bewirken, ſo iſt dies unter Angabe der Gründe in dem Begleitſchreiben anzuführen und in demſelben noch ausdrücklich zu erwähnen, wenn das Kind kein Vermögen hat.

Berlin, den 31. Juli 1849.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Simons.

An
das Königl. Appellationsgericht
zu
I. 2844. Frankfurt a. d. O.

Die Gerichte des Departements haben ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 10. Auguſt 1849.

№ 82.

Die Ortſchaften Kroppen und Heinersdorf, im Hoyerswerdaer Kreiſe, bisher zur Deputation Hoyerswerda gehörig, ſind der Gerichts-Commiſſion zu Ruhland überwieſen worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Auguſt 1849.

Bekanntmachung des Ober-Staats-Anwalts beim Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

№ 83.

Die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltſchaft werden auf das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 29ſten Juli d. J. Min. Bl. S. 347 aufmerkſam gemacht, nach welchem

1) neben dem mündlichen und öffentlichen gerichtlichen Verfahren in Strafſachen das bisherige adminiſtrative Strafverfahren, namentlich in Chauſſee-Contraventionsſachen, Stempelſtrafſachen, Poſtkontraventions-, Steuer- und Zolldefraudationsſachen ꝛc. noch fortbeſteht;
2) den Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltſchaft obliegt, in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventionsſachen, ſofern dieſelben zum gerichtlichen Unterſuchungs-Verfahren gelangen, von den erlaſſenen richterlichen Entſcheidungen ſogleich, nachdem ſolche ergangen ſind, den betreffenden Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweiſe Regierungen, Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Auguſt 1849.

Paſchke.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Prediger zu Herzſprung, Johann Auguſt Adolph Barnim Thomas, iſt zum evangeliſchen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Fürſtenfelde mit Wittſtock beſtellt worden.

58 * Der

Der Feldmeſſer Franz Adolph Soenderop zu Landsberg a. d. W. iſt als ſolcher am 3. Auguſt 1849 vereidigt worden.

Der Rechts-Anwalt Lange hat ſeinen Wohnſitz von Zehden nach Königsberg i. d. N. verlegt.

Vermiſchte Nachrichten.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Juni und Juli. 1. No. 845. Auguſt.

(1.) Witterung. In dem Monat Juni c. war die Temperatur vorherrſchend trocken, wobei ſich in den erſten Tagen eine große Hitze, ſodann aber mit geringer Abweichung eine für die Jahreszeit ungewöhnliche Kühle bemerkbar machte, welche in einzelnen Nächten ſtarken Reif und ſogar gelinden Froſt erzeugte. Heftige und zuweilen bis zum Sturm ſich ſteigernde Winde wehten den größten Theil des Monats hindurch und trugen theils zur Trockenheit, theils zu der kühlen Witterung weſentlich bei. Regen fiel ſelten und immer in geringer Menge, was auf die Sommerfrüchte, ſo wie die Kartoffeln und Gartengewächſe einen nachtheiligen Einfluß ausübte.

Die Witterung des Monats Juli zeichnete ſich durch Veränderlichkeit aus, heitere und trübe, warme und kühle Tage wechſelten mit einander ab. Wenn es auch öfters den Anſchein nahm, daß das Wetter beſtändig warm werden wollte, ſo war dies doch nur von kurzer Dauer, indem ſich der Dunſtkreis bald wieder mit Wolken überzog, und Winde, Regen und Gewitter von Neuem Unbeſtändigkeit und Unfreundlichkeit der Witterung herbeiführten. Die Morgen und Abende waren meiſt kühl, und warme Sommernächte, wie ſie der Juli zu bringen pflegt, traten faſt gar nicht ein.

Der im Juli häufiger eingetretene Regen iſt den in dem vorigen Monat zurückgebliebenen Sommerfrüchten ſehr zu Statten gekommen und insbeſondere für das Gedeihen der Kartoffeln und Futtergewächſe ſehr wohlthätig geweſen.

Mortalität. Der Geſundheitszuſtand unter den Menſchen war im Allgemeinen ziemlich gut, die Krankheiten und Sterbefälle haben das gewöhnliche Verhältniß nicht überſchritten.

Schädliche Natur-Ereigniſſe. Am 3. Juni ſind die Feldmarken einiger Ortſchaften durch Hagelſchlag betroffen, und der dadurch angerichtete Schade auf den 4ten bis 3ten Theil der betreffenden Feldfrüchte angegeben worden.

Brände haben überhaupt 63, einſchließlich 6 Waldbrände, Statt gefunden; unter dieſen ſind die bedeutendſten:

1) der Brand zu Alt-Rüdnitz, im Königsberger Kreiſe, vom 30ſten zum 31ſten Mai c., welcher 50 Wohnhäuſer, 53 Scheunen und 65 Ställe in Aſche legte; außerdem ſind 8 Wohnhäuſer, 1 Scheune und 3 Ställe mehr oder weniger beſchädigt;
2) das Feuer zu Seeren, im Sternberger Kreiſe, am 31ſten Mai c., welches 6 Gehöfte und das Gemeinde-Schmiedehaus nebſt Stall vernichtete;

3) die

3) die Feuersbrunſt zu Deutſch-Nettkow, im Croſſener Kreiſe, am 8ten Juni, wodurch 7 Wohnhäuſer, 2 Scheunen, 7 Ställe und 1 Schuppen verheert wurden;
4) der Brand zu Berlinchen, im Soldiner Kreiſe, am 14ten Juni, wo in einer halben Stunde Vormittags ½11 Uhr die vor dem Berliner-Thore belegenen 59 Scheunen und 1 Stall ein Raub der Flammen wurden; auch ſind noch andere Gebäude beſchädigt worden;
5) das zu Preichow, im Croſſener Kreiſe, am 16ten Juni entſtandene Feuer, welches 15 Wohnhäuſer, 25 Ställe und 9 Scheunen zerſtörte;
6) der in der herrſchaftlichen Forſt zu Steinbuſch, im Arnswalder Kreiſe, am 16ten Juni entſtandene Waldbrand vernichtete 325 Morgen 20 bis 25jährige Kiefern-Schonung;
7) bei der am 22ſten Juli zu Hoerlitz, im Calauer Kreiſe, ausgekommenen Feuersbrunſt verbrannten 50 Wohngebäude, 50 Stall- und Nebengebäude, 4 Backhäuſer und 6 Scheunen, ferner 2 Pferde, 3 Ochſen, 5 Kühe, 17 Stück Jungvieh, 12 Schweine, 122 Schaafe, 12½ Scheffel Weizen, 311 Scheffel Roggen, 2¾ Scheffel Gerſte, 97½ Scheffel Hafer, 184 Scheffel Heidekorn, 16 Scheffel roher Hirſe, 4¾ Scheffel Leinſaamen, an ausgedroſchenem Getreide von der diesjährigen Ernte 87 Scheffel Roggengarben und an Futtergewächſen 143 Fuder Heu und 21 Schock Stroh.

Endlich wurde

8) das Dorf Eisdorf, im Calauer Kreiſe, am 26ſten Juli ein Raub der Flammen, 16 Gehöfte wurden in Aſche gelegt und nur 1 kleine Scheune und 1 Stall vom Feuer verſchont.

Landes-Cultur. Die Roggen-Ernte iſt in vollem Gange, man iſt mit dem Ausfall derſelben bis jetzt mit Ausnahme derjenigen Ortſchaften, welche durch Hagelſchlag gelitten haben, oder die viel leichten Sandboden beſitzen, zufrieden. Die bis zur Mitte des Monats Juli faſt allgemein beendete Heu-Ernte iſt größtentheils ebenfalls zur Zufriedenheit der Grundbeſitzer ausgefallen.

Was die Frühkartoffeln anbelangt, ſo lohnen dieſelben zwar ziemlich gut, doch ſind ſie in Folge der in den vergangenen beiden Monaten Statt gehabten Trockenheit im Wachsthume zurückgeblieben. Von der Kartoffel-Krankheit hat man noch nichts gehört.

Der Wein gedeiht nur ſpärlich und iſt gegen das vorige Jahr noch bedeutend zurück. An Obſt ſteht nur ein ſehr mittelmäßiger Gewinn in Ausſicht.

Das ſonſt noch auf den Feldern und in den Gärten befindliche Getreide, ſo wie Hülſen- und Hackfrüchte, mit Ausnahme der nicht gut ſtehenden Erbſen, geben der Erwartung auf eine befriedigende Ernte Raum.

Die Preiſe des Getreides und der übrigen Conſumtibilien ſind faſt alle geſtiegen.

Der Geſundheitszuſtand unter den Hausthieren war gut.

Un-

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 14 Perſonen ertranken und 12 Leichname, darunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Ein 2jähriges Kind wurde übergefahren und dabei ſo ſtark zerquetſcht, daß es ſogleich den Geiſt aufgab.

Bei einem Gewitter hatten ſich 4 auf dem Felde mit Ackerarbeit beſchäftigte Perſonen, um ſich vor dem Regen zu ſchützen, unter einen Pappelbaum begeben, in welchen bald darauf der Blitz einſchlug und einen Mann von 29 Jahren auf der Stelle tödtete; die übrigen 3 wurden betäubt und ſind jetzt wieder hergeſtellt. Zu derſelben Stunde wurden auf einer angrenzenden Feldmark 2 Koſſäthenſöhne, von 21 und 12 Jahren, welche vor dem Gewitter unter einer Ziegeltrockenſcheune Schutz geſucht hatten, durch den Blitz erſchlagen. Ferner wurde der 19jährige Sohn eines Windmüllers durch den Blitzſtrahl getödtet.

Ein Maurergeſell ſtürzte beim Abputzen eines Hauſes von dem Gerüſte und wurde dergeſtalt verletzt, daß er am folgenden Tage ſtarb. Ein Einlieger ſtürzte von einem Baume und blieb, am Kopfe ſtark beſchädigt, auf der Stelle todt. Ein Oberförſterſohn fiel in eine mit gelöſchtem, noch kochenden Kalk gefüllte Grube und ſtarb nach einigen Stunden. Ein Müller verletzte beim Abſchießen eines Gewehrs eine Schiffersfrau lebensgefährlich. Die Frau eines Tagelöhners verließ ihre Wohnung, nachdem ſie vorher Feuer im Ofen angelegt hatte, um ihrem auswärts arbeitenden Manne das Mittagseſſen zu bringen. Ein an dem Ofen hängender naſſer Rock entzündete ſich und das in der Wiege zurückgelaſſene Kind erſtickte. Ein Arbeitsmann wurde bei einer Grabenarbeit durch das Einſtürzen einer Bordſeite verſchüttet. Ein Muſikus wurde auf einer Eiſenbahn übergefahren und fand auf der Stelle ſeinen Tod. Ein Dienſtknecht wurde beim Lehmgraben in einer Lehmgrube verſchüttet. Eine Dienſtmagd wurde von einem Dienſtknecht aus Unvorſichtigkeit durch den linken Oberarm am Schulterknochen geſchoſſen. Der 4jährige Sohn eines Arbeitsmannes war in der Wohnung des letzteren allein eingeſchloſſen und hatte ſich von dem Kaminſims durch das Heranrücken eines Stuhls das Streichfeuerzeug heruntergeholt; indem er hiermit ſpielte, entzündete ſich das Feuerzeug und ergriff ſeine Kleider, ſo daß die Kleidung des Knaben binnen Kurzem in hellen Flammen ſtand. Der bald darauf hinzugekommenen Mutter gelang es zwar, das Feuer zu dämpfen, ſie konnte jedoch nicht verhindern, daß das Kind ſehr bedeutend verletzt wurde und der herbeigeholten ärztlichen Hülfe ungeachtet ſchon nach einer Stunde unter großen Schmerzen ſtarb.

Ein Dachdeckergehülfe ſtürzte nach beendigtem Tagewerke beim Herunterſteigen von dem Dache eines Magazingebäudes und ſtarb nach 2 Stunden bei den zu ſeiner Herſtellung vorgenommenen ärztlichen Operationen.

Ein Koſſäth und ein Koſſäthenſohn waren nicht weit von einander, jedoch ohne daß der eine von des andern Gegenwart Kenntniß hatte, des Abends auf

dem

dem Felde auf dem Anſtande befindlich, und da erſterer mehrmals den Kopf hervorhob, ſo hielt dies der letztere für die Bewegung eines Rehes, feuerte ohne Weiteres ſein zum Theil mit grobem Schrot geladenes Gewehr auf den beweglichen Gegenſtand ab und verwundete den Koſſäthen dergeſtalt, daß er unter unſäglichen Schmerzen ſeinem Tode entgegenſieht.

Die 7jährige Tochter eines Arbeitsmannes ſtarb in Folge übermäßigen Genuſſes von Branntwein, den ſie vom Schankwirth für ihre Eltern hatte holen müſſen. Der 7 Jahr alte Sohn eines Schmiedes wurde durch des letzteren Dienſtjungen aus Unvorſichtigkeit erſchoſſen. Ein Zimmergeſell wurde durch den Einſturz eines alten Stalles, an welchem eine Reparatur vorgenommen werden ſollte, erſchlagen. Ein Maurergeſell wurde übergefahren und brach ein Bein. Ein Tagearbeiter wurde beim Ausgraben eines Kellers in einem neuen Hauſe durch das Umſtürzen einer Wand ſtark beſchädigt. Der 7jährige Sohn eines Braueigen, welcher ſich mit anderen Knaben während der Fahrt eines Frachtwagens in das unter demſelben befindliche Schiff geſetzt hatte, wurde beim Verlaſſen dieſes Gefäßes von dem Frachtwagen übergefahren, wobei ihm 6 Rippen gebrochen worden ſind. Ein Tagelöhner wurde von einem Zimmergeſellen aus Unvorſichtigkeit in den Fuß geſchoſſen. Ein Dienſtknecht fiel von einem mit Getreide beladenen Wagen, gerieth unter die Räder und wurde ihm der Kopf derartig zerquetſcht, daß er ſogleich den Geiſt aufgab.

In einem Dorfe wurde ein Kirchenraub begangen, der Räuber aber, bevor er ſich mit ſeinem Raube entfernen konnte, entdeckt und ergriffen. Bei einem gewaltſamen Einbruch in die Sakriſtei einer anderen Dorfkirche mittelſt Einſteigens durch den herausgenommenen unteren Theil des Sakriſtei-Fenſters wurde das Säckelgeld im ungefähren Betrage von 4 Rthlr. aus den verſchloſſen geweſenen und erbrochenen Behältniſſen entwendet. Ferner wurden aus einer Dorfkirche zwei neuſilberne Kelche und eine meſſingene Hoſtienſchachtel, zuſammen 15 bis 16 Rthlr. an Werth, geſtohlen. Auf einer Landſtraße wurde ein Sattlermeiſter von zwei Männern angefallen und ſeiner in nur 26 ſgr. 3 pf. beſtehenden Baarſchaft beraubt.

In dem Armen-Krankenhauſe einer Stadt ſchnitt ſich ein an wunden Füßen leidender Tuchmacher-Geſelle, nachdem er kurz vorher auch ſchon Selbſtmords-Verſuche angeſtellt hatte, die jedoch durch das Hinzukommen anderer jedesmal vereitelt worden waren, mit einem Raſirmeſſer in den Hals, ſo daß 10 Tage darauf ſein Tod erfolgte. Lebens-Ueberdruß iſt die Veranlaſſung zu dieſem Selbſtmorde geweſen.

Ein Viehhändler wurde von einem Müller durch einen oder zwei Schüſſe mit kleinen Kugeln hart am Kopfe verletzt.

Eine Bäckerfrau wurde von einer andern Bäckerfrau, ſo wie deren Tochter und Sohne, des Abends angefallen und derartig geſchlagen und geſtoßen, daß ſie an Ort und Stelle ihren Tod fand.

Ein

Ein 67 Jahr alter Tagelöhner brachte ſich, nachdem er zuvor vergeblich den Verſuch gemacht hatte, ſich zu erhängen oder zu erſäufen, am Halſe mehrere Schnittwunden bei, woran er nach 8 Tagen ſtarb.

In der Perſon eines Klempnergeſellen iſt ein Falſchmünzer entdeckt, und derſelbe dem Gericht zur Beſtrafung übergeben worden.

Ein Schuhmacher hat ſeinen Bruder mittelſt zweier Meſſerſtiche ermordet.

Von 12 Selbſtmördern gaben ſich den Tod 5 durch Erhängen, 2 durch Erſäufen und 5 durch Erſchießen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1 No 1286. Auguſt.

(2.) Dem Mechaniker Eduard Boiſſier zu Berlin iſt unter dem 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zirkel, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann und dem Privatbaumeiſter Widmann in Berlin iſt unter dem 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus und Condenſations-Apparaten für Vakuum-Pfannen und Dampf-Maſchinen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Den Fabrikanten Schröder et Comp. zu Barmen iſt unter dem 30. Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandſtuhls, um auf demſelben durch den Einſchlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin ſind unter dem 3. Auguſt 1849 zwei Patente, und zwar

1) auf die Conſtruktion eines Regenſchirms, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt und

2) auf die Conſtruktion eines Noten- und Leſe-Pults in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eiſenach iſt unter dem 6. Auguſt 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektriſchen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin unter dem 5. Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent Patent-Aufhebung.

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung nach Zeichnung und Beſchreibung für neu erachtete Maſchine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

iſt aufgehoben worden. Desgleichen

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maiſchmaſchine und einen Maiſchkühler

iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 17. Auguſt 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Privat-Secretair Auguſt Kühne zu Kirchhain iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden. 1. No. 566. Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 10. Auguſt 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der Lehrer G. L. Saſſe zu Schönfließ iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden. 1. No. 2328. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 10. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Des Königs Majeſtät haben in Berückſichtigung der bedrängten Lage der inländiſchen Eiſen-Producenten genehmigt, daß vom 1. d. M. ab von allen auf Roh- und geſchmiedetes Eiſen an inländiſche Gruben- und Hüttenbeſitzer gewährten oder noch zu gewährenden Darlehnen, ſo wie von den an Händler auf inländiſches Eiſen noch zu bewilligenden Darlehnen nur vier Procent Zinſen erhoben werden ſollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 18. Auguſt 1849.

Königl. Darlehnskaſſen-Agentur.

 (6.) Das

Bekanntmachung.

(6.) Das General-Poſt-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher der Poſt anvertrauter Sendungen zu declariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſt-Amt. Die in Folge ſolcher Reclamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verluſt nicht declarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

(7.) So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des correſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckereiſendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das correſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Poſt-Amt.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a/O., Mittwoch den 29. Auguſt. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 32. enthält (No. 3161.) Allerhöchſter Erlaß vom 11. Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Halle.

(No. 3162.) Allerhöchſter Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz.

(No. 3163.) Allerhöchſter Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landshut, im Regierungsbezirke Liegnitz.

(No. 3164.) Bekanntmachung vom 12. Auguſt 1849 wegen Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts des in Weſel unter der Benennung „Kreditverein für Handwerker" zuſammengetretenen Aktienvereins.

Vorſchrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1. Für diejenigen, welche dem Baufache ſich widmen, beſtehn fortan folgende Stufen der Ausbildung:
1. Bauführer,
2. Baumeiſter und zwar:
   A. Baumeiſter für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeiſter für den Wege- und Waſſerbau,
3. Privatbaumeiſter.

Bauführer-Prüfung.

§. 2. Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten ſich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums, oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangsprüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b) über mindeſtens einjährige practiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c) über mindeſtens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeſchriebenen Schulbildung;

wonach alſo die Bauführer=Prüfung früheſtens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darſtellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maſchine nach eigner Aufnahme;

f) ſonſtige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet ſind.

§. 3. Werden dieſe Nachweiſe und Arbeiten ausreichend befunden, ſo erfolgt die Zulaſſung zur Bauführer=Prüfung. Dieſelbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche ſich erſtreckt:

a) auf die geſammte wiſſenſchaftliche und techniſche Ausbildung, welche von den Baubefliſſenen aller Richtungen als gemeinſame Grundlage der weiteren Studien zu fordern iſt;

b) auf die Kenntniſſe der Feldmeßkunſt, (wobei jedoch eine längere practiſche Einübung oder Bewährung in Feldmeſſer=Arbeiten nicht gefordert wird.)

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpecificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen ſelbſt gefertigt hat.

Baumeiſter= und Privatbaumeiſter=Prüfung.

§. 4. Um Baumeiſter zu werden, haben ſich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober=Bau=Deputation zu melden und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

I. Behufs Zulaſſung zur Baumeiſter=Prüfung für Land= und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweiſe für Wege= und Waſſerbau (§. 1. sub 2. B.) iſt der Nachweis zu führen:

a) über die beſtandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige practiſche Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c) über eine mindeſtens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer=Prüfung;

wonach alſo die Baumeiſter=Prüfung früheſtens drei Jahre nach beſtandener Bauführer=Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Baumeiſter für Wege und Waſſerbau iſt außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmeſſer=Arbeiten

nachzuweiſen.

Von denjenigen, welche die Baumeiſter=Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zuſammen mindeſtens dreijährige practiſche Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (ſiehe oben sub I. b.) und eine mindeſtens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer=Prüfung (ſiehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Privat=Baumeiſter (§. 1. sub 3.) iſt bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß ſie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practiſch erlernt und für den ſelbſtſtändigen Betrieb des erlernten Handwerks die geſetzlich vorgeſchriebene Meiſter=Prüfung beſtanden haben;

b) über eine mindeſtens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

§. 5. Werden dieſe Nachweiſe (§. 4.) ausreichend befunden, ſo ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, deſſen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieſer Probearbeit findet die Baumeiſter-Prüfung ſtatt. Dieſelbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung ſoll eine umfaſſende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeiſter zu machenden Anforderungen ſtehn denjenigen an den künftigen Baumeiſter für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpecificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß ſie die Probearbeit §. 5. ſelbſt und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

Prüfungs-Behörde.

§. 7. Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derſelben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverſtändige zuzuordnen. Die Zeugniſſe werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Beſtehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebniſſe in den einzelnen Fächern, ausgeſtellt.

Die mündlichen Prüfungen ſind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorſitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht beſtehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Beſtimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelaſſen; beſteht der Candidat auch hiebei nicht, ſo findet eine weitere Zulaſſung zur Prüfung nicht Statt.

Befugniſſe der Bauführer.

§. 8. Die Bauführer werden vereidigt und ſind alsdann zur ſpeziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines Baumeiſters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

Deren Anſtellung als Wege-Inſpektoren.

§. 9. Bauführer, welche nur eine Anſtellung beim Wegebau ohne weitern Anſpruch auf Beförderung in eine Baumeiſter- oder Bau-Inſpector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeiſter-Prüfung abzulegen, wenn ſie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweiſen. Da ihnen die ſonſtigen Befugniſſe der Baumeiſter nicht beigelegt werden können, erhalten ſie bei ihrer Anſtellung den Titel „Wege-Inſpectoren.“

Befugniſſe der Baumeiſter und Privatbaumeiſter.

§. 10. Baumeiſter für Land- und Schönbau reſp. für Wege- und Waſſerbau ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen ſelbſtſtändig zu betreiben. Sie ſind zugleich zu jeder Anſtellung in den der abgelegten Prüfung entſprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienſtes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfaſſende Kenntniſſe vom Land- und Waſſerbau erforderlich ſind, werden nur mit Baumeiſtern beſetzt, welche die Prüfung als Land- und Waſſer-Baumeiſter beſtanden haben.

Die Privat-Baumeiſter ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenſtände des Landbaues, ſelbſtſtändig zu betreiben. Zur Anſtellung im Staatsdienſte ſind ſie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in ſo weit, als mit dieſem nicht die Beſorgung von Wege- und Waſſerbau-Geſchäften verbunden iſt.

Beziehung zur Feldmeßkunſt.

§. 11. Den Bauführern, den Baumeiſtern und den Privat-Baumeiſtern ſteht die Ausführung von Feldmeſſer-Arbeiten nur in ſo weit zu, als ſolche zur Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

§. 12. Bau-Handwerke dürfen Baumeiſter nur in ſo fern ſelbſtſtändig betreiben, als ſie die Meiſter-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 13. Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt der nach §. 2. sub a. geſtellten Anforderung, als ausreichend zur Zulaſſung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14. Wer bis einſchließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeſchriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeſchriebenen Nachweiſe zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen.

§. 15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inſpector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauſchule bereits durchgemacht haben, ſind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16. Diejenigen, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeiſter melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorſchriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugniſſe.

Daſſelbe iſt mit Denjenigen der Fall, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Privat-Baumeiſter-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inſpektor melden.

§. 17. Wer bis zum Schluſſe des Jahres 1849 ſich zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung gemeldet oder dieſelbe beſtanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelaſſen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inſpektorſtelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorſchrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

Vorſchriften
für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Beſtimmung der Anſtalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, iſt beſtimmt, denen, welche ſich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

Obere Leitung und Directorium der Anſtalt.

§. 2. Die Bau-Academie iſt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die ſpezielle Leitung führt ein Directorium; daſſelbe beſteht aus einem vom Miniſter ernannten Director, als ausführenden Vorſtand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialiſcher Behandlung geeigneten Gegenſtände dem Director zur Seite ſtehn. Die Letzteren werden vom Miniſter ſo ausgewählt, daß ſie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerſeits und für Wege-, Eiſenbahn- und Waſſer-Bau andererſeits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht ſelbſt betreffender Verhältniſſe regelmäßig Conferenzen ſtatt, zu welchen ſämmtliche ordentliche Lehrer der Anſtalt zugezogen werden.

Anſtellung der Lehrer.

§. 3. Für die Hauptgegenſtände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, beſtimmte Vorträge zu halten und beſtimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Miniſter auf die Vorſchläge des Directoriums angeſtellt.

§. 4.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 4. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeiſter, ſowie jedem Profeſſor oder Lehrer einer andern höheren Lehranſtalt von dem Directorium geſtattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenſtände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge ſoll, ſoweit Raum und Mittel es geſtatten, thunlichſt gerückſichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 5. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige ſchriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semeſters (8ten October und 8ten April) ſtattfinden muß.

Die Hauptgegenſtände des Unterrichts werden nach §. 13. ſo angeordnet, daß ſie vollſtändig in angemeſſener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringſte Studienzeit für die verſchiedenen Prüfungen anderweit feſtgeſetzt und von den Candidaten nachzuweiſen iſt. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieſer Haupt-Unterrichts-Gegenſtände, ſowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeiſter.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 6. Bei der Meldung zur Aufnahme ſind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangs-Prüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b) Zeugniſſe über mindeſtens einjährige practiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeiſter ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Beſtehen der geſetzlich vorgeſchriebenen Meiſter-Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

Zulaſſung von Ausländern.

§. 7. Ausländer werden, ſoweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; ſie müſſen jedoch die im §. 6. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen.

Matrikel.

§. 8. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf fünf Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Meldungen zu den Vorleſungen.

§. 9. Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorleſungen haben ſich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kaſſe zu denjenigen Vorleſungen zu melden, welche ſie im Laufe des Halbjahres zu beſuchen wünſchen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des feſtgeſetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorleſungen ausgehändigt, mit welchen ſie ſich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Liſten zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieſer Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen ſodann fortgeſetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorleſung zu beſuchen.

Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen.

§. 10. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorleſungen gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten, ſo weit dies nach Berückſichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

Zeugniſſe für die Studirenden.

§. 11. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugniſſe über den Beſuch der Academie ertheilt, in denen die Lehrgegenſtände, an welchen der Studirende ſich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Liſten (§. 9.) und mit Anführung der von denſelben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

Eröffnung und Schluß der Vorleſungen.

§. 12. Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Feſttagen am Tage darauf, und wird am 31ſten Auguſt und 20ſten März geſchloſſen. Zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten treten ſechstägige Ferien ein.

Anordnung der Vorträge.

§. 13. Der Unterricht wird ſo angeordnet, daß die Haupt-Gegenſtände deſſelben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeiſter für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau (einſchließlich des Eiſenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemeſſener Reihenfolge ſämmtlich benutzt werden können.

Der ſpecielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorleſungen bekannt gemacht.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 14. Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt des §. 6. I. a. vorgeſchriebenen Zeugniſſes, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Academie angenommen.

§. 15 Wer bis einſchließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Academie angeſehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugniſſes und nur für den ausnahmsweiſe in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen iſt, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Academie den §. 6. I. b. vorgeſchriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heidt.

Vorſchriften
für die Königliche Bau-Academie
zu Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die bisherige öffentliche Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 27. September d. J. abgehalten werden.

Wir laden die Herren Superintendenten, Schul-Inſpektoren und Prediger zur Theilnahme an dieſer Prüfung ein, mit dem Bemerken, daß die Entlaſſungs-Prüfung der zu Michaeli d. J. abgehenden Seminariſten unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung und zwar am 25. und 26. September c. ſtattfinden ſoll, und daß den Herren Superintendenten, Schul-Inſpektoren und Predigern, welche ſich von den Verhältniſſen des Seminars genau unterrichten wollen, der Zutritt zu dieſen Prüfungen gern geſtattet werden wird.

Berlin, den 23. Auguſt 1849.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Es iſt neuerdings ein Zweifel darüber entſtanden, № 82
ob die Polizeibehörden auf den nur mündlich ergangenen Requiſitionen der Staatsanwaltſchaft Folge zu geben verbunden ſind. 1 No 2720. Juli.

In dieſer Beziehung machen wir ſämmtlichen Polizei-Behörden bemerklich, daß zwar die Requiſitionen der Staatsanwaltſchaft an die Polizei-Behörden in der Regel **ſchriftlich** ergehen ſollen, hiervon jedoch in den geeigneten Fällen auch Ausnahmen geſetzlich zuläſſig ſind, indem die §§. 4. und 7. der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Geſetzſammlung Seite 14. und 15.) ſchriftliche Requiſitionen nicht unbedingt verlangen.

Wenn daher von Seiten der Staats- oder Polizei-Anwaltſchaft mündliche Anträge gemacht werden, ſo dürfen die Polizei-Behörden ſich nicht weigern, dieſen mündlichen Anträgen Folge zu geben, wobei jedoch darauf zu halten iſt, daß in dergleichen Fällen entweder Seitens der Staatsanwaltſchaft oder der betreffenden Polizei-Behörde ſobald als möglich, Behufs des Nachweiſes darüber, daß und was verlangt worden, eine ſchriftliche Erklärung abgegeben werde. Eine allgemeine und beſtimmte Anweiſung, wie dieſem Erforderniſſe zu genügen, läßt ſich nicht ertheilen; beiſpielsweiſe würde die Staatsanwaltſchaft ihre Requiſition zu den Akten zu vermerken, oder die Polizei-Behörde dieß zu thun oder wenigſtens in den Bericht reſp. die Verhandlung über die Ausführung eines mündlichen Verlangens aufzunehmen haben, daß ein ſolches ſtattgefunden habe, und worauf es gerichtet geweſen ſei.

In welchen einzelnen Requiſitionsfällen die Beamten der Staatsanwaltſchaft ſich der mündlichen Form bedienen wollen, muß ihrem Ermeſſen nach der jedesmaligen Beſchaffenheit der Sache überlaſſen bleiben.

Frankfurt a. d. O., den 20. Auguſt 1849.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachungen № 83.
vom 22. Januar 1821, 20. April 1830, 11. April 1837 und 8. September 2. No. 1224. Auguſt.
1843 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen mittelſt Erlaſſes vom 9ten d. M. das bisher beſtandene Verbot der Einbringung der **Altonaer Wunder-Eſſenz, der Langenſchen Pillen und der Möllerſchen Fiebertropfen** in die Preußiſchen Staaten für die nächſten fünf Jahre erneuert worden iſt.

Die ſämmtlichen Polizei-Behörden, ſo wie die Haupt-Steuer-Aemter, welche bei Abfertigung der mit Begleitſcheinen ankommenden fremden Waaren betheiligt ſind, werden angewieſen, darüber zu wachen, daß die genannten Geheimmittel nirgends in den hieſigen Regierungs-Bezirk eingelaſſen und daſelbſt verkauft werden. Frankfurt a. d. O., den 21. Auguſt 1849.

Der

№ 84.
II. No. 523.
Juli.

Der emeritirte Küſter und Schullehrer Pötke in Dubraufe, Kreis Spremberg, hat bei dem am 13. Dezember v. J. daſelbſt ſtattgehabten Feuer unter dem vierten Theil ſeines bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſicherten Mobiliar-Vermögens verloren, und iſt daher zu einer Entſchädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe berechtigt.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden geweſenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zu dem obengenannten Tage in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben:

a) bei den Stadtſchulen in den ehemals kurmärkiſchen Städten jeder derſelben Neun Pfennige,

b) bei den Städten in den übrigen Theilen unſeres Verwaltungs-Bezirks, ſo wie bei ſämmtlichen Landſchulen, jeder derſelben Sechs Pfennige

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis zum 1. November d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Auguſt 1849.

№ 85.
II. No. 522.
Juli.

Der Schullehrer Streckfuß in Saalhauſen, Kreis Calau, hat bei dem in der Nacht vom 17. zum 18. Dezember v. J. daſelbſt ſtattgehabten Feuer unter dem vierten Theil ſeines bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſicherten Mobiliar-Vermögens verloren, und iſt daher zu einer Entſchädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe berechtigt.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden geweſenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zum 17. Dezember v. J. in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben:

a) bei den Stadtſchulen in den ehemals kurmärkiſchen Städten jeder derſelben Neun Pfennige,

b) bei den Städten in den übrigen Theilen unſeres Verwaltungs-Bezirks, ſo wie bei ſämmtlichen Landſchulen, jeder derſelben Sechs Pfennige

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis zum 1. November d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Auguſt 1849.

Der

Der Schullehrer Preß in Soldin hat bei dem am 1. Dezember v. J. in ſeiner Wohnung ſtattgehabten Brande weniger wie ein Viertel ſeines bei der Aachener und Müncheuer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert geweſenen Mobiliar-Vermögens verloren und iſt daher zu einer Entſchädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe berechtigt. № 86. 2. No. 570 Juli.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden geweſenen Mitglieder dieſer Anſtalt unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zu dem obengenannten Tage in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben:

a) bei den Stadtſchulen in den ehemals kurmärkiſchen Städten jeder derſelben Neun Pfennige,
b) bei den Stadtſchulen in den übrigen Theilen unſeres Verwaltungs-Bezirks, ſowie bei ſämmtlichen Landſchulen jeder derſelben Sechs Pfennige

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis 1. November d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Auguſt 1849.

Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöſte Domainen-Gegenſtände betreffend.

Die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. April bis Ende Juni d. J. für verkaufte und abgelöſte Domanial-Gegenſtände eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, den betreffenden Special-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden, welche ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Beſcheinigungen zurückzugeben haben. № 87. 3. a. No. 353 Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Auguſt 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Jurisdiction über das Dorf Derzow, bisher zum Kreisgericht zu Soldin gehörig, iſt der Kreisgerichts-Commiſſion zu Lippehne überwieſen worden. № 84.

Frankfurt a. d. O., den 17. Auguſt 1849.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Berkowsky hat ſeinen Wohnſitz von dem Dorfe Ziebingen, Kreiſes Sternberg, nach dem Dorfe Guſow, Kreiſes Lebus, verlegt und ſich daſelbſt niedergelaſſen.

 Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Bevölkerungs-Reſultate des Jahres 1848.

1. No. 1449. August. Nach der Bevölkerungs-Liſte des Regierungs-Bezirks Frankfurt für das Jahr 1848 ſind

I. getraut: a) beim Civil: in den Städten .... 1764 Paar,
auf dem platten Lande .... 4602 „
b) beim Militair .... 72 „
zuſammen 6438 Paar;

II. geboren: a) beim Civil: in den Städten .... 8989 Kinder,
auf dem platten Lande .... 21612 „
b) beim Militair .... 186 „
zuſammen 30787 Kinder;

III. geſtorben: a) beim Civil: in den Städten .... 7330 Perſonen,
auf dem platten Lande .... 14502 „
b) beim Militair .... 119 „
überhaupt 21951 Perſonen,

folglich mehr geboren als geſtorben .... 8836 Perſonen.

Bei Vergleichung der Bevölkerungs-Liſte für das Jahr 1848 mit der für das Jahr 1847 ergiebt ſich, daß im Jahre 1848
158 Ehen weniger geſchloſſen,
495 Kinder mehr geboren und
884 Perſonen mehr geſtorben ſind als im Jahre 1847.

Von den Gebornen waren
15934 Knaben,
14853 Mädchen,
und unter dieſen ſind 363 Zwillings-Geburten, einſchließlich zweier dergleichen beim Militair, ſowie 2 Drillingsgeburten vorgekommen.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft ſich auf
1278 Knaben,
1115 Mädchen,
= 2393, und hat ſich gegen das Jahr 1847 um 74 vermindert.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen ſtellt ſich bei der Civil-Bevölkerung wie 1 nahe zu 11⁴⁄₅, in den Städten ohne Militair, wie 1 zu 14¹⁄₂₀, und in den Städten mit Militair wie 1 zu 8⁴⁄₅, auf dem platten Lande dagegen wie 1 zu etwas mehr als 12¹⁄₅ heraus.

Bei der Militair-Bevölkerung iſt nur ein uneheliches Kind geboren worden. Im Jahre 1847 war das gedachte Verhältniß überhaupt wie 1 zu 11¹⁄₅.

Bei

Bei der Civil-Bevölkerung iſt im

Arnswalder Kreiſe das 26ſte Kind,
Calauer „ „ $11\frac{7}{100}$ „
Cottbuſer „ „ $12\frac{13}{50}$ „
Croſſener „ „ $12\frac{17}{20}$ „
Friedeberger „ „ $17\frac{7}{100}$ „
Gubener „ „ $10\frac{49}{100}$ Kind,
Königsberger „ „ $12\frac{4}{5}$ „
Landsberger „ „ $14\frac{7}{10}$ „
Lebuſer „ „ $11\frac{16}{25}$ „
Luckauer „ „ $10\frac{11}{100}$ „
Lübbener „ „ $8\frac{9}{50}$ „
Soldiner „ „ $17\frac{23}{50}$ „
Sorauer „ „ $12\frac{11}{25}$ „
Spremberger „ „ $13\frac{3}{10}$ „
Sternberger „ „ $13\frac{53}{100}$ „
Züllichau-Schwiebuſer Kreiſe das $21\frac{4}{5}$ Kind,
in der Stadt Frankfurt a. d. O. das $7\frac{17}{25}$ſte Kind unehelich geboren.

Todtgeboren ſind beim Civil und Militair:

	eheliche	uneheliche
	Kinder	
Knaben	655	79
Mädchen	475	65
	1274,	

alſo 49 weniger als im Jahre 1847.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt ſtellt ſich hiernach wie 1 zu 24,165..., in den Städten einſchließlich des Militairs wie 1 zu 23,646..., und auf dem platten Lande wie 1 zu 24,4.

Das natürliche Lebensalter haben erreicht und ſind an Entkräftung und Alterſchwäche geſtorben 2911 Perſonen, unter dieſen befinden ſich 19 Perſonen männlichen und 34 Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche das 90ſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Durch Selbſtmord haben ſich den Tod gegeben:

83 Perſonen männlichen und
18 Perſonen weiblichen Geſchlechts,
= 101 Perſonen, mithin 40 Perſonen weniger als im Jahre 1847.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltſamen Tod gefunden:

261 Perſonen männlichen und
73 Perſonen weiblichen Geſchlechts,
zuſammen 334 Perſonen, alſo eben ſo viel als im Jahre 1847.

Bei

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 198 Mütter das Leben verloren, alſo 14 weniger als im Jahre 1847. Demgemäß iſt mit Berückſichtigung der Zwillings- und Drillingsgeburten beinahe die $153\frac{16}{25}$ſte Gebärende geſtorben, während das Verhältniß im Jahre 1847 ſich wie 1 zu $140\frac{7}{25}$ ſtellte.

Durch die Pocken haben 8 Menſchen das Leben verloren, mithin 17 weniger als im Jahre 1847.

An der Waſſerſcheu oder Hundswuth ſtarb 1 Perſon weiblichen Geſchlechts.

Außerdem ſtarben:

an inneren hitzigen Krankheiten	5621	Perſonen,
an inneren langwierigen Krankheiten	6942	„
durch ſchnelltödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- u. Schlagflüſſe	3063	„
an äußeren Krankheiten und Schäden	331	„
und an nicht beſtimmten Krankheiten	1167	„
zuſammen	17124	Perſonen.

Nach der Bekanntmachung vom 26. April v. J. — Amtblatt für 1848 S. 174 — iſt die Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks angenommen worden zu .... 839715 Einwohnern.
Rechnet man hierzu den Ueberſchuß der beim Civil im Jahre 1848 mehr Gebornen als Geſtorbenen mit .... 8769 „
ſo iſt die geſammte Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks am Schluſſe des Jahre 1848 anzunehmen auf 848484 Einwohner.

Hiernach fällt mit Ausſchluß des Militairs auf etwa $27\frac{73}{100}$ Lebende eine Geburt, und auf ungefähr $38\frac{86}{100}$ Lebende ein Todesfall.

Das Verhältniß der getrauten Perſonen zur Geſammtbevölkerung ſtellt ſich wie 1 nahe zu $66\frac{16}{25}$, der getrauten Paare zu den lebenden Menſchen alſo wie 1 nahe zu $133\frac{7}{25}$ heraus.

Frankfurt a. d. O., den 20. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1152. Auguſt. (2.) Der Ritterſchafts-Rath v. d. Marwitz zu Coelpin, im Arnswalder Kreiſe, hat die Funktion als Spezial-Direktor der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt am 14ten d. M. niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Auguſt 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 44. Auguſt. (3.) Das von dem Kaufmann Walther aus Zielenzig auf der Feldmark Oſtrow, im Sternberger Kreiſe, neu erbaute Etabliſſement wird mit unſerer Genehmigung den Namen „Walthershof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 17. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der

(4.) Der Kaufmann W. Brumby zu Luckau hat die Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Bank für Deutſchland niedergelegt. 1. No. 1417 Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Der Kaufmann Robert Hammer zu Forſt iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. Frankfurt a. d. O., den 20. Auguſt 1849. 1. No. 1366. Auguſt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Es ſind in kurz aufeinander folgenden Zeiträumen, und zuletzt am 19. und 26. Juni d. J., in der Oberförſterei Börnichen mehrere Waldbrände ausgebrochen, deren Entſtehen abſichtlichen Brandſtiftungen zuzuſchreiben iſt. 3. b. No. 545. Auguſt.

Wir ſichern demjenigen, welcher über die Entſtehungs-Urſachen eines dieſer Waldbrände ſolche Beweismittel beibringt, daß der Urheber davon in die geſetzliche Strafe verurtheilt werden kann, eine Prämie von 50 Rthlr. hiermit zu. Frankfurt a. d. O., den 21. Auguſt 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forſten.

(7.) Die tägliche Perſonenpoſt von Frankfurt nach Luckau wird aus erſterem Orte vom 1. d. Mts. ab, anſtatt um 7 Uhr ſchon um 6 Uhr Abends abgelaſſen und geht durch Beeskow ohne dort das Eintreffen der Perſonenpoſt aus Brieſen abzuwarten.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Brieſen und Beeskow hat hiernach im letzteren Orte nur Anſchluß von Luckau, aber nicht nach Luckau.

Luckau, den 23. Auguſt 1849.

Der Poſt-Inſpektor Schroeder.

(8.) In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcurſus beginnen. Bekanntmachung.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachſten Geſetze: 4) der Trigonometrie; 5) der Stereometrie; 6) der Statik und 7) der Mechanik feſter und flüſſiger Körper; 8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

 Bei

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen: 1) ein Taufſchein; 2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß und 3) ein Atteſt derjenigen Schiffsbaumeiſter, bei welchen der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin No. 40. — Bezug. Stettin, den 14. Auguſt 1849.

Kuratorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Günther.

(9.) Lections-Plan
der
Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena
bei Greifswald pro Winterſemeſter 18⁴⁹/₅₀.

1) Einleitung ins academiſche Studium; Nationalökonomie; einzelne Kapitel aus der Wirthſchaftspolizei. Director Prof. Dr. Baumſtark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthſchaftliche Buchführung; Geſchichte der Landwirthſchaft; über Statik und Ackerbauſyſteme und practiſche Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen und Converſatorien. Dr. Segnitz.
3) Schafzucht und Rindviehzucht. Akadem. Wirthſchafts-Inſpektor Rhode.
4) Encyklopädiſche Einleitung ins Studium der Forſtwirthſchaftslehre. Forſtmeiſter Dr. Grebe.
5) Landwirthſchaftl. Technologie, verbunden mit praktiſchen Demonſtrationen; Experimental- und Agrikultur-Chemie; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie. Profeſſor Dr. Schulze.
6) Pferdezucht; Geſundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeſchlag und Anatomie der Hausthiere. Prof. Dr. Haubner.
7) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen; Mineralogie und Geognoſie; Naturgeſchichte der landwirthſchaftl. Kulturpflanzen und Unkräuter. Prof. Dr. Münter.
8) Baukonſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftl. Gebäude; landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau. Prof. Dr. Menzel.
9) Mechanik und Maſchinenlehre; praktiſche Stereometrie; ebene Trigiometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.
10) Landwirthſchaftsrecht. Prof. Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen beginnen den 15. Oktober.

Das Honorar für den vollſtändigen zweijährigen Lehr-Curſus iſt von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Rthlr., an die Kaſſe des Inſtituts und der bei der Univerſität Greifswald zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren auf 100 Rthlr. feſtgeſetzt; nämlich für das 1ſte Semeſter 40 Rthlr., für das 2te Semeſter 30 Rthlr., für das 3te Semeſter 20 Rthlr. und für das 4te Semeſter 10 Rthlr Es iſt jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende ſich ſtets nur auf ein Semeſter verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenſtände ſo geſchehen iſt, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semeſter erfolgen kann. Auch iſt die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollſtändiger, aber doch in ſich abgerundeter und zuſammenhängender Vortrag von Lehrfächern ſchon in $1\frac{1}{2}$ Jahre zu hören möglich iſt.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direktion auf deßfallſige Anfragen gern ertheilt.

Eldena, im Auguſt 1849.

Die Direktion der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftl. Akademie.

Im Auftrage: Haubner.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 36. Frankfurt a/O., Mittwoch den 5. September. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 88. 1. August. No. 989.

Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. betreffend.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt nachſtehenden Allerhöchſten Erlaſſes:

Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. genehmige Ich, daß der Anfang der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O., wie ſolches bis zum Jahre 1825 der Fall war, wiederum auf den Montag nach Reminiscere feſtgeſetzt werde, und ermächtige Sie, die durch den Erlaß vom 31. März 1832 genehmigte revidirte Meßordnung vom 31. Mai 1832 (Geſetz-Sammlung 1832 S. 149) hiernach abzuändern.

Bellevue, den 18. Juli 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminiſter.

die anderweite Abänderung des Anfangs-Termins der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. d. O. zu genehmigen geruht haben, ſo wird der §. 1. der revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832 (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1832 No. 13.) hierdurch folgendermaßen abgeändert:

Die Meſſe wird an den Montagen nach Reminiscere, und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 8. Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) v. Rabe.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 26. Auguſt 1849.

Höhern

№ 89. Höheren Ortes wird beabſichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der ſämmtlichen Baumeiſter, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienſt wirklich angeſtellt zu ſein, durch ein auf Grund beſtandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communal-Dienſt befähigt, reſp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt ſind, inſoweit ſie zur Anmeldung gekommen, jährlich bekannt machen zu laſſen. Indem wir dieſe Maaßregel zur Kenntniß der Betheiligten bringen, werden dieſelben hierdurch aufgefordert, ſich am Schluſſe jeden Jahres pünktlich bei uns zu melden und gleichzeitig die nach dem nachfolgenden Schema einzureichende Beſchäftigungs-Nachweiſung einzureichen.

1. No. 786. Auguſt.

Diejenigen, welche dieſe Meldung gänzlich unterlaſſen, oder ſie nicht zur gehörigen Zeit einreichen, haben ſich die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen, welche für ſie hierdurch erwachſen.

Gleichzeitig wird unſere Amtsblatt-Verordnung vom 9. April 1822, nach welcher die ſämmtlichen, im dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirk wohnhaften Feldmeſſer am Schluſſe jeden Jahres Beſchäftigungs-Nachweiſungen einzureichen haben, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Auguſt 1849.

Schema.

Nachweiſung
der von dem N. N. im Jahre N. ausgeführten Beſchäftigungen.

№	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	Datum des Prüfungs-Atteſtes als Baumeiſter (Bauführer).	Ob verheirathet.	Zahl der Kinder.	Religion.	Angabe der im Jahre N. ausgeführten Geſchäfte.	Angabe der geleiſteten Militairdienſte, auch ob und welche Anſprüche dadurch auf Berückſichtigung erworben ſind.	Sonſtige Bemerkungen.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Ernſt Ludwig Wilski iſt zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi für die Pfarre zu Költſchen mit den eingepfarrten Ortſchaften beſtellt worden.

Der Kaufmann Kühn zu Lübbenau iſt für den Stadtbezirk daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehnskaſſen-Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eignen Intereſſe des Publikums deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Darlehnskaſſen-Scheine zuerſt eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehnskaſſen-Scheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzuſichern. Bekanntmachung.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.
von Lamprecht.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. Auguſt 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.
von Lamprecht.

(2.) Auf dem Rückmarſche aus Litthauen nach Potsdam iſt von dem Remonte-Commando des Regiments Garde du Corps in der Nacht vom 21. zum 22. v. M. ein Remontepferd aus dem Dorfe Eichfild bei Schloppe entlaufen und bis jetzt noch nicht wieder ermittelt worden. Daſſelbe iſt 5 Jahr alt, ein Wallach, 5 Fuß 4 Zoll groß, ein Rappe mit Stichelhaaren, ſchattirtem Stern, weißſchattirtem Schweife, hat am Schlauch Flecke und am rechten Vorderfuße ein Ueberbein und befindet ſich in einem guten Futterzuſtande. Sämmtliche Behörden und Privatperſonen werden aufgefordert, auf dieſes Pferd zu achten und im Falle der Auffindung deſſelben, es entweder an die nächſte Cavallerie-Garniſon abzuliefern, oder, unter ſchleuniger Meldung bei dem Königl. Commando des Garde du Corps zu Potsdam zu aſſerviren und gegen Erſtattung der Koſten zu verpflegen. 1. No. 50. September.

Frankfurt a. d. O., den 2. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Am 26. Mai d. J. ſchwemmte der Kutſcher Gottlieb Jeſchke zwei Pferde in dem bei der Stadt Sorau befindlichen Sandteiche und gerieth dabei in eine ſehr tiefe Stelle, ſo daß das Sattelpferd, auf welchem er ſaß, beim Ver- Lebensrettung. 1. No. 940. Auguſt.

Verſinken ſich überſchlug und erſt durch die angeſtrengten Bemühungen des des Schwimmens nicht ganz unkundigen ꝛc. Jeſchke aus der Tiefe wieder heraus- und zum Schwimmen gebracht wurde. Bei einem plötzlichen Rucke des Pferdes, an deſſen Kammhaaren der ꝛc. Jeſchke ſich feſtzuhalten ſuchte, verlor er dieſelben, verſank wieder in die Tiefe und war durch die Anſtrengungen ſo ermattet, daß er ſich nicht mehr ſelbſt zu helfen vermochte, auch alsbald die Beſinnung verlor. Ein Lohgerber-Lehrling, welcher den Vorfall mit angeſehen hatte, benachrichtigte hiervon ſofort ſeinen in der Nähe des Sandteichs wohnenden Lehrmeiſter Gottwerth Julius Budich, worauf Letzterer nach Entledigung einiger Kleidungsſtücke ſich eiligſt in den Teich ſtürzte und nach der ihm bezeichneten Stelle ſchwamm. Daſelbſt angekommen, fand er den untergeſunkenen ꝛc. Jeſchke in der Tiefe und bemühte ſich, denſelben auf die Oberfläche des Waſſers zu bringen, was jedoch wegen der Schwere des Körpers nicht gelang. Inzwiſchen war dem ꝛc. Budich deſſen Lehrling mit einem Kahne, worin ſich eine Stange befand, gefolgt. Der ꝛc. Budich, ſchon ziemlich erſchöpft, beſtieg denſelben und brachte nunmehr den Verunglückten mittelſt der Stange auf die Oberfläche und demnächſt mit Hülfe ſeines Lehrlings in den Kahn, welcher dabei umzuſtürzen drohte. Der ꝛc. Jeſchke war ganz beſinnungslos, wurde aber durch die ſofort angeſtellten Verſuche bald wieder ins Leben zurückgerufen.

Für dieſe mit Menſchenfreundlichkeit, Anſtrengung und eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Kutſchers Gottlieb Jeſchke haben des Königs Majeſtät dem ꝛc. Budich das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 15. Auguſt 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1641. Auguſt. (4.) Des Königs Majeſtät haben dem Gerichtsſchulzen Schurack zu Lüben, im Sternberger Kreiſe, bei deſſen bevorſtehendem Ausſcheiden aus dem Amte das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Frankfurt a. d. O., den 28. Auguſt 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1100. Auguſt. (5.) Der Rendant Kaller zu Buckow iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1418. Auguſt. (6.) Der Kaufmann W. Brumby zu Luckau iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Der gerichtliche Adminiſtrator Reinhard Rödenbeck hierſelbſt iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 1690. Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 27. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(8.) Des Königs Majeſtät haben dem Förſter Finne zu Sorauer-Wald, in der Oberförſterei Sorau, aus Veranlaſſung ſeiner 62jährigen Dienſtzeit das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. 3. b. No. 134. Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 25. Auguſt 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forſten.

(9.) Von Sr. Majeſtät dem Könige iſt dem Förſter Haack zu Dianenthal, in der Oberförſterei Lietzegöricke, für funfzigjährige treue Dienſtleiſtung das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigſt verliehen worden. 3. b No. 387. Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 25. Auguſt 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

(10.) Mit Genehmigung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz iſt der Zinsfuß bei allen bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Darlehnen vom heutigen Tage ab auf vier Prozent herabgeſetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1849.

Königl. Darlehnskaſſen-Agentur.

(11.) Das reiſende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Poſt-Amts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder Poſt-Reiſende verpflichtet iſt, gleich nach Empfangnahme des gelöſeten Paſſagierbillets von dem Inhalte deſſelben Kenntniß zu nehmen und ſich beſonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reiſende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er ſich begeben will, richtig ausgeſtellt worden iſt. Bekanntmachung.

Alle aus der Nichtbeachtung dieſer Verpflichtung entſpringenden nachtheiligen Folgen haben die Poſt-Reiſenden, ſie mögen das Paſſagierbillet ſelbſt gelöſet haben oder durch einen Boten haben löſen laſſen, ſich ſelbſt beizumeſſen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des in Folge angeblicher Mißverſtändniſſe b.i Löſung der Paſſagierbillets doppelt zu erlegen geweſenen Perſonengeldes nicht berückſichtigt werden.

Berlin, den 25. Auguſt 1849.

General-Poſt-Amt.

(12.) In

Bekanntmachung.

(12.) In unſerem Verwaltungs-Bezirk ſind in der erſten Hälfte dieſes Jahres an bei der dieſſeitigen Sozietät verſicherten Gebäuden 93 Brände vorgekommen, und zwar:

im Kreiſe	Soldin	6,
„ „	Königsberg	32,
„ „	Landsberg	11,
„ „	Friedeberg	5,
„ „	Arnswalde	2,
„ „	Dramburg	2,
„ „	Schievelbein	1,
„ „	Sternberg	11,
„ „	Croſſen	9,
„ „	Züllichau-Schwiebus	4,
„ „	Cottbus	10.

Es ſind durch dieſe Brände an Gebäuden

der I. Klaſſe: 4 Ställe ganz und 1 Wohnhaus wie 1 Stall theilweis;

„ II. „ 13 Wohnhäuſer, 34 Ställe, 6 Scheunen und 1 Nebenhaus gänzlich und 12 Wohnhäuſer, 3 Ställe und 3 Scheunen theilweis;

„ III. „ 173 Wohnhäuſer, 194 Ställe, 161 Scheunen, 16 Nebenhäuſer, 1 Ziegelſcheune und 1 Waſſermühle gänzlich und 6 Wohnhäuſer, 6 Ställe, 1 Scheune, 1 Nebenhaus und ein Brennereigebäude theilweis;

„ IV. „ 4 Wohnhäuſer, 3 Ställe, 1 Waſſermühle und 3 Windmühlen gänzlich abgebrannt.

Die Geſammt-Ausgaben betragen:

A. An Entſchädigungsgeldern:

a)	für Gebäude der I. Klaſſe	1350 Rthlr.	11 Sgr.	5 Pf.	
b)	„ „ „ II. „	24,201 „	4 „	10 „	
c)	„ „ „ III. „	114,468 „	29 „	2 „	
d)	„ „ „ IV. „	4200 „	— „	— „	
					144,220 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf.

B. An Koſten, zu welchen jede Klaſſe nach Verhältniß ihrer Verſicherungsſumme beizutragen hat:

a)	an Prämien für Spritzen u. Waſſerwagen	2029 Rthlr.		
b)	an Prämien für perſönliche Thätigkeit	72 „		
c)	an Entſchädigungen für unverſicherte Gegenſtände	171 „	22 Sgr.	6 Pf.
d)	an Abſchätzungskoſten	34 „	20 „	— „
e)	an 30 Prozent-Bonifikation für neue Spritzen	60 „	— „	— „
f)	an Meilengeldern für Unterſuchung der Brandſchäden ꝛc.	254 „	7 „	6 „
g)	an Verwaltungskoſten	1092 „	15 „	— „
h)	an Kopialien für Ab- und Zugangs-Nachweiſungen und Kataſter	56 „	5 „	— „
i)	an Zinſen für die bei der königlichen Bank entnommenen Darlehne	147 „	27 „	6 „

k) an

k) an ſonſtigen unvermeidlichen Ausgaben, an Druckkoſten, Porto, Bedürfniſſen der Generalkaſſe ꝛc. .... 191 „ 22 „ 1 „

4109 „ 29 „ 7 „

zuſammen 148,330 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

Hiervon kommen jedoch die Zinſen der Aktiv-Kapitalien und die Eintrittsgelder für neue Verſicherungen in Abzug, welche mit Berückſichtigung einiger Zuſchläge und Gutſchreibungen betragen .... 1782 „ 6 „ 5 „

Der Geſammtbedarf iſt mithin .... 146,548 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Am 30. Juni d. J. betrug das Verſicherungs-Kapital der Sozietät:

in Klaſſe I.	4,640,875	Rthlr.,
„ „ II.	6,400,425	„
„ „ III.	11,006,375	„
„ „ IV.	478,375	„

zuſammen 22,526,050 Rthlr., wovon jedoch nur 22,270,500 Rthlr. beitragspflichtig ſind, da die Hälfte der Verſicherungsſummen der Kirchen und deren Thürme reglementsmäßig von Beitragszahlungen frei iſt.

Der Bedarf der I. Klaſſe wird aus deren Guthaben entnommen, dagegen ſind unterm 26ſten v. M. pro Hundert Thaler beitragspflichtiges Verſicherungs-Kapital an Beiträgen ausgeſchrieben worden:

a) in der zweiten Klaſſe — Rthlr. 12 Sgr.,
b) „ „ dritten „ 1 „ 2 „
c) „ „ vierten „ — „ 26 „

wodurch 146,229 Rthlr. aufkommen.

Einer der Brände iſt durch vorſätzliche Brandſtiftung eines 17jährigen Dienſtjungen veranlaßt, bei allen übrigen aber die Entſtehungsart unermittelt geblieben.

Leider iſt die Sozietät in dem verfloſſenen halben Jahre außergewöhnlich hart betroffen, und wir wollen wünſchen, ſo hohe Beiträge nicht ferner ausſchreiben zu dürfen. Daß viele der Schäden durch Brandſtiftungen herbeigeführt worden ſind, wird allgemein vermuthet, und wir erſuchen die Sozietäts-Intereſſenten, auf die eines ſolchen Verbrechens verdächtigen oder fähigen Perſonen ein beſonderes Augenmerk zu richten.

Treppeln bei Croſſen a. d. O., den 28. Auguſt 1849.

Neumärkiſche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(13.) Verzeichniß der Vorleſungen, welche bei der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt zu Proskau im Winter-Semeſter 1849/50 gehalten werden ſollen.

1) Volkswirthſchaftslehre. Director Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (erſter Theil der Pflanzenproductionslehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie) vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbeſtellung und der Erndte. Adminiſtrator Settegaſt. 3) Thierproductionslehre a. Allgemeiner Theil, b. Rindviehzucht. Derſelbe. 4) Wollkunde verknüpft mit Excurſionen nach ſchleſiſchen und öſterreichiſchen Stammſchäfereien. Derſelbe. 5) Fiſcherei und Teichwirthſchaft. Derſelbe. 6) Anleitung zur Wirthſchaftsführung auf größern Landgütern mit Hinweiſung auf den Proskauer Wirthſchaftsbetrieb. Derſelbe. 7) Oryctognoſie und

Ge-

Geognoſie. Dr. Heinzel. 8) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen. Derſelbe. 9) Landwirthſchaftliche Botanik, II. Theil. Derſelbe. 10) Allgemeine ſo wie land- und forſtwiſſenſchaftliche Zoologie, II. Theil. Derſelbe. 11) Agricultur-Chemie. Dr. Krocker. 12) Phyſik. Derſelbe. 13) Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorio. Derſelbe. 14) Anleitung zum Leinbau und zur Flachsbereitung, verbunden mit practiſchen Demonſtrationen. Lehrer Richter. 15) Forſttaxation und Forſtbenutzung, verbunden mit practiſchen Demonſtrationen und Excurſionen. Oberförſter Wagner. 16) Wein- und Gemüſebau. Inſtituts-Gärtner Stoll. 17) Anatomie und Phyſiologie der landwirthſchaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebuſch. 18) Pferdezucht (Exterieur des Pferdes) Schweinezucht, Geburtshülfe. Derſelbe.

Die Vorleſungen des Winter-Semeſters beginnen den 2. November d. J. In Folge höherer Anordnung iſt der §. 9. des Regulativs vom 1. Auguſt 1847 dahin abgeändert worden, daß von nun an Abgangs-Prüfungen abgehalten werden ſollen, an welchen alle Abiturienten Theil zu nehmen berechtigt, diejenigen jedoch nur verpflichtet ſind, welchen vom Königlichen Miniſterium Honorar-Erlaß bewilligt wurde. Ob und mit welchem Erfolg die Prüfung beſtanden, ſoll in dem Abgangs-Zeugniß bemerkt werden.

Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden ſind an das unterzeichnete Directorium zu richten, welches jede gewünſchte Auskunft zu ertheilen nicht unterlaſſen wird.

Proskau bei Oppeln, den 20. Auguſt 1849.

Das Directorium der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehranſtalt.

Heinrich.

Bekanntmachung.

(14.) In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcurſus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachſten Geſetze: 4) der Trigonometrie; 5) der Stereometrie; 6) der Statik und 7) der Mechanik feſter und flüſſiger Körper; 8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen: 1) ein Taufſchein; 2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß und 3) ein Atteſt derjenigen Schiffsbaumeiſter, bei welchen der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 40. — Bezug. Stettin, den 14. Auguſt 1849.

Kuratorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Günther.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 37. Frankfurt a/O., Mittwoch den 12. September. 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Da der Schauſpiel-Unternehmer Friedrich Spiegelberger die ihm unterm 3. März 1848 ertheilte Conceſſion zu theatraliſchen Vorſtellungen in der Provinz Brandenburg verloren hat, ſo iſt ihm unterm heutigen Tage eine neue mit der frühern gleichlautende Conceſſion ausgefertigt worden, was zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem abhänden gekommenen, hierdurch für ungültig erklärten Dokumente, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. O.P. No.3562.

Berlin, den 2. September 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Jurisdiction über die zur Herrſchaft Forſte und Pfoerten gehörigen, auf dem linken Ufer der Neiße belegenen Forſten, wird von der Kreisgerichts-Deputation zu Forſte, über die auf dem rechten Neiße-Ufer belegenen Forſten einſchließlich der Forſten der Oegelner Güter im Gubener Kreiſe aber von der Kreisgerichtskommiſſion zu Pfoerten verwaltet. № 85.

Frankfurt a. d. O., den 4. September 1849.

Die Jurisdiktion über die Ortſchaften Hermsdorf und Jannowitz iſt der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda abgenommen und der Kreisgerichts-Commiſſion zu Ruhland übertragen worden. № 86.

Frankfurt a. d. O., den 30. Auguſt 1849.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Reſchke iſt zum Regierungs-Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. September 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Der Eigenthümer Ernſt Friedrich Moritz zu Landsberger-Holländer, im Landsberger Kreiſe, iſt als Wege-Polizei-Commiſſarius des 12. Bezirks genannten Kreiſes beſtätigt worden.

Der Deſtillateur Guſtav Marbach zu Droſſen iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Oberjäger Heinrich Ernſt Gottlob Feuerſtack iſt als ſtationärer Forſthülfsaufſeher zu Jäniſchwalde, in der Oberförſterei Taubendorf, definitiv unter dem Vorbehalte ¼jährlicher Kündigung angeſtellt worden.

Der verſorgungsberechtigte Gardejäger Friedrich Wilhelm Beyer iſt als ſtationärer Forſthülfsaufſeher zu Vorwerk Kienitz, in der Oberförſterei Carzig, definitiv unter dem Vorbehalte ¼jährlicher Kündigung angeſtellt worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Ludwig Wilhelm Pohle iſt zum ambulanten Forſthülfsaufſeher für die Oberförſterei Regenthin vom 1. Oktober d. J. ab angenommen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Damm iſt die ſtationäre Forſthülfsaufſeherſtelle zu Brankow in der Oberförſterei Braſchen, auf Probe übertragen worden.

Der Rechtsanwalt Wiener hat ſeinen Wohnſitz von Hoyerswerda nach Spremberg verlegt.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 2061. Auguſt. (1.) Der Kaufmann F. A. Illige zu Arnswalde hat die Agentur der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin am 29ſten d. M. niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 31. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der

(2.) Der Gutsbeſitzer Dann zu Drehnow, im Croſſener Kreiſe, hat das Amt des Spezial-Direktor der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt für den Croſſener Kreis niedergelegt. 1. No. 2059. Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 31. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Kaufmann Otto Schlicht zu Zielenzig iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 1859. Auguſt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Auguſt 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß iſt unter dem 16. Auguſt 1849 ein Patent Patent-Ertheilungen. 1. No. 505. September.

auf eine veränderliche Expanſionsſteuerung für Lokomotiven und andern Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staates, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Seilermeiſter Karl Gutzeit zu Königsberg i. Pr. iſt unter dem 17. Auguſt 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darſtellung koniſcher Rundgewebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig iſt unter dem 18. Auguſt 1849 ein Patent

auf eine Verbeſſerung an dem außerhalb des Fenſters aufzubringenden Rouleau, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Techniker E. Weyrich zu Trier iſt unter dem 22. Auguſt 1849 ein Patent

auf

auf eine Vorrichtung zu Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufſtellung zur bequemen Auftragung der Zündſtoffe, wie ſolche durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſen iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin iſt unter dem 24. Auguſt 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Conſtruktionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Maler Schall in Berlin iſt unter dem 26. Auguſt 1849 ein Patent

auf die Bereitung ſogenannter Venus-Farben, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darſtellungs-Methoden zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. No. 1315. August. (5.) Seit unſerer Bekanntmachung vom 2. April c. ſind den Kirchen und Schulen unſeres Verwaltungs-Bezirks wiederum nachſtehende Geſchenke zugewendet worden:

1) der evangeliſchen Kirche zu Schwiebus wurden

a) von dem jetzt verſtorbenen Kaufmann Marggraf 1000 Rthlr., von deren Zinſen ein Theil zu den Koſten der Begleitung des Geſanges des Hauptliedes beim Gottesdienſte mit Poſaunen verwandt werden ſollen;

b) von zwei Ungenannten zwei vergoldete Blumenvaſen von Porzellan und zwei Klingelbeutel von rothem Sammet mit ſilbernen Frangen beſetzt,

geſchenkt;

2) der

2) der Kirche zu Neu-Anſpach von 53 Schulkindern durch freiwillige Beiträge ein zinnernes Taufbecken nebſt Kanne;

3) der Kirche zu Steinberg, Arnswalder Kreiſes, von der Ehefrau des Schulzen Putzke daſelbſt eine Altarbekleidung von ſchwarzem Kammlott mit weißen Frangen;

4) der Kirche zu Alt-Carbe vom Mühlenbeſitzer, Poſt-Sekretair a. D. Hoppe, ein 3 Fuß hohes gußeiſernes Kruzifix mit vergoldetem Chriſtus-Körper;

5) der Kirche zu Radach von dem, dem Ortsſchulweſen fortwährend eine thätige Fürſorge widmenden Oberlandesgerichts-Präſidenten a. D. Herrn v. Alvensleben daſelbſt, ein gußeiſernes Kruzifix;

6) der Schloßkirche zu Dobrilugk von einem Ungenannten: eine rothſammtne Altar- und Kanzelbekleidung mit goldenen Borten;

7) der Kirche zu Stolzenfelde von den bäuerlichen Wirthen und dem Gerichtsſchulzen Schulz daſelbſt, zwei ſchwarze Tafeln zum Anſetzen der Lieder;

8) der Kirche zu Dolzig bei Sorau von dem Ausgedinger Kalcke zu Thurno ein meſſingener Kronleuchter mit 12 Armen;

9) der Kirche zu Reipzig:
   a) von den Gemeinden Reipzig, Cunitz und Schwetig eine tuchene Altarbekleidung nebſt Behängen und mit Frangen beſetzt;
   b) von einem Ungenannten zwei Altarleuchter von Compoſition nebſt Lichten.

Ferner iſt

10) von dem Rittergutsbeſitzer Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Werdeck mittelſt gerichtlicher Urkunde vom 21. Oktober a. pr. die Summe von 4762 Rthlr. 15 Sgr. Ablöſungs-Kapital zur Errichtung einer milden Stiftung für die Ortſchaften Schorbuſch und Rheinbuſch, Cottbuſer Kreiſes und für die zu demſelben gehörigen geiſtlichen Inſtitute, für die Schulen und gewiſſe Klaſſen von Bewohnern beſtimmt worden.

Durch dieſe Stiftung iſt unter gewiſſen Bedingungen namentlich ausgeſetzt, daß von den Zinſen

1) die Kirchen-Kaſſe zu Schorbus jährlich 20 Rthlr.;

2) die Schulgemeinde daſelbſt jährlich 20 Rthlr., welche auf das aufzubringende Schulgeld oder Lehrergehalt abzurechnen ſind;

3) jeder künftig zu emeritirende Lehrer Zuſchuß zu ſeiner Penſion, oder in deſſen Ermangelung die Lehrerwittwen jährlich 20 Rthlr;

4) dem Lehrer 15 Rthlr. jährliche Zulage;

5) die Kolonie Rheinbuſch jährlich 5 Rthlr. zu dem zu zahlenden Schulgelde;
6) zur Beſchaffung von Lehrmitteln und Prämien für die Kinder der Dienſtleute und Tagelöhner des Ritterguts Schorbus jährlich 5 Rthlr. gezahlt werden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Auguſt 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

---

3. b. No. 1177. Auguſt.

(6.) Der verſorgungsberechtigte Jäger Ludwig Auguſt Kunſtmann hat auf die Uebertragung der ſtationairen Hülfsaufſeherſtelle zu Brankow, in der Oberförſterei Braſchen, wie wir, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Mai c. Seite 174, zur Kenntniß bringen, Verzicht geleiſtet.

Frankfurt a. d. O., den 30. Auguſt 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3. b. No. 130. September.

(7.) Der verſorgungsberechtigte Gardejäger Karl Ferdinand Meyer hat die Annahme der ambulanten Forſthülfsaufſeherſtelle in der Oberförſterei Regenthin abgelehnt, was mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung Seite 250 des Amtsblatts zur Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forſten.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 38. Frankfurt a/O., Mittwoch den 19. September. 1849.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich, daß bei der Dispoſition über den Alt-Pommerſchen und Neumärkiſchen Meliorationsfonds eine Bevorzugung oder beſondere Berückſichtigung der Rittergutsbeſitzer nicht mehr Statt finden ſoll, da eine ſolche Bevorzugung einzelner Klaſſen von Grundbeſitzern nach der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. unzuläſſig iſt. Zugleich beſtimme Ich, daß die Darlehne aus den genannten Meliorationsfonds künftig nur auf drei Jahre zinsfrei gegeben und demnächſt mit drei und ein halb Prozent verzinſt werden ſollen. Die Rückzahlung iſt dergeſtalt zu bewirken, daß nach Ablauf der zinsfreien Jahre jährlich fünf Prozent des urſprünglichen Kapitalbetrages gezahlt, hiervon 3½ Prozent des jedesmaligen Kapital-Rückſtandes zur Verzinſung und der Reſt zur Amortiſation berechnet wird. — Dieſe Ordre iſt durch die Amtsblätter der Regierungen in Stettin, Coeslin und Frankfurt a. d. O. bekannt zu machen.

Sansſouci, den 8. Auguſt 1849.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. v. Manteuffel.

An den Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Der Abgang zweier Mitglieder der Ständiſchen Landarmen-Direction der Kurmark und die Wahl des erſten Directors Fröhner zum Abgeordneten für die zweite Kammer hat es erforderlich gemacht, dem letztern eine Arbeitshülfe zu gewähren. Unter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Miniſters des Innern iſt deshalb der Regierungs-Aſſeſſor Groß von Schwarzhoff mit der Unterſtützung und Vertretung des ꝛc. Fröhner beauftragt und bereits in die Geſchäfte der Direction eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. O.P. №. 3679.

Berlin, den 7. September 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 90. 1. No. 439. September. Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 26. Juli 1844 (Amtsblatt 1844 Stück 33. Seite 230.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Michaelis d. J. und zwar am 22. October ein neuer Lehr-Curſus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule hierſelbſt beginnt. Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen dieſer Anſtalt anvertrauen wollen, haben dieſelben am 20. oder 21. October d. J. Behufs ihrer Prüfung und Aufnahme dem Vorſteher, Herrn Schuldirector Wiecke hierſelbſt, vorzuſtellen.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 87. Die Ortſchaften Groß- und Klein-Altwaſſer, Kotſemke, Leuthen mit Zubehör, Mallwitz, Muckrow und Groß- und Klein-Tauchel ſind in ihren Rechtsverhältniſſen den Gerichts-Commiſſionen zu Sommerfeld zugelegt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1849.

Perſonal-Chronik.

Der im Reſſort der landwirthſchaftlichen Regierungs-Abtheilung beſchäftigte Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Grünert zu Züllichau iſt unterm 31. Auguſt d. J. zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 220. September. (1.) Der Protocollführer Pietſch zu Triebel hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 10. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (2.) Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums, daß alle techniſchen Zwiſchenſtände beim Reparaturbau der 1ſten, 6ten, 9ten und bei der ſogenannten Stadtſchleuſe in der Weiſe beſeitigt ſein werden, daß die Wiedereröffnung der Schifffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hinderniſſe oder Unglücksfälle dazwiſchen treten, zum 1. October dieſes Jahres wird ermöglicht werden können.

Bromberg, den 4. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 39. Frankfurt a/O., Mittwoch den 26. September. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 33. enthält (No. 3165.) Allerhöchſter Erlaß vom 13. Auguſt 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunſtſtraße vom Roſenthaler Thore bei Berlin über den Geſundbrunnen und Reinickendorf zum Anſchluſſe an die Berlin-Strelitzer Chauſſee.

(No. 3166.) Allerhöchſter Erlaß vom 13. Auguſt 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis u. ſ. w. in Bezug auf den Chauſſeebau zwiſchen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

(No. 3167.) Beſtätigungs-Urkunde vom 28. Auguſt 1849, über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft.

(No. 3168.) Bekanntmachung vom 31. Auguſt 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen Regierung zu dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845.

(No. 3169.) Bekanntmachung vom 4. September 1849, über die unterm 6. Auguſt c. erfolgte Beſtätigung der Statuten der Neuſtadt-Eberswalder-Oderberger Chauſſeegeſellſchaft.

No. 34. enthält (No. 3170.) Statuten für die ritterſchaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24. Auguſt 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem der Köln-Münſter-Vieh-Verſicherungs-Verein nachgewieſen hat, daß die aus der Provinz Brandenburg bei ihm eingegangenen Verſicherungs-Anträge einem Verſicherungswerthe von mehr als 250,000 Rthlr. entſprechen, wird demſelben auf Grund der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 2. Februar d. J. geſtattet, von heut ab in der dieſſeitigen Provinz in Wirkſamkeit zu treten.

Berlin, den 13. September 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 91. 1. September. No. 1229.

Durch einen Cirkular-Erlaß des Königl. Staats- und Miniſters der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn v. Ladenberg Excellenz vom 11ten d. M. iſt angeordnet worden, daß ein im Inlande geborner Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunſt im Auslande ohne beſondere Erlaubniß des Herrn Miniſters erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländiſchen Phyſikus nicht ohne Weiteres zugelaſſen, in ſolchen Fällen vielmehr zuvörderſt unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältniſſe an den Herrn Miniſter berichtet werden ſoll. Ausländiſche Pharmazeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath beſtehenden, geſetzlichen Beſtimmungen das Examen als Gehülfen beſtanden haben, müſſen, wenn dieſelben in eine Preußiſche Apotheke einzutreten beabſichtigen, vor einem inländiſchen Kreisphyſikus ſich der Gehülfenprüfung unterziehen und dürfen, bevor ſie letztere beſtanden haben, als Gehülfen in inländiſchen Apotheken nicht fungiren.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und die Herren Kreisphyſiker und Apotheker werden angewieſen, ſich nach denſelben in vorkommenden Fällen zu achten und in Gemäßheit derſelben zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 19. September 1849.

№ 92. 1. September. No. 780.

Im Einverſtändniß mit ſämmtlichen deutſchen Regierungen, welche dem Eiſenbahn-Paß-Karten-Vereine beigetreten ſind, iſt von Seiten des Königlichen Miniſteriums des Innern unterm 5ten d. M. beſtimmt worden, daß an Stelle der bisherigen Eiſenbahn-Paßkarten von gelber Farbe für das Jahr 1850 Paßkarten von grauer Farbe ausgegeben werden ſollen. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1850 ab nur dieſe neuen grauen Paßkarten als Legitimationspapiere für die nicht paßpflichtigen Perſonen auf den Eiſenbahnen Gültigkeit haben.

Frankfurt a. d. O., den 14. September 1849.

№ 93.

Bereits im vorigen Jahre (Amtsblatt Stück No. 21. Seite 179) iſt das Publikum vor der geſetzlich unterſagten Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direktion einer ſogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona ſtattfinden ſollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuſchung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine ſogenannte „Direktion zur Hebung der Induſtrie“ und eine „Direktion der induſtriellen Aktiengeſellſchaft,“ ſowie von Köthen aus eine „Direktion zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden“ — Pläne zu Ausſpielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbeſondere aber von Gold- und Silberſachen.

Dieſe

Dieſe Lotterien ſind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumſtände zerrütteten Gewerbe,“ in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügeriſcher Abſicht, unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausſpielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beiſpielsweiſe nur angeführt werden, daß ein ſechs und ein halb-oktaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthlr. bildet.

Da in den dieſſeitigen Staaten mehrfach Verſuche gemacht worden ſind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen eine Betheiligung an dieſen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichſt entgegenzuwirken, ſo wird das Publikum, um ſich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerkſam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, ſowie der Ankauf von Looſen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskaliſchen Geldſtrafe bis zu 500 Rthlr. durch die Allerhöchſte Ordre vom 5. Juli 1847 (Geſetz-Sammlung Seite 261) verboten iſt.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Böttchermeiſter Friedrich Heeſe zu Neuwedell iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Schönfärber Carl Heinrich Rimpler zu Schwiebus iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Jenke zu Croſſen iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

An Stelle des Förſters Jonas iſt der Mühlenbeſitzer Wetzko zu Neuſtadt für Neuſtadt und Döſchko, Kreisgerichts-Bezirks Spremberg, zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Bohn, bisher zu Beeskow, iſt als Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Sorau und als Notar im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts nach Pförten an Stelle des aus dem Departement geſchiedenen Rechts-Anwalt Pfeiffer daſelbſt, verſetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann C. F. Rocher zu Vetſchau iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 387. September.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Ta-

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Auguſt 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerſte große für den Scheffel.			Gerſte kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbſen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	2	9	—	1	4	2	—	23	7	—	—	—	—	22	3	1	10	—	—	15	—	—	20	—	5	—	—
2	Calau	2	12	9	1	—	—	—	29	4	—	—	—	—	23	5	—	—	—	—	11	—	—	26	3	6	—	—
3	Cottbus	2	11	3	1	1	—	—	26	5	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	14	—	—	19	—	5	14	—
4	Croſſen.	2	2	—	—	28	—	—	27	6	—	24	6	—	21	—	1	14	—	—	10	1	—	17	6	3	10	—
5	Frankfurt .	2	3	2	1	—	1	—	27	1	—	24	—	—	21	7	1	6	5	—	12	—	—	12	7	2	28	—
6	Friedeberg .	2	11	4	1	—	3	—	29	8	—	27	6	—	23	4	1	12	10	—	12	9	—	22	6	5	15	—
7	Guben	2	1	8	—	27	9	—	26	9	—	20	8	—	19	10	1	20	—	—	10	—	—	15	5	4	—	—
8	Königsberg. . .	2	4	7	1	2	5	—	29	7	—	23	9	—	21	5	1	7	2	—	13	5	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	4	2	1	—	—	—	26	7	—	23	5	—	19	—	1	7	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
10	Lübben	2	12	1	1	1	1	—	27	—	—	—	—	—	23	7	—	—	—	—	12	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	8	7	1	—	—	—	28	—	—	—	—	—	20	2	—	—	—	—	12	3	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	2	6	3	1	2	3	—	28	—	—	27	—	—	20	—	1	7	4	—	17	9	—	15	—	5	—	—
13	Sorau	2	2	—	1	—	6	—	28	7	—	—	—	—	19	3	1	7	10	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg. . .	2	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—	16	—	—	22	6	5	—	—
15	Zielenzig	2	15	—	1	—	3	—	—	—	—	25	—	—	20	7	1	12	3	—	13	—	—	15	—	4	—	—
16	Züllichau . . .	2	6	3	—	27	9	—	27	3	—	22	7	—	20	6	1	7	7	—	11	4	—	—	—	—	—	—
17	Cüſtrin.	2	9	5	1	1	—	—	25	—	—	22	2	—	18	10	1	8	—	—	11	—	—	11	3	3	9	4
18	Finſterwalde . .	2	—	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	25	—	2	25	—	—	16	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . :	2	8	—	1	—	4	—	27	7	—	26	10	—	21	8	1	7	—	—	12	8	—	—	—	—	—	—
	Summa	42	17	6	19	6	10	15	15	5	8	27	5	13	12	11	20	2	5	8	—	9	9	27	—	71	11	4
	Im Durchſchnitt	2	7	2	1	—	4	—	27	4	—	24	3	—	21	2	1	13	—	—	12	8	—	19	9	4	22	9

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 40. Frankfurt a/O., Mittwoch den 3. October. 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Nach dem Abgange des mit Penſion ausgeſchiedenen Landſtallmeiſters Strubberg iſt der Landſtallmeiſter v. d. Brincken zu Zirke zum Dirigenten des Friedrich-Wilhelms und Brandenburgiſchen Landgeſtüts, in Stelle des Letztern aber der Landſtallmeiſter Meißner zu Marienwerder zum Dirigenten des Poſenſchen Landgeſtüts und des Zirker Wirthſchafts-Amtes ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. O.P. No. 3891.

Berlin, den 27. September 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 20. December 1848 (Amtsblatt de 1848 No. 52. Seite 427.) wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Frankfurt-Droſſener Chauſſeebau-Geſellſchaft die fertige Chauſſee zwiſchen Frankfurt und Droſſen zum 1. October d. J. dem Verkehr übergeben und von da ab bei der im Dorfe Zerbow neu errichteten zweiten Hebeſtelle das tarifmäßige Chauſſeegeld auf die Entfernung von 1½ Meile erheben laſſen wird. № 94. 1. No. 1249. September.

Frankfurt a. d. O., den 20. September 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Oberforſtmeiſter Nicolovius iſt von Cöslin, der Regierungs-Rath Winkler von Berlin, der Regierungs-Aſſeſſor Callmeyer von Stettin und der Regierungs- und Forſt-Aſſeſſor Forſtinſpector v. Werder von Landsberg a. d. W. an das hieſige Regierungs-Kollegium verſetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. September 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Der Schönfärber Ewald Otto zu Peitz iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. September. No. 1931. (1.) Der dritte diesjährige, auf den 23. October angeſetzte, Jahrmarkt in Trebſchen, Kreis Züllichau, iſt auf den 30. October d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. September. No. 1593. (2.) Dem techniſchen Direktor der Maſchinenfabrik von Albert Weber u. Comp., Friedrich Keſten zu Elberfeld, iſt unter dem 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen iſt unter dem 11. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Techniker F. L. Milius aus Berlin unter dem 30. Dezember 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 20. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. September. No. 746. (3.) Der Kaufmann Karl Körner zu Peitz iſt für die Stadt Peitz und Umgegend als Agent der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. September. No. 613. (4.) Der penſionirte Gerichts-Aktuar Holtzthiem zu Sonnenburg iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 41. Frankfurt a/O., Mittwoch den 10. October. 1849.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Es iſt in neuerer Zeit mehrfach die Beſtimmung des Stempel-Tarifs außer Acht gelaſſen, wonach zu Eingaben bei Staatsbehörden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen iſt, und insbeſondere zu Geſuchen um Beförderung, Verſetzung oder Urlaub ein Stempel von 5 Sgr. verwendet werden muß. C. No. 6786.

Wir machen deshalb die Herren Beamten unſeres Reſſorts wiederholt auf dieſe Beſtimmung mit dem Bemerken aufmerkſam, daß ſie bei Nichtbeachtung derſelben der im §. 23. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 angeordneten Strafe verfallen.

Berlin, den 28. September 1849.

Königliches Konſiſtorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonal-Chronik.

Der Geheime Regierungs-Rath Freiherr von Thermo iſt von Cöslin an das hieſige Regierungs-Kollegium verſetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Bei der am 21. und 22. v. M. in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlaſſungs-Prüfung ſind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig im Volksſchulamte erklärt worden:

1) Herrmann Voigt aus Dobriſtroh, 2) Julius Kopſch aus Trebichow bei Croſſen, 3) Johann Föllmer aus Dechſel bei Landsberg a. d. W., 4) Auguſt Ulrich aus Dittersbach bei Landeshut, 5) Auguſt Strache aus Pennſylvanien bei Sonnenburg, 6) Heinrich Schiller aus Conradsdorf bei Heynau, 7) Julius Scholz aus Pols-

 nitz

nitz bei Freiburg, 8) Gottlieb Schulz aus Rodtſtock bei Sorau, 9) Carl Salomo aus Sallgaſt bei Finſterwalde, 10) Gotthold Holla aus Alt-Döbern, 11) Reinhold Ludewig aus Miſſen bei Calau.

Berlin, den 3. Oktober 1849.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Die durch den erfolgten Tod des Kreischirurgus Simon erledigte Kreischirurgeu-Stelle im Lebuſer Kreiſe iſt dem Wundarzt erſter Klaſſe, Operateur und Geburtshelfer Carl Otto Theodor Wachsmuth verliehen worden.

Der Thierarzt zweiter Klaſſe Guſtav Eduard Friedrich Freygang hat ſich in der Stadt Lübbenau, Kreiſes Calau, niedergelaſſen.

Der Kaufmann Harmuth zu Zielenzig iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Förſter Pfeiffer zu Zanzhauſen, in der Oberförſterei Wildenow, wird vom 1. Oktober dieſes Jahres ab penſionirt und gleichzeitig der Förſter Bollmann zu Ullersdorf, in dem Forſtrevier des Stifts Neuzelle, auf die Förſterſtelle zu Zanzhauſen verſetzt.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Gottlieb Müller iſt als Förſter zu Rumpinſee, in der Oberförſterei Lubiathfließ, nach abgelegter Probedienſtzeit definitiv angeſtellt worden.

Vom 1ſten d. M. ab iſt der Förſter Manns zu Dolgenſee in der Oberförſterei Maſſin, penſionirt und dem verſorgungsberechtigten Gardejäger Johann Friedrich die Förſterſtelle zu Dolgenſee übertragen worden.

Der Kaufmann Guſtav Bierbaum zu Chriſtianſtadt, Kreisgerichtsbezirks Sorau, iſt daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Der Bürgermeiſter Dißler zu Sonnewalde iſt für die Stadt Sonnewalde auf anderweite drei Jahre als Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 692. September. (1.) Der Kaufmann E. Löwe zu Neudamm iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Von

(2.) Von der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft iſt den in unſerem Verwaltungs-Bezirk beſtehenden Vereinen zur Unterſtützung der Familien einberufener Wehrmänner eine Summe von 1000 Rthlr. geſchenkt und in nachſtehender Art vertheilt worden: 1. September. No. 1277.

№	Verwendung.	Betrag. Rthlr.
1	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Guben ad manus des Herrn Kreisdeputirten Kämpffe in Guben	50
2	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Königsberg ad m. des Herrn Kreisdeputirten v. Kahle auf Bellin bei Königsberg	50
3	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Lübben ad m. des Hrn. Landrathsamts-Verweſers Freih. v. Houwald zu Lübben	100
4	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Soldin ad m. des Herrn Landrath v. Schrabiſch zu Soldin	50
5	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Spremberg ad m. des Herrn Superintendenten Beppel zu Spremberg	50
6	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Arnswalde ad m. des Königl. Landraths-Amts zu Arnswalde	100
7	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Lebus ad m. des Königl. Landraths Herrn Karbe zu Frankfurt	50
8	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Cottbus ad m. des Königl. Landraths Herrn v. Schönfeld zu Cottbus	50
9	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Sternberg ad m. des Königl. Landraths Herrn Sydow zu Zielenzig	50
10	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Sorau ad m. des Königl. Landraths Herrn von Leſſing zu Sorau	50
11	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Croſſen ad m. des Königl. Landraths Herrn v. Rheinbaben zu Croſſen	50
12	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Landsberg a. d. W. ad m. des Königl. Landraths Hrn. Flottmann zu Landsberg a. d. W.	50
13	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Luckau ad m. des Königl. Landraths Herrn v. Manteuffel zu Luckau	100
14	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Calau ad m. des Königl. Landrathsamts-Verweſers Herrn Märker zu Calau	100
15	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Friedeberg ad m. des Herrn Rentier Rehmann in Friedeberg	50
16	An den Landwehr-Unterſtützungs-Verein des Kreiſes Züllichau-Schwiebus ad m. des Königl. Landraths Herrn Brescius zu Züllichau	50
	Summa	1000

Indem

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fühlen wir uns zugleich verpflichtet, der gedachten Geſellſchaft unſern Dank für dieſe bedeutende Unterſtützung, durch welche den Betheiligten eine große Hülfe zu Theil geworden iſt, öffentlich auszuſprechen.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. 1. No. 1411. September.

(3.) Im Frühjahr 1845 waren die Schiffer Wieſe und Höhnert unterhalb der hieſigen Oderbrücke nahe beim Aufzuge derſelben mit dem Aufeiſen der Oder beſchäftigt. Der ꝛc. Höhnert hatte dabei das Unglück durch das mürbe Eis zu brechen und den herbeieilenden ꝛc. Wieſe traf bei dem Verſuch ihm zu helfen daſſelbe Schickſal. Beide würden ihren Tod unter dem Eiſe, wohin ſie der Strom zu führen drohte, gefunden haben, wenn der Schiffer Chriſtian Friedrich Siebert hierſelbſt, welcher mit mehreren Arbeitern auf dem Eiſe oberhalb der Brücke beſchäftigt war, ſich nicht entſchloſſen hätte, die Rettung zu verſuchen und auszuführen. Zu dieſem Zweck ließ er die Arbeiter, etwa 10 an der Zahl, ſich bei den Händen faſſen und eine Kette bilden, ſtellte ſich an deren äußerſte Spitze, näherte ſich ſo, die Gefahr, daß auch unter ihm bei dem verdoppelten Gewicht das ſehr mürbe Eis leicht brechen könnte, nicht achtend, den Verunglückten, und zog dieſe nach einander mit Anſtrengung aller Kräfte auf das Eis, indem er ſie mit der einen Hand faßte und in die Höhe brachte. Für dieſe mit menſchenfreundlicher Bereitwilligkeit und eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung hat das Königliche Miniſterium des Innern dem ꝛc. Siebert die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 937. September.

(4.) Das auf der Feldmark Lubochow im Calauer Kreiſe von dem Mühlenbeſitzer Friedrich Naboth neu errichtete Waſſermühlen-Etabliſſement wird mit unſerer Genehmigung den Namen „Bergmühle" führen.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Der

(5.) Der Kaufmann Herrmann Roſenberg zu Finſterwalde iſt für die Stadt Finſterwalde und Umgegend als Agent der Leipziger Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland von uns beſtätigt worden. 1. No. 968 September.

Frankfurt a. d. O., den 18. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Der Kaufmann Auguſt Geisler zu Schwiebus iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 2053. September.

Frankfurt a. d. O., den 28. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Der Kaufmann Müller zu Droſſen iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 1853. September.

Frankfurt a. d. O., den 29. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(8.) Der Kämmerer Semmler zu Lieberoſe iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden. 1. No. 375. September.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(9.) Der Apotheker erſter Klaſſe Ferdinand Georg Meyer hat die Apotheke des Apothekers Anwandter zu Calau, Kreiſes Calau, käuflich an ſich gebracht und ſich daſelbſt niedergelaſſen. 1. No. 15. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-machung.

(10.) Bei der am 27. v. M. hierſelbſt ſtattgehabten 56. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1850 folgende Nummern gezogen worden.

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 47., 49., 271., 608.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler

No. 122., 196., 287., 289., 295., 456., 504., 507., 524., 558., 632., 915., 1171., 1264., 1381., 1575., 2958., 2961., 2964., 3093.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine No. 6786., 7532., 7536., 7640., 7641., 7642., 8205. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden. Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſtertermins 1850, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B und Aa. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe in Conventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 1. Oktober 1849.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Regierungs-Präſident. Witzleben.

(11.) Bei der Hofkammer-Rentei iſt

der Hofkammer-Rentmeiſter Hübner-Trams zum Rendanten, und
der Hofkammer-Sekretair Kienaſt zum Controleur

beſtellt worden, gegen deren Quittungen Einzahlungen zu leiſten ſind.

Berlin, den 27. September 1849.

Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 42. Frankfurt a/O., Mittwoch den 17. October. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die Deklaration des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

Das Weinbau treibende Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die im §. 2. der Verordnung vom 28. October 1820 (Seite 359. des Amtsblatts pro 1820) vorgeſchriebenen Deklarationen über den diesjährigen Weingewinn der Ortsbehörde bis zum 15. November d. J. zu übergeben ſind und daß die Weinproducenten zu ihrer Legitimation über die rechtzeitig geſchehene Abgabe der Deklaration ſich die amtlich darüber ausgeſtellte Beſcheinigung ertheilen laſſen müſſen. № 95. 4. No. 5588.

Eine weitere ſpecielle Aufforderung zur Abgabe dieſer Deklaration durch die Steuer- und Gemeinde-Beamten findet nicht ſtatt.

In Bezug auf den Transport von Trauben zur Kelterung oder Weinbereitung, oder von Moſt aus einem Weinſteuerbezirk in einen anderen, oder nach Orten, wo kein Weinbau getrieben wird, bleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 16. October v. J. (Seite 356. des Amtsblatts pro 1848) angeordneten Kontrollmaaßregeln, welche daher den Weinbautreibenden hierdurch ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Das Dorf Paetzig, bisher zum Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Zehden gehörig, wird mit der Kreisgerichts-Deputation zu Königsberg verbunden. № 88.

Die Deputation Zehden wird aufgelöſet und werden ſtatt deren zwei Gerichts-Kommiſſionen eingerichtet, welche aus folgenden Ortſchaften beſtehen:

 Gerichts-

Gerichts-Kommiſſion No. 1.:

1) Zehden, 2) Schawin, 3) Grünberg, 4) Carlſtein, 5) Hohen- und Nieder-Lübbichau, 6) Bellinchen, 7) Zachow, 8) Wrechow, 9) Klemzow, 10) Altenkirchen, 11) Selchow, 12) Alt-Cüſtrinchen, 13) Nieder-Wutzen.

Gerichts-Kommiſſion No. 2.:

1) Alt-Rüdnitz, 2) Zaeckerick, 3) Güſtebieſe, 4) Alt-Lietzegoericke, 5) Müggenburg.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Oberprediger Zſchieſchke zu Sonnewalde iſt zum Superintendenten der Diöceſe Sonnewalde beſtellt worden.

Der bisherige Prediger zu Terpt, Auguſt Ernſt Nicolai, iſt zum evangeliſchen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Neuzauche mit Altzauche, Brieſen, Caminchen, Sucro und Wußwergk beſtellt worden.

Der bisherige Prediger zu Schönewalde, Friedrich Auguſt Rietze, iſt zum evangeliſchen Prediger zu Goßmar mit Dabern, Großbahren, Kleinbahren, Preſehna und Pieſigk beſtellt worden.

Der Kaufmann Gottlieb Schulz zu Züllichau iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Apotheker erſter Klaſſe Ernſt Rudolph Schleuſener hat die privilegirte Apotheke des Apothekers Druſchky zu Neuwedell, Kreiſes Arnswalde, käuflich an ſich gebracht und ſich daſelbſt niedergelaſſen.

Der Wegebaumeiſter Rupprecht iſt von Croſſen nach Cottbus in die Stelle des ſchon längſt zum Landbau-Inſpektor in Landsberg a. d. W. beförderten Wegebaumeiſters Roeſe zu Lübben verſetzt und der Baumeiſter Cochius zu Lindow zum Wegebaumeiſter in Croſſen ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 777. Oktober.

(1.) Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hof-Marſchall-Amts Bußler in Berlin iſt unter dem 22ſten September 1849 ein Patent

auf

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirkſamen Verbrennung der entwickelten Gaſe, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Fabrikbeſitzer Friedrich Krupp zu Gußſtahlfabrik bei Eſſen iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geſchützrohrs aus Gußſtahl mit einer metallenen Enveloppe,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſene Maſchiene zur Anfertigung von Fiſchnetzen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Inſtrumentenmacher Räter zu Demmin unter dem 10ten Auguſt 1848 ertheilte Patent Patent-Aufhebung.

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes muſikaliſches Inſtrument (Xylo-Melodikort genannt), ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen. Desgleichen

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11ten April v. J. ertheilte Patent

auf mechaniſche Mittel, um ein Willfließ nach ſeinem Abſtrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig ſchwach zu drehen und dieſelben weiter zu ſtrecken oder zu verfeinern und zu drehen,

iſt erloſchen. Desgleichen

Das den Maſchienenbauern Schürmann und Jürgens hierſelbſt unter dem 21ſten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maſchiene zum Beſchneiden von Papier,
iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1466. September. (2.) Der Rittergutsbeſitzer Rehmann zu Pehlitz, im Friedeberger Kreiſe, hat die Agentur für die Mecklenburgſche Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 8. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1756. September. (3.) Der Kaufmann C. W. A. Lemme zu Lübbenau iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 79. Oktober. (4.) Der Landſchafts-Sekretair und Rendant Müller zu Cüſtrin hat die Agentur der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, wogegen der Kaufmann Friedrich Henning daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 8. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (5.) Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals ſächſiſchen, jetzt preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, hierſelbſt erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſowie der, anſtatt der früheren unverwechſelten und unverlooſbaren Steuerſcheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Oſtertermine 1850 folgende Nummern gezogen worden:

1) von

1) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 43., 146., 2094., 2564., 2905., 3569., 3672., 4202., 4728., 4874., 4878., 4957., 4985., 5060., 5232., 6179., 6626., 6788., 7603., 8260., 9033., 9253., 9670., 9837., 10127., 10528., 10849., 11093., 12049., 12705., 12797., 13197., 13762., 14576., 14630.

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 301., 992., 1392., 1472., 1725., 2389., 3323., 3591., 3740., 4368., 4886., 5904., 6124., 6146., 6213., 6835., 6953., 7101., 7254., 7456.

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 30., 241., 670., 1905., 1988., 2345., 2461., 2929., 4227., 4634., 4876., 5897., 6011., 6304.

2) von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 75.., 149., 220., 313.

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 66.

von Litt. C. à 200 Rthlr.:

No. 28.

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 37.

von Litt. E à 50 Rthlr.:

No. 7.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Oſtern 1850, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe, gegen Rückgabe derſelben nebſt den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 1. Oktober 1849.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Präſident. Witzleben.

(6.) Tabelle

(6.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat September 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Roggen für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerſte große für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerſte kleine für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Hafer für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbſen für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln für den Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. Rthl.	Sgr.	Pf.	Stroh für das Schock. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	23	1	1	1	8	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	12	5	—	20	—	4	15	—
2	Calau	2	2	6	1	—	—	—	28	9	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	9	8	—	20	—	6	—	—
3	Cottbus	2	1	3	1	—	9	—	27	—	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—	12	2	—	17	8	5	20	—
4	Croſſen	1	26	—	—	28	7	—	26	9	—	—	—	—	17	1	1	14	—	—	9	—	—	15	—	3	10	—
5	Frankfurt	1	28	—	1	—	—	—	24	3	—	21	8	—	16	9	1	7	4	—	9	2	—	14	8	2	24	9
6	Friedeberg	2	1	7	1	—	—	—	29	—	—	22	6	—	18	8	1	7	6	—	10	6	—	22	6	5	15	—
7	Guben	1	29	5	—	28	2	—	27	—	—	22	—	—	18	5	1	20	—	—	10	—	—	17	—	3	28	9
8	Königsberg	1	27	—	1	1	10	—	26	—	—	23	—	—	17	6	1	5	3	—	11	7	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	2	6	—	28	9	—	25	8	—	23	2	—	16	2	1	5	3	—	8	7	—	12	6	3	20	—
10	Lübben	2	2	6	—	29	1	—	25	5	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	12	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	2	2	5	1	—	—	—	26	—	—	—	—	—	17	7	—	—	—	—	11	7	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	26	3	1	1	5	—	25	2	—	21	3	—	17	9	1	7	4	—	11	4	—	15	—	5	—	—
13	Sorau	1	24	3	1	1	—	—	27	9	—	—	—	—	17	—	1	6	10	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg	2	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3	—	—	—	—	12	6	—	22	6	5	—	—
15	Zielenzig	2	7	10	—	27	5	—	—	—	—	21	2	—	16	—	1	8	—	—	9	2	—	15	—	4	—	—
16	Züllichau	1	25	2	—	27	5	—	25	3	—	21	6	—	16	—	1	8	2	—	8	10	—	—	—	—	—	—
17	Cüſtrin	2	2	9	—	28	9	—	25	2	—	22	9	—	16	2	1	6	9	—	9	—	—	12	4	3	6	—
18	Finſterwalde	2	4	5	1	1	—	—	27	6	—	—	—	—	25	—	2	25	—	—	10	8	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde	2	—	—	—	28	—	—	22	6	—	21	5	—	16	5	1	3	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—
	Summa	38	1	11	18	24	10	14	24	2	7	10	5	11	11	5	19	11	11	6	17	5	10	4	2	74	14	6
	Im Durchſchnitt	2	—	1	—	29	9	—	26	1	—	22	—	—	17	11	1	11	6	—	10	5	—	19	—	4	19	7

(7.) Um dem von mehreren Seiten laut gewordenen Wunſche zu genügen, bringen wir die nachfolgende, mit 224,887 Rthlr. 23 Sgr. abſchließende Zuſammenſtellung der im I. Semeſter d. J. in den Städten des Verbandes vorgekommenen Brände, auf welcher ſich das unterm 16. Juli c. auf Höhe von 227,489 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. erlaſſene Feuerkaſſen-Ausſchreiben gründet, ſchon jetzt zur allgemeinen Kenntniß, obgleich den Beſtimmungen des Reglements gemäß dies nur nach Legung der Jahres-Rechnung geſchehen ſoll.

Zuſammenſtellung

der in den Städten der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz im I. Semeſter 1849 vorgekommenen Brände und der zu gewährenden Vergütigungs-Summen.

			Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Freienwalde	Brand am 2. Januar 1849	620	5	—
2	Brandenburg	= = 3. = =	55	20	—
3	Reetz	= = 4. = =	101	—	—
4	Rheinsberg	= = 4/5. = =	4319	11	3
5	Arnswalde	= = 5. = =	4066	21	3
6	Reppen	= = 5. = =	58	—	—
7	Guben	= = 7. = =	350	—	—
8	Perleberg	= = 7. = =	538	8	8
9	Friedeberg	= = 11. = =	11	10	—
10	Wittſtock	= = 14. = =	2744	—	7
11	Friedeberg	= = 15. = =	11	10	—
12	Pritzwalk	= = 19. = =	1065	5	—
13	Luckenwalde	= = 19. = =	120	6	8
14	Liebenwalde	= = 19. = =	17	—	—
15	Rheinsberg	= = 19. = =	1592	—	—
16	Havelberg	= = 19. = =	17	25	—
17	Lübben	= = 19. = =	1708	—	—
18	Brandenburg	= = 19. = =	650	—	—
19	Jüterbogk	= = 21. = =	1818	—	—
20	Brandenburg	= = 21. = =	300	—	—
21	Buckow	= = 21/22. = =	5437	25	—
22	Brandenburg	= = 26. = =	4892	—	9
23	Reppen	= = 4. Februar =	1766	15	—
24	Neu-Ruppin	= = 7. = =	4032	11	3
25	Bernſtein	= = 9. = =	11854	21	3
26	Puttlitz	= = 9. = =	220	1	6
27	Züllichau	= = 9. = =	308	—	—
28	Arnswalde	= = 12. = =	511	25	9
29	Havelberg	= = 12/13. = =	20	—	—
30	Strausberg	= = 13. = =	275	—	—
31	Schievelbein	= = 15. = =	862	15	2
32	Templin	= = 15. = =	15437	7	6
33	Droſſen	= = 18. = =	422	17	6
34	Straußberg	= = 18. = =	749	2	6

35 Neu-

			Rthl.	Sgr.	Pf.
35	Neuſtadt E.=W.	Brand am 20. Februar 1849	192	15	9
36	Zehden	= = 20/21. = =	26	10	—
37	Bernau	= = 22. = =	33	28	4
38	Reppen	= = 23. = =	1717	—	—
39	Fürſtenfelde	= = 25. = =	175	—	—
40	Mohrin	= = 25/26. = =	150	—	—
41	Frankfurt a. d. O.	= = 26. = =	76	10	—
42	Rheinsberg	= = 1/3. März =	2270	17	6
43	Falkenburg	= = 6. = =	237	12	9
44	Bieſenthal	= = 7. = =	335	10	—
45	Arnswalde	= = 7. = =	100	—	—
46	Baerwalde	= = 10. = =	175	—	—
47	Soldin	= = 15. = =	2211	26	3
48	Frankfurt a. d. O.	= = 17. = =	413	25	—
49	Angermünde	= = 13/16. = =	125	7	7
50	Cüſtrin	= = 21/22. = =	710	—	—
51	Nauen	= = 22. = =	452	15	—
52	Granſee	= = 22. = =	996	18	—
53	Droſſen	= = 22. = =	102	—	—
54	Wittenberge	= = 23. = =	1518	22	6
55	Landsberg	= = 23. = =	50	—	—
56	Lübbenau	= = 25. = =	450	—	—
57	Baerwalde	= = 25. = =	369	—	—
58	Jüterbogk	= = 1. April =	22	—	—
59	Schoenfließ	= = 1/2. = =	974	—	—
60	Peitz	= = 2. = =	81	6	6
61	Luckau	= = 3/4. = =	1662	24	5
62	Buckow	= = 3/4. = =	50	—	—
63	Liebenwalde	= = 6. = =	972	20	—
64	Granſee	= = 7. = =	4475	—	—
65	Königsberg	= = 8. = =	197	—	—
66	Königsberg	= = 8. = =	25	—	—
67	Joachimsthal	= = 9/10. = =	1222	7	6
68	Brandenburg	= = 11. = =	1092	—	—
69	Jüterbogk	= = 11/12. = =	1116	26	3
70	Königsberg	= = 13. = =	260	—	—
71	Dobrilugk	= = 14/15. = =	715	—	—
72	Kirchhayn	= = 17. = =	655	10	—
73	Fürſtenfelde	= = 19. = =	1737	—	—
74	Fürſtenfelde	= = 21. = =	160	—	—
75	Königsberg	= = 22. = =	660	—	—
76	Spandow	= = 22. = =	10	20	—
77	Wittſtock	= = 23. = =	31	25	—
78	Strasburg	= = 23. = =	6995	—	—
79	Berlinchen	= = 23. = =	3437	3	6
80	Nauen	= = 26. = =	1368	26	11
81	Schievelbein	= = 26. = =	121	—	—

82 Prenz=

						Rthl.	Sgr.	Pf.
82	Prenzlau	Brand am	27.	April	1849	7997	—	—
83	Friedeberg	=	= 27.	=	=	1	20	—
84	Friedeberg	=	= 27.	=	=	68	25	—
85	Fürſtenfelde	=	= 27.	=	=	975	—	—
86	Brandenburg	=	= 28.	=	=	4013	8	2
87	Schoenfließ	=	= 28.	=	=	1649	—	—
88	Neu=Ruppin	=	= 29.	=	=	5	13	4
89	Bernſtein	=	= 30.	=	=	6336	11	4
90	Dramburg	=	= 30.	=	=	500	—	—
91	Joachimsthal	=	= ½.	Mai	=	550	—	—
92	Cüſtrin	=	= 4.	=	=	1071	20	3
93	Ketzin	=	= 5.	=	=	25492	20	—
94	Angermünde	=	= 5/6.	=	=	1210	—	—
95	Baerwalde	=	= 7/8.	=	=	2947	—	—
96	Reppen	=	= 7/8.	=	=	4405	2	6
97	Zoſſen	=	= 12.	=	=	142	—	—
98	Fürſtenfelde	=	= 12.	=	=	1069	—	—
99	Finſterwalde	=	= 13.	=	=	41	10	—
100	Königsberg	=	= 17/18.	=	=	1660	—	—
101	Ketzin	=	= 18.	=	=	3691	15	—
102	Sonnewalde	=	= 18.	=	=	2745	26	3
103	Zehden	=	= 18/19.	=	=	846	26	3
104	Wittſtock	=	= 19.	=	=	1590	12	6
105	Fürſtenfelde	=	= 19.	=	=	6628	25	—
106	Joachimsthal	=	= 19/20.	=	=	412	—	—
107	Strausberg	=	= 21.	=	=	725	—	—
108	Spandow	=	= 22.	=	=	50	—	—
109	Königsberg	=	= 22.	=	=	2	—	—
110	Lübben	=	= 24.	=	=	5	—	—
111	Neu=Ruppin	=	= 26.	=	=	2469	18	—
112	Frankfurt a. d. O.	=	= 30.	=	=	875	—	—
113	Sommerfeld	=	= ½.	Juni	=	1698	10	—
114	Drieſen	=	= 2.	=	=	6	—	—
115	Brandenburg	=	= 2/3.	=	=	3598	15	—
116	Königsberg	=	= 3.	=	=	2110	—	—
117	Lebus	=	= 3.	=	=	442	5	—
118	Fürſtenwalde	=	= 4.	=	=	1985	—	—
119	Brandenburg	=	= 7/8.	=	=	775	—	—
120	Lychen	=	= 8/9.	=	=	4848	29	3
121	Berlinchen	=	= 14.	=	=	9122	1	2
122	Lübben	=	= 15.	=	=	543	—	—
123	Wuſterhauſen a. d. D.	=	= 15.	=	=	460	—	—
124	Schievelbein	=	= 16.	=	=	—	—	—
125	Joachimsthal	=	= 17.	=	=	1857	20	—
126	Friedeberg	=	= 18.	=	=	341	20	—
127	Göritz	=	= 18.	=	=	2735	—	—

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
128	Müncheberg	Brand am 18/19. Juni 1849	1000	—	—
129	Guben	= = 20. = =	92	20	—
130	Königsberg	= = 20/21. = =	1110	—	—
131	Königsberg	= = 21. = =	453	20	—
132	Angermünde	= = 24. = =	370	1	—
133	Zehden.	= = 24/25. = =	577	—	—
134	Potsdam.	= = 25. = =	67	20	—
135	Neudamm	= = 25/26. = =	450	—	—
136	Friedeberg	= = 26. = =	11	20	—
137	Brandenburg	= = 26/27. = =	102	—	—
138	Müncheberg	= = 29/30. = =	16	1	3
139	Brandenburg	Br. a. 17. Sept. 1848 } nachträglich.	10	—	—
140	Brandenburg	= = 26. = = } nachträglich.	76	20	—
			222924	1	7
	Für bei vorſtehenden Bränden vorgekommene Neben-Beſchädigungen ſind außerdem liquidirt und resp. bereits feſtgeſetzt		1963	21	5
		Summa	224887	23	—

Berlin, den 4. Oktober 1849.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 43. Frankfurt a/O., Mittwoch den 24. October. **1849.**

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 35. enthält (No. 3171.) Genehmigungs-Urkunde des Zuſatz-Artikels **XIX.** zur Rheinſchifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 10. September 1849.

(No. 3172.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli 1849 erlaſſenen Deklaration des Geſetzes vom 9. Oktober 1848. Vom 12. September 1849.

(No. 3173.) Allerhöchſter Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen von der Aſſeburg verliehene Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgſchen Grenze in der Richtung auf Ballenſtedt, ſowie die Anwendung der dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizeivergehen, auf die vorgedachte Straße ſowohl, als auch auf die damit in Anſchluß ſtehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

(No. 3174.) Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar 1849 erlaſſenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen. Vom 4. Oktober 1849.

(No. 3175.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlaſſenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. Oktober 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 96. 2. **No. 1015.** **September.**

Die Prediger Hache in Fürſtenberg a. O. im Gubener, Siegert in Woldenberg im Friedeberger und der Superintendent Zſchieſchke in Sonnewalde im Luckauer Kreiſe, haben bei den reſp. am 12. September, 29. November und 9. Dezem-

Dezember v. J. daſelbſt ſtattgehabten Feuersbrünſten ein jeder einen Theil ihres bei der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſicherten Mobiliar-Vermögens verloren und ſind hierfür von der genannten Geſellſchaft entſchädigt worden. Letztere hat rückſichtlich dieſer Brandſchäden auf den ihr nach dem Vertrage vom 26. Dezember 1843 zuſtehenden Betrag der Vergütigung ausnahmsweiſe verzichtet und ſich mit demjenigen Betrage zufrieden erklärt, welcher von ihr ſelbſt als Entſchädigung gezahlt worden iſt. Dieſer beläuft ſich nun auf reſp. 18 Rthlr., 22 Rthlr. und 5 Rthlr., zuſammen auf 45 Rthlr., zu welchen die Mitglieder der ehemaligen Prediger-Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Kaſſe unſeres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche ſich bis zu der oben angegebenen Zeit der betreffenden Brandſchäden in Folge Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der mehrerwähnten Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert haben, jeder derſelben fünf Silbergroſchen ſechs Pfennige beizutragen haben.

Sämmtliche Herren Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert, dieſe Beträge einzuziehen und ſpäteſtens bis 20. Dezember d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 89. Den Gerichten des Departements wird die allgemeine Verfügung des früheren Oberlandesgerichtes vom 18. April 1845 (Amtsblatt 1845 Seite 139.) in Erinnerung gebracht, wonach im Fall der Entweichung von Gefangenen unter Beifügung der deshalb aufgenommenen Verhandlungen darüber jederzeit ſofort Bericht zu erſtatten und über die dabei concurrirende Schuld der betreffenden Beamten, ſowie über die Beſchaffenheit der Gefängniſſe Anzeige zu machen iſt.

Die Kreisgerichtscommiſſionen und Deputationen haben dergleichen Verhandlungen und Anzeigen über die bei ihnen vorgekommenen Fälle ihrem Kreisgericht einzureichen und das Kreisgericht hat demnächſt an das Appellationsgericht weiter zu berichten.

Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1849.

№ 90. Die Ortſchaften Groß- und Klein-Neida, Klöſterlich Neudorf, Hoyerswerdaer Amtsvorwerk Riegel, Scheibe und Littſchen ſind in Anſehung ihrer Gerichtsverwaltung aus dem engern Bezirk des Kreisgerichts Spremberg zu dem der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda, ſowie die Ortſchaft Draehna aus dem engern Bezirk der letztern zu dem des erſtern verlegt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Oktober 1849.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Witterung. In dem Monat Auguſt war die Witterung der Jahreszeit angemeſſen, den größten Theil des Monats hindurch herrſchte eine warme und angenehme Temperatur. Der öfters gefallene Regen war für die Herbſtfrüchte, insbeſondere für die Spätkartoffeln ſehr günſtig. Die begonnene Beſtellung der Winterſaaten iſt durch die Witterung ebenfalls ſehr befördert worden. Dagegen war der September als der letzte Sommermonat keineswegs ſo angenehm, als er es ſonſt zu ſein pflegt. Der Himmel war in der Regel trübe und bewölkt, helle und freundliche Tage gab es wenige. Regen fiel ſelten und immer in unzureichender Menge. Die Nächte, Morgen und Abende waren gewöhnlich empfindlich kühl, es wurde mitunter ſogar Reif bemerkt. Der fortgeſetzten Beſtellung der Winterſaaten war dieſe Witterung ungünſtig, indem der ausgetrocknete Erdboden die Bearbeitung deſſelben ſehr erſchwerte. Gewitter fanden in beiden Monaten nur wenige Statt.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Auguſt u. September. 1. No. 722. Oktober.

Mortalität. Der Geſundheitszuſtand unter den Menſchen war nicht ſo gut wie in den vorigen beiden Monaten, auch haben die Erkrankungen und Sterbefälle die gewöhnlichen Grenzen, jedoch nur in geringem Maaße überſchritten. Dieſe Ueberſchreitung iſt hauptſächlich durch die Cholera-Krankheit herbeigeführt worden, welche in verſchiedenen Gegenden zum Ausbruch gekommen iſt, ohne jedoch eine größere Verbreitung zu gewinnen. Nur an einigen Orten hat ſie verhältnißmäßig viele Opfer gefordert.

Schädliche Natur-Ereigniſſe. Es haben überhaupt 63 Brände, einſchließlich dreier nicht umfangreicher Waldbrände, Statt gefunden.

Unter dieſen ſind die bedeutendſten:

1) Der Brand am 9. Auguſt zu Syrau, im Sorauer Kreiſe, welcher 6 Wohnhäuſer, 4 Scheunen und 5 Ställe mit allen Ernte-Vorräthen, Wirthſchafts-Utenſilien und ſämmtlichem Mobiliar vernichtete.
2) Das Feuer am 15. Auguſt auf dem Schloß-Bezirke zu Lübben, welches die ſogenannte kleine Amtsmühle nebſt den daran ſtoßenden Wohngebäuden zerſtörte.
3) Der zu Werenzhain, im Luckauer Kreiſe, am 31. Auguſt entſtandene Brand, durch welchen 11 Wohnhäuſer, 9 Scheunen, 2 Speicher, 16 Ställe und 5 Thorhäuſer ein Raub der Flammen wurden.
4) Die Feuersbrunſt zu Arnswalde am 23. September, welche 9 mit der vollen Ernte angefüllte Scheunen in Aſche legte.
5) An demſelben Tage Mittags in der 12. Stunde wurde auch das Dorf Vietz, im Landsberger Kreiſe, von einer Feuersbrunſt hart heimgeſucht, es brannten 19 Koſſäthen-Wirthſchaften ab, beſtehend aus 65 Gebäuden, nämlich 23 Wohnhäuſern, 17 Scheunen und 25 Ställen.

Lan-

Landes-Cultur. Die nunmehr beendigte Getreide-Ernte kann in allen Frucht-Arten, vornämlich in Roggen, als eine gute Mittelernte bezeichnet werden.

Die Kartoffel-Ernte iſt, ſoweit man mit ſolcher bis jetzt vorgeſchritten, zur Zufriedenheit ausgefallen. Es haben ſich zwar in mehreren Gegenden des Regierungs-Bezirkes Spuren der Kartoffel-Krankheit gezeigt, nirgend aber in einem Umfange, welcher einen empfindlichen Ausfall befürchten ließe.

Die Obſternte hat ein minder günſtiges Reſultat gewährt. Der Wein iſt auch jetzt noch bedeutend zurück und ſcheint faſt überall der kalten Witterung wegen nicht zur Reife gelangen zu wollen.

Mit der Grummet-Ernte hat man vollkommen Urſache zufrieden zu ſein.

Die Preiſe des Getreides und der übrigen Conſumtibilien ſind mit geringer Ausnahme bedeutend heruntergegangen.

Der Geſundheitszuſtand unter den Hausthieren war ziemlich gut.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 3 Perſonen ertranken und 3 Leichname, darunter 1 unbekannter, wurden gefunden.

Ein gegen 2 Jahr altes Kind wurde übergefahren und dadurch augenblicklich getödtet. Ein anderes 2jähriges Kind ſtarb an dem Genuſſe des Saamens von Bilſenkraut. Ein Bediente wurde von einem Oeconomie-Lehrling auf der Jagd aus Unvorſichtigkeit in den linken Oberſchenkel mit Schrot geſchoſſen. Ein Maurerlehrling ſtürzte beim Bau einer Scheune vom Gerüſte und ſtarb an den dabei erhaltenen Verletzungen nach 24 Stunden. Ein Dachdecker fiel vom Dache eines Hauſes und ſtarb nach einigen Stunden. Ein Tagelöhner ſtürzte aus dem oberſten Taſte einer Scheune auf die Tenne und brach das Genick. Ein Schiffer fand durch den Sturz vom Verdeck ſeines Kahnes in den unteren Raum deſſelben ſeinen Tod. Der 13jährige Sohn eines Lehnſchulzen erſchoß ſich aus Unvorſichtigkeit, als er im Begriff war auf die Jagd zu gehen. Ein Schuhmacher ſtürzte von einer Treppe und ſtarb am folgenden Tage. Ein Maurergeſelle ſtürzte von einem Gerüſte und gab auf der Stelle den Geiſt auf. Einem Bäcker-Lehrling wurde durch das Zerſpringen des Windkeſſels einer Windbüchſe die Bruſt ſo gefährlich verletzt, daß er nach 5 Tagen unter den heftigſten Schmerzen ſtarb. Ein Jäger wurde bei Nacht mörderiſch angefallen und mittelſt Düngergabel und Kartoffelhacke dergeſtalt zerſchlagen, daß Tags darauf ſein Tod erfolgte. Ein Hausmann erſchoß einen Eigenthümer und hierauf ſich ſelbſt.

Von 11 Selbſtmördern gaben ſich den Tod 8 durch Erhängen, 2 durch Erſäufen und 1 durch Erſchießen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 44. Frankfurt a/O., Mittwoch den 31. October. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 36. enthält (No. 3176.) Allerhöchſter Erlaß vom 15. September 1849, betreffend das dem Magiſtrate zu Königsberg in P. verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

(No. 3177.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chauſſee von Bernau nach Weißenſee, zum Anſchluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chauſſee durch eine Aktiengeſellſchaft.

(No. 3178.) Allerhöchſter Erlaß vom 2. Oktober 1849, betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenſtein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf respective Louiſenhain.

(No. 3179.) Bekanntmachung vom 6. Oktober 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Stolberg," im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Beſtätigung des Statuts der Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Bonn," vom 30. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 97. II. No. 600. Oktober.

Zum Neubau einer Kirche an die Stelle des zeither benutzten, nach Einſturz verſchiedener Theile nicht weiter zu gebrauchenden Kirchengebäudes iſt der katholiſchen Gemeinde zu Brandenburg an der Havel, im Potsdamer Regierungs-Bezirk, in Betracht ihrer großen Bedürftigkeit, höhern Orts eine katholiſche Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Erzprieſter und die Magiſträte in unſerm Regierungs-Bezirk hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen, und den Ertrag dieſer Sammlung, nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten, bis zum 1. Januar k. J. an die hieſige Inſtituten- und Communal-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Oktober 1849.

Bekanntmachung
über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden.

№ 98. 1. Oktober. No. 372.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorſchriften vom 1. Auguſt d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachſtehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Reine Mathematik, und zwar:
   - a) Algebra und niedere Analyſis, nebſt Lehre von den Logarithmen.
   - b) Geometrie mit Einſchluß der Stereometrie.
   - c) Beſchreibende Geometrie, Projektionslehre, Perſpektive und Schatten-Konſtruktion.
   - d) Ebene und ſphäriſche Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelſchnitte und Cykloide.

Uebung im Buchſtaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der *beſchreibenden* Geometrie werden bei dieſen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   - a) Die Lehre vom Feldmeſſen und Nivelliren, nebſt Kenntniß der üblichſten Inſtrumente.
   - b) Die Elemente der Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper. Bekanntſchaft mit den am häufigſten vorkommenden Konſtanten des Maaßes der Feſtigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die ſtrengen Beweiſe derjenigen Lehrſätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analyſis gehören, werden nicht gefordert.
3. Naturwiſſenſchaften:
   - a) Phyſik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konſtruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erſcheinungen.
   - b) Oryktognoſie und Geognoſie. Kenntniß der im Bauweſen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenſchaften, ihrer ſyſtematiſchen Ordnung und den Verhältniſſen ihres Vorkommens.
4. Landbaukunſt:
   - a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenſchaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botaniſchen Verhältniſſen derſelben.

b) Be-

b) Bekanntſchaft mit den einfachen Konſtruktionen aller Baugewerke.
c) Die Konſtruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigſten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
d) Die Formen antiker Baukunſt im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unſerer Zeit.
e) Ausarbeitung von Anſchlägen und Reviſions-Nachweiſungen.

5. Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Waſſer, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferſchälungen und anderer Uferbefeſtigungen, ſo wie der Verwallungen gegen Hochwaſſer, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.
   b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eiſenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Waſſer-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anſchläge.

6. Maſchinenbau.
   Kenntniß der Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit derjenigen Maſchinen, welche auf Bauſtellen am häufigſten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaſchinen im Allgemeinen.

Die unter Klauſur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenſtände der Landbaukunſt ſich beziehen.

II. Baumeiſter-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Die wichtigeren Bauſtyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2. Konſtruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und ſchwierige Bau-Anlagen.
   Apparate zum Heizen und Lüften verſchiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speiſen, zum Reinigen und Trocknen der Wäſche, zum Filtriren des Trinkwaſſers und andern Bedürfniſſen in größeren Haushaltungen.
3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konſtruktionen des Landbaues.
4. Der Schönbau: alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einſchließlich der Städte-Anlagen ſelbſt, die dabei Anwendung findenden

 Bau-

Bauſtyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzuſtellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden ſein muß.

5. Geſchäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klauſur anzufertigende Probe-Arbeit wird ſich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenſtände beziehen.

B. Für den Waſſer-, Wege- und Eiſenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Höhere Analyſis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrſcheinlichkeits-Rechnung, Geodäſie.
2. Analytiſche Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenſtände.
3. Die Waſſerbaukunſt:
   a) Waſſerbauwerke im Allgemeinen, atmoſphäriſche Niederſchläge, Quellen, Brunnen, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.
   b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Waſſers in Flußbetten, hydrotechniſche Meſſungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüſſe, Reinigung des Bettes, Vertiefung deſſelben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleuſenbau, Holzflößerei.
   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwäſſerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
   d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranſtalten, Brücken von Holz, Stein und Eiſen.
   e) Seebaue. Wellenſchlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefeſtigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülſchleuſen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.
4. Maſchinenlehre und Maſchinenbau. Kenntniß der verſchiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derſelben; Göpel, Waſſerräder und andere Waſſermaſchinen, Windflügel, Dampfmaſchinen, Dampfwagen — in ihrer Zuſammenſetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maſchinen zum Zerreiben, Zerſtoßen, Zerſchneiden, Preſſen und Verdichten der Stoffe für beſtimmte Zwecke.
5. Der Eiſenbahnbau in ſeinem ganzen Umfange; der Unterbau nebſt den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optiſche und elektriſche Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugſand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eiſenbahn-Betriebsmittel.

Die

Die unter Klauſur anzufertigende Probearbeit wird ſich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenſtände beziehen.

III. Privatbaumeiſter-Prüfung.

Die Anforderungen ſtehen vorſchriftsmäßig den bei der Baumeiſter-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die dieſen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntniſſe, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinſichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verſchiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beſchränken ſich nicht auf die allgemeinen Lehrſätze, ſondern es werden auch vorzugsweiſe ſpecielle Fälle, wie ſie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Ausgabe geſtellt werden, deren Auffaſſung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrſätze klar aufgefaßt ſind.

Bei Anfertigung der verſchiedenen Probearbeiten unter Klauſur haben die Examinanden am erſten Tage der einwöchentlichen Klauſurarbeit eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den weſentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18. September c. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Das Kreisgericht zu Spremberg gehört zum Schwurgerichtsbezirk von Cottbus. № 91.

Frankfurt a. d. O., den 18. Oktober 1849.

Perſonal-Chronik.

Bei der am 25. und 26. v. M. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlaſſungs-Prüfung ſind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Carl Guſtav Kiepke aus Göhlen bei Neuzelle, 2) Carl Herrmann Schoedel aus Kirchheim, 3) Wilhelm Kärger aus Schwiebus, 4) Ferdinand Hupfer aus Cottbus, 5) Adolph Rättig aus Züllichau, 6) Carl

Carl Kieſche aus Jocksdorf bei Forſte, 7) Ernſt Poelchen aus Neu-Kramzig bei Bomſt, 8) Leopold Pahl aus Lübben, 9) Albrecht Nicolai aus Hohenkarzig bei Friedeberg, 10) Otto Qual aus Langheinersdorf bei Neuſtaedtel, 11) Adolph Klau aus Sergen bei Cottbus, 12) Ernſt Lehmann aus Großleuthen bei Lübben, 13) Wilhelm Auguſt Gattig aus Stargart bei Guben, 14) Carl Flehr aus Drehnow bei Ziebingen, 15) Ferdinand Roll aus Sydowswieſe bei Cüſtrin, 16) Friedrich Schackla aus Schönwald bei Luckau, 17) Wilhelm Jenſch aus Langheinersdorf bei Züllichau, 18) Julius Hirſch aus Kuſchem bei Neuzelle, 19) Wilhelm Budach aus Leibchel bei Lübben, 20) Johann Wiedemann aus Kleindöbern bei Cottbus, 21) Oswin Nitzſchke aus Ockerſchütz bei Schwiebus, 22) Johann Beesk aus Sergen bei Cottbus, 23) Gottfried Schultz aus Kunersdorf bei Frankfurt a. d. O., 24) Hermann Kreide aus Fürſtenwalde, 25) Theodor Bleeſe aus Neu-Meklenburg bei Friedeberg, 26) Friedrich Gottlieb Pohle aus Drehne bei Luckau, 27) Chriſtian Jochan aus Treppeln bei Neuzelle, 28) Heinrich Lauke aus Weltzow bei Spremberg, 29) Gottfried Buckowitz aus Großdöbern bei Cottbus, 30) Ferdinand Stange aus Berlin.

Berlin, den 11. Oktober 1849.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bei der am 1. und 2. d. M. in dem Lehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangsprüfung ſind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Emil Rudolph Bergemann aus Lehnin, 2) Carl Eduard Herrmann Voß aus Potsdam; 3) Carl Auguſt Brückner aus Brandenburg, 4) Friedrich Ferdinand Chriſtoph aus Heinersdorf bei Müncheberg, 5) Chriſtian Friedrich Wilhelm Dühnert aus Zerpenſchleuſe, 6) Chriſtian Friedrich Wilhelm Falkenthal aus Schwanebeck, 7) Otto Guſtav Leberecht Jungnickel aus Gebersdorf, 8) Ernſt Auguſt Wilhelm Franz Klemmer aus Stolpe a. O., 9) Johann Friedrich Wilhelm Lademann I. aus Löwenbruch, 10) Johann Wilhelm Lademann II. aus Jähnsdorf, 11) Carl Ludwig Theodor Langenickel aus Berlin, 12) Auguſt Friedrich Maßkow aus Gr. Luckow, 13) Johann Friedrich Ojuſt aus Potsdam, 14) Auguſt Friedrich Gottlieb Potzern aus Gr. Woltersdorf, 15) Johann Carl Prinz aus Wildgrube, 16) Carl Liebreich Wilhelm Rücker aus Bieſenthal, 17) Chriſtian Friedrich Auguſt Schmidt I. aus Hermsdorf, 18) Carl Friedrich Schmidt II. aus Zinna, 19) Friedrich Rudolph Theodor Schulz aus Berlin, 20) Guſtav Franz Theodor Schultze aus Eichwerder,

werder, 21) Ernſt Chriſtoph Friedrich Carl Seeger aus Lenzen, 22) Friedrich Wilhelm Thomas aus Kerſtenbruch, 23) Albert Adolph Herrmann Trieloff aus Pritzwalk, 24) Carl Friedrich Wilhelm Waßmund aus Weggun.

Berlin, den 18. Oktober 1849.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Kaufmann Loppe und der Bäckermeiſter Adolph Böhme zu Königswalde ſind als unbeſoldete Rathmänner beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Carl Theodor Hugo Schüler zu Landsberg a. d. W. iſt am 3. Oktober 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der Feldmeſſer Carl Herrmann Daenell zu Schoenfließ i. d. N. iſt am 20ſten Oktober 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Wilhelm Tietzen hat ſich in der Stadt Berlinchen, Kreiſes Soldin, niedergelaſſen.

In Stelle des am 1. Juli d. J. auf ſeinen Antrag penſionirten Wegebaumeiſters Metzke iſt der frühere Waſſerbaumeiſter Büchler zu Wolfdorf, im Regierungsbezirk Danzig, zum Wegebaumeiſter in Müncheberg ernannt worden.

Des Königs Majeſtät haben dem penſionirten Förſter Manns zu Dolgenſee, in der Oberförſterei Maſſin, bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Mai 1845 (Amtsblatt J. 1845 Seite 178.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch kriegsrechtliches, am 12ten d. Mts. beſtätigtes Erkenntniß vom 9ten ejd. das gegen den Musketier Johann Sebaſtian Berger 35ſten Infanterie-Regiments ergangene Contumacial-Urtheil vom 21ſten Mai 1845 wieder aufgehoben worden iſt. No. 1582. 1. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 25. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Apotheker L. Cavalier zu Reppen iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden. No. 403. 1. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 15. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Das

Patent-Ertheilungen. 1. No. 2016 Oktober.

(3.) Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24. Auguſt 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen iſt aufgehoben und demſelben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Conſtructionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, vom 13. Oktober 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Chemiker und Zuckerfabrikanten J. M. Leidesdorff zu Magdeburg iſt unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geſchiedenen Rübenſafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1 No 401. Oktober

(4.) Der Lehrer Auguſt Ferdinand Schulz zu Arnswalde iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) In der Stadt Bernſtein iſt vom 1. September c. ab eine Kommiſſion des unterzeichneten Kreisgerichts eingerichtet, zu deren Bezirk die Ortſchaften Bernſtein, Bärfelde, Ehrenberg, Mandelkow, Gerzlow, Kriening, Haſſelbuſch, Clausdorff, Herzfelde und Rehfeld gehören.

Soldin, den 13. October 1849.

Königliches Kreisgericht.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: Betrifft die Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 44. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 31. Oktober 1849.

Betrifft die Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle.

Für die Volks- ꝛc. Zählung, welche nach dem feſtſtehenden Turnus in dieſem Jahre, „am Montag den 3. December" zu bewirken iſt, geben wir ſämmtlichen dabei betheiligten Behörden und Perſonen folgende Erläuterungen zu dem gegen früher nur unbedeutend abgeänderten Formulare:

1) Die Colonne 1. enthält alle Gebäude, die zu Verſammlungen beſtimmt ſind, deren Zweck die gemeinſchaftliche Ausübung einer gottesdienſtlichen Handlung iſt. Es gehören dahin alſo auch freiſtehende Kapellen, ſo weit ſie einen verſchloſſenen Raum bilden, in den eine Verſammlung eintreten kann, und nicht etwa, wie in einigen Gegenden, aus bloßen offenſtehenden Niſchen beſtehen, in deren Schutze ſich ein Altar oder ein zur Verehrung ausgeſtelltes Bildniß befindet. Ferner gehören dahin auch die gottesdienſtlichen Verſammlungsörter beſonderer religiöſen Vereinigungen, und namentlich auch die der Juden, ſofern dieſelben nur ſelbſtſtändig zu dieſem Zwecke beſtimmte Gebäude ſind, und alſo nicht etwa aus Sälen oder Zimmern beſtehen, die in einem zu anderem öffentlichen Gebrauche, oder auch zu Privatwohnungen außerdem beſtimmten Gebäude für ſolche Verſammlungen eingerichtet worden ſind.

2) Was in die Colonnen 2., 3. und 4. aufzunehmen iſt, iſt deutlich aus den Ueberſchriften zu erſehen, und bedarf daher keiner beſonderen Erläuterung.

3) Colonne 5. Hier ſind alle diejenigen öffentlichen Gebäude einzutragen, welche für Zwecke der inneren Civil-Verwaltung beſtimmt ſind, und weder in die vorhergehenden vier Colonnen gehören, noch zu den Militair-Gebäuden zu rechnen ſind, als Chauſſee- und Thorzoll-Einnehmer-Häuſer, die Dienſtgebäude der Königlichen Forſtbeamten, desgleichen diejenigen der Deich-Societäten, die Prediger- und Küſterhäuſer, insoweit letztere nicht etwa als Schulhäuſer in die Colonne 2. gehören, Spritzenhäuſer, Hirtenhäuſer der Communen, Zuchthäuſer, Arbeitshäuſer und Anſtalten zur Beſſerung von Bettlern und Vagabonden, Schauſpielhäuſer und die auf den Eiſenbahnhöfen befindlichen Empfangshäuſer. Die Zahl der letzteren iſt jedoch außerdem, daß ſie in der Hauptzahl mit inbegriffen, unter derſelben noch beſonders anzugeben, damit deren Zahl überſehen werden kann.

Die zu den öffentlichen Gebäuden gehörigen Ställe, Scheunen, Schuppen, inſoweit dies beſondere Gebäude ſind, müſſen jedoch in die Colonne 9. eingetragen werden.

4) Die Colonne 6. bedarf keiner Erläuterung.

5) In die Colonne 7. gehören alle Privat-Wohnhäuſer, mögen dies Palläſte oder ärmliche Hütten von Dorfbewohnern ſein. Hierunter ſind alſo zunächſt und vorzugsweiſe die ſogenannten beſonderen Feuerſtellen zu verſtehen; es müſſen jedoch auch diejenigen Wohnhäuſer hier eingetragen werden, welche zu den beſonderen Feuerſtellen außerdem noch gehören, z. B. auf Vorwerken: die etwa beſonders ſtehenden Geſinde-, Gärtner-, Schäferhäuſer; in Städten: die außer dem Zuſammenhange mit dem Hauptgebäude vorhandenen Hinter- oder Nebenhäuſer; in Dörfern: die beſonderen Ausgedingerhäuſer.

6) Colonne 8. Zu den Fabrikgebäuden ꝛc. gehören auch die einzeln ſtehenden Schmieden, Branntweinbrennerei-, Brauerei- ꝛc. Gebäude, **Backhäuſer**, inſofern letztere aus einem beſonderen, mit Schornſtein verſehenen Gebäude beſtehen; die in den Dörfern im Freien ſtehenden, in der Regel von Lehm erbauten Backöfen gehören daher nicht in dieſe Categorie und bleiben unberückſichtigt. Ferner gehören dahin: Windmühlen und andere Mühlengebäude ꝛc., inſofern dieſe mit dem Wohnhauſe des Beſitzers ſich nicht unter einem Dache befinden. Ausdrücklich wird hierbei darauf aufmerkſam gemacht, daß dasjenige Gebäude, in welchem eine Mühle ſich befindet, nur einmal aufzunehmen iſt, und zwar nach ſeinem Hauptzwecke, alſo reſp. als Fabrikgebäude, Wohngebäude (in Colonne 7.) oder als Stallgebäude (in Colonne 9). Auch gehören in dieſe Colonne die auf den Eiſenbahnhöfen befindlichen Maſchinengebäude. Die Zahl der letzteren iſt jedoch außerdem, daß ſie in der Hauptzahl mit inbegriffen, unter derſelben noch beſonders anzugeben, damit deren Zahl mehr hervortritt.

7) Colonne 9. Hier werden alle Ställe, Scheunen und Schuppen verzeichnet, welche nicht mit Wohnhäuſern verbunden ſind, und welche **namentlich auf Schwellen oder Fundamenten** ſtehen. Buchten und Schuppen, von eingegrabenen Pfählen gemacht, und Ställe, die auf loſen Unterlagen, z. B. auf untergeſchlagenen Steinen oder Klötzen ruhen, ſomit alſo transportabel ſind, werden **nicht** mit aufgenommen. Hierzu gehören namentlich die Ställe (für Schweine und andere niedere Viehgattungen) der kleinen ländlichen Grundbeſitzer, auch der Hausbeſitzer und Miether in den kleinen Städten, welche den vorangeführten Erforderniſſen in der Regel nicht entſprechen, ſondern nur leicht aus Pfählen mit Bretterverſchlag erbaut ſind.

8) In Bezug auf die Colonnen 1 — 9. bemerken wir noch im Allgemeinen, daß jedes Gebäude nur einmal und zwar ſeinem **Hauptzwecke** nach, aufgeführt werden darf, ſo daß z. B. ein Wohnhaus, welches nach älterer Bauart zugleich die Ställe oder eine Scheune unter einem Dache mit enthält, nur unter den Wohngebäuden und nicht auch unter den Ställen ꝛc., ein Haus mit einer Schmiede ebenfalls nur als Wohnhaus und nicht auch unter den Fabrikgebäuden aufgeführt werden darf.

Was die **Volkszahl** anlangt, ſo werden wie im Jahre 1846 und früher:

9) wiederum ſogenannte Urliſten nach dem Schema, welches ſich am Schluſſe dieſer Verordnung befindet, aufgenommen.

Die Zählung muß überall am Montag den 3. December d. J. anfangen und nur da, wo auf dieſen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, darf ſie am folgenden Tage begonnen werden.

Dieſelbe muß überall in einem Tage beendigt werden, und nur in beſonders volkreichen Orten darf ſie höchſtens drei Tage in Anſpruch nehmen.

Hiervon kann auch da keine Ausnahme gemacht werden, wo mehrere Ortſchaften zu einer und derſelben Polizei-Verwaltung gehören. Reicht z. B. bei 2 Ortſchaften ein Beamte nicht aus, ſo muß im zweiten Orte ein zweiter Beamte das Geſchäft beginnen u. ſ. w.

Einige Behörden, von denen die vorige Volkszählung nicht in der beſtimmten Zeit ausgeführt worden iſt, haben als Grund hiervon angegeben, daß wegen der vielen anderweitigen dringenden Geſchäfte zu der Zählung nur die Nachmittags- und Abendſtunden hätten verwendet werden können. Ein ſolcher Grund kann die Nichtbeachtung der vorſtehenden Vorſchrift keineswegs rechtfertigen. Die übrige Zeit des Monats Dezember bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu ſonſt vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebniſſe vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Dezember nur noch hinſichtlich der Rechnung eine Reviſion und nach Befinden eine Berichtigung der Zählungs-Ergebniſſe ſtattfinden darf.

10) Die Zählung findet in der Weiſe ſtatt, daß für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweiſe für jedes einzelne, für ſich beſtehende außerhalb eines Gemeinde-Verbandes befindliche Grundſtück, Verzeichniſſe aufgeſtellt werden, welche, nach den Häuſern oder Beſitzungen geordnet, außer den Vor- und Familien-Namen und allen in einer Gemeinde, beziehungsweiſe in einer Beſitzung, zur Zeit der Aufnahme ſich aufhaltenden Perſonen, auch die angedeuteten Nachrichten über das Alter, ſo wie über die ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe enthalten.

11) Zu dieſen Verzeichniſſen werden den Herren Landräthen für die Landgemeinden und den Magiſträten für die Städte, ſo wie den in einigen der letzteren die Polizei ausübenden Polizei-Aemtern, die Formulare unter Couvert zugehen, unter Beifügung einer entſprechenden Zahl von Abdrücken dieſer Verordnung, um die mit der Aufnahme der Liſten beauftragten Beamten zu ihrer Information damit verſehen zu können, inſoweit die Amtsblätter dazu nicht ausreichen, welche zu benutzen ſind.

12) Jede Seite iſt nach Maaßgabe des Schemas aufzurechnen, was zwar etwas zeitraubend iſt, indeſſen wird durch das Schema anſchaulich werden, daß durch die Art der Aufſtellung das Reſultat der Seiten, die Reviſion, ſo wie die Eintragung der Bevölkerung in die ſtatiſtiſche Tabelle erleichtert, reſp. vorbereitet wird; denn der Abſchluß jeder Seite enthält die Colonnen 10 — 15,

18 — 26, 28 — 30, hinter dieſen eine Colonne für die Summe, demnächſt die Colonnen 35 — 43. Bezüglich der Colonne 35. „Familien" bemerken wir hierbei, daß Ausgedinger oder Auszügler, welche einen eigenen Haushalt führen, d. h. welche nicht mit dem Wirthe ein und daſſelbe Zimmer bewohnen und an deſſen Tiſche beköſtigt werden, ebenfalls als beſondere Familien gerechnet werden müſſen. Auch können mehrere zuſammenwohnende Perſonen, wenn ſie auch nicht in der Ehe leben, wie z. B. Geſchwiſter, als Familien aufgeführt werden.

Damit die Reſultate aller Seiten jedoch zuſammengeſtellt werden können, werden jeder Liſte ein oder mehrere Recapitulations-Bogen beigegeben werden.

Bei der vorigen Volkszählung war die Recapitulation, vornämlich in den Liſten der ländlichen Ortſchaften, mitunter ganz verworren aufgeſtellt, ſo daß in vielen Fällen die nothwendige Ueberſicht von dem Reſultate der Zählung nur mit Mühe und Zeitaufwand hat erlangt werden können. Um dieſem weſentlichen Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, machen wir darauf aufmerkſam, daß in den Recapitulationen zunächſt das Reſultat der Zählung vom Hauptorte zu ermitteln, ſodann zur Ermittelung des Reſultats der Zählung von jedem einzelnen Etabliſſement in derjenigen Reihefolge, wie dieſelben in der Urliſte aufgeführt worden, überzugehen, und erſt, nachdem auf dieſe Weiſe eine Ueberſicht der Reſultate der Zählung, ſowohl des Hauptorts als der Etabliſſements 2c., von jedem für ſich erlangt worden, Behufs Ermittelung des Haupt-Reſultats eine General-Recapitulation zuſammenzuſtellen iſt.

13) Dieſe Formulare bilden das Original der Urliſten in Bezug auf die Bevölkerung, ſie ſelbſt, und nicht Abſchriften davon, ſind wie weiter unten sub 20. und 29. angeordnet, bis zum 15. Januar und reſp. 1. Februar 1850 einzureichen.

14) Die zu jeder Liſte gehörigen Formular-Bogen werden Seitens der Aufnahme-Behörden (cfr. ad 24.) mit dem gedruckten Titelblatte mittelſt Schnur und Siegel, welches letztere auf dem Titelblatte ſelbſt ſeinen Platz finden muß, verbunden, doch muß die Schnur ſo viel Spielraum behalten, um die Liſte ganz bequem öffnen zu können. Das Heften und Siegeln der Liſten muß der Eintragung der Perſonen bei der Zählung vorangehen. Daß dies mit der gehörigen Ordnung ausgeführt werde, darüber haben die Herren Landräthe zu wachen, um Verſtöße dagegen zu vermeiden.

15) Für größere Orte können mehrere Liſten nach den verſchiedenen Bezirken angefertigt, jedoch muß auch in dieſem Falle die Zählung ſelbſt jedenfalls in der unter No. 9. vorgeſchriebenen Friſt ausgeführt werden.

16) Die Liſten werden bei der von Haus zu Haus beziehungsweiſe von Beſitzung zu Beſitzung, vorzunehmenden Zählung auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberſchriften der Spalten des Schemas, ausgefüllt. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Perſonen ſind hinter einander aufzuführen, zuerſt der Hausherr oder die Hausfrau.

Iſt ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen ſelbſtſtändigen Perſonen bewohnt, ſo iſt jede mit Ziffern (1. 2. 3. u. ſ. w.) zu bezeichnen, wie dies das Schema zeigt, und zuerſt der Eigenthümer des Hauſes, wenn er in demſelben wohnt, aufzuführen. Dieſe Beſtimmung iſt bei der vorigen Volkszählung mehrerentheils mißverſtanden worden, weshalb wir zur Erläuterung derſelben hier noch bemerken, daß ſämmtliche in einem und demſelben Hauſe wohnenden Perſonen in Colonne 3. der Liſte unter ſich mit einer fortlaufenden Nummer zu verſehen ſind, daß alſo bei den Bewohnern eines jeden Hauſes immer mit der Nummer 1. anzufangen iſt. Die in verſchiedenen Liſten gebrauchte Bezeichnung der einzelnen Familien mit den Buchſtaben a. b. c. u. ſ. w. iſt fortzulaſſen.

Die Religion iſt durch E. (evangeliſch), K. (katholiſch), J. (jüdiſch), M. (Mennoniten), Gr. (der griechiſchen Kirche angehörige Chriſten) zu bezeichnen. Bei den Juden iſt gleich in der Liſte, gemäß des Schemas, zu bemerken, wenn ihnen das Staatsbürgerrecht verliehen worden iſt. Dieſe Bemerkung iſt auch bei den Frauen und ſelbſtſtändigen Kindern von jüdiſchen Staats-Bürgern hinzuzufügen, da dieſe das Staats-Bürgerrecht mit dem Gatten reſp. Vater überkommen haben.

Bei der Volkszählung müſſen auch die vorhandenen Familien ermittelt und deren Zahl in die dazu beſtimmte Colonne 35. der ſtatiſtiſchen Tabelle eingetragen werden. Die Wittwen ſind mit ihren Kindern ꝛc. als Familien zu berechnen, was früher vielfach nicht geſchehen iſt.

Mit Rückſicht auf die Kolonne 36. und 37. der ſtatiſtiſchen Tabelle ſind die Namen der verheiratheten Perſonen in der Urliſte mit ſchwarzer Dinte zu unterſtreichen, denn es kommt vor, daß verheirathete Perſonen getrennt leben, und es würde zu weitläuftig ſein, bei jeder Perſon, wo das eheliche Verhältniß nicht ſchon von ſelbſt in die Augen ſpringt, eine desfallſige Bemerkung aufzunehmen.

Es dürfen jedoch als in der Ehe lebend nur diejenigen Perſonen bezeichnet und in die Colonne 36. und 37. der ſtatiſtiſchen Tabelle eingetragen werden, welche zur Zeit noch verheirathet ſind, wo alſo die Ehe weder durch den Tod, noch durch richterliches Erkenntniß getrennt worden iſt. Diejenigen Ehemänner, welche zur Zeit der Volkszählung länger als vorübergehend, ſei es auf Land- oder Seereiſen, oder aus ſonſtigen Urſachen von ihrem Hausſtande abweſend ſind, werden hier in Colonne 36. der ſtatiſtiſchen Tabelle nicht eingetragen und als Ehemänner alſo auch nicht mitgezählt, — zur Begegnung etwaiger Zweifel wird bemerkt, daß vorſtehende Anordnung auf die unten folgenden Beſtimmungen ad 26. Litt. C. ohne Einfluß iſt, nach welcher auch alle Abweſenden in die allgemeine Einwohnerzahl mit aufzunehmen; — ebenſo gehören die in getrennter Ehe lebenden Frauen nicht in die Colonne 37. der ſtatiſtiſchen Tabelle. Demnächſt iſt bei der Volkszählung auch noch darauf zu achten, ob unter den Taubſtummen und Blinden, welche in den Colonnen

44 — 59. der ſtatiſtiſchen Tabelle nachgewieſen werden, auch ſolche bedauerungswerthe Geſchöpfe ſich befinden, die zugleich taubſtumm und blind geboren worden ſind. In denjenigen Orten, wo dergleichen Unglückliche vorkommen, ſind dieſelben in einer der Tabelle beizufügenden beſonderen Nachweiſung nach Alter, Geſchlecht und Namen näher zu bezeichnen, auch iſt anzugeben, ob dieſelben in bildungsfähigem Zuſtande ſich befinden, oder bereits einige Bildung erlangt haben.

17) Bei der Volkszählung ſind ferner auch die Kinder vom zarteſten Alter, alſo auch diejenigen, welche erſt am Tage der Zählung geboren worden, und noch nicht getauft ſind, mitzuzählen und in die dazu beſtimmten Colonnen 10. und 11. der ſtatiſtiſchen Tabelle einzutragen. Den Religions-Verhältniſſen nach ſind die ungetauften Kinder nicht, wie es früher angeordnet war, in der Colonne 74. der ſtatiſtiſchen Tabelle „Bemerkungen“ beſonders nachzuweiſen, ſondern in die Colonne 38 — 43. nach dem Religions-Bekenntniſſe der Eltern, — bei gemiſchten Ehen nach dem Religions-Bekenntniſſe des Vaters — aufzunehmen.

18) Die in das Aufnahme-Atteſt auf dem Titelblatte der Urliſte einzutragenden Nummern ſind nicht auf die Haus-, ſondern auf die laufenden Nummern der Urliſte zu beziehen.

19) Die Nummern Colonne 1. der Urliſte müſſen nicht, wie bei der vorigen Volkszählung häufig vorgekommen, ſeitenweiſe abgeſchloſſen, ſondern durch die ganze Liſte, d. h. einſchließlich der zu einem Gemeinde-Verbande gehörigen einzelnen Etabliſſements fortlaufend geführt werden. Daſſelbe muß geſchehen, wenn bei größeren Orten die Liſten nach den verſchiedenen Bezirken angefertigt werden; es darf daher nicht bei jedem einzelnen Bezirke mit der Nummer 1. angefangen werden. Die laufenden Nummern ſind daher erſt dann hinter einander in die Urliſte einzutragen, wenn die Perſonenzahl eingetragen worden iſt.

20) Bei der vorigen Volkszählung haben mehrere Behörden, namentlich ländliche, nicht die Urliſten, ſondern nur Abſchriften oder ſogenannte Reinſchriften davon eingereicht und angegeben, daß die Urliſten durch das Umhertragen von Haus zu Haus unreinlich geworden wären. Dies Verfahren wird, weil das abgeſchriebene Exemplar keine Urliſte ſein kann, hiermit unterſagt. Damit aber deſſenungeachtet reinliche Urliſten vorgelegt werden, müſſen mit der Aufnahme derſelben dazu qualificirte Perſonen beauftragt werden.

21) Die wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Regiſtern, oder von anderen Quellen über die Bevölkerungs-Verhältniſſe erſetzt werden; jedoch iſt es zuläſſig, in größeren Städten zur Erleichterung des Geſchäfts Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausſtande gehörigen Perſonen an die ſelbſtſtändigen Ortsbewohner austheilen zu laſſen, welche Formulare demnächſt innerhalb der für die eigentliche Zählung feſtgeſetzten Zeit durch die dazu beſtimmten Beamten

von Haus zu Haus abzuholen, und dabei zugleich hinſichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denſelben zu prüfen, nach Umſtänden zu berichtigen ſind.

22) Das Aufnahme-Atteſt auf dem Titelblatte der Urliſte muß diejenige Perſon vollziehen, welche die Liſte aufgenommen und geſchrieben hat. Hat alſo derjenige, welcher die Liſte aufgenommen, ſolche nicht ſelbſt geſchrieben, ſondern von einem Anderen mittelſt Diktirens der Namen ꝛc. ſchreiben laſſen, ſo muß das Aufnahme-Atteſt hierüber das Nöthige enthalten, und beide haben das Atteſt zu vollziehen.

In dem Aufnahme-Atteſt muß aber ſowohl der Tag des Beginnens des Geſchäfts, als auch, falls die Aufnahme in beſonders volkreichen Orten (conf. ad 9.) länger als einen Tag gedauert hat, der Tag der Beendigung des Geſchäfts angegeben werden.

23) Das Reviſions-Atteſt auf dem Titelblatte iſt von der Ortspolizei-Behörde zu vollziehen.

24) Die Aufnahme der Liſten liegt den Ortspolizei-Behörden ob, alſo in den Städten den Magiſträten, reſp. den betreffenden Polizei-Aemtern, wo ſolche für einzelne Städte beſtehen, auf dem platten Lande aber den Rent-Aemtern, Polizei-Aemtern und Dominien. Dies ſind die sub 14. gedachten Aufnahme-Behörden.

Auch ſonſtige allgemeine Prinzipien ſtellen wir noch auf:

25) Folgende Perſonen ſind, da ſie zum Militairſtande gehören, von den Civil-Behörden nicht zu zählen:

Alle aktiven Militairs der Feld- und Garniſon-Truppen und der Landwehr-Stämme jeden Grades, und alle dem Militairdienſte unmittelbar angehörige untere Dienſtleute, ferner alle zu den General-Kommandos, Inſpektions-, Diviſions- und Brigadeſtäben Angehörige, die zum Kriegs-Miniſterium, zu der Adjutantur Sr. Majeſtät des Königs, zum General-Stabe der Armee, zu den Intendanturen und Train-Depots, zu dem Militair-Prüfungs- und Unterrichtsweſen, zu dem nicht regimentirten Theile des Militair-Medizinal-Weſens, zu der Pulver-Fabrik bei Spandau und die zu den Gouvernements-Kommandanturen und Feſtungs-Beamten zu zählenden Perſonen; desgleichen die beſonderen Corps- oder reitenden Jäger, die Kadetten, die Gensd'armerie, die in den Invaliden-Kompagnien dienenden Invaliden, und die auf den Feſtungen eingeſchloſſenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen, endlich die Beamten der Telegraphen-Linie.

Die Angehörigen und die an ſich zum Civilſtande zu rechnenden Dienſtboten der vorgedachten Perſonen werden, ſofern jene Angehörigen oder Dienſtboten bei dieſen Militairperſonen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair-, nicht von der Civil-Behörde gezählt. Daſſelbe gilt von momentan abweſenden im aktiven Dienſte ſtehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf beſtimmte Zeit beurlaubt ſind. Dagegen werden die ſogenannten „Beurlaubten“ d. h. die auf längere oder unbeſtimmte Zeit in ihre Heimath ent-

laſſenen Soldaten, ferner die in die verſchiedenen Klaſſen der Landwehr eingereihten Perſonen, ſo wie diejenigen Dienſtboten der vorgedachten Militair-Perſonen, welche blos während des Tages ſich bei der Dienſtherrſchaft aufhalten, jedoch nicht bei dieſer wohnen, z. B. verheirathete Kutſcher, Diener, Köche u. ſ. w. durch die Civil-Behörden aufgenommen.

26) Alle Perſonen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorſchrift ad 25. von der Aufnahme durch die Civil-Behörden ausgeſchloſſen worden, ſind von der Ortspolizei-Behörde zu zählen. Für die Zählung ſelbſt gilt

a) folgende allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der nachfolgenden Beſtimmung zu b. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angeſehen, an welchem ſie ſich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden ſonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brot ſtehenden Dienſtboten, alle dort in Arbeit ſtehenden oder Arbeit ſuchenden Geſellen und Gewerksgehülfen, einſchließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt ſind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Perſonen, welche ſich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Penſions-Anſtalt u. ſ. w. befinden, oder dort ſonſt des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, ſo wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäuſern, Gefängniſſen, Beſſerungs-Anſtalten u. ſ. w. befindlichen Perſonen.

b) Nur ſolche Perſonen, welche in Gaſthäuſern (mit Ausſchluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt ſind, oder als Gäſte in Familien ſich aufhalten (alſo mit Ausſchluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Orts, an welchem ſie ſich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daſelbſt nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reiſen im In- oder Auslande abweſend ſind, z. B. Hauſirer, Lohn- und Frachtfuhrleute, Schiffer u. ſ. w. als Einwohner ihres geſetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Anſatz gebracht.

d) Solche Zollvereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnſitz im Verein haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt ſich aufhalten, ſind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem ſie zur Zeit der Zählung abweſend ſind, von dieſer auszuſchließen.

Der die Urliſte aufnehmende Beamte hat übrigens nach Eintragung der ihm von dem Hauseigenthümer oder Familienhaupte angegebenen Perſonen, den Hauseigenthümer ꝛc. noch ausdrücklich darüber zu befragen, ob etwa noch ſolche Perſonen vorhanden ſind, welche zur Zeit abweſend, nach vorſtehendem ad c. der Civil-Bevölkerung des Ortes zugezählt werden müſſen.

27) Bei der Vertheilung der oben sub 11. erwähnten Formulare zu den Urliſten iſt von dem Grundſatze auszugehen, daß 70 bis 80 Perſonen auf einem Bogen eingetragen werden können, und nach dieſem Verhältniſſe müſſen auch die beſonderen Bogen zur Recapitulation, nämlich daß die Reſultate von 70 bis 80 Seiten darauf einzuzeichnen ſind, diſtribuirt werden. Falls die Formulare indeß nicht ausreichen ſollten, werden wir den fehlenden Bedarf aus dem hier noch vorhandenen kleinen Beſtande zu beſtreiten ſuchen, ſofern die Anträge deshalb rechtzeitig vor der zur Aufnahme der Zählung beſtimmten Zeit hier eingehen.

28) Die Urliſten ſind übrigens in der Art anzulegen, daß bei den Orten, wozu noch beſondere Vorwerke, Etabliſſements ꝛc. gehören, welche nach der neueſten, im Jahre 1843 herausgegebenen topographiſch-ſtatiſtiſchen Ueberſicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt, oder ſeit dieſer Zeit nachträglich mit einem beſonderen Namen aufgeführt, reſp. belegt worden ſind, zunächſt die Reſultate des Hauptorts, dann die Reſultate der in dem gedachten Werke verzeichneten oder ſeitdem neu entſtandenen Vorwerke ꝛc. eingetragen werden. In die Recapitulation müſſen dieſe Reſultate ebenfalls hiernach, wie oben sub 12. näher angeordnet worden, getrennt eingetragen, am Schluſſe aber in einer Haupt-Recapitulation zuſammen gerechnet werden. Dies gilt ſowohl von den Städten, als von den zum platten Lande gehörigen Orten, und es wird den Behörden daher überlaſſen, ſich mit dieſem Werke zu verſehen, oder die Herren Landräthe mögen bei der Ausreichung der Formulare auf das Titelblatt der Liſte diejenigen Etabliſſements ꝛc. ſchreiben laſſen, welche zu dem Hauptorte nach der Topographie ꝛc. gehören, und deren Reſultate daher nicht mit denen des Hauptortes zu vermiſchen ſind.

In der Weiſe muß auch bei Aufſtellung der ſtatiſtiſchen Tabellen Seitens der Herren Landräthe für das platte Land und Seitens der Stadtbehörden für die Städte verfahren werden, nämlich daß es heißt z. B. bei Waltersdorf im Luckauer Kreiſe

130. Waltersdorf mit:
a) Andreasmühle,
b) Bergſchenke,
c) Moebusmühle,
d) Neumühle,
e) Poltermühle,
f) Sorge;

bei einer Stadt aber z. B. bei Neuwedell

Neuwedell mit:
Barnikshof,
Neumannswalde,
Ruhleben,
Schoenow,
Wieſenthal,
Summa

Der Hauptort enthält, bezüglich der ſtatiſtiſchen Tabellen von den Kreiſen die laufende Nummer, und iſt mit lateiniſchen Buchſtaben zu ſchreiben, die dazu gehörigen Etabliſſements — inſoweit ſie das mehrgedachte Werk enthält, oder ſeit dem Erſcheinen deſſelben neu entſtanden ſind — erhalten dagegen keine laufende Nummer, ſondern werden mit a. b. c. d. u. ſ. w. bezeichnet und ſind mit deutſchen Buchſtaben zu ſchreiben.

Bei der letzten Volkszählung iſt gegen dieſe Anordnung oft gefehlt worden, indem in den Urliſten die Bewohner eines beſondern Etabliſſements, Vorwerks ꝛc. mit den Bewohnern des Hauptortes vermengt eingetragen und ebenſo im umgekehrten Verhältniß die Bewohner einzelner vorhandenen Grundſtücke zur Ungebühr von den Bewohnern des Hauptorts getrennt worden ſind.

29) Die Colonnen No. 60 — 73. für den Viehſtand bedürfen an ſich zwar keiner Erläuterung, indeß wollen wir doch darauf aufmerkſam machen, daß in der Colonne 65. nur Zuchtbullen einzuzeichnen ſind, welche bereits als ſolche benutzt worden, oder doch als ſolche benutzt werden können. Es dürfen daher junge Ochſen (Stiere) welche noch nicht gezogen haben, in dieſe Colonne nicht eingetragen werden, dieſelben gehören vielmehr zum Jungvieh, Colonne 68. Dagegen ſind in Colonne 66. (Ochſen) auch diejenigen jungen Stiere einzuzeichnen, welche ſchon gezogen haben; zu den Kühen Colonne 67. gehören auch die tragenden Stärken oder Ferſen; Colonne 68. Jungvieh. Kälber, welche noch nicht ein halbes Jahr alt ſind, bleiben unberückſichtigt. Colonne 72. Den Ziegen ſind auch die Ziegenlämmer beizuzählen, dagegen ſind bei Colonne 73. (Schweine) die Ferkel unter ein halbes Jahr wegzulaſſen.

Ausdrücklich beſtimmen wir noch, daß alles vorhandene Vieh, als: Pferde, Maulthiere, Eſel, Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine, es mag beſtimmt ſein, zu welchem Zwecke es nur immer wolle, alſo insbeſondere auch das zum Schlachten beſtimmte Maſtvieh gezählt und in die ſtatiſtiſche Tabelle aufgenommen werden muß.

Wir hoffen nunmehr hinlängliche Erläuterungen in Bezug auf die Aufnahme der Tabellen gegeben zu haben, ſollte indeß über den einen oder den andern Punkt dennoch ein Zweifel entſtehen, ſo iſt unter Vortragung der Bedenken rechtzeitig vor dem zur Aufnahme der Liſten beſtimmten Termine an uns zu berichten, und werden wir dann bemüht ſein, die Zweifel zu löſen. Wir wollen aber auch von allen Behörden erwarten, daß ſie die Wichtigkeit der Zählung erkennend, mit allen Kräften bereit ſein werden, die Zählung in der vorgeſchriebenen Art zu bewirken, reſp. bewirken zu laſſen, ſo daß jede Liſte als mit der Wirklichkeit übereinſtimmend betrachtet werden kann.

Die Herren Landräthe werden über das Geſchäft — in Bezug auf das platte Land — wachen, und nicht allein an Orten, wo die Richtigkeit der Liſten zu bezweifeln iſt, ſondern auch in anderen Orten, wo Gründe nicht vorliegen, daß ein Individuum übergangen oder doppelt gezählt worden ſei, Nach-Reviſionen halten laſſen.

Das Reſultat dieſer Nachreviſionen iſt auf den Titelblättern der Liſten von denjenigen Orten, in welchen dieſelben abgehalten worden ſind, von dem Beamten, welcher dieſelbe abgehalten hat, zu vermerken.

Die Polizei-Behörden über die Ortſchaften des platten Landes haben die Urliſten nebſt den übrigen ſtatiſtiſchen Nachrichten den Herrn Landräthen zu einem von den Letzteren näher zu beſtimmenden Termine, Behufs der Prüfung und demnächſtigen Zuſammenſtellung des Generalwerkes nach den Grundſätzen sub 28., einzureichen.

Die Stadtbehörden legen die ſtatiſtiſchen Tabellen nebſt den Urliſten und dem nachfolgend gedachten Protokolle aber uns bis zum „15ten Januar 1850" vor, während dies von den Herren Landräthen bis zum 1ſten Februar 1850" geſchehen muß.

In den Begleitungs-Berichten ſind übrigens alle Auffälligkeiten gegen die ſtatiſtiſche Tabelle vom Jahre 1846 zu erläutern.

Damit ſich jede Differenz zwiſchen der Zählung für 1846 und der für 1849 ſogleich überſehen läßt, haben die Herren Landräthe in der generalſtatiſtiſchen Tabelle vom Kreiſe unter dem Reſultate der Zählung für 1849 das Reſultat der letzten Zählung zu ſetzen, und das etwa hervorſpringende Plus und Minus zu balanciren.

In gleicher Weiſe haben auch die Magiſträte zu verfahren.

Ueber die Reviſion der Urliſten iſt übrigens ſowohl Seitens der Herren Landräthe, als Seitens der Stadtbehörden ein Protokoll aufzunehmen, und daſſelbe, wie ſchon angeführt, an uns einzureichen, aus welchem zu erſehen ſein muß, ob und zu welchen Erinnerungen jede Liſte etwa Veranlaſſung gegeben hat. Den genannten Behörden wird übrigens empfohlen, die bei der Reviſion der Urliſten entdeckten Unrichtigkeiten, namentlich im Zahlenweſen, nicht blos in der Reviſions-Verhandlung zu verzeichnen, ſondern die Liſte ſelbſt, ſoweit dies ausführbar, gleich darnach zu berichtigen.

Namentlich iſt auch in dieſen Protokollen zu erläutern, weshalb die Seelenzahl etwa mit der laufenden Nummer der Liſte nicht übereinſtimmt, was immer der Fall ſein wird und muß, wenn nicht etwa eine Nummer doppelt vorkommt oder Nummern weggelaſſen worden ſind. Dies iſt ſorgfältig zu erforſchen; es muß die letzte laufende Nummer gleich ſein, mit der ganzen Bevölkerung, welche die Liſte enthält.

Nach Reviſion der Urliſten und Aufſtellung der ſtatiſtiſchen Tabellen haben die Herren Landräthe in Bezug auf das platte Land, des Kreiſes und die Stadtbehörden wegen der Städte den örtlichen Gerichtsbehörden die Seelenzahl jedes Ortes mitzutheilen, woraus folgt, daß in Orten, deren Einwohner verſchiedenen Gerichtsbehörden untergeben ſind, die Urliſten nach den Gerichtsſprengeln getrennt, aufgenommen werden müſſen.

Frankfurt a. d. O., den 25. October 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende No.	Bezeichnung des Hauſes oder der Beſitzung.	Vor- und Familien-Namen der ſämmtlichen Bewohner eines jeden Hauſes, einer jeden Beſitzung. (Unter fortlaufender Nummer anzugeben.)	Stand und Gewerbe.	Lebensjahr, worin jeder Einzelne ſich befindet.	Religion. (Bei Juden wird bemerkt, ob ſie das Staatsbürgerrecht haben oder nicht.)	Zahl der Bewohner eines jeden Hauſes.	Datum der Aufnahme.	Bemerkungen.
1	Roßſtr. No. 20.	1. Johann Gottfried Emanuel Schulz	Schuhmacher	55	E.		3. Decbr. 1849	
2		2. Emilie Caroline Schulz geborne Schmidt	Ehefrau des ꝛc. Schulz	45	E.			
3		3. Emanuel Gottfried Schulz	Sohn des ꝛc. Schulz Schuhmachergeſelle	25	E.	....	....	ein Sohn des ꝛc. Schulz zu 1. dient ſeit dem 1. November 1848 im ſtehenden Heere.
4		4. Lucie Schulz	Tochter d. ꝛc. Schulz	23	E.			
5		5. Auguſte Henriette Böttcher	Dienſtmagd	21	K.			
6		6. Alexander Nathan	Lehrburſche	15	J. ohne Staatsbürgerrecht.			
7		7. Moſes Ball	Händler	36	J. m. Staatsbürgerrecht.			
8		8. Rebecca Ball geb Cohn	deſſen Ehefrau	25				
9		9. Eſter Ball	„ Tochter	4				
10		10. Franz Heilig	Buchdruckergehülfe	30	E.	10	....	in Schlafſtelle bei Schulz No. 1.
11	„ 21	1. Wilhelm Matzke	Lohgerber	44	M.			
12		2. Katharine Matzke geborne Schwetiz	Ehefrau deſſelben	40	M.			
13		3. Brigitte Matzke	Tochter „	15	M.			
14		4. Herrmann Seidel	Lohgerbergeſelle „	18	E.			
15		5. Traugott Jacobi	Knecht „	27	E.			
16		6. Caroline Hanke	Magd „	22	E.			
17		7. Hugo Kolbe	Gymnaſiaſt	13	E.			
18		8. Carl Auguſt Lehmann	desgl.	12	E.			
19		9. Friedrich Wächter	Tagelöhner	35	E.	....	....	ſeit dem Monat April 1848 auf Eiſenbahnarbeit abweſend.
20		10. Eliſabeth Wächter geb. Hiller	deſſen Ehefrau	28	E.			
21		11. Gottfried Wächter	„ Vater (Ortsarmer)	68	E.	....	....	blind.
22		12. Ernſt Pfell	Ziehkind des ꝛc. Wächter zu 9.	1	E.	12		
23	„ 22.	1. Mattheus Simmack	Halbbauer	41	E.			
24		2. Katharine Simmack geb. Proll	deſſen Ehefrau	34	E.			
25		3. Anna Roſine Simmack	„ Tochter	13	E.			
26		4. Ehrenfried Simmack	„ Sohn	6	E.		....	taubſtumm.
27		5. Ein noch ungetaufter Sohn	des ꝛc. Simmack	24 St		5		

	Bis zum vollendeten 14ten Jahre. Kinder bis zum vollendeten 5ten Lebens-Jahre. Knaben.	Mädch.	Kinder vom Anfange des 6ten bis zum vollendeten ten Lebensjahre. Knaben.	Mädch.	Kinder vom Anfange des 8ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre. Knaben.	Mädch.	Perſonen vom Anfange des 15ten bis zum vollendeten 16ten Jahre. männl.	weiblich.	Ueber 16jährige männlichen Geſchlechts. Vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 19ten Jahre.	20ſten bis 24ſten	25ſten bis 32ſten	33ſten bis 39ſten	40ſten bis 45ſten	46ſten bis 60ſten	Ueber 60jährige.	Ueber 16jährige weiblichen Geſchlechts. Vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten 45ſten Jahre.	46ſten bis 60ſten	Ueber 60jährige.	Summa.	Anzahl der Familien.	In der Ehe leben Männer	Frauen.	Dem Religionsverhältniſſe nach evangeliſche Chriſten.	römiſch-katholiſche Chriſten.	der griechiſchen Kirche angehörige Chriſten.	Mennoniten.	Juden mit Staatsbürgerrecht.	Juden ohne Staatsbürgerrecht.
Lat.	2	1	1	—	2	1	1	1	1	—	3	2	2	1	1	8	—	—	27	5	4	5	18	1	—	3	3	1

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 45. Frankfurt a/O., Mittwoch den 7. November. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 99. 1. No. 1437. Oktober.

Es iſt mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreiſe des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweiſe nach der neueſten Ausgabe der Landes-pharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieſer Präparate, namentlich in der Armenpraxis, ſehr beſchränken, ſo daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeſchriebene Weiſe bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieſelben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebene Weiſe anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, beſtimme ich auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen,

> daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbeſtehen der jetzt angeordneten Bereitungsweiſe in den Apotheken auch nach der Vorſchrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entſprechenden Taxe angegebenen Preiſe zu verabreichen ſind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlaſſen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat ſie verordnen wollen.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weiſe zubereiteten Präparate wird bei den demnächſt erſcheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Berlin, den 15. Oktober 1849.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage
(gez.) Lehnert.

Cirkulare an ſämmtliche Königl. Regierungen
und das Königl. Polizei-Präſidium hier.
No. 6128. M.

Vor-

Vorſtehender Circular-Erlaß des Königlichen Geheimen Staats- und Miniſters der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn von Ladenberg Excellenz wird hierdurch zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker gebracht und die Letzteren werden angewieſen, ſich nach den Beſtimmungen deſſelben zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 92. Die Gerichte des Departements werden auf folgende, die Depoſitalverwaltung berührende Bekanntmachungen in der Haude- und Spenerſchen Zeitung aufmerkſam gemacht:

1) vom 3. Oktober c. in No. 233. der Beilage, die Verlooſung von Certifikaten der Ruſſiſchen Anleihe bei Hope u. Comp. betreffend,

2) vom 9. Oktober c. in No. 238., wegen Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Berliner Stadtobligationen,

3) vom 22. Oktober c. in No. 248. der erſten Beilage, die Verlooſung von Certifikaten der Ruſſiſchen Anleihe bei Hope u. Comp. betreffend.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1849.

№ 93. Dem Publikum wird die geſetzliche Vorſchrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Depoſitorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Juſtizbeamten, ſondern nur an die, durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gericht zur Empfangnahme legitimirten, drei Depoſital-Beamten zuſammen, und nur gegen deren gemeinſchaftlich vollzogene Quittung, gezahlt werden können und, daß Zahlungen, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet worden, als an das Depoſitorium geſchehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1849.

№ 94. Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden hierdurch angewieſen, bei ihren Berichtserſtattungen und bei der Correſpondenz mit andern Behörden ſich eine genaue Bezeichnung der Sachen angelegen ſein zu laſſen und die Beſtimmungen des Miniſterial-Reſcripts vom 14. November 1839 (Miniſterialblatt Seite 391.) und des Publikandi vom 26. Februar 1846 (Amtsblatt de 1846 Seite 65.) zu befolgen.

Zugleich werden die Gerichtseinſaſſen darauf aufmerkſam gemacht, daß es zur weſentlichen Beſchleunigung ihrer bei den Gerichten anhängigen Rechtsſachen dienen

dienen wird, wenn ſie in ihren Eingaben die Sachen, zu welchen dieſelben gemacht werden, und die Namen der Parteien genau bezeichnen.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1849.

Perſonal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Conſiſtorium ſind die Candidaten:

Hermann Adolph Berger aus Hohengrape, Reinhold Heinrich Franz Burſcher aus Leuthen, Guſtav Eduard Genge aus Oſtrow, Arminius Emil Leberecht Glokke aus Frankfurt a. d. O., Carl Heinrich Alexander Hecker aus Potsdam, Hermann Friedrich Adolph Nicolai aus Bötzow, Johann Carl Ernſt Rohde aus Danzig und Auguſt Wilhelm Tepohl aus Pretzſch

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 1. November 1849.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Guſtav Heinrich Koppe hat ſich in der Stadt Cottbus niedergelaſſen.

Den bisherigen Ober-Steuer-Kontrolleurs Kühn zu Sorau und Felgentreu zu Luckau iſt das Prädikat als Steuer-Inſpector beigelegt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Um einen baldigen Verkauf der bis jetzt noch unveräußert gebliebenen von Witzlebenſchen Karten von den Kreiſen Arnswalde, Landsberg, Lebus, Lübben und Spremberg herbeizuführen, iſt höhern Orts der bisherige Preis von 4 Sgr. für das Stück auf 2 Sgr. ermäßigt worden, was dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dergleichen Karten in der Calculatur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung von ſämmtlichen vorgedachten 5 Kreiſen und bei den bezüglichen Landraths-Aemtern (mit Ausnahme des hieſigen) von den betreffenden Kreiſen zu haben iſt. 1. No. 923. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Dem

Patent-Ertheilungen.

(2.) Dem J. B. Berken zu Aachen iſt unter dem 21. Oktober 1849 ein Patent

1. No. 326. November.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandſtreichen auf die Walzen der Kratzmaſchiene,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann C. G. Kopiſch zu Breslau iſt unter dem 23. Oktober 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruktion eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Brandenburgiſches Land-Geſtüt.

Durch die im Brandenburgiſchen Land-Geſtüt-Marſtalle zu Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königlichen Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit des Jahres 1849 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Frankfurter Regierungs-Bezirk:

zu Friedrichsaue im Lebuſer Kreiſe . . . . 284 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 19. Oktober 1849.

Der Landſtallmeiſter

v. Brinken.

Bekanntmachung.

(4.) In der Stadt Bernſtein iſt vom 1. September c. ab eine Kommiſſion des unterzeichneten Kreisgerichts eingerichtet, zu deren Bezirk die Ortſchaften Bernſtein, Beerfelde, Ehrenberg, Mandelkow, Gerzlow, Kriening, Haſſelbuſch, Clausdorff, Herzfelde und Rehfeld gehören.

Soldin, den 13. October 1849.

Königliches Kreisgericht.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 46. Frankfurt a/O., Mittwoch den 14. November. 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 37. enthält (No. 3180.) Statut des Herrnprotſch-Brandſchützer Deichverbandes. Vom 2. Oktober 1849.

(No. 3181.) Geſetz, betreffend die Ausſetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. Oktober 1849.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf eine bevorſtehende Regulirung des Münzweſens im Königreich der Niederlande werden die nachſtehenden, dieſen Gegenſtand behandelnden Niederländiſchen Geſetze in Deutſcher Ueberſetzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1849.

Königl. Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

„Staatsblad“ des Königreichs der Niederlande.

(№ 45.) Geſetz vom 17. September 1849, wegen Einwechſelung der nach dem Geſetze vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünſchenswerth erſcheint, dem Geſetze vom 26. November 1847 (Staatsblad № 69.) wegen Regulirung des Niederländiſchen Münzweſens durch Einziehung der nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben, So verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1. In der von Uns feſtzuſtellenden Zeit und Weiſe ſollen alle nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Silbermünzen entweder auf ein Mal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden, nachdem zur Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2. Die Koſten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — ſo weit ſolche nöthig iſt — werden auf den durch das Geſetz vom 30. Oktober 1848 (Staatsblad № 76.) der 6ten Abtheilung des IXten Ab-

Abſchnitts B. der allgemeinen Bewilligung der Staats-Ausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9. angewieſen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad“ gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Miniſter.
van Boſſe.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Cabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

„Staatsblad“ des Königreichs der Niederlande.

(№ 46.) Geſetz vom 17. September 1849, wegen Einziehung der nach den Geſetzen vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) und vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80.) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. 2c. 2c. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23. des Geſetzes zur Regulirung des Niederländiſchen Münzweſens vom 26. November 1847 (Staatsblad № 69.) vorgeſchrieben iſt, daß vor dem 31. December 1850 nähere geſetzliche Beſtimmungen über die in Folge der Geſetze vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) und vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80.) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlaſſen werden ſollen, und daß es wünſchenswerth erſcheint, in dieſer Beziehung dem erſtgedachten Geſetz Ausführung zu geben, So verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1. In der von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe ſollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl., welche in Folge der Geſetze vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) und vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80.) geprägt worden ſind, aufhören ein geſetzliches Zahlmittel zu ſein, doch als Handelsgeld in Umlauf bleiben.

Art. 2. Vor Feſtſtellung des in dem Artikel 1. erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechſelung der Goldmünzen von 10 und 5. Fl. gegeben; während, wenn die Auswechſelung gegen Silbermünze nicht ſofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu beſtimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 Fl. in dem Geſammtbetrage von nicht über 30 Millionen Gulden ausgegeben werden wird.

Art. 3. Nach Maaßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländiſchen Bank eine gleiche Summe im Nominal-Betrage der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. übergeben.

Dieſe

Dieſe Summe, beſtehe ſie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländiſchen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silber-Barren, muß ſtets der des im Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde iſt von Seiten der Direction der Niederländiſchen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorſtehenden Beſtimmung Genüge geſchehen iſt.

Art. 4. Vor oder ſpäteſtens an dem letzten December 1852 wird das in Folge dieſes Geſetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländiſches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art. 5. Am Ende eines jeden Monats wird der Allgemeinen Rechen-Kammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt. Das eingezogene Papiergeld wird der Allgemeinen Rechen-Kammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet, zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6. Das Kraft dieſes Geſetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine ſeiner Einziehung von jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als geſetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7. Wer dies Papiergeld nachmacht, verfälſcht, oder nachgemachtes oder verfälſchtes Papiergeld wiſſentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit und bei mildernden Umſtänden mit zeitweiliger Zwangsarbeit beſtraft, inſofern dieſe Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entſprechen.

Art. 8. Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung deſſelben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, iſt verjährt.

Art. 9. Der 9te Artikel, welcher durch das Geſetz vom 30. October 1848 (Staatsblad № 76.) der 6ten Abtheilung des IXten Abſchnitts B. der allgemeinen Bewilligung der Staats-Ausgaben für 1849, Geſetz vom 9. Auguſt 1847 (Staatsblad № 50.) hinzugefügt iſt, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Fl., und ſomit auf 750,000 Fl. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 Fl. und die Total-Summe des IXten Abſchnitts B. auf 7,602,909.07½ Fl. feſtgeſtellt wird.

Dieſer 9te Artikel lautet fortan:

„Verluſt an dem Nominalwerth der alten und der in Folge des Geſetzes vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Silbermünzen-Ausgaben, verurſacht durch das Einziehen der in Folge jenes Geſetzes und des vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80.) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. Münzlohn und fernere Unkoſten,

koſten, darunter die aus dem Geſetz vom 18. December 1845 (Staatsblad № 90.) herfließenden.“

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

(gez.) Wilhelm.
(gegengez.) Der Finanz-Miniſter.
van Boſſe.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Cabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

(Staatsblad № 51.)

Beſchluß vom 5. Oktober 1849, betreffend die außer Coursſetzung der nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenſtücke.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht des Art. 1. des Geſetzes vom 17. September 1849 (Staatsblad № 45.), wonach verordnet iſt, daß in der dazu von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe alle nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden ſollen, nachdem zur Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden, Haben auf den Vortrag Unſers Finanz-Miniſters vom 4. October 1849 gut gefunden zu verordnen:

Art. 1. Am 28. October kommenden Jahres werden die nach dem Geſetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenſtücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours geſetzt, nachdem von Montag den 22. des gedachten Monats bis incluſive Sonnabend den 27., ſo wie auch am Montag und Dienſtag den 29. und 30. deſſelben Monats Gelegenheit zur Auswechſelung derſelben gegeben worden.

Art. 2. Zu der im Art. 1. beſtimmten Auswechſelung ſoll neue Silbermünze gebraucht werden, und zur Aushülfe dabei ſollen die noch nicht ausgewechſelten Fünfundzwanzig, Zehn und Fünf Cents-Stücke dienen.

Art. 3. Außer bei der Niederländiſchen Bank ſoll die Auswechſelung bei den Arrondiſſements-Zahlmeiſtern ſtattfinden.

Haag, den 5. October 1849.

(gez.) Wilhelm.
(gegengez.) Der Finanz-Miniſter.
van Boſſe.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Den Einfluß der Verheirathung und Anſäſſigmachung auf die Militairverpflichtung betreffend.

№ 100. No. 391. 1 November.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung und Anſäſſigmachung ihrer Militairverpflichtung nicht überhoben werden.

Sämmtliche Herrn Geiſtliche weiſen wir an, die Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an dieſe Beſtimmung zu erinnern, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung aufzunehmen, wozu es eines Stempels nicht bedarf.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1849.

№ 101. No. 29. 2. November.

Der evangeliſchen Kirchen-Gemeinde zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, iſt zur theilweiſen Deckung der Koſten des Neubaues ihrer Kirche Allerhöchſten Orts eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magiſträte in unſerm Regierungs-Bezirk (mit Ausſchluß der Niederlauſitz und der Stadt Frankfurt) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen und den Ertrag dieſer Sammlung, nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten bis zum 20. Januar k. J. an die hieſige Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Tiſchlermeiſter Johann Auguſt Schöneich in Berlinchen iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der bisherige Magiſtrats-Dirigent, Bürgermeiſter Dr. Buſch zu Lieberoſe, iſt vom 1ſten Januar k. J. ab auf fernerweite 12 Jahre zum Bürgermeiſter daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der Deich-Inſpektor Kuhlmay zu Fichtwerder, im Landsberger Kreiſe, iſt in Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commiſſarius des dritten Bezirks gedachten Kreiſes als ſolcher gewählt und beſtätigt worden.

Der Fleiſchermeiſter Friedrich Wunderlich in Lieberoſe iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt erwählt und beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Wilhelm Otto Gericke zu Sorau iſt am 31ſten Oktober 1849 als ſolcher vereidigt worden.

Für die Stadt Peitz iſt der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Luckner daſelbſt, wiederum als ſolcher von neuem gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1352. Oktober. (1.) Der Buchdruckerei-Beſitzer Emil Höne zu Forſt iſt als Agent der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 35. November. (2.) Der Schneidermeiſter Leopold Thöldtau zu Sommerfeld hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 798. November. (3.) Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen iſt unter dem 3. November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Stadtwachtmeiſter G. W. Wernicke zu Berlin iſt unter den 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Maſchienenbaumeiſter A. Tiſchbein zu Buckau bei Magdeburg iſt unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckerſäfte zu verdampfen und zu kochen, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. Juli, 1. Auguſt und 17. September d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach vollſtändig bewirktem Ausbau der Chauſſee von Spremberg über Muskau nach Niesky nunmehr auch vom heutigen Tage ab das tarifmäßige Chauſſeegeld:

a) bei dem Zollhauſe zu Ober-Stamen für 1 Meile,
b) „ „ „ „ Berg „ 1½ Meile

zur Erhebung kommen wird. Liegnitz, den 2. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuſs. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 47. Frankfurt a/O., Mittwoch den 21. November. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Aufnahme der Bevölkerungs-Liſten für das Jahr 1849.

Sämmtliche Herren Prediger aller Confeſſionen des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, ſogleich nach dem Ablauf des Jahres die Bevölkerungs-Liſten vom Civil für das Jahr 1849 nach den unverändert gebliebenen Formularen, ſo wie die Nachrichten von den Mehrgeburten, bei denen auch das Geſchlecht der Gebornen, und ebenſo der Ort, wo die Mehrgeburt vorgekommen, anzugeben iſt, ſorgfältigſt angefertigt, bis zum 10. Januar k. J. an die Ihnen vorgeſetzten Herrn Superintendenten zu befördern. Denſelben iſt dabei anzuzeigen, ob und wie viele gemiſchte Ehen unter den geſchloſſenen Ehen ſich befinden, und zwar bei wie vielen derſelben: № 102. 1. No. 1125. November.

a) der Bräutigam evangeliſch, die Braut folglich katholiſch, oder

b) der Bräutigam katholiſch, die Braut mithin evangeliſch

geweſen iſt.

Die Herren Superintendenten und ſtellvertretenden Superintendenten, ſo wie der Herr Erzprieſter v. Kommerſtädt zu Schwiebus haben demnächſt die Zuſammenſtellung der Bevölkerungs-Reſultate, wozu die Formulare mittelſt Umſchlages erfolgen werden, unter Beachtung der Vorſchriften vom 8. März und 6. October 1836 zu bewirken und die zuſammengeſtellten Liſten mit den dazu gehörigen Special-Liſten, der Nachweiſung von den Mehrgeburten, zu welcher das Schema bekannt iſt, und der Nachweiſung der geſchloſſenen gemiſchten Ehen, zu welcher das Schema Seite 352. des Amtsblatts von 1841 ſich vorfindet, ſpäteſtens

bis zum 20. Januar k. J.

hierher einzureichen.

Die Reſultate von Bezirken, Etabliſſements rc., welche in oder bei Städten belegen und mit der betreffenden Stadtgemeinde eine und dieſelbe Kirchengemeinde bilden, in politiſcher Beziehung aber zum platten Lande gehören, ſind nicht bei der Stadt, ſondern bei dem platten Lande nachzuweiſen. Derartige Verhältniſſe kommen namentlich in den Niederlauſitzſchen Kreiſen vor und dürfen nicht unberückſichtigt bleiben.

Auch wird noch bemerkt, daß die Gensd'armerie nicht zur Civil-, ſondern zur Militair-Bevölkerung gehört, ebenſo die Stammmannſchaften der Landwehr, von denen die Geburten, Trauungen und Todesfälle daher beſonders nachgewieſen werden.

Endlich finden wir uns veranlaßt eine genaue Reviſion der Special-(kleinen) Liſten vor der Eintragung der Reſultate in die Hauptliſte zu empfehlen und gleichzeitig darauf aufmerkſam zu machen, daß bei Einreichung der Bevölkerungs-Liſten hierher die Begleitungs-Berichte nicht, wie dies häufig geſchehen, an die Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen, ſondern an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung des Innern zu richten ſind. In den Ueberreichungs-Berichten können übrigens die etwanigen Vacatanzeigen von nicht vorgekommenen Mehrgeburten, gemiſchten Ehen ꝛc. mit aufgenommen werden und iſt es nicht erforderlich, dergleichen Anzeigen abgeſondert zu erſtatten.

Die großen Bevölkerungs-Liſten müſſen geheftet eingereicht werden.

In Betreff der Nachweiſungen der Mehrgeburten und der gemiſchten Ehen ſind die für dieſelben vorgeſchriebenen Schemas genau zu beachten und beide von einander getrennt einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 16. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 95. Die Gerichte erſter Inſtanz des dieſſeitigen Departements werden angewieſen, die in der allgemeinen Verfügung vom 30ſten Juni d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 307) unter A. I., II. und III. vorgeſchriebenen Ueberſichten und Tabellen ſpäteſtens bis zum 15. Dezember d. J. hierher einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1849.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1678. Oktober. (1.) Die Kreisthierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreiſe Buk und Birnbaum iſt erledigt; es werden daher die Herren Thierärzte, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ſich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Geſuchen ihre Fähigkeits-Zeugniſſe urſchriftlich oder in beglaubter Abſchrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit ſie der polniſchen Sprache mächtig ſind.

Poſen, den 1. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Ta-

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Oktober 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe. Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerſte große für den Scheffel.			Gerſte kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbſen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Rauch-Futter. Stroh für das Schock.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	1	25	7	1	—	6	—	22	6	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	12	1	—	20	—	5	14	—
2	Calau	2	2	8	1	1	6	1	—	—	—	—	—	—	22	2	—	—	—	—	9	—	—	25	—	6	—	—
3	Cottbus	2	2	6	1	1	3	—	27	4	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—	11	3	—	17	6	5	20	—
4	Croſſen	1	26	2	—	29	2	—	25	6	—	23	—	—	16	9	1	14	4	—	8	9	—	16	8	3	10	—
5	Frankfurt . .	1	29	3	1	—	3	—	25	—	—	22	—	—	18	1	1	9	—	—	8	7	—	16	—	3	8	11
6	Friedeberg .	1	27	10	1	—	3	—	28	2	—	22	5	—	16	5	1	8	3	—	9	4	—	22	6	5	15	—
7	Guben	2	1	8	—	29	3	—	27	9	—	22	2	—	18	8	1	17	6	—	11	3	—	16	3	3	27	6
8	Königsberg . . .	1	27	6	1	3	6	—	27	4	—	23	4	—	19	—	1	7	—	—	10	5	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	3	7½	—	29	1	—	25	6	—	22	2	—	17	5	1	4	—	—	9	5	—	13	9	3	29	1
10	Lübben	2	3	2	—	29	5	—	25	—	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	10	—	—	20	—	5	—	—
11	Luckau	2	2	1	1	—	6	—	25	—	—	—	—	—	18	2	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	26	3	1	2	10	—	26	11	—	—	—	—	18	11	1	9	3	—	10	7	—	15	—	5	—	—
13	Sorau	1	27	2	1	—	11	—	28	1	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg . . .	2	3	4	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	6	3	—	29	3	—	—	—	—	20	—	—	16	9	1	9	6	—	9	—	—	15	—	4	—	—
16	Züllichau . . .	1	23	2	—	27	4	—	24	8	—	20	11	—	17	2	1	3	11	—	8	—	—	17	6	3	18	—
17	Cüſtrin	2	1	10	—	29	11	—	25	1	—	23	2	—	16	10	1	7	6	—	8	—	—	12	11	3	7	—
18	Finſterwalde . .	2	5	—	1	2	3	—	27	6	—	—	—	—	25	—	2	25	—	—	8	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . .	1	27	7	—	29	7	—	22	9	—	22	—	—	18	5	1	5	6	—	9	11	—	—	—	5	—	—
	Summa	38	2	7	19	8	8	14	24	11	7	11	2	11	27	10	18	8	3	6	6	1	11	8	1	84	24	6
	Im Durchſchnitt	2	—	2	1	—	5	—	26	2	—	22	1	—	18	10	1	12	2	—	9	9	—	19	11	4	21	4

(3.) Der

No. 198. 2. November.

(3.) Der unlängſt in Stargard verſtorbene Schulrath Gotthilf Samuel Falbe hat mittelſt teſtamentariſcher Beſtimmung der Schule ſeiner Vaterſtadt Woldenberg ein Legat von Eintauſend Thalern vermacht, deſſen jährliche Zinſen durch den daſigen Oberprediger und den Rector mit Zuziehung eines dortigen Verwandten des Erblaſſers zur Unterſtützung armer Schüler an Büchern und Schulgeld verwendet werden ſollen.

Es gereicht uns zur Befriedigung, dieſen Beweis ſo wohlthätigen, einem edlen Zwecke zugewendeten, Sinnes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

(4.) Zufolge einer Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Poſtverwaltung ſind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Poſt in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus ſolchen Gegenſtänden beſtanden hat, welche in Rußland mittelſt der Poſt nicht befördert werden dürfen. — Von der Verſendung mittelſt der Poſt ſind, nach den in Rußland beſtehenden Beſtimmungen, alle Flüſſigkeiten, ſo wie alle ſolche Gegenſtände ausgeſchloſſen, welche Feuchtigkeit oder Fett von ſich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenſtände.

Außer den ebenbezeichneten Gegenſtänden dürfen natürlich auch ſolche mittelſt der Poſt nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorſchriften, verboten iſt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß nach den Ruſſiſchen Geſetzen diejenigen Päckereien, in denen ſich zur Verſendung verbotene Gegenſtände vorfinden, der Confiskation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Verſendung erlaubten Gegenſtände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt ſein ſollten.

Schließlich wird den Abſendern von Päckereien nach Rußland noch beſonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, ſo wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenſtände genau angeben müſſen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieſelben können in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849.

General-Poſt-Amt. Schmückert.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 48. Frankfurt a/O., Mittwoch den 28. November. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-gerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 96.

Die Königlichen Kreisgerichte werden angewieſen, höherer Anordnung zufolge auf Grund der zu den Salarienkaſſen derſelben gehörigen Etats jedenfalls in der erſten Hälfte des Monats Dezember d. J. eine ſpecielle Nachweiſung der im laufenden Jahre erledigten Ausſterbebeträge, ſoweit darüber nicht anderweit zur Ergänzung von Normalgehältern disponirt iſt, und ſoweit ſie ſich nicht von unfixirten und daher ſteigenden und fallenden Emolumenten herſchreiben, einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 19. November 1849.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Berg hat ſeinen Wohnſitz von dem Dorfe Guſow, Kreiſes Lebus, nach der Stadt Seelow, deſſelben Kreiſes, verlegt.

Es ſind berufen: als evangeliſche Küſter und Schullehrer: in der Superintendentur Spremberg der Lehrer Piater zu Cottbus nach Groß-Buckow; in der Superintendentur Soldin der proviſoriſche Lehrer Jacob nach Rehfeld; in der Superintendentur Luckau der Lehrer Kſchiſcho zu Kreblitz nach Gießmannsdorf; in der Superintendentur Friedeberg der Seminariſt Schwoy nach Lubiath; in der Superintendentur Cottbus der Schullehrer Buder zu Klinge nach Groß-Lieskow; in der Superintendentur Sorau der Schulamts-Kandidat Dietrich nach Ober Ullersdorf.

Als evangeliſche Schullehrer: in der I. Königsberger Superintendentur der Seminariſt Klepſch als 2ter Lehrer nach Alt-Lietzegöricke; in der I. Sternberger Superintendentur der Schullehrer Krauſe zu Beaulieu als 7ter Lehrer nach Sonnenburg; in der Superintendentur Cottbus der Lehrer Haenicke zu Schönhöhe nach Schmellwitz; in der II. Frankfurter Superintendentur der Seminariſt Wonneberger nach Letſchin; in der Superintendentur Friedeberg der Seminariſt Ulbricht nach Gottſchim; in der Superintendentur Guben der Schulamts-Kandidat Schiele nach Lahmo.

Ferner: der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Hockel als 1ſter und der Oberlehrer Schulze als 2ter Oberlehrer beim Pädagogio zu Züllichau. Als

 katho-

katholiſche Schullehrer: der Hülfslehrer Heidler zu Schweidnitz als Küſter und 3ter Lehrer nach Neuzelle.

Als evangeliſche Küſter und Schullehrer: in der Superintendentur Arnswalde der Küſter und Schullehrer Maager zu Gratznick für Rackow. Als evangeliſche Schullehrer: in der I. Königsbergſchen Superintendentur der Schulamts-Kandidat Schild als 7ter Lehrer für Königsberg; in der Superintendentur Calau der Schulamts-Kandidat Broniſch als 3ter Lehrer für Drebkau; der Schulamts-Kandidat Ruge als 5ter Lehrer für Calau; in der Superintendentur Fürſtenwalde der 2te Lehrer Wonneberger zu Letſchin als Konrector zu Fürſtenwalde; in der Superintendentur Züllichau der Schul- und Predigtamts-Kandidat Mirus als Konrector zu Schwiebus, der Schulamts-Kandidat Paſchke für Riegersdorf; in der Superintendentur Arnswalde der Schulamts-Kandidat Müller als 2ter Mädchenlehrer und der Schulamts-Kandidat Krauſe als 5ter Knabenlehrer für Reetz; in der Superintendentur Soldin der Lehrer Dietrich zu Friedeberg als Kantor, Organiſt und 2ter Knabenlehrer für Lippehne, der Schulamts-Kandidat Rohloff als 4ter Lehrer für Bernſtein; in der Superintendentur Croſſen der Schulamts-Kandidat Müller als 2ter Mädchenlehrer für Croſſen, der Lehrer Kuniſch zu Glebow für Kaehmen; in der Superintendentur Lübben der Schulamts-Kandidat Moritz als 4ter Lehrer zu Lübben; in der Superintendentur Cüſtrin der Schulamts-Kandidat Zelle als Subrector an der höhern Bürgerſchule zu Cüſtrin; in der II. Sternberger Superintendentur der Seminariſt Schimz als 6ter Lehrer für Reppen.

Geſtorben ſind: in der II. Königsberger Superintendentur der Küſter und Lehrer Blume zu Bellin; in der I. Frankfurter Superintendentur der emeritirte Küſter und Lehrer Strauch zu Stenzig, der Kantor Hilſcher zu Frankfurt a. d. O.; in der Superintendentur Guben der Lehrer Schulze zu Guben; in der Superintendentur Fürſtenwalde der Küſter und Lehrer Groſze zu Berkenbrück; in der I. Königsberger Superintendentur die Lehrer Arndt, Plenzig, Schild und Pietſch zu Königsberg; in der Superintendentur Landsberg der emeritirte Küſter und Lehrer Cornelius zu Wormsfelde; in der Superintendentur Soldin der Küſter und Lehrer Noack zu Lippehne, in der Superintendentur Croſſen der Schullehrer Kleindienſt zu Crume.

Ferner: der Küſter Röſeler an der katholiſchen Kirche zu Frankfurt.

Als Hauslehrer ſind konzeſſionirt: die Predigtamts-Kandidaten Uhlmann zu Schönberg, und Müller zu Soldin, der Schulamts-Präparande Engelien zu Landsberg, der Elementarlehrer Rendſchmidt zu Neumühl und der Seminariſt Schulze zu Grüneberg.

Der Förſter Löben zu Buchenhain, in der Oberförſterei Börnichen, iſt geſtorben, und der verſorgungsberechtigte Jäger Johann Wilhelm Kahl, ambulanter Forſthülfsaufſeher zu Kuſchkau, vom 1. December d. J. ab als Förſter zu Buchenhain auf Probe angeſtellt worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Am 12. Juli d. J. ſtürzte der 9 Jahr alte Sohn des Einwohners Gottlob Kunze zu Krieſcht, dicht vor der Mühle des Mühlenbeſitzers Ludwig Leſſel daſelbſt aus einem kleinen Kahne in den Poſtumfluß und wurde von der Strömung nach der im vollen Gange befindlichen Mühle getrieben. Auf den Hülferuf einer Frau, welche dies ſah, eilte der auf ſeinem Hofe beſchäftigte ꝛc. Leſſel, über einen 6 Fuß hohen Zaun ſich ſchwingend, herbei, ſprang, mit einer Stange verſehen, in den Fluß, holte vermittelſt derſelben, den bereits untergeſunkenen Knaben aus dem 6 Fuß tiefen Grunde heraus und rettete ſo dem Verunglückten das Leben. Lebensrettung. 1. No. 1678. Oktober.

Dieſe menſchenfreundliche Handlung des ꝛc. Leſſel, welcher ſich bei der Rettung eine ſtarke Erkältung zugezogen und jede Belohnung abgelehnt hat, wird hierdurch belobend anerkannt.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Am 6. März d. J. hatte die verwittwete Diakonus Vater zu Forſt das Unglück, von einer über dem bei dieſer Stadt befindlichen Mühlengraben erbauten Waſchbank in das tiefe, wegen der Nähe der Mühle ſehr reißende Waſſer zu ſtürzen und von der Strömung dergeſtalt fortgeriſſen zu werden, daß ſie unfehlbar ein Opfer des Todes geworden wäre, wenn der in der Nähe beſchäftigt geweſene Tuchmachergeſelle und Garde-Landwehrmann Anton Zeiske zu Forſt, auf die Gefahr aufmerkſam gemacht, nicht die Rettung der Verunglückten unternommen hätte. Obgleich von einer eben beendigten häuslichen Arbeit noch erhitzt, warf der ꝛc. Zeiske ſich, nachdem er die Stiefeln ausgezogen, übrigens aber bekleidet, in den Mühlengraben, wobei ihm das Waſſer über dem Kopfe zuſammenſchlug. Er gelangte jedoch bis zu der ſchon beſinnungsloſen ꝛc. Vater, ergriff dieſelbe und brachte ſie glücklich an das jenſeitige Ufer. Lebensrettung. 1. No. 668. November.

Für dieſe mit Menſchenfreundlichkeit, Anſtrengung und eigner Gefahr bewirkte Lebensrettung der ꝛc. Vater haben des Königs Majeſtät dem ꝛc. Zeiske das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Kaufmann B. Salzmann zu Frankfurt a. d. O. hat die Agentur der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau niedergelegt. 1. No. 919. November.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Dem Grubenbeſitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr iſt unter dem 17. November 1849 ein Patent, Patent-Ertheilung. 1. No. 1795. November.

auf

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1345. November.

(5.) Den Kattunfabrikanten Rolffs u. Comp. zu Cöln iſt unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem J. H. Schützendorf zu Cöln iſt unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denſelben Stiefel- und Schnürſtiefelſchäfte ohne Nath darzuſtellen, ſoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Cöln unter dem 5. Dezember 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Conſtruktion für Eiſenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1817. Oktober.

(6.) Der Kaufmann Louis Ferdinand Engel zu Calau wird am 1. Januar k. J. die Agentur der Leipziger Brandverſicherungsbank für Deutſchland niederlegen, wogegen derſelbe als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 8. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3.b. No. 1085. Oktober.

(7.) Das im Jagen 14. der Oberförſterei Wildenow neu erbaute Forſtdienſt-Etabliſſement, am Wege von Zanzhauſen nach Friedeberg, hat den Namen „Pulsbrück" erhalten. Frankfurt a. d. O., den 18. November 1849.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forſten, und Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 49. Frankfurt a/O., Mittwoch den 5. Dezember **1849.**

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 38. enthält (No. 3182.) Allerhöchſter Erlaß vom 2. Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einſchluß der Ortſchaft Kupfermühle.

(No. 3183.) Allerhöchſter Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Einſetzung einer beſonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direction der Oſtbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommiſſion für die Weſtphäliſche Eiſenbahn.

(No. 3184.) Bekanntmachung vom 10. November 1849, wegen Bildung einer Aktiengeſellſchaft unter dem Namen „Kölner Bergwerksverein" zu Köln.

(No. 3185.) Bekanntmachung vom 12. November 1849, über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des zur Fortſetzung der, von der Handlung Mathias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeſchäfte unter dem Namen der „Mathias Stinnesſchen Handlungs-Aktien-Geſellſchaft zu Mühlheim an der Ruhr" zuſammengetretenen Aktienvereins.

(No. 3186.) Bekanntmachung vom 13. November 1849, wegen Bildung einer Aktiengeſellſchaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengeſellſchaft zu Breslau."

(No. 3187.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848 erlaſſenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen. Vom 13. November 1849.

No. 39. enthält (No. 3188.) Allerhöchſter Erlaß vom 22. Oktober 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeſchifffahrts-Empfangſtelle zu Lünen und die Uebertragung der derſelben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsſtellen zu Hamm und Haltern.

(No. 3189.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Geſellſchaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1300000 Rthlr. Vom 5. November 1849.

(No. 3190.) Geſetz, betreffend die Feſtſtellung der bei Ablöſung der Reallaſten zu beachtenden Normalpreiſe und Normal-Marktorte. Vom 19. November 1849.

(No. 3191.) Geſetz, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. Vom 19. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 103. 3a. No. 530. November.

Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöſte Domainen-Gegenſtände betreffend.

Die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Juni bis Ende September d. J. für verkaufte und abgelöſte Domanial-Gegenſtände eingegangenen Kapitalien ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden, welche ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Beſcheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 97. Die Geſchäfte der Staatsanwaltſchaft bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte des dieſſeitigen Departements, die bisher anderweit beſorgt wurden, ſind in Gemäßheit der allgemeinen Miniſterial-Verfügung vom 13. November d. J. §. 1. No. 2. (Miniſterialblatt Seite 461.) auf den Ober-Staats-Anwalt Paſchke hieſelbſt übergegangen.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath Koch iſt von Bromberg an das hieſige Regierungs-Collegium verſetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1849.

Der Regierungs-Präſident. v. Raumer.

Der Apotheker Blaſe zu Gaßen iſt für die Stadt Gaßen zum Schiedsmann gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patent-Ertheilung. 1. No. 142. November.

(1.) Dem Maſchinenmeiſter J. F. Eßig zu Deutz iſt unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eiſenbahnwagen, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 50. Frankfurt a/O., Mittwoch den 12. Dezember 1849.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 40. enthält (No. 3192.) Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. Vom 26. November 1849.

Reglement

über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten.

§. 1. Die Poſt-Expedienten ſind dazu beſtimmt, bei den Poſt-Comtoirs 1. und 2. Klaſſe, zu denen die bisherigen Poſtämter (Hof- und Ober-Poſtämter) und die bisherigen Poſtverwaltungen gehören, die mehr mechaniſchen Poſterpeditions-Geſchäfte zu verrichten, zu welchen ſich die erforderliche Brauchbarkeit und Geſchicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerkſamkeit und Uebung auch ohne höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung erwerben läßt. *Dienſtlicher Beruf.*

§. 2. Die Poſterpedienten gehören zur dritten Klaſſe der Subaltern-Poſtbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Poſtdienſte angeſtellt. Auf ſie finden alle beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen Hinſichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung. *Dienſtſtellung.*

§. 3. Bis zur etatsmäßigen Anſtellung trägt der Poſterpedient die Uniform der Poſterpeditionsgehilfen, von der erfolgten Anſtellung ab die Uniform der Poſterpediteurs. *Uniform.*

§. 4. Der Poſterpedient muß bei ſeinem Eintritt in den Poſtdienſt eine Caution von 200 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren. *Caution.*

§. 5. Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beſte des Dienſtes, insbeſondere das Poſtintereſſe, nach allen ſeinen Kräften befördern, ſtets pünktlich, gewiſſenhaft und redlich ſeinen Dienſt verſehen, den Vorgeſetzten den ſchuldigen Gehorſam leiſten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienſte ein geſittetes und anſtändiges Verhalten beobachten und ſich frei von Schulden halten. *Allgemeine Pflichten.*

§. 6. Der Poſterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienſtführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Rthlr. gelangen. *Beförderung im Dienſte.*

langen. Bekundet derſelbe eine ganz beſondere Dienſttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, ſo behält die oberſte Poſtbehörde ſich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Poſtbeamte beſtimmten Prüfungen zuzulaſſen, und ihn auf Grund der beſtandenen Prüfungen in die höheren Klaſſen der Subaltern-Poſtbeamten zu befördern.

Individuen, welche als Poſterpedienten angenommen werden können.

§. 7. Als Poſterpedienten können angenommen werden:

1) die verſorgungsberechtigten Militairs, einſchließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die ſonſt anſtellungsberechtigten Perſonen,
2) die bisherigen Poſterpediteurs und
3) die bisherigen Poſterpeditionsgehilfen.

Bedingungen der Annahme.

§. 8. Die Bedingungen der Annahme ſind folgende:

1) Der Bewerber darf bei ſeiner Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überſchritten haben.
2) Er muß durch ein ärztliches Atteſt nachweiſen, daß er körperlich geſund und zur Anſtellung im Civildienſte vollkommen geeignet iſt, insbeſondere, daß er ein geſundes und ungeſchwächtes Seh- und Gehör-Vermögen beſitzt. Das ärztliche Atteſt muß von einem Königlichen Medicinal-Beamten ertheilt ſein.
3) Der Bewerber muß, inſofern er nicht bereits zu den verſorgungsberechtigten Militairperſonen gehört, den ein- reſp. dreijährigen Dienſt im ſtehenden Heere wirklich abgeleiſtet haben.
4) Es muß feſtgeſtellt ſein, daß er ſich in ſeinen früheren Lebensverhältniſſen redlich, moraliſch und achtbar bewieſen hat, daß er frei von Schulden iſt, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben iſt.
5) Die bisherigen Poſterpediteure und Poſterpeditionsgehilfen ſind dem Nachweiſe sub 2. 3. und 4. ebenfalls unterworfen, und müſſen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Poſterpedienten mindeſtens 6 Jahre im Poſtdienſte beſchäftigt geweſen ſein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieſelben müſſen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienſtführung aus der Zeit ihrer früheren Beſchäftigung beim Poſtweſen, von den betreffenden Amtsvorſtehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt als Poſterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Poſtdirektion, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

Tentamen.

§. 9. Nach Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen hat der Bewerber ſich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handſchrift ſeinen Lebenslauf niederzuſchreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einſchlagenden Rechen-Arbeiten, ſowie durch das Niederſchreiben einer Verhandlung oder eines ſonſtigen Aufſatzes, den Grad ſeiner Kenntniſſe und Fähigkeiten dar-

darzuthun hat. Beſonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handſchrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutſchen Sprache und auf Zuverläßigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig iſt, ſo wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieſer Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Poſtdirection ſtatt, bei welcher der Bewerber ſich gemeldet hat.

§. 10. Die Ober-Poſtdirektion entſcheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Poſterpedientenſtelle zugelaſſen werden kann, und beſtimmt event. Zeit und Ort ſeines Eintritts. *Zulaſſung als Poſterpedient.*

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Poſterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt ſein. *Vereidigung.*

§. 11. Der Poſterpedient tritt zunächſt auf Ein Jahr zur Probe in Beſchäftigung. Individuen, welche ſich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlaſſen, ohne daß ſie aus der Beſchäftigung im Poſtdienſte einen Anſpruch herleiten können. Die Caution erhalten ſie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausſcheidens aus dem Poſtdienſte zurück, wenn ſich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben. *Probezeit.*

§. 12. Während der Probezeit kann der Poſterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.) *Remuneration während der Probezeit.*

§. 13. Diejenigen Poſterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, ſich durch ihre dienſtliche und außerdienſtliche Führung vollſtändiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten ſteht, daß ſie zu brauchbaren und zuverläßigen Poſtbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Beſoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.) *Remuneration nach Ablauf der Probezeit.*

§. 14. Die Anſtellung der Poſterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen. *Anſtellung der Poſterpedienten*

Bei der Wahl der Anzuſtellenden entſcheiden Qualifikation und dienſtliches Intereſſe; die Anciennetät allein iſt nicht maßgebend.

§. 15. Bei Bemeſſung der Remunerationen, welche den Poſterpedienten vor der Anſtellung gewährt werden und bei Feſtſetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angeſtellte Poſterpedienten ſind vorzugsweiſe die dienſtlichen Leiſtungen derſelben, außerdem aber die Preiſe des Lebensunterhalts im Orte maßgebend. *Bemeſſung der Remunerationen und Gehälter.*

§. 16. Die Poſterpedienten können auch als Vorſteher von Poſtanſtalten zweiter Klaſſe gegen dreimonatliche Kündigung angeſtellt werden. Sie müſſen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß ſie die zu einer ſolchen Dienſtſtellung erforderlichen, umfaſſenderen Dienſtkenntniſſe, namentlich *Verwendung der Poſterpedienten als Vorſteher von Poſt-Anſtalten 2ter Klaſſe.*

 über

über Poſtregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältniſſe zu den fremden Poſtverwaltungen, Behandlung der ſteuerpflichtigen Poſtgüter, über das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen, der Inſtruktionen für Poſt-Unterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Poſtfuhr-, Extrapoſt-, Courier- und Eſtafetten-Weſens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade beſitzen.

Koſten für die Reiſen der Poſtexpedienten

§. 17. Auf die Koſten für die Reiſen, welche die Poſtexpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres erſten Eintritts als Poſtexpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlaſſung zurückzulegen haben, wird eine Entſchädigung aus der Poſtkaſſe nicht gewährt.

Verſetzung der Poſtexpedienten

Die Poſtexpedienten können nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Ober-Poſtdirektion innerhab des Bezirks und auch aus einem Ober-Poſt-Direktions-Bezirk in den andern verſetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes beſtimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Poſtdirektionen in Wirkſamkeit treten, ſind Meldungen zum Eintritt als Poſtexpedienten an die zur commiſſariſchen Verwaltung der betreffenden Ober-Poſtdirektionen beſtimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Poſtamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, den Communal-Landtag der Neumark betreffend.
O.P. No.4934.

Des Herrn Miniſters des Innern Excellenz haben mittelſt Erlaſſes vom 3. d. M. angeordnet, daß der Communal-Landtag der Neumark zur Erledigung der laufenden Geſchäfte noch einmal zuſammentreten ſoll. Demzufolge wird derſelbe am 5. Februar künftigen Jahres zu Cüſtrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und Communen haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem derzeitigen ſtellvertretenden Vorſitzenden Herrn Landrath Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden.

Berlin, den 8. December 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.
gez. v. Patow.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Es hat ſich die irrige Meinung verbreitet, als ſei die Verordnung vom 19. Juni 1819 (Amtsblatt de 1819 Seite 226.), betreffend die Verpflichtung der Einſaſſen zur Hülfeleiſtung beim Löſchen von Waldbränden, nicht mehr gültig. **№ 104.** 3. b. No. 660. Oktober.

Zur Berichtigung dieſer irrigen Anſicht wird hiermit bekannt gemacht, daß die gedachte Verordnung noch in voller Kraft beſteht. Die Herren Landräthe und Ortsvorſteher werden veranlaßt, die Beſtimmungen derſelben zu beachten und dafür zu ſorgen, daß die letzteren den Eingeſeſſenen durch wiederholte Bekanntmachungen ins Gedächtniß zurückgerufen werden.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1849.

Der Gemeinde zu Oppelhayn, im Luckauer Kreiſe, die das Schulhaus neu zu bauen genöthigt geweſen iſt, und die diesfälligen Koſten allein aus ihren Mitteln aufzubringen hat, iſt zur Abbürdung des ihr hierdurch erwachſenen Aufwandes, da ihr unter den zeitigen Verhältniſſen auf andere Weiſe nicht zu Hülfe gekommen werden kann, höhern Orts eine Haus-Collekte in der Provinz Brandenburg bewilligt worden. **№ 105.** 2 No. 161. November.

Die Herren Landräthe und die Magiſträte in unſerem Regierungs-Bezirke werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen und den Ertrag dieſer Sammlung, nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten bis zum 15ten Februar k. J. an die hieſige Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag, und im Fall die Sammlung einen Ertrag nicht gehabt haben ſollte, ſolches durch eine Vakat-Anzeige uns unmittelbar einzuberichten.

Frankfurt a. d. O., den 26. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

In Forſte iſt mit dem 1ſten September d. J. ſtatt der bisherigen zwei Kreisgerichts-Commiſſionen eine Kreisgerichts-Deputation eingerichtet worden. **№ 98.**

Frankfurt a. d. O., den 4. Dezember 1849.

Die Ortſchaft Litſchen iſt in Anſehung der Gerichtsverwaltung aus dem engern Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda zu dem des Kreisgerichts zu Spremberg wieder verlegt worden. **№ 99.**

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1849.

Die

№ 100. Die Gerichte des Departements werden auf folgende, die Depoſitalverwaltung berührende Bekanntmachungen in der Haude- und Spenerſchen Zeitung aufmerkſam gemacht:

1) vom 31ſten Oktober c. in No. 255., die Ziehung Preußiſcher Prämienſcheine betreffend,
2) vom 21ſten November c. in No. 276. der erſten Beilage, wegen Ausgabe der neuen Dividendenſcheine zu den Aktien der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft,
3) vom November c. in No. 278. der erſten Beilage, den Umtauſch der Zinscoupons von den Stammactien der Mecklenburgiſchen Eiſenbahn betreffend.

Frankfurt a. d. O., den 1. Dezember 1849.

№ 101. Sämmtliche Kreisgerichte unſeres Departements werden hierdurch veranlaßt, im Intereſſe der Partheien und zur ordnungsmäßigen Förderung der Sachen die Audienz-Termine in Civil-Prozeßſachen nicht über ſechs Wochen hinaus anzuſetzen.

Frankfurt a. d. O., den 3. Dezember 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Apotheker erſter Klaſſe Friedrich August Reinhold Wittcke hat die Apotheke des Apothekers Kayſer zu Lübbenau, Kreiſes Calau, käuflich an ſich gebracht und ſich daſelbſt niedergelaſſen.

Der Apotheker erſter Klaſſe Reinhard Meyer, Beſitzer einer Apotheke in der Stadt Guben, iſt geſtorben.

Der Kämmerer Douglas zu Bobersberg iſt auf anderweite ſechs Jahre als Kämmerer beſtätigt worden.

Dem ſtellvertretenden Ober-Inſpektor, Haupt-Amts-Kontrolleur v. Blanc zu Frankfurt a. d. O. iſt der Charakter als Steuer-Inſpektor verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 641. Dezember.

(1.) Dem Stempel-Reviſor und Techniker C. T. N. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 29. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgeſteins ohne Feuer und deſſen Anwendung für Straßen und Wege

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem

Dem Fabrik-Beſitzer A. Borſig in Berlin iſt unter dem 1. Dezember 1849 ein Patent

auf, durch Zeichnung und Beſchreibung näher nachgewieſene mechaniſche Mittel, zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Schloſſermeiſter und Maſchinenbauer Heinrich Mann zu Eberfeld iſt unter dem 3. Dezember 1849 ein Patent

auf eine Maſchine zum Waſchen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kupferſchmied Carl Heckmann in Berlin iſt unter dem 6. Dezember 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckerſaft in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1849.

Königlche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Durch die erfolgte Beförderung des Kreis-Thierarztes Dr. Fürſtenberg zum Departements-Thierarzt im Regierungs-Bezirke Liegnitz iſt die Kreis-Thierarzt-Stelle des Soldiner Kreiſes erledigt worden. 1. No. 64. Dezember.

Qualificirte Thierärzte erſter Klaſſe, welche ſich um dieſe Kreisthierarzt-Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von Funfzig Thalern verbunden iſt, bewerben wollen, werden aufgefordert, ſich bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, mit Einreichung ihrer Approbation und ihres Fähigkeits-Zeugniſſes zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle, binnen ſechs Wochen ſchriftlich zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Nach-

(3.) **Nach**

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide und

Regierungs-Bezirks Frankfurt

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte große pro Scheffel.			Gerſte kleine pro Scheffel.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	27	6	1	1	—	—	25	7	—	22	6
2	Calau	2	1	11	1	—	—	—	27	3	—	-	—
3	Cottbus	2	3	9	1	1	11	—	28	9	—	—	—
4	Croſſen	1	25	—	—	28	10	—	26	11	—	21	10
5	Frankfurt a. d. O.	2	1	8	1	—	11	—	26	5	—	23	8
6	Friedeberg	2	2	11	1	—	6	—	28	3	—	24	6
7	Guben	2	1	3	—	28	9	—	28	2	—	21	9
8	Königsberg i. d. N.	1	28	7	1	3	3	—	26	5	—	23	7
9	Landsberg a. d. W.	2	2	8	—	29	—	—	26	5	—	24	—
10	Luckau	2	—	11	—	29	5	—	27	2	—	—	—
11	Lübben	2	2	6	—	29	10	—	25	—	—	—	—
12	Soldin	1	26	1	1	1	7	—	27	2	—	23	9
13	Sorau	1	27	10	1	—	8	—	28	9	—	—	—
14	Spremberg	2	2	6	1	3	2	—	28	2	—	28	2
15	Zielenzig	2	2	9	—	28	9	—	—	—	—	20	—
16	Züllichau	1	20	4	—	27	2	—	25	4	—	19	11
17	Cüſtrin	2	2	6	—	29	2	—	26	2	—	23	11
	Summa	34	—	8	17	3	11	14	11	11	9	7	7
	Durchſchnitt	2	—	—	1	—	2	—	27	—	—	23	1

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1849.

Königliche Regierung.

weiſung

Rauchfutter in den Kreisſtädten und in Cüſtrin des

a. d. O. im Jahre 1849.

Hafer pro Scheffel.			Erbſen pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Kartoffeln pro Scheffel.			Hopfen pro Centner.			Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
—	20	—	1	10	—	—	20	—	5	20	—	—	12	—	—	—	—	
—	19	5	—	—	—	—	26	—	6	7	6	—	8	5	—	—	—	
—	18	2	—	—	—	-	17	6	5	17	6	—	11	3	—	—	—	
—	17	3	1	14	9	—	—	—	3	10	—	—	8	4	—	—	—	
—	17	9	1	9	1	—	16	2	3	15	—	—	8	9	—	—	—	
—	17	4	1	9	7	—	22	6	5	15	—	—	9	6	—	—	—	
—	18	9	1	13	2	—	18	9	3	27	6	—	11	9	—	—	—	
—	19	1	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11	—	—	—	
—	18	—	1	6	3	—	16	3	4	18	4	—	9	9	—	—	-	
—	17	6	—	—	—	1	—	—	6	15	-	—	7	6	—	—	—	
—	18	9	—	—	—	—	20	—	5	—	—	—	8	9	—	—	—	
—	16	10	1	11	8	—	15	-	5	—	—	—	10	6	—	—	—	
—	17	10	—	—	—	—	22	6	4	10	—	—	10	—	—	—	—	
—	21	3	—	—	—	—	28	9	5	22	6	—	12	3	—	—	—	
—	15	—	1	4	6	—	12	6	3	22	6	—	8	—	—	—	—	
—	16	8	1	4	8	—	—	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	
—	16	6	1	7	6	—	12	8	3	7	7	—	8	10	—	—	—	
10	6	1	14	9	2	9	8	7	71	28	5	5	14	—	—	—	—	
—	18	—	1	9	—	—	19	10	4	23	10	—	9	7	—	—	—	

Abtheilung des Innern.

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Kreisſtädten, nebſt Cüſtrin, Finſterwalde und Fürſtenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat November 1849.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe.																					Rauch-Futter.					
		Weizen			Roggen			Gerſte große			Gerſte kleine			Hafer			Erbſen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
		für den Scheffel.						für den Scheffel.						für den Scheffel.									für den Centner.			für das Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde . . .	1	27	6	1	—	8	—	22	6	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	12	—	—	20	—	5	20	—
2	Calau	2	2	1	1	—	—	—	27	11	—	—	—	—	19	7	—	—	—	—	8	6	—	26	—	6	6	3
3	Cottbus	2	2	11	1	1	6	—	28	5	—	—	—	—	18	2	—	—	—	—	11	6	-	17	6	5	18	6
4	Croſſen.	1	24	11	—	28	11	—	27	8	—	22	5	—	17	4	1	14	6	—	8	7	—	25	—	3	10	—
5	Frankfurt . .	2	1	11	1	—	4	—	26	4	—	23	11	—	17	9	1	9	9	—	8	10	—	16	3	3	14	8
6	Friedeberg . . .	2	2	5	1	—	4	—	27	3	—	24	4	—	16	8	1	10	9	—	9	4	—	22	6	5	15	—
7	Guben	2	1	9	—	29	—	—	28	5	—	22	8	—	18	5	1	13	2	—	12	—	—	17	4	3	26	3
8	Königsberg . . .	1	27	9	1	3	2	—	26	4	—	24	1	—	18	2	1	7	7	—	10	10	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg . . .	2	2	10	—	29	—	—	26	6	—	23	10	—	18	1	1	6	3	—	9	4	—	16	3	4	16	9
10	Lübben	2	3	5	1	—	5	—	25	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	9	1	—	20	—	5	—	—
11	Luckau	2	1	1	—	29	5	—	27	6	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	7	6	1	—	—	6	15	—
12	Soldin	1	26	6	1	1	7	—	26	10	—	24	2	—	18	3	1	11	8	—	10	6	—	15	—	5	—	—
13	Sorau	1	27	4	1	—	2	—	28	6	—	—	—	—	17	11	—	—	—	—	10	—	—	22	6	4	10	—
14	Spremberg . . .	2	5	—	1	2	6	—	—	—	—	27	6	—	21	3	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	6	—	—	29	9	—	—	—	—	21	—	—	16	—	1	8	3	—	9	—	—	15	—	4	—	—
16	Züllichau . . .	1	18	5	—	27	1	—	24	10	—	20	5	—	16	11	1	4	10	—	8	—	—	—	—	—	—	—
17	Cüſtrin	2	2	6	—	29	4	—	26	3	—	24	2	—	16	8	1	7	6	—	9	3	—	13	10	3	7	4
18	Finſterwalde . .	2	5	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	25	—	2	25	—	—	8	—	—	27	6	5	—	—
19	Fürſtenwalde . .	2	—	10	1	—	11	—	23	7	—	22	10	—	19	3	1	6	8	—	10	—	—	—	—	5	—	—
	Summa	38	10	2	19	6	7	15	1	4	9	11	4	11	22	11	18	15	11	6	4	9	11	4	8	82	9	9
	Im Durchſchnitt	2	—	6	1	—	4	—	26	6	—	23	5	—	18	7	1	12	9	—	9	9	—	20	11	4	25	3

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 51. Frankfurt a/O., Mittwoch den 19. Dezember **1849.**

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1849.

No. 41. enthält (No. 3193.) Allerhöchſter Erlaß vom 24. Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-bezirk der Stadt Breslau.

(No. 3194.) Allerhöchſter Erlaß vom 22. Oktober 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreiſes verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anſchluß an die Neuſtadt-Ruppiner Straße.

(No. 3195.) Allerhöchſter Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Weſtpreußiſchen Reglements vom 19. April 1787, in Bezug auf die Aus-fertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

(No. 3196.) Allerhöchſter Erlaß vom 19. November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

(No. 3197.) Geſetz, wegen Aufhebung der Klaſſenſteuer-Befreiungen. Vom 7. Dezember 1849.

(No. 3198.) Geſetz, betreffend den Bau der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn, ſowie die Beſchaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Dezember 1849.

Reglement

zur Verordnung vom 26. November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

§. 1. Es iſt unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu ſchreiten und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner feſtzuſetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Ge-meinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfaſſen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Beſtimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für ſich, oder werden von demſelben

bis zu höchſtens 3499 Seelen mit benachbarten Ortſchaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch iſt dahin zu ſehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derſelbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig iſt zur Aufſtellung der Wählerliſten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufſtellung der Abtheilungsliſten (§. 24. der Verordnung) zu ſchreiten.

§. 3. Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten.

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſofort bis zu demjenigen, welcher die geringſte Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der erſten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte Drittheil der Geſammtſumme erreicht iſt. Was von der Geſammtſumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erſte Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt ſich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familiennamen den Ausſchlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für ſich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, wird nur *eine* Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſtern Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath feſt.

Iſt aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. Deshalb iſt es nöthig, in der allgemeinen Liſte bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen ſich bei der Behörde, welche die Wählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt anmelden und derſelben die Grundlagen der für ſie

anzu-

anzuſtellenden Steuerberechnung angeben. Unterlaſſen ſie die Anmeldung, ſo werden ſie nicht in die Liſten aufgenommen; verſäumen ſie es, die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, ſo werden ſie in diejenige Abtheilung geſetzt, welche die Behörde für angemeſſen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliſte, als auch auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, welche zur Entſcheidung über die Reklamationen berufen iſt, noch vor dem Wahltermine beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliſte des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage, ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten: B.

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſarius ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwiſchen der Anzahl der Wähler der verſchiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, ſo kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in beſondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß ſie die Gemeinde zuvörderſt auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in Wahlbezirke theilt und demnächſt die Anordnung trifft, daß die ſämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1ſten Abtheilung angehören, nicht in dieſen Wahlbezirken mitwählen, ſondern

dern die auf ſie fallende Anzahl der Wahlmänner in beſondern Wahlbezirken wählen, in welche ſie möglichſt gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieſelbe Anordnung, wie ſie eben in Bezug auf die Wähler der 1ſten Abtheilung angedeutet worden iſt, in Bezug auf die Wähler der 1ſten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1ſten Abtheilung mit denen der 2ten zuſammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz abſehn und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung beſonders feſtſetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorſtand haben, der ſo zuſammengeſetzt iſt, wie es der §. 27. der Verordnung vorſchreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortſchaften beſtehen, kann der Wahlvorſteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlverſammlungen an verſchiedenen Stellen des Wahlbezirks, und ſelbſt für jede einzelne Ortſchaft anſetzen.

Es iſt ihm zur Ausführung dieſer Maaßregeln ein Zeitraum von höchſtens 3 Tagen incl. des vom Miniſter des Innern beſtimmten Tages der Wahl geſtattet. In einer gleichen Friſt iſt die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorſteher ernennt in dieſem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlverſammlung abhält, neue Beiſitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorſtande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlverſammlung ſtattfindet, wird die Wahlhandlung abgeſchloſſen und das Reſultat verkündet.

Dieſe §§. ſind im Termine

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 27—35. der Verordnung und der §§. 11—19. dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Wähler vorgeleſen.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt, und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Wähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende

mit

mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet ſind, wählt die dritte Abtheilung zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben entlaſſen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich zwei Namen. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungs-Liſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Wähler ſelbſt eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 16. So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl, iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner Behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Wahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abthei-

zu verleſen.

theilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (reſp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

C. §. 19. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präſidenten haben ſofort die Wahlkreiſe für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommiſſare und die Wahl-Orte zu beſtimmen, auch davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorſteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommiſſar ein.

Der Wahl-Kommiſſar ſtellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorleſung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, ſo wie der §§. 22. bis 26. dieſes Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 11. dieſes Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 24. Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur *eine* Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf *einen* Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahl-Kommiſſars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 26. Der Gewählte iſt von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar iſt, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präſident ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommiſſar dem Ober-Präſidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieſelben dem Miniſter des Innern zur weitern Veranlaſſung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Aufnahme der Bevölkerungs-Liſten von den Diſſidenten und den Juden für das Jahr 1849.

№ 106. 1. No. 901. Dezember.

Die Aufnahme der Bevölkerungsliſten, ſoweit ſie die Diſſidenten und Juden betrifft, ſoll auch für das Jahr 1849 in der bisherigen Art von den Verwaltungs-Behörden erfolgen.

Die Königl. Landraths-Aemter und die Magiſträte, reſp. die betreffenden Polizei-Aemter, ſowie das Dominium zu Buckow, werden daher hierdurch aufgefordert, dieſe Liſten ſowohl wie die Nachweiſung der bei den Diſſidenten und Juden im Jahre 1849 etwa vorgekommenen Mehrgeburten aufzuſtellen und uns dieſelben ſpäteſtens bis zum 20. Januar k. J. einzureichen, eventualiter Vacat-Anzeigen zu erſtatten.

Da den Gerichts-Behörden nach dem Geſetze vom 23. Juli 1847 die Führung der Liſten über die bei den Diſſidenten und Juden vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle ꝛc. obliegt und dieſe Seitens des vormaligen

maligen Königlichen Ober-Landes-Gerichts hieſelbſt unterm 18. Dezember deſſelben Jahres (Amtsblatt de 1848 Seite 3 und 4) angewieſen ſind, den Polizei-Behörden vierteljährig Mittheilung von ſämmtlichen angemeldeten Geburten, Trauungen und Todesfällen zu machen, ſo gelangen die Letzteren zu den zur Aufnahme dieſer Liſten erforderlichen Materialien, weshalb deren Aufſtellung mit großen Schwierigkeiten eben nicht verbunden ſein kann.

Um ſo mehr erwarten wir daher die pünktliche Innehaltung des geſtellten Termins, damit nicht, wie dies bei Aufnahme der qu. Liſten für das Jahr 1848 der Fall geweſen, einzelne Behörden an Einreichung dieſer Liſten erinnert zu werden brauchen, wobei den Orts-Behörden überlaſſen bleibt, ſich mit den betreffenden Gerichten wegen rechtzeitiger Ueberweiſung der erforderlichen Materialien, bezüglich des letzten Vierteljahres 1849, in Verbindung zu ſetzen.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1849.

№ 107. 1. Dezember. No. 572.

Wegen Herausgabe des Kreis-Blatts Lebuſer Kreiſes.

Vom 1. Januar 1850 ab wird das bisher von dem Buchhändler und Buchdruckerei-Beſitzer Koscky redigirte Kreis-Blatt Lebuſer Kreiſes unter dem Titel:

Amtliches Kreis-Blatt

von dem Profeſſor Heydler redigirt werden.

In Folge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Geſetzſammlung 1840 Seite 32) beſtimmen wir, daß die durch dies amtliche Kreisblatt von der landräthlichen Behörde Lebuſer Kreiſes veröffentlichten kreis- und ortspolizeilichen Bekanntmachungen ſowohl für das Publikum, als auch für die Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden verbindliche Kraft haben.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1849.

Die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1850 betreffend.

№ 108. 1. Dezember. No. 695.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreiſen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreiſen verſchiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erſchienenen Taxbeſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirkſamkeit.

Berlin, den 3. Dezember 1849.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

Das vorſtehende Publikandum wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinalbeamten, Polizeibehörden und des Publikums gebracht und die ſämmtlichen Apotheker des hieſigen Regierungsbezirks werden angewieſen, ſich vom 1. Januar 1850 ab nach den vorgeſchriebenen Taxveränderungen der Arzneien auf das Genaueſte zu achten, auch ſich die im Druck erſchienenen Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1850 ſofort anzuſchaffen. Das Exemplar derſelben iſt für den Preis von Einem Silbergroſchen bei dem Verlagsbuchhändler H. Schulze zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen. Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1849.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-gerichts zu Frankfurt a. d. O.

№ 102.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat in Betreff der Auslegung des §. 31. der Verordnung vom 2. Januar d. J. unterm 5. Dezember c. beſtimmt, daß wenn durch den gedachten §. 31. die ſofortige Einſendung eines Dismembrations-Vertrages an den Hypothekenrichter angeordnet worden iſt, damit nur hat bezweckt werden ſollen, die ſchon nach früheren Vorſchriften beſtehende Verpflichtung zur Einſendung einer beglaubten Abſchrift, welche die Stelle des Originals vertritt, von neuem auszuſprechen und die beſondere Beſchleunigung der Einſendung zu beſtimmen. Es genügt daher die ſofort nach der Aufnahme zu bewirkende Einſendung einer beglaubten Abſchrift des Vertrages, indeß können auch, wenn die Parteien darauf antragen, die Ausfertigungen dem Gerichte eingereicht werden. Die Urſchrift des Vertrages muß nach §. 16. der Verordnung vom 11. Juli 1845 in den Händen des Notars verbleiben.

Dies wird den Gerichten und Notarien des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 14. Dezember 1849.

Perſonal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Conſiſtorium ſind die Candidaten
Friedrich Eduard Förtſch aus Bleddin,
Hugo Philipp Theodor Gabrielsky aus Berlin,
Georg Anſelm Theodor Liebuſch aus Senftenberg und
Hermann Auguſt Voelkerling aus Königsberg i. d. N.
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 11. December 1849.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Der Predigtamts-Candidat Carl Eduard Hauſſig iſt zum evangeliſchen Pfarr-Subſtituten cum spe succedendi für das Diaconat an der Kloſterkirche zu Cottbus beſtellt worden.

Nachgenannte Wegepolizei-Diſtrikts-Commiſſarien ſind im Gubener Kreiſe in Folge eingetretener Vacanzen erwählt und beſtätigt worden:

1) der Rittergutsbeſitzer Stolle zu Sembten für den 3ten,
2) „ „ v. Kutſchenbach in Gr.-Breſen für den 4ten,
3) „ „ Schwarz in Baerenklau für den 6ten,
4) „ Baron v. Roth zu Amtitz für den 8ten Diſtrikt.

Der frühere Stadtverordneten-Vorſteher, Schloſſermeiſter Auguſt Krahl zu Pfoerten, iſt zum unbeſoldeten Rathmanne daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1992 November. (1.) Der Kaufmann Carl Weil hierſelbſt iſt für die Stadt Frankfurt a. d. O. als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1820. November. (2.) Der Kaufmann Mahler zu Züllichau hat die Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, an deſſen Stelle der Buchhändler H. Sporleder daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 88. Dezember. (3.) Der Kaufmann Hackenſchmidt zu Forſt wird zum 1. Januar k. J. die Agentur der Leipziger Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland niederlegen, an deſſen Stelle der Kaufmann Richard Bliſſe daſelbſt für die Stadt Forſt und Umgegend als Agent der genannten Brandverſicherungs-Bank von uns beſtätigt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1187. Dezember. (4.) Dem Maſchinenbauer Wilhelms Siemens ſind unter dem 8. December 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Condenſator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaſchinen und
2) auf ein Syſtem von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzſoole und anderen Flüſſigkeiten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal iſt unterm 11. December 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtung zu ſchaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: „Die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens für das Jahr 1848 betreffend.“)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 51. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 19. Dezember 1849.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens für das Jahr 1848.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1848 Stück 52. und außerordentliche Beilage zum 2. Stück des Amtsblattes pro 1849 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung der Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds und insbeſondere der Landarmenhäuſer zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauſes zu Wittſtock und der Land-Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
I. Im Landarmenhauſe zu Straußberg befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1847	427	62	127	616
Im Jahre 1848 ſind eingeliefert worden, worunter ſich 330 Rückfällige, und zwar 302 Männer und 28 Weiber befanden.	918	113	30	1061
Summa	1345	175	157	1677
Davon ſind:				
1. geſtorben	34	4	7	45
2. entwichen	7	1	—	8
3. als Ausländer über die Grenze gewieſen	33	1	—	34
4. nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlaſſen	911	124	14	1049
5. in andere Anſtalten verſetzt	13	3	—	16
6. in Dienſt oder in die Lehre untergebracht	2	—	7	9
Es ſind alſo im Jahre 1848 überhaupt abgegangen,	1000	133	28	1161
ſo daß am Schluſſe des Jahres 1848 noch im Hauſe blieben.	345	42	129	516

Die 129 Kinder — nämlich 81 Knaben und 48 Mädchen — befanden ſich in der von dem eigentlichen Correctionshauſe zwar völlig abgeſonderten, rückſichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-, Schul- und Erziehungs-Anſtalt.

Im

Im Durchſchnitt haben ſich in der Geſammt-Anſtalt täglich 463
Perſonen befunden, worunter

a) Kranke 41
b) Schulkinder incl. 7 Kranke 123
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Perſonen 14
d) interimiſtiſche Domeſtiken 3

181

waren, daher zur Arbeit durchſchnittlich 282
übrig blieben. Hiervon ſind noch 9
ſchwache Perſonen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleiſtungen, die keine Einnahme gewähren, beſchäftigt werden konnten, ſo daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 273
übrig blieben, von welchen zum vollen Penſum 157
und zum halben Penſum 116 = ... 58
überhaupt alſo 215
Perſonen zum vollen Penſum beſchäftigt werden konnten.

Dieſe haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1. bei der Landwollen-Maſchinenſpinnerei	1958 Rthlr.	5 Sgr.	4 Pf.
2. bei der Leinwand-Fabrikation	1018 „	22 „	6 „
3. bei der Tuchweberei	194 „	— „	— „
4. beim Weben baumwollener Zeuge	645 „	17 „	9 „
5. bei der Schneiderei und Schuhmacherei	530 „	9 „	3 „
6. bei der Kälberhaarſpinnerei	289 „	18 „	9 „
7. beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfſpinnen, ſo wie beim Pantienenmachen	233 „	11 „	3 „
zuſammen	4869 Rthlr.	24 Sgr.	10 Pf.

Zu dieſer Summe treten noch .... 2185 „ 25 „ — „
hinzu, die bei den Oekonomie-, Tiſchler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beſchäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Koſten erſpart worden ſind. Der Arbeitsverdienſt der Kinder beträgt 131 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.

II. Im Landarmen-Hauſe zu Prenzlau befanden ſich am	Männer.	Weiber.	Summa.
Schluſſe des Jahres 1847	202	32	234
im Jahre 1848 ſind eingeliefert worden worunter ſich 547 Rückfällige, und zwar 513 Männer und 34 Weiber befanden.	838	79	917
Summa	1040	111	1151
Davon ſind:			
1. geſtorben	12	3	15
2. entwichen	24	4	28
3. als Ausländer über die Landesgrenze gewieſen	11	—	11
4. nach ihren Angehörigkeits-Orten ꝛc. entlaſſen	727	66	793
5. in andere Anſtalten verſetzt	6	4	10
6. in Dienſt untergebracht	1	—	1
Es ſind alſo im Jahre 1848 überhaupt	781	77	858
abgegangen, ſo daß am Schluſſe des Jahres 1848 noch verblieben.	259	34	293

Im

Im Durchſchnitt haben ſich in der Anſtalt täglich 221
Perſonen befunden, worunter

a) Kranke 28
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Perſonen 10
c) interimiſtiſche Domeſtiken 1

39

waren, ſo daß zur Arbeit durchſchnittlich 182
Perſonen blieben.

Von dieſen gehen noch 6
ſchwache Perſonen ab, welche nur mit leichten Handleiſtungen, die keinen Ertrag gewähren, beſchäftigt werden konnten. Bleiben 176

von welchen

zum vollen Penſum 104
und zum halben Penſum 72 = ... 36

überhaupt alſo 140
Individuen zum vollen Penſum beſchäftigt werden konnten.

Dieſe haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1. bei der Maſchinenſpinnerei	1974	Rthlr.	8	Sgr.	4	Pf.
2. bei der Leinwandfabrikation	317	„	9	„	—	„
3. bei der Tuchweberei	46	„	—	„	—	„
4. bei der Düngergyps-Fabrikation	396	„	12	„	—	„
5. bei der Schneiderei und Schuhmacherei	240	„	15	„	6	„
6. beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfſtricken ꝛc.	741	„	6	„	9	„
Summa	3715	Rthlr.	21	Sgr.	7	Pf.

Dieſer Summe ſind noch ....1321 Rthlr. 20 Sgr.
hinzuzurechnen, welche bei den Oeconomie-Arbeiten und andern häuslichen Beſchäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Koſten erſpart worden ſind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hoſpitaliten und Blödſinnigen beſtimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauſes bei Wittſtock befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1847:

	Hoſpitaliten.	Blödſinnige.	Kinder.	Summa.
befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1847	169	94	11	274
im Jahre 1848 ſind eingeliefert worden	34	25	14	73
Summa	203	119	25	347
Davon ſind:				
1. geſtorben	30	22	2	54
2. entwichen	—	—	—	—
3. nach andern Anſtalten tranſlocirt	2	—	5	7
4. in Dienſt ꝛc. untergebracht	2	—	—	2
5. entlaſſen	16	—	6	22
Es betrug alſo der Abgang im Jahre 1848	50	22	13	85
und der Beſtand am Schluſſe des Jahres	153	97	12	262

250

Unter

Unter den 250 Erwachſenen befanden ſich 150 Männer und 100 Weiber, unter den 12 Kindern 5 Knaben und 7 Mädchen.

Im Durchſchnitt haben ſich in der Anſtalt täglich 251 Pfleglinge und darunter 94 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 157 Perſonen haben durch Federnreißen, Strumpfſtricken, Wollſpinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beſchäftigung außerhalb der Anſtalt gegen Tagelohn baar 1101 Rthlr. 5 ſgr. 9 pf. verdient.

Die Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Oeconomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1552 Rthlr. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung

	dem Invalidenhauſe bei Wittſtock Ueberwieſene.	Verpflegungsgeld aus der Hauptkaſſe erhalten.	Summa.
im Provinzial-Invalidenhauſe bei Wittſtock erhalten reſp. aus demſelben beurlaubt ſind, andern Theils ſolcher, denen ſtatt der Natural-Verpflegung eine Geldentſchädigung aus der Haupt-Kaſſe gezahlt wird, betrug am Schluſſe des Jahres 1847	69	41	110
Der Abgang im Jahre 1848 beträgt	15	3	18
Es blieben daher am Schluſſe des Jahres in Beſtand	54	38	92

einſchließlich deren Frauen und Kinder.

	Männer.	Weiber.	Summa.
IV. In der Land-Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1847	92	50	142
im Jahre 1848 ſind aufgenommen worden	26	20	46
Summa	118	70	188
Davon ſind:			
1. als geheilt entlaſſen	8	10	18
2. ungeheilt aus der Anſtalt zurückgenommen	1	—	1
3. geſtorben	9	2	11
4. nach andern Anſtalten translocirt	9	8	17
Es ſind alſo im Jahre 1848 überhaupt	27	20	47
abgegangen und am Schluſſe deſſelben	91	50	141

darin verblieben. Die Durchſchnittszahl der in der Anſtalt verpflegten Perſonen betrug im Jahre 1848 täglich 146.

Unter

Unter den 146 Pfleglingen befanden ſich 45, welche theils zu jeder Beſchäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weiſe beſchäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 101 Perſonen haben auch in pſychiſcher Hinſicht zu ihrem eigenen Beſten periodiſch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und ſie haben:

1. durch Flachs- und Heedeſpinnen	12	Rthlr.	18	Sgr.	2	Pf.
2. durch Federnreißen	64	„	9	„	—	„
3. durch Strohdeckenflechten	273	„	22	„	—	„
4. durch Handarbeiten außerhalb der Anſtalt	45	„	6	„	—	„
zuſammen	395	Rthlr.	25	Sgr.	2	Pf.
baar verdient, ſodann auch noch durch Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Verrichtungen in der Anſtalt	539	„	10	„	9	„
im Ganzen alſo	935	Rthlr.	5	Sgr.	11	Pf.

eingebracht.

V. Die Koſten der Verpflegung und Bekleidung einſchließlich der allgemeinen Koſten der Adminiſtration der Anſtalten haben im Jahre 1848 betragen für

Zahl der im Durchſchnitt täglich Verpflegten.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anſtalt zu Straußberg.			
340	Detinirte	20159	8	6
123	Kinder	7659	8	5
	B. in der Anſtalt zu Prenzlau.			
221	Detinirte	13667	21	8
	C. in der Anſtalt zu Wittſtock.			
61	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	16986	27	10
251	Hoſpitaliten und Blödſinnige			
	D. in der Anſtalt zu Neu-Ruppin.			
146	Geiſteskranke	13569	29	10
1142	Summa	72043	6	3

Dieſe Koſten — jedoch in Betreff der Anſtalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausſchluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkoſten, ſo wie der Koſten für die an Entlaſſene gegebenen Kleidungsſtücke, welche in den betreffenden Fällen beſonders liquidirt werden — haben für eine Perſon pro anno durchſchnittlich betragen:

1. in

1. in der Anſtalt zu Straußberg:

	Rtl.	ſgr.	pf.
für einen geſunden, arbeitsfähigen Detinirten mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	50	4	10
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	25	23	1
für einen Kranken, mit Einſchluß derſelben	58	15	9
für einen ſochen, mit Ausſchluß derſelben	34	4	—
für ein Kind, mit Einſchluß derſelben	53	1	—
für ein ſolches, mit Ausſchluß derſelben	28	21	4

2. in der Anſtalt zu Prenzlau:

	Rtl.	ſgr.	pf.
für einen geſunden, arbeitsfähigen Detinirten, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	48	7	1
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	25	21	10
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	54	19	11
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	32	4	8

3. in der Anſtalt zu Wittſtock:

	Rtl.	ſgr.	pf.
für einen Invaliden, incl. der mit Geld-Entſchädigung Beurlaubten, durchſchnittlich (einſchließlich der General-Koſten)	48	13	7
für einen Hoſpitaliten oder Blödſinnigen (desgleichen)	55	25	—

4. in der Anſtalt zu Neu-Ruppin:

	Rtl.	ſgr.	pf.
für einen Geiſteskranken, durchſchnittlich (desgleichen)	92	28	9

VI. An Armen-Unterſtützungen, erſtatteten Kur- und Verpflegungskoſten ſind an

Private und fremde Anſtalten	2936	Rthlr.	21	Sgr.	1	Pf.
an Detentions-Koſten	167	„	—	„	6	„
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Koſten aus der Landarmen-Haupt-Kaſſe direkt noch	1959	„	15	„	—	„
ſo wie zur Beförderung des Taubſtummen-Unterrichts	500	„	—	„	—	„
zuſammen alſo	5563	Rthlr.	6	Sgr.	7	Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abſchluß des Vermögenszuſtandes des Kurmärkiſchen Landarmenfonds ergab am Schluſſe des Jahres

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Beſtände in den Anſtalten.		
1847 einen Beſtand von	—	—	—	13482	8	3
ſo wie ein Minus von	17999	12	10			
und weiſet am Schluſſe des Jahres 1848 einen Beſtand von nach.	4250	11	3	10498	20	5
Es hat ſich daher im Jahre 1848 der Zuſtand beim baaren Gelde und den Dokumenten um verbeſſert	22249	24	1			
und bei den Natural-Beſtänden um verringert.	—	—	—	2983	17	10
— Letztere Summe mit	2983	17	10			
von erſterer abgerechnet, bleiben	19266	6	3			

um welche ſich das Geſammt-Vermögen im Jahre 1848 verbeſſert hat.

Von

Von den erwähnten Natural-Beſtänden im Werthe von 10498 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. befanden ſich

in der Anſtalt zu Straußberg für	4547	Rthlr.	16	Sgr.	1	Pf.
„ „ „ „ Prenzlau „	2684	„	18	„	9	„
„ „ „ „ Wittſtock „	2355	„	25	„	—	„
„ „ „ „ Neu-Ruppin „	910	„	20	„	7	„
Summa	10498	Rthlr.	20	Sgr.	5	Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkiſchen Landarmenfonds noch der Werth der Grundſtücke und der Gebäude, ſo wie das geſammte Inventarium der genannten vier Anſtalten. Hierbei iſt jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhauſe zu Prenzlau ein Kaufgelder-Reſt von 9000 Rthlr. hypothekariſch eingetragen ſteht.

Nachdem die in den dieſſeitigen Anſtalten erforderlich geweſenen Bauten nunmehr beendigt, die dadurch entſtandenen Koſten berichtigt ſind und das vorhanden geweſene Deficit gedeckt worden iſt, werden die in den Jahren 1847 bis 1849 eingezogenen extraordinairen Landarmengelder-Beiträge vom 1. Januar 1850 ab nicht weiter erhoben werden.

Berlin, den 23. November 1849.

Ständiſche Landarmen-Direktion der Kurmark.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 51. der Königlich Preußiſchen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 19. Dezember 1849.

Verordnung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit des §. 3. der Verordnung vom 26. November d. J. iſt die Provinz Brandenburg Behufs Ausführung der Wahlen zum Volkshauſe in 21 Wahlkreiſe getheilt worden, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Das nachſtehende Wahltableau ergiebt das Nähere und wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beſtandtheile der in der Stadt Berlin zu bildenden 4 Wahlkreiſe, ſo wie die Namen der dort und im Regierungs-Bezirk Frankfurt zu beſtellenden Wahl-Commiſſarien ſpäter bekannt gemacht werden ſollen. O.P. No. 5212.

Tableau

der

Wahlkreiſe der Provinz Brandenburg für die Wahl der Abgeordneten zum Volkshauſe, mit Ausſchluß der Stadt Berlin.

a. Regierungs-Bezirk Potsdam.

№	Bezeichnung der Kreiſe.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commiſſarien.
I.	a. Nieder-Barnim .... b. Beeskow-Storkow.	1	Cöpnick.	Landrath v. Löſchebrand.
II.	a. Angermünde.... .... b. Ober-Barnim.	1	Neuſtadt-Ew.	Landrath Graf Häſeler.
III.	a. Templin .... b. Prenzlau.	1	Prenzlau.	Landr. v. Stülpnagel-Dargitz.
IV.	a. Teltow .... b. Jüterbogk-Luckenwalde.	1	Luckenwalde.	Landrath Hauſchteck.

№	Bezeichnung der Kreiſe.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commiſſarien.
V.	a. Der öſtliche Theil des Weſthavellandes, folgende Ortſchaften enthaltend: Lunow, Gutenpaaren, Zachow, Paeweſin, Wachow, Kleeßenfließ, Tremmen, Gohlitz, Niebede, Schwanebeck, Niewendt, Bagow, Vogelſang, Lietzow, Berge, Gr. Behnitz, Kl. Behnitz, Quermathen, Patenhof, Sandweg, Schäferhorſt, Heineberg, Bennkow, Peſſin, Paulinenaue, Retzow, Selbelang, Lindholz, Ribbeck mit Meierei u. Uhlenberg, Burg Frieſack mit Carolinenhof, Vietznitz, Warſow, Brieſen und Zootzen, Bernhardinenhoff, Braedikow, Haage, Wagnitz und Zootzen, Senske, Stadt Frieſack.	1	Potsdam.	Bürgermeiſter Gobbin.
	b. Stadt Potsdam.			
	c. Oſthavelland.			
VI.	a. Zauch-Belzig.	1	Brandenburg.	Bürgermeiſter Brandt.
	b. Der weſtliche Theil des Weſthavellandes, ſämmtliche sub V. nicht aufgeführten Ortſchaften dieſes Kreiſes enthaltend.			
VII.	a. Weſtpriegnitz	1	Perleberg.	Landrath v. Saldern.
	b. Der weſtliche Theil der Oſtpriegnitz, abgegrenzt durch eine über Schmolde, Niemerlang, Bläſendorf, Wilmersdorf, Sarnow, Breitenfeld, Wehlow und Stadt Kyritz zu ziehende Linie inkl. der vorbenannten Ortſchaften.			
VIII.	a. Der durch dieſe Linie geſchiedene öſtliche Theil der Oſtpriegnitz.	1	Ruppin.	Landrath v. Schenkendorff.
	b. Ruppin.			
	Summa	8		

b. Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.

№		Bezeichnung der Kreiſe.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	
I.	a.	Arnswalde.			
	b.	Friedeberg. Der öſtliche Theil des Soldiner Kreiſes, begrenzt durch die Ortſchaften Ruven, Niepoelzig, Siede, Clausdorf, Herzfelde und Neukrug mit Einſchluß dieſer Ortſchaften.	1	Friedeberg.	
II.	a.	Kreis Soldin (weſtlicher Theil), mit Ausſchluß des oben zum 1. Wahl-Bezirk geſchlagenen öſtlichen Theiles.	1	Soldin.	
	b.	Kreis Landsberg, mit Ausſchluß der weſtlichen, unter zum 3. Wahl-Bezirk geſchlagenen Ortſchaften.			
III.	a.	Kreis Königsberg.			
	b.	Der weſtliche Theil des Landsberger Kreiſes, beſtehend aus den Ortſchaften Blumberg, Wilhelmsbruch, Groß- und Klein-Camin nebſt Zubehör, Tamſel nebſt Zubehör und Warnick nebſt Zubehör.	1	Königsberg.	
	c.	Der nördliche Theil des Lebuſer Kreiſes, und zwar alle nördlich von Wollup nebſt Zubehör und Zechin, einſchließlich derſelben belegenen Ortſchaften.			
IV.	a.	Kreis Lebus, mit Ausſchluß des oben ad c. zum 3. Wahl-Bezirk geſchlagenen Theiles.	1	Frankfurt a. d. O.	
	b.	Stadt Frankfurt a. d. O.			
V.	a.	Kreis Sternberg.			
	b.	Der nördliche Theil des Gubener Kreiſes, beſtehend aus der ganzen Stiftsherrſchaft Neuzelle, mit Einſchluß der Stadt Fürſtenberg, des	1	Droſſen.	

№		Bezeichnung der Kreiſe.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.
		Privatgutes Bornsdorf und der Ortſchaften Seitwann und Groß-Drenzig, aber mit Ausſchluß der Ortſchaft Lauſchitz, welche zum 7. Wahl-Bezirk gehört.		
VI.	a.	Kreis Croſſen	1	Züllichau.
	b.	Kreis Züllichau-Schwiebus.		
VII.	a.	Kreis Guben, mit Ausſchluß des nördlichen oben ad b. zum 5. Wahl-Bezirk geſchlagenen Theiles.	1	Sorau.
	b.	Kreis Sorau.		
VIII.	a.	Cottbus.		
	b.	Spremberg	1	Cottbus.
	c.	Der ſüdliche Theil des Calauer Kreiſes, begrenzt durch eine ſüdlich von Mehſow über Erpitz, Buckow, Calau, Saßleben, Reppen, Vetſchau, Suſcho, Dlugy und Neuendorf zu ziehende Linie, mit Einſchluß dieſer Ortſchaften.		
	a.	Luckau.		
IX.	b.	Lübben.		
	c.	Der nördliche, durch die sub VIII. c. beſchriebene Linie abgegrenzte nördliche Theil des Calauer Kreiſes.	1	Lübben.
		Summa	9	

Potsdam, den 18. Dezember 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Metternich.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 52. Frankfurt a/O., Mittwoch den 26. Dezember 1849.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Nach einem dem Ober-Präſidio zugegangenen Erlaſſe des Herrn Finanz-Miniſters vom 13. Dezember c. hat ſich in die mittelſt Verfügung vom 1. November c. veröffentlichte Ueberſetzung der Niederländiſchen Verordnung vom 5. October d. J. ein Irrthum eingeſchlichen, indem die darin genannten Niederländiſchen Drei, Ein und Halben Gulden-Stücke nach dem Originale dieſer Verordnung nicht, wie es in der Ueberſetzung heißt, mit dem 28. October künftigen, ſondern mit dem 28. October des laufenden Jahres außer Cours geſetzt worden ſind. O.P. No. 5111.

Potsdam, den 17. Dezember 1849.

Königliches Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Warnung.

Seit einiger Zeit cirkuliren Kaſſenanweiſungen, vorzüglich à 5 Rthlr., welche in der Art verfälſcht ſind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl ſolcher Papiere ein ſchmaler, ungefähr 1/4 bis 1/3 Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeſchnitten und jene Kaſſenanweiſungen auf dieſe Weiſe in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieſer zerſchnittenen Kaſſenanweiſungen wieder zuſammengeſetzt ſind. Die Zuſammenfügung iſt mittelſt zweier, auf der Vorder- und Rückſeite gegeneinander geklebter, ſchmaler Papierſtreifen bewirkt. № 109.

Wenn man dieſe Kaſſenanweiſungen gegen das Licht hält, oder die beiden darauf befeſtigten Papierſtreifen am oberen oder unteren Ende derſelben auseinander löſet, ſo zeigt ſich gewöhnlich zwiſchen den beiden Theilen der Kaſſen-

anweiſungen, die durch die aufgeklebten Papierſtreifen zuſammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letztere verdeckt werden ſoll. In den Fällen aber, wo dieſer leere Zwiſchenraum ſich nicht vorfindet, pflegen die zuſammengeklebten Kaſſenanweiſungen um $1/4$ bis $1/3$, auch wohl um $1/2$ Zoll ſchmaler zu ſein, als eine ächte Kaſſenanweiſung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kaſſenanweiſungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite in der oben beſchriebenen Breite abgeſchnitten worden iſt. So gelingt es, z. B. aus acht Kaſſenanweiſungen neun Stück zuſammenzuſetzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden ſind zwar angewieſen, dieſe verfälſchten Kaſſen-Anweiſungen anzuhalten und an uns einzuliefern, auch die Fälſcher ſo weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch dieſen Verfälſchungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, ſo warnen wir vor der Annahme der hier beſchriebenen verfälſchten Kaſſenanweiſungen, für welche wir keinen Erſatz leiſten werden, und machen auf die Beſtimmung im §. V. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Geſetzſammlung 1836 Seite 170) aufmerkſam, wonach

beſchädigte Kaſſenanweiſungen nur dann von uns umgetauſcht werden dürfen, wenn ſie die gedruckten Serien und Folienzahl, Litera und geſchriebene Nummer, und die daneben ſtehende Namensunterſchrift enthalten;

ferner aber:

ganz oder zum Theil beſchnittene Kaſſenanweiſungen in den öffentlichen Kaſſen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, ſondern angehalten und an uns abgeliefert werden ſollen, auch ein Erſatz dafür nur dann zu erwarten iſt, wenn uns nachgewieſen wird, daß das Beſchneiden zufällig erfolgt ſei.

Berlin, den 11. Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorſtehende Warnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 19. Dezember 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Johann Chriſtian Carl Knappe iſt zum evangeliſchen Prediger zu Falkenſtein mit Seegenfelde und Breitenſtein beſtellt worden.

Der

Der Kaufmann Carl Jäckel zu Spremberg iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der Kanzleigehülfe Eduard Strauch zu Königsberg i. d. N. iſt zum außergerichtlichen Auktions-Commiſſarius für den Königsberger Kreis beſtellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Stelle des von hier nach Münſter verſetzten Garniſon-Verwaltungs-Inſpectors Radon, iſt dem Major außer Dienſten Guttzeit aus Danzig die hieſige Garniſon-Verwaltungs-Vorſtandsſtelle in der Eigenſchaft eines interimiſtiſchen Garniſon-Verwaltungs-Inſpectors übertragen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann Philipp Rabenau zu Vetſchau wird die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft am 15ten d. M. niederlegen. 1. No. 473. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Das auf der Stadtfeldmark Müncheberg, im Lebuſer Kreiſe, von dem Bürger Baeuerlein neu errichtete Etabliſſement wird mit unſerer Genehmigung den Namen „Auguſtenaue" führen. 1. No. 105. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 15. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Ober-Militair-Apotheker a. D. Roedelius zu Müncheberg hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, an deſſen Stelle der Kaufmann Auguſt Schmidt daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt. 1. No. 669. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 15. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Witterung. Im Monat Oktober war die Witterung größtentheils mild, an einigen Tagen faſt warm, dann abwechſelnd von Regen, Sturm und ſtarken Nachtfröſten begleitet. Der November war bis zur Mitte freundlich mit ſchönem gelinden Wetter; vom 16ten bis 25ſten wechſelten Regen mit Sturm, am 26ſten hatten wir 10 Grad Kälte, welche letztere mit weniger Unterbrechung anhielt und ſchon Anfangs Dezember alle Gewäſſer zum Stehen brachte. In Historiſche Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Oktober und November. 1. No. 839. Dezember.

Sorau

Sorau wurde am 22. Oktober Abends gegen 9¾ Uhr ein ſtarkes Nordlicht geſehen, welches bis nach 10 Uhr dauerte.

Mortalität. Der Geſundheitszuſtand der Menſchen in den Monaten Oktober und November war im Allgemeinen zufriedenſtellend. Es traten zwar hin und wieder häufiger als ſonſt nervöſe Krankheiten auf, ihr Verlauf war aber gewöhnlich als gutartig zu bezeichnen; gaſtriſche und katarrhaliſche Krankheiten, Huſten, Brechruhr und Durchfall waren die gewöhnlichen Erſcheinungen im Oktober und November. Die Cholera hat im dieſſeitigen Bezirk bis auf einige Ortſchaften des Lübbener und Soldiner Kreiſes ihre Endſchaft erreicht, nachdem dieſelbe in mehreren Ortſchaften geherrſcht und in einigen viele Opfer gefordert hat.

Schädliche Naturereigniſſe. In den Monaten Oktober und November haben überhaupt 54 Brände ſtattgefunden. Die bedeutendſten unter dieſen ſind:

1) der Brand am 3. Oktober zu Clewitz, im Königsberger Kreiſe, welcher 24 Wohnhäuſer, 23 Scheunen und 57 Ställe ꝛc., ſo wie die Kirche vernichtete;

2) der Brand am 4. Oktober auf dem Amtshofe in Wittſtock, welcher zwei ganz mit Getreide gefüllte große Scheunen und einen großen Stall zerſtörte;

3) der Brand in der Nacht vom 26. zum 27. Oktober zu Zerbow, im Sternberger Kreiſe, wo dem Gutsbeſitzer v. Malzahn eine große maſſive Scheune, eine kleinere und drei große Ställe vernichtet wurden. Außerdem ſind demſelben hierbei 15 Stück Rindvieh und zwei Reitpferde mit dem größten Theil der Erndte verbrannt.

Landes-Kultur. Die Beſtellung der Winterſaaten iſt durch die günſtige Witterung im Monat Oktober ziemlich befördert worden. Wenngleich der Froſt ſich zeitig einſtellte, ſo ſind die jungen Saaten doch mit einer wohlthätigen Schneedecke faſt überall verſehen.

Die Kartoffel-Erndte hat einen günſtigen Ertrag geliefert, wenn gleich hier und da über die Kartoffelfäule geklagt wird. Bei ſorgfältiger Aufbewahrung der Kartoffeln wird dieſem Uebelſtande doch begegnet werden können, daß ein ausgedehnterer Mangel nicht zu befürchten ſteht.

Die Weinleſe hat in Bezug auf Qualität und Quantität ein zufriedenſtellendes Reſultat nicht geliefert, weil die Witterung im Auguſt und September auf das Gedeihen des Weines ſehr nachtheilig gewirkt hatte.

Die

Die Preiſe des Getreides und der übrigen Conſumtibilien ſind, gegen die vormonatlichen, mit wenigen Ausnahmen, ſich ziemlich gleich geblieben.

Der Geſundheitszuſtand unter den Hausthieren war im Ganzen genommen ziemlich gut.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 6 Perſonen ertranken und 8 Leichname wurden gefunden, darunter 2 Erfrorene. Ein 9 Jahr alter Knabe fiel beim Spielen in einen Dorfbrunnen und fand darin ſeinen Tod. Ein $3\frac{1}{2}$jähriger Knabe ſtürzte in eine mit 2 Fuß hohem Waſſer angefüllte Grube und wurde daraus von ſeinem Spielgefährten, einem 5 Jahr alten Knaben, zwar mit der größten Anſtrengung, aber noch zur rechten Zeit gerettet. Einem 5jährigen Knaben wurden von der einige Jahre älteren Schweſter deſſelben beim Holzhauen auf einem Klotze der rechte Zeigefinger ganz abgehauen, der 3te und 4te Finger jedoch nur ſo verletzt, daß eine Heilung derſelben noch möglich iſt. Ein Viehtreiber gerieth beim Abſteigen vom Wagen unter ein Wagenrad und blieb auf der Stelle todt. Desgleichen fiel ein Kutſcher, wahrſcheinlich im trunkenen Zuſtande, vom Wagen, kam unter die Räder und fand dadurch ſeinen Tod. Ein 8jähriger Knabe nahm in Abweſenheit ſeiner Eltern das mit Schrot geladen geweſene Gewehr ſeines Vaters von der Wand und ſchoß die ganze Ladung ſeinem jüngeren Bruder durch die Fußplatte. Ein Feuermann bei der Berlin-Breslauer Eiſenbahn wurde beim Abend-Güterzuge übergefahren und fand dadurch ſeinen Tod. Drei Perſonen ſind in einem Zimmer vom Kohlendampf erſtickt vorgefunden, zwei davon wurden jedoch wieder zum Leben zurückgebracht. Bei Gelegenheit des Hinaufwindens einer Windmühlen-Welle wurden 2 dabei beſchäftigt geweſene Knechte ſtark beſchädigt. Ein Arbeitsmann auf dem Lande ſtürzte beim Waſſerholen in einen offenen Brunnen und ertrank. Desgleichen ſtürzte ein Schiffsknecht beim Uebergang über die Schleuſe in den Kanal und fand darin ſeinen Tod. Einem Mühlenbeſitzer wurden mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus ſeinem Comtoir 587 Rthlr. entwendet. Ebenſo wurde ein Bauer, welcher in einer Stadt 450 Rthlr. Kaufgelder erhoben hatte, räuberiſch überfallen und des Geldes beraubt. In einem Orte wurde von mehreren Einſaſſen des Orts und der Umgegend eine der Gutsherrſchaft gehörige, mit Holz beſtandene Forſtparzelle von 32 Morgen ganz heruntergehauen und das Holz abgefahren. Ein jüdiſcher Handelsmann wurde von einem ihm bekannten Manne auf der Landſtraße räuberiſch überfallen und lebensgefährlich gemißhandelt. Ebenſo wurde ein 66 Jahr alter Mann des Nachts in ſeiner Wohnung mittelſt Einſteigens in die Fenſter meuchelmörderiſch überfallen und vermittelſt eines Meſſers lebensgefährlich verwundet. Ein 12 Jahr alter Knabe wurde wegen verſuchter Brandſtiftung gefänglich eingezogen. Ein 6 Wochen altes Kind wurde durch den Genuß von

Schwe-

Schwefelſäure, welche ihm wahrſcheinlich die Wärterin eingeflößt hatte, getödtet. Ein neugebornes Kind wurde in einem Sacke, welcher in einem Schranke verborgen geweſen, todt vorgefunden. Ein Arbeitsmann wurde wegen Falſchmünzerei zur Unterſuchung gezogen. Bei einer Schlägerei wurde einem Tagelöhner der linke Unterſchenkel zerbrochen. Ein Mädchen wurde beim Paſſiren einer Schonung durch einen Schuß verwundet. Zwei Perſonen gaben ſich durch Erhängen ihren Tod.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Alle Wohllöblichen Behörden und Vereine, welche wir im Juli d. J. um Sammlungen von Beiträgen zur Unterſtützung unſrer verwundeten Krieger und der Hinterbliebenen der Gefallenen erſucht haben, bitten wir ergebenſt, uns ſoweit dies noch nicht geſchehen, von dem Ertrage ihrer Sammlungen gefälligſt recht bald in Kenntniß zu ſetzen.

Allen Beitragenden und Sammlern ſagen wir unſern verbindlichſten Dank für ihre Gaben und Mühen und bitten Alle, welche unſre Stiftung gütigſt fördern wollen, fernere Beiträge an das Handlungshaus Mendelsſohn u. Comp. hieſelbſt unter der portofreien Bezeichnung und Angelegenheit des Volks Danks für Preußens Krieger einzuſenden.

Berlin, den 26. November 1849.

Der Verwaltungsrath des Volks Danks für Preußens Krieger.

Sach-Regiſter

zum

Jahrgange 1849

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

A.

Ablöſungen, die Ablöſungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ſoll im Wege gütlicher Einigung der Partheien auf alle Weiſe gefördert werden. 201. Zur Ausführung derſelben zu treffende Vorbereitungen. 229.

Ablöſungsgelder für Domanialabgaben ſollen direkt an die Regierungs-Hauptkaſſe gezahlt werden. 255.

Academie, zu Eldena. S. Anſtalten.

Acten, die Abſendung der Manualacten von den Kreisgerichten ꝛc. an die Rechtsanwalte zu Frankfurt a. d. O. ſoll unter portofreiem Rubro geſchehen. 114. Die Gerichte erſter Inſtanz ſollen anzeigen, ob die Uebergabe der Gerichte, beziehungsweiſe deren Acten und Depoſitorien erfolgt iſt. 172.

Aerzte, approbirte, ſich niedergelaſſene: Leſſer. 11. Fugger. 38. Schröder. 49. Nugliſch. 235. Eichelbaum. 258. Gallus. 258. Gitz. 258. Berkowsky. 285. Tietzen. 339. Koppe. 343. Berg. 355.

Anleihe, zum Staatsbedarf, freiwilliger Beiträge zu derſelben. S. Beiträge. Staatsanleihe.

Anſäſſigmachung, deren Einfluß auf die Militairverpflichtung. S. Militairverpflichtung.

Anſtalten, zum Abhaspeln der Seidencocons, Empfehlung der Huſſackſchen zu Stolzenfelde. 41. Lectionsplan der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie zu Eldena. 57. 290. Vorleſungen auf der Königl. landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Proskau. 73. 297. Beſtimmungen hinſichtlich des Vermögens der Zöglinge des großen Militair-Waiſenhauſes zu Potsdam. 268. Neuer zweijähriger Lehrkurſus in der Schiffsbauſchule zu Stettin. 289. 298. Neuer Lehrkurſus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeſchule zu Frankfurt a. d. O. 306. S. Strafanſtalten.

Anwalte. S. Polzeianwalte, Staatsanwalte, Rechtsanwalte.

Anzeigen, anonyme Anzeigen ſollen keine Berückſichtigung finden. 8.

Apotheken, neu anzulegende: zu Fürſtenfelde. 21. Verkaufte: in Calau. 317. Neuwedell. 320. Lübbenau. 366.

Apotheker, geſtorbene: Meyer. 366.

Apothekerlehrlinge, welche im Auslande die Apothekerkunſt erlernt haben, deren Prüfung als Gehülfen. 308. S. Pharmazeuten.

Arbei-

Arbeiter, fremden Arbeitern iſt der Aufenthalt in Berlin nicht geſtattet. 35.
Arbeitsſcheue, Verfahren bei Beſtrafung der Arbeitsſcheuen, Landſtreicher und Bettler. S. Landſtreicher. Einleitung der Unterſuchung wider Arbeitsſcheue und Bettler und deren Ablieferung in die Strafanſtalten. S. Bettler.
Arzneimittel, Zubereitung des Extractum Graminis liquidum und Extractum taraxaci liquidum in den Apotheken. 341.
Arzneitaxe, neue Auflage derſelben. 28. Taxpreiſe des Chinins und des Chinioidins. 221. Veränderungen derſelben pro 1850. 378.
Auctionscommiſſarien, beſtellte, deren Bezirk erweitert worden iſt: des Ludwig. 114. Hoffmann. 121. Strauch. 174. 383. Oſterlow. 199. Aliſch. 211. Robrahm. 218.
Aufruf, des Königs an ſein Volk. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 20.
Ausſterbebeträge, von den erledigten Ausſterbebeträgen ſollen ſpezielle Nachweiſungen durch die Kreisgerichte eingereicht werden. 355.

B.

Bauakademie zu Berlin, Vorſchriften für dieſelbe. 280.
Baufach, Vorſchrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen. 277.
Baumeiſter, dieſelben ſollen jährlich eine Beſchäftigungs-Nachweiſung einreichen. 292. Anforderungen bei der Prüfung derſelben. S. Prüfungen.
Beamte, angeſtellte, beförderte, verſetzte, entlaſſene, geſtorbene: bei der Königl. Regierung. 185. 217. 300. 306. 311. 313. 360. Dem Königl. Oberlandesgericht: 20. 49. 85. Den Königl. Intendanturen: 20. 85. Bei der Hoffammer-Rentei: 318. Im Forſtfache: 5. 11. 26. 33. 49. 114. 120. 149. 156. 174. 185. 211. 218. 236. 250. 251. 264. 300. 304. 314. 356. Bei der Lazareth-Verwaltung: 34. 69. Bei den Untergerichten: in Frankfurt a. d. O. 19. Sommerfeld. 20. Müllroſe. 20. Schwiebus. 20. 49. Cottbus. 49. Wittichenau. 85. Müncheberg. 20. 49. Landsberg a. d. W. 20. 84. 85. Guben. 49. Cüſtrin. 49. Zielenzig. 85. Arnswalde. 20. Hoyerswerda. 20. Fürſtenberg. 49. Friedeberg. 84. Croſſen. 85.
Beiträge, Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die zum Staatsbedarf eingezahlten freiwilligen Beiträge. 1. Beiträge zur Unterſtützung verwundeter Krieger und der Hinterbliebenen der Gefallenen. 386.
Belohnungen, verheißene, für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falſcher Darlehnskaſſenſcheine. 8. 293. Eines Mörders. 30. 215. Für bewirkte Lebensrettungen. 40. Für Entdeckung von Brandſtiftern. 289.
Berichte, bei Erſtattung derſelben von den Gerichten ſollen die Sachen genau bezeichnet werden. 342.
Beſchälung, Eintreffen der Beſchäler des Landbeſchäler-Marſtalls zu Graditz in den Beſchälſtationen. 22. Stationen, welche mit Königl. Brandenburgſchen Landbeſchälern beſetzt werden. 30. Desgleichen mit Beſchälern des Königl. Poſenſchen Landgeſtüts. 36. Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. Preuß. Sächſiſchen Landgeſtüts. 58. Des Königl. Poſenſchen Landgeſtüts. 110. Durch die im Brandenburgſchen Landgeſtüt-Marſtalle zu Lindenau befindlichen Königl. Landbeſchäler im Jahre 1849 bedeckte Stuten. 344.
Betrügereien, Verfahren von Schwindlern bei denſelben. 134.
Bettler, Verfahren bei Beſtrafung derſelben, der Landſtreicher und Arbeitsſcheuen. S. Landſtreicher. Der Antrag auf Einleitung der Unterſuchung wider Bettler und Arbeitsſcheue muß von den Polizei- und Staatsanwalten bei den ordentlichen Gerichten formirt werden, auch dürfen dieſelben nicht mehr ſofort an die Straf- und Corrections-Anſtalten abgeliefert werden. 132.

Bevölkerungsliſten, Reſultate derſelben pro 1848. 286. Aufnahme derſelben für das Jahr 1849. 351. Von den Diſſidenten und den Juden für das Jahr 1849. 377.

Brände, im Bezirke der Neumärkiſchen Landfeuer-Societät vorgefallene 44. 296. In den Städten der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz vorgekommene. 325.

Brandſchädenvergütigungen, Ausſchreiben der Beiträge zu den Mobiliarbrandſchädenvergütigungen: für den Prediger Maſſow in Seeren. 229. Den Küſter und Schullehrer Rättig in Alt-Rüdnitz. 256. Prediger Franke zu Alt-Rüdnitz. 262. Prediger Reiff in Dolgelin. 262. Kantor Schubert in Dolgelin. 268. Küſter und Schullehrer Pötke zu Dubrauke. 284. Schullehrer Streckfuß in Saalhauſen. 284. Schullehrer Preß in Soldin. 285. Prediger Hache in Fürſtenberg, Siegert in Woldenberg und Superintendent Zſchieſchke in Sonnewalde. 329.

Briefe, auf den Adreſſen derſelben ſoll der Beſtimmungsort möglichſt deutlich geſchrieben und die nächſte Stadt angegeben werden. 146. Die Empfänger von Briefen ſollen recht genau und beſtimmt bezeichnet werden. 260. 265. 276.

Bücher, empfohlene: Luthers Katechismus von Speckter. 27. Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Büreaus. 85. Körbers Belehrungen über die für Menſchen und Thiere höchſt gefährlichen Folgen der Anſteckung durch Krankheiten der Hausthiere ꝛc. 103. Großheim, nützliche Anweiſung, wie man Feuerſpritzen vor Beſchädigung ſchützt ꝛc. 201.

C.

Chausseen, Erhebung eines Chauſſeezolls auf der Chauſſeeſtrecke von Königsberg i. d. N. bis Nieder-Kränig. 120. Auf der Chauſſee von Frankfurt a. d. O. über Droſſen nach Krieſcht. 141. Von Cüſtrin bis Zorndorf. 267. Von Droſſen nach Zerbow. 311. Auf der Chauſſee von Spremberg über Muskau nach Niesky. 350.

Conceſſionen, verlorene und für ungültig erklärte. 299.

Correſpondenz, Befreiung von Geſchäftscorreſpondenz von unweſentlichen Formen. 41.

Criminalkoſten, Ablöſung der Verpflichtung zur Tragung derſelben von der Stadt Glogau und deren Kämmereidorfſchaften. 84.

D.

Dampfbootcourſe, Entfernungen zwiſchen den Stationsorten auf den verſchiedenen Dampfbootcourſen im Preuß. Staate und auf einigen anſchließenden Courſen in den Nachbarſtaaten. 15.

Darlehne, von den an inländiſche Eiſenproducenten und Eiſenhändler gewährenden Darlehnen ſollen nur 4 Procent Zinſen erhoben werden. 275. Herabſetzung des Zinsfußes von den Darlehnen. 295.

Darlehnskaſſen-Agenturen, eingerichtete: zu Sorau. 200.

Darlehnskaſſenſcheine, Belohnung für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falſcher Darlehnskaſſenſcheine. S. Belohnungen.

Deichämter, Verwaltung der Kaſſengeſchäfte bei dem Deichamte des Warthebruchs. 12.

Depoſitalkaſſen, welche Münzen und Papiere bei denſelben nur angenommen werden. 198.

Depoſitalverkehr, Bekanntmachungen in der Haude- und Spenerſchen Zeitung, welche auf den Depoſitalverkehr von Einfluß ſind, betreffend die Zinszahlung der Prioritäts-Stamm-Actien der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft. 4. Die Zahlung der Zinſen von 4 und 3½ Proc. privilegirter Obligationen derſelben Geſellſchaft. 4. Die Zinszahlung der Actien der

 Ber-

Berlin-Stettiner Eiſenbahngeſellſchaft. 4. Die 9. Ratenzahlung der Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahngeſellſchaft. 4. Die Zahlung der Zinſen und Dividenden von Stammactien 4½ und 5 Proc. Prioritäts-Actien der Niederſchleſiſchen Zweigbahn. 4. Der Zinſen der Prioritäts-Eiſenbahn-Actien der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn. 4. Der Zinſen von Eiſenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eiſenbahn. 4. Die Kündigung Märkiſcher Pfandbriefe. 9. Die Zahlung von Zinſen und Dividenden auf Stargard-Poſener Eiſenbahn-Actien. 10. Die Einzahlung der letzten 10 Proc. des Actien-Kapitals an die Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahngeſellſchaft. 10. Die Zinſenzahlung auf Actien der Berlin-Potsdam-Magdeburgſchen Eiſenbahngeſellſchaft ꝛc. 10. Die Verlooſung mehrerer Pfandbriefe 19. Die Zinszahlung auf Ruſſiſch Hopeſche 4 Proc. Certificate. 19. Die Zinszahlung auf ſämmtliche Stamm- und Prioritäts-Actien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft. 19. Die Ausgabe von 5 Procentobligationen für Dividendenſcheine des Jahres 1847 der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft. 25. Die Einzahlung von 5 Proc. auf Leopold-Eiſenbahnactien. 25. Die Convertirung der 3½ Proc. Berliner Stadtobligationen vom 1. Januar 1846 auf 5 Proc. 25. Die Verlooſung von Prioritätsactien der Berlin-Potsdamer Eiſenbahngeſellſchaft ꝛc. 26. Die Zinszahlung und Aushändigung neuer Zinsbogen und Dividendenſcheine von Actien der Stargard-Poſener Eiſenbahngeſellſchaft. 26. Die Zahlung der Zinſen von pommerſchen Pfandbriefen. 26. Die Zahlung der Zinſen von Prioritätsactien und Ausreichung neuer Zinscoupons. 26. Das Verzeichniß der verlooſten, zur Einlöſung aber noch nicht präſentirten Seehandlungsprämienſcheine. 29. Die Zahlung der Weſtpreuß. Pfandbriefszinſen. 33. Der Zinſen des Actienkapitals der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft durch Ausreichung von Zinsſcheinen. 33. Die 19. Einzahlung auf Friedrich-Wilhelm-Nordbahn-Actien. 33. Die Zahlung der Dividende von den Stammactien der Thüringiſchen Eiſenbahngeſellſchaft. 48. Die Verlooſung einiger Actien der Berlin-Stettiner Eiſenbahngeſellſchaft. 63. Desgl. einiger 3½ und 4 procentigen Rheiniſchen Eiſenbahnactien. 103. Die Dividendenſcheine der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn. 211. Die Verlooſung von Prioritätsactien der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn 211. Verlooſung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn. 211. Die Kündigung Poſener Pfandbriefe. 211. Auslooſung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eiſenbahn. 211. Nachzahlung auf Quittungsbogen zu den Magdeburg-Wittenbergſchen Eiſenbahnactien. 211. Verlooſung von Steuerkreditkaſſenſcheinen. 211. Amortiſation von Actien der Rheiniſchen Eiſenbahn. 211. Kündigung der auf Rochow eingetragenen Pommerſchen Pfandbriefe. 211. Zahlung von Zinſen und Ausreichung neuer Zins- und Dividendenſcheine zu den Berlin-Stettiner Eiſenbahnactien. 224. Kündigung Poſener Pfandbriefe. 224. Verlooſung von Ruſſiſchen Hope und Stieglitzſchen Schuldverſchreibungen. 224. Kündigung Märkiſcher Pfandbriefe. 224. 263. Die gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienſcheine. 263. Verlooſung Niederſchleſiſch-Märkiſcher Stamm- und Prioritäts-Actien. 263. Verlooſung Stargard-Poſener Eiſenbahnactien. 263. Die gezogenen und noch nicht abgehobenen Seehandlungs-Prämienſcheine. 263. Die Verlooſung von Certificaten der ruſſiſchen Anleihe bei Hope und Comp. 342. Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Berliner Stadtobligationen. 342. Ziehung Preuß. Prämienſcheine. 366. Ausgabe neuer Dividendenſcheine zu den Actien der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft 365. Der Umtauſch der Zinscoupons von den Stammactien der Mecklenburgſchen Eiſenbahn. 366. Uebergabe der Depoſitorien bei den Königl. und Patrimonialgerichten an die Kreisgerichte. 63. S. Gerichte. Die an ein Depoſitorium zu zahlenden Gelder ſollen nicht an einzelne Juſtizbeamte gezahlt werden. 342.

Dismembrationsverträge, von denſelben ſollen beglaubigte Abſchriften an die Hypothekenrichter eingeſandt werden. 379.

Domanialgegenſtände, Quittungen über Kapitalien für verkaufte und abgelöſte Domanialgegenſtände. S. Quittungen.

E.

Ehrenzeichen, allgemeines, wer ſolches erhalten: Die Schullehrer Franke, Roſſank und Polenz. 158. Der Gerichtsſchulze Schurack. 294. Förſter Haack. 295. Förſter Manns. 339.
Eiſenbahnen, Berichtigung der Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stationsorten auf den verſchiedenen Eiſenbahnen des Preuß. Staats und auf einigen anſchließenden Bahnen des Auslandes. 18. Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettin-Stargardter und die Stargardt-Poſener Eiſenbahn. 159. Entfernungen zwiſchen den Stationsorten auf den in Deutſchland außerhalb des Preuß. Staats vorhandenen Eiſenbahnen. 175.
Eiſenbahnpaßkarten, für das Jahr 1850 gültige. 308.
Erbſtandsgelder für Domainen und Forſtgrundſtücke ſollen direct an die Regierungs-Hauptkaſſe gezahlt werden. 255.
Erkenntniſſe, wieder aufgehobene: wider den Musketier Berger. 339.
Erſatzmannſchaften, deren Aushebung. 239.
Erzieherinnen, conceſſionirte. 158.

F.

Feldmeſſer, vereidete: Kunz. 69. Wohlfarth. 114. Schulz. 114. Klein. 142. Heinrich. 185. Schulz. 199. Schulze. 250. Orban. 250. Feeder. 258. Sönderop. 270. Schüler. 339. Dänell. 339. Gericke. 349. Dieſelben ſollen jährlich Beſchäftigungs-Nachweiſungen einreichen. 292.
Ferien, Dauer der Erndteferien bei den Gerichten. 198.
Feuerpolizeibezirke, erwählte und beſtätigte Kommiſſarien und Stellvertreter derſelben im Züllichauer Kreiſe. 43.
Feuerſchädenfonds. Einzahlung der Beiträge zu den Domainen-Feuerſchädenfonds. 141.
Feuerſocietäten, Ueberſicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz für das Jahr 1847. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 2. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz. 21. 241. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben der Neumärkiſchen Land-Feuer-Societät. 44. Beſtätigte Agenten der Feuer-Societäten: bei der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft 5. 44. 54. 69. 107. 275. 358. 383. Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia". 30. 44. 115. 218. 322. 350. Der Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig. 20. 34. 86. 144. 312. 317. Der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 40. Der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld. 44. Der Preuß. National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin. 107. 109. 158. 251. 289. 294. 295. 301. 309. 312. 314. 317. 322. 380. Der ſchleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau. 123. 124. 143. 144. 186. 218. 339. 340. 380. Der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 186. Der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Boruſſia" in Preußen. 236. Der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt. 236. Agenten der Feuer-Societäten, welche ihre Agentur niedergelegt haben: bei der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia. 11. 30. 44. 115. 218. 306. 322. Magdeburger Feuer-Verſicherungs Geſellſchaft. 34. 44. 222. 383. Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt 69. Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia. 70. Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 107. 186. Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft 186. 350. Leipziger Feuer-Verſicherungs-Bank für Deutſchland. 289. 358. 380. Preuß. National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin. 300. Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft. 322. Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau. 357. Direktoren der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften: gewählte und welche ihr Amt niedergelegt haben: bei der Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt. 54. 252. 288. 301.

Feuerſpritzen, Anſchaffung zweckmäßiger und dauerhafter Feuerſpritzen und deren ſorgfältige Unterhaltung. 201.
Fiebertropfen, Möllerſche, Verbot der Einbringung derſelben. 283.

G.

Garniſonverwaltungs-Inſpektoren, ernannte. 383.
Gebühren, die Copialien für die Feſtſetzungs-Verfügungen der Mandatariengebühren ſollen in der Hauptliquidation mit aufgenommen werden. 198.
Gefangene, von der Entweichung von Gefangenen ſoll dem Königl. Appellationsgericht Anzeige gemacht werden. 330.
Geldſtrafen, Berechnung der erkannten Geldſtrafen. 247.
Gerichte. S. Schwurgerichte. Dislocationsplan für die Ortſchaften des aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. gebildeten Appellationsgerichts bei Einrichtung der ins Leben tretenden Kreisgerichte, Deputationen und Einzelrichterbezirke. 76. 102. 103. 113. 133. Die Gerichte erſter Inſtanz ſollen anzeigen, ob die Uebergabe der Gerichte beziehungsweiſe deren Acten und Depoſitorien erfolgt iſt. 172.
Gerichtsbarkeit, Patrimonialgerichte, deren Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten iſt: über Petersdorf. 3. Radach. 4. Gühlen und Görsdorf. 10. Mehrenthin und Grapow. 19. Ruwen. 19. Zwippendorf. 29. Siede. 32. Niemaſchkleba. 32. Treppeln. 38. Den Privatantheil von Podelzig und über Heinersdorf. 43. Wulckow und Wüſte-Cunersdorf. 43. Tornow. 46. Cratznick. 48. Lauchſtädt und Dolgen. 57. Wutzig und Hermsdorf. 57. Clauswalde. 75. Das Beckerſche Antheilgut Mercke. 83. Hatenow. 103. Bindow. 106. Schartowsthal und Corſika. 113. Der Schönborner Forſt. 114. Der Ortſchaften Groß-Lübbenau, Boblitz, Groß- und Klein-Kloſſow, Stottof, Zerkwitz und Lübbenauer Schloßbezirk. 120. Alt- und Neu-Dieckow. 133. Mauſt und die Kolonie Sacasne. 133. Alt- und Neu-Bleſſin. 142. Diedersdorf. 148. Rappiſt und Thamm. 148. Leitersdorf und Deutſch-Nettkow. 148. Tucheband. 173. Friedersdorf, Rehhayn nebſt Forſt, Gollmitz, Schrakebabben nebſt Forſt, Preſchna, Breitenau, Gr. Möllendorf, Pieſigk, Vorwerk Clementinenhof, Gosmar, Oſſagk und Schönewalde. 210. Grünhoff. 217. Vorwerks Lindertswalde. 221. Kroppen und Heinersdorf. 269. Derzow. 285. Der zur Herrſchaft Forſte und Pförten gehörigen Forſten. 299. Ortſchaften Hermsdorf und Jannowitz. 299. Gr. und Kl. Altwaſſer, Koiſamka, Leuthen, Mallwitz, Muckrow und Gr. und Kl. Tauchel. 306. Pätzig. 319. Gr. und Kl. Neida, Neudorf, Riegel, Scheiba, Littſchen und Drähna. 330. Littſchen. 365.
Gerichts-Commiſſionen, eingerichtete: zu Zehden. 319.
Gerichts-Deputationen, eingerichtete: zu Forſte. 365.
Gerichtskoſten, nach welcher Taxe der Anſatz der Koſten bei den kollegialiſchen Kreisgerichtsdeputationen erfolgen ſoll. 224.
Geſchenke, an Kirchen und Schulen gemachte. 71. 116. 302. An die Vereine zur Unterſtützung der Familien einberufener Wehrmänner. 315.
Geſetzſammlung, Inhalt derſelben. 1. 7. 25. 27. 37. 47. 53. 55. 105. 119. 125. 137. 153. 159. 175. 187. 217. 219. 227. 237. 247. 267. 277. 307. 329. 333. 345. 359. 361. 371.
Geſtüte, angeſtellte und beförderte Beamte bei denſelben: bei dem Friedrich-Wilhelms- und Brandenburgiſchen Landgeſtüt. 311.
Gewerbe-Inſtitut, Anmeldungen für das Königl. Gewerbe-Inſtitut. 140. S. Anſtalten.

H.

Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft. S. Feuer-Societäten.
Hauslehrer, conceſſionirte. 158. 356.
Hausſuchungen, in welcher Art dieſelben vorgenommen werden ſollen. 140. In welchem Falle dieſelben von den Polizeibehörden vorgenommen werden können. 237.

Hebe-

Hebeammen, approbirte: 173.
Hypothekenbücher, welchem Gericht die Führung des Hypothekenbuchs über die zur Majoratsherrſchaft Sommerfeld gehörigen Güter und des Guts Wellmitz übertragen iſt. 83. Desgleichen über die Dorfſchaften der Königl. Fideicommißherrſchaft Frauendorf und die Dörfer Gohlitz und Storkow. 84.

J.

Jahrmärkte, bewilligte: zu Lebus. 29. Ziebingen. 44. 54. Burg. 85. Verlegte und im Kalender irrthümlich angeſetzte: zu Königsberg i. d. N. 44. Ziebingen. 54. Bleſen. 109. Schwiebus. 260. Trebſchen. 312.
Juſtiz-Commiſſarien, ſ. Rechts-Anwalte, angeſtellte: Graff. 34. Roßmy. 69. Verſetzte: Caſpar. 114. Geſtorbene: Korn. 20. Hauenſtein. 49.

K.

Kalender, den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungsbüchern qualificirt erachteten Buchbindern ſoll auch der Handel mit gebundenen oder broſchirten Hauskalendern geſtattet werden. 47.
Kammern, Bekanntmachungen wegen der Wahlen der Urwähler für die Kammern. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 2. Desgleichen zu No. 5. Gewählte Deputirte für die zweite Kammer im Regierungsbezirk Frankfurt. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 6. Desgleichen für die erſte Kammer. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 7. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. 187. Reglement zu dieſer Verordnung. 192. Bildung der Wahlbezirke Behufs der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer. 219. Aufforderung zur Wahl einer guten zweiten Kammer. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 27. Abänderung der Bezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer. 223. 228. Tag der Wahl für die Abgeordneten zur zweiten Kammer. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 28. Für die zweite Kammer gewählte Deputirte. 251.
Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine, vormals ſächſiſche, bei der Verlooſung derſelben gezogene Nummern. 145. 318.
Kandidaten, für wahlfähig erklärte Predigtamts-Kandidaten. 43. 133. 235. 343. 379. Desgleichen Schulamts-Kandidaten. 155. 313. 337. 338.
Kantoren, ernannte: Kloß. 158.
Karten, Ermäßigung des Preiſes der v. Witzlebenſchen Karten. 343.
Kaſſen-Anweiſungen, Warnung vor falſchen. 381.
Kirchenſachen, Reſſortverhältniſſe für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen. 59.
Kokarden, Verpflichtung der Civilbeamten zur Anlegung der deutſchen Nationalkokarde neben der preußiſchen. 56.
Kollekten (Haus- und Kirchen-), bewilligte: zum Baue des Küſter- und Schulhauſes zu Neu-Tornow. 112. Des Schulhauſes zu Glauchow. 239. Der Kirche zu Greudnitz. 240. Der katholiſchen Kirche zu Brandenburg. 333. Der evangeliſchen Kirche zu Gladbach. 349. Des Schulhauſes zu Oppelhayn. 365.
Koſten, ſ. Gerichtskoſten.
Kreisblätter, Befugniß des Soldiner Kreisblattes, kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen mit rechtlicher Wirkung zu publiciren. 28. Herausgabe des Kreisblattes Lebuſer Kreiſes. 378.
Kreisboten, angeſtellte: Hübel. 258.
Kreischirurgenſtellen, erledigte: im Flatower Kreiſe. 54. Lebuſer Kreiſe. 199.
Kreisfeuerſocietäts-Direktoren, gewählte und beſtätigte: im Landsberger Kreiſe. 57.

Kreis-

Kreisgerichte, ſ. Gerichte. Geſchäftsregulativ für die Kreisgerichte und die damit verbundenen Deputationen und Commiſſionen. 203. Einrichtung und Umfang des Kreisgerichts für die Kreiſe Spremberg und Hoyerswerda. 248. Zu welchem Schwurgerichts-Bezirke das Kreisgericht zu Spremberg gehört. 337.
Kreisgerichts-Commiſſionen, eingerichtete: zu Bernſtein. 340. 344.
Kreisgerichts-Deputationen, aufgelöſte, neu eingerichtete: Zehden. 319.
Kreisphyſikate, erledigte. 123. 254.
Kreisthierärzte, angeſtellte: Schlicht. 5. Ruthe. 107. Kniebuſch. 236. Wachsmuth. 314. Anzuſtellende: im Lübbener Kreiſe. 5. Im Bezirk der Kreiſe Meſeritz und Bomſt. 242. Für den Bezirk der Kreiſe Buck und Birnbaum. 352. Im Soldiner Kreiſe. 367.
Kriegesſchuldenkaſſen, Zuſtand der des Markgrafthums Niederlauſitz bei dem Rechnungsabſchluſſe des Jahres 1847. 128.

L.

Landarmen-Direktionen, Beſtellung eines Gehülfen für den erſten Direktor der ſtändiſchen Landarmen-Direktion der Kurmark. 305.
Landarmenhäuſer, General-Ueberſicht von der Verwaltung des Landarmenhauſes zu Landsberg a. d. W. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 26.
Landarmenweſen, Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmenweſens für das Jahr 1847. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 2. Desgleichen für das Jahr 1848. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 51.
Landbau-Inſpektoren, angeſtellte: Röſe. 218. In den Ruheſtand verſetzte. 218.
Landſtreicher, Verfahren bei der Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen. 131. 139.
Landtage, die Einberufung des Communal-Landtages der Niederlauſitz ſoll nicht ſtattfinden. 5. Zuſammentritt des Communal-Landtages der Neumark. 364.
Lazarethinſpectoren, angeſtellte: Vogtelberg. 107.
Lebensrettungen, bewirkte: des ehemaligen Tabagiſten Schulze. 40. Des Bergmanns Leipelt und Zimmergeſellen Jahn. 226. Kutſchers Jeſchke. 293. Der Schiffer Wieſe und Höhnert. 316. Gottlob Kunze. 357. Der verwittweten Diaconus Vater. 357.
Legate, vermachte: des Schulraths Falbe. 354.
Lotterien, Verbot des Spielens in ausländiſchen Lotterien. 308.

M.

Magiſtratsperſonen, gewählte und beſtätigte: zu Lippehne. 10. Schwiebus. 11. 309. Züllichau. 33. 167. 211. 320. Drieſen. 38. Golſſen. 49. Reetz. 84. 142. Lübbenau. 107. Königswalde. 114. 339. Bobersberg. 236. Sonnenburg. 149. Peitz. 185. 311. Neudamm. 185. Guben. 222. 250. Droſſen. 300. Lieberoſe. 349. Croſſen. 33. 149. 218. 250. 309. Senftenberg. 33. Sommerfeld. 38. 264. Drebkau. 53. Luckau. 84. Bärwalde. 114. 185. Zielenzig. 114. 250. 258. 314. Friedeberg. 142. Seelow. 185. Dobrilugk. 185. Mohrin. 222. Neuwedell. 309. Bobersberg. 366. Cüſtrin. 33. 250. Cottbus. 33. 49. Calau. 38. Landsberg a. d. W. 69. 114. Frankfurt a. d. O. 107. Woldenberg. 114. Kirchhain. 120. Fürſtenfelde. 143. Soldin. 185. Forſt. 218. Lübben. 235. Berlinchen. 349. Spremberg. 383.
Mandatariengebühren. S. Gebühren.
Marktpreiſe (Martini-) von Getreide und Rauchfutter im Jahre 1849. 368.
Medizinal-Aſſeſſoren, ernannte: Dr. Ebert. 258.
Medizinalräthe, ernannte: Dr. Gedicke. 84. Dr. Magnus. 257.

Meliorationsfonds, Altpommerſcher und Neumärkiſcher, Beſtimmungen in Betreff deſſelben. 305.
Meſſen, Anfang der Reminiscere-Meſſe in Frankfurt a. d. O. 38. 291. Verlegung des ſogenannten Schuhmacherdienſtages der Frankfurter Meſſe. 223.
Militairdienſt, wie hinſichtlich der Anbringung von Reclamationen auf Befreiung und Zurückſtellung vom Militairdienſt zu verfahren iſt. S. Reclamationen.
Militairfamilien, Unterſtützung der Militairfamilien der zu den Fahnen eingezogenen Mannſchaften. S. Unterſtützungen.
Militairverpflichtung, Einfluß der Verheirathung und Anſäſſigmachung auf dieſelbe. 349.
Militairwaiſenhaus (großes) zu Potsdam. S. Anſtalten.
Münzen, Einziehung der Niederländiſchen geprägten Silbermünzen. 345. 381. Desgleichen der geprägten Goldmünzen. 346. Außercoursſetzung der Niederländiſchen geprägten Drei-, Ein- und halben Guldenſtücke. 348.

N.

Nachrichten, hiſtoriſche, aus dem Frankfurter Regierungsbezirk: für die Monate December 1848 und Januar 1849. 50. Februar und März. 121. April und Mai. 211. Juni und Juli. 270. Auguſt und September. 331. October und November. 383.
Notare, ernannte: Hebicht. 174.

O.

Orden, verliehene: dem Rechnungsrath Dieterich. 20. Land- und Stadtgerichtsrath Sönderop. 49. Bau-Inſpektor Schlieben. 250.
Ortsbenennungen, neue: Marienaue. 222. Walthershof. 288. Bergmühle. 316. Pulsbrück. 358. Auguſtenaue. 383.

P.

Packete, auf der Preußiſchen Feldpoſt-Expedition in Schleswig-Holſtein unabgefordert liegen gebliebene: 14.
Paßkarten, ſ. Eiſenbahnpaßkarten.
Patrimonialgerichte, deren Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten iſt. S. Gerichtsbarkeit.
Patente, ertheilte: dem Mechaniker Clement zu Berlin. 11. Der verehelichten Trenn zu Berlin. 11. Dem Werkmeiſter Sprungborn zu Bonn. 11. Advokaten Haag zu Trier. 12. Doctor Leſſing zu Berlin. 12. Mechanikus Elſter zu Berlin. 12. Techniker Mylius zu Berlin. 34. Mechaniker Dietrich zu Berlin. 86. Mechanikus Hamann zu Berlin. 86. Kaufmann Prillwitz zu Berlin. 86. Mau zu Wüſte-Giersdorf. 86. Mechanikern Gebrüder Bonardel zu Berlin. 86. 87. Berken zu Aachen. 87. Uhrmacher Rahßkopff zu Coblenz. 87. Färber Siebke zu Werden. 87. Werkmeiſter Korſten zu Cöln. 87. Rhodius zu Sternerhütte bei Linz. 88. Bäcker Söfeland zu Haßlinghauſen. 109. Maſchinenmeiſter Rohl zu Aachen. 149. Bergmann zu Bunzlau. 149. Inſtrumentenmacher Pfaff zu Kayſerslautern. 149. Weſthoff zu Linz. 150. Ingenieur Scholz zu Mainz. 150. Kaufmann Merkens zu Cöln. 150. Mechanikus Kroß zu Crefeld. 150. Mechaniker Fiſcher zu Plettenberg. 150. Inſtrumentenmacher Guricke zu Zoſſen. 199. Der Eveline Schulz in Berlin. 199. Den Fabrikanten Gärtner und Fubſe zu Halle. 200. Dem Wagenvorſteher Mahlmann zu Breslau. 200. Uhrmacher Bäcker zu Königsberg i. Pr. 200. Den Sammetwebern

webern Kruſe und Brand. 214. Webermeiſter Caſaretto zu Crefeld. 214. Fabrikbeſitzer Heckmann zu Berlin. 214. Köhler zu Aachen. 215. Fabrikbeſitzer Hummel zu Berlin. 252. Steindruckereibeſitzer Delius zu Berlin. 252. Landrath von Arnim zu Koppershagen. 252. Goldſchmidt Wagner zu Berlin. 252. Ingenieur Dälon zu Herrmanshütte. 252. Collin zu Berlin. 253. Kaufmann Elliot zu Berlin. 253. Fabrikbeſitzer Borſig. 253. 367. Fabrik-Unternehmer Wiesmann zu Ruhrort. 253. Fabrikdirektor Semper zu Guben. 253. Klempnermeiſter Jaſſch zu Langenbielau. 254. Mechaniker Boiſſier zu Berlin. 274. Fabrikbeſitzer Heckmann in Berlin. 274. Fabrikant Schröder zu Barmen. 274. Kaufmann Rabe zu Berlin. 274. Stadtrichter Trunk. 275 Civil-Ingenieur Fasbender zu Nauß. 301. Seilermeiſter Gutzeit zu Königsberg in Pr. 301. Mechaniker Hoffmann in Leipzig. 301. Techniker Weyrich zu Trier. 301. Kaufmann Elliot in Berlin. 302. Maler Schall in Berlin. 302. Koſten zu Elberfeld. 312. Mechaniker Uhle zu Aachen. 312. Sekretair Büßler zu Berlin. 320. Fabrikbeſitzer Krupp. 321. Kaufmann Prillwitz zu Berlin. 321. Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin. 340. Dem Chemiker Leidesdorff zu Magdeburg. 340. Berken zu Aachen. 344. Kaufmann Kopiſch zu Breslau. 344. Mechaniker Weitmann zu Aachen. 350. Wernike zu Berlin 350. Maſchinenbaumeiſter Tiſchbein zu Buckau 350. Grubenbeſitzer Rochaz. 357. Kattunfabrikanten Rolffs u. Comp. zu Cöln. 358. Schützendorf zu Cöln. 358. Maſchinenmeiſter Eſſig. 360. Mendelsſohn in Berlin. 366. Schloſſermeiſter Mann zu Elberfeld. 367. Kupferſchmidt Heckmann in Berlin. 367. Maſchinenbauer Siemens. 380. Odenthal. 380. — Aufgehobene: des Friedr. Harkort jun. zu Wetter. 54. Hüttenbeſitzer Rhodius zu Sternerhütte bei Linz. 88. Technikers Mendelsſohn. 115. Uhrenfabrikanten Leonhardt zu Berlin. 150. Kaufmanns Prillwitz. 254. Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin. 275. Techniker Mylius in Berlin. 275. 312. Inſtrumentenmacher Räter zu Demmin. 321. Der Maſchinenbauer Schürmann und Jürgens. 321.

Pfandbriefe, wo die Kündigungsliſten der Pommerſchen, Weſtpreußiſchen und Schleſiſchen Pfandbriefe für den Termin Weihnachten 1848 befindlich ſind. 63. Die Liſten der halbjährig zu kündigenden Pfandbriefe ſollen den Kreisgerichten mitgetheilt werden. 235.

Pfarrſtellen, erledigte: zu Gießmannsdorf. 49. Tornow. 69. Kl. und Gr. Rade u. Frauendorf. 149. Weißagk. 184. Podelzig. 217. Chriſtianſtadt. 264. Zellin. 264.

Pharmazeuten, Beſtimmungen wegen Beibringung ihrer Abgangszeugniſſe von der Univerſität. 171. Beſtimmungen wegen der ausländiſchen und der im Auslande die Apothekerkunſt erlernten inländiſchen Pharmazeuten. 308.

Pillen, Langenſche, Verbot der Einbringung derſelben. 283.

Polizei-Anwalte, ernannte: 101. 105. 119. 217. Vollſtändige Liſte derſelben. 125. Dieſelben ſollen die Funktionen nach §. 28. und §. 163. der Verordnung vom 3. Januar 1849 wahrnehmen. 148. Reiſekoſten der Polizei-Anwalte. 256. Die Polizeibehörden ſollen auch den mündlichen Requiſitionen der Polizei-Anwalte Folge leiſten. 283.

Polizeiverwaltung, wem dieſelbe während der Abweſenheit des Domainenbeamten auf dem Domainen-Amte Zellin übertragen iſt. 84.

Poſten, Veränderungen im Gange mehrerer Poſten. 35. Geldſendungen durch die Poſt ſollen deklarirt werden. 73. 88. 103. 259. 264. 276. Einrichtung einer Poſt-Anſtalt in Buckow. 88. Zu Packetſendungen jeder Art dürfen nur ſolche Begleitbriefe gehören, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen, oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen. 109. 118. 124. 134. 146. 151. Aufſtellung von Pferden u. ſ. w. zu Schönfließ für die Perſonenpoſt von Soldin nach Königsberg. 236. Veränderungen bei den Poſtverbindungen der Niederlauſitz. 242. Perſonenpoſt von Frankfurt nach Luckau. 289. Der Poſtreiſende ſoll gleich nach Empfangnahme des Paſſagierbillets von dem Inhalte deſſelben Kenntniß nehmen. 295. Beſtimmung wegen Abſendung von Päckereien mit der Poſt nach Rußland. 354.

Poſt-

Poſt-Expedienten, Reglement über die Annahme und Anſtellung derſelben. 361.
Poſtporto, Ermäßigung des Seeporto's für die zwiſchen Großbrittanien und den vereinigten Staaten zu befördernde Correſpondenz. 104.
Prämien, an Seidenzüchter für eingelieferte Cocons. 95.
Prediger, berufene und beſtätigte: zu Kienwerder und Alt-Rüdnitz. 31. Croſſen. 48. Bresdau. 84. Luckau und Cabnsdorf. 114. Landsberg a. d. W. 149. Sonnenburg. 156. 263. Fahlenwerder. 173. Fürſtenwalde. 173. Papitz. 211. Leuthen. 211. Libbenichen. 211. Sonnewalde und Oſſagk. 258. 264. Wugarten, Schönrade, Blumenfelde und Geilenfelde. 264. Görlsdorf, Frankendorf, Froesdorf, Garrenchen und Wauninchen. 264. Fürſtenfelde und Wittſtock. 269. Költſchen. 292. Neuzauche ꝛc. 320. Goßmar ꝛc. 320. Cottbus. 379. Falkenſtein ꝛc. 382.
Proviantmeiſter, angeſtellte: Otto. 34.
Prüfungen, der Kreis-Thierärzte. S. Thierärzte. Wann die Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Neuzelle ſtattfinden wird. 223. Anmeldung der Präparanden des Elementarſchulfachs zur Prüfung ihrer Anſtellungsfähigkeit. 240. Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen. S. Baufach. Termin zur Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle. 282. Prüfung der Apothekerlehrlinge. S. Apothekerlehrlinge. Der ausländiſchen Pharmazeuten. S. Pharmazeuten. Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden. 334.

Q.

Quittungen, Empfangnahme derſelben über eingegangene Kapitalien für verkaufte und abgelöſte Domanialgegenſtände. 28. 112. 153. 285. 360. Einſendung der Zinsquittungen über die Dienſtcautionen durch die Sportelkaſſen. 248.

R.

Rechtsanwalte, beſtellte, verſetzte: Schmerbauch. 120. Krauſe. 121. Maſſow. 121. Klinkmüller. 121. Hebicht. 121. Harmuth. 143. Lehnert. 143. Auguſtin. 143. Bouneß. 143. Pescatore. 143. Jahr. 143. Rothnagel. 143. Kolbe. 143. v. Schmude. 149. Röſtel. 149. Wenzel. 158. Scheurich. 158. Chriſtiani. 222. Schulze. 2. 222. Lange. 270. Wiener. 300. Bohn. 309.
Reclamationen auf Befreiung oder Zurückſtellung vom Militairdienſt, wie hinſichtlich der Anbringung derſelben zu verfahren iſt. 137.
Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. S. Ablöſungen.
Remonten, Ankauf derſelben pro 1849. 127. 228. 261. Ein entlaufenes Remontepferd. 293.
Rendanten, ernannte: des Verwaltungsraths des Gymnaſialfonds und der Studienſtiftungen zu Cöln. 118.
Requiſitionen (mündliche) der Staats- und Polizeianwalte. S. Staatsanwalte, Polizeianwalte.

S.

Salarienkaſſen, welche Münzen und Papiere bei denſelben nur angenommen werden. 198.
Salzfactoreien, Aufhebung der Salzfactorei zu Lipke. 38.
Schiedsmänner, gewählte und beſtätigte: im Königsberger Kreiſe. 43. 199. Landsberger Kreiſe. 114. 158. 222. Luckauer Kreiſe. 158. 314. Arnswalder Kreiſe. 224. Sorauer Kreiſe.

Kreiſe. 251. 314. 360. Lebuſer Kreiſe. 264. Calauer Kreiſe. 292. Spremberger Kreiſe. 309. Cottbuſer Kreiſe. 349.

Schifffahrtshinderniſſe, wer mit Bezeichnung derſelben in der Oder zwiſchen Ratzdorf und der Göritz-Cüſtriner Grenze beauftragt iſt. 185.

Schiffsbauſchule in Stettin. S. Anſtalten.

Schreiben, anonyme Schreiben ſollen keine Berückſichtigung finden. S. Anzeigen.

Schullehrer, angeſtellte, an Gymnaſien. 185. 135. 258. 355. Garniſon-, Stadt- und Landſchulen. 156. 258. 259. 355. 356. Geſtorbene. 157. 259. 356.

Schützblattern, Erfolg der Impfung derſelben im Frankfurter Regierungsbezirk im Jahre 1848. 115.

Schwurgerichte, Bezirke derſelben. 142.

Seidenzucht, Nachweiſung der Seidenzüchter, welche für eingelieferte Cocons Prämien erhalten haben. S. Prämien.

Seminarien, (Schullehrer-) Anfang des Sommercurſus in dem Seminar zu Alt-Döbern. 54. Termin der Aufnahmeprüfung für das Seminar für Stadtſchulen in Berlin. 55. Für das Seminar zu Neuzelle. S. Prüfungen.

Siegel, wie das Notariatsſiegel der Rechtsanwalte angefertigt ſein ſoll. 148.

Sparkaſſen, Zuſtand der Hauptſparkaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz. 6. 22. 89. Verwaltungs-Ueberſicht derſelben am Schluſſe des Jahres 1848. 135.

Sperrungen, des Bromberger Schifffahrts-Kanals. 26. 151. 158. 174. 306. Des Friedrich-Wilhelms-Kanals. 240.

Staatsanleihe, welchen Behörden und Kaſſen die Schuldverſchreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe eingezahlten Beiträge zur Behändigung an die Empfänger überſandt worden ſind. 29. 32. 37. 42. 47. 53. 56. 62. 75. 102. 112. 126. Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die geleiſteten Einzahlungen zur freiwilligen Staatsanleihe. 31. 56. Realiſation der fälligen Zins-Coupons der Schuldverſchreibungen für die freiwillige Staatsanleihe. 55. Aushändigung der Schuldverſchreibungen zur freiwilligen Staatsanleihe an die Intereſſenten. 147.

Staats-Anwalte, beſtellte. 106. 184. 185 251. Die Polizeibehörden ſollen auch den mündlichen Requiſitionen der Staats-Anwalte Folge leiſten. 283. Uebergang der Geſchäfte der Staats-Anwaltſchaft bei dem Ehrenrathe der Rechts-Anwalte auf den Ober-Staats-Anwalt Paſchke. 360.

Staatsſchuldſcheine, verlorne und wieder zum Vorſcheln gekommene. 151. Amortiſirte. 215.

Stempel, Verwendung derſelben zu den Eingaben bei Staatsbehörden. 313.

Steuer-Aemter, Aufhebung des zu Lipke. 38. Dem Hauptſteueramte zu Frankfurt a. d. O. überwieſene Ortſchaften. 184.

Steuer-Inſpektoren, ernannte: Kühn und Felgentreu. 343. v. Blanc. 366.

Steuerkreditkaſſenſcheine, bei der Verlooſung derſelben gezogene Nummern. 144. 322.

Straf-Anſtalten. Verbrecher ſollen wieder in die Straf-Anſtalt zu Sonnenburg abgeliefert werden. 42. General-Ueberſicht der Verwaltung der Straf-Anſtalt zu Sonnenburg für das Jahr 1848. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 30.

Strafen, ſ. Geldſtrafen. Herabſetzung der Strafen in Folge der Aufhebung der Circularverordnung vom 26. Februar 1799. 67.

Strafverfahren (adminiſtratives), Fortbeſtehen deſſelben in Chauſſee-Contraventionsſachen, Stempelſtrafſachen, Poſt-Contraventions-, Steuer- und Zolldefraudationsſachen. 269.

Superintendenten, beſtellte: in der Diöceſe Sonnewalde. 320.

T.

T.

Tabacksſteuer, Klaſſifikation der Tabacksäcker zur Entrichtung der Tabacksſteuer. 99. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen. 138.
Tabellen von den Getreide- und Rauchfutterpreiſen in den Kreisſtädten nebſt Cüſtrin, Fürſtenwalde und Finſterwalde des Frankfurter Regierungsbezirks: pro December 1848. 13. Januar. 39. Februar. 70. März. 108. April. 152. Mai. 216. Juni. 225. Juli. 266. Auguſt. 310. September. 324. October. 353. November. 370. Beſtimmungen zur Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 44. Einreichung der vorgeſchriebenen Ueberſichten und Tabellen durch die Gerichte erſter Inſtanz. 352.
Telegraphendirektion, beſtellte Mitglieder derſelben. 111.
Termine, Aufhebung derſelben an den Wahltagen zu den Kammern bei dem Königl. Oberlandesgericht. 10. Die Audienztermine in Civilprozeßſachen ſollen nicht über 6 Wochen hinaus angeſetzt werden. 366.
Thierärzte, welche ſich an einem Orte niedergelaſſen haben: Seydell. 10. Bothe. 29. Abraham. 69. Freygang. 314. Entbindung der nicht im Staatsdienſte ſtehenden approbirten Thierärzte von der Verpflichtung zur Erſtattung der Quartalveterinär-Sanitätsberichte. 62. Bei der Prüfung der Thierärzte zu einer Kreisthierarztſtelle ſoll nur eine einmalige Wiederholung der mißlungenen Prüfung ſtattfinden. 147. Prüfung der Thierärzte erſter Klaſſe Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugniſſes zur Verwaltung einer Kreisthierarztſtelle. 154.
Todesfälle, dieſelben ſollen von den Verwandten, Hausgenoſſen oder Hauswirthen dem Gericht angezeigt werden. 263.

U.

Unterrichtsweſen, daſſelbe verbleibt bis zur geſetzlichen Regulirung unverändert wie bisher. 2.
Unterſtützungen der Familien der zu den Fahnen einberufenen Mannſchaften. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 19.

V.

Vagabonden, Strafverfahren gegen Bettler und Landſtreicher. S. Landſtreicher.
Vereine, Generalverſammlung des landwirthſchaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlauſitz. 110. Wann der Köln-Münſter Viehverſicherungsverein in Wirkſamkeit treten ſoll. 307.
Verheirathungen, Einfluß derſelben auf die Militairverpflichtung. S. Militairverpflichtung.
Verpflegung, wem der freihändige Ankauf von Roggen und Fourage zur Truppenverpflegung pro 1849 übertragen iſt. 21.
Verſicherungsgeſellſchaften. S. Feuer-Societäten.
Viehmärkte, bewilligte, verlegte, ausfallende: zu Lebus. 29. Ziebingen. 44. Sellnow. 69. 103. Burg. 85. Alt-Lipke. 133. Schwiebus. 260. Königsberg i. d. N. 44.
Viehverſicherungsvereine. S. Vereine.
Volkshaus, Reglement über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe. 371. Tableau der Wahlkreiſe der Provinz Brandenburg für die Wahl der Abgeordneten zum Volkshauſe. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 51.

W.

Waldbrände, Verpflichtung der Einſaſſen zur Hülfeleiſtung bei dem Löſchen derſelben. 365.
Wegebaumeiſter, ernannte, verſetzte, Ruprecht und Cochlus. 320. Büchler. 339.

Wegepolizeibezirke, erwählte und beſtätigte Kommiſſarien und Stellvertreter derſelben: im Züllichauer Kreiſe. 43. Sorauer Kreiſe. 107. Landsberger Kreiſe. 250. 258. 300. 349. Gubener Kreiſe. 379.
Wein, Declaration des Weingewinnes. 319.
Weinberge, Claſſifikation der Weinberge und Weingärten pro 1849 — 51. 3.
Wettrennen der Landwehr-Kavalleriepferde. 186.
Wochenblätter, Aufnahme lokalpolizeilicher Verordnungen in das Wochenblatt zu Sommerfeld. 154.
Wunderessenz, Altonaer, Verbot der Einbringung derſelben. 283.

Z.

Zeitungsberichte, der Termin zur Einreichung derſelben ſoll inne gehalten werden. 223.
Zeugniſſe, wann die Nachweiſung der ertheilten ſteuerfreien Zeugniſſe Behufs Beſuchs der Meſſen ꝛc. der fremden Vereinsſtaaten eingereicht werden ſoll. 9.
Zinſen, wem die Einziehung und Vertheilung der Zinſen von den amtlichen Cautions-Kapitalien des Departements des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. übertragen iſt. 155.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by [illegible]